J. austr. 36-5

Justizcoder.

Bearbeitet

von

Dr. Ignaz de Luca,
k. k. wirkl. Rath, und Professor.

Fünfter Band.

Wien,
bey Thad. Edlen v. Schmidbauer und Kompagnie,
am Graben zur blauen Krone.
1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

<3663915680001 4

<3663915680001 4

Bayer. Staatsbibliothek

Materialrepertorium

über die

IV Bände

der

Justizchronik

Aa — C.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

BIBLIOTECA
REALE
MONACENSIS

In der Vorrede zu dem ersten Band meines Justizcodexs beleuchtete ich in etwas die Bestimmung desselben, die ist: 1) eine Chronik, und 2) ein Materialrepertorium über sämmtliche das Oestreichische Justizwesen betreffenden Gegenstände dem Publicum vorzulegen.

Die Chronik soll: 1) alle Oestreichischen Justizgesetze, welche von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an, bis zum Tod Leopolds II. erschienen sind, theils nach ihrem ganzen Inhalt, theils im Auszug, theils bloß nach dem

Titel,

Titel, und 2) alle bis jetzt im Justizwesen getroffenen Einrichtungen enthalten.

Dieses erste Versprechen hätte ich nun, durch die vollendete Chronik, wovon IV Bände im Publicum sind, erfüllet.

Und nun kommt die Reihe an das Materialrepertorium. Daß der erste Band desselben um vieles später, als versprochen worden, erscheint; ist die Ursache: ich traff mit der Verlagshandlung das Einverständniß: das ganze Materialrepertorium zu vollenden, bevor ein Band von demselben die Presse verläßt. Dieses ist geschehen; es kann nun, wie ein Band ans Licht tritt, gleich zum Druck des folgenden geschritten werden, und die Herren Pränumeranten auf dieses, in sich gewiß brauchbare Werk, sind wegen ihrer geleisteten Vorauszahlung vollkommen gesichert.

Bey der Bearbeitung des Materialrepertoriums hatte ich die Absicht:

dasselbe sollte nicht bloß über alle Justitzgesetze überhaupt, sondern auch über die in denselben vorkommenden einzelnen Gegenstände das vollständigste Register werden; dieses Stück Arbeit war gewiß nicht die angenehmste; ich mußte über 3,000 Gesetze genau durchlesen, um nichts Wichtiges in der Aushebung zu übersehen. Indessen schmeichle ich mir, daß schon von dieser Seite das Repertorium für viele von grossem Nutzen werden dürfte. Es fehlt uns nicht an einzelnen Sachregistern; wir haben deren mehrere, z. B. Beckmanns Idea juris statutarii styriaci & austriaci, Weingartens Hodopoticum, (eigentlich ein juridisches Lexicon nach der Buchstabenfolge.) In den neueren Zeiten haben wir ein Lexicon der Gesetze und Verfassungen im Justitzfache von Ritter von Krisch, ein Lexicon über die Gerichtsordnung von Prof. von Bannitza, ein alphabetisches Register der Josephinischen Zollordnung von Hirschmüllner 2c., allein an ein allgemeines Sachregister über alle Justitzgesetze von sieben Säculis, hat sich noch Niemand gewagt.

So

Vorrede.

So, wie in meinem politischen Codex, welcher noch immer seine Abnehmer findet, unter jedem Schlagwort, die dahin gehörigen Gesetze nach der Zeitfolge gereihet sind; habe ich nach ähnlicher Art die im Justizcodex vorkommenden Schlagwörter also geordnet, daß von dieser Seite mein Materialrepertorium, ohne daß die vortreffliche Sammlung, welche unter dem Titel: Joseph des Zweyten R. K. Gesetze und Verfassungen im Justizfache, allgemein bekannt ist, unbrauchbar werde, obschon nicht zu läugnen ist, durch die gewählte Behandlung der Materien dem Geschäftmann jede Ausarbeitung sehr erleichtern muß, da er über jeden vor sich liegenden Gegenstand mit einem Blick alles darauf beziehende übersehen kann.

Uiber Gegenstände, welche im gemeinen Leben häufig vorkommen, habe ich mich bemühet vollkommenes Licht zu verbreiten; so findet man in dem gegenwärtigen Band: Abfahrtgeld, Abhandlung ꝛc. umständlich behandelt. Es sind zwar diese Gegenstände

be=

bereits von mehreren Schriftstellern bearbeitet worden, allein ein näherer Vergleich meiner Arbeit mit meinen Vorgängern dürfte für mich nicht ungünstig ausfallen. Dergleichen vollständigere Ausarbeitungen dürften für angehende Justitzbeamte, vorzüglich aber jenen, welche sich einer Prüfung über Justitzgegenstände zu unterziehen haben, von einigem Nutzen werden.

Unter dem Leitworte: Bibliothek Oestreichische juridische, hab ich nicht bloß unsere Nationalschriftsteller im vaterländischen Rechtsfache, sondern auch fremde Schriftsteller, welche einen Oestreichischen Rechtsgegenstand behandelt haben, aufgeführt. Ich gab mir zwar alle Mühe diesem Verzeichniß die möglichste Vollständigkeit zu geben, ob ich solche erreicht habe, kann ich nicht behaupten. Man würde mich ungemein verbinden, wenn man mir die vermißten Schriften anzeigte. Jede Bekanntmachung werde ich mit dem wärmsten Dank aufnehmen, und auch wenn man will, den Belehrer nennen. Die Reihung der Schriftstel-

ler geschah nach der Zeitfolge, man findet sie aber auch nach den Materien z. B. unter dem Kriminalrecht (in Buchstaben K) stehen die dahin gehörigen Schriftsteller nach den Nummern verzeichnet.

Endlich nahm ich mir auch vor, von jenen ehrwürdigen Männern welche sich um das Oestreichische Justizwesen Verdienste gesammelt haben, etwas mehr, als bloß ihre Namen auf die Nachwelt zu bringen.

Um dem Werk die möglichste Authencität zu geben, habe ich bey jedem Gegenstand die Quelle beygefüget, und die Schriften, die mir zur Schöpfung dienten, sind in der erwähnten Bibliothek aufgeführt.

Die in dem ersten Band meiner Staatskunde (S. 282 — 336) vorkommende Beschreibung der sämmtlichen Oestreichischen Justizbehörden erscheint in dem Materialrepertorium ganz umgearbeitet, vielleicht hat solche wieder

das

das Glück in dem Werk eines Dritten, als eigene Waare zu figuriren.

Die unter dem Leitwort: Bibliothek nach der Zeitfolge aufgeführte Gesetzesammlung wird mir das Zeugniß geben, daß ich mit dem Antritt des öffentlichen Lehramts der politischen Wissenschaften (im Jänner 1772) den ersten Grund zur Kenntniß der vaterländischen Gesetze geleget habe, da ich bereits in dem erwähnten Jahr zu Linz eine Gesetzesammlung veranstaltete, allein ich fand in der Fortsetzung so viele Hindernisse, daß ich still stehen mußte, doch nicht so, um das Vorhaben zur Gesetzkunde Oestreichs einstens keinen unwichtigen Beytrag zu geben, ganz aufzugeben. —

Alles das, was ich in der Vorrede zum ersten und dritten Band dieses Werkes, dem Publicum vorzulegen versprach, ist nun erfüllt — entspricht die mühsame Arbeit nicht ganz der Erwartung, kommen Lücken zur Ergänzung, und Mängel zur Berichtigung vor; so wird mir der bescheidene Mann Nach-

sicht

sicht gönnen. Werke von so weitverbreitetem Umfang, können unmöglich bey ihrem ersten Daseyn Fehler frey seyn, Wer auch immer der Vater des Kindes seyn mag. Einzelne Stellen in einem Werk von dieser Art zu tadeln, ist leicht; jeder kennt das, was ihn zunächst angeht besser, als jener, welcher nie ein so kolloßalisches Werk zu bearbeiten unternahm, kennt nicht das Drittel der mühsamen Arbeit, welche das Gegenwärtige gekostet hat.

Ich habe Bedacht genommen, alles so vorzutragen, daß für Niemand etwas Anstößiges vorkommen soll. Indessen bin ich bereit, auch Fehler dieser Art, wenn sie vorgefallen seyn sollten, und mir angezeigt werden, bey erster Gelegenheit zu berichtigen.

Wien im Junius 1795.

A.

Aarau, eine Stadt in der Schweitz, s. Concurs §. 52.

Abdeckerey zu halten ist jede Dorfobrigkeit berechtigt. (A. Nr. 13)

Abfahrtgeld (Jus detractus),

§. 1. Unter dem Abfahrtgeld versteht man das Recht, vermög welchem Obrigkeiten von dem Vermögen, welches aus ihrer Jurisdiction kommt ein bestimmtes Percent zu nehmen berechtiget sind. Nach der Oestreichischen Landesordnung (C. I. 363 Titel IV. §. 5) besteht das Abfahrtgeld in dem Recht, welches die Dominienbesitzer von den Erbschaften welche aus ihrer Jurisdiction in eine andere Oestreichische Provinz, oder außer Land gebracht werden, nach Abzug der Schulden und anderer Nothwendigkeiten, im ersten Fall von Gulden drey Kreutzer, und im zweyten von Gulden sechs Kreutzer zu nehmen befugt sind.

Es fragt sich: was der Ausdruck: außer Land, bedeute — Im Jahr 1777 war die Frage aufgeworfen: ob die Länder ob und unter der Ens für eine Provinz, oder ein Land anzusehen wären, hierüber erschien am 7. Sept. d. J. dieser Bescheid: jedes dieser Länder bestehe für sich, und seye also von dem Vermögen, welches aus einem dieser Länder in das andere kommt, das Abfahrtgeld zu zehen Percent zu neh-

nehmen. Der Grund dieser Meynung ist ohne Zweifel darinn zu suchen, daß in diesen Zeiten zwey Provinzen, deren jede ihr eigenes ständisches Corps hatte, für fremde Länder unter sich angesehen worden sind. Diese Meynung entspricht aber nicht dem bestehenden Gesetz von 27ten Jänner 1686 (C. A. I. 3) welches sagt, daß der Ausdruk: außer Land, bloß von fremden Staaten zu verstehen sey. Hier sind die Worte des Gesetzes: daß von dem außer Lande, „das ist, nicht von einem Unserigen Erb„lande in das andere, sondern aus allen Unse„ren Erbländern in ein fremdes Land übertra„genden Erbschaften oder anderes Vermögen das „Abfahrtgeld genommen werden soll.„ Die Verordnung von 1675 sagt ausdrüklich, daß von jenen kein Abfahrtgeld zu fordern sey, welche aus einem der k. k. Erbländer in ein anderes ziehen, sondern dasselbe haben bloß die Emigranten, welche aus einem der k. k. Erblande in ein fremdes Land ziehen, zu bezahlen. Im Jahr 1699 am 28. Nov. (Cod. A. I. 3) wurde die Freyzügigkeit des Vermögens aus einem Erbland in das andere auf die sämtlichen Oestreichischen Erbländer mit Inbegriff der Böhmischen Provinzen ausgedehnt. Alle diese Verordnungen wurden durch das Gesetz vom 26. Febr. 1713 (C. II. 455) aufgehoben, vermög demselben ist die erwähnte Freyzügigkeit, nur dem freyen Vermögen zugestanden worden. Diese Verordnung ward am 4. July 1753 (C. II. 610. § 7) bestätiget. Allein das Gesetz von 14 März 1785 (C. IV. 2226. J. II. 396. §. 1) benimmt allen weiteren Zweifel, hier ist sein Inhalt: Es stehet Jedermann frey in dem Bezirk der Böhmischen und Oestreichischen deutschen Länder mit Inbegriff Galiciens mit seinem Vermögen von einem Orte zu dem anderen zu ziehen, ohne daß

un-

unter was immer für eine Benennung ein grundherrliches bürgerliches landesfürstliches Abfahrtgeld gefordert werde. Diese Freyzügigkeit betrifft auch die Niederlande, die Oestreichische Lombardie und Toscana. Aus dem oben angeführten älteren Gesetzen erhellet hinlänglich, daß die Freyzügigkeit des Vermögens aus einer Oestreichischen Provinz in die andere durch die Gesetze sanctionirt war, und daß schon im ersten Jahr nach der Erscheinung des Tractatus de jur. incorp. das Abfahrtgeld nicht bloß von den Erbschaften, sondern auch von anderem Vermögen genommen worden ist.

Anmerk. das Wort Abfahrtgeld erscheint unter verschiedenen Benennungen, im Lande unter der Ens nannte man solches vormahls die Nachsteuer, im Lande ob der Ens hat es den Namen Hebegeld, auch Freygeld, in andern Ländern ist dasselbe bekannt unter dem Namen: Abschoß, Ablösungsrecht; Zwanzigstes Recht.

§. 2. daß das Abfahrtgeld in der Gewohnheit gegründet seye, sagt uns die Verordnung von 14. Jän. 1591, die also lautet: In jenen Orten, wo die Abnahm des Abfahrtgeldes seit zwanzig Jahren in Uibung ist, soll dasselbe ferner genommen werden, jene aber davon ausgeschlossen seyn, welche erwähnte Zeit nicht darthun können. (U. Nr. 13)

§. 3. Das Abfahrtgeld wird in Jurisdiction- und Emigrationsabfahrtgeld geheilet. Das erstere wird gesondert in das grundherrliche, bürgerliche, academische, und militarische Abfahrtgeld. Nach den Patenten 1783 und 1785 zerfällt das Abfahrtgeld in das landesfürstliche, bürgerliche, und grundherrliche.

§. 4. Das grundherrliche Abfahrtgeld wird von dem unterthänigen Vermögen (S. Vermögen unterthäniges) und das bürgerliche von dem bürgerlichen Vermögen (S. Vermögen bürgerliches)

genommen. (C. IV. 2226 §. 3. und 4.) In Hinsicht des bürgerlichen Vermögens kommt zu bemerken:

1) nach der Verordnung von 15ten Juny (nicht July 1690. C. IV. 3469), wird dem Wiener Magistrat erlaubt von dem bürgerlichen Vermögen, welches an Personen kommt, die keine Bürger sind, das Abfahrtgeld zu drey Kreuzer von Gulden zu nehmen, hier sind die Worte des Gesetzes: soviel gedachtes Abfahrtgeld von denen bürgerlichen Mitteln, welche auf Leute kommen, die des Stadtrathes Jurisdiction nicht unterworfen, sondern ad alias Instantias gehörig seyn, es mag Geistliche oder Weltliche betrefen, gebühren soll, und sie von Wien von jeden Gulden 3 kr. abnehmen können, jedoch mit diesem ausdrüklichen annexo, daß solches eingehende Abfahrtgeld unter einer absonderlichen Rubrik in der Oberkammer Raitung in Empfang genommen, und zur Abzahlung der Schulden verwendet werden solle.

In §. 6. des Abfahrtgeldspatents (1. Aug. 1783) wird vorstehendes Gesetz dahin bestätigt, daß der Wiener Magistrat das Abfahrtgeld auch von jenem Vermögen nehmen könne, welches Jemand besitzt, welcher der Magistratjurisdiction bloß als Einwohner unterworfen ist, doch sind darunter jene nicht zu zählen, welche der Magistratsjurisdictiou erst durch die (1783) eingeführte Justizregulirung untergeordnet worden sind. In dem Abfahrtspatent von 1785. findet sich diese Anordnung nicht bestätigt. In Folge Verordnung von 31. Aug. 1714. wird den in Böhmen und in den demselben einverleibten Ländern ein gleiches Abfahrtgeldsrecht mit der Stadt Wien sowohl in quanto als auch in quali zugestanden (C. II. 463)

§.

§. 5. Unter dem academischen Abfahrtgeld versteht man das Jurisdictionabfahrtgeld, welches die Universität in Wien zu fordern befugt war. Dieses Recht gründet sich auf die Verordnung von 30. Aug. 1746., doch sind vermög derselben von der Entrichtung des Abfahrtgeldes frey: a) jedes academisches Mitglied, welches aus der Universitätsjurisdiction tritt, z. B. ein Professor verläßt den Lehrstuhl, und tritt als wirklicher Rath bey dem N. De. Appellationsgericht ein; b) die Witwe eines gestorbenen academischen Mitglieds, c) die Blutsfreunde in auf- und absteigender Linie, d) die Causæ piæ. Als Civis academicus bezahlt das Universitätsmitglied auch von dem bürgerlichen Vermögen kein Abfahrtgeld, die Universität hat also das Abfahrtgeld bloß genommen bey Erbschaften, welche auswärtigen Erben zufallen. Obschon die academische Jurisdiction für jetzt erloschen ist; so genießt doch jedes academisches Mitglied bey jenem Forum, zu welchem es gehört, jene Vorrechte, welche ihm eigen waren, als es noch unter der Civiljurisdiction der Universität stand. (C. IV. 2100 J. I. 325).

Anmerk. Ob die Universitäten in den Provinzen in Hinsicht auf das Abfahrtgeld mit der Universität in Wien ein gleiches Vorrecht genießen, kann ich weder bejahen, noch verneinen, da mir keine Gesetze, welche hierüber etwas entscheiden, bekannt sind. Nur so viel bemerke ich, daß die Professoren an der Universität zu Prag, welche das Gesetz von 1651. (C. I. 293. und 401.) des Juris tabularum fähig erklärt, in Hinsicht des Abfahrtgeldes mit der Universität in Wien gleiche Vorrechte behaupten dürften.

§. 6. Als das Invalideninstitut gegründet worden ist; so wurde für dasselbe nebst anderen Geldzuflüssen, auch die Abfahrtsteuer unter dem Namen Invalidenabfahrtgeld, eingeführt, und am 28. März 1750 verordnet, daß zum Behufe der

Ju-

Invaliden von dem a Militari ad alium statum transferirenden Vermögen ein Abfahrtgeld, und zwar bey der Transferirung außer Land zehen Percent, im Lande aber fünf Percent genommen werden könne (Supp. Cod. A. III. 495. §. 14). Die Verordnung von 8. Jän. 1752. (C. II. 599) sagt: 1) die Causæ der Caducitæt und des Abfahrtrechts über eine Milizverlassenschaft sollen wie vormahls von dem Fiscus besorget, 2) die eingehenden Abfahrtgelder an die Invalidencaße abgeführt werden. ꝛc.

Durch die Verordnung von 29. April 1757 ward zwar das vorstehende Normale von 28. März 1750 in Hinsicht auf die Abnahme der Abfahrtgelderpercente bestätigt, allein es sagt: das Abfahrtgeld soll von dem, aus der Milizjurisdiction abziehenden Verlassenschaften gefordert werden, die Abnahme des Abfahrtgelds erstreket sich also nach diesem Gesetze nur auf Todesfälle (Heinrich's Gesetze für die k. k. Armee) Nach dieser Anordnung wird das Abfahrtgeld auch in dem Carlstädter und Warasdiner Generalat genommen (C. II. 616 §. 61.) In Folge des Gesetzes von 6ten December 1766 (supp. Cod. aust. IV. 965) wird verordnet, daß 1) das Abfahrtgeld auch von jenem Milizvermögen zu entrichten ist, von welchem die Abhandlung bey einer dritten Behörde geschieht, jedoch sind

1) die landschaftlichen Güter davon ausgenommen. 2) Ist das Invalidenabfahrtgeld von dem beweglichen Vermögen einer Milizperson, welche zugleich Landmann, oder in Hofdiensten war, zu entrichten. Nach dem Normale von 1750. wird das Abfahrtgeld von jedem Vermögen, welches aus der Milizjurisdiction gezogen wird, erhoben, allein die folgenden Gesetze reden bloß von der Abnahme des Abfahrtgelds bey

Verlassenschaften, welche aus der Milizjurisdiction gezogen werden. Nach diesen Gesetzen unterläge das Vermögen, welches nicht durch einen Todesfall, sondern auf einen anderen Weg aus der Milizjurisdiction gebracht wird, dem Abfahrtgeld nicht, allein es scheint, man hält sich bey einem dergleichen Fall an das Normale vom 1750. Das Gesetz von 22. Apr. 1785 bestätiget das für den Invalidenfond bestimmte Abfahrtgeld, mithin ist das Gesetz von 14ten März 1785 nicht anwendbar (C. IV. 2259. J. II. 412).

§. 7. a) Dem landesfürstlichen Abfahrtgeld unterliegt das freye Vermögen, welches in ein fremdes Land gebracht wird, gegen welches der wechselseitige freye Abzug (S. Albinagit Jus.) nicht bestehet (C. IV. 1140. J. I. 167. §. 7. b) In Hinsicht der Abfahrtspercente ist dieser Unterschied: von dem freyen Vermögen, werden 10 Percent, und 5 von jenem Vermögen genommen, welches zugleich der grundherrlichen oder bürgerl. Jurisdiction unterliegt (C. IV. 1140. §. 8) doch darf der Abzug in Ganzen 10 Percent in keinem Fall übersteigen (C. IV. 2226. §. 2.) ferner ist c) im §. 9. verordnet, daß, wenn ein grundherrliches oder bürgerliches Vermögen in ein fremdes Land kommen soll, von der Obrigkeit ohne Verzug die Anzeige an das Fiscalamt gemacht und dasselde, bevor nicht die Hofentschliessung erfolget ist, bey Strafe nicht ausgefolget werden soll, es wird d) ferner verordnet, daß von dem beweglichen Vermögen das landesfürstliche Abfahrtgeld, sobald es einem Unterthan in einem fremden Staat zufällt, immer gleich erhoben werde, bey dem unbeweglichen Vermögen kann nach dem Verkauf, oder Veräußerung desselben der Abzug gemacht werden (C. IV. 2226. §. 10). Das landesfürstli-

liche Abfahrtgeld findet e) weiter bey jenem abziehenden Vermögen statt, welches weder zum grundherrlichen, noch bürgerlichen Vermögen gehört, mithin der Besitzer desselben bloß, als ein angesessener Einwohner anzusehen ist. Der Abzug beträgt zehen Percent (C. IV. 2226. §. 5.) S. folgende §. 9. 17.

§ 8. Das Recht Abfahrtgeld zu fordern wird nur jenem Grundherrn, und jener bürgerlichen Municipalobrigkeit zugestanden, so die Ausübung dieses Rechts entweder durch ein landesfürstliches Privilegium oder durch Verträge, oder durch Gewohnheit (S. oben §. 2.) oder durch andere Rechtswege zu erweisen im Stande ist. Den landesfürstlichen Magistraten, welchen die Gerechtsame des landesfürstlichen Abfahrtgeldes eingeraumet sind, werden dieselben bestätigt (C. IV. 2226. §. 3. u. 4).

§. 9. Unter dem Emigrationsabfahrtgeld versteht man die Abnahme des Abfahrtgeldes von jenem Vermögen, welches aus einem der Böhmisch östreichischen teutschen Erblanden nach Siebenbürgen oder Ungern, oder in ein fremdes Land gebracht wird, der Abzug beträgt 10 Percent. Im Folge des Gesetzes von 9. Jän. 1768. ist, von jedem nach Frankreich, oder nach anderen fremden Ländern ziehenden Vermögen der Abzug unter dem Titel: landesfürstliches Abfahrtgeld zu nemmen. Auswanderer haben sich vor der Verabfolgung des Vermögens mit Kassequittungen über das bezahlte Abfahrtgeld auszuweisen. Den Kreisämtern und Abhandlungsinstanzen wird die Einforderung der Abfahrtsteuer verbothen (C. IV. 1168. J. I. 188).

§. 10. Unter einem freyen Vermögen versteht man dasjenige, was weder der grundherrlichen noch bürgerlichen Jurisdiction unterliegt (C. II. 610. §. 1. 2). In Hinsicht desselben ist zu bemerken

a) daß dergleiches Vermögen bloß dem landesfürstlichen Abfahrtgeld zu zehen Percent unterliegt (S. oben §. 7.) b) 2) Wenn eine freye Person, das ist, eine solche, welche weder einer Grundobrigkeit noch bürgerlichen Jurisdiction untergeordnet ist, ein unterthäniges oder bürgerliches Vermögen besitzt, ist solche wie jeder anderer Bürger oder Grundhold in Hinsicht des Abfahrtgeldes zu behandeln (C. II. 610 §. 5.) 3) Das freye Vermögen, welches nach Ungern oder Siebenbürgen gezogen wird, unterliegt keinem Abfahrtgeld, eben so ist die Freyzügigkeit eines dergleichen Vermögens aus diesen Ländern nach einem der Teutschen oder Polischen Ländern Oestreichs erlaubt (C. IV. 3381. L. 201).

§. 11. Im strengsten Verstand kann man das unterthänige Vermögen eintheilen, a) in das grundherrliche oder bürgerliche. Zu dem ersten ist zu rechnen jenes, welches einem angelobten Unterthan (S. Unterthan angelobter) oder das Gut seiner Eigenschaft nach in die grundherrliche Jurisdiction gehört. Wenn dergleiches Vermögen in ein fremdes Land oder nach Ungern oder Siebenbürgen (C. IV. 3381) gebracht wird; so ist der Grundherr befugt 10 Percent nähmlich fünf als grundherrliches, und eben soviel als landesfürstliches Abfahrtgeld zu nehmen (C. IV. 2226. §. 3).

§. 12. Zu dem bürgerlichen Vermögen wird gerechnet jenes, wovon ein Bürger Besitzer ist, oder die Realität, bestehe in einem Grundstück, Haus, Gewerbe, oder Handlungsfond, so der bürgerlichen Jurisdiction untergeordnet ist; von einem dergleichen Vermögen nehmen nicht nur die landesfürstlichen Städte, und Märkte zehen Percent, welche aus besonderer landesfürstlichen Gnade zu dieser Abnahme berechtiget sind, sondern auch alle bür-

ger-

gerliche Municipalmagistrate; oder Grundherrschaften, welche ihr Recht durch ein landesfürstliches Privilegium, oder durch Verträge, durch Verjährung darthun können. Unter der Abnahme der zehen Percent ist das landesfürstliche und bürgerliche Abfahrtgeld begriffen (C. IV. 3381. §. 4).

§. 13. Die Verlassenschaft eines Maltheserordensritters, oder Geistlichen unterligt dem Abfahrtgeld nicht; nur von dem, einer in Milizdiensten gestorbenen Ordensperson gehörigen Vermögen, woher solches immer kommt, ist das Abfahrtgeld zu fünf Percent für das Invalideninstitut zu nehmen, doch ist hierunter das außer Land kommende Vermögen der Ordensritter, Geistlichen, Beamten, und Ordensdiener nicht begriffen, welche nach erhaltener Licenz zur Gunst anderer Personen, und nicht zum Besten des Ordens testiren, daher dergleiches Vermögen ebenfalls dem Abzug unterliegt.

§. 14. Die ex foro paterno austretenden majorenen Kinder sind, wenn der Vater adelig war, dem foro nobilium, alle übrige hingegen, der Vater mag eine höhere, oder mindere Civil oder Milizbedienstung bekleidet haben, dem unadeligen Gericht untergeordnet, so lang dergleichen Kinder, qua tales, verbleiben, haben weder sie, noch ihre Erben dem bürgerlichen Magistrat ein Abfahrtgeld zu entrichten (C. III. 687).

§. 15. Für den Fall, wenn doppeltes Abfahrtgeld genommen wird, ist verordnet, daß dasselbe im Ganzen in keinem Fall zehen Percent übersteige, mithin an landesfürstlichen Abfahrtgeld nie mehr als 5. und eben soviel an Privatabfahrtgeld zu nehmen sey (C. IV. 2226. §. 2).

§. 16. Zur Sicherstellung des landesfürstlichen Abfarhtgelbes ist verordnet, und die Obrigkeiten ha-

haben genau darauf zu sehen, daß, wenn ein Vermögen nach Ungern, Siebenbürgen, oder einem auswärtigen Staat gezogen werden sollte, ungesaumt dem Fiscalamt des Landes, aus welchem das Vermögen wandert, die Anzeige gemacht, und das Vermögen bis nicht eine höhere Entschliessung erfolget ist, indessen zurück gehalten werde. (C. IV. 2226. §. 7.) In dem Patent von 4. July 1753. (§. 8. und 11.) ist der Obrigkeit die Abnahme von 10 Percent von dem Vermögen, welches in ein fremdes Land kommt, zugestanden, allein der Landesfürst hat sich zugleich vorbehalten, de casu in casum das eigentliche Quantum nach Verschiedenheit der Umstände zu bestimmen.

§. 17. Es ist §. 7. (e) gesagt worden, daß das abziehende Vermögen, welches einem Eigenthümer gehört, der nur, als ein Einwohner in einem Orte seßhaft ist, dem landesfürstlichen Abfahrtgeld unterliege. Was heisset seßhaft? Was eigentlich das Wort: Seßhaft, in sich begreift kann in dem Leitworte: Seßhaft, nachgelesen werden. Nun läst sich die Frage entscheiden: Können Grundherren von den Inleuten ein Abfahrtgeld fordern? Hr. Rath Hagenmüller im 2ten Band des Oestreichischen Unterthansadvocatens (S. 108. §. 3.) eignet dieses Recht ihnen zu, in Folge der Verordnung von 4ten July 1774. allein in dieser ganzen Verordnung kommt nicht eine Sylbe von Inleuten vor, er versteht darunter solche Personen, welche weder in die Classe der Bürger, noch in die Classe der Unterthanen gehören, aber unter einer Obrigkeit ihren beständigen Sitz gewählet haben, was das Wort beständig hier ausdrüket, wird nicht gesagt, ich verstehe unter Inleute solche Personen, welche zur Miethe wohnen, das ist, welche sich eine Miethe um Lohn oder Bezahlungdingen, hat nun

ei-

eine Person von dieser durch 10 volle Jahr an einem Ort gewohnt; so wird sie nach dem Gesetze, als ein Oestreichischer Unterthan betrachtet, und unterliegt der Abnahme des Abfahrtgeldes. Aber von welchem Vermögen soll dasselbe genommen werden? — — —

— Besteht das Vermögen eines Inmannes in Fahrnißen, welche der Auswanderer mit sich nimmt, so kann nach dem Gesetze von 5. July 1787. kein Abfahrtgeld genommen werden. S. nachstehenden §. 22.

§. 18. Von dem abziehenden beweglichen Vermögen ist das Abfahrtgeld ohne Verzug zu bezahlen, bey dem unbeweglichen hingegen tritt die Entrichtung ein, wenn das Gut verkauft, oder veräußert worden ist. (C. IV. 2226. §. 8) Uiber die Anfrage: ob nicht an Platz der üblichen Schätzung des, einem Auswander gehörigen, beweglichen Vermögens ein freywilliges Vermögensbekenntniß treten könne, wurde entschieden, daß, da auf das freywillige Bekenntniß nicht viel zu rechnen wäre, es bey dem Abfahrtpatent von 14. März 1785. sein Verbleiben habe. (C IV. 2322. J. II. 467).

§. 19. Die sogenannten Sujets mixtes in Galicien haben das gesetzmässige Abfahrtgeld zu zehen Percent von dem außer Land ziehenden beweglichen Vermögen, so ihnen durch den Verkauf eines im Lande gelegenen Gutes zugeflossen ist, zu entrichten (Patent in Betreff des begüterten Adels in Galicien 1781. Sept. 30. §. 1).

Anmerk. Sujets mixtes sind jene adelige Personen in Galicien, welche sowohl in dem Oestreichischen, als in der Republik Polen Güter besitzen.

§. 20. Den Grundherrn und Magistraten, welche durch das am 14. März 1785. eingezogene Abfahrtgeld an Einkünften verlieren, soll die darauf haftende Steuer abgeschrieben wer-

den

den (C. IV. 2248) Allein das Gesetz von 17. Okt. 1785. sagt: die durch das Patent von 14. März 1785. erfolgte Aufhebung des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgeldes von dem in den Böhmisch östreichischen teutschen Erbländern bleibenden Vermögen erstreke sich auf jene Fälle nicht, bey welchen das Recht der Erhebung des Abfahrtgeldes und Abziehung des Vermögens schon vor dem 1. May 1785. in Uibung war (C.IV. 2360. J. II. 486).

§. 21. Für auswärtige Staaten werden jene gehalten, welche das Oestreichische Haus jetzt nicht besitzt, von dem Vermögen also, welches nach diesen Ländern kommt, ist das Abfahrtgeld zu zehen Percent zu erheben (C. II. 610. §. 3) Die Toscanischen Länder gehören nicht in die Classe der wirklich fremden Länder, mithin steht die Freyzügigkeit des Vermögens auch nach diesen Ländern offen (C. IV. 2226. §. 1).

§. 22. Unter dem, dem Abfahrtgeld unterliegenden, Vermögen sind auch die Hausgeräthschaften begriffen (C. IV. 2332. J. II. 467) Was unter dem Worte Hausgeräthschaft verstanden wird, ist in dem Gesetz nicht enthalten. Das für Böhmen am 9. Sept. 1769. erschienene Abfahrtsgeldpatent theilet §. 21. die Hausgeräthschaften in kostbare und schlechtere, zu der ersteren wird gerechnet, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, kostbare Kleider, Bücher ꝛc., zu dem zweyten Holz, gemeine Kleider, Wäsch Bett ꝛc. die ersteren werden der Abfahrtsteuer unterzogen, die zweyten hingegen nur bey jenen fremden Ländern, gegen welche die Freyzügigkeit nicht besteht, da das erwähnte Gesetz (C. IV. 2332) aus dem Grunde die Hausgeräthschaften zu dem Vermögen rechnet, welches dem Abfahrtgeld unterliegt, weil durch die Ausfuhr kostbarer Geräthschaften das Gesetz eludirt, und dem Staatsärarium das Abfahrtgeld entzogen würde; so er-

erhellet, daß nur die kostbaren Hausgeräthschaften dem Abfahrtgeld zu unterziehen wären, das angeführte Gesetz (Nr. 2332) gibt daher den Länderstellen das Recht, ein außer Land ziehendes Vermögen, welches bloß in Hausgeräthschaften bestände, und am Werthe 150 fl. nicht übersteigt, von der Entrichtung des Abfahrtgeldes zu dispensiren, in Betreff der Schätzung des beweglichen Vermögens ist das Nöthige im §. 18. erinnert worden. Das Gesetz von 1787. erklärt die Fahrnisse, welche ein Auswanderer mit sich nimmt von der Entrichtung des Abfahrtgeldes frey (C. IV. 2649. J. IV. 688.) Aus dem Angeführten läßt sich erklären, was gesezmässig zum beweglichen Vermögen (Fahrnissen) zu rechnen seye. Das bewegliche Vermögen wird am richtigsten eingetheilet: 1) in Prätiosen, und 2) Hausgeräthschaften, zu dem ersteren gehören das bare Geld, Kapitalien, Gold- und Silbergeschmeide, Juwelen ꝛc. Von der Ertheilung des Hausrathes in den kostbaren und schlechteren ist oben Erwähnung geschehen.

§. 23. Die Beschwerden über aufgerechnetes Abfahrtgeld sind bey der politischen Landesstelle vorzubringen (C. IV. 3286. L. 127); doch nur bey Beschwerden in Betreff des städtischen, und unterthänigen Abfahrtgelds (C. IV. 3333. L. 160).

§. 24. Die ausländischen Causæ piæ unterliegen auch damahls dem Abfahrtgelde, wenn das Kapital im Lande bleibt (C. IV. 3481).

§. 25. Bey den außer Land kommenden Heirathsgütern ist die Abfahrtgebühr gleich zu nehmen, ohne die Zeit der Hinausziehung der völligen Erbschaft abzuwarten (C. II. 610. §. 18). Dieser ungesaumte Abzug kann nach dem Gesetze (§. 18.) nur von dem beweglichen Vermögen (§. 22) verstanden werden.

§. 26.

§. 26. Der, durch das Gesetz bestimmten, Entrichtung des Abfahrtgeldes unterliegen auch die Söhne, und Töchter, welche sich in Ungern, Siebenbürgen, oder einem fremden Staat (§. 21) seßhaft machen. In Hinsicht auf Ungern und Siebenbürgen betrifft diese Anordnung nur das unterthänige und bürgerliche Vermögen. S. nachstehenden §. 27.

§. 27. Wenn sich Jemand mit eigenen oder mit einem aus einem fremden Land entlehnten, oder sonst in das Land gebrachten Geld eingekauft, oder sich durch zehen Jahr aufgehalten, oder das Incolat oder Bürgerrecht genommen hat; so ist von seinem Vermögen, so bald es nach Ungern, Siebenbürgen (§. 28.) oder ins Ausland (§. 21) kommt, das Abfahrtgeld nach der bestehenden Vorschrift zu nehmen (C. II. 610. §. 15) Das Abfahrtsteuerpatent von 1785 hat den eben erwähnten §. nicht aufgehoben. Eben so findet die Abnahme des Abfahrtgeldes in dem Fall statt, wenn ein Fremder in einem der Oestreichischen Erbländer ein unbewegliches Gut kauft, solches aber in der Folge, wenn er auch nicht in Lande wohnt, selbst, oder seine Erben wieder verkaufeten, und den Kaufschilling hinaus käme.

§. 28. Für Böhmen erschien ein Abfahrtspatent am 9. Sept. 1769. es ist ganz demjenigen ehnlich, welches für das Land unter der Ens am 4. July 1753. erschienen ist. Nur um zwey §. hat das Böhmische mehr. — Der §. 21. dieses Gesetzes sagt: daß die außer Land ziehenden milden Vermächtnisse dem Abfahrtgeld unterliegen, und der §. 22. betrifft das bewegliche Vermögen, wovon oben (§. 17) gehandelt worden ist. In Hinsicht der Frage: wie man sich zu benehmen habe, wenn ein Unterthansvermögen mit landesfürstlicher Genehmigung,

oder ohne dieselbe auser Land kommt, besteht in Böhmen ein Gesetz, welches sagt: daß im ersten Fall der §. 7. des Patents von 1769 zu befolgen seye, jedoch ist dahin zu sehen, daß, wo, für die obrigkeitliche Bewilligung, oder den sogenannten Weglosbrief die Jura dominicalia zu entrichten sind, diese Gebühren nicht insbesondere angesetzet, sondern in das gesetzmäßig bestimmte Percent eingerechnet werden sollen, im zweyten Fall bleibt dem Fiscus sein Recht bevor.

§. 29. Nach der bestehenden ob der Enserischen Landtafel kann jedes Dominium von den Erbschaften und Gütern, welche aus einem Dominium in ein anderes gebracht werden, 10 Percent fordern. In Folge der Verordnung von 8. März 1597 soll kein Freygeld genommen werden: 1) vom Heirathgut, doch kann die Obrigkeit von demjenigen, der dasselbe aus dem Lande zieht, eine Kaution fordern, daß er dasselbe, da im solches zuerkannt wird, wieder erstatten wolle, 2) von einem Gut, so ein Mahl schon verfreyet worden, 3) von den Feld- und Akergeräthschaften, dazu auch Wägen und Roßzeug gehöret, 4) von Manns- und Frauenkleidern mit Ausnahm der Gold- und Silbergeschier (C. I. 194) Die Verordnung von 20 Febr. 1713 (C. II. 455) gilt auch für das Land ob der Ens; für welches ferner in Betreff des Abfahrtgeldes; erschien das Gesetz von 27. Aug. 1750. (C. II. 593) und das Gesetz von 4. July 1753. wurde in folgenden Jahr am 28. Juny kund gemacht (C. II. 618) durch das Gesetz von 13. März 1778 wurde die Freyzügigkeit des Vermögens aus dem Inviertel in die Oestreichischen Länder, und aus diesen in jenes zugestanden (C. III. 797.) In Rükssicht des Freygeldes ist für dieses Land ein neues Normale am 7. Juny 1785. erschienen, von welchen die §. 6. und 7. vorzüglich

hieher zu ziehen sind (C. IV. 2399. J. II. 442) Das Abfahrtgeldpatent von 14. May 1785. gilt auch für dieses Land.

§. 31. Bey Reichshofräthlichen Verlassenschaften ist von dem unbeweglichen Gut, so außer Land kommt, das Abfahrtgeld zu nehmen (C. II. 453) Im Jahr 1770. July 14. wurde der Reichshofrath von der Bezahlung des Abfahrtgeldes freygesprochen (Suppl. Cod. Aust. IV. 1358).

§. 32. Das Abfahrtgeld wird nur von wirklich abziehendem Vermögen berechnet, und gezogen.

§. 32. Von der Entrichtung des Abfahrtgelds werden frey erklärt: 1) im Lande ob der Ens a) das Heirathgut, b) die Feld-und Akerbaugeräthschaften (S. oben §. 30) 2) jede adelige Person, welche ein freyes Vermögen besitzt (C. II. 446. 610. §. 1. 3) die in der Stadtbank, oder sonst im Lande gelegenen Kapitalien aus fremden Ländern (C. II. 610, §. 12) 4) die Legata pia in Folge des Gesetzes von 19. Aug. 1753. 5) die zur Erlößung der gefangenen Christen gewidmeten Kapitalien (C. III. 697) 6) die Maltheserordensritter und Geistlichen, jedoch nur jene welche a) nicht zum Milizstand gehören, und b) zum Beßten des Ordens testiren (C. III. 681. §. 13) 7) der Reichshofrath in Folge des Gesetzes von 14. July 1770. (Suppl. C. A. IV. 1358) 8) die sich aus den k. k. Erbländern in dem Oestreichischen Polen ansiedeln, in Folge des Gesetzes von 4. Nov. 1773) 9) Wirthschaftsbeamte in Böhmen, in Folge des Gesetzes von 5. Juny 1776) 10) das aus dem Inviertel ab- und dahin ziehende Oestreichische Vermögen (C. III. 797) 11) das konfiscirte Deserteursvermögen in Folge des Gesetzes von 28. Febr. 1783)

12) das abziehende Vermögen aus einem der Teutschen Erbländer mit Inbegriff Galiciens, der Oestr. Niederlanden, Lombardie und Toscana, in das andere (C. IV. 2226. §. 1) b) das abziehende Vermögen in ein fremdes Land, wegen welches das freye Abzugsrecht entweder in Allgemeinen bestehet, oder in einem besondern Fall bewilligt wird (C. IV. 2226. §. 6) c) die Niederlagsverwandten für sich, für ihre Frauen und Kinder. Auf eine weitere Abstammung erstrekt sich die Befreyung nicht (C. IV. 2226. §. 9) d) der Fruchtgenuß eines im Lande bleibenden Vermögens, es mag derselbe in Interesse, oder andereren Nutzungen bestehen (C. IV. 2226. §. 10) e) jene Kapitalien, welche eigentlich durch eine aus fremden Ländern, in das Land gebrachte Vermögen entstanden sind, es hätte denn der Eigenthümer desselben, welcher in ein fremdes Land ziehen will, sich durch zehen Jahr in den k. k. Staaten aufgehalten, oder sich durch Ankauf eines unbeweglichen Gutes ansessig gemacht (C. IV. 2226. §. 11) 13) die Handwerksgeräthschaften in Folge des Gesetzes von 17. Okt. 1785. 14) das Kauffreygeld (C. IV. 2338. §. 15).

§. 33. In die Abnahme des Abfahrtgeldes hat sich weder das Kreisamt, noch eine Abhandlungsinstanz zu mengen (J. I. 264)

§. 34. Das zwischen den kais. und des Bißthums Osnabrück Staaten bestandenen Abfahrtgeld wird aufgehoben (J. I. 222). Eben so

§. 35. Das zwischen den Oestreichischen und den Ländern des Churfürstenthums Cöln, und Bißthums Münster bestandene Abfahrtgeld (J. II. 413).

§. 36. Die von Polischen Gläubigern mit oder ohne Hypothek angelegten Kapitalien, wenn sie

nicht

nicht wieder zurück bezahlet werden, und außer Land gehen, sind von dem im Gesetz von 30. Sept. 1781 bestimmten Abfahrtgeld frey (L. 22).

§. 37. In allen Fällen, wo ein Preußischer Unterthan aus dem Oestreichischen Staat eine Erbschaft zieht, beträgt der Abzug zehn Percent, (jedoch ohne Stämpel, Gerichts- und Procuratorengebühren) und wird unabänderlich nach dem eingestandenen Reciproco festgesetzt, folglich sollen in den Fällen, wo in den diesseitigen teutschen Erblanden, nebst der Abfahrtsgebühr auch eine Erbschaftssteuer von dem hinausgehenden Vermögen zu entrichten kömmt, um im Ganzen den Abzug von 10 Percento nicht zu überschreiten, nur 5 Percent an dem ausländischen Abfahrtgelde, und 5 Percento an der Erbschaftssteuer bey einem derley hinausgehenden Vermögen aufgerechnet, und bezogen werden. Welches Einverständniß mit dem Beysatz bekannt gemacht wird, daß auch in den Fällen, wo einem diesseitigen Unterthan aus den königl. preußischen Landen einige Erbschaft zu verabfolgen kömmt, in allen Stücken das nähmliche zu beobachten, und die Aufmerksamkeit dahin zu richten sey, damit eine höhere Aufrechnung über den Betrag von 10 Percent, die gewöhnlichen Stämpel- und Gerichtstaxen, dann Prokuratorsgebühren uneinbegriffen, auch jenseit nicht geschehe, und jeder in derley Fällen wahrgenommener höherer Bezug zu weiterer Anzeige an höchste Behörde sogleich ans Gubernium einberichtet werde. 1787. Sept. 4.

§. 38. Bey dem Abfahrtgeld in Galicien hat die Abschätzung des Vermögens eines Auswanderers, und nicht dessen freywilliges Bekenntniß statt (1785 Sept. 15).

§. 39. Den Güterbesitzern in Städten, welche durch die Aufhebung des Abfahrtsgeldes der Bezug entgehet, ist die darauf haftende Steuer abzuschreiben (1785. April 9).

§. 40. Obrigkeiten können das Abfahrtsgeld nur bey dem unbeweglichen unterthänigen Vermögen in dem Fall erheben, wenn durch Urbarien, rechtliche Ansprüche, Verträge, oder durch ein usu & possessione verbliebenes Privilegium das Abfahrtgeld rechtlich erwiesen werden kann. (1782 Sept. 18).

§. 41. Die sogenannte Traite foraine, oder das zwischen den k. k. Erblanden, und dem Königreich Polen bestehende, und durch eine Verordnung vom 30. Oktober 1767. gegen Polen festgesetzte 10. Perzent Abfahrtsgeld soll nun in allen k. k. Erblanden gegen das Königreich Polen, und vice versa also aufgehoben seyn, daß die Befreyung nur immer auf die Zeitfrist von sechs Jahren, vom Tage des eröffneten, und entstandenen Rechts der betreffenden Partheyen, gelte, die nach verflossenem jeweiligen sechsjährigen Termin außer Land ziehende Gelder sollen nach obgedachter Verordnung vom Jahre 1767. angesehen, und mit dem vorgeschriebenen Abfahrtsgeld beleget werden. 1781. Febr. 23.

§. 42. Die Abnahme des doppelten Abfahrtgeldes in Hinsicht auf die, von den Obrigkeiten zur Miliz gestellten Unterthanen hat nicht Platz, auch das einfache Abfahrtgeld kann nur gefordert werden, wenn der gestellte Rekrut selbst, oder das Regiment das ihm gehörige Vermögen verlangt, und aus seiner Obrigkeit gezogen wird (1782 Apr. 29) S. §. 6.

§. 43. Die Stadt Wien, und alle landesfürstliche Orte können von einem, in die Würde eines k. k. Officiers tretenden Besitzer eines bürgerli-

lichen Vermögens kein Abfahrtgeld fordern; es bestehe das Vermögen in bürgerlichen Realitäten, Gewerben, Handlungsfond, oder sonst unter der Verwahrung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit stehenden Kapitalien und Mobilen, in so lang dieses Vermögen nicht frey aus der bürgerlichen Jurisdiction gezogen wird (1783 July 20) S. §. 6.

§. 44. Zur richtigen Verrechnung des Abfahrtgeldes sollen jede Vermögenauswanderungbewilligung, bevor noch das Vermögen aus dem Land kommt, in Hinsicht auf das Abfahrtgeld sowohl dem Fiscalamt, als der Kammeralhauptbuchhalterey mit der Aufschrift; videat Fiscalamt, und Buchhalterey, mitgetheilet werden. (1785 Nov. 6).

§. 45. Das Kauffreygeld, oder jene Gaben, welche die Grundobrigkeit in Verkaufsfällen eines unterthänigen Grundes ohne Rücksicht, ob der Verkäufer noch als Abzügler auf der Hut bleibt, oder sich sonstwo in der Herrschaft aufhält, einzuheben pfleget, ist kein eigentliches Abfahrtgeld, von welchem in dem Freyzügigkeitspatent vom 14. März 1785 die Rede ist; jedoch kann ein solches, wo es noch nicht bestehet, auch in Zukunft weder eingeführet, noch erhöhet werden, wohl aber ist es, wo es 10 Percent übersteiget, herabzusetzen, und nur von einem Theile, entweder von dem Käufer, oder von dem Verkäufer, worüber sich beyde Theile einzuverstehen haben, zu entrichten. Wo es übrigens in Ansehung der andern Laudemien bey der dermaligen Regulirung derselben auf alle Weise zu verbleiben hat. (1785 Sept. 22).

§. 46. Uebersicht der unter Joseph II. und Leopold II. in Betreff des Abfahrtgeldes publicirten Gesetze:

1783. Aug. 1. Abfahrtgeld für das Land unter der Ens (J. I. 167).

1783. Sept. 15. Kreisämter und Abhandlunginstanzen sollen sich in die Annehmung des Abfahrtgeldes nicht mengen (J. I. 188).

1783. Dec. 16. Aufhebung des Abfahrtgeldes gegen Osnabrück (J. I. 222).

* 1785 März 14. „Als eine Folge der landesf. Aufmerksamkeit für die Freyheit der Unterthanen ward nach der in allen Orten aufgehobenen Leibeigenschaft, auch die Freyzügigkeit in den k. k. Ländern erweitert — und alle vorhin über das Abfahrtgeld (in den sämmtlichen böhm. östreich. teutschen Erblanden mit Einschluß Galiciens) erlassenen Gesetze und Anordnungen aufgehoben (J. II. 396).

1785 Apr. 22. Abfahrtgeld wird gegen Cöln und Münster aufgehoben. (J. II. 24).

1785 Sept. 15. Hausgeräthe mit Ausnahme der Handwerksgeräthe sind dem Vermögen, so dem Abfahrtgeld unterliegt, einzurechnen (J. II. 467).

1785 Okt. 17. die Aufhebung des grundherrlichen und bürgerlichen Abfahrtgeldes, von den im Lande bleibenden Vermögen erstrekt sich nicht auf Fälle, wo der Abzug des Vermögens schon vor dem 1. May 1785 bestand (J. II. 468).

1787 July 5. bey Ausstattungen derjenigen, welche sich in das Ausland verehelichen, und von den Fahrnissen der Auswanderer, ist kein Abfahrtgeld zu nehmen. (J. IV. 688).

1787 Sept. 4. in Betreff der Erbschaften des Abfahrtgeldes bey den Erbschaften der Preußischen Unterthanen (J. IV. 715).

1790 May 18. von dem Abfahrtgeld sind die von den polischen Gläubigern in Galicien angelegten Kapitalien bey ihrer zurückbezahlung frey (L. 22).

1791 Juny 6. die Beschwerden über aufgerechnetes Abfahrtgeld gehören vor die Länderstellen, wenn die Anwendung auf Fälle des unterthänigen und städtischen Vermögens eintritt. (L. 127. 160).

* 1791 Sept. 12. das freye Vermögen, welches aus einem teutschen, und Böhmisch. Erblande, oder aus Galicien, nach den Ungerischen Provinzen, oder nach Siebenbürgen übertragen wird, unterliegt dem landesf. Abfahrtgeld nicht (L. 201).

Abfahrtgeld, academisches, §. 5.
Abfahrtgeldberechnung §. 31, 44.
Abfahrtgeldbeschwerden §. 23.
Abfahrtgeldbestimmung §. 1.
Abfahrtgeldbetrag §. 15.
Abfahrtgeld, bürgerliches §. 4.
Abfahrtgeld, doppeltes §. 15, 42.
Abfahrtgeldeintheilung §. 3.
Abfahrtgeldentrichtungszeit §. 18.
Abfahrterklärung §. 1.
Abfahrtgelderlag §. 22.
Abfahrtgeldforderungsrecht §. 8.
Abfahrtgeld, frey sind §. 35.
Abfahrtgeldgegenstände, §. 3. — 13, 19, 22, 24 26, 29.
Abfahrtgeldgesetze §. 46.
Abfahrtgeld, grundherrliches §. 4.
Abfahrtgeld in Böhmen §. 29.
Abfahrtgeld in Galicien.
Abfahrtgeld in Lande ob der Ens §. 29.
Abfahrtgeld in Lande unter der Ens §. 46.
Abfahrtgeld in Siebenbürgen §. 26.
Abfahrtgeld in Ungern §. 28.
Abfahrtgeld, landesfürstliches, §. 7, 16.

Abfahrtgeld, militärisches §. 6, 28, 42, 43.
Abfahrtgeld, unterthäniges §. 4.
Abfahrtgeldursprung §. 2.

Abfall, derjenige welcher einen Christen durch falschen Unterricht, oder Ränke von seiner Religion abzubringen sucht, und ihn zur Verläugnung aller Religionen, oder zur Annahme einer Religion, welche das Evangelium läugnet, zu verleiten sucht, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig Strafe: Schandbühne, und zeitlich strengerer Arrest. (J. IV. 611. II. Th. §. 64)

Anmerk. In Hinsicht des Abfalles von dem katholischen Glauben bey der Miliz wird durch das Gesetz von 13. Juny 1780 verordnet: der Unteroffizier, oder gemeine Mann, der die, mit der katholischen nicht unirte griechische Kirche verläßt, die katholische Religion mittels Ablegung des Glaubensbekenntniß anerkennt, und solche wieder verläßt, ist nach dem Kriegsrecht zu bestrafen; bey den Oberofficieren, wenn für sie keiner lindernde Umstände sprechen, ist auf die Entlassung anzutragen. Jener hingegen, welcher einen zur griechisch katholischen Religion übergetretenen Schismaticus, zur Zurücktretung beredet, ist, wenn er zum Clero nonunito gehört, das erste Mahl nebst dem Verlust der Pfründe von allen geistlichen Functionen stets auszuschliessen, in der zweiten Betretung mit Arrest bey Wasser und Brod zu bestrafen. Laien von minderen Rang, wenn sie zu dergleichen Handlungen mitwirken, sind mit einer Leibesstrafe zu belegen, Officiere aber nach Umständen ihrer Chargen zu entsetzen. Der Gerichtsspruch ist vor seiner Kundmachung dem Hofkriegsrath vorzulegen. (A. Nr. 25)

Behandlungsart des Verbrechens vom Abfall der Religion nach der Theresi. K. G. O.

§. 1. Gegenwärtig ist nicht von jenen die Rede, welche nach einem abgeschwornen ketzerischen Irrthum die wahre Glaubenslehre angenommen, und das Glaubensbekenntniß abgeleget, sodann treuloser Weise zu ihrem ketzerischen Irrthum zurückkehren, indem ein solcher rückgefallener unter denen, so einer ketzerischen Irrlehre anhängen,

gen, begriffen ist, folglich wider denselben, als einen Irrgläubigen, und Ketzer nach Unseren anderweit bestehenden Landesgesetzen zu verfahren seyn wird; weder ist hier die Rede von geistlichen Personen, welche nach empfangener heiligen Weihe ihren geistlichen Stand meineidig verlassen, oder aus den Klöstern springen, deren Bestrafung zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehört; sondern nur von jenen Abtrünnigen, welche getaufte Christen sind, von dem Christenthum abfallen, und dagegen den jüdischen, mahometanischen, oder heidnischen Glauben annehmen.

§. 2 Solche boshafte Verläugner des christlichen Glaubens sind nebst Verwirkung ihres Vermögens, so zu unser Kammer einzuziehen ist, insgemein mit dem Schwert zu bestrafen, und kann solche Todesstrafe gestalten Dingen nach wenn gar schwere Umstände, als Gotteslästerung, Verführung anderer Unterthanen ꝛc. dazustossen, nach Ermessen des Richters mit anderen Strafzusätzen verschärfet werden. Dahingegen in jenem Fall, wo erhebliche Milderungsumstände sich einfinden, nach gleichfällig richterlichen Ermessen wider dieselbe, wie auch wider den Helfer, Rath- und Unterschleifgeber mit einer willkührlichen Strafe vorgegangen werden mag. (Ther. K. G. O. Art. 57. II. Th. §. 1 — 2).

Abgestorbenen, bös nachreden, oder — bey Ausübung dergleichen Handlungen können die Kinder ohne Erben des Gestorbenen, den Verläumder klagen, und Genugthuung fordern (C. II. 108)

Abhaimen kömmt häufig in Zimmentirungreglements vor, und wird darunter die Bestimmung des Maß der Fässer verstanden.

Abhandlung, ist die gerichtliche Einschreitung, durch welche von Rechtswegen gesorget wird, damit das von einem Verstorbenen zurückgelassene Vermögen jenem zukäme, dem es entweder nach dem Willen des Erblassers oder nach dem Gesetze gebührt;

vorzüglich kommt bey selben vor, die Erhebung des Verlassenschaftsvermögens, die Erfüllung des letzten Willens des Gestorbenen, die Einantwortung der Verlassenschaft in allen ihren Theilen an diejenigen, die hierauf einen rechtlichen Anspruch haben, und die Richtigstellung der dem Landesfürsten, oder dem Gerichte aus der Verlassenschaft zu stehenden Gebühren. Es kommt daher auseinander zu setzen:

1) Abhandlungsinstanz,
2) Sperranlegung,
3) Erbserklärung,
4) Inventur,
5) Feilbiethung,
6) Vermögensausweis,
7) Verlassenschaftsabhandlung,
8) Vermögenseinantwortung.

Von der Abhandlungsinstanz.

§. 1. Diejenige Instanz, welche das Abhandlungsgeschäft zu besorgen hat, nennt man Abhandlungsinstanz, und ist ein Zweig des adeligen Richteramtes. Nach der jetzigen Verfassung bestehen in den sämmtlichen Oestreichischen Erbländern in Hinsicht auf das Civile nur zwey Behörden in der ersten Instanz. Diese sind: a) das Landrecht für den Adel und b) die Ortsgerichte für bürgerliche Personen. Diesen zwey Gerichten also gebührt das Abhandlungsgeschäft von jeder gestorbenen Person, welche im Leben unter die Jurisdiction derselben gehört hat. In Hinsicht auf die Miliz gibt es ebenfalls zwey Abhandlunginstanzen. Diese sind a) das Judicium delegatum militare mixtum und die Regimentsgerichte. Außer diesen zwey Instanzen gibt es noch einige besondere Gerichte, welchen die Abhandlung gebührt, und welche diese sind, sagt uns die Justitznorma, wie welche für jedes Land insbesondere erschienen ist.

§.

§. 2. Nach der Jurisdictionsnorma für das Land unter der Ens vom 27. Sept. 1783. besorgt das Abhandlungsgeschäft außer dem Landrecht und den Ortsgerichten, die sich in Magistrate, und Grundgerichte theilen: a) die Gerichtsbarkeit des Reichshofrathes und der kais. Reichskanzelley nach dem Gesetz von 10. July 1770. (S. Hofmarschall) b) die Militzjustizbehörden c) Dem Magistrat der Stadt Wien gebührt auch die Abhandlnng von jener unadeligen Person in dem Bezirk des Ortes, wo sie sich aufhält, das Richteramt allein gebührt, mithin so lang sie solches ausübt (J. I. 192. §. 24, 25, 27).

§. 3. Nach der Jurisdictionsnorma für die Vorlande sind die unadeligen Beamten bey dem Oberamt zu Ortenau dem Magistrat zu Freyburg untergeordnet (J. I. 239. §. 25).

§. 4. Jeder unadelige Inhaber einer ständischen Gülte, welcher in dem Bezirk derselben die Jurisdiction ausübet, steht unter dem Landrecht wenn er in seinem Bezirk wohnt (J. II. 428. c).

§. 5. Bürger in Wien, welche innerhalb der Linien Wiens, ein Haus besitzen oder bewohnen, welches zu einem andern Grundbuch gehört, haben als Personalgerichtsbarkeit den Stadtmagistrat zu erkennen (J. V. 374). Eben so auch alle in einem innerhalb der Linien Wiens gelegenen öffentlichen, oder kaiserl. Gebäude wohnenden Partheyen.

§. 6. Unadelige Besitzer, oder Bewohner eines Freyautes in jenen Orten in Steyermark, wo kein Magistrat, oder allgemeines Ortsgericht besteht, stehen unter jenen Herrschaftsgericht, welches in dem Bezirk die Jurisdiction hat, wo das Gut gelegen ist (J. IV. 402).

§. 7. Unadelige Pächter, wenn sie auf den Pachtgut wohnen, stehen unter der Jurisdiction

des

des Magistrats der Hauptstadt der Provinz (J. V. 404).

§. 8. Das Oberamt zu Bregenz ist die erste Gerichtsinstanz über alle zu der Grafschaft Bregenz gehörigen neun Bezirke (L. 82) S. Amann; Bregenz.

§. 9. Nach allen für die Länder bestehenden Justitznormen steht: a) unter der Gerichtsbarkeit des Hausvaters auch seine Ehegattinn, b) unter der Gerichtsbarkeit des Mannes dessen hinterlassene Witwe, ferner c) unter der Gerichtsbarkeit des Vaters, seine Kinder, solang sie minderjährig sind, und keine eigene Haushaltung haben d) minderjährige verheirathete Töchter gehören vor das Forum des Mannes. e) Jede unadelige Person (S. oben §. 6. 7. 8) welcher, in dem Bezirk des Ortes, wo sie sich aufhält, das Richtersamt allein gebührt, mithin solang sie solche ausübt, steht unter dem Magistrat der Hauptstadt jeder Provinz. f) Der landesfürstliche unadelige Beamte in Tyrol, welcher vormahls unter der Landesregierung stand, wenn er sich in einem freyen Bezirke aufhält und der Bezirk seines Aufenthalts an die wälschen Confinien grenzet, steht unter dem Magistrat zu Roveredo. g) In so fern ein Ortsgericht über Unterthanen oder Inleute die Jurisdiction ausübt, welche ein, unter einer fremden Grundobrigkeit gehöriges Haus besitzen, oder bewohnen, gebührt der Grundobrigkeit das Recht der Abhandlung ꝛc.

§. 10. In dem Mühlviertel des Landes ob der Ens soll bey dem Todesfall einer Ehefrau von der betroffenen Obrigkeit die Verlassenschaftbehandlung gepflogen, und das etwa vorhandene Pupillengut sicher gestellet werden. (J. I. 97).

§. 11. Alle Verlassenschaftsabhandlungen, bey welchen der Erb unter der Vertretung des Fiscalamtes steht, gehören vor jenes Gericht, unter welchen der Erblasser persönlich stand (J. III. 69).

§.

§. 12. Von der Gewohnheit jeder Verlassenschafts-abhandlung in Tyrol einen Rath, als Obman zuzutheilen, hat es abzukommen (J. IV. 621).

§. 13. Die Abhandlungsinstanzen haben den gesetzmässigen Beytrag zu dem Schulfond zu erheben, und halbjährig ein Verzeichniß darüber an das Appellationgericht zu geben (J. IV. 926).

§ 14. Die Abhandlungsinstanzen haben mit Ende April 1791 anzufangen über die ihnen vorkommenden Vermächtnisse für das Armeninstitut, oder auf andere weltliche Stiftungen halbjährig, nähmlich mit Ende April und Oktober richtige Verzeichnisse durch die Kreisämter an die Länderstellen mit Beylegung der Testamentsauszüge einzusenden (L. 70).

§. 15. Bey dem Todesfall eines minderjährigen Soldaten ist in Hinsicht auf das, unter der Pupillarinstanz stehende Waisenvermögen, die Abhandlung der Pupillarinstanz zu überlassen (L. 237).

§. 16. Bey Gütern, welche der Gestorbene in mehreren Provinzen besessen hat, sind die Wirthschaftsrechnungen von dem Landrecht unter dessen Jurisdiction dergleichen Güter gelegen zur Berichtigung der Obervormundschaft vorzulegen (J. V. 448).

§. 17. Der Maltheserorden kann in den Oesterreichischen Ländern das adelige Richteramt nicht ausüben (C. II. 557).

§. 18. Abhandlungsnorma bey den Todesfalles der Genieofficier, und Baubeamten (C. II. 596).

§. 19. Abhandlungsnorma in dem Carlstädter und Warasdiner Generalat (C. II. 616. Titel VII. §. 67 — 80).

§. 20. Das Obrist Hofmarschallische Gericht bleibt in den Besitz der Ausübung des adeligen Richteramtes bey Todesfällen eines Bothschafters, Gesandten ꝛc. (J. I. 196).

§.

§. 21. Das Mährischschlesische Landrecht zu Brünn hat bey dem Todesfall eines Fürsten in Schlesien, als Abhandlungsinstanz einzutreten (J. III. 507).

§. 22. Anstände, welche zwischen Tyrolischen und Brixnerischen Abhandlungsinstanzen entstehen, sind nach dem allgemeinen Recht zu entscheiden (C. IV. 758).

§. 23. Die Teutschen Abhandlungsinstanzen haben bey dem Todesfall eines Ungers, Illyriers, Siebenbürgers, oder Grenzmanns in einem der Teutschen Länder Oestreichs zu besorgen: a) die Sperranlegung, b) Testamentseröffnung c) Befriedigung der teuscherbländischen, oder der in den teutschen Erbländern befindlichen fremden Unterthanen, aus dem in den Teutschen Erblanden vorfindigen beweglichen Vermögen des Gestorbenen befriediget werden (C. IV. 3418. L. 225).

§. 24. Die Verlassenschaftsabhandlung eines Selbstmörders gebührt jener Obrigkeit, wo der Entleibte seßhaft oder wohnhaft gewesen (K. G. O. II. Th. Art. 93. §. 7).

§. 25. In wie fern die Grenzkämmerer in Galicien Antheil an der Ausübung des adeligen Richteramts nehmen, kann in Leitworte: Grenzkämmerer, nachgelesen werden.

§. 26. Unter welcher Jurisdiction die unadelige Geistlichkeit steht, kann in den Leitwort: Clerus nachgelesen werden.

§. 27. Unadelige Eigenthümer einer ständischen Gülte, steht unter der Gerichtsbarkeit des Landgerichts, oder Burgfriedsherrn, in dessen Bezirk er sich aufhält (J. I. 238. §. 25.

§. 28. Das Marktgericht in Botzen hat bey dem Todesfall eines in den Markt-oder Kontractationsmatrikel einverleibten Handelsmannes bloß die Markteffecten des Gestorbenen in die Sperr zu nehmen, und nur in dem Fall zur ordentlichen Abhandlung zu schreiten, wenn solche der Erbe, oder

des-

dessen Abhandlunginstanz, oder die Marktgläubiger verlangen (J. IV. 617. §. 33. 34).

§. 29. In welchen Fällen die Gerichtsbehörden von Amtswegen in die Verlassenschaftsabhandlungen einzugehen haben, und auf welche Art, (J. V. A. Instr. II. Abth. 5. Absch. §. 43).

§. 30. Die Abhandlungsgeschäfte können entweder an den gewöhnlichen Rathstagen, oder in besonderen Sitzungen z. B. Nachmittags, vorgenommen werden (J. VII. A. Instr. II. Ab. 5. Ab. §. 20) S. Abhandlungscommission.

§. 31. Jede Abhandlungsinstanz hat über jede Verlassenschaft ein Protocoll zu führen, für die genaue Ausfüllung hat jeder Referent in dessen Referat der Gegenstand einschlägt, zu stehen. Jede Verlassenschaftsabhandlung fordert einen besonderen Bogen, bey welchem nach der Ordnung, wie sich Todesfälle ergeben, die Zahlen zu reihen sind. Das Präsidium hat dahin zu sehen, daß diese Tabellen, wie die Geschäfte vorfallen ausgefüllet werden. Aus diesem Protocoll sind über die Unadeligen jährlich, über die Adeligen hingegen alle drey Jahr Pupillartabellen zu entwerfen, und dem Appelationgericht vorzulegen (A. Inst. II. Abth. 5. Ab. §. 44) Gegenwärtig folgt ein Muster zu dergleichen Protocollen. In die 5te Rubrik ist anzumerken: a) von welcher Gattung das Testament sey, nähmlich: Testamentum scriptum, oder nuncupativum b) der Heirathsvertrag.

For=

Formular eines Verlassenschaftabhandlungsprotocolls.

Namen des Erblassers.	Sterbtag, und Aufenthaltsort	Namen des zurückgelassenen Ehegenoss.	Namen der zurückgelassenen Kinder.	Letztwillige Anordnung	Ueberreichte Erbserklärun	Tag der errich teten Inventur	Ursachen der gehemten Verlassenschafts abhandlung.	Einantwortung.
Theodor Manner bürgerl. Arbeiter in Gold und Silber.	Den 10. Jän 1793. An der Wien in der Pfarr Windmühle.	Marie Anna, gebor ne Weishaupt	Mar. Friederika a. 17 Jahr, Waisenprot. pag. 20. Eduard, a. 14 Jahr Waisenp. pag. 21. Eugen, a. 2 J. Waisenprot. pag. 22.	Schriftliches Testament dat. Wien 15. Oct. 1790. Heirathsb. dat. Wien 20. May 1780.	19 Jä. 1793 in Folge des Testa. cum Beneficio legitet Inven.	Den 20. Jän. 1793.	—	Den 30. Oct. 1793.

Von dem Todesfall.

§. 32. Jede Gerichtsstelle hat alle Aufmerksamkeit anzuwenden, daß ihr die Todesfälle, so bald sich deren einer ereignet, sogleich bekañt werden. In Hauptstädten leisten die Todtenlisten, oder die Zeitungen, welchen die Todten einverleibt werden, die besten Dienste. In allen Orten, wo dergleichen Listen, oder Zeitungen mangeln; können die Seelsorger verhalten werden, dem betroffenen Gerichte die Todesfälle anzuzeigen.

Von der Sperranlegung.

§. 33. Zur Sperranlegung hat jedes Gericht, welches sich mit der Ausübung des adeligen Richteramtes beschäftigt, eigene beeidete Gerichtspersonen bereit zu halten; so bald nun der Richter erfährt, daß eine unter seiner Jurisdiction gehörige Person gestorben, hat er sogleich in die Wohnung des Gestorbenen, wenn solche im Gerichtsort ist, zwey Sperrcommissäre zu senden, welche, wenn der Gestorbene ein Vermögen hinterlassen hat, die Sperr anzulegen haben. Diese wird eingetheilt in die Jurisdictionsperr und in die enge Sperr. Die erste wird bloß, als ein Beweis der ausübenden Gerichtsbarkeit angeleget, daher solche keine besondere Aufmerksamkeit fordert, man drükt das Gerichtssiegel auf einem Kasten, wo auch alte unbrauchbare Kleidungsstücke vorkommen, auf, doch muß das Siegel immer so angeleget werden, daß das gesperrte Behältniß ohne Verletzung des Siegels Niemand eröffnen kann. Diese Sperr wird von dem Richter selbst wider abgenommen, wenn das ganze Abhandlungsgeschäft geschlossen, mithin der Jurisdictionact erloschen ist. Die enge Sperr tritt ein, wenn Gefahr vorhanden ist, daß etwas von dem Vermögen könnte entzogen werden, im diesen Fall wird die ganze Verlassenschaft in so

weit es thunlich, in ein oder mehrere Zimmer gebracht, die Thüren geschlossen, und das Siegel also angeleget, daß Niemand, ohne Verletzung desselben zu dem verwahrten Gut kommen kann.

Anmerk. Der Fall der engen Sperr findet auch statt wenn z. B. ein Fremder in einem Wirthshause stirbt, oder ein Mündel bey dem Todesfall eines Großvaters, oder Großmutter, deren Universal es ist, außer Land ist. Auch bey der Jurisdictionsperr können sich Fälle äußern, wo es gut ist. das vorhandene bare Geld, die Obligationen, und Pretiosen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

§. 34. Ist eine Sperr außer dem Gerichtsort auf eine dem Verstorbenen gehörigen dem Forum der Gerichtsstelle unterliegende Realität vorzunehmen; so hat der Chef eine Gerichtsperson, oder den nahe gelegenen Magistrat, oder die Herrschaft durch Ersuchschreiben zu delegiren (J. II. Ab. II. 5. Ab. §. 27). Die Kreisämter werden der Sperranlegung enthoben, und das Landrecht angewiesen, bey weiter Entfernung, an den nächstgelegen Gerichtsstande, oder nahe grenzenden Beamten das gehörige zu erlassen (J. VI. 957). Die Delegirung kann an einen Magistrat nicht geschehen, bey welchem sich das Personal auf einen Rathsmann beschränkt. Der Abgeordnete hat Kost und Fuhr für die Zeit der Entfernung von seinem Standort zu erhalten (L. 10. b) Sperrhonerarium der Kreishauptleute wird aufgehoben (J. V. 841. b).

§. 35. Pflichten der Sperrcommissäre — diese sind: a) haben sie jedes Mahl bey der Ausübung ihres Amtes zwey Hausgenossen, oder zwey Mitnachbarn, als Zeugen beyzuziehen. b) die Sperr (wie §. 20) erwähnt worden ist, anzulegen. c) haben sie zu erheben den Tauf- und Zunahmen des Gestorbenen, und der zurückgelassene Familie, bey den Kindern ist das Alter und ihr Aufenthaltsort anzusetzen; d) ob ein letzter Wille (Testa-

ment

ment, Codicill ꝛc.) e) ist aufzuzeichnen, der Name desjenigen, der sich der Verlassenschaft annimmt, oder in dessen Händen sie gelassen werde; f) zum Zeichen des eingeschreiten richterlichen Amtes, wird an einem Ort, wo der Erb in dem Besitz des Verlassenschaftvermögens nicht gehindert wird, das Gerichtssiegel aufgedruckt; ferner haben sie dahin zu sehn, ob nicht unter den Fahrnissen einige sind, welche, da sich solche nicht lang aufbehalten lassen, gleich zu veräußern wären. Bey dem Todesfall einer verheiratheten Person haben die Commissäre nicht bloß den Heirathsbrief aufzufinden, sondern sich auch zu erkundigen, ob nicht zwischen den Eheleuten eine Gütergemeinschaft bedungen worden ist. Ueber alle diese Gegenstände haben sie in dem zu erstattenden Bericht genaue Auskunft zu geben. In Fällen der engen Sperranlegung, ist dieser Umstand in dem Bericht aufzuführen, eben so das bare Geld und die Pretiosen, welche zum Gericht geleget worden sind. In Städten und Märkten wird die Sperr von vertrauten Gerichtspersonen, oder minderen Kanzelleiindividuen vorgenommen.

§. 36. Bey der Sperranlegung der Verlassenschaft eines Teutschen Ordensmitglied ist sich nach dem Gesetz vom 5. July 1766 zu benehmen (L. 109).

§. 37. Die enge Sperr wird auch in dem Fall angeleget, wenn sich keine vertraute Person zur Uebernahm der Verlassenschaft beyläßt (J. II. 465. A. Instr. II. Abth. 5. Absch. §. 31).

§. 38. Von der am 10. Dec. 1784. und 7. Jän. 1785. den Kreisämtern überlassene Sperranlegung hat es abzukommen, und haben dergleichen Amtsabhandlungen, wenn das Landrechtspersonale, wegen zu weiter Entfernung des Sterbeorts dazu nicht verwendet werden kann; von dem nächst gelegenen Gerichtsstand, oder nahe grenzenden Justizbeamten zu geschehen

hen (J. VI. 956). Doch sollen die Landrechte, die Magistrate der Municipalortschaften niemahls in Angelegenheiten delegiren, welche ihre eigene Schutzobrigkeit betreffen (L. 253. a)

§. 39. Die Verlassenschaftsperr eines Kuratgeistlichen aus den bestehenden Stiften und Klöstern, welchen das Präsentationsrecht gebührt hat das betroffene Ortsgericht, jedoch ohne Taxeabforderung vorzunehmen. (J VI. 1058).

§. 40. Wird eine Verlassenschaftabhandlung von zween Richtern angesprochen, und hätte einer aus ihnen die Sperr wirklich vorgenommen; so bleibt dem Gegentheil bevor an jene Obrigkeit, welche etwa in der Sperranlegung voreilig war, ein Ersuchschreiben zu stellen, welches die Gründe zur Abnahme der widerrechtlich angelegten Sperr zu enthalten hat, bleibt dieses Schreiben ohne Erfolg; so ist die Anzeige an das Appellationgericht zu machen. Ein dergleiches Ersuchschreiben hat die Abhandlungsinstanz an jene Obrigkeit zur Sperranlegung zu machen, wo sich die beweglichen Güter des Gestorbenen in keinen sicheren Händen befinden.

Von Außen
Magistrat der Stadt Horn
Sperrsrelation
der Sperrscommissäre Johann Seil
Joseph Weiß

Ueber den Tod des
Christian Schreiber
Brauer.

(Von Innen)

Löbl. Stadtmagistrat!

Unterzeichnete berichten den am 9. Juny erfolgten Todesfall des Christian Schreiber, Brauer in der Vorstadt Nr. 60., mit Hinterlassung einer Gattinn Ca-

Catharine, und zwey minderjährigen Töchter als: Susanne, alt 16 Jahr, und Amalie alt 12 Jahr, beyde Kinder sind bey der Mutter, welche ihren Bruder Jacob Hausmann, hiesigen Kupferschmied, als Vormund vo ge chlagen hat Am baren Geld fand man 600 fl., wovon 60 fl. der Mutter zur Bestreitung der Leich=und Krankheitskosten gelassen worden sind. Das vorgefundene Testament, nebst dem Heirathsbrief, und des Ueberrestes der Barschaft von 540 fl. hat man zum Gericht geleget, und an die Verlassenschafe die Jurisdictionsperr angelegt.

Horn den 11. Juny 1790.

Johann Seil Sperrcommissär.
Joseph Weiß Sperrcommissär.
Jacob Schwarz Tischler als Zeug.
Aloys Hain, Schlosser als Zeug.

Vielleicht behagt es besser, wenn jedes Gericht eigene Sperrrelationtabellen drucken läßt, welche die Commissäre bloß auszufüllen hätten — hier folgt das Formular hierzu:

Name des Gerichtes Sperrcommissar	Magistrat Horn N. N. N. N.
Name des Gestorbenen Character Stand Wohnung Sterbtag Ehegattin Kinder: Minderjährige	Paul Schmied Organist verheirathet in der Stadt Nr. 305 den 10. Aug. d. J. Pauline Marie, alt 10 J. Johann, alt 4 J.
Aufenthaltsort Großjährigen Aufenthaltsort	bey der Mutter

Leß=

Letzter Wille	Testament (schriftliches)
Wo derselbe befindlich	von 10. Febr. 1780.
Heirathsbrief	in Gerichtshanden
Nächste Anverwandten	von 1. May 1766.
	Franz Heinrich Muttersbruder, Stadtsyndicus
	Gottlieb Müller Muttersbruder hiersiger Tischlermeister, als Vormund von der Mutter vorgeschlagen.
Vermögen	An vorgefundenen Barschaft 600 fl. wovon 60 fl. der Mutter für Leich-und Krankheitskosten gelassen worden sind, der Ueberrest wurde zu Gericht geleget, und die Jurisdictionsperr angelegt
Name des Gerichts	Magistrat Horn
Datum	den 11. Aug. d. J.
Sperrcommissar	N. N.
Zeug	N. N.
Zeug	N. N.
	N. N.

§. 41. Ist das Vermögen sehr gering, oder durch bekannte Schulden erschöpft; so ist in der Sperrrelation das Vermögen gleich zu beschreiben, und die Verlassenschaftgläubiger mit Tauf- und Zunahme, Character und Wohnort anzumerken.

§. 42. Auf dem Land ist der Sperract der Ordnung nach, wie jener in der Stadt zu behandeln, da aber sehr oft der Fall eintritt, daß mancher Ort von seiner Herrschaft zu entfernt liegt, auch nicht immer des Schreiben kundige Personen zur Vornehmung der Sperr zu finden sind;

fand; so kann in dergleichen Fällen die Anzeige davon mündlich vor Gericht gemacht, und im Gerichtsprotocoll aufgenommen werden.

Protocoll über — mündlich erstattete Sperrsrelation Horn den 10. July 1790.

Gegenwärtig
Friederich Streb, Gerichtsverwalter.
Isac May, Gerichtsschreiber.

Theodor Hartl, und Adam Mayer als Sperrcommissäre bringen vor, daß Gustav Maurer, Steinmetzer, den 9. July 1790 mit Hinterlassung einer Ehefrau Magdalene, und vier Kinder, nähmlich einer großjährigen Tochter, alt 25 Jahr, an den Schneidermeister Christian Berthold in Wien verheirathet, ferner drey minderjährige Söhne, als:

Heinrich alt 10 Jahr, Christoph alt 8 Jahr, Johann alt 6 Jahr, gestorben, und ein Testament datirt von 18. Sept. 1789 hinterlassen hat, zum Vormund der minderjährigen Kinder hat die Mutter ihres Schwestermannes Alexander Braun, hiersigen Riemermeister vorgeschlagen Die vorgefundene Barschaft beträgt 300 fl. wovon der Witwe 40 fl. für Leich- und Krankheitskosten gelassen worden sind, der Rest von 260 fl. wurde dem Gericht übergeben und die Jurisdictionsperr angeleget.

Die

Die bey der Sperr gegenwärtig gewesenen Zeugen NN. und NN. bestätigen die ganze Relation.

§. 43. Findet der Sperrscommissar bey seiner Amtsabhandlung kein Vermögen, so gibt er an das Gericht ungefähr diese Nachricht:

(Von Aussen)

Magistrat der Stadt Horn
Sperrsrelation der
Sperrcommissäre Joachim Mandl
Heinrich Umlauf

Ueber den Tod des Andreas Holzmann, Taglöhners.

(Von Innen)

Löblicher Magistrat!

Unterzeichnete berichten, den am 10. Juny d. J. in dem, in der Vorstadt gelegenen, Haus Nr. 50. sich ergebenen Todesfall des Tagelöhners Andreas Holzmann, mit Hinterlassung einer Ehefrau, ohne Kinder und ohne allen Vermögen, daher die Jurisdictionspere nicht angeleget werden konnte.

Horn den 11. Juny 1791.

Johann Mandl, Sperrcommissar.
Heinrich Umlauf, Sperrcommissor.
Balthasar Hart, Tischler, als Zeug.
Gottlieb Freund, Schuster, als Zeug.

Diese Relation wird also verbeschеidet:
„Dieser Todesfall ist der Armuth wegen abgethan.

Horn den 12. Juny 1791.

Pr. Magistrat der Stadt Horn

Wird ein dergleiche Relation mündlich gemacht; so wird vorstehender Bescheid in das Gerichtsprotocoll eingetragen.

§. 44. Tritt der (§. 41.) aufgeführte Fall ein; so wird die Relation, als verbeſcheidet:

„Hierüber iſt Jacob Eiſenſchmied, Trödler, am 20. July Vormittags um 10 Uht von Amtswegen vorzurufen. Das Vorrufungsformular iſt alſo auszuſtellen

(Von Auſſen)

An den
Jacob Eiſenſchmied, Trödler

Von der Herrſchaft Aſchau wird dem Jacob Eiſenſchmied, Trödler aufgetragen wegen des geſtorbenen Sebaſtian Meißner Schriftgieſſers; am 20. May Vormittags um 9 Uhr vor dieſen Gericht zu erſcheinen, und das Verzeichniß der von ihm beſtrittenen Leich- und Krankheitskoſten mit Beylagen mitzubringen.

Herrſchaft Aſchau 16. May 1791.

Auguſt Rein, Verwalter.

Die Sperrrelation wird beym Gericht aufbewahret, und die Vorrufung dem Betroffenen zugeſtellet.

Anmerk. Bey geringem vorhandenen Vermögen, und wenn zugleich Schulden vorkommen, hat die Sperrrelation auch die Beſchreibung und Schätzung des Nachlaſſes zu enthalten, im Falle aber die Relation mündlich zum Protocoll gegeben worden iſt; ſo iſt die Beſchreibung und Schätzung des Nachlaſſes von Amtswegen zu veranlaſſen, und lautet der Beſcheid alſo:

Mündliche Sperrsrelation
der Sperrscommiſſäre David Müller, und Adam Schreiner.

Ueber den Todesfall der Schreibers-witwe Rebecca Kleinhart Nr. 60.

Beſcheid
Dem Gerichtsſchreiber Iſrael Meixner und dem Gemeindegeſchwornen Caſpar Reich wird die—wie oben

Vom Teſtament.

§. 45. Es iſt bereits §. 35. erinnert worden, daß ſich die Sperrcommiſſäre bey der Ausübung

ih-

ihrer Amtshandlnng zugleich um die etwa vorhandenen letzte Willenanordnung, Heirathsbrief ꝛc. zu erkundigen, und dergleichen aufgefundenen Schriften ihrer Relation beyzulegen haben; im Falle daß der Gestorbene seinen letzten Willen mündlich erklärt hat, liegt den Sperrscommissären bloß ob, in ihrer Relation mit wenigem anzuführen: daß dem Vernehmen nach ein Testamentum nuncupativum von dem Gestorbenen errichtet worden, welches jener dem Gericht vorzulegen hat, der hierdurch ein Recht anspricht. Die überreichte Sperrsrelation bekommt in dem Einreichungsprotocoll ihre eigene, und der letzte Wille ebenfalls seine eigene Nummer.

§. 46. Aeußert sich der Fall, daß die letzte Willenanordnung noch in der Stunde des Todesfalls von Jemand zum Gericht gebracht wird; so ist solche ohne weiteren Anlangen entweder im Gerichtshaus selbst, oder in der Wohnung des Präses der Gerichtsbehörde, zu eröffnen, nur ist dabey zu beobachten, daß bey jeder dergleichen Eröffnung das Siegel unverletzt bleibt. Nach geschehener Kundmachung des letzten Willens folgt dieser Bescheid: Dieses in Beyseyn des Sigmund Fleischer, priv. Buchhändler (von Amtswegen) publicirte Testament (Codicill) beym Gericht aufzubalten, und auf Verlangen davon Abschriften zu geben. Gumpendorf Wien den 1. Sept. 1791. Das Testament kommt in die Registratur zur Verwahrung. Im Falle der Heirathsvertrag vorschreibt, was bey dem Tod des einen oder andern Theils mit dem zurückgelassenen Vermögen zu veranlassen sey, ist derselbe, als ein förmlicher letzter Wille zu behandeln, und wie bereits erwähnet worden ist, der Sperrsrelation beyzulegen. Er erhält diesen Bescheid: „Diesen in Gegenwart des Sigmund Fleischer priv. Buchhändlers publicirter Heirathsvertrag auf-

aufzubewahren, und auf Verlangen davon Abschriften zu geben.

§. 47. Im Falle mehrere letzte Willenanordnungen vorgefunden werden, sind sie alle, wenn sie auch verschieden lauten, der Sperrsrelation beyzulegen. Bey der Uebergabe verschiedener letzwilliger Anordnungen hat das Gericht nicht zu untersuchen, welche gültig sey, sondern dasselbe hat abzuwarten, bis die das Gesuch zur Verlassenschaftsabhandlung gemacht wird.

§ 48. War ein Gestorbener in mehreren Provinzen begütert; so ist in jedem Lande, wo dergleichen Güter gelegen, das Landrecht um die Kundmachung des Testaments anzugehen. Das Orginaltestament bleibt bey dem Landrecht, wo sich der Todesfall ereignet hat. Die Taxen hingegen werden bey jedem Gericht von dem in diesen Lande vorhandenen Vermögen entrichtet. (J. II. 448 (1).

Von dem Vormund.

§. 49. Wenn aus der Sperrsrelation erhellet, daß minderjährige Kinder vorhanden sind; so hat das Gericht wegen der Aufstellung eines Vormunds, und Advocaten das Nöthige zu besorgen, und hat dabey nachdem fünften Hauptstück des bürgerlichen Gesetzbuches zu Werk zu gehen. Die Advocatenpflicht ist, die zur Verlassenschaftsmasse gehörigen Aktivforderungen gerichtlich zu erheben, und die sich dabey ergebenden Fälle in Wege des Rechtes zu behandeln. Im Falle an einem Ort kein Advocat wäre, hat das Gericht dem den Rechte unkundigen Vormund an die Hand zu gehen.

§. 50. Auch bey Gütern, welche der Gestorbene in verschiedenen Provinzen hatte, steht die Aufstellung des Vormunds jenem Landrecht zu, unter welches der Gestorbene im Leben persönlich gehört hat (J. II. 448) 5)

Formular zu einem Vormundsdecret.

Vormundschaftsdecret.

Von der landesfürstlichen Stadt Korneuburg, wird Friedrich Gutmann, bürgl. Brauer, über die von seinem gestorbenen Bruder Paul nachgelassene minderjährige Kinder, Edmund, Adalbert, und Isidor aufgestellet, und hat sich, ohne weitern dieser Vormundschaft zu unterziehen, von dem Tage des erhaltenen Decretes bey den ihm anvertrauten Kindern Vatersstelle zu vertreten, ihr Vermögen gehörig zu verwalten, jährlich darüber Rechnung zu legen, in Allem nach der bestehenden Vormundschaftordnung zu handeln und zur der vorgeschriebenen Angelobung sich Vormittags um 10 Uhr vor dem Magistrat zu erscheinen.

Korneuburg

den 30. Sept. 1791.

Pr. Magistrat

der — —

Anmerk. Nicht in allen Fällen, wo Minderjährige vorhanden sind, ist die Aufstellung eines Advocaten nöthig, noch weniger steht ihm die Erhebung der Gelder zu. Die Bestellung eines Advocaten, als Curator ad actum findet von Amtswegen damahls statt, wenn keine Erben bekannt, oder dieselben abwesend sind.

Von der Erbserklärung.

§. 51. Jede Verlassenschaftsabhandlung setzt einen Erben voraus, das ist, eine Person, welcher nach den Gesetzen das zurückgelassene Vermögen eines Gestorbenen einzuhändigen ist. Um nun zu wissen, wer der Erb seye, wird die Erbserklärung nothwendig. Jede Erbserklärung muß enthalten: 1) den Anspruch auf die Erbschaft, dieser leitet sind entweder aus dem gesetzlichen Erbrecht, oder aus dem letzten Willen des Gestorbenen ab. 2) ob die Erbschaft gegen Errich-

richt-

richtung der Inventur und mit Vorbehalt der aus derselben fliessenden Rechtswohlthaten (cum Beneficio legis & Inventarii) oder ohne Inventurerrichtug, und ohne Vorbehalt der Rechtswohlthaten angetreten wird. 3) Muß die Erklärung von dem Erbeigenhändig unterschrieben, und das eigene Siegel beygedruckt werden. Bey Pupillen hat der Vormund die Erbserklärung zu überreichen und zu unterfertigen, jedoch immer cum Beneficio legis & Inventarii.

Formular einer Erbserklärung:

Gabriel Steiner, bürgerlicher Uhrmacher ist nach der in Abschrift beyliegender Sperrsrelation (A) ohne Testament gestorben, Unterzeichneter, als leiblicher Bruder desselben in Abgang einer näheren Linie, erklärt sich nach der bestehenden Erbfolgsordnung, als Erb zu dieser Verlassenschaft mit Vorbehalt der Inventur. Wien den 10. Oct 1790.

(L.S.) Joachim Steiner, bürgl. Drechsler.

oder:

Unterzeichnete ist nach dem in Abschrife anliegenden Testament (A) zum Erben eingesetzet worden, und erklärt sich also als Erb zu dieser Verlassenschaft ohne Vorbehalt der Inventur.

(L.S.) Jacobine Moser.

Ivo Heim, b. R. D. Hof-und Gerichtsadvocat, als von der vorstehenden Erbinn erbetener Anweiser der ihr aus den vellejanischen Rathsschluß zustehenden Rechtswohlthaten. Certioravi & illa liberc renunciavit

Anmerk. Bey dem weiblichen Geschlecht ist es sittlich, wenn sich eine weibliche Person simpliciter als Erb erklärt, daß ihr von einem Rechtsvertreter die mit dergleichen Handlung verbundenen Folgen ausgeleget, auch zugleich von ihm die Erbserklärung mitunterschrieben werde. S. Certioration.

Jede Erbserklärug erhält diesen Bescheid:

„Die Erbserklärung beym Gericht aufzubehalten, und sind auf Verlangen davon Abschriften zu ertheilen.

§. 51. Der abwesende Erb kann die Erbserklärung durch einen Mandatarium ausstellen lassen, wenn solche aber als gültig anerkannt werden soll; so muß die Vollmacht hierzu im Orginal der Erbserklärung beygeleget werden, und wird ebenfalls in die Registratur zur Verwahrung gegeben. Auf dem Lande kann die Erbserklärung und Vornehmung der Inventur, mündlich beym Gericht vorgebracht, und protocollirt werden, und zwar in dieser Form:

Protocoll über die mündliche Erbserklärung des N. N. bey der Herrschaft Rheinfeld.

Rheinfeld den 10. Aug. 1792.

Gegenwärtig
Cajetan Neudorf
Gerichtsverwalter.
Salomon Neu
Gerichchsschreiber.

Abraham Moßheim, hiersiger Schneidermeister erklärt sich als Erb zu dem Vermögen seiner ohne Testament gestorbenen Mutter Sara, jedoch mit Vorbehalt der Inventur, um deren Vornehmung er bittet

§. 52. So weit das Abhandlungsgegeschäft von ordentlichen Gerichtsbehörden und Magistraten auf dem Lande ausgeübet wird; so tritt auch der Fall der ordentlichen Erbserklärung ein, wegen der Art und Zeit der Ueberreichung derselben ist sich nach den in jeder Provinz bestehenden Gesetzen zu achten. Wo aber das Abhandlungsgeschäft

auf

auf dem Land in dem Bezirk der Dominikalorts-gerichte an die Wirthschaftsämter gewiesen ist, haben diese dem Erben die Folgen der unterlassenen Inventur gut begreiflich zu machen. Das Ortsgericht, welchem das Wirthschaftsamt die Bestätigung vorzulegen hat, hat darauf gehörig zu sehen.

§. 53. Wenn auch ein Erblasser in verschiedenen Provinzen begütert ist; so wird die Erbserklärung doch bloß jenem Landrecht vorgeleget, wo sich der Todesfall des Landmannes ereignet hat (J. II. 448.) 3).

§. 54. Die Frist zur Einreichung der Erbserklärung von Seite eines großjährigen Erbens ist auf Ein Jahr bestimmt. Nach Verlauf desselben ist der Ausstand mit bestimmter Geldstrafe einzutreiben — hier folgt ein Formular:

Saul Weinhart, Wasserbrenner wird bey drey Ducaten Strafe, binnen 3 Wochen die Erbserklärung dem Gerichte vorlegen, da er in Folge des Testaments des am 4. Jänner 1791. gestorbenen Simon Beyer zum Erben ernannt ist. Markt Brunnen im Wald den 4. Februar 1792.

In Falle der Erb den Auftrag nicht befolgt, und sich in einer fremden Gerichtsbarkeit befindet; so hat die Obrigkeit das Gericht, unter welches der Erb gehört, zu ersuchen zu dem Betroffenen die bestimmte Geldstrafe von fordern, und einzusenden — Form eines dergleichen Ersuchschreibens:

„Dem Saul Weinhart, Wasserbrenner, als ernannten Erb des unter der hiersigen Jurisdiction in Dorf Nr. 10. gestorbenen Simon Beyer wurde mittels Decrets von 4. Febr. d. J. aufgetragen, binnen drey Wochen pr. drey Ducaten Pönfall die Erbserklärung einzusenden, dieser Auftrag ist bis jetzt unbefolgt geblieben, daher

man

man das Ansuchen macht, den Pönfall zu erheben und einzusenden.

Markt Brunnen in Wald.

Anmerk. Wenn ungeachtet des ausgesetzten und abgeführten Pönfalls die Erbserklärung nicht einkommt; so wird ein Curator ad actum aufgestellet, welcher alle Pflichten des Erbes zu befolgen hat, die Verlassenschaft wird in die gerichtliche Verwahrung genommen, und als ein erblose Verlassenschaft so lang behandelt, bis der Erb mit der Erbserklärung einkommt; sind gesetzliche Erben bekannt; so sind sie ebenfalls zu verständigen, um ihre Rechte wider den eingesetzten, aber nicht erklärten Erben geltend zu machen, und also die Abnahme oder Versagung der Erbschaft zu erwiedern.

§. 55. Die Abhandlungsinstanzen können vor dem Verlauf eines Jahrs in diesen Fällen die Abhandlung vom Amtswegen vornehmen: 1) bey Vermächtnissen, welche in einem letzten Willen vorkommen, 2) wenn dergleichen Vermächtnisse Pupillen, oder Pflegvertraute betrifft 3) wenn der Erb minderjährig ist, oder in der Kuratie steht ꝛc. (J. II. 464. A. Instr. II. Th. 5. Absch. §. 43).

Anmerk. Wenn sich der Pupill, oder Pflegvertrauter unter einer fremden Gerichtsbarkeit befindet; so ist dieselbe mittels eines Testamentsauszuges zu verständigen — Form zu einer dergleichen Erinnerung:

Gregor Bauer, welcher an 12. dieses gestorben, hat den Thaddäus Hienzmann zu Erben ernannt und der Susanne Sturm, Pupillin der Herrschaft Schweigen ein Legat von tausend Gulden vermacht, welches man Derselben mit Anschliessung des Testamentsauszuges hat erinnern wollen.

Herrschaft Haus
den 14. Oct. 1793.

Pr. —

§. 56. Bey Intestatverlassenschaften, wo die vorhandenen Erben dem Gericht nicht bekannt sind, wird ein Vertreter aufgestellet, welcher

cher um die Ausfertigung eines Einberufungsedict das Gesuch zu machen hat.

Formular des Decrets an den Vertreter der unbekannten Erben:

Magdalene Dreyhaupt ist ab intestato gestorben und da ihre Erben unbewußt sind; so wird Herr Anton Beisser, b. R. D. Hof- und Gerichtsadvocat zum Vertreter der unbekannten Erben ernannt, Herr Beisser wird sich also dieser Aufstellung ohne weiteren unterziehen und zur Ausfindigmachung der Erben das Nöthige veranlassen.

Wien —

S. Vorrufungsedict.

§. 57. Die Frist, binnen welcher sich Jemand zum Erben zu erklären hat, ist in den Oestreichischen Rechten auf 32 (bey den Römern 30) Jahre bestimmt, wenn Niemand den Erben zur Erklärung treibt; im letztern Fall beträgt die Frist 30 Tage. Auf die Erbeerklärung können etwa die vorhandenen Gläubiger, und Legatarien, dringen, die ersten sind nicht schuldig, mit ihren Forderungen zu warten, und bey den letzteren muß der Wille des Erblassers erfüllet werden. In dem Gesuch, wodurch Jemand, als gestorben erklärt werden soll, muß die 32jährige Abwesenheit nach der Erbrechtsordnung erwiesen werden. Nach dem bestehenden Erbrecht ist zwar jeder 32jähriger Abwesende für todt erklärt, allein vor der wirklichen Todeserklärung wird ein Vorrufungsedict ausgefertiget, öffentlich angeschlagen und den Zeitungen einverleibt.

Formular einer Bittschrift zur Todeserklärung:

Paul Reiner, bürgerl. Zeugschmied ist seit 1732 abwesend, man wuste schon in dieser Zeit von ihm nichts, wie es die nach dem Tode des Jacob Reiners, bürgerl. Tischlers erstattete Sperrsrelation (A) ausweiset, daher der ihm angefallene Erbtheil in Folge des Erlagscheines (B) auf Zinsen nach Ab-

zug der Abhandlungsgebühren, und Gerichtskosten am 10. Oct. 1732 angelegt worden ist. Noch bis jetzt kam Paul Reiner nicht zum Vorschein, wie es der Erbtheil, welcher noch stets in gerichtlicher Verwahrung ist, bestätiget und da er also über die gesetzmässige Zeit abwesend ist; so bittet Unterzeichneter ein löbl. Magistrat um die Todeserklärung des erwähnten Paul Reiner. Wien den 11. Nov. 1767.

Salomon Reiner.

Bescheid

Um Einberufung des Abwesenden Paul Reiner durch öffentliches Edict, anzusuchen

Nach erfolgtem Gesuch folgt zum Bescheid:

„Der Kanzelley wird die Ausfertigung des angesuchten Vorrufungsedict aufgetragen

Formular eines Einrufungsedicts:

Es hat Salomon Reiner, bürgerl. Tischler um die Einberufung seines bereits durch 34 Jahr abwesenden Bruders Paul Reiners, bürgerl. Zeugschmiedes gebetten; es wird daher dem Paul Reiner, wenn er noch in Leben ist, aufgetragen, sich bey dem Magistrat der k. k. Residenz- und Hauptstadt Wien binnen Ein Jahr und 6 Wochen, so gewiß zu melden, im Widrigen er für todt erklärt, sein Vermögen der Ordnung nach abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden soll.

Anmerk. Dieses Edict hat die Folge, daß der Abwesende von dem Tage der erfolgten Todeserklärung wirklich für todt gehalten, und die Abhandlung des Vermögens so gepflogen wird, wie es bey wirklichen Todesfälleu in Uebung ist.

§. 58. Derjenige, welcher sich mit Vorbehalt der Inventur als Erb erklärt, genießt diese Wohlthaten: 1) darf er die Schulden des Gestorbenen nur in so weit bezahlen, als die Verlassenschaft zureicht, 2) kann er die quartam Falcidiam abziehen, wenn ihm nach Aus-

zah-

zahlung der Passiven der vierte Theil der Erbschaft nicht frey bleibt, 3) bleiben ihm seine Forderung an den Erblasser, wie den übrigen Gläubigern, zu machen unbenommen, 4) ist er nicht iner verbunden den Willen des Erblassers zu erfüllen z. B. Christoph Staub stirbt mit Testament, in welchem die Frau, als Universalerb erscheint, der großjährige Sohn Cajetan erhält zum Pflichtheil, der nach seiner Berechnung 40000 fl. betragen sollte, aber er steigt nur auf 20000 fl.; da sich aber die Mutter mit Vorbehalt der Inventur als Erb erklärt hat; so bezahlt sie bloß die 20000 fl., da sie sonst 40000 fl. hätte bezahlen müssen. Wer sich ein Mahl vor Gericht, als Erb erklärt hat, kann sich der Erbschaft nicht entziehen.

Von der Inventur.

§. 59. Nach der überreichten Erbserklärung folgt die Beschreibung, das ist, die Inventur des zurückgelassenen Vermögens, welches in unbewegliches und bewegliches eingetheilet wird. Die Inventur ist zweyfach, die gerichtliche und außergerichtliche. Die erstere wird vorgenommen vom Gericht in folgenden drey Fällen: 1) bey minderjährigen Kindern, 2) bey Erben, welche das Gesetz die freye Verwaltung des Vermögens nicht gestattet, 3) wenn der Erb die Verlassenschaft mit der Verbindlichkeit erhält, solche ganz, oder zum Theil an andere zu übertragen. (J. II. 464. II. Abth. 5. Absch. §. 34). Die außergerichtliche Inventur ist jene, welche ohne Einschreitung des Richters vor sich gehet, und wird bloß auf das ausdrükliche Verlangen des Erbens anfgenommen.

§. 60. Die gerichtliche Inventur wird von zween Gerichtspersonen vorgenommeu, welche dazu zwey vertraute Hausgenossen, oder andere Personen aus der Nachbarschaft, als Zeu-

gen zuzuziehen haben. Der Erb ist dazu zu berufen, doch hemmt seine Nichterscheinung die Inventur nicht. Auch kann jeder, welchem daran gelegen ist, bey der Inventur gegenwärtig seyn (J. II. A. Inst. II. Abth. 5. Absch. §. 35) Auf dem Lande besorgt der Amtsschreiber und Dorfrichter mit Zuziehung der Zeugen die Inventur.

§. 61. Zur Errichtung der Inventur muß das Gesuch an das Gericht gemacht werden. Nach dem Gesetz von 31. Jänner 1750 war man verbunden bey 6 Thalern Strafe noch an dem Tage der überreichten Erbserklärung in einer besonderen Schrift um die Vornehmung der Inventur das Gesuch zu machen.

Formular eines dergleichen Gesuches:

Löbl. Magistrat!

Unterzeichneter als Erb der Verlassenschaft des gestorbenen Salomon Schmied, bittet um die Veranlassung der Inventur dieser Verlassenschaft.

Markt Aschau 10. Apr. 1780.

(L.S.) Jacob Hauser, Schneidermeister.

§. 62. Die in einer Verlassenschaft vorkommenden Amtsschriften ꝛc. sind von einem Commissar der betroffenen Stelle zu übernehmen (J. II. 464. A. Instr. II. Abth. 5. Absch. §. 30).

§. 63. Die in der Verlassenschaft eines protestantischen Superintendenten oder Pastors vorkommenden Amtsbücher, oder Privatschriften, welche Gewissensangelegenheiten der Glaubensverwandten betreffen, sind in ein Verzeichniß zu bringen, die Acten dem protestantischen Consistorium vorzulegen, und von dem letzteren das zur Bestätigung des Empfangs zu unterfertigenden Verzeichniß den Abhandlungsacten beyzuschliessen (J. III. 501). Vorstehende Anordnung erstreckt

streckt sich auch auf jene katholischen Geistlichen, welche mit einer Kuratpfründe versehen waren.

§. 64. Lehensherren geistlicher Pfründen können der Inventur der Verlassenschaft eines mit einer Kuratpfründe versehenen Geistlichen in Person oder durch einen Bevollmächtigten beywohnen, doch dörfen sie weder Taxen dafür beziehen, noch die Reisekosten sich vergüten lassen. (J. III. 537).

§. 65. Die Beschreibung des Vermögens muß alles enthalten, was immer einen Theil der Verlassenschaft macht. Man kann jede Inventur in drey Abtheilungen bringen. Diese sind 1) die unbeweglichen Güter, dazu gehören: Grundstücke, Wiesen, Weingärten, Mühlen, Häuser 2) die beweglichen Güter. Diese theilen sich a) in bares Geld, in Obligationen und Pretiosen, b) die Kleidungen, dazu gehören: die Leinwäsche, Leibeskleider, Schuhe ꝛc. c) Bettgewand d) in Hauseinrichtung, als: Kasten, Tische, Sessel, Bettstätte, Zinn, Kupfer, Eisen, Messing ꝛc. e) Bücher f) fremde Sachen. 3) die Active und Passive. Die ersteren werden gewöhnlich in Protocoll gleich nach dem baren Geld angesetzet, so wie die letzteren die Inventur schliessen (J. II. 464. A. Instr. II. Abth. 5. Absch. §. 36).

§. 66. Bey Fahrnissen ist jedes nach seiner Gestalt, Gattung, Gewicht, Maß und Zahl anzusetzen. Sowohl das bewegliche als unbewegliche Vermögen muß von Stück zu Stück von beeidigten Männern geschätzt, und der Werth jedem Stück beygesetzet werden. Bey fremden Sachen, welche in einer Verlassenschaft vorkommen, müßen die Ursachen ihres Daseyns in der Inventur angeführet werden. (J. II. 464. A. Instr. II. Abth. 5. Absch. §. 37).

§. 67. Die Inventurcommissäre müßen ihre Amtshandlung mit möglichster Genauheit aus-

ausüben, sie sollen die Inventur nicht unnöthig verzögern, sich alles Eigennutzes enthalten und sich nicht das Geringste aus der Verlassenschaft zueignen (J. II. 464. A. Instr. II. Abth. 5. Absch. §. 38).

§. 62. Das vollendete Inventarium ist von den Inventuscommissären, den beeideten Schätzmännern, und Zeugen zu unterfertigen. Es wird von den Commissären dem Einreichungsprotocoll übergeben. In der Gerichtssitzung ist vorzutragen, wann, die Eintragung der Inventur in das Abhandlungsprotocoll geschehen; jede Inventur wird in die Registratur gegeben, und den Interessanten davon Abschriften ertheilet (J. II. 464. A. Instr. II. Abth. 5. Absch. §. 39).

Formular einer Verlassenschaft Inventur:

Inventur
über das von dem gestorbenen Zinngiessers Joh. Schmied hinterlassene Vermögen.

	fl.	kr.
An baren Geld.		
vorhanden	200	—
An Activen		
1 Bancobligation von 20. May 1780. Nr. 1000. auf den Erblasser laut. pr.	3000	—
Interesseausstand zu 4 Percent. als dem Sterbtag	30	—
Detto eine Stadt Wienerische Oberkammeramtsobligation von 30. Sept. 1784. uf den Erblasser lautend pr..	4000	—
Interesseausstand bis d. J. pr..	40	—
Detto Ein Privatoblig. von 10. May 1786 von Jacob Schuster, bürgerl. Galanteriewaarenfabricant ausgestellt pr.	1000	—
Interesseausstand zu 4 Percent d. J pr..	10	—
An		

An Silber.	fl.	kr.
5 Paar silberne Messerbesteck pr. 6. 1½ Quintel a 1 fl..	31	50
12 Eßlöffel pr. 37½ Loth zu 1 fl. 9 kr.	43	4½
Ein Paar Schnallen pr. Loth zu fl.		
Ein silberne Uhr pr. Loth zu fl.		
An Leinwäsch		
Drey Stück Hausleinwand a 10 fl.	30	—
Ein Dutzend Hembder zu 1 fl..	12	—
6 feine leinerne Tüchel zu 1 fl..	6	—
12 ordinäre Tücheln zu 10 kr..	2	—
12 Halsbinden von Kamertuch zu 30 kr.	6	—
12 Paar zwirnene Strümpfe zu 20 kr	4	—
12 Paar wollene Strümpfe zu 10 kr	2	—
12 Schlafhauben zu 10 kr..	2	—
10 Tafeltücher von Damastarbeit zu 1 fl.	10	—
6 Detto ordinäre a 30 kr..	3	—
12 Paar Leintücher a 30 kr..	6	—
12 Servietten a 10 kr..	2	—
12 Handtücher von Tafelzeug a 10 kr	2	—
6 Gattihosen a 3 kr..	—	18
10 Nachtleibchen a 6 kr..	1	—
An Leibskleider.		
Ein Kleid von Manschester mit Weste und Beinkleid..	15	—
Ein schwarzes Kleid vom Niederländer Tuch sammt Westen und Beinkleid ..	20	—
Ein blaurs Kleid von feinen Niederländer Tuch sammt Weste und Beinkleid	24	—
Ein grau tuchenes Kleid mit Weste und Beinkleid..	10	—
Ein Kaputrock von blauen Tuch ..	4	—
Eine Gold gestickte roth atlasene Weste	12	—
Ein olivenfarben großen Mantel..	6	—
Ein ganzes Kleid von Sommermanschest	6	—
Ein ganzes Kleid von Kammelot.. ..	4	—

	fl.	kr.
An Bettgewand		
Drey Madrazen von Roßhaar, mit drey Küßen mit Ueberzug von grauen Gradel an Gewicht 60 Pf. zu 10 kr.	10	—
Eine Untertuchet mit ordinären Ueberzug	7	—
6 Federküßen sammt Ueberzug von Gradel a 1 fl..	6	—
6 längere Federküßen mit nähmlichen Ueberzug	4	—
3 Feder Obertuchet mit feinerem Kattun überzogen..	30	—
3 Strohsäcke..	—	30
An Hauseinrichtung.		
1 Stockuhr..	20	—
2 harte Schubladkäßten zu 7 fl.. ..	14	—
1 harter Kleiderkaßten..	6	—
1 harter runder Tisch für 6 Person..	8	—
2 eingelegte Tische	6	—
6 Sesseln von harten Holz mit Rohr geflochten a 1 fl..	12	—
10 Sessel von weichen Holz mit schwarzem Leder überzogen a 20 kr..	3	—
3 harte Bettstätte a 7 fl..	21	—
1 großer Tisch von weichen Holz.. ..	2	30
1 Aufwarter von weichen Holz..	1	—
1 Speiskaßten von weichen Holz.. ..	1	20
1 großer Bücherschrank von harten Holz	6	—
2 Bettstätte von weichen Holz..	1	—
1 großer Spiegel in einer Rahm von harten Holz..	16	—
1 detto kleinern..	8	—
1 Schreibkaßten von harten Holz.. ..	6	—
.. ..	1	—
An Zinn, Kupfer, Eisen, Messing ꝛc.		
12 Zinnerne Teller, in Gewicht zu 3 Vierting zu 5 kr.	1	—

	fl.	kr.
6 Zinnerne Schüssel zu 6 Pf. a 20 kr	2	—
1 großer Topf von Kupfer 4 Pf. a 30 kr.	2	—
1 Eiserner Bratenwender..	4	—
2 Eiserne Bratspieße..	1	—
1 Mörser von Messing..	4	—
1 Waschbeck von Kupfer..	—	30
1 Kuchenbeck von Kupfer..	—	30
12 Detto kleinere..	—	48
1 Flaschenkeller mit 6 Flaschen..	4	—
An Majolikgeschirr und Porcellain.		
a) an Porcellän		
1 Suppentopf blau gemahlt..	6	—
1 Speistopf blau gemahlt.	1	—
4 Ovalschüssel blau gemahlt..	2	—
12 Teller blau gemahlt..	6	—
6 Wermuthkriegel..	3	—
1 Caffeekanne auf 12 Schalen, blau gemahlt..	1	—
1 Milchkann für 6 Schalen blau gemahlt	—	30
6 Paar Caffeeschalen mit Handhaben blau gemahlt a 20 kr..	2	—
b) Majolikgeschirr.		
2 Ovale Suppentöpfe..	1	—
4 Runde Schüssel a 30 kr..	2	—
12 Suppenteller a 6 kr..	1	12
12 Speisteller a 5 kr..	1	—
An Holzwaaren.		
1 Nudelbrett..	—	12
2 Nudelwalcher..	—	6
12 hölzerne Teller..	—	6
1 Tischpreß..	—	6
An Bildern.		
4 Landschaften von berühmten Meistern	280	—
20 Kupferbilder von berühmten Meistern	200	—
Alte Porträte..	—	18

	fl.	kr.
An Büchern.		
2000 Stücke in verschiedenen Bänden	100	—
An fremden Sachen.		
1. goldene Uhr mit Brillanten, ein verfallenes Pfandgut..	600	—
Suma der ganzen Verlassenschaft		

An Passiven.

An Schneiderarbeit..	50 fl.
An Schusterarbeit..	4 fl.
Doctor..	15 fl.
Apotheker..	30 fl.
Halbjähriger Zins..	50 fl.
Begräbnißkosten..	20 fl.
	169 fl.

Aschau den 30. May 1792.

N.N. Inventurscommissar
N.N. Inventurscommissar
N.N. Silberarbeiter und beeideter Schätzmeister.
N.N. Silberarbeiter und beeideter Schätzmeister.
NN. beeideter Bücherschätzmeister.
N.N. beeideter Mobilienschätzmeister.
N.N. beeideter Mobilienschätzmeister.
N.N. als Zeug.
N.N. als Zeug.

§. 69. Die Ueberreichung der Inventur dem Gerichte geschieht mittels eines Begleitungsberichtes, ungefähr nach dieser Form:

(Von Außen)

Löbl. Herrschaft N.N.
Relation der Inventurscommissäre NN.
NN.
Ueber die vorgenommene Inventur der Verlassenschaft des gestorbenen NN.

Von

(Von Innen)
Löbl. Magistrat!
Unterzeichnete legen in Folge des Decrets von 21. Apr. d. J. die Inventur (A) über die Verlassenschaft des gestorbenen NN. vor.
Wien den 30. May 1792.
NN. Inventurscommissar.
NN. Inventurscommissar.

Bescheid
Die Relation sammt Inventur beym Gericht aufzubehalten, und auf Begehren Abschriften davon zu ertheilen. Wien den

§. 70. Wenn ein Gestorbener in mehreren Provinzen begütert war; so nimmt jedes Landrecht über das unter seiner Jurisdiction gehörige Gut die Inventur vor, und sendet solche jenem Landrecht zu, welche die Abhandlungspflege auf sich hat. (J. II. 448. (2).

§. 71. Die außergerichtliche Inventur (§. 41) kann summarisch vorgenommen werden, man sagt z. B. die Leibwäsche beträgt 300 fl. u. s. w. Allein da das Gesetz von 5. März 1785. alles verschwiegene Vermögen fiscalisch erklärt; so ist der Erb sine Beneficio legis & inventarii besser daran, wenn er über das ganze Vermögen eine ordentliche Inventur, oder vielmehr Vermögensbekenntniß veranlaßt. Dasselbe hat der Erb eigenhändig zu unterscheiben.

§. 72. Die in dem Vermögensbekenntniß einkommenden Güter, von welchen die Erbsteuer zu bezahlen ist, muß von gerichtlich beeideten Männern geschätzet, uud die Schätzung in dem Vermögensbekenntniß aufgeführt werden.
Formular eines Vermögenbekenntniß von einem Erben ohne Vorbehalt der Inventur:
(Eingang)
Eidesstättiges Bekenntniß
des von dem verstorbenen Johann Herzog hinterlassenen Vermögens.

An

An baren Geld.

vorhanden.. .. .. 180 fl. 10 kr.

An Schulden herein.

Betrag.. .. .. 4000 fl. .. ..

An Silber.

Betrag.. .. .. 800 fl. .. ..

An Leinwäsch.

Betrag.. .. .. 600 fl. .. ..

An Kleidern.

Betrag.. .. .. 200 fl. .. ..

An Bettgewand.

Betrag.. .. .. 200 fl. .. ..

An Hauseinrichtung.

Betrag.. .. .. 100 fl. .. ..

An Zinn, Kupfer ꝛc.

Betrag.. .. .. 96 fl. .. ..

An Porcellain.

Betrag.. .. .. 60 fl. .. ..

Summe der ganzen Verlassenschaft 6236 fl. 10 kr.

Passive.

Begräbniß..	20 fl.
Doctor..	13 fl.
Apotheker..	24 fl.
Schneider..	60 fl.
Schuster..	8 fl.
Liedlohn..	12 fl.
Summa	137 fl.

(L.S.) N.N. als Erb.

§. 73. Wenn einer van den Ehegatten zwischen welchen eine Gütergemeinschaft (§. 35) errichtet worden ist, mit Tode abgehet, ist das Vermögen von beyden zu inventiren, da man sonst nicht bestimmen könnte, was dem Ueberlebenden gehört, und was in die Verlassenschaft des Gestorbenen zuziehen sey. Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich entweder auf die zur Zeit eingetretenen Gemeinschaft gegenwärtigen Güter, und künftigen Erwerbungen, oder auf die letzteren allein, im ersten Fall wird das beyderseitige Vermögen des Todten und Lebenden nach Abzug aller Schulden in zwey gleiche Theile gesondert. Der Theil, welcher dem Todten zukäme, wird in die Verlassenschaft gezogen. In zweyten Fall, wenn nähmlich die Gemeinschaft der Güter nur auf künftige Erwerbungen bestimmt worden ist, wird bloß untersucht, was während des Ehestandes dem beyderseitigen Vermögen zugewachsen ist; von diesem Zuwachs erhält jeder Theil die Hälfte, jedoch sind vorhinein abzuziehen, die Schulden, welche zum Vortheil des Gutes gemacht worden sind. Auch der Erb sine Beneficio legis & Inventarii ist, wenn der Fall der Gütergemeinschaft bey ihm eintritt, verbunden in seinem Vermögenbekenntniß den Stand des beyderseitigen Vermögens auszuweisen.

a) Vermögensausweis über die Gemeinschaft gegenwärtiger und künftiger Güter.

Das beyderseitige Vermögen bestehet in Folge der gerichtlichen Inventur (A) in .. .. .. 20000 fl.

Hiervon sind dem Unterzeichneten abzuziehen: die ihm in Folge des Heirathvertrages (B) gebührende Hälfte, die in (c) vorkommenden, aber bezahlten Schulden des Gestorbenen mit Inbegriff der Krankheitskosten (d) im vereinigten Vertrag.. .. .. 180 fl.

Fer-

ferner die Schulden des Unterzeichneten laut Conto (E) dem Leinwandhändler in der Sonne
Nr. 30.. .. .. 60 fl.
Das zugebrachte Heirathgut (F) 400 fl.
Die Wiederlage zu .. .. 800 fl. 1440 fl.

von dem verbleibenden Vermögen.. .. 18560 fl.
gebührt dem Unterzeichneten die Hälfte pr.. .. .. 9280 fl.
die andere Hälfte zu 9280 fl.
ist in die Verlassenschaftmasse zu ziehen — Zur Bestimmung der Sterbtaxen ist abzuziehen das dem Armeninstitue gehörige Legat (G) zu.. .. .. 30 fl.
Das Legat (H) zum Schulfond.. .. .. 30 fl.
Auf ein Stipendium (K) zu 1000 fl.
Begräbnißkosten (L) zu 12 fl. .. .. .. 1612 fl.

Von dem Ueberschuß pr.. .. .. 7668 fl.
beträgt die Sterbtaxe pr. 3 kr.

b) Vermögenausweis in Hinsicht auf die Gemeinschaft der Güter während der Ehe

Das beyderseitige Vermögen bestehet in Folge der
ventur (A) in.. .. .. 6000 fl.
Hiervon kommen, zur Bestimmung des Betrages, welcher dem Unterzeichneten aus der in Folge des Heirathvertrages (B) von 1. May 1770 festgesetzten Gemeinschaft der Ehe erworbenen, unererbten Güter gebührt, abzuziehen die von den Gestorbenen in Folge des Verzeichnisses (C) vor der Verehelichung besessenen .. .. .. 1000 fl.
Ferner das dem Unterzeichneten vor der Verehelichung in Folge des

Verzeichnisses (D) mit Inbegriff des Heirathgutes pr. 200 fl. eigenthümliches Vermögen pr. 2000 fl.
Die von dem Gestorbenen während der Ehe zur besseren Betrieb des Gewerbes gemachten Schulden (E) pr.. .. .. 1000 fl.
Zusammen.. .. .. 4090 fl.

Von dem Ueberrest pr.. .. .. 2000 fl.

gebührt dem Unterzeichneten aus der Gütergemeinschaft die Hälfte pr. 1000 fl. die andere Hälfte pr.. .. .. 1000 fl.
ist zur Bestimmung der Verlassenschaft des dem Gestorbenen vor der Verehelichung eigenthümliche Vermögen pr... .. .. 2000 fl.

Betrag der ganzen Verlassenschaft pr. 3000 fl.
Hiervon sind zur Bestimmung des Mortuariums abzuziehen.
a) Die Krankheits-Begräbniß-kosten (G) pr.. .. .. .. 60 fl.
b) das Legat zur Armeninstitut (H) .. .. 30 fl.
c) Legat für den Schulfond (I) pr.. .. .. 2 fl.
d) Legat auf eine Krankenstiftung (K) pr.. .. .. .. 100 fl.
e) Heirathgut pr.. .. 200 fl.
f) Wiederlage pr.. .. .. 400 fl.
Summe.. .. .. 792 fl.

Ueberrest pr.. .. .. 2308 fl.
Sterbtaxe zu 3 kr.

§. 74. Wenn sich bey der Inventur Schulden veroffenbahren; so wird erfordert, duch ein Edict jene einzuberufen, welche auf die Verlas-

lassenschaft sub quocunque titulo Anspruch machen können. Es gibt Todesfälle, wo in der Regel stets Convocationsedicte auszufertigen sind zum B. bey dem Tode eines Handelsmannes — eine Handlung ohne Passiven läßt sich so leicht nicht denken. Auch jener Erb, welcher sich cum Beneficio legis & Inventarii erklärt, ist immer gut daran, wenn er vor Beendigung der Abhandlung ein sogenannter Convocationsedict ausfertigen läßt, wie dasselbe zu verfassen sey, kann im Leitwort: Vorrufungsedict, nachgelesen werden.

Von der Feilbiethung.

§. 75. Die Feilbiethung einer Verlassenschaft tritt ein: 1) wenn bey der Vornehmung der gerichtlichen Sperr Sachen vorkommen, welche sich wegen des Verderbnisses nicht aufbehalten lassen, 2) bey minderjährigen Pupillen, 3) wenn eine Verlassenschaft ganz oder zum Theil unter mehreren zu theilen ist. Bey minderjährigen Kindern werden nur solche Sachen durch die Versteigerung hintan gelassen, welche sich nicht wohl aufbehalten lassen, oder bey welchen die Aufbehaltung mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Pretiosen kommen in das Depositenamt, und von Kleidungsstücken, und anderen Hausgeräthen wird manches von dem Vormund für den Pupillen verwendet, oder aufbehalten. Was der Vormund für den Pupillen behält, wird bey jedem Stück in dem Feilbiethungsprotocoll angemerket. Das durch die Feilbiethung eingegangene Geld wird für den Pupillen, wenn es ihm gehört, angeleget, eben so wird jenes, welches für verkaufte Sachen, die sich nicht aufbehalten lassen, einkommt, in gerichtliche Verwahrung genommmen. (J. II. 464. II. Abth. 5. Absch. §. 40).

§.

§. 76. Der Tobak, welcher in einer Verlassenschaft vorkommt, darf öffentlich nicht verkauft werden (C. IV. 2728. J. IV. 758).

§. 77. Die gerichtliche Feilbiethungen fordern zwey Gerichtspersonen, dazu zwey Zeugen zu ziehen sind. Jede Feilbiethung hat nach der bestehenden Gerichtsordnung zu geschehen. Das Feilbiethungsprotocoll hat die nähmliche Verfassung, wie die Inventur, es fordert zwey Rubriken, deren eine die Schätzung und die andere den Verkaufpreis enthält. Nach geschlossener Feilbiethung wird das Protocoll, welches die Feilbiethungscommissäre und die Zeugen zu unterschreiben haben, sammt dem eingegangen Geld, dem Gericht übergeben (J. II. 464. II. Abth. 5. Absch. §. 41).

Formular eines Feilbiethungsprotocoll:

	Schätz. fl.	Schätz. kr.	Verkau fl.	Verkau kr.
An Silber.				
5 Paar silberne Messerbestecke pr. 6 1½ Quintel zu 1 fl.. ..	31	50	31	50
12 Eßlöffel pr. 37½ Loth zu 1 fl. 9 kr..	43	4½	43	4½
1 Paar Schnallen..	15	—	15	—
1 silberne Uhr..	20	—	20	—
An Leinwäsch.				
3 Stück Hausleinwand zu 10 fl.	30	—	40	—
1 Dutzend Hembder zu 1 fl.. ..	12	—	8	—
6 feine Leintüchel zu 1 fl..	6	—	7	30
12 ordinäre Tüchel zu 10 kr.. ..	2	—	2	24
12 Halsbinden von Kammertuch zu 30 kr..	6	—	7	—
12 Paar zwirnene Strümpfe zu 20 kr..	4	—	4	50
12 Schlafhauben zu 10 kr... ..	2	—	2	14

	Schätz.		Verkauf	
	fl.	kr.	fl.	kr.
10 Tafeltücher von Damastarbeit zu 1 fl..	10	—	11	34
6 Detto ordinäre zu 30 kr.. ..	3	—	3	40
12 Paar Leintücher zu 30 kr...	6	—	7	10
12 Servietten zu 10 kr..				
12 Handtücher von Tafelzeug zu 10 kr..	2	—	2	18
6 Gattihosen zu 3 kr..	2	—	2	14
10 Schlafhauben zu 6 kr.	—	18	—	20
	2	—	1	12
An Leibskleidern.				
1 Kleid von Manschester mit Weste uud Beinkleid..	15	—	20	—
1 schwarzes Kleid von Niederländer Tuch mit Weste und Beinkleid..	20	—	30	—
1 blaues Kleid von feinem Niederländertuch mit Weste und Beinkleid..	24	—	38	—
1 grau tuchenes Kleid mit Weste und Beinkleid..	10	—	12	—
1 Kaputrock von blauem Tuch mit Weste und Beinkleid..	4	—	4	54
1 in Gold und Silber gestickte roth atlasene Weste..	12	—	18	—
1 olivfarber tuchener Mantel..	6	—	12	50
1 ganzes Kleid von Sommermanschester..	6	—	13	—
1 ganzes Kleid von Kamelot..	4	—	8	—
An Bettgewand.				
3 Madrazen von Roßhaar mit 3 Küssen, Ueberzeug von grauen Gradel, an Gewicht 60 Pfund zu 10 kr..	10	—	18	—

	Schätz.		Verkauf	
	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Federtuchet mit ordinären Ueberzug..	7	—	10	—
6 Federküsten sammt Ueberzug von Gradel zu 1 fl..	6	—	8	—
6 Unterfederküsten mit gewöhnlichen Ueberzug	4	—	6	30
3 Federobertuchet mit feineren Kattun überzogen..	30	—	66	—
3 Strohsäcke..	—	30	—	58
3 Decken von blau gestreiften Gradel über die Bettstätte zu 1 fl..	3	—	4	30
An Hauseinrichtung.				
1 Stockuhr..	20	—	15	—
2 harte Schubladkästen zu 7 fl.	14	—	22	—
1 harter Kleiderkasten..	6	—	8	—
1 harter runder Tisch für 6 Personen..	8	—	10	—
2 eingelegte Tische..	6	—	7	—
6 Sesseln von harten Holz mit Rohr geflochten zu 1 fl.	6	—	8	—
10 Sesseln von weichem Holz, mit Leder überzogen..	3	—	6	—
3 harte Bettstätte zu 7 fl.	21	—	26	—
1 großer Tisch von weichen Hol	2	—	2	30
1 großer Spiegel in einer Rahm von harten Holz..	16	—	20	—
1 detto kleineren..	8	—	10	—
1 Schreibkasten von harten Hol	6	—	8	—
An Zinn, Kupfer, Messing 2c.				
12 Zinnteller am Gewicht zu 3 Viertling zu 5 kr..	1	—	1 8	—
6 Zinnschüssel zu Pfund..	2	—	6	—
1 eisener Bratwender..	4	—	6	—

	Schätz.		Verkauf	
	fl.	kr.	fl.	kr.
2 eiserne Bratspiesse..	1	—	1	40
1 Mörser von Messing..	4	—	6	—
1 Waschbeck von Kupfer..	—	30	1	—
1 Kuchenbeck von Kupfer.. ..	—	30	1	—
12 Detto kleinere..	—	38	1	—
1 Flaschenkeller mit 6 Flaschen.	4	—	4	—
1 Waffenkucheneisen..	—	20	—	34
1 Einsiedbeck von Messing	—	17	—	30
4 Leichter von Messing zu 1 fl.	4	—	5	30
An Porcellain und Majolik-geschirr.				
a) an Porcellain				
1 Suppentopf, blau gemahlt..	6	—	6	30
1 Speistopf detto..	1	—	2	—
4 Ovalschüssel detto..	2	—	4	—
12 Teller detto..	6	—	7	—
6 Wermuthbecherl..	3	—	4	—
1 Caffeekanne auf 12 Schalen blau gemahl..	1	—	1	50
1 Milchkanne auf 6 Schalen detto	—	30	1	—
6 Paar Caffeeschalen mit Handhaben, detto..	2	—	2	30
b) Majolikgeschirr.				
2 Ovale Suppentöpfe..	1	—	1	40
4 Runde Schüsseln zu 30 kr. ..	2	—	2	10
12 Suppenteller zu 6 kr..	1	12	1	20
12 Speisteller..	1	—	2	20
An Holzwaaren.				
1 Nudelbrett..	—	12	—	18
2 Nudlwalcher..	—	6	—	12
12 hölzerne Teller..	—	6	—	8
1 Tischzeugpreß..	—	6	—	10

	Schätzung		Verkauf	
	fl.	kr.	fl.	kr.
An Bildern.				
4 Landschaften von berühmten Meistern	280	—	340	—
20 Kupferbilder von berühmten Meistern..	200	—	280	—
Alte Portraite..	—	18	—	20
An Büchern.				
2000 Stück in verschiedenen Bänden..	100	—	110	—
1 goldene Uhr mit Brillianten besetzt..	600	—	1000	—

Totalsumme

Wien den

N.N. Magistratscommissar.
N.N. Magistratscommissar.

N.N. als Zeug.
N.N. als Zeug.

Von

Von der Erbschaftstheilung.

§. 78. Die Erbschaftstheilung besteht darin, daß das Vermögen nach dem letzten Willen des Gestorbenen, oder nach den Gesetzen vertheilet werde. Bey dieser Theilung liegt die Schätzung zum Grund. Die Theilung macht das Aelteste, welches vogtbar ist. Die Enkeln erben nach dem Stamme, das ist, sie erben nur den Theil des Vaters oder der Mutter; sind mehrere von nähmlichen Stamm vorhanden; so wird durch das Loos getheilet; doch nicht bey unbeweglichen Gütern, so lang ein Erb vom männlichen Stamm vorhanden ist. Im Falle mehrere Kinder oder nur einige großjährig wären, oder der Gestorbene hätte in seinem letzten Willen kein Kind insbesonders zum Besitz des etwa vorhandenen unbeweglichen Guts bestimmt, in diesem Fall erhält es jener, welcher den größten Theil daran zu fordern hat, und dieser hat die übrigen antheilmässig hinaus zu bezahlen. Die Mutter, wenn sie einen Kindestheil bekommt, erhält bloß den letzten Theil, außer dem Aeltesten, welcher die Theilung gemacht hat (C. II. 489. Titel. 17. §. 8). Im Falle bey dem Tode des Erblassers dessen hinterlassene Witwe sich schwanger befindet, soll nach dem Gesetze (C. II. 489. Titel. 17. §. 11) mit der Theilung bis zur der Entbindung inne gehalten werden, allein in der Praxis wird nicht darauf gesehen, die Theilung wird vorgenommen, und jener Theil, welcher dem Posthumo gebührt, wird aufbehalten, und darüber, wenn er zur Welt kommt, ein Curator aufgestellt.

§. 79. Bey mehreren Erben, oder Legatarien, welche ein unbewegliches Gut erhalten, können die übrigen sich des Einstandsrechts bedienen, wenn einer der Erben oder Legatarien das Gut verkaufen

fen wollte. Zur Ausübung dieses Rechtes bestimmt das Gesetz sechs Wochen und drey Tage.

§. 80. Wenn ein Erb sich in der Theilung verkürzt findet; so kann er von dem Gericht eine neue Theilung fordern; die Frist hierzu ist bey unbeweglichen Gütern auf vier Monathen, bey beweglichen hingegen auf sechs Wochen und drey Tagen bestimmt (C. II. 489. Titel 17).

§. 81. Kommen bey einer Theilung Urkunden vor; so erhält solche jener, welcher das unbewegliche Gut, wenn solche dazu gehören, bekommt. Außer diesem Fall hat derjenige das Recht darauf, welcher den größten Theil der Erbschaft zieht, bey gleicher Erbschaft erhält solche der Aelteste.

§. 82. Ob bey der Erbschaftstheilung die Schirmung (Evictio) statt findet? Z. B. NN. hat der NN. eine goldene Uhr zu 400 fl. am Werthe vermacht, sie erhielt solche in der Theilung, welche von Seite des Gerichtes bestätiget worden ist. Nun kömmt der wahre Eigenthümer dieser Uhr, welcher beweiset, das solche dem Erblasser nie gehört, und er auch gewußt habe, daß solche ein Eigenthum des sich jetzt Gemeldeten sey. Der §. 15. im 17ten Titel der Erbrechtsordnung (C. II. 489) sagt: „wenn ein Testirer in seinem letzten Willen die Theilung der Güter zwischen Kindern und anderen Erben ausdrücklich selbst gemacht hat; so ist ein Erb den andern weiter zu schirmen nicht schuldig, ausgenommen, wenn ein Kind an seinem Pflichttheil geschwächet worden wäre, in diesem Fall sind die Miterben zur Schirmung verbunden.

§. 83. Dem Vormund steht das Recht zu, daß Theillibell zu verfassen, wenn alle Kinder minderjährig sind. Es ist bey uns in Uebung, daß, wenn ein minderjähriger Erb vorhanden ist, das Theillibell von dem Vormund entworfen, und der Obervormundschaft zur Genehmigung vor-

vorgelegt wird, Vor der Vermögentheilung gehe die Bestimmung des Pflichttheiles voraus, welcher nach der Erbrechtsordnung von Jahr 1720 auszumessen ist. (C. II. 2 Titel II. 489).

Gegenwärtig folgt ein Formular zum Pflichttheilausweis, und auch ein Entwurf zu einem Theillibell.

a) Pflichttheilsausweis
über die Verlassenschaft des Jacob Steiner für dessen hinterlassenen Kinder und Enkel.

Nach dem an 10. July d. J. vorgenommene Inventur, und am 6. Aug. d. J. geschlossenen Feilbiethungsprotocoll bleiben nach dem ersteren

an baren Geld..	600 fl.
an Schulden herein	2000 fl.
bey dem Depositenamt hingelegtes Silber und andere Pretiose..	3000 fl.
Summe	5600 fl.

Nach dem Versteigerungsprotocoll ist eingegangen.

a)	Für die Leinwäsche..	300 fl.
b)	die Kleidung	400 fl.
c)	das Bettgewand	200 fl.
d)	die Hauseinrichtung	400 fl.
e)	Zinn, Kupfer ꝛc..	100 fl.
f)	Bücher..	100 fl.
	Summe	7100 fl.

Hiervon kommen abzuziehen:

1) die in c. specificirten Schulden und Begräbnißkosten	300 fl.
2) die gemachten Legaten pr.	50 fl.
3) der Betrag für das Armeninstitut (d)	3 fl.
4) der Beytrag zum Schulfond (e)..	1 fl.
5) Die Licitationstaxe (f)	20 fl.

6)

7) den Schätzmeistern (g h i) 6 fl.
6) die von dem Unterzeichneten bestrittenen und in(k)wegen des Abhandlungsgeschäftes enthaltenen Auslagen.. .. .. 20 fl.
8) an Gerichtstaxen (l) .. 40 fl.
Summe.. .. .. 240 fl.

Summe.. .. .. 6960 fl.
9) Mortuarium (m) a 3 kr.. .. .. 348 fl.
10) Erbsteuer nach dem Ausweise (n).. .. .. 662 fl.

Verbleiben.. .. .. 7284 fl.
Verblieben also unter die zwey minderjährigen Kinder, und des, von der gestorbenen Tochter Friederike verehelichten Rein hinterlassenen Enkels Theodor zutheilen.. .. .. 5960 fl.
bekommt also
Cajetan 1986 = 40
Christoph 1986 = 40
Friederike 1986 = 40

b) Theillibells = Muster.

	Johann		Anne		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im Folge Depositenextractes Nr. 20 befinden sich beym Gericht.						
1. Ried. Oestr. Landschaftsobligation von 10. Aug. 1786. Nr. 100 lautend auf N. N..	1000	—	—	—	1000	—
2. Ein gleich- von 10 May 1787 Nr. 1000 lautend auf N. N.	—	—	2000	—	—	—

	Johann		Anne		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3. Ein gleiche von 10 Juny 1788. Nr. 15430 lautend auf N.N..	2000	—	—	—	2000	—
4. Stadt Wien Oberkammeramtsobligation von 30 August 1788 auf NN. lautend..	100	—	—	—	600	—
5. Detto Nr. 3400. auf NN. lautend..	—	—	600	—	600	—
6. Ein gleiche von 30 Jän. 1789 Nr. 2000 auf N. N. lautend	—	—	1000	—	1000	—
7. Ein von den Joh. Weiner ausgestellter Schuldbrief auf den Erblasser lautend, sammt Satzbrief von 1. May 1789..	800	—	—	—	800	—
8. Ein von Christine Moser ausgestellter Certiorirter Schuldbrief auf den Erblasser laut., sammt Salzbrief von 1. May 1789..	—	—	800	—	800	—
Die rückständigen Interessen von den vorstehenden Obligationen und Schuldbriefen bis zum Sterbtag des Erblassers zu 4 Percent	41	—	41	—	82	—

An

	Johann		Anne		Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Eigenthümliche Pretiosen.						
Ein silbernes Eßbesteck	15	—	—	—	15	—
1 Paar silb. Schnallen	12	—	—	—	12	—
1 silbernes Eßbest...	—	—	15	—	15	—
1 goldene Sackuhr mit						
2 goldene Gehäus						
mit Brillianten ..	300	—	—	—	300	—
1 brillantene Rose..	—	—	312	—	312	—
Unbewegliche Güter						
Das am Graben gelegene Haus N. 584	—	—	12000	—	12000	—
Den Edelsitz zwischen Mödling und Enzersdorf intab..	12000	—	—	—	12000	—
Die Mühle zu St. Veit	2000	—	—	—	2000	—
Detto in Bril an der Rein..	—	—	2000	—	2000	—
An Leinwäsch.						
2 St. Leinwand a 50 fl.	100	—	—	—	100	—
Detto..	—	—	100	—	100	—
An Hauseinrichtung						
1 runder Tisch von Mahagony Holz	202	—	—	—	200	—
Detto von diesen Hol:	—	—	200	—	200	—
Jeder erhält den aus- gewiesenen Betrag	18768	—	18768	—	37536	—

Johann Beyer, als Vormund der vorstehenden Pupillen.

Nach

Nach dem vollendeten Theillibell ist solches der Obervormundschaft zur Genehmigung vorzulegen; findet diese darüber nichts zu erinnern; so ertheilt sie diesen Bescheid:

„Die Herrschaft Trautsmannsdorf in V. U. W. W. genehmiget gegenwärtiges Theillibell, ist sammt der Bittschrift in die Registratur zu geben, und auf Begehren Abschriften zu ertheilen.

Trautmannsdorf
den —

Pr. —

§. 86. Ob Erben, welche nicht in die Classe der Notherben gehören den ihnen aus einer Verlassenschaft gebührenden Theil überlassen können, wenn sie die Erbschaft nicht angetreten haben? Z. B. Theodor Meixner macht eine Kride und verweist seine Gläubiger auf die ihm einst zufallenden Güter, er hat noch zwey Brüder, wovon einer minderjährig ist, welcher während des ausgebrochnen Concurs gestorben und ein Vermögen von 20000 fl. hinterlassen hat; damit nun die Gläubiger auf die Hälfte dieser Erbschaft keinen Anspruch machen können; so macht er vor Gericht auf diese Erbschaft verzicht und solche fiel also seinem Bruder anheim; allein die Gläubiger kommen hier nicht als Notherben in Betrachtung, und da dieser ganze Verzicht bloß in fraudem legis gemacht wurde, so hat solcher auch keine Rechtskraft, und den Gläubigern steht bevor den Theil, welchen dem Kridatarius gehört, in Anspruch zu nehmen.

§. 86. Im Falle bey einer Erbvertheilung etwas mit Vorsatz wäre verschwiegen worden; so ist nicht nur das Verheimlichte zurück zu stellen, oder zu vergüten, sondern es hat auch noch die Strafe einzutreten (C. II. Titel 17. §. 16) S. Manifestationseid.

§.

§. 88. Das Normale von 1772 in Betreff der Verlassenschaftsabhandlung eines ab intestato gestorbenen Geistlichen bezieht sich auf den ganzen clerum Sæcularem und die in diesem Gesetze enthaltene Theilung erstreckt sich auf das ganze reine Verlassenschaftsvermögen. Dieses Normale ist auch anwendbar auf die geistlichen Intestatverlassenschaft in Tyrol (J. VI. 927).

§. 89. Von der Intestatverlassenschaft eines Geistlichen, welcher eigentlich nie bey einer Kirche angestellet war, fällt ein Theil den Armen, und die übrigen zwey Theile den Erben zu (J. VI. 1008).

§. 90. Bey der Verlassenschaft eines in Tyrol ab intestato gestorbenen Geistlichen ist bey der Vertheilung darauf zu sehen, ob sich der Todesfall des Erblassers vor dem 1. Dec. 1788. oder darnach ereignet hat (J. VI. 1056).

§. 91. In Fällen, wo ein Theil der Verlassenschaft nach dem Gesetz der Kirche zufließt, hat die betroffene Abhandlungsinstanz zu sorgen, daß der gesetzmässige Antheil von dem Universalerben berichtiget, und vorher das Verlassenschaftsvermögen nicht eingeantwortet werde (J. I. 348).

§. 92. Wenn ein Erblasser während der Zeit, da er in dem Genuß des Armeninstituts stand, ein solches Vermögen besessen hätte, welches ihn von dem Institut würde ausgeschlossen haben, in diesem Fall ist aus dem Vermögen des Gestorbenen alles das zu vergüten, was er gesetzwidrig von dem Institut bezogen hat (J. VI. 951).

Verlassenschaftsabhandlung.

§. 93. Der Erb, oder Vormund, bevor einem oder dem andern die Erbschaft eingeantwortet wird, hat sich bey der Abhandlunginstanz auszuweisen, daß er alles das, was die Ge-

se-

setze in Verlassenschaftsachen vorschreiben, erfüllet hat; er muß sich ausweisen: 1) über die bezahlten Schulden der Gläubiger, oder wie diese sonst befindiget worden sind, 2) über die pünktliche Erfüllung des letzten Willens des Erblassers. Dieser Ausweis ist mit einer Bittschrift an die Abhandlungsbehörde zu begleiten, welcher noch beyzufügen ist: a) der Vermögenausweis, b) der Pflichttheil, c) der Sterbtaxebetrag, d) Erbsteuerausweis in 2 Exemplarien — Formular zu einer dergleichen Bittschrift:

(Von Außen)

Löbl. Magistrat NN.

Johann Schneider, Kunsthändler.

Um die Abhandlung der Verlassenschaft seines gestorbenen Vaters Paul Schneider, Gastwirth.

(Von Innen)

Löbl. Magistrat!

Unterzeichneter, welcher sich mit Vorbehalt der Inventur zu der Verlassenschaft seines Vaters, als Erb (A) erklärte, überreichet: 1) den Vermögenausweis (B), 2) in (C) die letzte Willenanordnung, 3) in (D) den seinem minderjährigen Geschwistern gebührenden Pflichttheil, 4) in (E) den Betrag des Mortuariums und 5) in (F) den Betrag der Erbsteuer in zwey Exemplarien, und bittet um die Abhandlung der Verlassenschaft.

— den — 1793.

NN.

Formular des Bescheides über vorstehendes Gesuch:

Der Magistrat will über die gepflogene Abhandhandlung des mit einem Testament unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gestorbenen Paul Schneider veranlasset haben, daß von dem in der gerichtlichen Vermögensbeschreibung auf 20000 fl. ausgewiesener Vermögenstand: 1) die Sterbgefäll- und Licitationsgebühr pr. 300 fl.

2) die Begräbnißkosten pr. 50 fl. entrichtet, 3) der Arzt Heinrich Schirm pr. 12 fl., 4) der Apothekerconto mit 30 fl., 5) der halbjährige Hauszins pr. 70 fl., 6) der Liedlohn für die Catharine Praun mit 15 fl., 7) der Krankenwärter mit 10 fl., 8) der Testamentexcutur Hr. Doctor Joseph Pflug für die ausgelegten Taxen und der Stämpel mit 16fl., befriedigt 9) die Abführung der in Testament enthaltenen Legaten, als §. 4. die Sicherstellung der 1000 fl., von welchen die abfallenden Zinsen zu 4 Percent die Clara Praunin lebenslänglich zu genissen hat; §. 5., die Abführung der 100 fl. für das Armeninstitut, und 2 fl. zum Schulfond, §. 6. die der Marie Anne Gruber legirte 300 fl. nach Abzug der Erbsteuer 270 fl., die Gutmachung der in §. 7. dem Testamentsexecutor bewilligten 150 fl. geleistet; ferner der den zwey minderjährigen Geschwistern Paul und Anton gebührenden Pflichttheil zu — — für jeden bar zu dem hiersigen Magistrat erleget, und die übrigen mittlerweil angemerkten Taxen bey dem hiersigen Magistrat berichtiget werden; daher dem Johann Schneider, als Erb und Vormund dieser Verlassenschaft, und der Einlegung der gewöhnlichen Gut- und Schadlosverschreibung aufgetragen wird. Das Taxamt ist rathschlägig zu verständigen, und ist das Anbringen mit allen dazu gehörigen Beylagen in der Registratur zu verwahren.

Baden den

Pr.

§. 93. Hat der Erb alles in dem ihm zugestellten Abhanblungverlaß erfüllet; so macht er das Gesuch zur Eröffnung der Sperr und Einantwortung des Vermögens — Formular eines dergleichen Gesuches:

In Folge des Abhandlungerlasses (A) von 10. Oct. 1789 hat Unterzeichneter als Erb und Vormund seiner Geschwister des verstorbenen Va-

ters

ters NN. in B. das Mortuarium, in C. die übrigen Taxen, in D. den Schulbeytrag, in E das Armeninstitutslegat, in F. den jedem meiner Geschwister gebührenden Pflichttheil bey dem Löbl. Magistrat niedergeleget, in G. die Erbsteuer, und in h, i, k, l, m, n und o die übrigen Gebühren entrichet, er bittet daher die an die Verlassenschaft seines Bruders angelegte Sperr abnehmen, und ihm die Verlassenschaft einantworten zu lassen.

Baden —

NN.

Findet sich bey Gericht kein weiterer Anstand; so wird dem Commissar, welcher die Sperr angeleget hat, zur Abnehmung derselben und Einantwortung der Verlassenschaft aufgetragen — Formular des Bescheides für den Commissar.

Dem Sperrcommissar NN. wird die angesuchte Abnehmung der Sperr, und Vermögen einantwortung aufgetragen.

Linz —

Pr.

§. 94. Ueber die geschehene Sperreröffnung und Vermögeneinantwortung erstattet der Sperrcommissar seinen Bericht also:

In Folge des an den Unterzeichneten erlassene Decrets (A von . . . . 1789 hat er die an der Verlassenschaft des NN. angelegte Sperr abgenommen, und die Verlassenschaft dem NN. eingeantwortet.

Baden den

NN.

Bescheid dieses Berichtes

Bey Gericht aufzubehalten, und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

§. 95. Es ist bereits gesagt worden, daß dem Gesuch zur Auflösung der Verlassenschaft der Erbsteuerausweis zwey Exemplarien dem betroffenen Gericht vorzulegen sind, eines davon

bleibt

bleibt bey demselben und das andere hat die Abhandlungsinstanz an die Landesstelle, ungefähr nach dieser Form abzugeben:

„Der NN. hat als Erb seines Bruders NN. den Erbsteuerausweis überreicht, welcher zur Bestimmung des Erbsteuerbetrages an die Hochlöbl. Landesregierung (Guberium) abgegeben wird.

Linz — NN.

§. 96. Wenn von zwey oder drey minderjährigen Kindern eines stirbt, so fällt dieser Theil den überlebenden, und der Mutter, wenn sie in Leben, und Witwe ist, zu. Die Vermögenbehandlung geschieht also:

Uber die Pupillarmitteln des am 10. Aug. 1787 im 10 Lebensjahr gestorbenen Theodors — welche vor dem Magistrat der k. k. Landesfürstlichen Stadt — gepflogen worden ist.

Baden den 16. December 1787.

Vermögen.

Dem Verstorbenen sind zur väterlichen Erbschaft in Folge des Abhandlungsverlaß von 30. October 1786, als eine väterliche Erbschaft zugefallen 1000 fl.

An Vermögenzuwachs von eingegangenen Zinsen vermög Gerhabschaftsrechnung von 30. Dec. 1786. 20 fl.

Ferner eine Erbschaft aus der Verlassenschaft seines Großvaters Carls — — in Folge des Abhandlungsverlaß zu 400 fl.

Summe 1420 fl.

Abzug.

Auf Krankheits- und Begräbnißkosten 50 fl.
Taxa regia 12 fl.
für die Errichtung der Inventur 2 fl.
Rathsdiener 45 kr.

Summe 64 fl. 45 kr.

Verbleiben 1355 fl. 59 kr.
Hierzu haben sich als Erben cum Beneficio legis & Inventarii mündlich erklärt
Frau Eleonore von Sonnenbusch, vormahls verehelichte Stöger, als Mutter.
Hr. Hieronymus Klimberg, als Vormund des minderjährigen Eugens Stöger.
Vom obigen Vermögen fällt die Hälfte des reinen Vermögens auf die Mutter pr. 677 fl. 52
die andere Hälfte auf die zweyhändige Schwesters des Gestorbenen pr. 674. 52
Der Mutter Antheil pr. 677 fl. 52 kr.
von dem in Folge der Abhandlung von 30. Aug. 1784 in die Stögerische Massa schuldigen 1677 fl. 52 kr. abzurechnen.
Der Pupillin Elisabeth Antheil kann von der vor einigen Monathen gestorbenen Großmutter Caroline Stöger in die Stögerischen Masse gehörige, von ihr um den Schätzenswerth pr. 700 fl. übernommene, aber nicht bezahlten Kupferstiche angewiesen werden.

NN. Vormund.

Bescheid

Der Magistrat will die über das Vermögen des in seiner Minderjährigkeit zu Wien gestorbenen Theodors untern 10. Oct. 1787. gepflogenen Abhandlung dahin erlediget haben, daß das Pupillenvermögen des erwähnten Pupillen unter folgenden Bedingnißen berichtiget werde, daß 1) der Todtenschein der hiesigen Abhandlunginstanz eingesendet, 2) über die auf 50 fl. angesetzten Krankheits- und Konduktskosten sich ausgewiesen, 3)

die

die Kanzelleygebühren zu 8 fl. einricht 4) endlich die gewöhnliche Gericht- und Schadlosverschreibung eingeleget werde, den bey den nach der gesetzmässigen Erbfolge einschreitenden Intestaterben nähmlich seiner Frau Mutter, und seiner noch minderjährigen Schwester Elisabeth zu gleichen Theilen und zwar nach Abzug obiger Posten jeder mit — eingeantwortet werden sollen, von welchen zwey Intestaterben nähmlich der Frau von Sonnenbusch ihr Erbsantheil an jener Forderung pr. — — abzuziehen, welche sie selbst in die Stögerische Masse zu zahlen hat der zweyte, aber nähmlich der zweybändigen Schwester Elisabeth Stögger wird ihr Erbsantheil auf jenen Betrag pr. 700 fl. angewiesen, welche ihr sel. Großmutter um den Schätzungswerth pr. 700 fl. übernohmen aber nicht bezahlt. Kupferstiche in die Masse noch schuldig ist, dessen die Abhandlungscommission mit Zustellung, die Partheyen aber rathschlägig ex officio zu erinnern.

Baden den —

Pr. —

§. 97. Aus dem vorhergehenden erhellet, das der Abhandlungausschlag folgendes voraussetzt: 1) das Gesuch zur Vermögenbehandlung, was dieses zu enthalten hat, ist in § 62 — 63 auseinander gesetzt, 2) die gerichtliche Untersuchung, ob der Erb, oder Vormund alles, was die Gesetze in Abhandlungssachen vorschreiben genau erfüllet hat. 3) die Einlegung der Schadloshaltung, und 4) die Sperreröffnung und Vermögeneinantwortung. e

§. 98. Aufstellung eines Vertreters bey Verlassenschaftsabhandlungen, mit welchen der Fiscus verflochten ist. (1790 Febr. 10) Diese Anordnung erstreckt sich auch bey Verlassenschaftsabhandlungen der geistlichen Dignitarien, wo wo der Fiscus eintritt (L. 13).

§. 99. In dem Revers, welchen der Erb, oder der Vormund in Namen seiner Pupillen bey geendigter Verlassenschaftsabhandlung dem Gericht vorzulegen hat, hat er zu versprechen dieser Erbschaft wegen, bey der betroffenen Behörde in jeder Zeit Red und Antwort zu geben, und die Abhandlunginstanz in allem schadlos zu erhalten.

Formular eines dergleichen Revers:

Unterfertigter gelobet in Betreff der Verlassenschaftsabhanlung, seines gestorbenen Bruders NN., in welche er der Erbfolgordnung nach, als Erbeingetreten ist, einem lsbl. Magistrat der k. k. — als Abhandlunginstanz dieser Verlassenschaft in allen Zeiten Red und Antwort zu geben, und dieselbe in allem und jedem stets schadlos zu halten.

Baden —

NN.

§. 100. War der Gestorbene in mehreren Provinzrn begütert; so hat jenes Landrecht von den unter seiner Jurisdiction gelegenen Gütern die Erbseinantwortung zu besorgen (J. II. 448. (4).

§. 101. Durch das Erbfolggesetz sind alle Rechte erloschen, auf welche nach den Böhmischen Stadtrechten eine Frau auf das Vermögen ihres Manns Anspruch hatte. (J. IV. 601. c).

§. 102. Die Verlassenschaft eines in Verrechnung gestandenen landesfürstlichen Beamten darf ohne Bewilligung der Kammeralstelle dem Erben nicht eingeantwortet werden (J. II. 984).

§. 103. Beytrag zum Schulfond aus dem Verlassenschaftsvermögen betrifft alle Dörfer und einzelner Orte, doch findet die Abnahme nur statt, wenn von dem Vermögen, nach Abzug der Schulden 300 fl. übrig bleiben (C. IV. 2489. J. III. 560).

Ab=

Abhandlungausschlag nennt man dasjenige Erkenntniß vermög welchem dem Universalerb die Verlassenschaftmasse ohne weiteren oder gegen gewisse Bedingnisse, die noch zu erfüllen sind, eingeantwortet wird.

Abhandlungscommission, es ist im §. 30. bereits gesagt worden, daß die Angelegenheiten in Verlassenschaftshandlungen entweder in den gewöhnlichen Rathssitzungen oder in besonderen Commissionen vorgenommen werden können. Es bestanden vormahls in den Provinzen eigene so genannte Abhandlungscommissionen, eine dergleichen ward zu Linz im März 1780 errichtet, und erhielt folgende Instruction: — da man sowohl zur ordnungsmässiger Abhandlung der Verlassenschaften, als auch zur Sicherheit der Erbsinteressenten, und des Landeshauptmannschafts-Gerichtes selbst für nöthig befunden hat, ein eigene Commission in Abhandlungssachen, es mag die Erbschaft der Minder- oder Großjährigen betreffen, aufzustellen, und ihr folgende Instruction zu geben

Als hat Sie k. k. Landeshauptmannschaft auch zur nöthigen Wissenschaft und Nachverhalt jener, so in derley Abhaudlungssachen, oder als an der Erbschaft Theilnehmender, oder als derselben Vertretter, oder Sachwalter einzuschreiten haben, nachfolgendes in Kraft gegenwärtigen Edicti zu verordnen, und zur künftigen Richtschnur fest zu setzen für nöthig befunden, daß

1) von allen ex testamento, oder ab intestato kommenden Universalerben, und derenselben Bevollmächtigten, falls die angefallene Erbschaft einen großjährigen Erben betreffe, und nach Abzug deren Schulden, und erweislich gemachten Auslagen auch nur ein geringes Vermögen, oder Erbschafts-Quantum betrüge, und übrig verbleibe, die schriftliche Erbserklärung mit eigenhändiger Unterschrift und Pettschaft gefer-

tiget, und zwar, im Fall eines vorhandenen Mandatarii, nebst Beylegung der Special-Vollmacht in Originali längstens binnen denen von Zeit des Erblassers Ableiben laufenden 30. Tagen also gewiß bey dieser K. K. Landeshauptmannschaft eingereichet, wie im widrigen nach verflossenen 30. Tagen ein Verlassenschaftscurator ad Actum zur Betreib- und zur Vornehmung der Abhandlung auf eigene deren Universalerben, oder saumseligen Mandatarien Unkosten ex officio aufgestellet werden solle.

2) Obschon ansonsten jedem Erben freystehet, eum, oder sine beneficio legis & Inventarii die Erbschaft zu ergreiffen, oder derselben sich wohl gar zu entschlagen, und mittelst einer hierwegen schriftlich einzureichenden Renunciation sich völlig zu begeben, so werden doch die Gerhaben, und Curatores, in Folge der Gerhabschaftordnung, sich jederzeit cum beneficio legis & Inventarii zu Erben zu erklären haben; wie dann auch von keiner Weibsperson, sie möge zum Theil, oder auch die alleinige Erbinn seyn, eine simpliciter & absque beneficio legis & Inventarii einreichende Erbs-Erklärung, ohne daß sie von einem Rechtsgelehrten, welcher sie des aus dergestaltiger Erbs-Erklärung etwa zuwachsenden Nachtheils vorläufig certioriret, und eine simpliciter eingereichte Erbs-Erklärung untereinstens mitgefertiget hätte, nicht angenommen, sondern wiederum hinaus gegeben werden solle, und nachdeme imgleichen

3) Die Erben zwar öfters cum beneficio legis & Inventarii die schriftliche Erbs-Erklärung einreichen, jedennoch hierüber das Inventarium nicht errichten lassen, sondern bey der Abhandlungs-Tagsatzung nur ein verfaßtes Vermögens-Bekenntniß beybringen, folglich des ex confecto legitime Inventario zukommenden rechtlichen Beneficii sich keineswegs zu erfreuen haben, somit

sol-

solche cum beneficio legis & Inventarii eingelegte Erbs-Erklärung ohne wahre Errichtung des Inventarii von selbsten quoad favorabiles juris affectus unkräftig ist, als werden dieselbe in Hinkunft entweder simpliciter die Erbschaft zu ergreiffen, oder bey einreichender Erbs-Erklärung cum beneficio legis & Inventarii auch das somit durch selbstige Willkuhr erwählte Inventarium wirklich errichten zu lassen, und bey Anlangung um eine Abhandlungs-Tagsatzung selbes in Kanzley-Abschrift also gewiß beyzulegen haben, wie im widrigen bis zu dessen Befolgung in keine Abhandlungs-Tagsatzung gewilliget, anbey er Universalerb allenfalls zur Errichtung des Inventarii behörig angehalten werden solle. Derowegen auch

4) allen denenjenigen, so die schriftliche Erbs-Erklärung cum beneficio legis & Inventarii bey diesen lobl. Gericht einreichen, zu dessen Beschleinigung mitgegeben wird, daß sie unterein-stens eodem die mit der einreichenden Erbs-Erklärung, jedoch mittelst eines besonderen Anbringens, um die Errichtung des Inventarii, und dießfällige Auflag an die verordnete Sperrs-Commissarien bey 6. Rthlr. Pönfall anlangen, und die hierüber erhaltende Verordnung inner 3. Tagen denenselben zustellen, auch im Fall sie eine Licitirung deren Verlassenschafts-Corporum vorzunehmen gedenken, solche zugleich, oder wenigstens alsobald nach beschehener Inventurs-Errichtung ansuchen, und die dießfällige Auflag denen Sperrs-Commissarien ebenfalls inner obigen 3. Tagen behändigen sollen, damit solche Acta förderlam, und ohne Verschub vorgenommen werden mögen.

5) Zumalen die Erfahrenheit lehret, daß zuweilen, nachdeme eine Erbschaft schon durch lange Zeit ohne ausfindig gemachten Vermögen, Erben, und Creditoren gleichsam erblos erlie-

get,

get, sohin erst die daran theilnehmende Partheyen, oder aufgestellte Curatores um die Ausfertigung deren gewöhnlichen Edicten ad Valvas zu Einberuffung deren Creditoren, und Ausfindigmachung eines Erbens, worüber, um die Erbschaft caduc zu erkennen, Jahr und Tag abzuwarten ist, anlangen, wodurch die Verlassenschafts-Abhandlung merklich verschoben, und gehemmet wird, dahingegen auch zum öfteren unnöthiger Weise, wo gar kein Vermögn vorfindig, oder das wenige schon durch die vor allen Schulden vorzügliche Funeralia, oder sonstige privilegirte Forderung absorbiret ist, die Edicta ad convocationem Creditorum, ohne nur die dießfällige Taxen bestreiten zu können, anbegehret werden; als werden in Hinkunft die Partheyen, Advokaten, und Curatores jederzeit das Verlassenschafts-Vermögen vorzüglich, so viel möglich, zu eruiren, und in die Sicherheit zu bringen, alsdann bey vermuthend, oder wahrscheinlich sich zeigend mehreren Schuldenlaß, besonders bey sich äusserend auswärtigen Schulden, oder nicht wissentlichen Erben alsogleich, und ohne Verschub die erforderlichen Edicta ad Valvas anzusuchen, und die hievor gebührende Taxe behörig abzuführen, allenfalls um die Annotirung deren Taxen in Zeiten anzulangen haben. Wenn nun!

6) zur Abhandlung selbsten geschritten wird, solle von denen Erben, deren Advocaten, Mandatariis, Gerhaben, und Curatoribus zu der dießfalls angeordneten Erforderung eine Kanzley-Abschrift von dem etwa vorhandenen, und publicirten Testament, oder Codicill, dann von der bereits eingereichten Erbs-Erklärung, wie auch von der über vorgewese Einberuffung deren Creditoren, und Erben, erstatteten Anmeldungs Relation: nicht weniger das errichtete Inventarium in Vidimus, oder Kanzley-Abschrift,

schrift, und bey überlebenden Wittiber, oder Witwe der vorhandene Originalheirathsbrief beygebracht: wie auch

7) über des Erblassers, oder Erblasserin sämtlich an barem Geld, Obligationen, Activschulden, und übrigen Mobilar oder Immobilar Gut rückgebliebenes Verlassenschaftsvermögen, eine getreue allenfalls Beeidigungsmäßige Vermögensspecification, und Bekenntniß von den majorennen Erben selbsten mit Unterschrift und Pettschaft gefertiget, bey den Abhandlungs Tagsatzung eingeleget, in derselben, wenn kein Inventarium errichtet worden, das Vermögen specifice mit Auswerfung des wahren Werths, auch wie Einbegriff aller denen Legatariis in genere oder specifice vermachten Profan-Legaten angemerket, im Fall eines vorhandenen Inventarii aber dessen Betrag, nebst Beysetzung des etwa bey Beschreibung des Inventarii nicht vorfindig gewest, mithin nachzutragenden Vermögens getreulich angesetzet, nicht weniger

8) eine Auslagen=und Abzugsspecification beygebracht, in welcher die Funeralia mit Quittungen beleget; die pia Legata, und erweisliche Passiva klar angezeiget, jedoch unter die Funeralia eine andere dahin nicht gehörige, willkührliche, oder zum Nutzen des Erbens verwendete, oder ihm zur Last fallende Ausgaben eingemischet, und allenthalben solche Abzugsposten, Passiva, wie auch als uneinbringlich, und verlohren, oder zweifelhaft angesetzte Activa alsogewiß, mittels beybringend=wahrhaften Documenten, so viel immer thunlich ist, dargethan, wie im widrigen solche unbelegte, und keinerdings documentirte Posten in Betreff der zu bezahlenden Sterbtaxe in Abzug zu bringen nicht gestattet, sondern davon die ausgemessene Sterbtaxe abgenommen werden solle.

9) Solle im Fall eines vorhandenen Testaments, oder sonstig letztwilligen Disposition über die geschehene Vollziehung deren alldarinnen enthaltenen Vermächtnissen eine besondere Ausweisung, ob, und wie solche Disposition von §. zu §. befolget seye, mit Beylegung deren über die pia & profana Legata empfangenen Quittungen verfasset, und bey der Abhandlung eingeleget, auch die von fremden unbekannten, oder wohl gar auffer Land befindlichen Personen ausgestellte Quittungen von glaubwürdigen Zeugen mitgefertiget, und von der behörigen Obrigkeit ordentlich legalisiret werden. Wobey auch

10) besonders zu beobachten kommet, daß das einem Minderjährigen vermachte Legat ohne Consens der obergerhablichen Instanz niemalen zu Handen des Minderjährigen selbsten, noch dessen Eltern oder Gerhaben, auffer gar geringen Effecten, sondern zu Handen des Gerichts, worunter der Pupill stehet, erleget werden solle. Und zumalen

11) der Vollzug der Legaten zum öfteren die Vollendung der Abhandlung durch viele Zeit verweilet, als werden die Universalerben zur Abführung der Legatorum piorum, und deren in specie alsogleich gegen Quittung den Vollzug zu leisten, dahingegen bey den andergestaltig- und nach Verlauf eines Jahrs abzuführenden Legaten von den Legatarien eine schriftliche Erklärung, daß sie wider die Einantwortung der Verlassenschaft kein Bedenken tragen, beyzuschaffen, in Entstehung dessen aber die Legata behörig sicher zu stellen haben. Jedoch stehet dem Universalerben wegen frühzeitiger leistender Bezahlung des Legati, und hierdurch dem Universalerben entgehenden Nutzen des ansonsten zu guten kommenden Jahrsinteresse sich mit denen Legatariis zu vergleichen, und mittelst solch-treffen-

fender Einverständniß die gleichmäßige Richtigkeit zu pflegen bevor. Gleichwie aber die k. k. Landeshauptmannschaft

12) hierdurch nicht allein denen alten Verzögerungen abzuhelfen, und vor das künftige dem Abhandlungsgeschäft überhaupts solches Maß und Ordnung zu setzen gedenket, daß jede Verlassenschaftsabhandlung, wenn anderst bey solchen keine Edictal Einberuffung unterlaufet, längstens binnen vier Monathen zu Ende gebracht werden möge, sondern auch besonders in Pupillarfällen, daß denen Pupillen, oder sonstigen Curandis anfallende Vermögen ehestens sicher gestellet wissen will. Als werden

13) die sammentliche Erben, dann die aufgestellten Gerhaben, und Curatores, die annoch ausständigen Abhandlungen alsogleich betreiben, und bis Ende dieses inlebenden 1780. Jahrs alsogewiß zu Ende bringen, und in vollkommene Richtigkeit setzen, wie im widrigen von jenen Erben, Gerhaben, und Curatoren, welche hierzu nach solchem Zeitraum ex officio angehalten werden müßten, der hiemit auf zehn Dukaten festgesetzte Pönfall unnachläßlich eingefordert werden solle.

14) Zu Erinnerung dieses so nothwendig als heilsamen Absehens der künftigen Beschleinigung werden auch sie Gerhaben, und Curatores, gleich nach erhaltenen Dekreten, der ihnen aufgetragenen Gerhabschaft oder Curatel um den Aufenthalt ihrer Curandorum, und derenselben etwa noch lebenden Eltern und Befreundten sich alles Fleißes zu erkundigen, und in allen und jeden Sterbfällen, bey welchen unvogtbare Kinder zu succediren haben, es möge viel, oder wenig von dem Verlassenschafts-Vermögen vorhanden seyn, sothanes Erbrecht nicht anders, als wie bereits oben §. 2. vorkommen, cum beneficio legis & Inventarii zu ergreifen, diese

Erbs-

Erbserklärung aber längstens inner 8. Tagen nach der abgelegten Gerhabschafts-Pflicht einzureichen, auch den nämlichen Tag mit einem besonderen Anbringen um die wirkliche Errichtung des Inventarii, und Lizitirung deren Verlassenschafts-Corporum untereinstens anzulangen haben. Und da

15) ein Vater mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstürbe, und die ruckgebliebene Mutter nicht etwa schon einen Gerhaben in Vorschlag gebracht hätte, oder in dem allenfalls vorhandenen Testament die Vorsehung hierwegen getroffen wäre, um Aufstellung eines Gerhabens anzulangen, und hierzu mit Einverständniß der hinterlassenen Mutter, in Ermanglung dieser aber, nach vorläufiger Einvernehmung der nächsten Befreundten, eine taugliche Person vorzuschlagen haben. Ingleichen sollen sie Curatores

16) die zugleich behebende Inventurs- und Licitirungsauflag den verordneten Sperrs- und Licitationscommissären obangeführtermassen ganz förderlich bestellen, und hierinfalls in all obigen zur Abhandlung einer Verlassenschaft überhaupts gehörigen Verordnungen in ein- so anderen, ausser wo das Verlassenschaftsvermögen gar zu gering, oder die Armuth im ersten Anblick sich zeigete, keineswegs abgehen, sondern denselben, gleich in all andern der Oberöstreichischen Gerhabschaftsordnung auf das genaueste nachleben. Mithin

17) bey jenen Verlassenschaften, wo letztwillige Dispositiones vorhanden, nach der Publicirung, und erhobener Abschrift ein gleiches respectu der Erbserklärung, im Fall die Curandi als Erben eingesetzet wären, beobachten, widrigen Falls aber die ansonst betroffene Erben hierzu gehörig betreiben. Es sollen anbey

18) die Advocaten, Gerhaben, und Curatores die von der etwa vorhandenen Wittib aus ihrem Heirathsbrief, oder von anderen an die Verlassenschaft machende Forderung vorläufig gründlich untersuchen, uud zu dem Ende die vorhandene Documenten wohl erwegen, um hierüber bey der Abhandlungstagsatzung die rechtliche Nothdurft standhaft verhandeln zu können, folgbar um all dasjenige, was zu Beförderung des Abhandlungswerks gedeihlich seyn mag, sich beflissentlich bewerben, und alsdann erst um die Abhandlungstagsatzung mittelst eines mit all oberwehnten Nothdursten wohl instruirten Anbringen anlangen, und die hierüber bestimmende Erforderung der Wittib, den Gerhaben, und all anderen dabey verflochten seyn mögenden übrigen Interessirten, bey Vermeidung des hierauf 6 Reichsthl. gesetzten, unnachläßlich einforderenden Pönfalls gerichtlich zu exequiren lassen. Endlich

19) werden die Gerhaben und Curatores, nach vorgenommener Abhandlung, und hierüber ergangenen Relationsausschlag vor allen bey schwerer Verantwortung besorget seyn, damit das den Curandis angefallene und zuerkannte Vermögen ohne Verzug behörig sichergestellet werde, und hierzu die Erben, oder jene, die solches abzuführen haben, alsogewiß ohne gestattenden Zeitverlust betreiben, wie im widrigen, wenn ihre Curandi bey denselben, oder jenen, denen annebens gleiche Sorgfalt obliegen, einigen Schaden zu erleiden hätten, wider sie Curatores allenfalls der Regress allerdings vorbehalten seyn solle.

Abhandlunginstanzen, welche, s. Abhandlung §. 1 — 28)

Abhandlungprotocoll, s. Abhandlung §. 31.

Abhandlungverlaß nennt man den gerichtlichen Spruch, oder Vergleich, wodurch die Unthä-

thanen in ihren Forderungen ausgeglichen werden (A. Nr. 46).

Abhandlungsvertrag gehört in jene Classe der Urkunden, bey welchen die Bestimmung der Stämpelclasse aus dem Werthe des Gegenstandes fließt (J. V. 776. §. 15. hh).

Ab intestato ist jenes Erbrecht, welches aus der gesetzlichen Erbfolgsordnung angesprochen wird.

Abgang des freyen Willens, s. Anschuldigung.

Abgeurtheiltenversorgung liegt dem Kriminalgericht, und Städten in Mähren nicht ob, da die Sträflinge in das Zuchthaus zu legen sind (L. 142. l).

Ableinungseid (Juramentum purgatorium) kann dem Beklagten nicht aufgetragen werden (G. O. §. 213. 1782. 33. c).

Absager: 1) als Landesverräther zu bestrafen (C. I. 86). S. Gewalt (Oeffentliche) 5—9, 12, 14 (5)

Ablegung (zur) des Eides der Treue (Juramenti Fidelitatis) wird das 24ste Lebensjahr erfordert (C. II. 608. §. 8).

Abrufung einer Rechtssache von dem ordentlichen Gericht, in diesem Fall kann in Tyrol die Angelegenheit an ein anders Ortsgericht delegirt werden (L. 133. l).

Abschaffung aus einem bestimmten Ort kann sich nur auf einen einzigen Ort erstreken, und die Freyheit sich an jedem andern Ort Nahrung zu suchen nicht beschränken (J. IV. 611. II. Thl. §. 18).

§. 2. Der Verurtheilte kann aus seinem Geburtsort, oder dem Ort, wo er sich durch zehn Jahr aufgehalten hat, nicht abgeschaffet werde (J. IV. 611. II. Thl. §. 18). Doch sind diese Verbrechen ausgenommen: a) die fleischliche Vergehung mit seinem eigenen Geschlecht, oder mit einem Vieh (J. IV. 611. II. Thl. §. 72). b) die wiederholte Kuppeley (§. 74).

§.

§. 3. Die Abschaffung von der Grenze tritt ein bey dem an der Grenze gegen fremde Staaten wohnenden Unterthanen, wenn sie auf der Schwärzung betreten werden (§. 117. der J. Z. O).

§. 4. Die Abschaffung aus allen Oestreichischen Ländern findet Platz: a) wenn ein Fremder in der wiederholten Kuppeley betreten wird (J. IV. 611. II. Thl. §. 5). b) bey Fremden, welche in der Unzucht ihr Verdienst suchen (§. 76. c) bey jenen Personen, welche, da sie aus allen Oestreichischen Ländern abgeschaffet worden sind, eigenmächtig zurückkehren (§. 81). d) bey Ausländern, welche im wiederholten Hausiren mit fremden, oder solchen Waaren, welche nach dem §. 61. der Z. G. den fremden gleich geachtet werden, betreten werden (J. Z. G. §. 124).

§. 6. Jener, welcher aus allen Oestreichischen Ländern abgeschaffet worden ist, ist bey seiner Wiederkehr mit Streichen zu züchtigen (J. IV. 611. II. Th. §. 81. 82).

§. 7. Strafe für Jenen, welcher den Ort, von welchem er abgeschaffet worden, während des bestehenden Verbothes wieder betritt, ist: zeitlich strenger Arrest, oder Züchtigung mit Streichen (J. IV. 611. II. Th. §. 79. 80). S. Kriminalrichter §. 11—13) Kriminalobergericht §. 14. Leibesstrafe 11 — 15.

Abschätzung (zur) der Güter eines Kridatarius ist das Kreisamt nicht beyzuziehen (J. IV. 1074).

Abschätzungswerth, unter demselben kann ein dem Kridatarius gehöriges Gut bey der dritten Feilbiethung weder hintan gelassen, noch auch den Gläubigern eingeantwortet werden. (J. I. V: 928).

Abschlagsbezahlung in dem Fall, daß ein Concursvermögen nicht zureichete alle in die erste Classe gehörigen Gläubiger ganz zu befriedigen

gen ist die Abschlagszahlung bloß nach dem Verhältniß des Betrages der Forderungen einzuleiten. (J. II. 508. a).

Abschoß, s. Abfahrtgeld.

Abschrift (vidimirte) unterliegt der dritten Classe des Stämpels (15 kr.) J. V. 776. §. 18. b) S. Berichtsabschrift; Kunstverständiger; Stämpelbetrag; Stämpel frey (g) Urkundenabschrift; Zustellungsschein.

Anmerk. Bey den vidimirten Abschriften ist dahin zu sehen: ob die Abschrift, welche vidimiret wird, von einer Original-oder vidimirten Urkunde genommen worden ist, auch ob und mit welchem Stämpel eine solche Urkunde versehen gewesen ist (J. V. 776. §. 22).

Abschwörung, s. Eid.

Absentirung: 1) Dem Beamten sind während der Abwesenheit von seinem Amt 10 Percent von Gehalt abzuziehan (C. III. 827. 838 965) 2) Das Gesuch um die Absentirung ist von dem betroffenen Rath zunförderst an den Chef zu stellen, welcher dasselbe mit seinem Gutachten an die Oberste Justitzstelle zu begleiten hat. C. IV. 3206. L. 61). 3) Unter den Absentirunglicenzen werden bloß jene verstanden, deren Verleihung von Hof abhängt (C. IV. 3213. L. 66).

Absolutorium, s. Pupillenrechnungabsolutorium, Rechnungabsolutorium; Stämpel frey (g).

Absolutorium (gerichtlich ertheiltes) gehört zu jenen Urkunden, bey welchen die Bestimmung der Classe des Stämpels aus dem Werth des Gegenstandes fließt (J. V. 776. §. 15). S. Stämpelbetrag.

Absolvirung ab Instantia heißt eine, eines Verbrechens beschuldigte Person der weiteren Inquisition, wegen des Mangels der hinlänglichen Beweise zur Verurtheilung, entlassen (J. V. 848. §. 183).

Absonderung von Bett und Tisch bey verehelichten Personen findet Platz: 1) wenn ein Ehegatte

von

von dem andere gröblich mißhandelt, 2) ein Theil der Verführung zu verderbten Sitten ausgesetzet ist, 3) beyde Theile haben sich, bevor sie die Absonderung bey der Behörde melden, an ihren Seelsorger zu wenden, und von ihm ein Attest zu verlangen, 4) ist dem Gericht die Versicherung zu geben, daß beyde in die Absonderung freywillig gewilliget, und mit dem betroffenen Vergleich zu frieden sind. Das Attest des Seelsorgers hat zu bestätigen, daß er bey den uneinigen Eheleuten alles versucht habe, sie von der Trennung abzuhalten. (B. G. B. IV. Hptst. §. 100 — 102) Das oben in §. 3. aufgeführte Attest ist auch auf dem Fall zu verstehen, wenn eine gerichtliche Klage zur Absonderung von einem Theil überreichet wird. Jener Theil, welcher sich weigert vor dem Pfarrer freywillig zu erscheinen, ist von der Obrigkeit dazu zu verhalten (1790. Febr. 24). Wenn Eheleute bey ihrer Absonderung wegen der Theilung des Vermögens nicht einig werden, ist die Sache im Wege des Rechts einzuleiten. Die Entscheidung hängt ab von den verschiedenen Verhältnissen des Vermögens, der bestehenden Verträge ꝛc. (1791. Nov. 10. A. Nr. 30).

Absteigende Linie, in diese gehören die Kinder; Enkel, Urenkel ꝛc. (C. II. 489. Titel. 1 — 2. Von den Erbschaften in absteigender Linie).

Abstiftung eines Unterthans von Haus und Hof geschieht in diesen Fällen: 1) als eine Strafe und 2) Schulden wegen. Im ersten Fall soll auf das Alter, ferner auf die Leibesbeschaffenheit des Sträflings Rücksicht genommen, auch die schimpflichere und härtere Strafe nur gegen jene verhängt werden, bey welchen die voraus gegangene lindere Strafe ohne Wirkung geblieben ist (J. I. 24. §. 8. d) Auch ist vor der Abstiftung das Kreisamt zu vernehmen (J. I. 24. §. 4). 2) In Hinsicht der Abstiftung, der Schulden wegen, beste-

BIBLIA PAUPERUM

het diese Vorschrift:-„die Abstiftungen, welche nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, sondern von Amtswegen entweder aus Strafe, oder aus überhäuften, nähmlich: zwey Drittheile des Vermögens übersteigenden Schulden vorzukehren sind, gehören zur politischen Behörde, das dabey zu beobachtende Benehmen wird dahin bestimmt, daß bey einer dergleichen Abstiftung das Vermögen des Unterthans durch zween, auswärtige, mithin desto mehr unpartheyische ehrliche und verständige Beamte mit Beyziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters untersucht, und der Schuldenstand liquidiret werde; wo dann sothane Untersuchung darin zu bestehen hat, daß die Schätzung der Grundstücke, und Fahrnisse durch verständige Schätzmänner, desgleichen die ordentliche Aufforderung der Gläubiger geschehen müsse, wo sodann Aktiv = und Passivstand in ein Inventarium zusammen zusetzen, solches von den dazu gewählten zween Beamten zu unterfertigen, von der Herrschaft dem Kreisamte mit dem Gesuche um Bewilligung der Abstiftung einzureichen, und von dem Kreisamte sodann sowohl die Herrschaft, als der Unterthan vorzufordern, über die Abstiftung, wie über andere Händel zwischen Herrschaften, und Unterthanen zu verfahren, ob selbe statt habe, auszusprechen, dem einen, und anderen Theile der weitere Recurs offen zu lassen, und bis dahin mit der Abstiftung selbst nicht vorzugehen ist. Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Particulargläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Execution auftritt, oder der Fall eines zu verhängenden Concurses sich darstellet, jenes zu beobachten ist, was dießfalls die allgemeine Gerichts = und Concursordnung vorschreibt. (J. II. 408.) Ferner wird 3) den Kreisämtern mitgegeben, daß sie sich in solchen

chen Fällen, wo auf Abstiftung angetragen wird, die ex officio, und nicht über Partheyklagen vorgenommen werden soll, und über welche die Recurse ihren Zug nicht an die Appellation, sondern an die politische Stelle nehmen, von den Jurisdictionsämtern die Liquidation der Schulden, und das über die Liquidität in der Post vorkommende Geständniß, oder Rechtspruch, sodann die nach der Gerichtsordnung vollzogene Abschätzung zu den Acten übergeben lassen sollen, ehe sie die Abschätzung bewilligen, und wenn sodann über diese Abschätzung Recurse eingebracht werden, sie auch durch Auszüge aus den Amtsjurisdictionsprotocollen sich versichern sollen, daß bey Assignirung der Anschlägzettel, und bey der wirklichen Licitation nichts an den vorgeschriebenen Modalitäten versäumet worden sey, wenn sodann die Recurse bey der Landes-und Hofstelle angebracht worden sind, sollen nebst einem deutlichen, uud in chronologischer Ordnung verfaßten Speciesfacti auch alle die obgedachten Beweise über die beobachteten Vorschriften der Concursordnung beygebracht werden. In Folge des Gesetzes von 28. Oct. 1791. wird gestattet, daß bey den uneingekauften Unterthanen in Fall eine Abstiftung dabey eintritt, die Obrigkeit sogleich die Liquidirung und Abschätzung vorzunehmen dem Kreisamt vorzulegen, und dem Bescheid darüber abzuwarten hat. Die Uebergabe einer eingekauften Wirthschaft an die Familie des Abgestifteten findet Platz, wenn die Abstiftung entweder ein Kriminalverbrechen zur Folge hat, oder der Abgestiftete in die Uebergabe selbst eingewilligt hat (A. Nr. 25).

Anmerk. Die Frage: ob ein Haus, oder Grund wegen des nicht bezahlten Dienstes von der Grundobrigkeit eingezogen werden könne, entscheidet das Gesetz von 1. Sept. 1660, welches sagt; die Grundholden sollen ihr Zins-Dienst-Berg- und Vogtrecht jährlich ohne Ermahnung bey Z

Schilling Strafe entrichten, in welche jeder, so oft er über Ein Jahr säumig wird, verfällt. Hieraus erhellet hinlänglich, daß wegen nicht entrichteten Dienstes das Gut nicht verfallen, sondern nur die Strafe zu erlegen sey. Nach der Oestreichischen Praxis kann auch kein Grundherr, ohne vorher gegangenen Rechtserkenntniß einem Holden den Grund nehmen; im Falle einer eigenmächtig etwas thäte, stehet dem Grundholden bevor die Klage anzubringen, und der Grundherr ist verbunden den Grund, (cum Fructibus perceptis & percipiendis) dem betroffenen Holden zurück zu stellen (A. 45).

Uebte (insulirte) gehören in die erste Classe des Stämpels (J. V. 776. §. a. c).

Abtreibung, s. Leibesfrucht.

Abtretung der Güter (Cessio Bonorum)

§. 1. Derjenige, welcher wider sein Verschulden zur Zahlung unvermögend wird, kann gegen die Ueberlassung der Güter, an seine Gläubiger fordern: 1) die Freylassung von der Personalexecution, 2) das Unentbehrliche für sich, seine Frau und Kinder an Leibskleider, Bett und Hausgeräthschaften, 3) die Beylassung des höchst nöthigen Unterhalts von zwey bis sechs Groschen täglich, 4) kann der Schuldner den Unterhalt nur von folgenden Gläubigern fordern: a) gegen jene, welche aus einer bloß milden Handlung des Schuldners, fordern. b) gegen Blutsverwandte in ab- und aufsteigender Linie, (wenn sie nicht selbst Nothleiden) c) gegen seine Gattin mit welcher er friedlich gelebet, oder wider seine Schuld von ihr geschieden lebt. (J. I. G. O. §. 362 — 364) Die Abtretung der Güter gibt der Witwe kein Beneficium Competentiæ (J. IV. 631. a).

§. 2. Der Güterabtreter hat seine Schulden und sein Vermögen in ein Verzeichniß zu bringen, und solches dem Richter mit einen Anbringen vorzulegen, in welchem er sein Begehren vorträgt; ferner ist er schuldig den Vermögen- und

Schul-

Schuldenausweis eidlich zu bestätigen, wenn es verlangt würde. Der Eid hat auch die Wiederbezahlung zu enthalten, im Falle der Schuldner in der Folge wieder zu einem Vermögen käme. Was ein dergleichen Schuldner zu seinem Unterhalt zurück behält, bezieht sich nur auf die alten Gläubiger, welchen er seine Güter abgetreten hat. (J. I. G. O. §. 365, 367, 368). In Ansehen der neuen Gläubiger in Hinsicht des neu erworbenen Vermögens, sagt das Gesetz, sey es eben so viel, als ob keine Abtretung der Güter geschehen wäre. (J. I. 335. q).

§. 3. Gegen flüchtig gewordene, oder muthwillige Schuldner ist von Amtswegen, und nach Beschaffenheit der Umstände auch peinlich zu verfahren. (J. I. 369). In diesem Fall ist, ohne Abwartung des Tagsatzungsbescheides der Concurs auszuschreiben (J. I. 335. 1).

§. 4. Das in §. 2. aufgeführte Schuldenbekenntniß benihmt den Gläubigern das Recht nicht von dem sich meldenden Mitgläubiger die ordentliche Liquidirung seiner Forderung zu verlangen (J. IV. 621. nn).

Abtritsgeld, s. Handlungabtritsgeld.

Ab- und Zuschreibung eines unbeweglichen Gutes besteht darinn, daß das betroffene Gut bey der Landtafel oder beym Grundbuch dem Besitzer ab- und dem neuen Eigenthümer zugeschrieben wird. Diese Handlung allein, macht Jemand zum wirklichen Besitzer eines Gutes (C. II. 621, 635. IV. 3496).

Abwesender ist für todt zu halten, wenn er nach Verlauf der gesetzmässig bestimmeten 32 Jahre nicht zum Vorschein kommt, da er doch zur Erscheinung gerichtlich berufen worden ist. Doch ist diese Frist von jener Zeit an zu rechnen, als des betroffenen Abwesenheit, ohne seinen Aufenthaltorts zu wissen, bekannt ist. (L. 232). S. Aufforderungsklage; Curator; Vorrufungsedict.

Abwesenheit (zufällige) des Beklagten im Gerichtsort ändert die gesetzmässige Frist nicht (J. VI. 1015. c).

Abzugschankkeller nennt man in Wien den Keller, in welchem der Wein maßweis hintan gelassen wird.

Academisches Gericht, s. Gerichte, erloschene.

Acceß ist keinem bey einer Behörde zu gestaten, welcher nicht mit den dazu erforderlichen Studienatteſten versehen ist.

Acceptation eines Wechselbriefes (C. III. 664 artic. 3).

Anmerk. Die Acceptation eines Wechselbriefes muß allzeit schriftlich geschehen. Jene, welche keine Kaufleute sind, mithin keine Firme eingeleget haben, müßen bey der Acceptation eines Wechselbriefes ihren Tauf- und Zunamen unterschreiben; die Kaufleute bedienen sich ihrer Firme. Die Ansetzung des Datums ist nothwendig, weil viele Wechsel a uso, a uso mezzo ꝛc. ausgestellet werden, mithin in ersten Fall nach 14 Tagen, in zweyten aber nach 8 Tagen, von dem Tag der Acceptation gerechnet, bezahlet werden müßen. Die Acceptation kann nicht bedingnißweis, oder nur auf einen Theil geschehen. Die Buchstaben S. P. welche vormahls auf dem Wechselbrief geschrieben worden sind, hieſſen: Salvo præjudicio, werden die Wechselbriefe nicht an dem nähmlichen Tag, an welchen sie ankommen, zur Acceptation präsentirt; so müßen solche protestirt werden, geschieht die Protestation nicht in der gehörigen Zeit; so ist sich bloß an den Acceptanten zu halten. Nach geschehener Acception hat der Acceptant dem Inhaber des Wechselbriefes in solidum zu haften. Daher bey der Verfallzeit die Bezahlung ohne alle Einwendung nach der allgemeinen Regel; chi accetа, paghi zu leisten ist.

Acceptirter Wechsel, welchen Jemand pfandweis besitzt, ist gegen dem zu bezahlen, daß das Uebermaß dem Eigenthümer, oder im Concursfall der Masse zurück gestellet werde. (J. VI. 1033).

Acht, von der besonderen Bann- und Achtverleihung den Vorstehern der Kriminalgerichte den landesfürst-

fürstlichen Städten und Märkten hat es abzukommen (J. III. 566.) S. Blutbann.

Achter Theil, s. octava.

Achterring ist der achte Theil des flieſſigen Maßes.

Achtsprocesaufhebung bey dem kai. Landgericht Ranksweil soll eben so, so wie solche bereits vor einigen Jahren bey dem kais. Landgericht in Schwaben, und dem kais. Landgericht in Rellenburg geschehen ist, abolirt seyn (J. V. 767).

Acquæstus (erworbenes Gut) wie solches nach aufgehobener Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten, zu theilen sey? (C. IV. 2671. J. IV. 710). S. Erbsteuer §. 2. (g).

Actenaufbewahrung in der Registratur (J. II. 464. II. Abth. 9. Absch. § 100 — 112).

Actenausarbeitung, bevor ein Rath aus dem Rathsgremium tritt, hat er das etwa aufgehabte, aber nicht vollendete Geschäfte zu beendigen, die dazu aus der Registratur erhobenen Acten, an dieselbe abzugeben, und sich über die Abgabe bescheinigen zu lassen (J. III. 586. a).

Acteneinbegleitung an das Obergericht (J. I. 13. G. O. §. 256) S. Appellationgericht.

Acteninrotulirung, s. Inrotulirung.

Actenverabfolgung aus der Registratur ohne Recepiß ist verbothen. (J. III. 586. c)

Actenverhandlung in der ersten Instanz sind mit den Appellation = oder Revisionschriften beyder streitende Theile, zugleich, an das Appellationsgericht, oder an die Revisionsstelle abzugeben. (J. II. 417).

Actenveräusserung der Gesellschaft in Triest unter dem Namen Camera diasficuratione, in welchem Fall das Einstandsrecht (Vorzug zur Einlösung) statt findet? (L. 85, b).

Actenverzeichniß, bey dem Tode eines Individuums bey einer Behörde, welches aus der Registratur Acten erhoben, oder sonst zu seinem Amte gehöriges zurück gelassen hat, sind die rück=

rückständigen Acten zu verzeichnen und das Verzeichniß dem Präsidium vorzulegen (J. III. 586. b).

Actenzurücksendung von Seite des Appellationsgerichtes an den Richter der ersten Instanz hat auch bey der Abänderung des Spruches zu geschehen (J. I. 335. bb. cc).

Actio ad exhibendum, Auflösung der wegen der Actionis ad exhibendum gestellten Anfrage (J. I. 139. b).

Actio bonæ Fidei ist eine Klage, bey welcher der Richter verbunden ist mit der strengsten Billigkeit zu beurtheilen, was ein streitender Theil dem andern zu leisten hat (A. Nr. 45).

Actio hypothecaria ist eine Klage, durch welche ein Gläubiger alles, was ihm stillschweigend, oder wirklich verpfändet worden ist, von jedem Besitzer sucht, damit ihm das Unterpfand bis zur Wiederbezahlung eingeantwortet werden. (A. Nr. 45).

Actio legis nennt man jede Handlung, welche nach den in Gesetzen bestimmten Förmlichkeiten zu vollziehen ist (A. Nr. 45).

Actio legis Aquiliæ ist eine Klage zur Ersetzung des von einem Dritten erlittenen Schadens. (A. Nr. 45).

Actio legis Juliæ ist eine Klage über eine erlittene Gewaltthätigkeit, die in publica & privata untergetheilet wird (A. Nr. 45).

Actio negatoria ist eine Klage, in welcher verneinet wird, daß dem NN. auf seinem Grund und Boden einige Dienstbarkeit zustehe, sie wird in die negatoria und utilis abgesondert, die erstere kommt jenem zu, welcher die Grundobrigkeit besitzt, und die andere, welcher auf dem Grund, wo sich der Dritte die Dienstbarkeit zueignet, das nützbare Eigenthum genießet (A. Nr. 45).

Actio pignoratitia ist die dem Schuldner zu leistende Zurückstellung des eingelegten Pfandes nach geleisteter Bezahlung (A. Nr. 45).

Actio vindicatoria, ist eine Klage zur Wiedererhaltung der verlornen Sache (A. Nr. 45).

Actionär: 1) Actionär der Compagnie des Banco di Assicuratione ꝛc. in Triest hat in dieser Eigenschaft vor dem Wechselgericht zu stehen (J. III. 544. a). 2) Kein dergleichen Actionär kann in eine andere Assecuranzgesellschaft in Triest sich einlassen, bevor nicht dieser Fall durch Zeitungsblätter bekannt gemacht worden ist (L. 85. c).

Activa (kridarische) a) alle Handlungsactiven des Cridatarius gehören in die Concursmasse, b) und kann auf solche kein Verboth geleget werden (J. VI. 954. b).

Activa (tabularia) werden den unbeweglichen Gütern gleich gehalten.

Activforderung (nicht eingebrachte) kann die Beendigung des Concurs nicht aufhalten (L. 22. u).

Actuar bey Commissionen ausser dem Gerichtsort hat zur Ersparung der Reisekosten mit dem Commissar in einem Wagen zu fahren. (J. I. 265).

Addictio, richterlicher Ausspruch.

Addictio in diem ist ein Kauf mit diesem Bedingniß, daß dem Verkäufer frey stehe, bis zu einen bestimmten Tag, die gekaufte Sache wieder zu nehmen, und einem Dritten, welcher mehr geben will, zu zuschlagen, wenn der erste Käufer sich nicht entschließt, mehr zu bezahlen, z. B. Adam Nößner verkauft der Anne Liebel das Haus Nr. 400. zu 6000 fl. mit diesem Bedingniß, daß ihr das Haus, wenn sich binnen sechs Wochen kein Meistbiethender fände, als Eigenthum verbleiben soll (A. 45).

Addictionalartikel ist jener, welcher über ein, in der ersten Rede aufgeführtes, Factum nachgetragen wird, er wird nicht zugelassen (J. I. 336. h).

Adel (auswärtiger) darunter versteht man den, von einem Reichsstand verliehenen Adel (J. 240). Die von den Hochstiften Brixen und Trient nobilitirten Familien werden in den Oestreichischen Ländern nicht als Adelige anerkannt. J. I. 282).

Adelige Justizadministrationerrichtung: 1) zu Görz in Friaul (J. I. 150) 2) zu Klagenfurt in Kärnten (J. I. 204) 3) zu Botzen in Tyrol (J. I. 224). Das erstere erlosch durch die Gründung eines eigenes Landrecht in Folge Hofd. von 14. Apr. 1791 (L. 139) eben so das zweyte in Folge Hofd. von 3. Nov. 1791 (L. 214). Von der Appellation und dem Recurs an die adelige, J. A. zu Botzen hat es abzukommen, und wird dafür ein Marktgericht in der zweyten Instanz, gemäß der Statuten von 1744 bestimmt (L. 89).

Adelige Lehenbriefe gehören in die erste Classe des Stämpels 2 fl. (in Tyrol und den Vorlanden 1 fl) J. V. 776. §. 17).

Adeliger Stämpel, Adel in- und ausländischer gehört nach dem Stämpelpatent (§. 6.) in die zweyte Classe, in welchem der Stämpel Einen Gulden beträgt (J. V. 776. §. 6).

Adelige Studenten stehen in Kriminalsachen nicht unter dem Landrecht (J. I. 220).

Adeliger Titel, und adeliges Wapen mit offenem oder geschlossenen Helm darf Niemand, welchem nicht wirklich ein dergleichem Recht gebührt, bey Strafe führen (1631 März 1).

Adeliger Zeug kann in seiner Wohnung vernommen werden (J. II. 489 ww).

Adeliges Gericht, darunter versteht man jetzt bloß das Landrecht. S. Hofmarschallisches Gericht; Landrecht.

Adeliges Richteramt hat zur eigentlichen Bestimmund die Verlassenschafsbehandlung und Vormundschaften, und kommt die Ausübung dieses Am-

Amtes bloß den Gerichten in der ersten Instanz zu.

Adeliges Richteramtestaxordnung (J. IV. 717).

Adelseintheilung in hohen und niederen. Der erstere enthält Herzoge, Fürsten, Grafen und Freyherren; zu dem letzteren werden die Ritter, und jene mit dem Prädicat, von, gerechnet. Der hohe Adel wird ferner eingetheilet in stiftmäßigen, und nicht stiftmäßigen. Es gibt auch einen ständischen Adel, in diese Classe gehören jene, welche Landmänner sind, mithin das Recht haben den Landtagen mit Sitz und Stimme beyzuwohnen. S. Session; Landstände.

Anmerk. Der hohe Adel theilet sich noch in jenen welcher Sitz und Stimme auf dem Reichstage hat, in Reichsgrafen mit der Reichsstandschaft und in Reichsgrafen ohne Besitz eines Reichsgutes. Aus dem Oestreichischen Adel haben Sitz und Stimme auf dem Reichstage: Herzog Aremberg; die Fürsten Lobkowitz; Dietrichstein Nicolsburg; Aursberg; Fürstenberg; Schwarzenberg; und Lichtenstein.

Die Reichsgrafen mit der Reichsstandschaft sondern sich in 3 Collegien, nähmlich: in das Schwäbische, Fränkische und Westphälische. Zu dem ersteren gehören die Grafen Colloredo; Harrach; Khevenhüller Metsch; Kuffstein; Neuberg; Sternberg; Abensperg und Traun; Trautmansdorf; Waldstein Wartemberg; und Weißenwolf; zu dem zweyten die Grafen Nostitz Rhinek; Ursin Rosenberg; Schönborn; Stahremberg Rüdiger; Windischgrätz; Wurmbrand Stuppach (Oestr. Linie) zu dem dritten die Grafen Kaunitz Rietberg; Metternich Winneburg Beilstein; Aspremont Rekheim; Salm Reifenscheid; und Sinzendorf.

Reichsgrafen ohne Besitz eines Reichsgutes sind: die Grafen Althann; Aursberg Gottschee; Battyany; Browne; Colloredo; Chotek; Christallnig; Cobenzl; Czerin; Daun; Dietrichstein; Erdödy zu Monyorokerek; Hardegg; Hartig; Hatzfeld Gleichen; Herberstein; Hohenfeld; Kinsky;

ky; Kollowrath; Künigl; Lamberg; Lobron; Martinitz; Migazzi; Palfy Erdöd; Pergen; St. Julien; Saurau; Schafgotsch; Schlik; Schönberg; Schrattenbach; Schulenburg; Seilern; Spaur; Spork; Stubenberg; Stürgk; Thürheim; Thurn Val Sassina; Ulfeld; Wallis; Wartensleben; Wildenstein: Wildczek; Wartislaw; Wrbna; und Zinzendorf.

Adelsentsezung, s. Kriminalurtheil.

Adelsertheilung demjenigen, welcher entweder ein Vermögen von fünf und zwanzig tausend Gulden Rhn. besitzt, oder besondere Verdienste für sich hat (1788 Juny 3. A. 26.) Ohne Landesfürstliche Genehmigung ist der von einem Oestreichischen Unterthan bey einem Reichsstand angesuchte, und von ihm ertheilte Adel in den Erblanden ungültig (1790 Dec. 27). Jeder Officier, welcher dreyßig Jahre in Milizdiensten war, erhält nach dem von seinem Vorgesetzten, ihm ertheiltes Attest über das stete Wohlverhalten, den Adel unentgeltlich, und die Ausfertigung des Adeldiploms mit Nachsicht der Haupttaxe von 250 fl. (A. Nr. 22).

Adelsgesuch ohne landesfürstliche Genehmigung bey einen Reichsstand, oder während des Interregni bey einem Reichsvicariat ist verbothen (1790 Dec. 27. und 1784 Febr. 28). Das Gesuch um den Adelsstand ist den Länderstellen vorzulegen (1767 Febr. 9).

Adelsforum ist bey Civilpersonen das Landrecht. S. Landrecht.

Adelsprobe ist zur Erhaltung der Würde eines k. k. Kämmerers, und zum Eintritt in ein Damesstift nothwendig. S. Adel; Damesstift; in meinem politischen Codex.

Adelsverantwortung kann in Zollsachen schriftlich geschehen; im Falle einer Weigerung, ist der Betroffene auf Anlangen des Fiscus von dem Landrecht zu konstituiren (J. Z. O. §. 150).

Adelsverleihung gehört in die erste Classe des Stämpels 2 fl.; (in Tyrol und Vorland 1 fl.) (J. V. 776. §. 17).

Adelsverlust erstrekt sich bloß auf den Kriminalverbrecher (J. IV. 611. §. 38). Jene adelige Person, welche in Galicien eine Magistratsbedienstung erhält, wird hierdurch des Adels nicht verlustigt (1786 Aug. 31. A. 26).

Adelsvorrecht theilet sich in das persönliche und dingliche. Die Vorrechte des Adels, welche bloß der Person eigen sind, sind: das Recht Titel und Wapen zu führen, eigenes Gerichtsforum, und der Anspruch auf Stiftungen, deren Genuß nur dem Adeligen zusteht. Die dienglichen Vorrechte fliessen aus dem Besitz eines Dominiums, mit welchem verbunden ist das Jagdrecht, Frondienste-und Waisendiensteforderung, dieser ist jetzt sehr beschränkt; die Führung des Grund-Satz- und Dienstbuchs; Satzausfertigung; Gewähranschreibung; das Pfundgeld; Abstiftung; ꝛc.

Adjute, Anweisungintimationen, wenn sich wenigstens 100 fl. betragen, unterliegen der zweyten Classe des Stämpels 1 fl. (in Tyrol und Vorlanden 30 kr.) J. V. 776. §. 18. a)

Administratoren in kais. ständischen oder städtischen Diensten unterliegen der 2ten Classe des Stämpels (1 fl.) St. P. §. 8. h).

Adoptio, darunter versteht man die Anerkennung eines Kindes, als sein eigenes, sie wird eingetheilet in die plena, wenn sie von einem ascendentem angenommen war, ist es ein fremdes Kind, so nennt man eine dergleiche Handlung adoptionem minus plenam. (A. 38). Wie die adoptirten oder angewünschte Kinder erben; sagt uns der dritte Titel des Erbrechts (C. II. 489). Auch das weibliche Geschlecht kann ein Kind an Kindesstatt nehmen, doch kaun sie nur ihren Geschlechtsnamen dem Kind beylegen (J. V. 864).

Advitalitätsrecht, die wegen des Advitalitätsrechtes in Galicien am 1. Dec. 1785 und 21. Apr. 1789 erlassenen Gesetze werden aufgehoben, und eine neue Vorschrift wird ertheilt (L. 90).

Anmerk. Unter der sogenannten Advitalität wird nach dem Gesetz der dem überlebenden Gatten unbeschränkt überlassene Fruchtgenuß verstanden.

Advitalitärsbeschreibung, wenn solche auch der Landtafel in Kraft eines Pfandrechts einverleibet ist, hat auf die Gültigkeit des Rechtes, und die hieraus entspringenden Wirkungen keinen Einfluß (C. IV. 3264. L. 107).

Advocat:

§. 1. Advocatenvollmacht muß förmlich ausgestellet werden; die Beylegung einer chartæ Biancæ ist ungültig; jene Advocaten, welche ein Anbringen bloß mit den Worten: rogatus scripsi, unterschreiben, haben den bestimmten Pönfall, wenn die Vorschrift nicht beygeleget worden ist, zu bezahlen (S. C. A. I. 528).

Anm. Die einem Advocaten ertheilte Vollmacht ist entweder allgemein, oder solche beschränkt sich bloß auf eine bestimmte Angelegenheit — wie eine oder die andere dieser Vollmachten zu verfassen, zeigen nachstehende Formulare:

A. Formular zu einer allgemeinen Vollmacht:
Dem Herrn Anton Lutz, beyder Rechte Doctor, Hof- und Gerichtsadvocat gibt Unterzeichneter die Vollmacht, ihn in allen Rechtsangelegenheiten in seinem, und seiner Erben Namen vor jedem Gericht zu vertreten, und im Verhinderungsfall einen Substituten zu bestimmen.

Paßau den 12. September.
1789.

Theodor von Heimfall
Pfalzbayer. Hofrath.

B. Formular zu einer Vollmacht von der zweyten Gattung.

Unterzeichnete ertheilt dem Herrn Adam Speiß, beyder Rechte Doctor, Hof- und Gerichtsadvocat, die in den Gesetze gegründete Vollmacht wider den David Meiner, Agenten, wegen eines schuldigen Kapitals von 1500 fl. zu 4 Percent die Klage beym Gericht einzureichen, die Unterzeichnete, oder ihre Erben zu vertreten, und im Verhinderungsfall einen andern Rechtsvertreter zu benennen.

Wien den 10. August
1789.

Sara Rein, bürgerl.
Trödlerswitwe.

§. 2. Oestreichische Advocaten, welche die Praxin Bohemicam, Moravicam, & Silesicam nicht haben, sollen dergleichen Rechtsfälle nicht annehmen; ein gleiches haben die Böhmischen Advocaten in Hinsicht der Oestreichischen Rechtsfälle zu beobachten (C. II. 640).

§. 3. Die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Advocaten in Concurssachen wird angesucht bey der Ueberreichung der Vorrechtsklage, jedoch in einem besonderen Anbringen, in welchem zugleich um eine Tagsatzung gebetten wird (J. I. 13 G. O. §. 86. C. O. 14. §. 30).

§. 4. Niemand soll zu einen Advocaten angenommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doctorat erlanget haben, ausgenommen bey den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüfet worden, und darüber die vorgeschriebenen Zeugniße beybringen, zur Advocatur können gelassen werden, doch nur im Abgang graduirter Advocaten (G. O. §. 410).

§. 5. Jener, welcher zum Advocaten angenommen zu werden verlangt, hat sich bey der

im

im Lande aufgestellten Appellationsstelle zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüfet hat, auch ein Zeugniß eines bereits angenommenen Advocaten über dessen in Rechtssachen eingeholte Erfahrung, und hiebey bezeigten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit beyzubringen, wo sodann die Appellationsstelle ihn sowohl über die Theorie, als Anwendung der Gerichtsordnung, und sämmtlicher Landesgesetze auf das schärfeste prüfen, dessen Sitten, und Rechtschaffenheit genau untersuchen, und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advocatur zulassen solle; ohne auf eine Anzahl, oder auf einen Unterschied der Gerichte zu sehen (G. O. §. 411).

§. 6. Wenn ein Advocat um die Vertretung angegangen wird, soll er zuförderst erwägen: ob der Rechtshandel gerecht und billig, und daher zur Vertretung geeignet sey; daher soll er vor Uebernehmung der Vertretung untersuchen, und zwar falls seine Parthey als Kläger auftritt, a) was selbe in der Hauptsache, und Nebenverbindlichkeiten fordere; b) wie sie die Klage, und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sey; c) ob über diesen, oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden; d) wo sich dieselben befinden e) wer bey diesem, oder jenem Umstand zugegen gewesen; f) welche Umstände die Parthey zu beschwören erbietig sey, und g) über welchen allenfalls dem Gegentheil ein Eid aufgetragen werden soll (G. O. §. 412).

§. 7. Eben also soll der Advocat, wenn die seine Vertretung ansuchende Parthey als Beklagter aufzutreten hat, vorzüglich die Klage wohl untersuchen, die dagegen streitenden Einwendungen, soweit sie aus einem Factum entspringen, wohl erwägen, und auf die Behelfe, wodurch die Umstände der Einwendungen erwiesen werden sollen, nachforschen (G. O. §. 413).

In

In beyden Fällen soll der Advocat eine umständliche Geschichte über den eigentlichen Rechtshandel, und über die von seiner Parthey entdeckten Umstände (species facti) aufsetzen, selbe von der Parthey, falls sie des Schreibens kundig, unterfertigen lassen, eine Abschrift hievon unter seiner Fertigung der Parthey auf ihr Verlangen hinausgeben, und selbe dem Richter auf Begehren, doch also vorzuweisen verbunden seyn, daß, wenn solche dem Gegentheil nicht mitgetheilet worden, hierauf bey Erledigung des Processe keine Rücksicht zu nehmen seye (G. O. §. 414).

§. 8. Der Advocat soll nach Beschaffenheit der Umstände vorzüglich untersuchen: a) ob nicht mehrere an der Klage Theil zu nehmen haben, b) ob nicht einige davon unter Kuratel stehen: c) auf welche Art vorläufig die benöthigten Urkunden, und Behelfe beyzuschaffen seyen, d) unter welcher Gerichtsbarkeit der Beklagte stehe, e) ob nicht die Klage wider mehrere zu stellen, f) ob nicht einige davon unter der Kuratel stehen, g) ob nicht von jemanden die Vertretung zu begehren sey, h) ob nicht bis zum Austrag der Sache anderweite rechtliche Vorsichten zu treffen sind. (G. O. 415).

§. 9. Wenn der Advocat sich entschlossen hat, die Vertretung anzunehmen, soll er sich sogleich mit einer schriftlichen Gewalt, und Vollmacht versehen, welche von jeder einzelnen Parthey eigenhändig zu unterfertigen ist. Diese Gewalt, und Vollmacht soll der Advocat nicht annehmen, es sey denn in selber ein Substitut ernannt, oder das Befugniß einen andern zu substituiren, ertheilet, anderseits diese Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet; wenn jedoch hierinfalls etwas unterlassen würde, soll in dem ersten Fall keine Schrift ausgenommen in wichtigern Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpfet ist, an-

genommen, und auch dann von dem Advocaten wenigstens bis zur zweyten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beygebracht werden. Im zweyten Fall hingegen soll nach dem allfälligen Absterben des Gewaltgebers der Proceß unaufgehalten fortgesetzt werden; welches auch bey jedem Gewaltgeber in Processachen zu beobachten ist (G. O. 416).

§. 10. Jeder Advocat, soll sich genau nach der Gerichtsordnung verhalten, seine Schriften aber rein, leserlich und ohne übertriebene Ausdehnung überreichen. (G. O. 417).

§. 11. Bey den Inrotulirungen der Acten sollen die Advocaten selbst erscheinen. (G. O. 418).

§. 12. Ein Advocat soll eine zur Vertretung angenommene Streitsache vor dem Ende derselben ohne erhebliche Ursache nicht verlassen, und wenn er hiezu aus erheblichen Ursachen veranlasset würde, soll er der Parthey gerichtlich aufkünden, und dann noch von dem Tage der zugestellten Aufkündigung die Parthey noch so lange zu vertreten schuldig seyn, als die Frist fortdauerte, die ihr zu Einreichung einer Einrede gestattet würde, es wäre, daß die Parthey sich eher einen andern Rechtsfreund bestellet hätte. (G. O. 418).

§. 13. Wenn die Parthey selbst keinen Substituten ernennet hätte, soll der bestellte Advocat dem Gegentheile einen nahmhaft machen, dieser aber die Sache ununterbrochen fortsetzen, wenn der erste Advocat stürbe, austräte, oder sonst verhindert würde, bis die Parthey selbst einen andern Advocaten bestellt haben wird (G. O. §. 420).

§. 14. Ein Advocat soll nicht beyden Theilen zur nähmlichen Zeit in einerley Rechtsstreit dienen, auch der Parthey nicht in einer Sache die Vertretung leisten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedienet hat (G. O. 421).

§.

§. 15. Die Advocaten sollen in bereits resolvirten, und entschiedenen Sachen keiner Absprünge, oder neuerlichen Behelligungen gebrauchen. (G. O. 422).

§. 16. Kein Advocat soll sich auf den Fall, da er den Proceß gewinnen würde, eine besondere bestimmte Belohnung voraus bedingen, ein solches Beding wäre nicht nur unkräftig, sondern jener Advocat noch besonders zu bestrafen, welcher es eingegangen hätte (G. O. §. 423).

§. 17. Jeder Advocat soll bey Uiberreichung der letzten Schrift seine Gebühren verzeichnen, und dieses Verzeichniß den Acten beylegen, und eben also am Ende der Tagsatzung, worüber ein Erkenntniß erfolget, dir Anforderung seiner Gebühren beybringen, und entweder schriftlich, oder mündlich zum Protokolle anzeigen (G. O. §. 424).

§. 18. So oft der Richter den Saumfälligen zum Ersatz der Unkosten zu verurtheilen hat, soll er die angesetzten Gebühren des gegentheiligen Advocaten wider den Sachfälligen in dem Spruche selbst mässigen; jene Gebühren aber, welche eine Parthey ihrem Advocaten zu entrichten hat, soll der Richter nur damals mässigen, wenn die Parthey solche Mässigung verlanget (G. O. §. 425).

§. 19. Die Arbeit der Advocaten ist niemals nach der Anzahl der Bogen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tagsatzungen, sondern nach dem wesentlichen Verdienste zu schätzen, was immer dießfalls zwischen dem Advocaten, und der Parthey bedungen worden wäre (G. O. §. 426).

§. 20. In dieser Bestimmung sollen von dem Richter folgende Rücksichten beobachtet werden: a) ob der Advocat zu Herbeyschaffung der Behelfe, und sonstiger Vorbereitung, auch gründlicher Belegung seiner Satzschriften besondere

Mühe angewendet habe: b) ob aus dem Inhalt der verfaßten Schrift ein ausnehmender Fleiß, und ganz vorzügliche Geschicklichkeit hervorleuchte: c) ob er den Proceß mit aller Genauheit und Beförderung geführt. d) ob er sich vollkommen nach der G. O. betragen habe, und e) ob nicht der Vermögenstand der Parthey eine genauere Mässigung fordere (G. O. §. 427).

§. 21. Wenn von einem Advocaten Processe angenommen werden, in welchen ein offenbares Unrecht vertheidiget worden, es sey solches aus Unwissenheit oder aus Gewinnsucht geschehen, hat diejenige Stelle, bey welcher derley Processe entschieden werden, einen solchen Advocaten der Appellationsstelle anzuzeigen; diese aber hat alsdenn nach Maß des Verbrechens entweder mit einer angemessenen Geldstrafe vorzugehen, oder einen solchen Advocaten von der Advocatur auf eine Zeit, oder auf immer auszuschliessen (G. O. §. 428).

§. 22. Wenn der politischen Stelle von einem Advocaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen, und redliche Behandlung Beziehung nähme, oder wenn sie erführe, daß der Advocat viele Schulden mache, soll von derselben sogleich an die Appellationsstelle die Anzeige geschehen, welche den Schuldigen auf eine Zeitlang, oder falls an selben bey wiederholten Bestrafungen keine Besserung bemerket würde, auf immer von der Advocatur auszuschliessen hat. (G. O. §. 429).

§. 23. Die Anzahl der Advocaten ist nicht zu beschränken, die nach zurück gelegter Prüfung angenohmenen Advocaten, sind bey allen Gerichtsinstanzen, ohne Unterschied, ad stallum zu zulassen. In Hinsicht des Verflossenen wird verordnet, daß jene, wenn sie bey Instanzen, wo ihnen der stallus noch nicht gebührt, denselben ausüben wol-

wollen, die §. 3. vorgeschriebene Prüfung auszustehen haben (J. I. 15).

§. 24. Wenn bey einer Tagsatzung in Bergwesensachen ein Sachwalter einschreitet; so ist er zum verhalten, eine Vollmacht zur Eingehung des Vergleiches einzubringen, in Widrigen ein weiterer Versuch der Güte, in der betroffenen Streitsache nicht weiter statt findet. J. I. 27. §. 20).

§. 25. Für die Advocatursbewilligung wird in Folge, der Taxordnung in Streitsachen in der Hauptstadt mit Inbegriff der Prüfung 100 fl. auf dem Land 25 fl. bezahlt (J. I. 27).

§. 26. Advocaten, welche bey einem Berggericht den stallum haben wollen, haben sich bey dem Appellationsgericht über ihre Kenntnisse in Bergsachen prüfen zu lassen (J. I. 27. §. 29).

§. 27. Im Falle ein Advocat eine Gewerkschaft zu vertreten hat, kann die Vollmacht für ihn von jenem ausgestellet werden, welcher das Recht hat, sich in Namen der Gewerkschaft zu unterfertigen (J. I. 27. §. 30).

§. 28. Der Advocat hat in Rechtssachen wegen der Taxe für seine Parthey zu haften (J. I. 28. §. 11).

§. 29. In Rechtsschriften ist von Außen der Inhalt in teutscher Sprache kurz anzusetzen (1782 Jän. 2).

§. 30. In Hinsicht des §. 14. der G. O. werden jene Partheyen, welche eine Rechtssache bey einer Milizbehörde anbringen, von der Beyziehung eines Advocaten frey gesprochen (J. I. 46. §. 3).

§. 31. Die Adnotationen der Advocaten sind nicht als Handlungsbücher anzusehen (J. I. 54. b).

§. 32 Advocatenforderungen geniessen beym Concurs kein Vorrecht (J. I. 54. c).

§.

§. 33. Advocatenforderungen können den Forderungen der Liedlöhner in der Classification nicht gleich gehalten werden. (J. I. 61. c).

§. 34. Der Advocat, welcher sich in der Berichtigung des Stämpels saumselig zeigt, hat zu gewärtigen daß ihm von seinem Vermögen so viel genommen werde, als der rückständige Stämpel beträgt (J. I. 105. b).

§. 35. Advocatenprüfung ad stallum kann nur bey jenem Appellationgericht geschehen, wo der Candidat zu advociren gedenket (J. I. 122).

§. 36. Kein Advocat soll aus persönlichen Rücksichten die Vetretung verweigern (J. I. 187).

§. 37. Die Advocaten sollen sich in ihren Vertretungen keiner Nachlässigkeit schuldig machen, worauf die Richter zu sehen haben (J. I. 197. i).

§. 38. Dem Advocaten, wenn er Landmann ist, gebührt das Recht beym Gericht zu sitzen (J. I. 256).

§. 39. Kein Advocat kann als ein bürgerlicher Ausschus zu einer Magistratswahl ernannt werden (J. I. 278).

§. 40. Advocatenprüfung hat mit allem Ernst zu geschehen (J. I. 276).

§. 41. Advocaten, welche zu weitläuftig schreiben, sind mit guter Vorsicht und bescheidener Beurtheilung mit jenen Strafen, welche die Gerichtsordnung in scharfen Verweisen, genauerer Mäßigung des Advocatenverdienstes, Zurückstellung des von der Parthey erhaltenen Deserviti, Vergütung der Stämpeln, Schreibgebühren uud sonstiger Auslagen, endlich ergiebigen Geldstrafen ausmißt, zu belegen. (J. I. 296. b).

§. 42. Die Vollmacht muß von jedem Advocaten in jedem Rechtshandel der erstatteten ersten Schrift beygeleget werden (J. I. 306. a).

§. 43. Im Fall die anbefohlenen Vorlegung des Verzeichnisses der Gerichtskosten, und Ad-

vocatengebühr vernachlässigt würde, kann der betroffene Advocat von seiner Parthey keine Vergütung fordern, vielmehr ist diese berechtigt die etwa geleistete Bezahlung zurück zu fordern J. I. 306. c).

§. 44. Der Advocat, soll das Verzeichniß der Gerichtsunkosten und Advocatengebühr nach dem vorgeschriebenen Formular verfassen, der Richter aber, der zwar in dem Urtheile nur den ganzen Betrag des gemäßigten Advocatenverdienstes auszudrücken hat, soll in sothanem Verzeichnisse bey jeder Rubrike auf der leergelassenen Kolumne den eigentlichen Betrag, wie selber gemässiget worden, anmerken. (J. I. 306. f).

Verzeichniß des Advocatenverdienstes, und der bestrittenen Kosten.

	angef. fl	angef. kr.	gemäs. fl.	gemäs. kr.
Species facti aufgesetzt..	4	—		
Gewalt und Vollmacht aufgesetzt	2	—		
Stämpel	1	—		
Die erste Klage verfasset.	12	—		
Stämpel auf 4 Bogen in duplo	—	24		
Abschreibung von 4 Bogen in duplo..	2	16		
Rathschlag erhoben..	—	6		
Zustellung	—	6		
Replik verfasset..	9			
Stämpel auf 3 Bogen in duplo	—	18		
Abschreibung von 3 Bogen in duplo..	1	42		
Rathschlag erhoben..	—	6		
Zustellung..	—	6		
Bey der Inrotulirung erschienen	2	—		
Inrotulirungstaxe gezahlt	1	—		

Anmerk. In der zweyten Rubrik; gemäßigt, werden nicht bloß die gemäßigten Kosten sondern auch jene angesetzt, die ohne Mäßigung passirt werden, es bleiben also bloß jene hintan, wofür nichts zugestanden wird.

§. 45. Den Advocaten sind die wegen übertretener Gerichtsordnung, oder sonst in dem Zuge des Verfahrens aufgefallener Schuld, mit Vorsicht und Grund diktirten Geldstrafen nicht leicht nachzusehen. (J. I. 306. ii).

§. 46. Die Advocaten haben außer den schriftlichen Attesten, welche die Partheyen ihren Klage beylegen, auch ordentliche Weisartikel anzuschliessen (1784 Juny 14.).

§. 47. Der Gegentheil, welcher zur Zahlung verurtheilet wird, hat auch den ihm ex officio zugetheilten Advocaten zu bezahlen (J. I. 321).

§. 48. Die Advocaten sollen die Justitzpflege ordentlich führen, solche nicht verzögern, vielweniger eine Handlung wagen, welche der Justitzpflege hinderlich, und der Parthey nachtheilig wäre, und besonders in folgenden Fällen ihre Pflichten beobachten, wenn sie sich nicht einer schweren Verantwortung aussetzen wollen:

a) sollen sie die Gerichts- und Concursordnung, wie auch die dießfälligen Nachträge genau beobachten,

b) nach dem buchstäblichen Inhalt dieser Gesetze vorgehen, und keiner Interpretation sich anmassen, weil solche in der Gerichtsordnung selbst verbothen, nnd diejenigen Erläuterungen, die nothwendig geschienen haben, denselben bereits bekannt gemacht worden sind,

c) sich enthalten, freywillige Dilationen zur Verzögerung der Processe einander zu geben, vielweniger die Termine zum Nachtheile ihrer Parthey verabsäumen, oder Dilationen ohne Ursache bey einer Stelle anverlangen,

d) Ohne dringende Ursache und gehörige Anmeldung keine Reise auf längere Zeit vornehmen, und im Falle einer erhaltenen Erlaubniß sich in der bestimmten Zeit einfinden,

e) Ohne erhebliche Ursache, und zum Nachtheile ihrer Parthey die Anverlangung der Acteninrotulirungen nicht muthwillig verschieben, da die Gegenparthey den gesetzmässigen, oder vom Richter derselben vorgeschriebenen Termin zur Einbringung der Satzschriften hat vorbeystreichen lassen,

f) Zur Inrotulirung der Acten selbst erscheinen, und nicht zum Nachtheile der Partheyen Amanuenses, die öfters in Sachen keine Kenntniß haben, abschicken,

g) Wenn sie als communes mandatarii bestellt werden, sollen sie von dieser Vollmacht keine Mißbrauch machen, und in eine zum Nachtheile ihrer Partheyen erreichende Handlung sich nicht einlassen,

h) Keine muthwillige Processe, oder Appellationen, oder gar Revisionen wagen, vielmehr die Partheyen davon abmahnen, und zu allenfälligen Ausweisung, wenn solche gefordert würde, vermög des §. 14. der G. O. von der Parthey sich die species facti geben lassen, sie mögen ex officio bestellt werden, oder gegen Bezahlung die Parthey vertreten.

i) Bey der Instanz, wo sie den Proceß verführen, die Liquidationen der Unkosten einbringen, zum Nachtheile ihrer Partheyen nicht unterlassen, dann

k) keine übertriebene Liquidationen einbringen, viel weniger,

l) sich übertriebene Palmarien von den Partheyen behandeln,

m) keine Parthey zu solchen Handlungen bereden, welche in den Gesetzen verbothen sind,

sind, oder der Rechtschaffenheit entgegen ste-hen, insonderheit keine Wucherer zur Hülfe ihrer Partheyen aufsuchen und zuweisen, viel-weniger ihre Parthey zu wucherlicher Hand-lung zu bereden suchen, die Parthey warnen, derselben beystehen, und wenn dennoch eine wucherliche Handlung Platz grieffe, solche der gehörigen Stelle anzeigen, überhaupt,

n) in keine Handlungen sich selbst einlas-sen, welche ihren Pflichten zuwiderlaufen, vielmehr,

o) wenn sie bemerkten, daß ein Advocat, oder Procurator sich in eine zum Schaden des Publicums, Nachtheil der Justitzpflege oder Bevortheilung einer Parthey gereichende Hand-lung einliesse, ihren Pflichten gemäß solche anzeigen und da sie aus erheblichen Ursachen ein Bedenken trügen; dieses öffentlich anzu-zeigen; so sind dieselben schuldig dem Präsi-denten des Appellationgerichtes oder in dessen Abwesenheit dem Vicepräsidenten als Vorste-her der Instanz, welcher die Advocaten und Procuratores vorzüglich untergeordnet sind, hievon allenfalls auch die geheime Anzeige zu machen, wenn sie selbst durch die Verschwei-gung einer ihnen bekannten üblen Handlung nicht verantwortlich werden wollen. Uibri-gens hat das Appellationsgericht auf die un-gleich handelnden Advocaten und Procurato-res ein wachsames Auge zu tragen, und die Uibertreter der höchsten Verordnungen sowohl, als ihren Pflichten Zuwiderhandelnde erspie-gelnd zu bestrafen.

§. 49. Den Advocatengebrechen ist durch stren-gere Mässigung des Advocatenverdienstes, Geld-strafen, Verweise, und Anzeigen an das Ap-pellationsgericht abzuhelfen (S. oben §. 31) J. I. 356. b).

§.

§. 50. Der Candidat ad stallum advocandi hat sein Gesuch bey dem betroffenen Appellationgericht zu machen (J. II. 464. A. Instr. II. Abth. 10 Abschn. §. 85).

§. 51. Den immatriculirten Doctoren gebührt der Sitz bey bürgerlichen Gerichten (J. II. 464. II. Abth. §. 9).

§. 52. Wenn an der Einsetzung in dem vorigen Stand der Advocat Schuld trägt; so ist er von dem stallo agendi in allen Erbländern auszuschliessen (J. II. 477).

§. 53. Die Advocaten haben die zur Inrotulirung bestimmten Acten noch in ihrer Wohnung in Ordnung bringen (J. II. 489. cc).

§. 54. In eigener Sache bedarf der Advocat eines Rechtsvertreters nicht (J. II. 11).

§. 55. Der Advocatensubstitut hat die angenommene Substitution mit seines Namens-Unterschrift zu bestätigen (J. II. 489. ss).

§. 56. So oft einem Advocaten eine Schrift, welcher die Formalitäten mangeln, zurückgestellet wird, hat Einen Ducaten zum Kriminalfond zu erlegen (J. II. 489. eee).

§. 57. Advocatenbestrafung, mit Entsetzung von der Advocatur ꝛc. gehört vor das Appellationgericht; die Geldstrafen oder körperliche Züchtigung in einem einzelnen Fall gehören vor das Landrecht (J. I. 489. mmm).

§. 58. Wenn ein Advocat seine Satzschriften übertrieben ausdehnt, oder sonst pflichtwidrig handelt, haben die Landrechte, welchen die Advocaten in ihren Amtsgeschäften untergeordnet sind, ihn gesetzmässig zu behandeln (J. II. 497. c).

§. 59. Der §. 141. der G. O. läßt jenen Advocaten, als Zeug nicht gelten, welcher dem Zeugenführer in der nähmlichen Sache gedient hat (J. II. 497. c).

§.

§. 60. Im Falle ein Dominium wegen eines Streites mit einem Unterthan zum Unkostensatz verurtheilt wird, fließt die von dem Fiscalamt bestimmte Advocatengebühr, dem Aerarium zu. (J. III. 500).

§. 61. Advocatensubstitut ist in der ersten Satzschrift zu benennen, wenn es in der Vollmacht nicht geschehen ist. (1786 März 17. A. Nr.).

§. 62. Rechtsvertreter, wenn sie Geheimnisse ihrer vertretenden Parthey dem Gegentheil verrathen, machen sich eines Kriminalverbrechens schuldig, und sind nach Umständen mit gesetzmässiger Kriminalstrafe zu belegen. (J. IV. 611. I. Thl. §. 154 und 154). Die Therestanische K. 9. 2. gibt wegen des Advocatentruges diese Vorschrift:

§. 1. Wenn ein Rechtsfreund, oder Sachverwalter seinem Eid, und Pflichten zuwider die Heimlichkeiten seiner Parthey der Gegenparthey verrathet, der letzteren heimlichen Rath zu Nachtheil seiner Parthey ertheilet, oder wohl gar in Verfassung der Satzschriften die Rechtsbehelfe seiner Parthey zu Gunst des Gegentheils hintan läßt, begehet gegen den, der sich seiner Treue, und Ehrlichkeit anvertrauet hat, eine schändliche Verrätherey.

§. 2. Gegen einen solchen Verräther solle nebst der schuldigen Schadensersetzung nach Schwere des Verbrechens mit der Lebensstrafe, bey sich äusserenden milderenden Umständen aber willkührlich mit Arrest, Landesverweis, oder Abschaffung, und empfindlicher Leibesstrafe verfahren werden.

§. 3. Beschwerende Umstände sind: 1) Wenn die Verkürzung der Parthey vorsetzlich, und besonders hinterlistig eingeleitet; oder 2) wenn die Sache wichtig, und der Parthey durch solche boshafte Handlung grossen Schaden verursachet wor-

worden. 3) Wenn der Advocat, oder Sachwalter solcher Treulosigkeit sich gegen mehrere Partheyen gebrauchet hat.

§. 4. Lindere Umstände sind: 1) wenn die Partheygeheimniß nicht so wichtig. 2) Wenn derselben Ausschwätzung, oder die Auslassun. der Rechtsbehelfen nicht vorsetzlich beschehen. 3) Wenn kein Schaden daraus einstanden. (Th. K. G. O. II. Th. Art. 69. §. 1—4).

§. 63. In den Marktgeschäften zu Botzen bedörfen die Partheyen keinen Advocaten, und die Beyzuziehung frember Advocaten ist ganz verbothen (J. IV. 612. §. 49).

§. 64. Advocatenprüfung in Vorlanden kann von dem dortigen Landrechte geschehen (J. IV. 624. b).

§. 65. Jeder Landadvocat hat in dem Gerichtsort, wo er den stallum advocandi ausüben will, zu domiciliren (J. IV. 666. b).

§. 66. Ein Advocat kann in förmlichen Rechtsführungen außer dem Orte seiner Domicilirung keine Schriften unter eigener Unterschrift einreichen, sondern hat sich in dem Lande, wohin die Rechtssache gehört, einen Substituten zu wählen, welcher die Rechtssache besorgt (C. IV. 2659. J. IV. 698).

§. 67. Advocaten, welche nach dem Gesetze eine gerichtliche Ausstellung bekommen, sind am Ende des Jahrs dem Publicum durch dreymahlige Einrückung ihres Namens in öffentliche Zeitungsblätter kund zu machen (J. V. 759).

§. 68. Den Advocaten werden alle Unterredungen und Empfehlungen bey Räthen in Partheysachen verbothen (J. V. 772).

§. 69. Advocat, als Doctor der Rechte gehört in die zweyte Classe des Stämpels (J. V. 776. §. 8).

§.

§. 70. Advocatenvollmacht gehört unter jene Urkunden, bey welchen die Bestimmung der Stämpelclasse aus der Eigenschaft des Ausstellers fließt (J. V. 779. §. 11. 6).

§. 71. Expensverzeichniße der Advocaten gehören zu jenen Urkunden, bey welchen die Bestimmung der Stämpelclasse aus dem Werth des Gegenstandes fließt (J. V. 776. §. 14. 15).

§. 72. Institiarien wird die Ausübung der Advocaten nur außer ihrem Gerichtsbezirk und da wo kein Advocat ist, erlaubt (J. V. 777).

§. 73. Advocaten sollen ihre Schriften in der gehörigen Zeit dem Exhibentenprotocoll übergeben (J. V. 795 d).

§. 74. Advocaten ist verbothen die Justitz bey den Dominicalgerichten excurrendo zu verwalten (J. V. 908).

§. 75. Der Advocat, welcher keine Vollmacht zum Vergleich, oder die Parthey die betroffene Schrift nicht selbst unterschrieben hat, kann den Haupteid nicht auftragen (J. VI. 1012).

§. 76. Jener Advocat, welcher bey Ueberreichung einer Vertretung vorhinein Geldsumme fordert, ist von der Advocatur auszuschliessen (J. VI. 1013. b).

§. 77: Ohne Erlaubniß des Appellationgerichtes darf kein Advocat seinen Bestimmungsort verlassen (J. VI. 1013. c).

§. 78. Advocaten haben dem Gesuch um Fristerweiterung die vorher gegangene Fristbewilligung beyzulegen (J. VI. 1059).

§. 79. Tagsatzung findet nicht statt, wenn der betroffene Advocat ohne Vollmacht erscheint (J. VI. 1081. f).

§. 79. Advocaten, welche für ihre Person keine Gläubiger sind, können in dem Kreditorenausschuß nicht genommen werden (J. VI. 1098).

§. 80. Von dem §. 66. vorgeschriebene Kundmachung eines gesetzwidrig gehandelten Advocaten

ten hat es abzukommen, jedoch sind dergleichen Advocaten, wenn sie einer Parthey Schaden gemacht haben, zur Vergütung zu verhalten, auch nach Umständen zu bestrafen (C. IV. 3177 L. 33).

§. 82. Advocaten (angenommenen) in Galicien ist wegen Mangel der Teutschen Sprache der stallum agendi nicht zu nehmen (C. IV. 3180. L. 36).

§. 83. Juden können als doctores juris civilis advoziren (L. 68).

§. 84. Advocaturausübung ist Magistratsbeamten nicht erlaubt (C. IV. 3256. L. 100).

§. 85. Advocateneid bey Juden ist nach dem für diese Glaubensgenossen bestehenden Eid, aufzunehmen (L. 101).

§. 86. Ein Vertreter von Amtswegen wird zugelassen, wenn die betroffene Parthey ihrem Vertreter ein Armuthatteſt vorleget, oder sich zu einem mäßigen Vorschuß versteht, oder die Vormerkung der Taxen (bey der Landesstelle (zu erwirken sucht) 1791 Jän. 11. A. Nr. 29).

§. 87. Advocaturausübung in den sämmtlichen Teutschen Erbländern ist allen zu gestatten, welche auf eine der Teutschen Oestr. Universitäten das Doctorat erhalten haben (C. IV. 3268. L. 110).

§. 88. Advocatenzahl nicht zu beschränken (L. 114).

§. 89. Zur Advocaturprüfung sind auch jene zu zulassen, welcher auf einer erbländischen, aber nicht teutschen Universität das Doctorat erhalten haben (L. 131).

§. 90. Den Armen in Tyrol ist in Rechtssachen ein Advocat von Amtswegen nach der in den Erblanden bestehender Vorschrift beyzugeben (L. 133. i).

§ 91. Schriften ohne Unterschrift eines Advocaten werden auch bey der k. k. Regierung und Kam-

Kammer in den Vorlanden nicht angenommen (1791 May 12. A. Nr. 29).

§. 92 Die Gerichtsprokuratoren in dem Inviertel des Landes ob der Ens haben sich binnen Einem Jahre zur Prüfung für die Advocatur vor das N. De. Appellationgericht zu stellen (L. 198).

§. 93. Den immarticulirten Advocaten ist von den Magistraten in Expeditionen der Titel Herr und ihren Gattinen, oder Witwen der Titel Frau zu geben (L. 215).

§. 94. Advocaten haben in Ungerischen Justitzsachen sich an die Ungerische Hofcanzlley mittelst eines daselbst mit dem stallo versehenen Agenten zu wenden (L. 236).

Advocatenadnotationen, s. Advocat §. 31.
Advocaten (angenommene) in Galicien, s. Advocat §. 82.
Advocatenarbeitberechnung, s. Advocat §. 19. 20.
Advocatenaufnehmung in Kreditorenausschuß §. 79.
Advocatenaufstellung §. 3.
Advocatenausstellung §. 67, 80.
Advocatenbehelligung §. 15.
Advocatenbelohnung §. 16.
Advocatenbestrafung §. 49, 52, 56, 57, 58, 62, 76.
Advocatenbeyziehung bey Berggerichten §. 24, 26, 27, bey dem Marktgericht zu Botzen §. 63, bey einer Milizbehörde §. 30, bey llng. Gerichten §. 94.
Advocatenbezahlung §. 47.
Advocatenverdienst (doppelter) §. 14.
Advocatendomicilium §. 64, 65, 72.
Advocateneid §. 85.
Advocatenerscheinung bey der Acteninrotulirung §. 11, 53.
Advocatenexpensverzeichniß §. 71.
Advocatenforderung §. 32, 33, 44, 76.
Advocatenforum in Amtssachen §. 58.
Advocatengebrechen §. 49.

Advocatengebühr §. 43, 44, 58, 71.
Advocatengebührmässigung §. 18.
Advocatengebührverzeichniß §. 17.
Advocatengesuch bey Fristerweiterung §. 78.
Advocatenhaftung für die Taxen §. 28.
Advocaten in eigener Rechtssache §. 54.
Advocateninstruction §. 48.
Advocaten jüdischer Religion §. 83, 85.
Advocatenordnung, s. Gerichtsordnung, bürgerliche.
Advocaten (nachlässige) §. 34, 37.
Advocatenprüfung §. 4, 5, 26, 35, 40, 63, 64, 89, 92.
Advocatenschriften §. 10, 29, 41, 56, 58, 66, 73, 91.
Advocatensitz vor Gericht §. 38, 51, 93.
Advocatensorge bey Annehmung einer Vertretung §. 6, 7, 8, 9.
Advocatensorge bey Inrotulirung der Acten §. 11, 53.
Advocatenstämpel §. 34, 69, 70, 71.
Advocatensubstitut, §. 1, 13, 55, 61.
Advocatentrug §. 61.
Advocatenunterredung mit Räthen §. 63.
Advocatenverboth der Justitzverwaltung §. 74.
Advocatenvertretung §. 6, 7, 8, 9, 12.
Advocatenvollmacht §. 1, 9, 24, 42, 70, 75, 79.
Advocaten von Amtswegen §. 86, 90.
Advocatenweigerung einer Vertretungannehmung §. 36.
Advocatenzahl §. 23, 88.
Advocatenzeugenschaft §. 59.
Advocaturausübung §. 2, 4, 72, 82, 83, 84.
Advocaturausübung bey einem Berggericht §. 24, 26.
Advocaturbewilligung §. 25.
Advocaturentsezung §. 21, 22, 52, 76.

Advocatus ſupremus, Oberſter Schutzherr, ſo iſt z. B. in Folge der Reichswahlcapitulation der zeitliche Kaiſer, Oberſter Schutzherr der Kirche.

Affixe zur Kundmachung der Kontrabandnotionen ſind Stämpel frey (1784. Oct. 14).

Afterbeſtand iſt ein Vertrag, unter welchem ein Beſtandmann die in Beſtand genommene Sache einem Dritten in Beſtand gibt.

Afterlehen, ſ. Lehen.

Afterlehen, Olmützer biſchöfliches, ſ. Lehen §. 77, 79.

Aggio (Aufgeld) nennt man dasjenige Geld, welches dem Wechsler bey der Umſetzung einer Münze, oder für die Schließung eines Wechſelgeſchäfts, als ein Gewinn bezahlet wird. Aggio tritt auch öfters bey öffentlichen Papieren ein, wenn nähmlich für ſolche mehr, als der Betrag ausmacht, gegeben wird.

Alberſchwend, ſ. Oberamt Bregenz.

Albertina Conſtitutio, welche eigentlich die Erbfolge ohne Teſtament betrifft, iſt nicht als ein beſonderes der Stadt Wien verliehenes Privilegium anzuſehen, es iſt auch in anderen Länder Oeſtreichs erſchienen — Anno 1381 an Erchtag in denen Pfingſt-Feyertägen iſt Albrecht Herzogen „Oeſtreich, Steuer, Cärnthen, und Crain, Graf „zu Tyrol ꝛc. in dem Rath der Stadt Wien „gekommen und hat ein Geſatz gegeben, wel„ches das Albertiniſche Gebe benamſet wird — Daß dasſelbe nicht nur in N. Oeſt. ſondern auch im Lande ob der Ens beſtand, beweiſet Greneck (A. Nr. 45) durch verſchiedene entſchiedene Rechtsfälle.

Albinagii jus beſteht darin, daß nichtnaturaliſirte Fremde in dem Land, wo ſie wohnen, oder eine letzwillige Anordnung machen, noch dort, wo ſie Fremdlinge ſind, erben können, auch eigene Kinder, wenn ſie ſich außer dem Land befinden, und nicht naturaliſirt ſind, ſind von der Erbſchaft ihrer Aeltern ausgeſchloſſen, und das

Vermögen fällt dem Fiscus zu. Durch Verträge ist dieses widernatürliche Recht zwischen den Oestreichischen Ländern unter sich und mit fremden Staaten erloschen, als: I. 1700 mit Lüttich (C. II. 404) II. 1753 1763 und mit Sardinien (C. II. 606. III. 666). III. 1766. mit Preußen (C. III. 684. IV. 2913. 3575). IV. 1766 mit Frankreich (C. III. 636). V. 1770 mit Toscana (C. III. 712). VI. 1785 mit Cöln und Münster (C. IV. 2250). VII. 1785 mit den Oestreichischen Niederlanden und der Lombardie (J. IV. 396 §. 1). VIII. 1789 mit Sachsen (C. IV. 3074). S. Abfahrtgeld; Schweitz.

Anmerk. Im strengsten Verstand ist das Jus Albinagii im Oestreichen nicht ausgeübet worden, man bediente sich desselben bloß als eines Wiedervergeltungsrechtes, wie hierüber das Gesetz von 22. Juny 1753 die vollkommene Bestätigung gibt, in Folge desselben darf keine Erbschaft in das Römischen Reich aus dem Oestreichischen fliessen, wenn nicht der Erb beurkunden kann, das in dem fremden Land die Oestreicher ebenfalls erbfähig sind. In Folge des Gesetzes vom 7. Oct. 1727 sollen alle ex causa Albinagii, eingezogenen Verlassenschaften der Milizpersonen dem in Pest gelegenen Invalidenhaus zufliessen.

Alimentirung: 1) ohne Genehmigung der Gläubiger kann der Schuldner aus der Concursmasse den Unterhalt nicht erhalten (J. I. 70). 2) der Arrestwerber hat für den Unterhalt des arretirten Schuldners zu sorgen (J. I. 335. c). 3) Im Falle die Alimentirung nicht gehörig geleistet würde, kann der Gläubiger auf keinen weiteren Arrest des Schuldners dringen (L. 205). S. Absonderung; Exekution §.

Allodimusabsonderung von Fideicommiß (C. II. 480).

Almosen: 1) Almosengeld kann weder mit Verbothe beleget, noch cedirt werden (J. I. 313. VI. 1002). 2) Keinem Kloster darf unter dem Titel eines Almosen etwas zukommen (C. III. 804).

Ult Breisach, eine Stadt im Breisgau an der Ostseite des Rheins, daß da gelegene Zuchthaus ist für die zum Schiffziehen bestimmte Verbrechern aus den Vorlanden geeignet; sie sollen von den übrigen Verbrechern gesondert, uud im harten Arrest gehalten werden (C. IV. 2875. J. V. 882).

Altenburg, s. Oberamt Bregenz.

Aeltermord, s. Vatermord.

Althann (Michael Johann Reichsgraf von) geb. 5. Apr. 1710, k. k. wirklicher Geheimerrath, erhielt 1760 6 die Vicepräsidentenstelle bey der Obersten Justitzstelle, bekleidete 176. das Präsidium bey der Gesetzcompilationcommission, ward 17 . . zum Ritter des goldenen Vließ ernannt, legte 1771 die Vicepräsidentenstelle nieder, und starb am 16. Dec. 1778. Er stammte von der so genannten Spanisch Althannischen Linie und hat sich vier Mahl verehelichet.

Altstätte, eine Stadt in der Schweitz, s. Concurs §. 74.

Amann in Vorarlberg, ist ein Richter, welcher bey dem Ortsgerichte, oder Gemeindegerichte den Vorsitz führt, und eine bestimmte Zahl Gerichtsbeysitzer unter sich hat. Der Richter ist alle vier Jahr zu wählen, die Beysitzerstelle hingegen ist beständig, eben so auch der Dienst des Gerichtsschreibers, und Gerichtsdieners. Die Wahl des Amanns und der Gerichtsmänner geschieht von dem Gemeindeausschuß unter dem Vorsitz des Vogteyamtsverwalters. Der Ausschuß wird von jeder Gemeinde gewählet und hierzu vertraute Männer aus der Bauernschaft genommen. (J. I. 236. a — m).

Amortisationsedictsformulare, als: 1) Von dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien wird hiemit bekannt gemacht: es sey auf Anlangen des Mathias Steinitz, in Betreff einer verlohren gegangenen k. k. Kupferamtsobligation

tion Nr. 31071. dd. 1. July 1889 auf Mathias Steinitz lautend pr. 410 fl. zu 5 Percento in die Ausfertigung der gewöhnlichen Amortisationsedicte gewilliget worden. Es haben demnach all jene, welche sothane Obligation in Handen, oder hierauf einigen Anspruch zu machen haben, binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tägen vor diesem Magistrate zu erscheinen, und ihr Recht gehörig darzuthun, widrigens sothane Obligation auf weiteres Anlangen für nichtig und ungültig erkläret würde. Den 10. März 1790.

2) Von des löbl. Stifts zum Schotten in Wien wird hiemit zu vernehmen gegeben: es habe hierorts der Johann Michael Schütz, Hausinhaber Nr. 29. am Neustift schriftlich angezeigt, wie daß die unterm 5. März 1778 ausgefertigte, auf Johann Michael Schütz und Maria Anna dessen Ehewirthin lautende Hausgewöhr in Verstoß gerathen sey, damit nun aber, wenn diese Hausgewöhr in fremde Hände gekommen seyn sollte, ihm Schütz kein Nachtheil, oder Beeinträchtigung zugefügt werden könne, als bate er, womit diese Hausgewöhr durch ein offenes Edict amortisirt werden möge; da nun in dieses Begehren gewilliget worden. Als haben all diejenige, welche von erstgedachter Hausgewöhr eine Wissenschaft haben, oder Ansprüche zu machen gedenken, sich binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tägen, das ist, bis den 21. Febr. 1791 vor diesem Gerichte alsogewiß zu erscheinen, und ihr Recht darzuthun, wie im widrigen nach verflossenen Termin niemand mehr gehört, sondern sothane Hausgewöhr ohne weitern kaßirt, und ihm Schütz eine neue ausgefertiget werden würde. Wien den 31. December 1789.

3) Von Superintendenten und Spitalmeister des Burgerspitals in Wien wird anmit bekannt ge-

gemacht: Es habe Herr Bartholomä Joseph Seegen, Hausadministrator zum weissen Löwen am Spitalberg Nr. 61. hierorts angezeiget: Es wäre dem Herrn Joseph Grafen v. Bolza mittels Decret unter andern aufgetragen worden, binnen 14 Tagen seinen eigenen, und den Johann Kaspar Bründlischen Satz, welche beede auf der hochdemselben bereits im Jahr 1770 eingeantworteten Franz de Paula Hubertischen Behausung Nr. 61. am Spitalberg hafteten, ad cassandum einzulegen. Nun zeigete zwar das von Herrn Johann Kaspar Bründl unterm 20. Febr. 1788 ausgestellte Attestat, daß er mit seinem zu fordern gehabten 1100 fl. cum sua causa bereits vorlängst gezahlet, auch der diesfällige Originalsatz dd. 3. May 1760, samt der von Franz de Paula Hubert, und Elisabeth dessen Ehewirthin unterm 26. Febr. 1760 ausgestellt zertiorirten Obligation ihm Herrn Grafen übergeben worden sey; da aber diese beede Originalien sowohl als der an ihn Herrn Grafen von Bolza selbst pr. 4300 fl. lautende Satz dd. 17. Nov. 1767 samt hiezu gehörigen von ihnen Hubertischen Eheleuten unterm 29. Oct. 1767 dem obgedachten Herrn Grafen ausgestellten Bürgschaftsinstrument für den Friedrich Haugmann, gewesen Brantweiner am Spitalberg, welcher als Hauptschuldner ersagten Hrn. Grafen v. Bolza wegen von der gräfl. Kotzmanasserfabrik an 5000 fl. käuflich übernommenen baumwollenen Waaren über hieran a Conto bezahlte 700 fl. annoch 4300 fl. zu bezahlen schuldig war, in Verstoß gerathen, und alles fleissigen Nachsuchens ungeachtet nicht mehr ausfindig zu machen wäre, als bate er administratorio nomine um Ausfertigung der in derley Fällen gewöhnlichen Amortionsedicten. Wenn nun hierin zu willigen kein Anstand obwaltet, als haben all jene, welche gedacht Bründlischen

Ori-

Originalsatz und Obligation, dann das von den Hubertischen Eheleuten dem Herrn Grafen v. Bolza für die von Friedrich Haugmann aus der gräfl. Koßmanasserfabrik ausgenommenen Waaren ausgestellte Bürgschaftsinstrument und Satz in Handen haben, und hierauf einige Sprüche und Anforderungen zu machen gedenken, solche von unten stehenden Dato an binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen um so gewisser bey unserem Grundbuch anzubringen, als im widrigen nach Verlauf dieser gesetzmäßigen Frist niemand mehr angehöret, sondern obbemeldte Originalobligation und Cautionsinstrument sowohl, als die darüber ausgefertigte Satzbriefe ohne weiteren amortisiret, und für ungültig gehalten, sohin kassiret werden würden. Wien den 2. Nov. 1789.

Amortisationsedictstaxe ist jedes Mahl, so oft das Edict ausgefertiget wird, doch immer nur ein Mahl zu bezahlen (C. IV. 2681. J. IV. 660).

Amortisationsgesetz ist jenes Gesetz, wodurch den unsterblichen Gesellschaften die Ansichbringung eines beweglichen und unbeweglichen Gutes verbothen wird. S. Amortisationgesetz im ersten Band meines politischen Codex; und im ersten Band meiner Vorlesungen über die Oestreichische Staatsverfassung (427 — 441).

Amortisationsgesuch, wenn bey einem Gerichte eines vorfällt, welches die Vernichtung einer von einem publiken Fond, oder von wem immer ausgestellten Obligation zum Gegenstande hat, soll das Gericht sein Amt zwar pflichtmäßig handeln, unter einem aber hievon sogleich dem Landesgeneralkommando von Amtswegen die Anzeige machen, und in selber die Obligation und deren Amortisirung er sich handelt, bestimmt andeuten, auch eine Abschrift des Amortisationsedicts, ohne jedoch dessen Expedirung zu hemmen, mitzutheilen (J. I. 254).

Amras, auch Ambras, Ombras, ein landesfürstliches in Tyrol Eine Meile von Insbruk in Westen gelegenes Erzherzogliches Schloß, s. Ortsrichter in Tyrol.

Amthaus nannte man vormahls in Wien jenes Haus, wo die zum Tode bestimmten Verbrecher eingekerkert worden sind. Es ward in der Rauchensteingasse (Nr. 969) gelegen, und war ohne Erdgeschosse, zwey Geschosse hoch. Unter der Erde befanden sich die Arreste. Das erste Geschoß war zum Verhör und zur Ankündigung des Todesurtheiles bestimmt. Das zweyte Geschoß ward von dem Freymann bewohnt. Im Jahr 1788 wurde es an den Meistbiethenden verkauft.

Amt (königliches) in Schlesien wird mit dem Mährischen Tibunal vereint (J. I. 52).

Amtleute — Der Viceburggraf auf dem königl. Schloß zu Prag ist bey der Landtafel unter die Amtleute nicht zu rechnen (C. I. Nr. 342 Jahr 1641).

Amt (öffentliches) was darunter begriffen wird, s. Beamter, ungetreuer §. 2.

Amt (städtisches) welches in Erledigung gekommen ist, ist der baldigen Besetzung wegen von dem betroffenen Magistrat dem Kreisamt anzuzeigen J. VI. 941. b).

Amtsberichtsabforderung (bey) ist die Zeit der Erstattung genau zu bestimmen (J. IV. 619. i).

Amtsbekleidung (bey einer provisorischer) wo Publico Politica, und Justitzsachen vereinbart sind, haben sich die betroffene Landesstelle, und das Appellationgericht zusammen einzuverstehen, auch dahin zu sehen, daß solche Subjecte angestellet werden, welche im politischen und Justitzfache die nöthigen Kenntniße besitzen (C. IV. 2852. J. V. 861).

Amtsbesetzung (landesfürstliches) C. IV. 1188.

Amtsbesetzung (Obrigkeitliches) (J I. 153). J. 201).

Amtseid, welchen Gerichtspersonen abzulegen haben, soll den Punkt der zu verwaltenden Kriminalgerichtsbarkeit enthalten, und zugleich die Taxe, welche vormahls bey der Ausfertigung der Bannbriefe gefordert worden, bezahlet werden (C. IV. 3496. J. III. 566.

Amtseidesaufnahme (zur) wann kann hierzu ein Bürgermeister von dem Kreisamt delegirt werden? (C. IV. 3103. J. VI. 1072).

Amtsgeschäfte, s. Stämpel frey f).

Amtshandlung in Zollsachen hat zu allen Stunden des Tages zu geschehen, die Mittagsstunden ausgenommen; bey Reisenden hingegen sind solche in jeder Stunde zu pflegen. Wer sich der Amtshandlung widersetzt, kann entweder mit der Obrigkeit oder Miliz dazu verhalten werden (J. Z. O. §. 84.

Amtshandlungen (grundobrig.) welche Handlungen darunter können gezogen werden? (L. 83. b).

Amtsintimation unterliegt der 2ten Classe des Stämpels (1 fl.) J. V. 776. §. 18. b).

Amtsmißbrauch, s. Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes.

Amtsvorsteher steht in der 2ten Classe des Stämpels (1 fl.) J. V. 776. §. 8).

Amtsunterricht (kreisämtlicher) s. Kreisamt (1786) in 4ten Band meines politischen Codexs.

Amtsurkunde (für bischöfliche) ist nichts zu bezahlen, wenn eine ausgefertiget wird, wovon in der Taxordnung nichts ausgesetzet ist (J. I. 280. §. 6).

Amtsveruntreuung, s. Beamter (untreuer).

Anboth ist die Verordnung, vermög welcher dem Beklagten das Recht ertheilet wird, das verpfändete Gut binnen 6 Wochen und 3 Tagen aus der Execution zu lösen.

Anbothvorschrift bey der R. Oest. Regierung (C. I. 316).

Anerbiethen, freywilliges, zum Beweise der Unschuld kann im Allgemeinen vom Arrest nicht losſprechen (J. V. 848. §. 156).

Anerkennen — Wenn ein Mann ein zu früh gebohrnes Kind für das Seinige erkennt; ſo macht dieſe Handlung für die eheliche Geburt des Kindes den vollen Beweis (90. §. 1).

Angekettet in Arreſt ſind jene zu halten, welche öfters ſchon in Kriminalarreſt ſaſſen, ferner jene, welche die Entweichung verſucht haben, und jene, gegen welche Inzichten von einem ſchweren Verbrechen vorhanden (J. V. 848. §. 63). S. Anſchmiedung.

Angelobung fremder Unterthanen; keine Herrſchaft kann einen inner den Linien Wiens, oder an einem auſſer denſelben nächſtgelegenen Ort, auf ſeinem Grundhäuslich niedergelaſſenen, und das Haus mit Rucken beſeſſenen Bürger zu einem angelobten Unterthan annehmen, bevor nicht der Betroffene des vorhin genoſſenen Bürgerrechts entlaſſen worden iſt (Sup. C. A. V. 271).

Anmerk. Ein angelobter Unterthan iſt jener, welcher verſpricht, daß er ſein Haus als Unterthan beſitzen will.

Angeſchuldigtec, Wie iſt derjenige zu behandeln, welcher eines Kriminalverbrechens beſchuldig wird, aber desſelben nicht geſtändig iſt, noch jene Inzichten eintreten, welche ſeine Stellung vor das Kriminalgericht nach den §. 52. der K. G. O. fordern? (J. V. 848. §. 50).

Angewünſcht, ſ. Adoptirte Kinder.

Anhaltung und Stellung eines Verbrechers, mit welcher Vorſicht hat ſolche zu geſchehen? (J. V. 848. §. 8.) S. Vorrufungszettel.

Anklagungsproceß in Kriminalverbrechen findet nicht Platz (J V. 848. §. 1).

Anlagenausſtand (C. IV. 2190).

Anlagenvorrecht A. V. 900. §. 16.

Anlagenrückstände, was dabey zu merken sey? (C. IV. 2190).

Anleitgeldaufhebung in Land ob der Ens (J. II. 442. 5).

Annahme an Kindesstatt, s. Erb 8. 56.

Annehmfreygeld, von welchem Vermögen zu nehmen (J. III. 561. §. 8).

Anmeldung, s. Beschwerdenanmeldung; Concursanmeldung; Forderunganmeldung.

Anmeldung in Concursfällen bey Berggerichten (J. IV. 961. §. 1).

Anmeldungsklageeinleitung in das mündliche Verfahren findet in Concursfällen statt (J. IV. 621. w).

Anmeldungsposten beym Concurs können einzeln entschieden werden (J. I. 253. b).

Anmeldungsprocesse in Cridesachen sind, wie sie vorkommen, zu bearbeiten, und zu erledigen. (J. I. 253. b).

Annaten sind die Einkünfte, welche der Pabst von erledigten geistlichen Aemtern zieht.

Anordnung, letztwillige, kann derjenige Verbrecher solang seine Strafzeit dauert, nicht machen, welcher zu dem schwersten oder harten Arrest verurtheilt ist. Auch ist das Testament ungültig, welches er zwar vor dem geschöpften Urtheil doch aber erst nach seiner Verhaftnehmung errichtet hat. (J. IV. 611. §. 29. 37) J. IV. 683).

Anordnungen und Satzung, welche von untergeordneten Obrigkeiten, oder einer Gemeinde erlassen werden, verbinden: a) wenn solche unmittelbar von dem Landesfürsten gegeben worden, oder ausdrücklich von Ihm die Bestätigung erhalten haben, b) wenn Obrigkeiten oder Gemeinden die besondere Erlaubniß von dem Landesfürsten haben, nach Umständen Anordnungen zu treffen (5. §. 8).

Anrainer (Angrenzer) sind über den Riß eines neuen Baues zu vernehmen (J. III. 641).

An=

Ansatz ist ein gerichtlicher Spruch, wodurch der Gläubiger das Recht erhält das Vermögen seines Schuldners zu pfänden; doch gehen die älteren Hypotheken dem gerichtlichen Ansatz und zwar selbst in der Behebung der Zinsen vor. (C. II. 493). Es wird daher bey der Ausfertigung des Ansatzes gewöhnlich beygesetzt: „denen die „älteren Hypotheken haben unnachtheilich.

Anm. Bey der Landesregierung, und den Landständen war Ansatz vormahls die Pfändung, hingegen bey den übrigen Civilbehörden verstand man darunter die Sperr, so wie jetzt noch bey der Miliz das Sageverboth darunter begriffen wird. Der Ansatz kann auch auf bewegliche Güter geführet werden, als: Geld, Besoldung, Pension, Wein, rc. Bey Besoldung oder Pension kann der Ansatz nur auf die Hälfte geführt werden; hingegen bey Wein, Getreide, und allen übrigen Fahrnissen muß der Kläger um die gerichtliche Sätzung ansuchen — der Bescheid lautet: „Die Auslösung der angesetzten Effecten binnen 14 Tagen aufzulegen, in so fern nichts einkommt. — Nach einer Frist von 14 Tagen, von der Zeit des Intimirung gerechnet, folgt nach geschehenem abermahligen Gesuch, dieser Bescheid

„Fiat Schätzung mit Vorwissen, oder die Schätzung wird bewilliget. In Hinsicht des Ansatzes auf die Hälfte der Besoldung rc. lautet der Bescheid: Die Auslösung der angesetzten Besoldungs- oder Pensionhälfte binnen 14 Tage aufzulegen in so fern nichts einkömmt. Nach Verlauf von 14 Tagen beym wiederholten Gesuch, lautet der Bescheid: „Einantwortung mit ordentlicher Verkündigung, und will das Gericht zur Vornehmung derselben NN. als Commissäre, mit der Auflage benennet haben, daß sie zwar zur Einantwortung der angesuchten Besoldungshälfte Tag und Stund benennen sollen — Bey unbeweglichen Gütern muß der Kläger um Ansatz und Edict einkommen. Das letztere wird öffentlich kund gemacht. — Der Bescheid lautet: Gesuch bewilliget, wenn nichts einkommt. Nach einer Frist von 6 Wochen und 3 Tagen, wenn das Gut

nicht

nicht ausgelöset oder das Einstandrecht angemeldet worden ist, hat der Kläger noch ein Mahl einzukommen, er erhält darauf den Bescheid: Fiat, wofern nichts eingekommen, Urlaub bey der Kanzelley auszufertigen, und ernennt das Gericht von Amtswegen zu Commissären NN. welche die angesuchte Schätzung und Einantwortung mit vorher gegangener Verkündigung und Beyziehung beeideter Schätzmänner vorzunehmen haben, und dem Gegentheil die Folgleistung bey — Pönfall aufgeleget wird. — Der Kläger kann die Ueberschätzung fordern, wenn er die ersten zu gering, und der Beklagte, wenn er sie zu hoch fände. Die Frist zum Gesuch der Ueberschätzung ist bey unbeweglichen Gütern auf 4 Wochen und bey beweglichen auf 14 Tagen bestimmt; und bey dem Wechselgericht binnen 8 Tagen zu melden. Die Frist wird gerechnet von der eingereichten und eröffneten Schätzungsrelatione. (A. 49).
Das Edict wird eigentlich derjenigen wegen ausgefertiget, welche gegen das zu verpfändte unbewegliche Gut, den Einstand machen können. Auf den Unterhalt der Witwe aus der Mediciniſchen Witwencasse findet kein Ansatz statt (Sup. C. A. V. 1246).

Anschmiedung der Verbrecher in Arrest findet nur beym Kriminalverbrecher Platz. Er wird also angekettet, daß ihm bloß für die unentbehrliche Bewegung Raum bleibt, und wird jährlich öffentlich mit Streichen gezüchtigt (J. IV. 667. I. Th. §. 25). Diese Strafe tritt ein: 1) in dem Verbrechen der beleidigten Majestät (§. 42). 2) in Landesverrath (§. 46). 3) bey gewaltsamer Entweichung aus dem Arrest. (§. 80) 4) im Raubmord (§. 99) 5) im Meuchelmord (§. 101) 6) im Verbrechen zur Mordbestellung (§. 102) 7) beym gewaltsamen Raub mit Verwundung (§. 167).

Die zur Anschmiedung bestimmten Verbrecher aus den Böhmischen Ländern und Galicien kommen auf den Spielberg in Mähren; die Verbrecher aus N. Oestreich, Innerösstreich und Vora-

derösstreich auf den Schloßberg in Grätz (J. V. 848. §. 187).

Die Anschmiedung der Verbrecher auch im schwersten Arrest wird abgestellet; Verbrecher, welche sich in Arrest unbändig betragen, oder der Entweichung verdächtig werden, sind mit Eisen und Banden zu belegen, und also anzuhängen daß sie in Arrest frey gehen können (L. 21. e). S. Arrest, schwerer; Schläge.

Anschuldigung eines politischen Verbrechens fließt aus der mit freyem Willen begangenen That (J. IV. 611. II. Th. §. 2) 2) Die Anschuldigung erstrekt sich nicht bloß auf den Thäter, sondern auch auf den Mithelfer (§. 3). 3) Die Anschuldigung eines Verbrechens geschieht nach den Gesetzen desjenigen Ortes, wo die That begangen worden (§. 5). 4) Der bloße Versuch läßt keine Anschuldigung des Verbrechens zu (§. 4. 5) Ein in einem fremden Land begangenes Verbrechen wird an einem Inländer damahls bestraft, wenn sich der Verbrecher zur Ausübung des Verbrechens in ein fremdes Land begeben hat (§. 5).

Anschuldigung eines Verbrechens findet nicht statt, wenn der Versuch mit dem im §. 9. des K. G. aufgeführten Umständen begleitet war (J. IV. 682. b)

Anschuldigung (von der) eines Kriminalsverbrechens sprechen frey: 1) wo der freye Wille gemangelt hat, als: a) bey vollkommener Sinnenverrückung b) wenn die That während der Sinnenverrückung geschah c) bey einer zufälligen Berauschung, d) wenn der Thäter das zwölfte Lebensalter nicht erreichet hat, und e) bey einem unwiderstehlichen Gewalt, und unüberwindlichen Irrthum (J. IV. 611. §. 5).

Anspruch, Wann in Galicien anzubringen, in dem Fall Jemand sich berichtet fände einem Besitz streitig zu machen? (J. II. 489. h).

An=

Unstände in Zollmanipulation- und Zolltariffssachen gehören zur Entscheidung der Zolladministration (J. Z. O. §. 158).

Unstände, oder Zweifel über allgemeine landesfürstliche Verordnungen, wie zu beheben (C. IV. L. 32).

Unstände, welche von dem Fiscus, oder wider ihn über eine Vermögentheilung entstehen, sind bey dem Landrecht auzubringen (J. VI. 1031. f).

Unstellung eines Sequesters, s. Sequester.

Unstellung (provisorische) zu einem Amt, welche sich mit Politischen und Justitzsachen beschäftigt, hat von der Landesstelle einverständlich mit dem Appellationgericht zu geschehen (J. V. 861).

Untworten (bey) welche ein Inquisit in seinem Verhör mit auffallender Sinnenverwirrung gibt, hat der Kriminalrichter ihn von einem Arzt untersuchen zu lassen (J. V. 848. §. 109).

Untwortgebung (bey keiner) eines Inquisiten auf die, ihm vorgelegten Fragen, wie ist sich dabey zu benehmen? (J. V. 846. §. 110).

Untwortschreiben, welches in Partheygeschäften von einer Obrigkeit an eine Dritte kommt, unterliegt der 3ten Classe des Stämpels zu 15 kr. (J, V. 776. §. 19. e).

Unverwandte in auf- und absteigender Linie, und die Ehegatten sind von der Anzeige ihres Verwandten oder Gatten, welcher sich des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverraths und Ausspähung schuldig gemacht hat, frey gesprochen (J. V. 848. §. 2).

Unverwandte (nächste) sind jene, welche mit einem Erblasser in der nächsten Linie verwandt sind (J. III. 548. §. 3). S. Absteigende Linie; Aufsteigende Linie.

Unverwandte sind von der Anzeige eines politischen Verbrechers in allen Fällen enthoben, wo das Gesetz die Unverwandten von der Anzeige des

Kri-

Kriminalverbrechers befreyt. (C. IV. 2945. J. VI. §37).

Unverwandte, welche einen, aus ihrer Freundschaft bekannten Verbrecher bloß verhehlen, sind nach dem Grad, als sie ihm angehören, gelinder zu bestrafen (J. IV. 611. §. 85).

Unverwandtenerbrecht bey Verlassenschaften unehelicher Kinder (C. II. 489. Titel 7. C. IV. 2313. J. II. 451).

Unverwandten (zwischen) ist der schiedrichterlicher Zwang abzustellen (J. VI. 881).

Unverwandschaft (auf) hat der Richter nicht Rücksicht zu nehmen, wenn der Dieb etwa dem Bestohlenen verwandt ist (J. IV, 703).

Unvogtung, s. Vogtey §. 11.

Unweiser, oder Vertreter der Frauen in Tyrol in Hinsicht künftiger Fälle haben sich nach dem bürgerlichen Gesetzbuch zu benehmen, bey verflossen Fällen ist sich die Landesordnung gegenwärtig zu halten (J. IV. 621. ee).

Unweiserzutheilung den Frauen in Tyrol aus dem Bauernstand findet in zwey Fällen Platz (L. 133. f).

Unweisung der Aequivalentien oder Vergütung eines erlittenen Schadens, oder entgangenen Nutzens ist Stämpel frey; eben so 1) die Konti von Kaufleuten oder Handwerkern für die, an das Aerarium gelieferten Arbeiten, oder Waaren, 2) die bedungenen Strassenpachtschillinge; 3) Anweisungen der Vorschußgelder, welche auf einige Zeit und gegen Rückstellung geschehen. 4) Anweisungen, wie auch Quittungen über ausgelegte und verrechnete Reise- und Zehrungskosten 5) Anweisungen der Taggelder für Tag- und Wochenschreiber (J. VI. 1034).

Unwesenheit (zufällige) des Beklagten im Gerichtsort ändert nichts in der gesetzmässigen Frist (J. I. 336. C. VI. 1014).

Anzeige (anonymische) verdient einige Aufmerksamkeit wenn sie bestimmte Daten enthält (C. IV. 3421. L. 228).

Anzeige (falsche) gehört in die Classe der Kriminalverbrechen (J. V. 848. §. 145).

Anzeige (geheime) Vermuthung, Ruf können niemahls zu einem rechtlichen Beweise dienen (J. V. 848. §. 143).

Anzeige ohne Namen läßt das gerichtliche Verfahren nicht zu; solche kann höchstens zur Nachforschung dienen (J. V. 848. §. 3).

Anzeige, s. Stämpel frey; Stämpelgesetzübertretung.

Anzeige zur Einziehung einer wegen eines politischen Verbrechens beschuldigten Person, s. Instruct für politische Behörden in Hinsicht auf politische Verbrechen §. 1 — 2).

Anzeige (zur) schweren Kriminalverbrechen ist Jedermann verbunden, nur nihmt das Gesetz aus, des Verbrechers Anverwandte in auf- und absteigender Linie, den Gatten, die Aeltern, Kinder, und jene, welche dem Verbrecher in der Seitenlinie noch näher verwandt oder verschwägert sind, (J. V. 848. §. 2). S. Anverwandte in Auf- und Absteigender Linie.

Anzeigenformulare:

1) Unterzeichneter gibt die Meldung, daß in Folge des Decrets von 16. dieses Johann Weiß, französischer Emigrant, das obachtsame Aug erhalten hat. Wien den 17. Aug. 1793.

NN.

Bey der am 10. dieses auf der Schottenbastion Nr. 1226 in der Nacht um 12 Uhr vorgenommenen Arretirung des Hieronymus Leth, Negotianten, hat man zugleich anliegendes in Schweinleder gebundenes, und gesperrtes Buch, mit der Aufschrift: Policeigeheimnisse, vorge-

funden, dem Vorgeben nach hat Arrestirter den Schlüssel zu dem Schlößchen verloren.

Wien den 11. September 1793.

NN.

Am 15. dieses fand die Policei bey der vorgenommenen Runde, in der Nacht um 1 Uhr einen Mann an der Weißgerberbrücke in einem weißen Mantel gehüllt, und den Hut tief in das Gesicht gedrückt; auf die Fragen: was er in dieser Zeit an diesem Platz mache, wo er zu Hause wäre 2c. gab er verwirrte Antworten, und da er sich weigerte mit der Wache zu gehen; so ward man gezwungen ihn, in etwas, mit Gewalt zu behandeln, bey der Kleiderunterschung im Policeihause fand man in Rocksack zwey goldene Uhren, in einem Papier einen Wechsel pr. 2000 fl. an Johann Smied, Wechsler in Nürnberg gestellt, und einen Bancozettel zu 1000 fl. Das Abgenommene ließ man sich von ihm mit eigener Handschrift bestätigen, und legt es zur weiteren Vorkehrung vor. Arretirter wurde indessen in die Arreststube Nr. 12 in das dritte Geschoß gebracht.

Wien den 16. September 1793.

NN.

Anzeiger eines verbothenen Spieles erhält hundert Ducaten, und hat sein Namen verschwiegen zu bleiben — eben diesen Lohn, mit der Nachsicht der Strafe, erhält auch der Anzeiger, welcher aus der Zahl der Spielenden gewesen, oder das Spiel in seiner Wohnung geduldet hat (J. IV. 611. II. Th. §. 33).

Anzeigen, militärische, sind Stämpel frey J. V. 776. §. 28).

Anzuggeld wird in Lande ob der Ens aufgehoben (J. II. 442.) 5).

Apotheker, welcher verbothene Arzneyen verkauft, oder solche nicht echt zubereitet, unterliegt mit dem

Verkäufer einer Giftwaare gleicher Strafe (J. IV. 611. II. Th. §. 20). S. Giftwaare.

Apothekerbücher, vorschriftmäßig, geführt, werden den Handlungsbüchern gleich gehalten (J. I. 54. b).

Apothekergewerbe in Böhmen gehören in die Classe der vormerkungsfähigen Realitäten (L. 183).

Apothekerkonti gehören in Concursfällen in die erste Classe (J. I. 14. §. 15).

Appellation findet statt: 1) wenn Jemand über einen Spruch in der ersten Instanz sich beschwert findet (J. I. 13. §. 252), 2) wegen des Unkostenersatzes (J. I. 306. dd)., 3) bey Urtheilen des Richters in der ersten Instanz, wodurch ein vorher gegangenes schiedrichterliches Urtheil bestätiget worden ist (J. I. 306. §. 621. o).

Appellationacten dazu gehören: die Appellationanmeldung, Beschwerden, Einrede; 2c. (J. I. 13. 256). 2) Ueber die Satzschriften, und deren Beylagen ist ein genaues Verzeichniß zu verfassen, von den Partheyen und der betroffenen Gerichtsperson zu unterfertigen (J. I. 144) Ferner sind 3) die Beylagen der Acten mit Buchstaben oder Zahlen zu bezeichnen (1784 Dec. 24) 4) Sind die Rechtssachen schriftlich abgeführt; so findet keine weitere Inrotulirung statt, sondern die inrotulirten Acten sind, bis zur Einreichung der Appellationschriften aufzubehalten (J. I. 244). 5) Wenn beyde Theile zugleich appellirt haben; so sind die Acten zugleich, und nicht abgesondert dem Appellationgericht vorzulen (J. II. 417).

Appellationanmeldung:

§. 1. Die Appellationanmeldung und Beschwerden sind in Folge des §. 253. der G. O. bey jenem Richter einzureichen, wo der Spruch geschöpfet worden ist.

§. 2. Ueber die Appellationanmeldung hat der Richter die Gegenparthey mit einer Appellationeinrede zu vernehmen (G. O. §. 255).

§. 3. Zur Anbringung der Appellation kann eine weitere Frist nicht ertheilet werden (J. I. 87. b. 197. k).

§. 4. Appellationanmeldung und Beschwerde sind dem Gegentheil zur Einrede mitzutheilen (J. I. 87. a).

§. 5. Es stehet der Parthey frey, ob sie Appellationanmeldung und Beschwerden in einer Schrift zusammen, oder beyde abgesondert einreichen will (J. I. 109. a).

§ 6. Die Appellationanmeldung in der bestimmten Frist überreicht, macht die Appellation zulässig (J. I. 109. b).

§. 7. Bey einer zu spät überreichten Anmeldung, und wenn der Gegentheil wegen der bereitsverstrichenen Frist zur Vollziehung des Urtheiles in den Rechtsweg eingeschlagen hat, ist die Anmeldung von Seite des Richters auf das Gesuch des Gegentheiles zu weisen (J. I. 335. u).

§. 8. Appellationanmeldung kann auf dem Land mündlich geschehen (J. II. 489. c).

§. 9. Jede zu spät angebrachte Appellationanmeldung, über welche der Gegentheil die abgeforderte Appellationseinrede nicht erstattet hat, ist zu verwerfen (J. III. 550. b).

§. 10. Jede Appellationanmeldung ist dem Gegentheil zu zustellen (J. IV. 621. kk).

§. 11. Die ohne Beschwerde überreichte Appellationanmeldung ist dem Gegentheil mit dem Beysatz zu zustellen, daß er darüber seine Einrede binnen 14 Tagen erstatte (J. VI. 1038. c).

Appellationanmeldungfrist

§. 1. Die Appellationanmeldung hat binnen 14 Tagen von dem Tag des zugestellten Spruches zu geschehen (J. I. 13. §. 252).

§. 2. Wenn die Appellationanmeldung in der bestimmten Frist nicht geschehen ist; so kann sich

§.

der Gegentheil der Appellationzulassung widersetzen (J. II. 406).

Appellationanmeldungstämpel beträgt drey Kreuzer (J. V. 776. §. 20. c. f. g).

Appellationbeschwerde

§. 1. Appellationbeschwerde ist bey jenem Richter einzureichen, welcher den Spruch, wider welchen appellirt wird, geschöpft hat (J. I. 13. §. 252).

§. 2. Appellationbeschwerden sind offen zu überreichen (J. I. 12. §. 253).

§. 3. Bey sehr erhebelichen Ursachen kann der Richter der ersten Instanz auf Anlangen der Parthey die Einreichungfrist auf weitere 14 Tage erstreken (J. I. 13. §. 254).

§. 4. Die Appellationsbeschwerde soll weder einen andern Geschichtsumstand, noch ein anderes Beweismittel enthalten, als jenes, worauf in der ersten Instanz gesprochen worden ist (J. I. 13. §. 257).

§. 5. Die Appellationbeschwerde ist dem Gegetheile zur Einrede mitzutheilen (J. I. 87. a).

§. 6. Die Erweiterung der Frist zur Einreichung der Appellationbeschwerde, hat vor dem Verlauf der gesetzmässigen Frist zu geschehen (J I. 109 c).

§. 7. Appellationbeschwerde kann von der Anmeldung abgesondert werden (J. I. 109. a).

§. 8. Ist die Appellationanmeldung in der gesetzmässigen Frist geschehen; so hat die zu späte Ueberreichung der Appellationbeschwerde keine andere Folge, als daß der Richter, wenn sie etwa der Gegentheil in der Einrede rügte, darauf nicht Rücksicht zu nehmen hat (J. I. 335. u).

§. 9. Die Appellationbeschwerde ist nicht anzunehmen, wenn solche in der bestimmten Frist nicht eingereichet worden ist (J. II. 489. mmm) S. Restitutionsklage.

Appellationbeschwerdenstämpel gehört in die 3te Classe zu drey Kreuzer (J. V. 776. §. 20. g).

Appellationeinrede, wenn sie nicht in der gesetzmässigen Frist von 14 Tagen überreichet ist, ist nicht anzunehmen (J. I. 13. §. 255).

§. 2. Die Appellationeinrede ist in duplo einzureichen, und dem Gegentheil zur Einsicht mitzutheilen (J. I. 241).

§. 3. Zur Erstattung der Appellationeinrede findet die Ertheilung einer weiteren Frist nicht statt (J. I. 242, 316, 335 m).

§. 4. Die unterlassene Erstattung der Einrede kann nicht zu Folge haben, daß die, zu spät angebrachte Appellation angenommen werden müße (J. II. 489. 00).

§. 5. Wenn über eine Klage keine Einrede erstattet wird, ist um die Inrotulirung der Acten anzulangen (J. VI. 1081).

Appellationeinrede-Stämpel gehört in die vierte Classe zu drey Kreuzer (J. V. 776. §. 20. g).

Appellationgericht ist in den Oestreichischen Ländern sehr alt, da schon im 12ten Jahrhundert ein Oestreicher vor ein fremdes Gericht nicht konnte berufen werden, noch weniger war es ihm erlaubt über einen im Lande geschöpftes Urtheil an ein auswärtiges Gericht zu appelliren (C. I. 1, 4. 16, 22). Als das Wechselgericht in den Oestreichischen Ländern gegründet war, hatte man die Appellation in die ordentliche und ausserordentliche abgetheilet. Die letztere betraff nur Wechselsachen, und bestand dieserwegen ein eigene Appellationstelle, sie führte den Titel: Mercantil- und Wechselappellatorium (C. III. 621. S. 100). Es gab Behörden, bey welchen keine Appellation, sondern nur die

Re-

Revision statt fand, diese waren: der Obrist Hofmarschall, die Justitzbancodeputation, das Passauische Consistorium ꝛc. Im Lande unter der Ens war die Appellation mit der Landesregierung vereint, eben so wurde die Appellation in den übrigen Provinzen ausgeübet. Böhmen hatte ein besonderes Appellationgericht unter dem Namen: Appellationkammer; sie hatte zugleich die Administration der teutschen Lehen; ferner die königl. Städte bey ihren Privilegien zu schützen; an dieselbe giengen auch die Schlesischen Causæ ꝛc. (A. Nr. 2). In Mähren hatte die Appellationstelle den Namen Tribunal, welches aber zugleich eine Gerichtsbehörde in der ersten Instanz war. Bey der weisen Justitzbehördenreform unter Josephs II. Regierung wurden eigene Appellationgerichte errichtet, und allen zusammen eine gleiche Verfassung gegeben. Ausser dem Recurs in Streitsachen, und in den Geschäften des adeligen Richteramtes und in Wechselsachen wurde ihnen auch die Prüfung der Candidaten ad stallum advocandi. und die Oberaufsicht über die Gerichte in der ersten Instanz eingeraumt, zugleich wurden sie zu Ober Kriminalgerichte erklärt. Im Jahr 1783 erschien die Manipulationsart für das Appellationgericht des Landes unter und ob der Ens. Deren wesentlicher Inhalt folgender ist. Zu den Rathsversammlungen sind vier Tage in der Woche bestimmt, als Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freytag. Die Rathsversammlung ist in 2, nach Umständen in 3 Senaten zu theilen, wovon in einem der Präsident, in dem andern der Vicepräsident, und in dem dritten ein Rath, den der Präsident benennt, den Vorsitz führt. Die Exhibiten können täglich von 7 bis 10 und von 3 bis 5 Uhr eingereicht werden, an den bestimmten Ferialtagen hingegen geschieht die Einreichung von 9 bis 10 Uhr. Bevor sich

die

die Räthe in die Senate theilen, sind bey Eröfnung jeder Rathssitzung, die ans Appellationsgericht gegebenen Generalien, Resolutionen u. s. w. abzulesen, dann werden jene Exhibiten vorgenohmen, worüber bloß eine Instruirung zu erfolgen hat, oder die auf Ordnung zu verweisen sind, oder wobey es um ein gratiale zu thun ist, endlich folgt die Vornehmung jener Recurse, welche die Angelegenheit des Nobilis officii judicis betreffen, die Berathschlagung der Appellationsangelegenheiten, und Nullitätsbeschwerden über eigentliche Urtheile machen den Beschluß. Die Schriften, welche das Appellationsgericht an vorgesetzte Instanzen abgiebt, unterzeichnet der Präsident, und Ein Rath, auch die Räthe, welche der Rathssitzung gegenwärtig waren, sind anzusetzen. An Behörden, mit welchen das Appellationsgericht in keiner Verbindung steht, werden die Schrifften durch Präsidialnoten eingeleitet, und der Präsident unterfertiget solche allein. Die Decrete, welche an untergeordneten Stellen gegeben werden, unterzeichnet der Präsident und ein Secretär. Alle Urtheile werden vom Präsidenten, Vicepräsidenten und einem Secretär unterzeichnet; die Verordnungen an Partheyen unterfertiget ein Secretär. Allen Decreten, Urtheilen und Verordnungen (die gemeine Bescheide ausgenommen) ist das k. k. Amtssiegel aufzudrucken. Zur Unterzeichnung der Expeditionen ist in jeder Woche Ein Secretär zu bestellen, welcher sich täglich zwey Mahl in der Kanzelley dieserwegen einzufinden hat. Das Appellationgericht hat vorzüglich ein strenges Augenmerk auf die ihm untergeordneten Instanzen zu nehmen, und bey wichtigen Vorfällen die Behörden unvermuthet zu untersuchen. Die Auswahl der Commissäre beruht beym Präsidio, und sie sind mit

ei=

einer den Umständen entsprechenden Instruction zu versehen. Am 9. Sept. 1785 erschien eine allgemeine Instruction über das eigentliche Benehmen zur Verhandlung der, den Justizbehörden anvertrauten Geschäfte, sie betreffen die Gerichte in der ersten, und zweyten Instanz. Die Appellatiogerichte und Landrechte, erhielten ein gemeinschaftliches Expedit, und eine gemeinschaftliche Registratur, jedoch werden die Geschäfte in diesen Aemtern in besonderen Abtheilungen geführt. Die erwähnte Instruction zerfällt in zwey Abtheilungen, deren erstere im Allgemeinen den Gang, welchen ein bey Gerichtsstellen einkommender Aufsatz von der Einreichung bey dem Exhibitenprotocoll, bis zur Beylegung in die Registratur zu machen hat; die eine gibt die Anweisung, wie die einzelnen Gegenstände nach ihrer Verschiedenheit zu behandeln sind. (J II. 464). Die weiteren für die Appellationgerichte in Allgemeinen getroffenen Anordnungen sind, nach der Zeitfolge, diese:

§. 1. Das Appellationgericht führt die Oberaufsicht über das Pupillenwesen der in seiner Jurisdiction befindlichen landesfürstlichen Orte (J. I. 68).

§. 2. Bey einer Klage gegen ein adeliges ist dieselbe nicht in einen Proceß einzuleiten (J. I. 86).

§. 3. Bey Abänderung eines Urtheils in der ersten Instanz sind dem Richter desselben mit Zurücksendung der Acten auch die Beweggründe der Abänderung beyzusetzen (J. I. 107).

§. 4. Das Appellationgericht ist berechtigt mit den Dispensertheilungen in Betreff der zwischen den Magistratspersonen unterwaltenden Sippschaften auf die Art vorzugehen, wie es bey den Länderstellen in Uebung war (J. I. 252).

§.

§. 5. Das Appellationgericht hat das von der Parthey eingelegte Verzeichniß der Unkosten, welche der Richter in der ersten Instanz zu vergüten hat, nach Billigkeit zu mäßigen (J. I. 286).

§. 6. Appellationgericht kann das Gesuch um Einsetzung in den vorigen Stand nicht annehmen (J. II. 306. bb).

§. 7. Die Appellationgerichte können für sich selbst die Stiftung eines Vergleiches zwischen zwey Partheyen nicht veranlassen (J. I. 306).

§. 8. Appellationgerichte sollen bey wichtigen Ursachen auch während des Jahrs die ihnen untergeordneten Behörden durch eine abgeordnete Commission unvermuthet besuchen, und die gehörige Untersuchung pflegen (J. I. 464).

§. 9. In den Geschäften, welche das landesfürstliche Fiscalamt betreffen, ist zu den Beratsschlagungen der Kammeralrepräsentant, und ein politischen Rath zu ziehen, doch sollen an einem Tag nicht beyde Repräsentanten geladen werden (J. II. 464. I. Abth. §. 50). Aehnliche Vorkehrung fordern die vorkommenden Geschäfte in Bergwerkssachen (§. 51). Der Kammeralrepräsentant und politischer Rath haben nach dem Referenten und Correferenten das erste Votum, doch nur zum Vorunterricht (§. 53).

§. 10. Appellationgerichte haben bey Einbegleitung der Revisionacten jedes Mahl anzuzeigen, ob und welche Fehler bey der in Appellatorio unternommenen Erledigung des Processes von selben bemerket worden, und welche Ausstellung der untere Richter erhalten hat (J. I. 330).

§. 11. Bey der erhaltenen Weisung die untergeordneten Behörden über eine höchste

Hof=

Hofentschliessung zu verständigen, hat die Intimation durch gedruckte Currenden zu geschehen (J. IV. 681).

§. 12. Appellationgericht kann, wo es die Beförderung des höchsten Dienstes nothwendig macht, die Mitwirkung der Kreisämter fordern (J. IV. 686).

§. 13. In Hinsicht der Fristen, welche sich in dem Rechtszuge die Advocaten ohne Genehmigung ihrer Partheyen erlauben, hat sich das Appellationsgericht die Verordnung von 22. May 1784 gegenwärtig zu halten (J. IV. 649).

§. 14. Die Appellationgerichte haben bey der Ertheilung der Erligibilitätsdecrete auf die nöthige Sprachkenntniß des Bittstellers Rücksicht zu nehmen (J. IV. 750).

§. 15. Die Aufnahme der Notarien gehört in der Regel nicht vor das Forum der Appellationgerichte (J. IV. 754).

§. 16. Das Fiscalamt haben die Appellationgerichte in allen Fällen zu vernehmen, in welchen die Obrigkeit sonst der Vertretung dieses Amtes zugewiesen ist (J. VI. 969).

§. 17. Appellationgerichte können die Delegirung eines andern Gerichtsstandes, wenn beyde Theile damit verstanden sind, von selbst vornehmen (L. 206).

§. 18. Von den Appellationgerichten sind von Zeit zu Zeit die Visitationen der ihnen untergeordneten Behörden zu veranlassen (L. 248). S. Advocat; Kriminaloberger richt.

Appellationgericht in Böhmen — die in diesem Land bestehende Appellationkammer erhält den Namen Appellationgericht, als die Justitzbehörde in zweyter Instanz für das Königreich Böhmen (J. I. 44) Die Appellationkammer ward 1548 errichtet. Das Personal des neu errichteten

Ap-

Appellationgericht besteht a) in Einem Präsidenten, welcher zugleich Lehenrichter, b) in Einem Vicepräsidenten c) 17 Räthen, 4 Secretären und 3 Rathsprotocollisten.

Appellationgericht in Botzen, daß in dieser Stadt bestehende Merkantilgericht, quoad secundam Instantiam wird bestätigt, und gehet von demselben die Revision an das Appellationgericht zu Klagenfurt, auch ist jede dahin gelangte causa per modum delegationis zu behandeln (J. I. 45. (4). Die adelige Justitzadministration in Botzen wird als eine Appellationbehörde, an welche von dem Marktmagistrat zu appelliren ist; bestimmt (J. IV. 6: 2. §. 25). Aufstellung eines Marktgerichtes in der zweyten Instanz zu Botzen den Statuten von Jahr 1744 gemäß, von welchem der Recurs an die Oberste Justitzstelle zu gehen hat, mithin hat es von der angeordneten Appellation und Revision an die erwähnte adelige Justitzadministration abzukommen (L. 89). S. Botzen.

Appellationgericht in Galicien erhielt 1783. mit jenem in den Teutschen Erbländern Oestreichs eine gleiche Verfassung.

Anmerk. Die Errichtung des Gubernialgerichts für Galicien nahm zu Lemberg seinen Anfang (1772 Jänner 4). Untern 15. Juny 1774 erhielt das Tribunalgericht zu Lemberg eine Gerichtsordnung, und die neue Manipulationsart fieng am 4. July 1774 an. Von dem Tribunal ward der Recurs nach Hof festgesetzt (1775 July 17). Das Tribunal machte ein zweyfache Instanz, so wie die Landesregierungen in den Teutschen Ländern Oestreichs. Das Personal des jetzt zu Lemberg bestehenden Appellationgericht besteht aus 1 Präsidenten, 1 Vicepräsidenten, 15 Räthen, 6 Secretären und 5 Rathsprotocollisten ꝛc. Das Appellationgericht ist befugt Delegirungen zu bewilligen, und sind die Partheyen dazu nicht einig; so ist salvo recursu zu entscheiden (L. 3).

Appellationgericht in Innerösterreich ward in Folge Hofdecretes von 18. Apr. 1782 für Steyermark, Kärnten, Krain, Friaul, Tyrol, und Vorarlberg errichtet, und Klagenfurt zum Sitz desselben bestimmt (J. I. 45). Das Appellationgegericht wird von dem Einfluß zur Bestellung der Gerichtsschreiber und Gerichtsverwalter bey den landesfürstlichen Gerichten in Tyrol enthoben (J. IV. 993). Die Candidaten um eine Ortsrichtersstelle in Tyrol können bey dem Landrecht in Insb. und der adeligen Justizadministration zu Botzen geprüfet werden (J. I. 270). S. Appellat. (Oberösterr).

Anmerk. Durch diese Anordnung ist die Wirksamkeit der In. und Ob. Oestr. Regierung in Hinsicht auf die ihr anvertraute Justizverwaltung erloschen, eben so auch das in Mercantil- und Wechselsachen bestandene Appellatorium.

Appellationgericht in Mähren und Schlesien errichtet in Folge Hofdecrets 1783; seine Wirksamkeit fieng am 1. May des eben genannten Jahrs an. Das Präsidium wurde mit der Gouverneurstelle vereint; und der zeitliche Landeskämmerer wurde bestimmt bey diesem Gerich in Abwesenheit des Landeschefs das Präsidium zu führen, ferner erhielt dieses Gericht 9 Räthe, 3 Secretäre und 1 Rathsprotocollisten.

Anmerk. In den ältesten Zeiten war in Mähren die Justizverwaltung mit der Landeshauptmannschaft vereint; in der Folge ward ein Tribunal errichtet, wobey der Landeschef das Präsidium führte. In Folge Hofdecrets von 6. July 1790 wurde das Appellationgerichtspräsidium, welches bisher mit der Gouverneurstelle vereint war, von derselben getrennt, und für das Gericht ein eigener Präsident ernannt, welchem eben jene Activität eingeraumet worden ist, welche den übrigen Appellationpräsidenten eigen ist. Zum ersten Präsidenten ernannten Se. Maj. den Hrn. Johann Baptist Grafen von Mitrowsky.

Appellationgericht in (an) der Milizgrenze, in Folge des Hofdecrets von 16. März 1787 ward in den

den drey Milizgrenzbezirken ein Appellationgericht errichtet, und dem Hofkriegsrath untergeordnet; zugleich ward ein Judicium delegatum in der ersten Instanz aufgestellt (J. IV. 653). S. Milizgrenze.

Appellationgericht in Niederöstreich (Land ob und unter der Ens) errichtet zu Wien im Folge Hofdecretes von 11. Apr. 1782 (J. I. 43). In eben diesem Jahr erhält dieses Gericht, dessen Activität mit dem ersten May anfieng, eine bestimmte Norme, und der status personarum wurde, also bestimmt, als: a) 1 Präsident, b) 1 Vicepräsident c) 14 Räthe, d) 3 Secretäre, e) 3 Rathsprotocollisten ꝛc. Das Präsidium erhielt der wirklich Geheimerath Wenzel Graf von Sinzendorf. (S. Appellationgericht Vorderöstreichisches) Das Appellationgericht hat den Entwurf der zum Druck bestimmten Currende an die Regierung und Kammer zu Freyburg zu senden (J. V. 809). Diese Anordnung fand in jener Zeit statt, als die Vorlande mit Niederöstreich ein Appellationgericht hatten.

Anmerk. Vor der Gründung des jetzt in Wien bestehenden Appellationgerichtes verwaltete die Justiz die da befindliche Landesregierung sowohl in der ersten, als zweyten Instanz. Der Regierung in der ersten Instanz waren untergeordnet: a) die adeligen Personen, welche sich nicht in Hofdiensten befanden, auch nicht zu den Landständen oder Miliz gehörten, b) die kais. Titularräthe, c) die landesfürstlichen Pfarrer, Capelläne, Beneficiate ꝛc. d) die Oestreichischen Aebte, und Landstände, wenn sie von dem Erzherzog von Oestreich belanget worden, e) die fremden Bischöfe, Domherrn ꝛc. f) die Erzherzoglichen Städte und Märkte. Die Gegenstände, welche vor dieses Gericht gehörten, waren: 1) die Oestreichischen Lehensachen, 2) die Fiscalsachen 3) die geistlichen Lehen, und Zehent 4) die Klagen wegen verzögerten oder versagten Rechtes 5) die Privatstreitigkeiten der oben angezeigten Personen 6) die Kriminalien und 7) die Appellation. Ferner wurden

den diesem Gerichte zugetheilet: a) 1749 die Rechtssachen des Oberst Hofmarschallsgerichtes welches aber 1763 wider seine vorige Activität erhielt, b) die Rechtssachen des N. O. Vicedoms- und Wassergrafenamts, und c) alle Streitsachen in Mercantil-und Wechselsachen, im Jahr 1762 wurde wider ein eigenes Mercantil-und Wechselgericht niedergesetzt. Das Oberhaupt der Landesregierung führte den Nahmen; Statthalter, er hatte zur Seite einen Vicestatthalter, Kanzler, eine bestimmte Zahl von Räthen, Secretären; ferner den Regierungguntermarschall, Thürhüther, Einspanier, Heitzer; und Profoß mit einem Profoßlieutenant. Der Sitz der Regierungsräthe ward in drey Bänken abgesondert, nähmlich: in den Herren - Ritter - und Gelehrten - Bank. Für jede Bank wurden 6 ordentlich besoldete Räthe bestimmt; ohne Genehmigung des Landesfürstens konnte ein wirklicher Regierungsrath keinen ständischen Dienst bekleiden, kein Rath, welcher aus dem Ritterstand in den Herrenstand tratt, konnte der Rathssitzung weiter beywohnen. Die erledigten höheren Besoldungen wurden nicht nach dem Rathssenium, sondern nach bezeigten Fähigkeiten und geleisteten Diensten verliehen. In Folge der Verordnung von 23. Oct. 1733 konnte kein Subject eine Secretärsstelle bey der N. Oe. Regierung erhalten, bevor er nicht von zween Regierungsräthen practisch geprüfet worden ist; auch mußte der Candidate sich vorhinein über die erworbenen theoretischen Rechtskenntniß ausweisen (A. Nr. 2, 42).

Appellationgericht (Oberösterreichisches) ward wie bereits erwähnt worden ist, mit jenem in Innerösterreich vereint, in Folge Hofdecrets von 27. Dec. 1790 aber erhielt die Grafschaft Tyrol wieder ihr eigenes Appellationgericht, zum Sitz desselben wurde abermahl Insbruck bestimmt, und die Activität fieng am 1. May d. J. an (L. 98). S. Appellationgericht in Innerösterreich.

Appellationgericht (Triestiner) ist das dortige Stadt- und Landrecht vereint mit dem Magistrat. Das

Präsidium in Appellationssachen führt der Gouverneur, in dessen Abwesenheit der ältesten Rath (L. 158). Das Triester Appellationgericht ist eigentlich nur für jene Geschäfte bestimmt, welche im ersten Wege bey dem dortigen Mercantil- und Wechselgericht, wie auch dem Seeconsulat verhandelt werden.

Appellationgericht (Vorderöstreichisches) nahm am 1. July 1782 seinen Anfang, dasselbe wurde mit der zur Freyburg bestehenden Regierung und Kammer vereinigt, und der zeitliche Landeschef zugleich als Appellationp:äsident ernannt Das Rathspersonale wurde bestimmt auf 3 Räthe, Einen Secretär und 1 Rathsprotocollisten (J. I. 58), In Folge Hofdecrets von 23. Jän. 1787 kam es von dieser Vereinigung ab, und das Vorderöstr. Appellationgericht wurde mit dem Niederöstreichischen verbunden, der Anfang geschah am 1. July d. J. (J. IV. 624). In Folge Hofdecrets von 10. Nov. 1790 ward das Vorderöstr. Appellationgericht wieder nach Freyburg übertragen und mit der dortigen Regierung und Kammer vereint. Der Anfang geschah am 1. May 1791 (L. 80).

Appellationgerichtsbenehmung bey der Prüfung der Advocaten (J. II. Instr. II. Abth. 10. Absch. §. 85 — 97). S. Appellationgericht §. 12.

Appellationgerichtstabelle ist nach dem am Ende befindlichen Formular (A) zu verfassen.

Appellationkammer, s. Appellationgericht in Böhmen.

Appellationunkostenverzeichniß ist doppelt einzubringen 1786 Sept. 26).

Appellationstattfindung: a) bey einer Streitsache von dem Gerichte in der ersten und zweyten Instanz

Tabelle

für die Appellationsgerichte.

1.	2.	3.		4.			
Name des Referenten	Rückstand mit Ende vorigen Jahrs.	Namen der eingelangten Exhibitorum.		An Se. Majest. unmittelbar, oder an eine Hofstelle abgegebene Berichte Amtserinnerungen, Noten.			
		Zugetheilt.	Vorgetragen.	In Gegenständen der Gesetzgebung, oder sonstigen Regulirung.	Zu Uibergebung revidirter Processe.	Zu Uibergebung der Kriminalakten.	In sonstigen Vorthevangelegenheiten.

5.		6.		7.		8.	9.	
Appellazionsurtheile in Civil Justizgeschäften.		Erledigte Rekurse.		Nullitätsklagen.		Erledigte Berichte, und Amtserinnerungen von untergeornet-ten Stellen.	Kriminalurtheile	
reformatorie.	confirmatorie.	In Streitsachen.	In Geschäften des adelichen Richteramts.	Abgeschlagene.	Zuerkannte.		über ordentlich abgeführte Inquisit.	über bloß summarische Aussagen.

10.		11.		12.		13.	14.	
Gnadengesuche in Kriminalfällen.		Eingelangte Revisionsresoluzionen.		Stallus advocandi.		Kurrentien.	unvorgetragen verblieben.	
ertheilte.	abgeschlagene.	confirmatorie.	reformatorie.	ertheilte.	abgeschlagene.		vorjährig.	diesjährig.

stanz gleich geschöpften Urtheile (C. I. 243) b) wider ein Beyurtheil, wodurch der Hauptsach kein Nachtheil zufließt, c) bey einem Spruch, wodurch wechselseitige Beschimpfungen aufgehoben worden sind (J. I. 13. §. 252) d) bey einem Bescheid, oder einer Verordnung wider die Gerichtsordnung, welche bloß die Form des Processes beträffe (J. I. 13. §. 267). da über dergleichen Bescheide und Verordnungen nur der Recurs offen steht, e) bey einem schiedrichterlichen Urtheil (J. I. 306. 5) weil über dieses entweder ganz kein weitere Rechtszug, oder nur der Rechtsweg bey der ordentlichen ersten Instanz statt findet.

Appellationpräsident: 1) der Appellationpräsident wird in Wien von dem Obersten Justizpräsidenten, und in den Provinzen von dem Landeschef dem Appellationgerichtspersonal vorgestellet; der Appellationpräsident hingegen verrichtet die Vorstellung des Landrechtspräsidenten. 2) Zur Appellationpräsidentenstelle ist die Landmannschaft nicht nothwendig (L. 5).

Appellationrath: 1) die Appellationräthe haben mit den Räthen der Länderstellen gleichen Rang (C. IV. 1163. J. I. 184). 2) Der Rang der Räthe mit Sitz und Stimme folgt nach dem Senio ihrer Anstellung, als wirkliche Räthe, ohne Rücksicht bey welcher Behörde sie in dieser Kathegorie gedienet haben (C. IV. 1187. J. I. 200) 3) Appellationsrathsstelle ist ohne Concurs nur jenen zu geben, welche bereits bey einer Behörde in der ersten Instanz mit Geschicklichkeit gedient haben. (C. IV. 2607. J. IV. 654. VI. 964. L. 124. (2).

Appellationurtheil, die Zustellung des Appellationsurtheiles geschieht durch den Richter in der ersten Instanz, mittelst Decrets an die betroffenen Partheyen, wenn nicht etwa die Parthey die Zustellung desselben in authentischer Abschrift

schrift fordert (J. I. 169.) 2) Wenn beyde Theile appellirt haben, ist die Sache durch ein einziges Urtheil zu erledigen (J. IV. 620. p). 3) Appellationurtheil, welches von politischen Repräsentanten sistiret worden, ist der Landesstelle sammt den Beweggründen auf Verlangen mitzutheilen (J. V. 765).

Appellationsurtheils-Formular (J. II. 464. a. J. I. Ab. 7. Absch. §. 84).

Appellationurtheilstaxe hat jede streitende Parthey ganz zu bezahlen — Die Taxe für das Urtheil bey Bestätigung des Spruches in der ersten Instanz bezahlt der Appellirte doppelt; die Taxe für ein Urtheil bey Abänderung des Spruches in der ersten Instanz hat jede Parthey, so von ihr für das Urtheil in der ersten Instanz bezahlet worden ist, zu entrichten (J. I. 66) und gilt auch für jene Fälle, wenn beyde Theile zugleich die Appellation ergriffen haben (J. II. 465).

Appellationurtheils Stämpel, Appellationurtheile, und die von der unterm Behörde ergehende Intimation derselben an die Parthey unterliegen der 3ten Classe des Stämpels zu 15 kr. Vorröstr. 10 kr. (J. V. 776. §. 19 cc).

Appellationverordnung: 1) wider dieselbe kann sowohl der Richter, als auch die Parthey den Recurs nehmen, wenn das Urtheil des Unterrichters für nichtig erklärt worden ist (J. IV. 619. b). 2) Der Recurs des Richters hat nur die Wirkung auf Enthebung der ihm aufgetragenen Ersatzkosten, oder sonstige Entschädigung.

Appellationwerber haben, wenn das Urtheil mehrere Punkte enthält, jene deutlich auszudrüken, wodurch man sich beschwert findet (J. I. G. O. 258).

Appellationzug findet statt: 1) in contumaciam (J. I. 199), 2) wenn die Parthey über den Ersatz

satz der Unkosten, in welche sie durch Urtheil erster Instanz verfället worden ist, appelliret hat (J. I. 306. dd). 3), bey Gerichtskostenmässigung (J. IV. 684).

Aerarial- und Regimentsgelder gehen jenen Gläubigern vor, welche kein Pfandrecht haben (J. I. 46).

Aerarium: 1) wenn es um die Sicherstellung einer Aerarialforderung zu thun ist, hat der betroffene Fiscus ohne Verzug die Anzeige an die Landesstelle zu machen (J. I. 24). 2) In Hinsicht der zur Entscheidung vorkommenden k. k. ärarial Rechnungsstreitigkeiten wird verordnet, daß 1) die Buchhalterey-Erledigung für die erste Notion angesehen werden soll. 2) Wenn sich der Rechnungsführer bey einem oder anderen Ersatzposten beschwert zu seyn vermeynet, derselbe die Gnade zu Wien bey den vereinten Hofstellen, und in Ländern bey der Landesstelle, die jedoch hierüber im Falle ihre Wirksamkeit übersteigende derley Nachsicht die Bewilligung von den vereinten Hofstellen einholen müssen, anzusuchen haben. 3) Im Wege Rechtes hingen ist dem Rechnungsführer zu gestatten, daß er bey dem Landrecht zu Wien und in Ländern den Fiscus auffordert, und solchergestalt, wie in allen anderen Fiscalangelegenheiten, die im zum Last gelegten beschwerlichen Ersatzposten nicht allein in prima, sondern auch bey dem Appellatorio in secunda, und, wenn nicht zwey gleichlautende Urtheile vorhanden, auch in tertia instantia oder Revisorio nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung austragen möge. Jedoch hat 4) diesem Rechnungsproceß zu Wien und in Ländern sowohl bey den Landrechten als auch bey dem Appellatorio jedesmahl ein Buchhalter oder Vicebuchhalter beyzuwohnen.

Arbeit, in dem Fall, daß der Beklagte dem Kläger eine Arbeit schuldig ist, kann der Kläger sol-

che einem Dritten zur Besorgung übergeben (J. I. 309) kann aber eine dergleichen Arbeit an an einen Dritten nicht übertragen werden, in diesem Fall ist der Beklagte entweder durch Geld oder Leibesstrafe zur Genugthuungleistung zu verhalten (J. I. 310). Alles dieses findet nur statt, wenn der Beklagte schon durch Urtheil zur Leistung einer Arbeit verhalten ist.

Arbeit (öffentliche) 1) wird bey Kriminalverbrechen nach Umständen verschärfet; die Bestimmung der Grade bey denselben wird dem Richter überlassen (J. IV. 611. 1 Abth. §. 31). Diese Strafe tritt ein: a) bey öffentlichen Gewaltthätigkeiten (§. 55) b) beym Amtsmisbrauch und Theilnehmer (§. 59, 60) c) bey Staatspapierfälschern samt Theilnehmern (§. 65, 67) d) bey Münzfälschern, sammt Mitschuldigen (§. 71, 73, 75) e) bey Hülfleistung zur Entweichung eines Verbrechers (§. 78, 79) f) bey Verbrecherverhellung (§. 84) g) bey Beredung oder Hülfleistung zur Entweichung aus dem Militärdienst (§. 87) h) beym gemeinen Mord (§. 97) i) bey Bestellung zum Mord (§. 103) k) beym Zweykampf (§. 107) l) bey Leibesfruchtabtreibung sammt Mitwirkern (§. 114 und 115) m) bey Kindeswegleguug an einen besuchten Ort (§. 118) n) bey Gliederverstimmlung (§. 122) o) bey Verläumdung (§. 129) p) bey Nothzucht nebst Mitwirwirkung (§. 132 und 133) q) beym Menschenraub (§. 137, 139) r) bey Weibspersonenentführung (§. 141, 143) s) bey Betrügereyen (§. 155) t) beym Diebstahl sammt Mitschuldigen (§. 159, 164) u) beym Viehraub (§. 169) x) bey Feuerlegung (§. 172) y) bey zweyfacher Ehe (§. 176).

Arbeit (öffentliche) bey politischen Verbrechen findet Platz: a) beym Verkauf einer Giftwaare (J. IV. 612. II. Thl. §. 21) b) bey Uebertre-

tung

tung der Gesundheitsanstalten (§. 28) c) bey Spielern vom Gewerbe (§. 34) d) bey Verletzung des Ehevertrages (§ 48) e) bey Schmähschriften und Schandbildern (§. 53) f) bey öffentlichen muthwilligen Handlungen (§. 60) g) bey fleischlicher Vergehung mit seinem eigenen Geschlecht, oder mit einem Vieh (§. 72) h) bey Kuppelley (§. 74) i) beym Mißbrauch des Gewalts von Seite der Aeltern (§. 47) S. Arreststrafdauer bey politischen Verbrecheu.

Arbeit (verhältnißmässige) findet bey allen drey Graden des Gefänguisses statt (J. IV. 611 I. Abth. §. 26).

Arbor affinitatis, Baum der Schwägerschaft (Stammtafel der Schwägerschaft).

Arbor civilis, Baum der Blutverwandschaft (Stammtafel der Blutsverwandten).

Arco, eine Grafschaft an den wälschen Confinien in Tyrol, der in der Stadt Arco befindliche Trienter Judex delegatus hat sich an die Oestreichischen Gesetze zu halten (J. I. 303).

Armenadvocat wird jener Rechtsfreund genennt, welchen das Gericht zum Vertreter eines Armen bestimmt. Dergleichen Advocaten können von dem Gegentheil den Advocatenverdienst fordern, wenn derselbe in den Unkostenersatz fällt. (J. I. 321).

Armencasse, wie viel Percent für dieselbe den bey öffentlichen Feilbiethungen genommen werden darf (C. III. 852).

Arme sind von der Entrichtung des Postportofrey (J. I. 186).

Armeninstitut; 1) wenn es zum Erben eingesetzet wird, ist an die Stiftungshofcommssion (jetzt Landesstelle) anzuzeigen (J. I. 339) 2) Legate den Armeninstitute verschafte, sind von der Erbsteuer, und Sterbtaxe frey (J. I. 369) 3) Die Abhandlunginstanz hat gleich bey Bekanntwerdung eines Todesfalls der Landesstelle an-

zu-

zuzeigen, wenn das Institut als Erb erklärt worden ist (J. II. 441) 4) Alle dem Armeninstitut bestimmt vermachte Legate bleiben demselben allein (J. V. 938) 5) Alle dem Institut zufallende Vermächtnisse sollen, wenn nicht der Erblasser die Vertheilung gleich befohlen hat, in öffentlichen Fond geleget werden. (L. 70). 6) Das Armeninstitut hat nur in dem Fall von den Legaten die bestimmten Gebühren zu entrichten, wo das Institut, welches als Erb ernennt ist, die vorkommenden Legaten nach dem Willen des Erblassers ohne Abzug zu verabfolgen hat, mithin ist von der Sterbtaxe, der Erbsteuer, den Abhandlungsgebühren nur jene Summe frey, welche dem Institut übrig bleibt. Dasselbe genießt auch die Stämpelfreyheit (L. 257).

Armeninstitutstreitsachen (bey) ist zur Entscheidung ein politischer Repräsentant beyzuziehen (C. IV. 2948. J. VI. 950).

Armen, welche nach bewiesener Armuth unentgeltlich vertreten werden, sind, so weit sie von allen Gerichtstaxen frey sind, auch in Rechtssachen von dem Gebrauch des Stämpels enthoben; bey anderen Stellen, und Aemtern aber sind nur diejenigen Anbringen ohne Stämpel anzunehmen, und die darüber ergehenden Berichte oder Expeditionen ungestämpelt zu lassen, deren Bitte selbst, eben wegen ihrer Armuth, auf nichts anders, als auf ein Almosen oder eine Pension zielt, doch haben sie den Stämpel, wenn sie etwas erhalten, nachzutragen (J. V. 776. § 27. e).

Armuthbeweis ist bey Gerichten nothwendig, theils wegen der Zutheilung eines Advocaten ex officio, theils wegen der Taxen (C. III. 1017).

Armuthhattest, s. Stämpel frey yy.

Arquebusiren, s. Todtschiessen.

Arrestant (eingelieferter) sobald eine Person, als ein Kriminalverbrecher eingebracht wird, hat die be-

betroffene Obrigkeit solche, die Einbringung mag in welcher Stunde des Tages oder der Nachtgeschehen, gleich summarisch zu verhören (S. Verhör, summarisches) 2) Ist jener, welcher die Stellung veranlaßt hat, darüber zu vernehmen (J. V. 848. §. 38). 3) Wird eine genaue Beschreibung der Person und Kleidung des Eingelieferten geacht(§. 40) 4) Wird zum summarischen Verhör geschritten; der Gestellte vorgeführet, und ernstlich ermahnet auf alle, an ihn gestellte Fragen genau und richtig zu antworten (§. 39) 5) Nach vollendetem Verhör wird alles, was der Arrestant mit sich gebracht hat, genau untersucht (§. 44) 6) Ist der Arrestant des Kriminalverbrechens geständig, oder kommen Inzichten vor, welche die Einlieferung desselben an das Kriminalgericht nothwendig machen; so ist ihm alles, was er mitgebracht hat (die nothwendigste Kleidung ausgenommen) abzunehmen, in dessen Gegenwart zu beschreiben, und das Verzeichniß sowohl von dem Arrestanten, als auch von den, dem Verhör beygezogenen zwey Zeugen zu unterfertigen (§. 45). Nach dem Betragen des Arrestanten ist er zu behandeln, er kann an Händen und Füßen gebunden werden, bey besonderem Muthwillen kann er mit Streichen gezüchtigt werden; unter keinem Vorwand ist der Arrestant aus dem Gesicht zu lassen, auch jede Unterredung mit ihm zu vermeiden. Mit der Einlieferung des Beschuldigten an das K. G. sind zugleich das Verhörprotocoll, mit den dazu gehörigen Beylagen, die Gegenstände des Verbrechens, die Kleidungsstücke des Arrestanten ꝛc. einzusenden. (J. V. 840. §. 55, 56).

Arrestantenablieferrung an das Kriminalgericht (J. V. 848. §. 54 — 57). Jeder Commissar, welcher einen Verbrecher einzuliefern den Auftrag erhalten hat 1) hat für die richtige Uebergabe

zu haften, 2) ist die Lieferung wenigstens von 2 zu 2 Meilen an die nächst gelegene Obrigkeit anzuweisen, 3) sind dem Commissar Ein, nach Umständen auch mehrere Männer, aus der Gemeinde zur Sicherheit mitzugeben, 4) hat der Commissar ein Journal über die ganze Reise zu führen, dasselbe hat zu enthalten: den Weg welchen er mit dem Arrestanten bis zu dem Uebergabsort genommen hat, in welcher Stunde er in jeder ihm angewiesenen Station eingetroffen, und weiter befördert worden ist; ferner hat er sich die Ankunft und den Abgang von Station zu Station von der betroffenen Obrigkeit bescheinigen zu lassen; in dem Gerichtsort selbst hat der Commissar den Arrestanten dem Kerkermeister zu übergeben, und gibt nach der erfolgten Uebergabe unb Untersuchung des Gestellten dem betroffenen Kriminalrichter darüber schriftlichen Bericht, welcher zugleich das Betragen des Arrestanten auf der Reise zu enthalten hat, auch wird das mitgebrachte Paket übergeben, und der Commissar hat von dem Richter über alles eine Bescheinigung zu erhalten. S. Arrestantenlieferungjournal.

Arrestantenabsonderung — zwischen den Gefangenen ist keine Gemeinschaft zu zulassen, auch ist dahin zu sehen, daß Mitschuldige an einer That von einander genugsam entfernt gehalten werden (J. V. 848. §. 60).

Arrestantenalimentirung, s. Arrestantenkinder; Arrestantenkost; Arrestantenverpflegung.

Arrestantenarbeit kann kein Beamter eines Landgerichts, wenn er auch den gewöhnlichen Taglohn dafür bezahlen wollte, zu eigenem Gebrauch anwenden (L. 229. k).

Arrestantenarzt, s. Arrestantenkranke.

Arrestantenätzung (J. I. 182. (i).

Arrestantenbehandlung, bey Arrestanten welche in der Untersuchung sind, hat der Kriminalrichter

zu

zu entscheiden, ob sie in Eisen zu lassen, in der Nacht an die Pritschen zu schliessen ꝛc. (J. V. 848. §. 63). Ferner ist jeder Gefangene, welcher sich anständig beträgt, auch anständig von dem Kriminalrichter, dem Kerkermeister und den Knechten zu behandeln (J. V. 848. §. 70. 71). L. 21. d).

Arrestantenbeschäftigung, dem Arretirten, so lang er in der Untersuchung ist, ist jede Handarbeit und andere Beschäftigung zu gestatten, welche dem Arrest entspricht, und nichts Böses besorgen läßt (J. V. 848. §. 68.) L. 21. d).

Arrestantenbesuch, wie solche zu gestatten (C. IV. 2546. J. IV. 611. I. Abth. §. 27, 30. V. 848. §. 71, 72).

Arrestantenbett besteht nach der Josephinischen K. G. O. (§. 61. e) in einer Pritsche, welche so beschaffen seyn soll, daß der Arrestant in der Nacht daran geschlossen werden kann. S. Arrest, gelinder, bey politischen Verbrechen.

Arrestantenbrief, der Arrestant kann nur mündliche Nachricht an eine Person geben, und solche auch nur mündlich erhalten, doch in beyden Fällen durch den Kriminalrichter (J. V. 848. §. 71).

Arrestatenchirurgus; so oft ein Arrestant eingebracht wird, ist von dem Wundarzt die körperliche Beschaffenheit desselben zu untersuchen — Der Wundarzt hat bey dieser Untersuchung dahin zu sehen: ob der Verhaftete zu Kriegsdiensten tauglich, zu welchen Arbeiten der Körper die gehörige Kraft hat, ob er mit Schlägen gezüchtigt werden kann ꝛc. Hier folg ein Muster zu einem dergleichen wundärzlichen Bericht:

„Unterzeichneter bezeuget, daß er bey der mit dem Arrestanten Heinrich Schmiedmeister vorgenommene Untersuchung, denselben von etwas schwacher Leibesbeschaffenheit befun-

den

den hat, doch immer kräftig genug ist, leichte Arbeite zu verrichten, und auch mit leichten Streichen gezüchtigt zu werden.

Wien den 6. Aug. 1780.

Jacob Has
gerichtlicher Wundarzt.

S. Attest (chirurgisches), Hebamme.

Arrestantendurchsuchung, s. Arrestant (eingelieferter) Arrestantenablieferung.

Arrestanteisen müßen mit dem Namen des Schlössers, welcher solche verfertiget hat, bezeichnet seyn (J. V. 848. §. 73).

Arrestantenentlassung tritt ein: 1) wenn der Inquisit ganz nicht schuldig befunden wird, in diesem Fall hat derjenige, welcher die Arretirung veranlasset hat, die im §. 279. der K. G. O. erwähnten Kriminalkosten zu vergüten, wenn Vermögen vorhanden ist. Dem Verhafteten bleibt die Genugthuungforderung gegen den, der ihn hat arretiren lassen bevor, 2) folgt die Entlassung, wenn der Fall der Absolvirung ab Instantia eintritt (S. Ab Instantia) 3) nach geendigter Strafzeit.

Arrestantenentweichung, s. Arrestentweichung.

Arrestantenfeßlung hat den §. 63 und 64 der Kriminalgerichtsordnung gemäß zu geschehen (L. 218).

Arrestantengemeinschaft, s. Arrestantenabsonderung.

Arrestantengut, darunter versteht man dasjenige was der Arrestant bey seiner Einlieferung mit sich bringt. S. Arrestantenablieferung; Kriminalverbrechen.

Arrestanten (jüdische) werden an Sabath und allen jüdischen Feyertagen von der Strafarbeit frey gesprochen, sie können sich auch in Krankheitsfällen die nöthige Nahrung von ihren Glaubensgenossen unter der Aufsicht der Aufseher reichen lassen (C. IV. 3192. L. 48).

Arrestantenkinder müßen von ihren Anverwandten, oder Obrigkeiten, oder Gemeinden versorget werden (J. III. 529) Erläuterung hierüber (C. IV. 2416) (J. V. 848. §. 268).

Arrestantenkleidung; so lang der Verhaftete in der Untersuchung ist, ist ihm von den Kleidungsstücken alles zu lassen, was er sich aus eigenem Vermögen, oder durch Arbeit anschaffen kann, oder von fremder Hülfe erhält. Bey den ärmeren Gefangenen ist dahin zu sehen, daß seine mitgebrachten Kleider nicht ganz abgenützte werden. Ueber die dem Gefangenen abgenommene Kleidungsstücke ist ein Protocoll zu führen (J. V. 848. §. 65).

Arrestantenkost:

§. 1. So lang der Arretirte in der Untersuchung ist, kann er aus eigenem Vermögen, so viel auf die Kost verwenden, als er will, solche kann auch von anderen ihm gereichet werden, oder durch eigene Arbeit sich eine bessere verschaffen. Sonst besteht die gewöhnliche Nahrung in einer warmen Speise, Brot und Wasser; von Speisen sind nur jene zuzulassen, welche im Kriminalgerichtsorte gekochet sind (J. V. 848. §. 64).

§. 2. Die Arrestanten sollen in der Woche drey Mahl warme Speisen bekommen (L. 21. d).

§. 3. Die wegen schwereren Verbrechen zu einer strengen Strafe verurtheilten Sträflinge sollen täglich eine warme Suppe, nebst dieser in der Woche drey Mahl eine warme Speise von Hülsenfrüchten erhalten, jedoch mit Beobachtung des Unterschiedes zwischen diesen und den minderen Sträflingen, und jenen im Zuchthause (C. IV. 3230. L. 78). S. Arrest, harter; Arrest, schwerester; Arrestanten, jüdische; Zuflüsse.

Arrestanten, franke, (J. V. 848. §. 66. 67). S. Arrestantenspital.

Ar-

Arrestantenlieferungsjournal — hier folgt ein Formular zu demselben;

„Unterzeichneter hat zur der Ueberlieferung des Joseph Prandau an das 18bl. Kriminalgericht in Baden den Weg von Leopoldsau, als dem Ort der Uebergabe, bis nach Baden auf der dahin führenden Strasse, mittelst der Vorspann angetreten. Er trat die Reise des Morgens um 5 Uhr an, und traff in Wien um 7 Uhr ein, wo er auf Kosten des Arrestanten die Post nahm, und in Neudorf um 10 Uhr und in Baden um 1 Uhr anlangte.

Baden den 10. May
1794.

Ignatz Müller,
Lieferungscommissar.

Arrestantennahrung, s. Arrestantenverpflegung.

Arrestantenpriester, wann zu zulassen? (J. V. 848. §. 67).

Anm. Die Frage: ob einem Kriminalverbrecher unter dem Vorwand des Unterrichtes in der Religion ein Priester zu gestatten seye, ist in dem §. 67. der K. G. O. mit nein entschieden.

Arrestantenprotocoll, s. Kerkermeister §. 10.

Arrestantenspital, unter Joseph II. Regierung wurde in dem in der Leopoldstadt Nr. 203. in Wien gelegenen Zuchthause ein Theil desselben zu einem Spital für Kranke politischer und Kriminalverbrecher bestimt, es hat jetzt eine sehr gute Verfaßung, und seit dem des k. k. wirkl. N. O. Regierungsrath Ferro das Physicat in diesem Spital bekleidet, stirbt der 24ste Kopf, gewiß eine sehr seltene Sterblichkeit in einem Spital von dieser Art. S. Arrestantenspital im Nachtrag des politischen Codexs.

Arrestantenstellung vor dem Richter soll stets unter der Begleitung zween Gefangenknechte geschehen (J. V. 848. §. 72).

Arrestantenunterredung, s. Arrestveränderung.

Ar-

Arrestantenverhör, s. Verhör.

Arrestantenverpflegung, 1) den zum schwereren Arrest Verurtheilten ist keine andere Liegerstätte, als auf Brettern, keine andere Nahrung, als Wasser und Brot zu geben (J. VI. 611. §. 27). 2) Dem zum harten Arrest Verurtheilten ist durch zwey Tage in der Woche Ein halb Pfund Fleisch zur Nahrung zu geben (J. IV. 611. §. 28). 3) Den zum gelinderen Arrest Verurtheilten ist kein anderes Getränk, als Wasser zu zulassen (J. IV. 611. §. 30). S. Arrestantenkost.

Arrestantenvermögen, s. Kriminalverbrechervermögen.

Arrestantenwächtergehalt (J. I. 182. f).

Arrestantentestament, oder letzte Willenanordnung, s. Anordnung, letztwillige.

Arrestantenverwahrung besteht darin: 1) in einer genauen Aufsicht, daß der Arrestant bey seiner Verhaftnehmung nicht entweichen kann und 2) daß die Arreste so beschaffen sind, damit sie der Gesundheit der Arrestirten nicht schädlich und die Entweichung unmöglich gemacht werde. S. Arrestbeschaffenheit.

Arrestbeschaffenheit, der Arrest muß trocken seyn, reinlich gehalten, hinlängliche Luft, und zureichendes Licht haben, und so bestellt seyn, daß die Entweichung aus demselben unmöglich wird (J. V. 848. §. 61). In jedem Arrest müßen entweder Steine von Gewichte eines Zentners, oder eiserne in der Wand oder an dem Fußboden stark befestigte Ringe, zur Anschmiedung des Gefangenen, vorhanden seyn. Zur Liegerstätte wird eine Pritsche bereit gehalten, an welche der Gefangene in der Nacht geschlossen werden kann (§. 61. e. f).

Arrestbeschreibung (genaue) soll verfasset, und ob die Arreste nach den §. 60 und 64. der K. G. O. eingea

gerichtet sind, erhoben werden (C. IV. 3405. L. 218).

Arrestbestimmung nach Verschiedenheit der Verbrechen, s. Casamaten; Kufstein; Schiffziehen; Spielberg.

Arrestbewilligung in Brody (in Galicien), s. Civilarrest.

Arresteintheilung a) in Civilarrest b) in Kriminalarrest, und c) in Policeiarrest. S. Milizarrest.

Arrestentlassung, s. Civilarrest.

Arrestentweichung (J. IV. 24. (611. §. 86).

Arrestfenster muß in einem Hof oder gedeckten Gange angebracht, weder heraus noch hinein gesehen werden kann, ferner muß es mit einem starken und engen Gitter von Eisen versehen seyn (J. V. 848. §. 61).

Arrestgeldverlöschung sowohl bey politischen, als Kriminalverbrechen (J. IV. 643).

Arrest, gelinder, bey Kriminalverbrechen. In diesem wird der Verbrecher mit leichterem Eisen beleget, er erhält eine bessere Aetzung, Getränk ist Wasser, Besuch von seinen Angehörigen wird ihm in Gegenwart des Gefangenwärters gestattet. Dieser Arrest wird durch Fasten verschärft, welches bloß in Darreichung des Brotes und Wassers besteht (J. IV. 611. §. 29).

Arrest, gelinder, bey politischen Verbrechen ist mit keinem Eisen begleitet, Nahrung kann der Verurtheilte sich selbst von eigenen Mitteln oder durch Freunde reichen lassen, und kann sich die Beschäftigung selbst wählen. Nur Bettgewand und Strohsack werden nicht gestattet (J. IV. 611. II. Th. §. 14).

Arrestgrade sind diese: 1) gelinder Arrest, 2) harter Arrest, und 3) schwerestes Gefängniß (J. IV. 611. I. Abth. §. 26). In politischen Verbrechen finden nur zwey Grade der Arreste Platz, diese sind: a) gelinder, und b) schwerester Arrest J. IV. 611. II. Abth. §. 13, 14 und 15).

Ar-

Arrest, harter, worin solcher bestehe (K. St. G. I. Th. §. 28). Mit diesem Arrest ist zu belegen der Verbrecher öffentlicher Gewalt (§. 56) der Richter, welcher durch Geschenke ꝛc. seiner Pflicht meineidig wird (§. 59) der Verfälscher der Staatspapiere (§. 65) Münzverfälscher (§. 69). Hülfleistung zur Entweichung aus dem Arrest (§. 77) Mörder (§. 91) Zweykampf (§. 107) Leibesfruchtabtreibung (§. 113) Kindweglegung (§. 117) Gliederverstümmlung (§. 122) Verläumdung (§. 129) Notbzucht (§. 132) Menschenraub (§. 134) Entführung (§. 141) Diebstahl (§. 158) gewaltsamer Raub (§. 167) Viehraub (§. 169) Branntlegung (§. 171) Zweyfache Ehe (§. 176).

Arrestklage, s. Civilarrest.

Arrestmauern, wenn solche nicht dück genug, oder nicht vollkommen trocken sind, müßen die Wände von Innen mit Pfosten besetzet werden (J. V. 848. §. 61).

Arrestofen muß von Innen mit den nöthigen eisernen Stangen versehen seyn; eben so auch der Schorstein. Die Ofenöfnung muß stets verschlossen seyn (J. V. 848. §. 61).

Arrestschlüssel hat der Kerkermeister allein zu verwahren (J. V. 848. §. 62).

Arrest, schwerester, in diesem wird der Verbrecher, mit einem, um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ring Tag und Nacht befestigt; seine Liegerstätte besteht in Brettern, die Nahrung in Wasser und Brot, auch wird ihm keine Unterredung weder mit bekannten, noch fremden Personen gestattet (J. IV. 611. §. 27). Die Verbrechen, welche bey diesem Arrest statt finden, sind eben jene, welche in der Anschmiedung aufgeführet worden sind. S. Anschmiedung.

Arreststrafdauer bey Kriminalverbrechen ist zeitlich anhaltend und langwierig. Die Dauer der zeitlichen Straf kann im ersten Grad nie we-

niger als Ein Monath, und nie über fünf Jahre dauern, im zweyten Grad nie über acht Jahre, und nie unter fünf Jahren, die Dauer der anhaltenden Strafe im ersten Grad nie über 12 nie unter 8 Jahren im zweyten Grad nie über 15. nie unter 12 Jaheen, die Dauer einer langwierigen Strafe im ersten Grad nie unter 15. nie über 30 Jahre, im zweyten Grad nie unter 30 Jahren bestimmet werden, jedoch nach Umständen auch auf hundert Jahre (J. IV. 611. §. 23). S. Lebensstrafe (§. 10).

Arreststrafdauer bey politischen Verbrechen, die Dauer der Arreststrafe oder öffentliche Arbeit ist zeitlich oder anhaltend: 1) die zeitliche kann von Einem Tag bis auf Einen Monath, 2) die anhaltende nie unter Einem Monath und nie über Ein Jahr verhängt werden. 3) Die Dauer dieser Strafe ist im Strafurtheil ganz auszudrücken 4) Beamten, oder jenen, welchen die längere Dauer der Strafe ihrem Nahrungsstande schädlich werden könnte ist die Strafe zu verschärfen (J. IV. 611. II. Th. §. 17).

Arrest, strenger, bey politischen Verbrechen, der Verurtheilte erhält Eisen an den Füßen, 2) die Liegerstätte besteht in Brettern, 3) Besuch wird bloß im Beyseyn einer obrigkeitlichen Person gestattet 4) das Getränk besteht im Wasser 5) angemessene Arbeit (J. IV. 611. II. Th. §. 13).

Arreststube ist mit einer Zahl zu bezeichnen, um genaue Kontrolle zu halten (J. V. 848. §. 61).

Arreststubenzahl läßt sich nicht bestimmen; jedes Kriminalgericht muß damit hinlänglich versehen seyn (J. V. 848. §. 60).

Arrestum judiciale, gerichtliches Verboth (A. 38).

Arrestthüre hat aus doppelten Pfosten zu bestehen. In der Mitte ist ein kleiner Ausschnitt, mit einer

ner besonderen Oefnung und mit einer Sperr anzubringen. Von Außen muß die Thür mit zwey oben und unten angebrachten eisernen Klinken, oder sogenannten Arben, und zwey angelegten starken Vorhängschlössern versehen werden J. V. 848. §. 61).

Arrestsuspendirung bey dringenden Feldarbeiten (J. I. 24. §. 666).

Arrestveränderung tritt ein, wenn man bemerket, das zwey, an einander befindliche Gefangene zusammen in einer Unterredung, oder einem Einverständniß stehen, oder der Verhaftete Vorbereitung zum Entweichen gemacht hätte (J. V. 848. §. 63).

Arrestverlängerung verkürzt die Strafe (C. II. 566).

Arrestverschärfung geschieht durch Fasten, dieses besteht in dem bloßen Genuß des Brots, und Wassers (J. IV. 611. II. Th. §. 16).

Arrestvisitation (unvermuthete) Wem liegt solche ob? (J. V. 848. §. 76).

Arrest, vorsichtsweiser, s. Civilarrest.

Arrestwerber, s. Civilarrest.

Arretirung eines Beschuldigten wegen eines politischen Verbrechens, was ist dabey zu bemerken? S. Instruction für die — §. 4.; Universitätsmitgliedarretirung.

Arrheregulativ für die Böhmischen Teutschen und Ungerischen Länder (C. III. 767).

Artilleriecorps gehört zur wandelbaren Miliz (C. III. 740).

Arzt: 1) Jeder Arzt hat in Landgerichtsfällen das sogenannte Parere unentgeltlich zu geben (C. IV. 2272. J. II. 423). 2) Aerzte gehören in Concursfällen in die erste Classe (J. I. 14. §. 15). S.; Krankenverhör; Stämpel frey tc und xx.

Assecurationsfond des Banco di assecuratione e cambi maritimi wird von der Erb- und Interessensteuer frey erklärt (J. III. 544. b).

Assegni, s. Stämpel frey II. §. 25. e).

Assistenzleistung dem Wechselgericht (C. III. 867).

Asylum (C. III. 764).

Atteſt — Wann für Beschworen zu halten? (J. IV. 621. hh).

Atteste (chirurgische) in Kriminalfällen sollen deutlich enthalten, ob und zu welchen Arbeiten ein Verbrecher tauglich seye (C. IV. 2073. J. I. 312).

Atteste über den abgelegten Diensteid, Wann Stämpel frey? (J. VI. 1034. (16).

Auditor besorgt bey den Regimentern die Civil- und Kriminalsachen und führt zugleich die Regimentscorrespondenz, als Secretär. Die Civilrechtssachen werden nach den bestehenden Kriegsartikeln, und die Kriminalien nach der Theresianischen Kriminalgerichtsordnung behandelt; jeder Auditor ist dem Regimentscommandanten im Dienste subordinirt, doch kann dieser jenen nach Willkühr nicht entlassen; so etwas beruht allein bey dem Hofkriegsrath; er führt eine ordentliche Rangsliste über die Regimentsofficiere, wie auch ein Protocoll, in welches nach der Zeitfolge alle merkwürdigen Vorfälle beym Regiment eingetragen werden. Der Auditor hat Oberofficiersrang, und kann bis zur Würde eines Generalauditorlieutenants befördert werden.

Auditoriatamt ist gewöhnlich dort, wo sich ein Generalcommando befindet; bey dem Amt steht ein Auditor, welcher gewöhnlich den Titel: Generalauditorlieutenant führt auch manchesmahl bloß den Titel: Stabsauditor, hat. Bey dem Judicio delegato militari mixto hat er Sitz und Stimme; er besorgt das Kriminale, und sein

Amt

Amt erstreckt sich über alle Personen, welche einer besonderen Milizjurisdiction nicht unterworfen sind. Ueber die Arrestanten führt er ein Protocoll, in welches jeder mit Tauf- und Zunahmen, der Tag der Einbringung, das Verbrechen, Betragen während der Arrestzeit, Strafe ꝛc. eingetragen wird. Die Processe hat er zu beschleunigen, und dem Kriegsrecht vorzulegen. Dem Generalauditorlieutenant sind untergeordnet der Stabsauditor, Auditorlieutenant, Gerichtschreiber, und Stabsprofoß cum suis, und führt die Oberaufsicht über das Stockhaus. In Kriegszeiten besorgt er bey der Armee die sogenannte Feldpolicei, und führt über die Kriegsgefangenen ein ordentliches Protocoll, welches von jedem seinen Tauf- und Zunahmen, Character, Regiment, Tag der Gefangennehmung ꝛc. zu enthalten hat; der sogenannte Generalgewaltiger ist ihm untergeordnet. Das in Wien gelegene Auditoriatamt befindet sich in dem Hofkriegsrathsgebäude im dritten Geschoß; dasselbe ist die Schule angehender Auditoren, ohne bey diesem Amt practicirt zu haben, und geprüfet zu seyn, kann eine Auditorsstelle nicht erhalten werden. S. Judicium delegatum militare mixtum.

Aufenthaltgebung einer Person, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, gehört in die Classe politischer Verbrechen (J. IV. 611. II. Th. §. 77. und 78).

Aufenthaltsort:

§. 1. Der Richter soll nichts annehmen, wo ihm nicht der Wohnort der betroffenen Parthey bekannt ist (J. I. 105. c).

§. 2. Wenn bey einer überreichten Schrift der Aufenthaltsort der Parthey nicht angezeiget wird, ist der Betroffene an die bestehende Ordnung zu verweisen (J. I. 266. a).

§. 2. Die Frist bey einem Beklagten, welcher sich zufällig in dem Gerichtsort befindet, ist

nach seinem Aufenthaltsort zu bestimmen. (J. I. 336. o).

§. 4. Wenn sich der Aufgeber einer Schrift über die erfolgte Zustellung nicht ausweisen kann ist sich dabey eben so zu benehmen, als wenn des Gegentheiles Wohnort unbekannt wäre (J. IV. 621. oo).

§. 5. Wie sich der Richter überhaupt zu benehmen hat, wenn der Aufenthaltsort eines Beklagten nicht angezeiget wird (L. 23. a — d).

Aufenthaltsortsfreyheit, wie solche benommen wird, s. Abschaffung.

Auffahrt wird im Lande ob der Ens eingestellet (J. II. 442. (5).

Aufforderer, Wann er die Inrotulirung der Acten anzusuchen hat? (J. IV. 620. f).

Aufforderung:

§. 1. Zu den im §. 65. der G. O. bestimmten Aufforderungfällen gehören auch jene, wo es sich um die Markscheidung, Kiesung der Gänge ꝛc. handelt (J. I. 27. §. 14).

§. 2. Die Anbringung der Aufforderungsklagen gegen landesfürstl. Räthe vor dem Richter des Beklagten hört auf (J. I. 55. c).

§. 3. Bestimmung der Einreichungsfrist der Aufforderungsklage einer Beschwerde über eine Gefällsnotion (J. I. 96. § 70).

§. 4. Aufforderungsklagen sind bey jenem Richter anzubringen, vor welchen der Aufforderer gehört (J. I. 237. §. 6).

§. 5. Aufforderungsklage findet statt, wenn sich Jemand gerühmet hat, daß ihm wider einen Dritten ein Recht gebühre (J. IV. 621. cc).

§. 6. Eine über eine Notion in Trankssteuergefällen in der bestimmten Frist eingereichte Aufforderungsklage kann wegen vorläufig nicht geleisteter Sicherheit nicht verworfen werden (J. V. 806.

§.

§. 7. Aufforderung in Concurssachen, wann? (L. 12).

Aufforderung bey einem Bau (J. I. 13. §. 72).

Aufforderungproceß (J. I. 13. §. 66.—71).

Aufforderungenformulare:

a) In Betreff eines Pfandes:

Johann Weinhart, bürgerl. Schlösser, hat in dem Caffeehause an Stock am Eisen (Nr. 611) erzählet, daß Unterzeichneter eine goldene Uhr von fünfzig Ducaten am Werthe, welche ein Eigenthum des Herrn Salomon von Springenfeld seyn soll, als Unterpfand besitze, und die Unterzeichneter aus bekannten aber nicht genannten Ursachen ihm (Johann Weinhart) zu verabfolgen schuldig seyn soll.

Unterzeichneter kann diese Berühmung bey einem sich ergebenden Widerspruche des Johann Weinharts durch zwey Zeugen Herrn Paul Mosheim, bürgerl. Trödler, und Herrn Jacob Klein, bürgerl. Tracteur mittels ihrer Eidesabhörung über neben liegende Weisartikel (A) erweisen. Das Löbl. Gericht geruhe daher dem Herrn Paul Weinhart aufzutragen, daß er seinen vorgeblichen Anspruch auf die erwähnte goldene Uhr ausführen, oder zu gewärtigen habe, daß ihm in dieser Sache das ewige Stillschweigen auferlegt werde.

Wien am 20. Sept. 1791.

Ephraim Meixner
Negotiant.

(Stämpel 3 kr.)

b) In Betreff einer Vormerkung:

Herr Hieronymus Kleinmäurer, k. k. pensionirter Obrister hat auf das dem Unterzeichneten gehörige, und auf der Landstrasse Nr. 400 gelegene Haus tausend Gulden vormerken lassen, und dabey sich gerühmet, daß er noch eine ähnliche

liche Forderung an den Unterzeichneten, nach dem neben gehenden Grundbuchauszuge (A) zu machen habe.

Unterzeichnete bittet daher ein Hochl. k. k. N. Oest. Landrecht dem Herrn Obersten Kleinmäurer zur Vorlegung seiner Klage zu verhalten, im Widrigen dem Herrn Beruhmer das ewige Stillschweigen in dieser Sache auferlegt, und die Aufhebung der gedachten Vormerkung zu gewärtigen habe.

Wien den 12. Aug. 1792.

Cecilie von Wiener
geborne Hain.

Aufforderungsklage — Derjenige, welcher gegen eine geschöpfte Gefällsnotion den Rechtsweg einschlägt, hat wider das, in dem Lande, wo die Notion geschehen ist, bestehende Fiscalamt binnen der gesetzmässig bestimmten Frist eine ordentliche Aufforderungsklage bey dem Landrecht einzureichen und selbes zum Beweise des in der Notion gegen den Aufforderer einkommenden Rechts zu betreiben. Bey der Aufforderungsklage ist sich nach dem siebenten Kap. der G. O. zu benehmen. Die Einreichung einer dergleichen Klage ist nur jenen Partheyen, die zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo die Notion geschehen ist, anwesend sind, die gesetzmässige Frist von dem Tag der zugestellten Notion auf sechs Wochen, für die Abwesenden auf zwölf Wochen bestimmt (J. Z. G. 155, 156).

Aufforderungsklageeinreichung hat bey dem Gerichtsstande des Aufforderers zu geschehen (J. I. G. O. §. 66. I. 55. c).

Aufgabe auf die Post (J. VI. 1078).

Aufgeber (beym) einer Schrift; Wer sich über die erfolgte Zustellung einer Schrift nicht ausweisen kann, wie zu benehmen? (J. IV. 621. 00).

Aufgeboth, s. Eheverkündigung im 2ten Band meines politischen Codexs; Ehe §. 34—38, 129, 137.

Aufgebothsdispense, wo zu suchen, s. Ehe §. 152.

Auf gesammte Hand, das ist, untheilbar, s. Gewähr h).

Aufkündigung, s. Kapital; Miethe.

Aufkündigungen (gerichtliche) können Gläubiger ihren Schuldnern machen C. IV. 3108. J. IV. 1077).

Aufkündigungen (bey) in Hinsicht der dabey entstehenden Streitigkeiten ist sich nach dem Gesetz von 18. Oct. 1782 zu benehmen (C. IV. 2951. J. VI. 953).

Aufkündigungsformulare;

a) Aufkündigung einer Wohnung:

Da Umstände eingetreten sind, welche nothwendig machen, daß ich die Wohnung, welche E. W. in meinem Hause seit drey Jahren inne haben, selbst beziehe; so werden Sie mich entschuldigen, daß ich E. W. ersuche bis St. Georg dieselbe in der gesetzmäßigen Frist zu räumen.

Wien am 30. Jän. 1790.

Caroline Barotzky
Hofrathswitwe.

(Stämpel 15 kr.)

b) Aufkündigung einer Wohnung.

Der Aufenthalt, welchen sie in der, in meinem Hause inne habenden Wohnung verschiedenen Personen weiblichen Geschlechtes vom zweydeutigen Ruf gestatten, setzt mich in die Nothwendigkeit ihnen zu melden, zu St. Michael in der gesetzmäßigen Frist die Wohnung zu räumen.

Wien den 22. Juny 1791.

Jacob Reinisch
bürgerl. Kleinschmied.

Aufnahm einer mündlichen Klage vor der ersten Instanz (J. II. S. 78. §. 1—3), einer Tagsatzung (J. II. S. 79. §. 4—9).

Auf-

Aufnahme eines Amtseides von den auf dem offenen Land angestellten Bürgermeistern kann dem Kreisamt belegiret werden (J. VI. 1072).

Aufruhr gehört in die Classe der Kriminalverbrechen, man macht sich dieses Verbrechens schuldig: 1) wenn man der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand leistet, 2) jene, welche Gewalt, unmittelbar gegen eine obrigkeitliche Person, die zur Ausführung einer Anordnung bestimmet war, verüben, und 3) jene, welche sich wider ihre Obrigkeiten, oder deren Beamten, wie auch Gemeinden wider ihre Vorsteher aus Widersetzung zusammen rotten (J. IV. 611. I. Th. §. 50).

Aufruhrtheilnehmer sind: 1) jene, die Zusammenkünfte, welche einen Aufruhr zum Vorwurf haben, in ihren Häusern dulden, Gemeinden zur Zusammenrottung auffordern ꝛc., 2) jene, welche sich in eine Zusammenrottung, von welcher sie die Widersetzung wußten, miteinziehen lassen, und dabey beharren (J. IV. 611. Th. §. 51—52).

Anmerk. Die Theresianische K. G. O. gibt wegen des Aufruhrs diese Vorschrift:

§. 1. Es ist hier nicht die Rede von einem Aufstand, oder Empörung, die unmittelbar auf die Landesherrschaft, oder den Staat abzielet. Sondern es verstehet sich dieser Artikel von einem Auflauf, und Zusammenrottirung mehrerer Personen, welche unter allerhand Vorwand einer vermeintlichen Beschwerde entweder entgegen eine oder andere ausgeschriebene Auflaufe zu setzen. Politisch- oder sonstige Einrichtung, oder aber wegen einiger von ihren Obrigkeiten, von ihren Herrn, Vorstehern, Zünften ꝛc. angeblich leidender Bedrükung, oder unter was immer für einer Vorschützung sich eigenmächtig zusammenschlagen, und das vorgegebene Unrecht mit gewaltsamer Widersetzung abstellen zu machen sich erfrechen, oder wohl gar aus blossen Frevelmuth um Jemandens

Beschimpf und Beleidigung willen sich zusammenrottiren.

§. 2. Gleichwie Wir nun einerseits Unsere getreueste Unterthanen, und Landeseinwohner wider Recht, und Billigkeit beschweren zu lassen keinerdings gemeinet sind, und Wir nicht nur von Anbeginn Unser Regierung alle und jeden Unseren hoch und niederen Stellen, Obrigkeiten, und Beamten die genaueste Justitzpflege, und damit Niemand wider Billigkeit gekränket werde, schon überhaupt nachdrucksamst eingebunden haben, sondern Wir auch, wenn eine gegründete Beschwerde rechtsbehörig an Uns gebracht wird, derselbe sogleich abzuhelfen nicht entstehen werden; so wollen wir im Gegenspiel, daß wider diejenigen, welche den Rechten, und der guten Ordnung zuwider ihre Absichten mit gewaltsamer Widersetzlichkeit vermessentlich durchzudringen, und zu solchen Ende Rottirungen vorzunehmen sich anmassen, mit aller schärfe rechtlicher Ordnung nach peinlich verfahren werden solle.

§. 3. Die Anzeigen, unb besondere Fragstücke ergeben sich aus der verschiedenen Beschaffenheit der That, und können einigermassen nach Aehnlichkeit der Umstände aus dem nächst vorhergehenden Artikel anhero angewendet werden.

§. 4. Die Straf der Aufruhr belangend, da ordnen Wir, daß, wenn solche Empörung, und Auflauf gefährlich, vorsetzlich, und boshafter Weise unternommen worden, 1) die Anfänger, Ursacher, und Rädelsführer, wie auch jene, so in den Thätigkeiten vorzüglich Hand angeleget haben, mit dem Schwert hingerichtet, und 2) auf jenen Fall, da die Thathandlung nach dem Art. 61. §. 3. gegebenen Anleitung in den 2ten Grad der Majestätverletzung einschlaget, oder wenn 3) außer dem sonst gar schwere Umstände mitunterlaufeten, gegen die Thäter ebenfalls die Schwertstrafe verhänget, und gestalten Dingen nach mit Einziehung ihres Vermögens, und andern Strafzusätzen verschärfet; oder auch 4) wo es bey einer gar bedenklich und gefährlichen Zusammenrottirung, um das Uebel nicht weiter um sich greifen zu lassen, alsogleich auf ein erspiegelndes Exempel, und auf Erweckung Schrekens,

und Abscheu ankäme, nach vernünftigem Ermeßen des Obergerichts gegen die Haupträdelführer standrechtmäßig nach dem Art. 40. vorgeschriebenen Richtschnur fürgegangen werden solle. Dahingegen 5) wenn zu Minderung der That erhebliche Linderungsumstände vorhanden sind, nach rechtlichem Befund des Richtere der Schwertschlag in eine wohl abgemessene Leibesstraf verwandlet, und nach Gestalt der Sachen der aufwicklerische Thäter aus den Erblanden, oder respective dem Halsgerichtsbezirk abgeschaffet merwerden kann. Endlich sind 6) die übrige minderschuldige Mithelfer, und Mitrotirte, wie auch diejenigen, so durch Unterschleife, oder Vertuschung, und in anderweg, somit durch Zuthat, oder Unterlassung sich verfänglich gemacht haben, nach Gestalt der Sachen mehr, oder minder willkührlich zu bestrafen, und von derley anführisch-weiteren Zusammenlauf unter schwerester Bedrohung abzuwarnen.

§. 5. Beschwerende Umstände sind: 1) vorläufige heimliche Zusammenkünften, Verabredungen, und Verbindungen. 2) Wenn durch Trommelstreich, oder Sturmanschlagen, durch ausgestreute Aufwieglungsbriefe oder Zetteln, und dergleichen das Volk zur Aufruhr angefrischt; oder 3) sich dabey Gewehr, und Waffen, oder tödtlicher Instrumenten gebrauchet worden. 4) Wenn hiebey schwere Thätigkeiten an Obrigkeit, Vorstehern, oder anderen ansehnlichen Personen verübet, oder 6) sonst andurch grosser Schaden verursachet worden.

§. 6. Als linderende Umstände hingegen sind anzusehen: 1) Wenn der Auflauf aus unbesonnener Uebereilung, aus Leichtsinnigkeit, oder blossen Frevelmuth ohne Waffen, und ohne Thätigkeit geschehen. 2) Wenn wer ans Einfalt, oder Dummheit mit der Volksmenge nur mitgeloffen, ohne zu den erfolgten Thätigkeiten, und Schaden was beygewirket zu haben. 3) Wenn die Aufrührer auf anderer Zureden, und Abmahnung sich bald, und willig zur Ruhe begeben, und von dem Unternehmen freywillig abgestanden. 4) Wenn die Empörung an sich selbst von keiner besonderen bösen Eigenschaft, und gefähr-

fährlichen Folgen gewesen, und entweder gar nicht ausgebrochen, oder ohne beträchtlichen Schaden bey Zeiten gedämpft worden. (Th. K. G. O. Art. 62. §. 1—6).

Aufruhrstrafe: a) ist der Aufruhr wirklich ausgebrochen; so tritt das Standrecht ein (J. IV. 611. I. Th. §. 53). Nach dem §. 238. der K. G. O. findet das Standrecht nicht mehr statt, so bald die Unruhe gänzlich gestillet ist, selbst das bereits angefangene Standrecht wäre sogleich zu unterbrechen. Der §. 43. des Kriminalstrafgesetzes sagt weiter, daß bey diesem Verbrechen (Aufruhr) nach den verschiedenen Rücksichten alle Gattungen der Strafen statt finden können, und sey b) von Seite des Verbrechens das Maß der weit ausgesehenen Absicht, die Gefahr des Anschlages, die gebrauchten Mittel, die daraus entstandenen Folgen, ꝛc. in Betrachtung zu ziehen, c) von Seite des Verbrechers sey der Grad der Theilnehmung, die bezeigte Thätigkeit ꝛc. in Betrachtung zu ziehen. Bey dem höchsten Grad des Verbrechens sind die Rädelsführer, nebst Einziehung ihres Vermögens, zum Tode zu verurtheilen.

Anmerk. Findet die Todesstrafe nach dem Josephinischen Kriminalgesetz bey einem Aufruhr Platz, welchen man auszuführen sich vornahm, aber nicht ins Werk gesetzet worden ist? Ich glaube die Entscheidung dieser Frage beruht vorzüglich darauf: ob die Aufrührer wider ihren Willen gehindert worden sind, ihr Vorhaben auszuführen, in diesem Fall bin ich ganz überzeugt, daß die Todesstrafe eintritt, da der §. 9. des J. K. St. G. deutlich sagt: schon der Versuch des Verbrechens ist ein Kriminalverbrechen, wenn auch die That in der Folge entweder aus Unvermögenheit oder andern Hindernissen nicht vollbracht worden ist. Das aber Aufrührer besonders Rädelsführer mit dem Tode zu bestrafen sind, läßt der §. 53. des Josephinischen Kriminalgesetzes keinen Zweifel übrig,

da

da er sagt: bey der Aufruhr finden nach verschiedenen Rücksichten alle Gattungen von Strafen Platz, und bey dem höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit sind die Rädelsführer mit dem Tode zu bestrafen.

Auffandung, s. Gewähr ee) Stämpel frey II. §. 25. e).

Auffandung einer Gilte, oder eines Lehens unterliegt der 3ten Classe des Stämpels zu 15 kr. (Vorlan. 10 kr.) §. 19. g).

Auffchlagfchein, s. Stämpel frey.

Auffchreibbüchel n (bey den) für den Pächter und Unterthan in Mähren tritt der Stämpel nur bey der Viertel- und halbjährigen Hauptabfuhr ein (L. 142. n).

Auf Sicht (C. III. 664. Artic. XV). S. A uso.

Auffstellung, s. Sequester; Vertreteraufstellung.

Auffsteigende Linie nimmt die zweyte Classe bey der Erbschaft ein, und begreifft in sich die Aeltern, Großältern ꝛc. — Wie die Erbschaften auch in aufsteigender Linie nach dem Gesetze statt finden, kann im zweyten Bande des J. C. Titel V. S. 59—67 nachgelesen werden. S. Erbrecht.

Augsburgisches Libell (C. I. 77).

Augenschein, s. Kunstverständiger.

Augenscheincommissionsprotocoll, darunter versteht man jenes Protocoll, welches über eine gepflogene Beschau, z. B. bey der Untersuchung eines Gebäudes u. s. w. auf eine eingereichte Klage geführt wird, es wird ungefehr also stylisirt.

Augenscheinscommissionsptotocoll
Linz den 6. Febr. 1786.
in Sachen
Jacob Schmied, Hausinhaber des auf dem Hauptplatz Nr. 56. gelegenen Hauses
wider
Marcus Eisen Hausinhaber des Nr. 57. ebenfalls auf dem Hauptplatz gelegenen Hauses

Com-

Commissäre] Adam Mayer, Grundbuchshalter
Johann Meiner, Gegenschreiber
Jac. Schmied Kläger,
Marcus Eisen, Beklagter.]

Heinrich Tischler und Georg Dorn beyde beeideten Baumeister (nachdem sie wegen ihres aufhabenden Eides von der Commission noch ein Mahl erinnert worden sind) haben folgendes zum Protocoll.

NB. NB. Hier wird wörtlich alles geschrieben, was die Baumeister ansagen, und sodann wird das Protocoll von den Baumeistern eigenhändig unterfertiget, als:

(L.S.) Heinrich Tischler bürgerl. Baumeister.
(L.S.) Georg Dorn, bürgerlicher Baumeister.
(L.S.) Pr. Grundbuchskanzelley.
Adam Mayer Grundbuchshalter.
Johann Meiner Gegenschreiber.
(Stämpel 3 kr). Taxe für die Schreibgebühr.

Aug wachsames, wegen desselben ist unterm 28. Aug. 1763 dieses Normale erfolgt: „So viel „die Aufstellung des sogenannten obachtsamen „Auges anreichete, soll solche ehender nicht „statt haben, bevor nicht die Schuld vor dem „Richter, welcher den Kläger, und den Be„klagten sub clausula contumaciæ vorzufordern, „und den Beklagten, wenn die Schuld liquid, „zur Sicherstellung der Zahlung anzuhalten hat, „gänzlich liquidiret werde; es soll in die Auf„stellung des wachsamen Auges nur damahls „gewilligt werden, wenn es mit einem Frem„den nicht die vorstehende Beschaffenheit hat, „er etwa de fuga suspectus wäre, oder ein „periculum in Mora vorhanden, wo alsdenn

„vor

„vor der richterlichen Citation und Erkenntniß „das obachtsame Aug wenn die Schuld mit ei„ner Glaubwürdigkeit dargethan wird, pericu„lo partis petentis gesetzet werden mag (Supp. C. A. VI. d. 444). S. Fremder.

Ausarbeitungausweis (tabellarischer) J. II. S. 75, 76).

Ausbleibenrechtfertigung bey einer Tagsatzung ist von jenem Tag, da das Hinderniß erloschen ist, zu rechnen (J. VI. 1015. a).

Ausbleiben von der Tagsatzung (J. II. 489. a).

Ausdrücke (die) der Gesetze in den Rechtsgeschäften sind genau beyzubehalten (J. II. 497).

Auscultant:

§. 1. Die Zulassung der Auscultanten bey den Landrechten ꝛc. hängt vom Hof ab.

Vorschrift der Auscultanten wegen: a) ist den Auscultanten erlaubt gegen Angelobung der Verschwiegenheit den Rathsitzungen beyzuwohnen, b) haben sie keinen Rang, c) keinen Anspruch auf die Nachruckung, die ihnen nur cæteris paribus zu statten kommt, auch haben sie d) kein Votum; doch kann der Präsident sie manches Mahl um ihre Meynung fragen, um ihre Beurtheilung zu prüfen; e) können sie Extracte formiren, für Räthe Referate machen, und ihnen zur Aushülfe dienen (J. I. 48, 247).

§. 2. Auscultanten haben den Rathsprotocollisten bey Führung des Protocolls, und den Secretären in Verfassung der Expeditionen an die Hand zu arbeiten (J. II. 473. a).

§. 3. Auscultanten bey dem Wiener Magistrat, welche über ihre, im Kriminale erworbenen Kenntnisse, durch gute practische Ausarbeitungen bestätigen können, sind des Wahlfähigsdecrets zur Erhaltung einer, beym Kriminalsenat erledigten Rathsstelle fähig (J. V. 800).

§.

§. 4. Die Aufnahme der Auscultanten beym Magistrat es, möge sich um die Aufnahme neuer Candidaten, oder um die Uebersetzung von einem Senat zum andern handeln, wird jedem Senat überlassen, jedoch ist der gewählte jedes Mahl dem Appellationgericht anzuzeigen (Hofd. 1790. Oct. 1).

5) Den landesfürstlichen Landrechten der sämmtlichen Provinzen wird zugestanden die Auscultantenstellen durch Berathschlagung im versammelten Rath, nach der Mehrheit der Stimmen zu besetzen, jedoch sollen nur solche gewählet werden, welche durch academische Zeugnisse den zurückgelegten ganzen Studiencurs ausgewiesen, und von dem Appellationgericht das Attest der ausgestandenen Prüfung und bewiesener Fähigkeit beygebracht haben. Unter mehreren Candidaten ist der würdigste unter aufhabendem Diensteide zu wählen (Hofdecret. 1790. Oct. 25).

Auskünfte, s. Einreichungsprotocoll.

Ausländer unterliegen dem Stämpel, wenn sie in den am Eingange des Stämpelpatents genannten Ländern in Streitsachen, oder sonst in gerichtlichen oder außergerichtlichen Geschäften verflochten sind, und eine dem Stämpel insgemein unterliegende Urkunde errichten, oder vorlegen; daher auch die Vasallen der Teutschen Lehenshauptmannschaft in Böhmen sich dem Gebrauch des Stämpels in jenen Geschäften zu unterziehen haben, die ein außer dem Bezirk Böhmens gelegenes Lehen betreffen (St. P. §. 26).

Ausländer müßen sich in Mähren um die Landeshabilität bewerben, wenn sie in dieser Provinz Güter kaufen wollen (L. 144).

Ausländer, welche als Verbrecher betreten werden, sind nach dem allgemeinen Strafgesetz zu behandeln (C. IV. 2708. J. IV. 739). S. Aufforderungsklage.

Ausländer, s. Landsfähig; Lehen. §. 66.

Auspeitschen (öffentliche Ruthenstreiche am Pranger) findet nach dem Josephinischen Strafgesetz nicht mehr statt. S. Leibesstrafe.

Ausruf bey Licitationen, was dabey zu bemerken (J. III. 565. §. 11—17. IV. 605).

Ausruftaxe (J IV. 605).

Aussagen bedenklicher Zeugen sind unzureichend, um durch sie den Beweis des Verbrechens durch Zeugen herzustellen (J. V. 889).

Ausschank, wie solcher in Stiften und Klöstern erlaubt (C. III. 730. §. 2).

Ausschuß, s. Gläubigerausschuß; Landstände.

Aussein (C. IV. 464. J. I. 184).

Aeußerer Rath ist eigentlich ein Ehrentitel, mit welchem verdiente Bürger beehret werden, sie haben das Recht bey Magistratswahlen ihre Stimmen zu geben, es gebührt ihnen der Sitz bey Magistratscommissionen 2c.

Außergerichtlich (außer dem Gericht) ist Niemand verbunden einer dritten Person, Wer sie immer seye z. B. Notarius 2c. Red und Antwort zu geben (J. V. 860).

Außergerichtliche Vergleichsurkunden (bey) in welchen keine Summe bestimmet wird, wird die Classe des Stämpels nach der Eigenschaft des Ausstellers bestimmt (St. P. §. 1. 2. k).

Ausspäher werden von dem Milizgericht nach den Kriegsartikeln behandelt (J. IV. 611. I. Th. §. 49).

Ausprüche der Schiedsrichter gehören in die dritte Classe des Stämpels (St. P. §. 19).

Ausstehende Landesanlagen, wie solche einzutreiben sind (J. I. 228).

Aussteller einer Urkunde, wenn er mehrere Eigenschaften hat, bezahlt dem Stämpel nach der höchsten Eigenschaft (St. P. §. 10). Wenn mehrer eine Urkunde ausstellen; so wird der Stämpel nach demjenigen, welcher am Rang der erste ist, entrichtet (St. P. §. 11). Jeder Aus-

steller

steller einer Urkunde hat für den richtigen Gebrauch des Stämpels und der gesetzmäßigen Classe zu haften (St. P. §. 30).

Ausstellung, s. Appellationgericht §. 8.

Aussteuer nennt man jenes, was die Braut zum beyderseitigen Gebrauch in der Wirthschaft, mit sich bringt. Man nennt dergleichen Mitbringung auch Heimsteuer.

A Uso lautende Wechsel werden jene genennet, welche die Formel: uso, enthalten. Uso ist jene Frist und Zeit, welche die traßirten Wechselbriefe an einem Ort, ausser den Messen, in Ansehung der Bezahlung zu geniessen haben, oder wie lange der Inhaber eines solchen Briefs mit Eintreibung der Zahlung, oder in deren Unterbleibung, mit der Protestation sicher, und ohne Schaden in Geduld stehen könne. Der Uso ist in den Handlungsplätzen sehr verschieden, indem in einigen, 14 Tage; am andern 4 Wochen ꝛc. nachgesehen werden. An manchem Ort wird der Uso von der Präsentation, oder Acceptation an; an manchem Ort aber nach dem Dato des ausgestellten Wechsels gerechnet. Die Gattungen des Uso sind: einfache Uso; doppelte Uso (doppio Uso) halb Uso und anderthalb Uso. Die Oesterreichische Wechselordnung gibt wegen der Uso im XVIten Artikel die gehörige Vorschrift (C. III. 664. S. 47).

Anmerk. Anzeige, wie der Uso in den vornehmsten Handelsplätzen üblich ist: Amsterdam: a) Wechselbriefe aus Madrit, Bilbao, Cadix, Seville, Lißabon, Venedig, Livorno und Genua (2 Monath nach Dato des Wechselbriefes). b) Wechselbriefe aus London, und ganz England, Paris, Lion, Rouen, Rochelle, Bourdeaux, Bajonne, und Geneve (1 Monath nach Dato des Wechselbriefes, und werden die Wechselbriefe von allen diesen Orten durch Amsterdam ordinäre uso consequenter (2 Monath nach Dato ausgestellet) c) Wechselbriefe aus Leipzig, Wien, Frankfurth,

Augsburg, Hamburg, und der Schweitz (14 Tage nach der Präsentation des Wechselbriefe) d) Wechselbriefe aus Seeland, Rotterdam, Antwerpen, Brüssel, Ryssel, und ganz Niederlanden ist der uso ein Monath nach Dato. Man bedient sich aber dessen selten, und werden die Tratten von diesen Orten nach Amsterdam ordinair kurze Sicht eingerichtet). Antwerpen hier ist der uso von England 1 Monath, von Holland 1 Monath, von Frankreich 1 Monath, von Italien 2 Monath, von Spanien 2 Monath (nach Dato) und von Teutschland 14 Tage Sicht. Augsburg: hier ist der uso von allen Orten 14 Tage, uso doppio 30 Tage, anderthalb uso 23 Tage, und Ein halb uso 8 Tage nach geschehener Acceptation. Basel: 14 Tage Sicht. Berlin, und im ganzen Brandenburgischen Ein halb uso 7 Tage; uso 14 Tage, anderthalb uso 21 Tage und doppelter uso 28 Tage nach geschehener Acceptation. Bologna, Wechselbriefe aus Rom und Genua 14 Tage Sicht. Breßlau, hier ist der uso (14 Tage nach geschehener Acceptation. Braunschweig: Ein halb uso 7, uso 14, 2 uso 28 (Tage nach geschehenen Acceptation. Bremen; hier ist der uso gerechnet 14 Tage Nachsicht. Cöln; hier ist der uso gleich jenem in Braunschweig für 14 Tage ꝛc. gerechnet. Danzig, 14 Tage nach dem Tag der geschehener Accepation gerechnet wie Braunschweig) Frankfurth am Mayn ist der uso mit Danzig gleich, und wird 14 Tage nach geschehener Acceptation gerechnet. Florenz: Roma A. 10. giorni vista, o pure dopo 15 giorni fatto. — Napoli, Venezia, Cremona. Piacenza, Bergamo, Mantoua, Reggio di Modena, Brescia (20 giorni dopo la data) Firenze, Bologna, Luca, Siena, Pisa, Ferrara, Pistoja, prato, volterra, Arrezo, Cortona (3 giorni vista) Genoua, Milano, Torino, Massa (8 giorni vista) Lione. 3 giorni dop l' Accettazione. Ancona, pesaro, Rimini (10 giornivista) Parigi. A Uso: un mesi dopo la Data londra, Lisbona (3 mesidetta) Amsterdam, cadis, Colonia, Anversa, Madrid, Amburgo, (2 mesi dopo la data) Vienna, augusta (22 giorni vista) Sicilia un mese visa o, due dopo la data. Lis-

bona

bona mesi dopo la data. Sardigna uno mese vista: Avignon 45 giorni dopo la data; perugia 5 giorni vista. Taranto, Rari; lecce (27 giorni vista) Tutti cantoni svizzeri; 8 giorni vista. Genua: Wechselbriefe aus London 3 Monath nach Dato des Wechselsbriefes; aus Amsterdam und Hamburg 2 Monath nach Dato des Wechselbriefs; aus Venedig und Rom 14 Tage Nachsicht; aus Mayland, Florenz, und Livorno 8 Tage Nachsicht). Hamburg distinguiret in dem uso von Wechselbriefen, so aus Teutschland kommen nach dem Art. XXII. der dortigen W. O. also: wenn ein Wechselbrief aus Teutschland auf uso lautet, verstehet sich 14 Tage Sicht, nnd wird der Acceptationstag mitgerechnet, sollte er Nachsicht lauten, so wird der Tag nach der Acceptation von dem ersten gerechnet. Von Wechselbriefen aus Portugal, Spanien, Italien, England, und Frankreich ist der uso Ein Monath nach Dato und werden die Wechsel gewöhnlich auf 2 so zu Hamburg eingerichtet. Aus Holland ist der uso zu Hamburg gleich demjenigen, von Briefen aus Teutschland, Königsberg ist der uso nach dem XVII. Art. der Preuß. W. O. 15 Tage. Leipzig hat in Folge des XV. Art. seiner W. O. 14 Tage nach geschehener Acceptation zu Uso. Livorno, s. Florenz. Lissabon hat gleichen uso mit Madrit. London, hier ist der uso von Holland Ein Monath nach Dato; Frankreich Ein Monath Dato, Italien 3 Monath Dato, Spanien und Portugal, (2 Monath Dato, und Teutschland Ein Monath nach Dato. Madrit von Amsterdam, Venedig, Genua, und Livorno (2 Monath nach Dato des Wechselbriefes). Magdeburg wird Ein halb uso 7 Tage, uso 14 Tage, anderthalb uso 21 Tage und 2 uso 28 Tage nach geschehener Acceptation gerechnet. Neapel: Wechselbriefe aus Venedig 15 Tage nach Acceptation, Florenz 20 Tage nach Dato. Nurnberg, hier ist nach dem Kap. III. §. 1. Der W. O. der uso auf 15 Tage, 2 uso 30 Tage, anderthalb uso 23 Tage, Ein halb uso 8 Tage nach geschehener Acceptation zu rechnen. Paris; hier war vormahls der uso von Tratten aus

Holland und England (Ein Monath nach Dato) Teutschland Ein Monath nach Dato oder 30 Tagen, Spanien und Portugal nach 60 Tagen, Italien und übrigen Orten Frankreichs 30 Tage nach Dato. Rom: Wechselbriefe aus London 3 Monath nach Dato des Briefes, aus Amsterdam, Hamburg, Spanien, und Portugal (2 Monath nach der Acceptation) Neapel, 8 Tage Sicht. St. Gallen, hat den uso in Folge seiner W. O. auf 15 Tage nach der Acceptation inclusive gesetzt. Stockholm, hier wird gewöhnlich Ein Monath Sicht gewechselt. Straßburg; hier ist der uso aus Teutschland, der Schweitz und Frankreich ꝛc. 14 Tage Sicht. Venedig; Wechselbriefe aus Amsterdam, Antwerpen und Hamburg 2 Monath nach Dato, aus London 3 Monath à Dato, aus Nürnberg, Augsburg, Wien, Frankfurth, St. Gallen, Genua, und Neapel (15 Tage nach der Acceptation) aus Bologna, Florenz und Livorno (5 Tage nach Acceptation); aus Burgund und Mayland (20 Tage nach Dato des Briefs) Rom und Ancona (10 Tage nach der Acceptation).

Aval in Wechselsachen ist nichts anders, als eine Art der Bürgschaft. Man nennet die Aussteller dergleichen Kautionen gewöhnlich Geber des Avals. Sie werden nach den Wechselrechten mit dem Privatrechtsschuldnern in Ansehen der rechtlichen Wirkung, ganz gleich gehalten. Im eigentlichen Verstand ist Aval die Unterschrift, wodurch sich jemand verpflichtet, im Falle den Wechselbrief jene Person, auf welche er gezogen ist, in der gehörigen Zeit nicht bezahlen sollte, die in dem Wechselbrief bestimmte Summe zu bezahlen.

Aviso oder Advisobrief ist bey Handelsleuten jedes Sendschreiben von dem, was in Handelssachen passiret. In Wechselsachen ist er eine von dem Trassanten an den Remittenten gegebene Nachricht, darinn sowohl des Wechsels, und der Summe, als auch der Zahlung, und der Mittel, woher der Trassat, oder künftige Acceptant

die

die Wiederbezahlung haben soll, Meldung geschieht. Ein dergleichen Avisbrief muß folgende Stücke enthalten: 1) Wann trassiret worden, 2) Welche Summe und in wie viel Wechselbriefen, 3) An Wen, 4) für wessen Rechnung, ob für Rechnung eines Dritten, oder des Trassaten, oder des Trassanten selbst, 5) auf was Sicht oder Zeit, 6) ob sola, prima, secunda und tertia ausgestellet (über eine Summe), 7) die Mittel der Wiederbezahlung; lautet der Wechselbrief auf Ordre zu bezahlen; so muß dieses ebenfalls in Avisbrief ausgedruket werden. Hier folgt ein Formular eines Advisbriefes. „Auf „Ordre und für Rechnung Herrn Jacob Schwar„zel in Innsbruck habe dato auf denselben in „prima & secunda Wechselbriefe Gulden 1500 „in Banco 8 Tage Sicht an die Ordre der Her„ren Grämer trassiret. Gleichwie ich nun nicht „zweifle, derselbe werde zu deren Honorirung „von eben besagtem Freunde, mit der nöthigen „Ordre wirklich versehen seyn; also habe sothane „Tratta zu punctueler Acceptation, und seiner „Zeit richtigen Bezahlung bestens recommendi„ren, wegen des Rimborso aber sich mit besagtem „Herrn Schwarzel zu verstehen, und mir vom Be„schehenen, Nachricht zu geben, ersuchen wollen.

A Vista (Auf Sicht, oder nach Sicht, Nachsicht). Alle diese Wörter bedeuten das Sehen eines Wechsels von Seite desjenigen, auf welchen er gezogen worden ist, welches Sehen gleichsam zum Zeitpunkt angenommen wird, nach welchem die Bezahlung eines Wechsels bestimmt ist, in welchem das Wort Sicht vorkommt. Man hat zwey Hauptgattungen von dergleichen Wechseln: 1) auf Sicht, oder nach Sicht, oder auch straks Aufsichtslautende Wechsel, das ist, die Wechsel, die in dem Augenblick, da sie jenem, auf welchen sie gezogen sind, von dem Inhaber präsentirt werden, und also zum Gesicht kommen, bezah-

zahlet werden sollen; und 2) auf 1, 2, 3 u. s. w. Tage, Woche, Monathe Sicht, oder Nachsicht lautende Wechsel, das ist, die nicht eher, nach Verlauf so vieler Tage, Wochen, oder Monathe, als in den Briefen gesetzet worden, mithin zum Gesicht gekommen sind, zahlbar seyn sollen. Diese letzteren haben abermahl zwey Untergattungen: a) kurzsichtige Tratten, so auf kurze Sicht, und b) langsichtige Tratten, so auf lange Sicht gerichtet sind. Man versteht durch kurze Sicht eine Zeit; so von Nachsicht bis Uso in Falle derselbe 14 Tage; durch lange Sicht aber eine Zeit, so über Uso auf 1, 2, oder mehr Monathe läuft. Was die Oestreichische Wechselordnung wegen A Vista verordnet, kann in XV. Art. dieser W. O. nachgesehen werden (C. III. 664).

Ausschneidung aus einem ächten Stämpelpapier den aufgedruckten Stämpel, und ihn auf ein anderes Papier leimen, hat zur Strafe den fünfzigfachen Betrag des aufgeleimten Stämpels (St. P. §. 40).

Auswandererevermögen, welches dem Erben zufällt (C. III. 885).

Auswanderungabfahrtgeld, s. Abfahrtgeld §. 9. 18.

Auswanderunggesetz, auf welche Personen sich solches bezieht (C. III. 1020).

Auswärtige Staaten, welche nach dem Gesetze, als solche anzusehen sind, s. Abfahrtgeld §. 21.

Auswechslung eines Stämpelbogens findet Platz, wenn derselbe von ungefähr verdorben worden ist, in diesem Fall kann er gegen Zurückstellung des verdorbenen da, wo er gekauft worden ist, gegen einen anderen gleicher Classe, ohne Zahlung ausgewechselt werden, doch muß die Schrift, oder Urkunde, nicht wirklich ausgeschrieben, auch nicht unterfertiget seyn (St. P. §. 39).

Ausweisung des Vermögens zur Bezahlung des Mortuariums gehört in die vierte Classe des Stämpels (St. P. §. 20).

Auszüge aus den Protocollen über die mündlich aufgenommene Klage, sind der vierten Classe des Stämpels zugewiesen (St. P. §. 20).

Auszüge und Rechnungen der Handelsleute und Handwerker, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn das sogenannte Auszügel aus mehreren Bogen besteht, nur der erste Bogen, den der Hauptsumme angemessenen höheren Stämpel haben muß, die übrigen Bogen aber nur auf dem Stämpel der vierten Classe zu schreiben sind (St. P. §. 15). S. Rechnung; Stämpel frey II. 25. f.

Auszügel der Handwerker, s. Falliment 1758 Artic. V. §. 2.

Aezung für arrestirte Tobakschwärzer zahlt das Tobakamt (Suppl. C. A. V. Th. 418. §. 9).

Aezung für die zur Schanzarbeit eingelieferten Civildelinquenten ist der Militärcasse aus derselben Vermögen zu vergüten (Suppl. C. A. VI. Th. 978).

Aezungskosten (landgerichtliche) sind unter die Grundobrigkeiten zu vertheilen (Suppl. C. A. Th. 698. §. 19).

B.

Baden, eine Stadt in der Schweitz, s. Concurs §. 52.

Baden, eine landesfürstliche Stadt im Lande unter der Ens, s. Patronatus passavienſis.

Bagage der Reisenden, wenn das Grenzamt umgefahren wird, ist verfallen, darunter sind aber die Barschaft, Wechselbriefe, andere Papiere, und

und die nöthigen Kleidungsstücke nicht begriffen (J. B. O. §. 105).

Bahnwein (Bannschank) war in den vorigen Zeiten ein Recht, vermög welchem die Dorfobrigkeit während des Kirchweihfestes ihren Unterthanen in den Städten, Märkten und Dörfern eine Quantität Wein, Bier, und anderes Getränk vorlegen konnte; in der Folge aber mußten die Gemeinden ihrer Dorfobrigkeit jährlich eine gewisse Anzahl am Geld dafür entrichten, welches den Namen Bannweingeld bekam. Durch die Verordnungen von 17. Apr. 1770 wurde sowohl der Bannwein, als das Bannweingeld aufgehoben, und zwar in Folge des §. 5. dieses Patents, welches also lautet: „Die den Unterthanen „nen zumuthende Zwangsabnahme einer gesetz„ten Quantität Biers oder Weins, oder die statt „dessen prätentirende Abreichung eines gewissen „Geldquantums bey schärfesten Einsehen gänz„lich eingestellet seyn soll. Dieser Artikel wurde durch das Gesetz von 17. Aug. 1784. dahin verschärfet; es wurde nähmlich allen Grundobrigkeiten bey schwerester Bestrafung verbothen, ihren Unterthanen, unter was immer für einem Namen und Vorwand, Lebensmittel, oder Getränke zum Kaufe, Verkaufe, oder Ausschanke auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, oder dieselben zu zwingen in einem höheren Preis, als die Obrigkeit auszuschenken, zugleich wird jedem die Freyheit gegeben, die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost zu allen Zeiten des Jahrs, wie, wann, und in welchem Preis man will, zu verkaufen, oder auszuschenken. Hierher ist noch das Gesetz von 7. März 1785. zu ziehen, welches also lautet: Jene Wirthe, welche obrigkeitliche Schankhäuser in Bestand haben, und sich ausdrücklich durch ein kontraktmässiges oder verabredetes freywilliges Einverständniß verbunden haben, jährlich eine bestimm-

ke Quantität, oder auch ihren ganzen Bedarf des Getränkes von der Obrigkeit zum Ausschank abzunehmen, zu dieser Abnahm, in so weit der Kontrakt oder das freywillige Einverständniß Ziel und Maß gibt, noch ferner verbunden seyn sollen. ☞ Aus diesem folgt also, daß die Wirthe, welche keine obrigkeitlichen, sondern Privatwirthshäuser z. B. Gemeinwirthshäuser im Bestand haben, einiges Bannweingeld zu bezahlen nicht schuldig sind.

Bancalnotion, s. Fallfrist; Fiscal; Trankſteuergefäll.

Banco del Giro (C. II. 415).

Banco, s. Wiener Stadtbanco.

Banco-Justitzdeputation — Die Justitzbancodeputation bestand schon unter Carln VI., und war immer ein Theil der N. Oestr. Regierung. Durch ein Hofrescript vom 23. October 1759 wurden die Causæ, welche vor diese Deputation eigentlich gehörten, näher bestimmt. Die Hofverordnung beginnt also: „Es hatten Ihro k. k. Maj. „bey Gelegenheit der geschehenen Vereinigung „der gewesenen Repräsentation und Kammer mit „der N. Oe. Regierung zu mehrerer Beförderung „der Causarum Fiscalium eine besondere Justitz„deputation aufzustellen, und derselben nebst „Erörterung dieser Causarum Fiscalium auch „die Rechtsstreitigkeiten der allhier sich auf„haltenden Türkischen Unterthanen anzuver„trauen geruhet. — Nun folgen die Causæ für die J. D. 1) Die Justitzdeputation soll in keiner Vorfallenheit etwas anordnen, es wäre denn, daß eine Sache in eine wirkliche Rechtsstreitigkeit erwachsen, und durch Fiscalklage gerichtlich erklärt werden mußte. 2) Sollen allein jene Fälle der Justitzdeputation unterworfen seyn, welche die unter der Administration der Kammer, und des Banco stehenden Gefälle betreffen; jedoch sind unter den Kammeralgefällen auch besonders verstanden die Jäger- Post- und Bothensachen,

auch

auch das Pulver- und Salpeterwesen, wenn nähmlich wegen der Uebertretung der Generalien eine gerichtliche Entscheidung abzufassen, oder eine Strafe zu verhängen ist. In allen übrigen aber ist der Befehl, daß die N. Oe. Regierung in derjenigen Activität ungehindert gelassen werde, welche derselben in den vorigen Zeiten zugestanden war. In Folge Hofd. von 1. May 1782 wurde mit den N. Oe. Landrechten die Justiz-bancodeputation nach ihrem ganzen Umfang der derselben zugewiesenen Activität vereinigt.

Bancozettelverfälschunganzeiger, auch wenn er aus der Classe der Mitschuldigen ist, bleibt von der Strafe frey, und hat noch eine Belohnung von 10000 fl. zu gewärtigen (J. I. 218). S. Staatspapier.

Bankerot (Banco rotto) s. Falliment.

Bann, s. Acht- und Bannverleihung.

Bannbrief, s. Amtseid.

Bannitza von Bazan, Joseph Leonard, k. k. N. Oe. Regierungsrath, der Philosophie und beyder Rechte Doctor, ordentlicher öffentlicher Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Innsbruck, geb. zu Würzburg am 29. März 1730, wo sein Vater Johann Peter Bannitza Hofrath und öffentlicher Professor der Rechte und der Reichspraxis war, und 1755, als ordentl. öffentl. Professor des bürgerl. und peinl. Rechtes nach Wien berufen wurde. Joseph Leon. Bannitza studirte in seiner Vaterstadt die Humanioren, Philosophie und Rechte. Er hatte Barthel zum Lehrer in dem geistlichen Rechte, und Sündermahler in dem Staats- und Völkerrecht. Unter dem Vorsitz seines Vaters vertheidigte er eine von ihm selbst verfaßte Abhandlung de tutela juris germanici tum provincialis franconici. Nach zurückgelegten juridischen Studien begab er sich auf Reisen, und besuchte die vornehmsten protestantischen

tischen hohen Schulen. Als sein Vater den Ruf als Professor nach Wien bekam, bekleidete er ihn dahin, und unterzog sich zur Erlangung der juridischen Doctortswürde nach der damahligen neu eingeführten Lehrart der Prüfung. Seine Vertheidigung aus den sämmtlichen Rechten hatte er die Ehre der Monarchinn Marie Theresie zuzueignen, und erhielt aus den Händen des zu dieser Feyerlichkeit abgeordneten k. k. Commissar eine goldene Kette. Im Jahr 1762 wurde er an der Universität zu Wien, als k. k. Professor des gemeinen und besonderen Oestreichischen Processes mit dem Titel eines k. k. R. De. Regierungsrath angestellet. Im Jänner 1764 verehelichte er sich, aus dieser Ehe kamen drey Söhne und eine Tochter. Im Jahr 1768 bekam er den Ruf eines ordentl. öffentl. Professors des bürgerlichen, und peinlichen Rechtes an der Universität zu Innsbruck. Er ward seit dieser Zeit zwey Mahl Rector Magnificus und versah auch einige Mahl das Präsidium des ehemaligen Judicii delegati academici. Sein unermüdeter Eifer in Erfüllung seiner aufhabenden Amtspflichten wurde die Ursache, daß ihm von der Monarchinn im Jahr 1776 zum Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen Diensten eine goldene Medaille zugesendet wurde. Seine Verdienste um die Rechtsgelehrsamkeit beurkunden die Werke, welche von ihm in Publicum sind; sie stehen im ersten Bande meines gelehrten Oestreichs von Jahr 1776 verzeichnet. Jene Schriften, die unmittelbar das Oestreichische Recht betreffen, können im gegenwärtigen Band unter dem Leitwort: Bibliothek, östreichisch juridische nachgesehen werden, sie sind von folgenden Jahren: 1766, 1767, 1768, 1772, 1773, 1779 und 1792.

Bannrichter bleiben gegen die Landrechte in jener Verbindung, in welcher sie gegen den Conseß in causis summi principis standen (J. I. 116). Den

Bann-

Bannrichtern sind die Schreibmaterialien bey ausserordentlichen Inquisitionen zu vergüten (J. I. 143). S. Landgericht.

Bannweingeld, s. Bahnwein.

Barmherzige Brüder haben, in ihren eigenen Angelegenheiten die Gerichtstaxen und den Stämpel zu bezahlen (C. IV. 2398. J. III. 512).

Basel, Bißthum in der Schweitz, s. Concurs §. 53.

Basler Unterthanen sind den Inländern gleich zu halten (J. V. 818).

Bastaybäuser, (C. II. 583. §. 36).

Bau auf einem fremden Grund, wer mit Vorsatz auf einem fremden Grund baut, verliert die Saat; ohne Vorsatz, in diesem Fall hat sich der Eigenthümer wegen des Nutzens, welchen er daraus zieht, zu vergleichen (C. I.

Bau (bey einem) ist der Gerichtsbarkeit, welcher der Grund, worauf der Bau geführt wird, untergeordnet ist, der Riß des Baues doppelt vorzulegen, und zugleich das Gesuch zu machen, daß denjenigen welche gegen den Bau etwas einzuwenden haben, aufgetragen werde, ihre Rechte vorzubringen, im Widrigen ihnen das ewige Stillschweigen auferleget würde ꝛc. (J. I. 13. §. 72). S. Anrainer.

Bauer, s. dieses Wort im ersten Band des politischen Codexs.

Bauerncalender gehören in die fünfte Classe des Stämpels zu zwey Pfennigen; für einen ganzen Riß werden vier Gulden bezahlt (J. V. 776. Calenderstämpel).

Bauerngut:

§. 1. Bauerngut kommt in dem Fall der gesetzlichen Erbfolge auf den ältesten Sohn (J. IV. 658. §. 1).

§. 2. Wenn Eheleute ein Bauerngut gemeinschaftlich zu gleichen oder ungleichen Theilen besitzen, und es stirbt das Weib; so behält der

Mann

Mann das Gut allein: stirbt der Mann; so kömmt es darauf an, ob die überlebende Mutter, und der älteste Sohn in Gemeinschaft des unzertheilten Gutes verbleiben wollen, und wie. Beym Mangel eines dergleichen Einverständniß bleibt es bey dem Hofd. von 3. April 1787. (J. V. 807).

§. 3. Das Recht zum Besitz des Bauernguts steht dem ältesten Sohn auch damahls zu, wenn er wirklich bereits einzelne Grundstücke und Felder besäße (J. V. 832. b).

§. 4. Der älteste Sohn kann zwey Bauernguter zugleich nicht besitzen (J. V. 832. b).

§. 5. Die Untrennbarkeit der Gründe von dem Bauerngut bezieht sich bloß auf jene Gründe, welche unmittelbar zur Bauernwirthschaft gehören (J. V. 832. g).

§. 6. Wenn ein Bauerngut nach dem Werth des Rectificatoriums in Anschlag kömmt; so ist das Haus sammt den übrigen Gründen in dem Werth schon begriffen (J. V. 832. i).

§. 7. Bey der Uebernahm eines Bauernguts muß zugleich ein bestimmter Fundus instructus mit überlassen werden (J. V. 832. k).

§. 8. An den Uebernehmer eines Bauernguts muß von den stehenden oder nächst anhoffenden Früchten zum voraus, so viel als zum Saamen für den künftigen Bau gehört, überlassen werden (J. V. 832. l).

§. 9. Von dem Betrag, um welchen Jemand das Bauerngut übernimmt, ist der dem Uebernehmer gebührende Erbtheil abzuziehen (J. V. 832. m).

§. 10. Auf die Verwaltung oder Nutznießung eines Bauerngutes hat die Mutter keinen Anspruch (J. V. 832. d).

§. 11. Der Vater ist nicht schuldig dem ältesten Sohn das Bauerngut abzutreten (J. V. 832. a).

§.

§. 12. Beym Abgange männlicher Erben folgen im Bauerngut die Töchter nach dem Alter (J. V. 832. c).

§. 13. Auch für Tyrol gilt der Satz: jedes Bauerngut muß seinen eigenen Mann haben (J. V. 893).

§. 14. Vorschrift für die Grundverpfändungen in Istrien (J. V. 833).

§. 15. Der Stiftvater ist von der Bauernwirthschaftsverwaltung ausgeschlossen (J. V. 832. e).

§. 16. Das fünfte Hauptstück der allg. B. G. B. in Betreff der Vormundschaft gilt auch für die Bauernvormundschaft (J. IV. 658. §. 2).

§. 17. Das Bauerngut eines ohne Kindern und Testament gestorbenen Landmanns fällt auf dessen Aeltern, und derselben Nachkommen (J. VI. 1027).

§. 18. Die Rechte des jüngsten Sohnes auf das Bauerngut, wenn sich der Todesfall des Erblasser vor dem 11. Jänner 1771 ergeben hat, sind durch das Patent von 3. Apr. 1787 nicht erloschen (J. VI. 104). S. Erbfolge in Bauerngüter.

Bauerngut (zweyfaches) s. Bauerngut §. 4. und 13.

Bauernkarten (inländische unplanirte) gehören in die dritte Classe des Kartenstämpels zu zwey Kreuzer (J. V. 776. Kartenstämpel).

Bauernvormundschaft, s. Bauerngut §. 16.

Bauernwirthschsftsverwaltung, s. Bauerngut §. 15.

Bäume auf zweyerley Gründen, wenn ein Baum auf den Grenzen von zwey, oder mehreren steht, und sich die Aeste auf dem Grund eines Dritten ausbreiten; so gehört das Obst an jenen Aesten welche auf dem Grund des Dritten hängen, diesem zu; er kann selbe, ohne alle Anfrage, auch das, was auf seinen Grund fällt, behalten. Eben das nähmliche versteht sich von den

Wur-

Wurzeln, welche sich auf einen fremden Grund ausbreiten (C. I. 363. S. 389. §. 6—10).

Baum- und Feldfrüchtenentwendung auf offenen Feld gehört in die Classe politischer Verbrechen (J. IV. 611. II. Thl. §. 30. S. Diebstahl, als ein politisches Verbrechen.

Bauriße, die bey Aufforderung zu einem vorhabenden Bau eingeleget werden, gehören in die vierte Classe des Stämpels (zu 3 kr.) J. V. 776. §. 20. 11).

Bauroboth, s. Frohne.

Bayrn, in Folge des zwischen Oestreich und Bayrn am 4. Nov. 1684 geschlossene Vertrags, bestätigt am 24. März 1721 und 7. Oct. 1723 wurde das Abfahrtgeld zwischen den beyden Ländern aufgehoben.

Beamter:

§. 1. Beamte, welcher eine zum Nachtheil des unterlaufende Ungebühr anzeigt, hat eine angemessene Belohnung zu gewärtigen (J. I. 53).

§. 2. Der Rang der in der nähmlichen Dienstescathegorie stehenden Beamten bestimmt sich durch das Datum des in der nähmlichen Dienstescathegorie erhaltenen ersten Anstellungsdecrets. Diese Anordnung gilt auch für Quiescenten (J. I. 159).

§. 3. Den in Wien angestellten Räthen und Dicasterialbeamten wird mit jenen in Provinzen, und mit Partheyen das Correspondiren in Dienstsachen verbothen (J. I. 216).

§. 4. In Betreff der Geschenke an Beamte (J. I. 310).

§. 5. Obrigkeitliche Beamte, welche befugt sind Urkunden auszustellen, sind insbesondere zu beeiden (Hofd. 1784 July 22).

§. 6. Wirklich dienende Beamten, welche von einer Stelle zur anderen ohne utili, oder honorifico übertreten, bezahlen weder Stämpel

noch

noch Taxe. Quiescenten bezahlen bey ihrer Wiederanstellung bloß Stämpel, aber keine Taxe (J. I. 230).

§. 7. Supernumerarien, und unbesoldete Beamten sind in keiner Dienstescathegorie zu dulden (J. I. 328).

§. 8. Beamte haben die Amts- und Rathsschlüsse geheim zu halten (1785 May 27).

§. 9. In Betreff des Diensteides einer untern Amtsperson (J. II. 464. A. Instr. II. Abth. §. 14).

§. 10. Gerichtsbeamten ist verbothen den Partheyen landtafliche Instrumente zu verfassen (J. III. 559).

§. 11. Jeder ungetreuer Beamter ist nach dem Josephinischen Kriminalgesetz mit im ersten Grad anhaltenden Arrest und öffentlicher Arbeit zu bestrafen (J. IV. 611. §. 160. n).

Anm. Behandlung eines untreuen Beamtens nach der Therisianischen K. G. O.

§. 1. Unter einem untreuen Beamten werden jene verstanden, welche bey einem öffentlichen Amt angestellet sind, und in solchem betrüglich handeln, dadurch aber sich einer vorsetzlichen Amtsuntreuheit schuldig machen.

§. 2. Unter einem öffentlichen Amt wird jene Bedienstung begriffen, welche bey landesfürstlichen sowohl höchst als nachgesetzten Stellen, und Aemtern, bey gesammten Cammeral-Gefällen es seye sodann, daß solche unmittelbar von Unseren eigends angesetzten Beamten, oder auch pfand- oder pachtungsweise besorget, und verwaltet werden, item beym Kriegsstaat, und dem ganzen Militärverpflegungsstand, dann bey Unseren Landesständen, und Kreisämtern, ferner bey Städt- und Märkten, auch anderen Communitäten, nicht weniger bey den Gotteshäusern, Bruderschaften, Spitälern, Invaliden-Armen- und Waisenhäusern, oder anderen dergleichen milden Stiftungen versehen, und bekleidet werden.

§. 3. Was die anderweiten Privatbeamten, und Bedienten der Obrigkeiten, Güterinhaber, Handelsleute, Bürger, und übrigen Landesinnsassen anbetrifft, sind selbe, wenn sie in ihrem aufhabenden Dienst, oder Amtsverrichtung sich vergehen, und zwar in minderen Gebrechen nach Unseren Civil-Rechten, bey einem hervorbrechenden Betrug, oder Treulosigkeit aber nach dem zu urtheilen, was in dieser peinlichen Gerichtsordnung Art. 72. von den Trugbegehungen, Art. 94. §. 4. und 10. vers. 3. von Unterschlagung fremdes anvertrauten Guts, und ansonst für allgemein geordnet ist.

§. 4. Die Beuntreuungen der Beamten geschehen auf fünferley Art: 1) wenn der Beamte in die ihm anvertraute Amtscasse gefährlich und diebischer Weise eingreifft, oder die zum Amt hinterlegte, oder sonst ihm bar übergebe e Amtsgelder pflichtvergessen hinwegnimmt, zu eigenem, oder anderen unerlaubten Gebrauch verwendet. 2) wenn derselbe vermög seines aufhabenden Dienstes allerhand Gelder, Einkünfte, und Renten einzunehmen, zu verwalten, und zu verrechnen hat, solche treulos entwendet, unterschlaget, vorenthaltet, oder wie es immer geschehen möge, veruntreuet, sodann bey Rechnungslegung in Rückstand verbleibet, 3) wenn der Beamte ein ihm zur Obsicht, oder Verwahrung anvertraut bewegliches Gut (es stehe solches in Kostbarkeiten, Archiven, Büchervorrath, Gemählde, oder was immer für einem Geräth, und Fahrniße gefährlich verschleppet, auf die Seite bringt, verhandelt, oder auf was immer für eine Art unterschlaget. 4) Da derselbe in seiner Amtshandlung mit Gaben, oder Versprechen sich bestechen läßt, und solchergestalt seine Pflicht und Treue verkaufet; und endlich 5) wenn er auffer erstbemeldten 4 Mishandlungen, in seinem Amt zu desselben Schaden in anderweg grosse Nachläßigkeiten begehet, oder wohl gar Gefährde, und Betrug spielet.

§. 5. Um mehrerer der Sachen Klarheit halber finden Wir nöthig, nachfolgende Anmerkungen beyzusetzen: 1) Daß die im vorherigen §. 4. ausgesetzte 3. ersten Gattungen der Unvertreuung, nämlich der Eingriff in die Gemeincassen, die Unter-

schlagung der Gemeinkünfte, wie auch die Verschleppung der Gemein-Effecten, und Fahrniße (zumalen selbe in der bösen Eigenschaft einer Veruntreuung der Gemeingelder, und Gemeingutes übereinkommen) in der Bestrafung gleich zu halten, somit die im nachfolgenden §. 7. ausgemessene Strafen sowohl von der einen, als der anderen dieser Veruntreuungen zu verstehen seyn; dann 2) daß die Bedeutung der Gemeincassen, Gemeineinkünfte, und Gemeinfahrniße in eben jenem Verstand zu nehmen seyn, wie Wir §. 2. von öffentlichen Aemtern, und Bedienstungen geordnet haben; folgsam alljene Cassen, Einkünfte, und Fahrniße, welche bey obbemeldten Aemtern, und Bedienstungen zu verwalten, und zu besorgen sind, für Gemeincassen, Gemeineinkünfte, und Gemeinfahrniße zu halten seyn. Würde aber 3) bey solchen Gemeincassen, Gemeineinkünften, und Gemeineffecten der Eingriff, Hinterschlag- oder Verschleppung nicht von den dazu bestellten Beamten selbst, sondern ohne ihren Wissen, und Zuthun von einer dritten Person verübet werden; so ist solche (wie §. 3. Privatbeamten gemeldet worden) nicht nach dem gegenwärtigen Strafgesetze anzusehen, sondern als Betrüger, und Diebe nach Unseren anderweitigen Ausmessungen zu bestrafen.

§. 6. Wegen der Anzeigen, und Fragstücke ist aus dem, was bisher bey anderen Verbrechen angeführet worden, genugsamer Unterricht zu entnehmen, mithin überflüßig sich hiebey aufzuhalten.

§. 7. Was nun die Strafe der untreuen Beamten anlanget, da wollen Wir überhaupt auf die Veruntreuung des anvertrauten Gemeinguts, mithin für die obbemeldten ersten 3 Gattungen der Untreuheit nachstehende Ausmessung festgestellet haben. 1) Wenn die Veruntreuung nicht über 10 fl. beträgt, und keine beschwerliche Umstände einer besonderen Gefährde unterlaufen, soll der treulose Beamte nebst Entsetzung von seinem Amt nur bürgerlich von seiner Obrigkeit bestrafet werden; welche Civilstrafe nach Befund des Richters entweder in einer Geldbuße, so den vierfachen Betrag des unterschlagenen Geldes, oder Guts nicht übersteiget, oder in einem sechs

wö-

wochentlichen Viertel- oder halbjährigen Civilarrest zu stehen hat. 2) Im Fall hingegen die Entwendung, oder Beschädigung entweder gleich bey der anderten, oder öfteren Beuntreuung zusammen genommenermassen höher, jedoch nicht auf 150 fl. sich erstrecket, soll derselbe nach abgeführten Kriminalproceß zur Strafe auf die Bühne gestellet, und zur öffentlichen harten Arbeit, oder sofern er hierzu untauglich wäre, zur Gefängniß auf soviel Jahr nach Maß der gleich nachfolgenden 4 Classen des veruntreuten Geldbetrages verurtheilet werden; als nämlich zwischen 10 und 30 fl. auf 1 Jahr, zwischen 30 und 60 fl. auf 2 Jahr, zwischen 60 und 100 auf 4 Jahr, dann zwischen 100 und 150 fl. auf 8 Jahr, und zwar jedes Mahl mit ewiger Entsetzung seines Amts, und mit erklärender Unfähigkeit zu allweiteren Diensten. Wenn aber 3) der entwandte oder veruntreute Betrag 150 fl. oder darüber ausmachet, so soll ein solcher treuloser Mensch mit dem Strang, oder falls es eine ansehnlich adelige, oder eine Weibsperson beträfe, mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, und von keinem Kriminalgericht hiervon im mindesten abgewichen, sondern bey vorkommend besonders milderenden Umständen, oder anderen erheblichen Bedenken allein die Anzeige nach Hof gemacht werden. Und ob zwar 4) bey den gemeinen Diebstählen die Schadensersetzung nach Maßgebung des 94ten Art. eine Strafmilderung nach sich ziehet; so wollen Wir doch diesen Milderungsumstand bey Entwend- und Veruntreuung der Gemeincassen, Gemeineinkünft, und bey Unterschlagung des anvertrauten gemeinen Guts nur in jenem Fall Platz greiffen lassen, wenn der Thäter, dem solche Gemeincasse, Gemeineinkünfte, oder Gemeingut anvertraut worden, hierauf nicht beeidet ist; sofern aber die Entwend- oder Veruntreuung von einem wirklich beeidigten Beamten, oder Bedienten verübet wird; so soll das Verbrechen wegen des Meineids als ein besonders bösgearteter und qualificirter Diebstahl angesehen, und ohne mindeste Rücksicht: ob der Missethäter den Schaden ersetzen wolle, oder könne, oder

solches zu thun vorhin Willens gewesen sey, mit der oben ausgesetzten Todes- oder anderen vorgesehenen Strafen vorgegangen werden, allermassen neben Abbüssung des Verbrechens, wenn auch der Thäter mit der Todes- oder einer anderen Strafe beleget wird, der Ersatz jedes Mahl aus dessen Vermögen, soweit solches hinreichend ist, ohnedem verschaffet werden muß. Wenn hingegen 5) die Missethat von einem solchen, welcher hierauf nicht beeidet ist, verübet worden wäre, und die Ersetzung des Schadens ganz, oder zum Theil erfolgte; so ist im ersteren Fall, wenn nämlich die vollkommene Ersetzung geschieht, jene Strafe zu verhängen, welche in der oben angemerkten minderen Classe ausgesetzet ist. Sofern aber der Ersatz nur zum Theil gemacht werden könnte; so ist nach Maß der überbleibenden Beschädigung mit der Strafe vorzugehen; folglich in jenem Fall, wenn der nicht ersetzte Schadensbetrag die zur Todesstrafe ausgemessene Summe deren 150 fl. erreichte, oder übersteigete, der Uebelthäter wegen Grösse des Verbrechens mit dem Strang hinzurichten.

§. 8. In Betreff der vierten Gattung dieser Mißhandlung, nähmlich wegen der Untreue derjenigen, so sich in ihren Amtsgeschäften bestechen lassen, haben Wir Art. 65. vollständige Ordnung vorgeschrieben.

§. 9. Was endlich die fünfte Gattung der untreuen Beamten, nähmlich jene anbetrift, welche auffer vorhin bemeldter Treulosigkeiten in anderweg in ihrem Amt zu dessen merklicher Benachtheilung übel handeln, oder wohl gar eine Gefährde, und Betrug darinn begiengen, dergleichen pflichtvergessene, und meistentheils auch eidbrüchige Beamten sind nach Maß der groben Schuldtragung, des Betrugs, und Gefährde, auch nach Beschaffenheit des hieraus entspringenden Schadens willkührlich, und zwar bewandten Umständen nach mit der Dienstentsetzung, unfähig Erklärung zu weiteren Diensten, Ehrloserklärung, mit einer Geldstrafe, mit Gefängniß, mit Land- oder Landgerichts- oder Stadtverweisung, oder anderen angemessenen Leibsstrafen zu be-

belegen, auch nach Gestalt der Sachen, wenn durch die betrügliche Handlung grosser Schaden, und Unwesen verursachet würde, oder sonst gar grosse Beschwerungsumstände mit unterlaufeten, am Leben zu strafen.

§. 10. Die beschwerenden, oder linderenden Umstände sind sattsam aus dem, was bisher bey anderen ähnlichen Verbrechen verhandelt worden, herzuholen. (Th. K. G. O. 2. Th. Art. 97. §. 1— 10).

§. 12. Jeder landesf. Beamter, wenn er Gehaltsverkümmerung über ein Jahr zu leiden hat, ist seines Dienstes zu entlassen (J. IV. 613).

§. 13. Beamtenbesoldung kann mit Execution und Verboth beleget werden; der Alimentationbetrag ist nach dem Ermessen des Richters zu bestimmen, kann aber nie die Hälfte der Besoldung übersteigen (J. IV. 616).

§. 14. Allen landesfürstlichen Beamten, welche nicht aus ihrer Schuld entlassen worden, sey in den an sie ergehenden Expeditionen der letze aufgehabte Dienstcharacter, noch ferner beyzulegen (J. V. 651).

§. 15. Der Todesfall eines landesf. Beamten, welcher in Verrechnung stand, ist ohne Verzug der betroffenen Behörde anzuzeigen (J. VI. 984).

§. 16. Beamtentaxeabstellung wird bestätigt (L. 82. c).

§. 17. Beamtenanstellung zum Rathstisch fordert die Atteste über alle Theile des Rechtsstudiums (L. 103).

§. 18 Abwesenden Beamten ist während ihrer Abwesenheit vom Amte zehn Percent vom Gehalt abzuziehen (C. III. 827, 838, 965).

§. 19. Beamte, welche in die Kride kommen, sind von dem aufhabenden Amt so lang zu suspendiren, bis es sich zeigt, das sie wider ihr Verschulden in die Kride kamen (C. III. 654).

§. 20 Der Zollbeamte, welcher ein Geschenk annimmt, ist des Dienstes zu entsetzen; nimmt er

von einem Schwärzer Geschenke an, und wird mit seinem Wissen geschwärzt; so hat er dem Schwärzer, der eine dergleichen Vergehung anzeigt, außer der gewöhnlichen Strafe, das Empfangene, oder dessen Werth und noch ein Mahl so viel zu geben (J. Z. O. §. 118, u. 142).

Beaugenscheinigung steht der Grundobrigkeit zu, wenn der Grund in ihrem obrigkeitlichen Bezirk liegt (J. I. 237. §. 20. I. 27. §. 17).

Beaugenscheinigungscommission (bey einer) hat der Actuar mit dem Rath in einem Wagen zu fahren (J. I. 265).

Bebürdungsbefugniß, s. Majorat.

Bedienstungerhaltung fordert das 24ste Lebensjahr (C. II. 608).

Beeidigung der Vormünder wird aufgehoben (L. 115. §. 5).

Befehl an Gerichtsabgeordnete, s. Taxe 1781 Nov. 1. §. 24.

Beförderer zur Entweichung aus dem Militärdienst (J. IV. 611. I. Th. §. 87. V. 827).

Befreundten (zwischen) findet der schiedsrichterliche Zwang nicht statt (J. VI. 981).

Befreyung der Besoldung und Pensionen von Verbothe und der Execution findet statt, in so weit solche durch ausdrückliche Gesetze besteht (J. I. 55. d). S. Vermögen, Ungerisches.

Befund, s. Kunstverständiger.

Begnadigung:

§. 1. Begnadigen kann nur jene Obrigkeit, welche von dem Landesfürsten hiezu das Recht erhalten hat; und hat sich zugleich dieses Befugnisses nach den genauesten Schranken, der ihr eingeräumten Macht zu gebrauchen (J. IV. 611. §. 180).

§. 2. Wann kann die Begnadigung bey Kriminalverbrechern angesucht werden? Wo ist das Gesuch um Gnade einzureichen? Was fordert

die

die Gnadeertheilung? Was ist beym Gnadgesuch zu erwägen? (J. V. 848. §. 201 — 206).

§. 3. Die versagte Begnadigung läßt eine weitere Vorstellung an eine höhere Behörde nicht zu (J. V. 848. §. 505). S. im Kriminalrecurs die Anm. §. 15 — 18).

Behandlung der Gläubiger (J. G. O. §. 354—361). Die in Böhmen in Hinsicht der Behandlung der Gläubiger eingeschlichenen Mißbräuche werden abgestellet (J. V. 763). Die gütliche Behandlung der Gläubiger hemmt den Rechtszug nicht (L. 216).

Behelfe, s. Beweis §. 11.

Beherbergung — Wer in den, dem Pestkordon nahe gelegenen Orten fremden Personen, oder Waaren, ohne daß das Gesundheitsattest nach der Vorschrift von der Obrigkeit rekognoscirt, Unterstand giebt, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, und wird ein dergleichen Verbrecher dem Militärgericht übergeben (J. IV. 611. II. Th. §. 25).

Behaustes Gut nennet man jenes; so ein Hold von dem Grundherrn inne hat, mit allen dazu gehörigen Grundstücken (B. 41). S. Fundus.

Behörde (gerichtliche) sind diese: 1) die Oberste Justizstelle, 2) die Appellationgerichte, 3) die Landrechte, 4) die bürgerlichen Gerichte, 5) die Dominicalgerichte, 6) die Militärgerichte, 7) das Mercantil- und Wechselgerich, und 8) die Berggerichte. S. Botzen; Kriminalgericht.

Behördenbenehmung in der ersten Instanz bey Aufnahme einer mündlichen Klage (J. II. 184. II. Abth. §. 1,) bey einer Tagsatzung (J. II. 464. II. Abth. §.

Behördenbericht, was dabey zu bemerken (C. III. 842. J. I. 8).

Behörden (landesfürstliche) haben den Prälaten, dem Herrenstand, Ritterstand, dem k. k. Räthen, Milizofficieren, Capitularen, oder eine höhere Würde be-

besitzenden Geistlichen den Titel Herr, und den Gemahlinnen den Titel Frau bey Expeditionen zu geben (L. 215).

Behördencontrolle (J. II. 464. II. Abth. §. 113).

Behördenvernehmung, was dabey zu beobachten (C. III. 842. J. I. 8).

Beklagter (J. G. O. §. 22, 23, 25, 27, 391, 392, und 408).

§. 1. Wo der Ausländer zu belangen sey, der eine Zahlung in den Erblanden versprochen hat (J. I. 237).

§. 2. Wie und wann der Beklagte dem Kläger die Einsicht in die brieflichen Urkunden zu gestatten hat? (J. I. 235. f).

§. 3. Der Beklagte fällt in die Kontumatz, wenn er bey der Tagsatzung in der ausgeschriebenen Stunde nicht erscheint (J. I. 336. a. II. 464).

§. 4. Wie sich zu benehmen ist bey einem abwesenden Beklagten, und die geschehene Zustellung der Klage nicht ausgewiesen wird (J. IV. 621. oo).

§. 5. Der Beklagte ist nicht schuldig bey mündlichen Neuerungen des Klägers, sogleich Red und Antwort zu geben (J. IV. 620 b).

§. 6. Wie lang der Beklagte für die eingeantwortete Forderung zu haften hat (J. IV. 621. r).

§. 7. Bey Beklagten, welche zufällig im Gerichtsort anwesend sind, ist die Frist nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bestimmen (J. VI. 1015. c).

Belehrung (um) ist bey Hof das Gesuch zu machen, wenn der Beobachtung des Gesetzes besonderes, und erhebliches Bedenken entgegen stände (L. 115. §. 2).

Beleidigte Majestät, s. Majestät.

Beneficiat, als Weltgeistlicher ist in Mähren und Schlesien nach der allgemeinen Successionsordnung zu behandeln (J. I. 215).

Beneficium Competentiæ, so dem Schuldner bey der Güterabtretung zugestanden ist, kommt dessen Witwe und Kindern nicht zu statten (J. IV. 621. u).

Beneficium Legis et Inventarii, s. Abhandlung.

Beneficiumresignation (geistliches) wobey sich der Resignant einen Theil der Einkünfte der Pfründe sich vorbehält, ist ungültig (J. II. 372).

Berathschlagung (bey der) werden bey der Appellation, und den Landrechten, Ein Präses, vier Räthe, Ein Secretär und Protocollist erfordert (J. II. 464. I. Abth. §. 45.) S. Magistrat; Repräsentant.

Berauschung (zufällige) wenn dabey ein Verbrechen, ohne eine auf dasselbe gerichtete Absicht verübet wird, gehört zu den Fällen, welche wegen Abganges des freyen Willens von der Anschuldigung eines Kriminalverbrechens lossprechen (J. IV. 611. I. Abth. §. 5. c).

Bergbeamtenrang, in Folge Hofd. von 18. May 1778 gebührt den k. Bergämtern und dazu gehörigen Beamten, mit Inbegriff der Schichtmeister, der Vorrang sowohl in der Kirche, als in allen öffentlichen Vorfällen von dem bergstädtischen Magistratspersonen, doch mit dieser Ausnahme: 1) sind darunter nur jene Schichtmeister zu verstehen, wo Se. Maj. alleinig, oder grösstentheils, oder aber vorzüglich beym Bergbau interessirt, mithin erstreckt sich dieser Vorrang auf andere gewerkschaftlichen Schichtmeister nicht. 2) Wird es in Ansehung der zwey besonders priv. königl. Städte Budweis und Kuttenberg, welche votum & stallum in Comitiis Regnis haben, und deren Magistrate somit in Corpore einen Mitstand des Königs vorstellen, so wie es wegen des Ranges zwischen den Bergbeamten und Magistraten daselbst in

Uebung

Uebung ist, noch weiters gelassen, und 3) soll die Ausmessung in jenen Bergstädten, wo allenfalls die Magistrate Patrone der Kirchen sind, und das Jus collaturæ wirklich ausüben, denselben an den ihnen, als Patronen in ihren Kirchen bey öffentlichen Umgängen nach Rechten zustehenden Rang nichts entgehen.

Bergdienst, s. Bergrecht.

Bergdisciplin geht die Berggerichte an (J. VI. 961. (1).

Berggericht — Die Entstehung der Berggerichte fällt in das 13te Jahrhundert. (S. Bergwerksgesetze). Unter Maximilian I. ward der Grund zu den ordentlichen Berggerichten Oestreichs geleget, und Joseph nahm eine neue Regulirung dieser Gerichte 1781 vor. In welchem Jahr am 1. Nov. ein Reglement für diese Gerichte erschien (J. I. 27).

§. 1. Berggerichte: a) zu Steyer für das Land ob und unter der Ens; mit der ihm untergebene Berggerichtssubstitution am Annaberg (in V. O. W. W.), b) im Eisenerzt für den ganzen Innerberger Bezirk, (S. unten §. 13); c) im Vordernberg; mit der Berggerichtssubstitution zu Schlädming, d) zu Klagenfurth für ganz Kärnten, mit 9 Berggerichtssubstitutionen, als: im obern Kreise zu Bleyberg, St. Paternion, Kanathal Künberg, Raibl, und Villach; in untern Kreis, zu St. Veit, Hüttenberg, und Feldkirche, e) in Idria für den Gradiscaner, Krainer, Triestiner und Görzer Bezirk; mit der Berggerichtssubstitution zu Laybach, f) in Schwatz (in Tyrol) für ganz Tyrol und Vorarlberg; mit den Berggerichtssubstitutionen zu Brixlegg, Kützbühl, Ahren, Lienz, Klausen, Pergine, (S. unten §. 11); Imst, Windischmatrey, Gossensaß und Störzing, g) in Freyburg für ganz Vorderöstreich (J. I. 126).

§. 2. Berggerichte in Böhmen, a) zu Joachimsthal für den Saatzer, Elbogner, Leute-

men

meritzer, und Pilsner Kreis mit Inbegriff des Egerischen Bezirks; diesem sind folgende 9 Berggerichtssubstitutionen zugetheilt, als: Bleystatt, Platten, Gottesgab, Aberthan und Bernigen, Preßnitz, und Weinpert, Sonnenberg, Sebastianberg, Kupferberg und Hauenstein; zu Katharinenberg und Klostergrab; zu Komothau, zu Schlackenwald, sammt Schönfeld, und Lauterbach und zu Mieß. b) zu Przibram für den Berauner, Prachiner, Rakonitzer, und Kaurzimer Kreis. Diesen sind zugetheilet die B. S. zu Eulen und Knien, c) zu Kuttenberg für den Czaslauer, Bechiner, Chrudimer, Königgrätzer und Bunzlauer Kreis, (S. unten §. 8) wozu auch Mähren und Schlesien gehört mit der B. S. Rudolphstadt, Teutschbrod, und Iglau (J. I. 156).

§. 3. Zu Wolfsberg in Kärnten wird ein B. G. S. errichtet (J. I. 165).

§. 4. Keine bestimmten Waldungen werden zum Bergbau vorbehalten, da der freye Genuß der Waldungen nach den allgemeinen Grundsätzen, des Eigenthumsrechtes eingeführt wird (J. I. 178).

§. 5. Welche Hammerwerke sollen, als auf dem Bergbau eine unmittelbare Beziehung nehmende Entität angesehen werden? (J. I. 209).

§. 6. In wie fern hat das Berggericht bey dem Tod eines Großzerrenhammermeister auf dessen bessene Hammergebäude in eine Verlassenschaftsabhandlung einzuschreiten? (J. I. 251).

§. 7. Die Berggerichte haben sich mit dem nöthigen Stämpelpapier zu versehen (J. I. 327. b).

§. 8. Das Berggerricht zu Kuttenberg erstreckt sich auch auf den, den Privatdominien eigenen Bergbau in Mähren (J. II. 410).

§. 9. Die Berggerichte haben in die Pupillarsachen nicht einzuschreiten. (J. II. 23).

§. 10. Regulirung der Privatberggerichte in Böhmen (J. II. 111).

§. 11.

§. 11. Zu Pergine in Tyrol wird eine B. G. S. errichtet, und dem Berggericht zu Schwatz in soweit zugetheilet, als die berggerichtliche Angelegenheit sich in dem diesseitigen Bergwerksbezirk ergeben (J. II. 390). S. oben §. 2.

§. 12. Zu Staufen in den Vorlanden wird ein B. G. S. errichtet, und dem B. G. zu Freyburg zugetheilt (J. II. 391).

§. 13. Das Innerberger B. G. wird mit jenem in Vordernberg vereint (J. II. 460).

§. 14. In Ansehen der Gerichtstaxen haben sich die Berggerichte nach der a. T. O. vom 1. Nov. 1781 mit der Einschränkung zu halten, daß die Taxen in Rechtsfällen nur nach der vierten Classe abzunehmen sind (J. I. 126. §. 4).

§. 15. Der Appellationzug gehet von den Berggerichten an die Appellationgerichte, und die Revision an die Oberste Justitzstelle.

§. 16. In Concursfällen sind nur jene Anmeldungen, welche aus einem dahin einschlagenden Klagrecht herrühren, vor das Berggericht zu ziehen (J. I. 961. a).

§. 17. Die Tyrolerischen Berggerichte haben sich in Streitsachen nach der vierten Classe der T. O. von 1. Nov. 1781 zu benehmen. Die Berggerichte sollen in Todesfällen niemahls ein Mortuarium ziehen (J. VI. 996).

Anm. Die Berggerichte üben ihr Amt in allen Geschäften aus, wo ein Kläger und Beklagter einschreitet, und es sich um eine eigene Streitsache (S. oben §. 9) handelt. Den B. G. sind alle bey einem Bergbau sich befindlichen Arbeiter, und dabey angestellte Beamte unterworfen; zur Gerichtsversammlung ist der Mittwoch in jeder Woche; in officiosis hingegen bleibt die gewöhnliche Berg-Consultation am Sonnabend bestimmt. Jedes Gericht ist um 8 Uhr früh zu eröfnen, und hat die Sitzung nach Umstän-

ständen bis 1 Uhr zu dauern. Die Gegenstände, welche in abgesonderten Sitzungen zu behandeln sind, sind diese a) Aufnahme mündlicher Klagen, welche von 2 Gerichtsbeysitzern und einem Actuar aufzunehmen sind, b) Aufnahme mündlicher Nothdurften, wobey eine definitive Erkenntniß zu schöpfen ist, und ist solche von dem Richter nebst vier Beysitzern und einem Actuar vorzunehmen, c) alle Tagsatzungen, welche vermög allgemeiner Gerichtsordnung wegen Aufstellung eines Curator bonorum, (Sachwalter) oder ad lites, eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes der Gläubiger u. s. w. anzuordnen sind. d) Tagsatzungen zu Aufnahme der Eide, Versuchung der Güte, Verhörung der Zeugen u. s. w. bey diesen Gerichtshandlungen sind 2 Beysitzer und 1 Aktuar erforderlich, und e) alle Feilbietungen der Bergtheile, und Bergwerks-Entiteten, wobey 2 Beysitzer oder substituirte Gerichtspersonen diesen Gerichtshandlungen beyzuwohnen haben. Die Ueberreichung der Exhibiten, Führung des Exhibitenprotokolls, Austheilung der Referate, Bearbeitung derselben, und Vortrag in den Gerichtssitzungen, alle diese Gegenstände werden nach der bey allen k. k. Gerichten vorhandenen Vorschriften behandelt. Bey Streitigkeiten in besonderen Bergbezirken, das ist, die an Orten vorfallen, wo das Berggericht nicht besteht, ist die Verhandlung delegirten Berggerichtssubstituten aufzutragen, die aber vorzüglich dahin zu sehen haben, das minder wichtige Beschwerden, als: wo es um den Lohn der Beamten, Werksbedienten, um schädliche oder gefährliche Grubenlegungen, Berg- Schmeltz- Pochwerks- und andere Werkserfordernisse zu thun ist, ohne weitläufige Rechtsformalitäten abgethan werden. Die Ertheilung der

Berg-

Bergwerksbelehnungen bleibt bey der bereits dieserwegen bestehenden Verfassung, und ist die Muthung bey dem ordentlichen Berggerichte, oder bey den als Berggerichtssubstituten delegirten Bergmeistern oder Berggeschwornen einzureichen. Die außer den ordentlichen Bergbezirken sich befindlichen Substituten haben jede Anzeige in das Bergbuch aufzuzeichnen, und davon eine Abschrift mit Benennung des Tages, Jahrs, des Blatts und der Seitennummer des Buches an das ordentliche Berggericht abzugeben, damit in den Hauptbelehnungs- und Berggegenbüchern die gehörige Vormerkung geschehen kann. Diese Einverleibung in die Bergbücher ist auch in jenen Fällen nothwendig, wenn selbst von dem Landesfürsten durch die k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen den Lehnwerbern eine besondere Concession ertheilt wird, welche zu dem Ende von der Hofstelle an das Berggericht expedirt wird, damit diese durch die delegirte Gerichte an die Partheyen die Zustellung bewerkstelligen kann. Ist an dem Orte, wo geschürfet oder gemuthet wird, kein Berggericht; so hat die Ansuchung der Schuflicenz bey dem nächsten Berggerichte zu geschehen. In Rücksicht der Expeditionen ist zu bemerken, a) was von dem Berggerichte an das Appellationsgericht geht, ist in Gestalt eines ordentlichen Berichts zu verfassen, welchen der Bergrichter und der Referent zu unterzeichnen hat, auch sind die Beysitzer, welche der Berathschlagung beygewohnt haben, anzumerken, b) was an andere Gerichte und Obrigkeiten gesandt wird, geschieht in Form der Ersuchschreiben, welche der Bergrichterund der Aktuar unterfertiget, c) an delegirte Aemter, und ungeordnete Partheyen werden Decrete ausgefertiget, die der Bergrichter und Aktuarius zu unterzeichnen haben, d) Rathschlüsse,

schlüsse, welche keine ordentliche Urtheile sind; unterfertiget der Aktuar, c) die Edikten werden von dem Bergrichter und 2 Beysitzern unterschrieben. Jedes Edikt ist dreyfach zu expediren: 1 Exemplar wird an das Gerichtshaus, das 2te an das Kirchthor, und das 3te an einen andern dazu bestimmten öffentlichen Orte angeschlagen. Bey Arrestirung eines Bergbeamten oder Bergarbeiters hat das Berggericht die Vorsehung zu treffen, damit hiedurch weder die Aufsicht, und Einleitung, noch die Manipulation selbst gehemmet und dem höchsten Bergregal kein Nachtheil zuwachse. Die **Berg-Judicial- und Belehnungsakten** sind mit jenen, welche bloß auf das Berg-œconomicum, camerale und politicum Bezug haben nicht zu vermischen, sondern in der Registratur durch besondere Fascikel abzutheilen. Bey jedem Berggerichte sind diese Bücher zu führen: a) Ein **Schurfs- Muthungs- und Bestätigungsbuch**, dahin gehören vorzumerken alle von dem sich angebenden bergbaulustigen Gewerken, oder Aufnehmern geschehene Anmeldungen zu Schürfen, nebst den darüber ertheilten Bewilligungen und Schurflizenzen mit Beziehung auf alle Umstände, besonders des Nahmens des sich zum Schürfen Anmeldenden, dann Benennung der Gebirgsgegend u. s. w. b) Ein **Frist- oder Nachlassungsbuch**, dahin gehören die aus wichtigen Ursachen begehrten und von dem Berggerichte oder Bergamt verstatteten Fristen, die Schlacht- und Gestängsteuern, Wassergeld, der 4te Pfennig und dergleichen, welche von Zeit zu Zeit auf Erkenntniß des Berggerichts oder Bergamts jemand gestattet oder auferlegt werden. c) Das **Rezeß- oder Retardarbuch**, worin die geschehene und unterbliebene Verquatemberung und Verzessirung durch einen

summarischen Auszug von den durch die Schichtmeister oder Verweser in gesetzmässig bestimmter Zeit erlegten Rechnungen mit der summarischen Bemerkungen eingetragen wird, was im verflossenen Quartal an Metallen, oder Mineralien gewonnen, oder unter andern Rubriken eingenommen, und dagegen an Zehent, Urbar u. s. w. ausgegeben worden ist. d) Das **Gewerk- oder Berggegenbuch**, worin die Lehnträger und Gewerkschaften sowohl in concreto, als alle einzelnen Gewerke mit ihren Namen, Karaktere und der Anzahl ihrer rechtmässig besitzenden Kuxe, Berg- oder sonstigen Werkstheile spezifisch einverleibet, auch den Eigenthümern, wenn sie es entweder selbst persönlich oder durch bevollmächtigte Anwalde begehren, und ersagte Bergtheile nicht verpfändet, mit Verboth oder Arrest beleget, in Retardat verfallen oder sonst wegen rechtlicher Ansprüche verfänglich sind, ab- oder zugeschrieben werden. e) Das **Vertrag- oder Schiedbuch**, dahin sind einzutragen die in streitigen Bergsachen ergangene Weisungen, und gerichtliche Urtheile, als die zwischen den Partheyen geschehene gütliche Vergleiche, Schenkung-Verkaufs-Abtretungs-und andere Verträge u. s. w.

Formular eines Berggerichtsurtheiles: „Von dem k. k. Berggerichte wird in der Rechtssache des Jocob Leimer Klägern eines wider Isaac Heinz Beklagten andern Theils, wegen der von Isaac Heinz angesprochenen 1000 fl. über das untern 1. März 1783 geschlossene mündliche Verfahren (oder über die unterm 1. März 1783 inrotulirten Acten) zu Recht erkennet. Der Isaac Heinz sey dem Jac. Leimer die in dessen unterm 2. Jänner 1783 überreichten Klage angesprochene 1000 fl, nur damahls zu bezahlen schuldig, wenn er durch den in seiner Einrede angebothenen Beweis durch

Zeu-

Zeugen zu erweisen, nicht vermögend, daß er sothane 1000 fl. wirklich gezahlt habe, zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen anzutreten, und aus dem in seiner Einrede nahmhaft gemachten Zeugen mit Hinweglassung des Wenzel B. den Michael N. Stephan, und Peter N. und zwar aus den eingelegten Beiartikeln mit Hinweglassung des dritten und fünften Artikels über den 1, 2, 4, und 6 Artikel aufzuführen bevor stehe, doch liege ihm Herrn N. ob, falls kein Theil wider gegenwärtiges Urtheil sich beschwerte, diesen Beweis vor Verlauf des 18ten Tages, von Tage der an ihn geschehenen Zustellung gegenwärtigen Urtheils anzurechnen, so gewiß anzutreten, wiedrigens dieser ihm vorbehaltene Beweis erloschen seyn soll. Endlich ꝛc. — Hier ist in Hinsicht der Gerichtskosten, ob solche von einem Theil zu ersetzen, oder zu compensiren seyn, Erwähnung zu machen.

Berggericht in Böhmen, s. Berggericht §. 2, 10.
Berggericht in Friaul, s. B. G. §. 1. e)
Berggericht in Kärnten, s. B. G. §. 1. d)
Berggericht in Mähren, s. B. G. §. 2, 8.
Berggericht in N. Oestreich, s. B. G. §. 1. a)
Berggericht in Schlesien, s. B. G. §. 2.
Berggericht in Steyermark, s. B. G. §. 1, b. c), 13.
Berggericht in Tyrol, s. B. G. §. 1, f) 11.
Berggericht in Ungern: a) zu Schemnitz, mit der B. G. S. zu Kremnitz, zu Uj- und Baka Banya (Königsberg und Pugenz); zu Neusohl, zu Basin (Pösing), und zu Samobor in Kroatin; b) zu Schmölnitz mit der B. G. S. zu Gölnitz, zu Neudorf (Iglo) zu Roßnau und zu Soowar in Siebenbürgen, c) zu Neustadt (Nagy Banya) mit der B. G. S. zu Felsobanya, zu Rapnik, d) zu Orawitzar im Banat mit der B. G. S.

zu Dognaska, Saska, Moldawa, und Reg Banya.

Berggericht in den Vorlanden, s. B. G. §. 1, g) 12.

Berggerichtsadvocat, s. Advocat §. 26 und 27.

Berggerichtsbeysitzer kann der Entscheidung bey dem Gericht nicht beywohnen, wenn er als Markscheider in der Streitsache, als Zeug, oder Kunstverständiger gebrauchet wird (J. II. 846. I. Abth. §. 62.

Berggerichtsbücher (J. I. 27. §. 24. wie auch die Anmerkung beym Berggericht S. 220).

Berggerichtsferien (J. 27. §. 27).

Berggerichtssubstitution, s. Berggericht §. 1, 2, 11, 12; Berggericht in Ungern.

Berggerichtstaxe, s. Berggericht §, 14, u. 17.

Bergrecht ist ein gewisser Dienst, welcher der Berghold von einem Weingarten an den Bergherrn jährlich zu entrichten hat. Dieser Dienst wird entweder am Wein, oder im Geld entrichtet, auch in dem Fall wird solcher geleistet, wenn in einem Jahr durch Mißwachs nichts geerntet worwäre. Der Berghold, welcher den Grund durch drey Jahr durch eigene Schuld öd liegen läßt, kann von dem Bergherrn abgestiftet werden. Ist aber der Grund ohne Schuld des Holden verödet; so ist er, so lang die Verödung währt, zur Entrichtung des Dienstes nicht verbunden. Der Bergdienst wird auch bezahlt, wenn der Weingarten von dem Besitzer in ein Getreidefeld umgeändert, oder sonst auf eine andere Art benützet würde. Der Bergherr ist nicht schuldig, sich den, ihm gebührenden Weindienst um Geld ablösen zu lassen, und kann auch dem Berghold zur Ablösung nicht nöthigen. Der Bergherr, welcher, aus was immer für eine Ursache, den Bergdienst in Einem Jahr nicht fordert, kann im folgenden Jahr solchen bloß nach dem Werth nehmen, welchen der Wein in dem Jahr gehabt

hat

hat, da der Dienst hätte sollen geleistet werden. Ein gleiches gilt von dem Berghold. Die Ausschreibung des Weinlesens steht dem Bergherrn zu, welcher aber dem Zehentherrn vorhinein davon zu verständigen hat. Der Bergherr ist berechtiget die Ausstände bey der Ernte zu suchen, mithin die Weinernte zu pfänden. Die Ausstände, welche von mehr, als drey Jahren herrühren, sind nicht von dem gegenwärtigen Besitzer (im Falle das Weinfeld wäre verkauft worden) sondern von dem vorigen einzubringen. Jeder Berghold soll die Veränderung dem Bergherrn melden, welcher solche ohne Taxentrichtung vorzumerken hat (C. I. 363. f. Titel). Bey der Abführung des Bergrechts wird die sogenannte Kostkanne verbothen (1782. Juny 20).

Bergstadt; in Böhmen bestehen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit eigene Magistrate in folgenden Bergstädten, als: zu Bergreichenstein, Bleystatt, Bitschin, Gottesgab, Joachimsthal, Komothau, Kuttenberg, Platten, Presnitz Przibram, Schlaggenwald, Schönfeld, und Weippert.

Bergrichter (J. I. §. 31).

Bergvermögen, was eigentlich darunter verstanden werde (L. 27).

Bergwerk: a) Wann Bergwerke in die Execution gezogen werden können (J. I. 27). b) Wann dabey die Execution zu bewilligen (J. VI. 961. (2). c) Wenn Bergwerksgüter in die Pfändung genommen werden, ist dem betroffenen Gerichtsdiener ein Werkverständiger zu zutheilen (J. I. 27. §. 26.) d) Bergwerksaubeute ist nach geschlossenen Quartal unter die fahrenden Güter zu zählen, nicht aber die Bergwerkserfordernisse (J. I. 27. §. 22). e) Wenn ein Vormund zur guten Verwaltung einer unter dem Puppillarvermögen begriffenen Bergwerksentität die hinlängliche Fähigkeit nicht besässe, hat er zur Verwaltung dieser Entität einen bergwerkskundigen Assistenten

bey dem Berggericht nachzusuchen (J. II. 425. a). f) Der Ankauf der Bergantheile wird geistlichen Gemeinden gestattet, nicht aber, solche mit oder ohne Testament unentgeltlich zu erhalten (C. III. 861).

Bergwerkgesetze:

1185. Bergvertrag zwischen Bischof Albrechten zu Trient, uud den Gewerken daselbst (B. 80).

1189. Kaisers Friedrich I. Freiheitsbrief für Bischof Conraden zu Trient, worin er diesem Hochstifte die Bergwerksgerechtigkeit verleihet (B. 80).

1208. Bischofs Friedrich zu Trient Bergwerksordnung (B. 80).

1213. Bergurtheil gesprochen vor den Bergrichtern zwischen den Gewerken, den 26. May (B. 80).

1214. Bischof Friedrich zu Trient Bergabschied, vom 19. April (B. 80).

1214. Kaisers Friedrich II. Bestätigung der Bergwerksfreyheiten für Bischof Conraden zu Brixen, vom 27. Brachmonaths (B. 80).

1218. Kaisers Friedrich II. Verleihungbrief für Bischof Bertholden zu Brixen auf alle Erz- und Salzgebürge in seinem Stiftbezirk vom 29. Christmonath (B. 80).

1250. Iglauer = Stadt = und Berg = Recht unter dem Titel: „Incipiunt statuta civilia civitatis Iglavienſis a viris prudentibus inventa & Regalibus privilegiis confirmata (C. I. 13).

1258. Prrvilegium für das Hochstift Brixen in Rücksicht seiner Silber- Metall- und Salzbergwerke.

1300. Constitutiones juris metallici Wenceslai Regis Bohemiæ L. IV. (B. 131).

1307. Am Montag nach St. Margarethe Bergbrief für die Gewerke zu Sleming (Schladming in Stepermark) (C. I. 23).

1336 oder 1346. Herzog Albrechts II. zu Oesterreich Bergordnung für Steyermark errichtet am Tage der Erhöhung des St. Kreutzes.

1490. Perkwerchs Erfindung, Ordnung, Gesetz, und Freyheiten aller Perkwerchsrechten, die der — — Maxmilian — für die löbliche Gottesgab das Perkwerch im Lande der fürstlichen Graffschaft Tyrol — ausgehen lassen (C. I. 67).

1542. Königs Ferdinand Bergwerksordnung in der Herschaft Haugenstein in Mähren (B. 131).

1548. Jän. 1. Röm. auch Hungarn und Böhmen ꝛc. königl. Maj. geordnete und gebesserte Zinsbergwerksordnung ꝛc. (C. I. 123).

1548. Ihrer Röm. auch zu Hungarn und Böhmen ꝛc. königl. Maj. geordnete und gebesserte Zinnbergwerksordnung der Bergwerke Schlakenwalden, Schönfelden, Lauterbach. Sampt derselben zugehörenden Gebirgen, Ursprung und Ordnnng der Bergwerke. gr. Fol. 1616.

1548. Jän. 1. Berg-Ordnung des freyen königl. Bergwerks Samt Joachimsthal ꝛc. (C. I. 124).

1554. Bergordnung in Niederöstreichischen Landen.

1586. Bergwerchsordnung vnd Erfindungen (C. I. 136).

1556. Johann des Aelteren von Würben Bergfreyheit für die Bergstadt Engelsbug — gegeben auf Freudenthal Sonntag Oculi in der Fasten (B. 131).

1560. Berg-Ordnung der freyen königl. Bergstädte in der Cron Hungarn (C. I. 145).

1577. Febr. 5. Kaisers Rudolp II. Bergwerks-Ordnung und Freyheiten in Schlesien (B. 131).

1587. Kaisers Rudolph II. Befehl, wie es mit der Berg- und Stadt-Jurisdiction bey Iglau gehalten werden soll (B. 131).

1616. Wenceslai (Regis Bohemiæ) königl. Bergbuch Lipsiæ. Fol.

1616.

1663. Die alte Capitulirte kais. Bergrechtsordnung für Steyer wird in ein neues Libell gebracht und von der Hofkammer bestätigt, Dat. Grätz 20. Apr. (C. I. 334).

1718. Nov. 15. Kaiserlicher, Lands-Fürstlicher neuer Haupt-Entschidt und Erläuterung, wie es in verfallenden Jurisdictions- und Policey-Sachen, entzwischen denen Berg- und Landgerichten durchgehends in der gefürsteten Graffschaft Tyrol gehalten werden solle? Mit beygefügten zwey älteren Entschidten de anno 1545 und 1569. Wien 1750. 4to.

1781. Oct. 26. merkwürdiges Berggesetz für Ungern, hier sein Inhalt: §. 1. Niemanden, von welchem Stande er immer sey, folglich auch nicht den Grundherrn ist weder auf eigenen, noch anderen Privatgütern, noch auf öffentlichen, und k. Krongütern in Ungarn erlaubt, ohne eine schriftliche Belehnung der bereits bestehenden, oder noch zu errichtenden Bergämter, Bergwerke zu bauen, Pochwerke, Schmelzhütten, und andere dazu gehörige Maschinen und Gewerke bey Konfiscation zu errichten. §. 2. a) wird der Bergbau nicht nur den Grundherren, sondern auch jedem andern ehrlichen In- und Ausländer nach erhaltener berggerichtlichen Belehnung und gehörigen Meldung bey dem betroffenen Grundherrn, und zwar bloß zur Wissenschaft ohne Unterschied, gestattet, b) der Vorwand des Grundherrn, daß er etwa dieß Bergwerk zu bauen Willens sey, oder daß er dasselbe schon gebaut, aber den Bau nach der Bergordnung nicht fortgesetzet, oder zur weiteren Fortsetzung desselben von dem Berggerichte die Fristung erhalten habe, gibt ihm (Grundherrn) keinen Vorzug, indessen ertheilt das Gesetz den Grundherren diese Begünstigung, c) es soll denselben aus jedem Bergwerke, welches auf

ihren

ihren Gütern gebauet wird (mit Ausnahme der bereits wirklich in Bau befindlichen Werke, und derjenigen, welche in der Folge in den Bezirken der k. Bergstädte, der freyen k. Städte, als ein landesf. Peculium (Eigenthum) zu bauen aufgenohmen werden, zwey Erbkuxe (Bergtheile) und wenn sie (Grundherren) das zum Baue nöthige Holz unentgeltlich hergeben, andere zwey Holzkuxen frey gebühren, und für sie (Grundherren) frey verbauet werden. §. 3. jeder Grundherr soll den, mit der bergämtlichen Belehnung sich meldenden Gewerken, nicht nur den Bergbau, sondern auch die hierzu nöthigen Baugeräthe, als Pochwerke, Schmelzhütten, Hämmer, und was immer für andere Maschinen, mit den nothwendigen Wasserleitungen, freyen Zu- und Abgang, folglich Weg und Steg gestatten, auch die Gründe hierzu, in so weit er dieselben ohne betrträchtliche Verminderung seiner Einkünfte entbehren kann, (worüber bey gemeinschaftlicher Zusammentretung von der Land- und Berggerichtsbarkeit zu erkennen ist) so wie das Holz, welches nicht zur eigenen Nothdurft des Grundherrn und der Unterthanen erforderlich ist, den Gewerken um den nach der von der Land- und Berggerichtsbarkeit sowohl in Ansehung der Grundstücke, als des Holzes vorzunehmenden ächten Schätzung ausgefallenen gemeinen Werthes gegen Vertrag zu überlassen. In dem Fall, daß die Grundherren weder die Grundstücke, noch das Holz enebehren könnten, wird es der Willkühr derselben überlassen: ob und auf welche Art sie mit den Gewerken den Vertrag sowohl wegen der Grundstücke, als auch wegen des Holzes entrichten wollen; diese Verträge sind zugleich den Bergbüchern und

Pros

Protocollen einzuverleiben, und den betroffenen Bergämtern ohne Verzug zu übergeben, im widrigen Fall sind sie ungültig, und wird keine Assistenz geleistet. Ferner wenn ein Bergbau in einer Gegend als besonders vortheilhaft anerkennt wird, und der Grundherr sich zu Errichtung eines Vertrages nicht fügen wollte, haben die Land- und Berggerichtsbarkeiten an ihre Behörde über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten, von welchen durch die Hofstellen der Vortrag an den Landesfürsten geschieht. In Folge desselben werden dergleichen in Ansehung des Werthes und der Fruchtbarkeit (jedoch ohne Rücksicht auf die Mineralien) dergleichen mineralische Besitzungen als ein k. Recht verwendet. §. 4. in Rücksicht der Art und Weise Bergwerke und Bergtheile zu erlangen, an andere zu übertragen, dieselben nach der Bergordnung zu bauen, dann wegen des Urbar- und Bergzehents der höheren und niederen Gerichtsstellen u. s. w. werden der §. 108. des Gesetzes vom Jahr 1723, dann der §. 48. des Gesetzes von 1659, und der §. 31. des Gesetzes von 1552 bestätigt. §. 5. Die Komitats- und andere Gerichtsbehörden sollen sich in Bergwerksgeschäfte nicht mischen, mithin die Personen, welche sich an Sie wenden, an die betroffenen Berggerichte zurücke weisen; hingegen liegt ihnen ob, den Berggerichten allen Beystand, wenn sie darum angegangen werden, zu leisten. §. 6. Eisen- oder andere metallische Bergwerke dürfen ohne gewöhnliche Belehnung und Entrichtung des Urbars nicht gebaut werden. Die Entrichtung des Urbars wird ganz oder zum Theile nachgesehen, wenn diejenigen, welche dergleichen Bergwerke bauen, darthun können, daß sie von dem Baue wenig oder gar keinen Nutzen ziehen. Durch

eben

eben dieß Gesetz wurde denjenigen, welche dergleichen Bergwerke wirklich ohne Belehnung bauen, befohlen, binnen 6 Monathen des bekannt gemachten Gesetzes sich bey dem betroffenen Bergamt um die Belehnung zu melden im widrigen Fall der Fiscus nach dem §. 19. des Gesetzes vom Jahr 1574 einzuschreiten hat.

Bergwerksforderung, s. Concurs §. 7.

Bergwerkspersonen, wann sie von dem Berggericht in Arrest gezogen werden können (J. I. 27. §. 6).

Bern (ein Canton in Helvetien, s. Concurs §. 87.

Bericht:

§. 1. Berichte in Streitsachen können keine vorfallen, welche einer besondern Taxe unterliegen (J. I. 56. b).

§ 2. Berichterstattung-Verzögerung (J. II. 455).

§. 3. Berichte über eine angesuchte Nachsicht der Konfiscationstrafe in Desertionsachen (J. II. 419).

§. 4. In jedem Bericht ist die Zeit seiner Erstattung anzuführen (J. IV. 619.).

§. 5. Welche Berichte sind in vollem Rath vorzutragen? (J. VII. 246).

§. 6. Den Berichten, in welchen Thatsachen, Aeußerungen, oder Erklärungen der Partheyen vorkommen, sind die Protocollsauszüge ꝛc. beyzulegen (1792 May 7).

§. Berichtsabschrift bey einer von dem Gerichtsdiener vorgenommene Pfändung unterliegt der vierten Classe des Stämpels zu 3 kr. (J. V. §. 19. 1).

§. 8. Berichte in Partheysachen, wenn sie nicht ausdrücklich der vierten Classe des Stämpels zugewiesen oder vom Stämpel befreyet sind, unterliegen der dritten Classe des Stämpels zu 15 kr. S. Stämpel frey i, k. (J. V. 776. §. 19. 1).

Anm. Hierunter gehören auch die Berichte über Gnadenrecurse in Kontraband- und andern Strafäl-

fällen, so weit diese Berichte nicht nach der durch den gesetzmässigen Geschäftsstil vorgeschriebenen Art, auf die leere Spalte einer ohnehin gestämpelten Bittschrift, Anzeige oder eines Berichts der untern Behörde geschrieben werden.

§. 9. Berichte, wie sind solche zu schreiben? (J. I. 32. §. 10).

Berichtsformular:

Bericht über die Abfertigung der Gläubiger nach der genehmigten Vertheilung:

Löblicher Magistrat!

In Folge des am 10. August dieses Jahrs erfolgten Auftrages (A) haben die — Gläubiger ihre Bezahlung, nach der, wie die Beylage B. die Bestätigung gibt, erhalten, da zugleich seit der Zustellung dieses Auftrages sechs Wochen verflossen sind; so fordert die Pflicht über das ganze beendigte Concursgeschäftes des N. N. einen umständlichen Bericht zu geben.

Die ganze Masse bestand nach der Beylage C. pr. . . . . fl. —— kr.
u. s. w.

Da nun durch diese Zahlungen im Betrag pr. — die ganze Masse erschöpft wurde, und gegenwärtiges Concursgeschäft vollkommen vollendet ist; so bitten wir diesen Concurs, als geendigt zu erklären.

Wien den

N. N.
N. N.

Beschaffenheit der That (corpus delicti) wie solche von der Obrigkeit zu erheben (J. V. 840. §. 20 — 37). S. Corpus delicti.

Bescheid:

§. 1. Bescheide sollen also beschaffen seyn, daß das Euunciatum in demselben sowohl dem Expedit, als der Parthey, oder Behörde, welcher etwas befohlen worden, bewilligt oder abgeschlagen wird, zur Richtschnur diene (J. I. 32. §. 4).

§. 2. Bescheide an Partheyen unterfertigt Ein Secretär (1785 May 17).

§. 3. Für den auf eine Satzschrift ertheilenden Bescheid sey die Taxe obschon die Satzschrift zwey Mahl, oder in mehreren Rubriken überreichet wird, nur ein Mahl zu bezahlen (J. V. 468. 5).

§. 4. Die ausgefertigte Bescheide sind in allen Fällen den Partheyen zuzustellen (J. V. 755).

§. 5. Bescheide über die eingereichten Recurs- oder Gnadgesuche in Gefällssachen sind bey den Administrationen zu erheben. (J. Z. O. §. 156).

§. 6. Abschlägige Bescheide haben die Gründe der Nichtgenehmigung des Gesuches zu enthalten L. 230). S. Stämpel frey.

Anm. Formular zu gerichtlichen Bescheiden enthält der erste Band des von Keßlerischen Geschäftslexicons. Man sehe auch I. Band Josephs II. Ges. und Verf. im Justizfache Nr. 32. Beyl. Nr. 4.

Beschenkte, oder jene, welche in einem Concurs aus einer wohlthätigen Handlung des Verschuldeten etwas zu fordern haben, gehören in die sechste Classe, in so fern kein Pfandrecht vorhanden (J. I. 14. §. 23).

Beschimpfung zwischen dem Politicum und der Miliz, vor welches Gericht solche gehört (C. II. 623).

Bescheinigung, s. Stämpel frey; I).

Beschneidung- und Geburtsbücher sind in teutscher Sprach zu führen (J. IV. 698).

Beschreibung der zu pfändenden Güter unterligt der 3ten Classe des Stämpels zu 15 kr. Vorderöstr. 10 kr. (J. V. 776. §. 19. m). S. Kundmachung; Steckbrief.

Beschwerdschrift:

§. 1. Jeder Bittsteller hat bey der Beschwerdschrift, welche er einreicht seine Wohnung anzuzeigen (J. I. 13. §. 312).

§. 2. Wie sich zu benehmen, wenn eine Parthey durch einen Bescheid des Richters in der ersten Instanz in einem Geschäft des adeligen Richteramts sich gekränkt findet (J. I. 111).

§. 3. Beschwerdführung wider ein schiedrichterliches Urtheil (J. I. 306. s).

§. 4. Beschwerdführung ist in Recursfällen binnen 14 Tagen bey dem Appellationgericht einzureichen (J. I. 306. g).

§. 5. Wenn auf eine Beschwerdschrift der Unterrichter in den Ersatz der Unkosten fällt, hat das Appell. G. die Frist zur Einreichung des Kostenverzeichniß zu bestimmen (J. II. 494).

Besetzung, s. Dienst.

Besitz (in seinem gegenwärtigen) ist Niemand zu beirren (J. V. 790).

Besitzantretung bezahlt den Stämpel nach dem Werth des Gegenstands. S. Stämpelbetrag.

Besitzer (wirklicher) eines ständischen Guts unterliegt der zweyten Classe des Stämpels zu 1 fl. (J. V. 776. §. 2. a).

Besoldung:

§. 1. Besoldungen und Pensionen sind in so weit von der Execution frey, als ihre Befreyung durch Gesetze besteht (J. I. 55. d).

§. 1. Bey Besoldungen, und Pensionen, wenn sie in die Execution gezogen werden, ist die Erfolgsbewilligung unmittelbar der Casse zuzustellen,

len, und davon die Finanzstelle zu verständigen (J. I. 13. §. 350, Nr. 102).

§. 3. Besoldungsgegenstände der Schulmeister gehören zur politischen Stelle (J. I. 322).

§. 4. Besoldung, Rittgeld, und Briefporto eines Postmeisters unterliegen nicht der Pfändung (J. II. 466).

§. 5. Besoldung eines Beamten kann ganz mit Verboth und Execution gelegt werden, doch ist der Betrag der Alimentation nach dem richterlichen Ermessen zu bestimmen (J. IV. 616).

§. 6. Was wegen der Execution eines mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen zu bemerken sey (L. 170).

S. Beamter.

Besoldungsanweisung unterliegt dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes (J. V. 776. §. 15. nn). S. Stämpelbetrag.

Bestand- und Bestellungsbriefe unterliegen dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes (J. V. §. 15. d).

Anm. Wobey nähmlich auf dem Betrag derjenigen Summe zu sehen ist, die in den Bestand- oder Bestallungsbriefen bedungen wird. Wenn aber auf mehrere Jahre eine jährliche Summe bedungen wäre; so müßte der ganze Betrag aller Bestand- oder Bestallungsjahre zusammen genommen werden.

Bestätigung (landesf.) welche mit dem landesfürstlichen Siegel in einem Geschäft erlassen wird, bezahlt nach der ersten Classe des Stämpels, nähmlich: 2 fl.; die Bekanntmachung hingegen steht in der 2ten Classe zu 1 fl. (J. V. 776. §. 17. u. 18).

Bestechung, s. Mißbrauch obrigkeitlichen Amtes.

Bestellung, s. Concurs §. 1. Mord.

Bestrafung (die) eines Verbrechers ist seiner Gattinn, seinen Kindern, Verwandten, und jedem, welcher

cher an dasselbe nicht Theil nahm, unnachtheilig (J. IV. §. 16).

Bethvogtey, s. Vogtey §. 5.

Betreibungen der Partheyen und Advocaten, welche bey Landrechten vorfallen, sind durch verhältnißmäßige Geldstrafen einzuleiten, und letzteren für den Taxfond unnachsichtlich zu erheben (J. II. 497. b).

Betruges (des) machen sich schuldig: a) jener, welcher durch was immer für Wege fremdes Eigenthum an sich bringt, oder sonst auf eine Art einem Dritten Schaden zufügt, (611. I. Theil §. 149.) b) jener, welcher Urkunden erfindet mit oder ohne Nachahmung fremder Hand, c) jener, welcher schon verfertigte ächte Urkunden, ohne Einwilligung der Theilnehmer, an dem Inhalt ändert, z. B. neue Verbindlichkeiten hinzufügt, die bestehenden auslöscht, vermindert oder vergrössert (§. 150.) d) jener, welcher in eigenen oder fremden Sachen falsches Zeugniß vor Gericht ablegt, oder jemanden hierzu beredet. (§. 151.) e) jener, welcher falsche Nahmen, Würden, Charakter und Stand annihmt, landesherrliche oder obrigkeitliche Aufträge vorgiebt sich als Besitzer eines fremden Vermögens angibt, oder sonst auf eine Art sich unrechtmässigen Gewinn zueignet, jemanden zu Handlungen anleitet, wozu er sich, ohne den ihm gespielten Betrug, nicht würde verstanden haben. (§. 152.) f) jener, welcher den unaufgeklärten Geist einer Person, ihre ungeläuterte Religionsbegriffe, oder Vorurtheile mißbraucht, um sie zu Handlungen zu verleiten, welche ihr selbst oder andern zum Nachtheile gereichen. (§. 153) g) Rechtsfreunde und Sachwalter, welche zum Schaden der Parthey, welcher sie dienen, dem Gegentheile Geheimnisse verrathen, oder dem Gegentheile zur Verfassung der Rechtsschriften behülflich werden. (§. 154.) Strafe: nach

Um-

Umständen anhaltendes oder zeitliches, hartes oder gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Verschärfung der Strafe bey beträchtlichem Schaden, Verlust eines rechtmässigen Vortheiles, oder wenn der Trug von solcher Art war, daß sich nicht leicht dawider vorzusehen war, oder der Thäter als Betrüger bekannt, bereits dieserwegen gestrafet, oder wenn der Betrüger wegen des näheren Verhältnißes mit dem Betrogenen das Zutrauen gemißbrauchet hat; wenn der Betrüger eine wesentliche ihm bekannte Amtspflicht verletzt hat, wenn das falsche Zeugniß mit einem Eide begleitet war (§. 155).

Anm. Behandlung des Betruges nach der Th. K. G. O.

§. 1. Das Laster des Falsches, wodurch der Nebenmensch hinterlistig übervortheilet, und beschädiget wird, hat in meisten Fällen mit dem Diebstahl eine sehr nahe Anverwandschaft, und ist eigentlich eine gefährliche dem Dritten zu Schaden angesehene Verdreh- und Verkehrung der Wahrheit. Dieses Laster enthaltet in seinem weiten Umfang allerhand zu Hintergehung und Betrügung des Nächsten abzielende böse Vortheile, List, Ränke, und Parthiereyen: von deren einigen, als von Falschmünz- oder Münzfälschung, von falschen Schwören, von Falschheit, und Untreue der Richter, Beamten, und Sachwaltern, und mehr dergleichen in dieser peinlichen Gerichtsordnung absonderlich gehandlet, andere aber, und zwar die gemeinere hier angeführet; die übrige hingegen, denen man wegen Verschiedenheit solch schalkhaft- betrüglicher Handlungen fast keinen eigenen Namen geben kann, unter der Allgemeinheit des Truges einbegriffen werden. Gleichwie nun dieß Laster auf unterschiedliche Weis verübet werden kann, so pflegen doch nach der leidigen Erfahrung am mei-

meisten folgende Gattungen des Truges vorkommen; un zwar

§. 2. Derjenigen, welche Maß, Waag, Gewicht, Ellen, Specereyen, oder andere verkäufliche Waaren, und Sachen boshaft, und gefährlicher Weise verfälschen, sich falschen, oder verfälschten Maß, und Gewichts im Handel, und Wandel wissentlich gebrauchen, falsche, oder verfälschte Waaren für gerecht ausgeben, verkaufen, verhandeln, und den Nebenmenschen mit solch-falschen, oder verfälschtem Maß, Gewicht, oder Feilschaften vorsetzlich betrügen.

§. 3. Dann deren, so falsche Siegel, Schild, Helm ꝛc. oder auch falsche Brief, Urkunden, Quittungen, Rent- oder Zinsbücher, und dergleichen wissentlich machen; oder richtige briefliche Urkunden gefährlich auskratzen, radiren, ändern, und verfälschen; oder sich derley falscher, oder verfälschten Briefschaften, und Urkunden boshaft und betrüglicher Weise einem andern zum Nachtheil in oder auffer Gericht gebrauchen, oder dieselbe einem andern zu solchem Ende ertheilen.

§. 4. Ferner jene, welche den Müttern fremde Geburt für leibliche unterstossen, dann die Mütter, welche ihre Kinder dergestalt unterschieben lassen, wie auch diejenigen, welche solche Unterlegung fremder Geburt veranlassen.

§. 5. Nicht weniger jene, so Mahl- oder Marktsteine, Grenz-Bäume, Gehäge, oder Zaunwerk böslich, und gefährlicher Weise verrucken, abhauen, abthun, oder verändern, oder ein Marktwasser an andere Orte leiten, oder an fremden Teichen, und Weihern die Dämme durchgraben.

§. 6. Und endlich jene, welche einen besonderen hinterlistigen Betrug, den auch sonst

ver-

verständige Leute nicht wohl vorsehen, und verhüten können, und derley schalkhafte Parthiten, und Schelmenstücke wissentlich, und vorsetzlich begehen, als da wäre zum Beyspiel: wenn einer unter dem Schein des Geldwechselns, oder Zählens selbes unvermerkter Weise in die Ermel stecket; in Versetzung vorgezeigter guter Pfänder andere heimlich unterschiebet; eigenes Gut zu mehrmalen verkauft, oder was schon verpfändet ist, als eine angeblich freye Sache nochmahls verpfändet, oder wohl gar fremde Sachen versetzet, verkaufet; verhandelt. Eine bezahlte Schuld nochmahls einfordert. Seinen Namen zu dem Ende gefährlich herleihet, damit man den rechten Contrahenten nicht wissen, und also den Dritten dadurch betrügen, und in Schaden bringen möge; eine falsch verstellte Person anstatt der wahren zum vergeblich einwilligenden Contrahenten, oder Bürgen vorstellet. Im Spielen falscher Würffel, oder Karten, oder einer anderen List, und Schalkheit sich gebrauchet; um Gewinns, oder anderer bösen Absichten halber sich, oder seine Kinder, oder Jemand anderen, als angebliche Juden öfters taufen, oder öfters firmen läßt; mit Veränderung seines Namens, oder mit eigenmächtiger Beylegung allerhand unbefugter Würden, und Dienstbekleidungen seine Person betrüglich vorstellet. Unter dem falschen Vorwand eines erlittenen Brannten, oder anderen Unglücks sammelt, oder bettelt; durch falsche Vorspieglung den Richter zu einen ungerechten Urtheil, oder Jemand zum falschen Zeugniß verleitet; fremde Schriften, und Brief aufbricht, unterschlaget, oder gar entziehet; sich mit mehreren Personen zur Ehe verlobet; boshafter Weise Schulden machet, und andurch einen gefährlichen Bankerot spielet; und was mehr dergleichen

arglistige und schädliche Betrügereyen, und Falschbegehungen mögen ausgeübet werden.

§. 7. Die Anzeigen zum Nachforschen auf einen begangenen Trug ergeben sich mehreren Theils aus dem Augenschein selbst. Also entdecket sich in einigen Fällen die Falschheit, oder Verfälschung verdächtiger Briefschaften, und Urkunden, wenn man selbe gegen das Licht, oder eine Handschrift gegen die anderen hält; welches dann in allweg vonnöthen, wenn derjenige, von dessen Handschrift gezweifelt wird, todt ist, lebt er aber noch, soll man ihn darüber vernehmen, und ihn die Handschrift gerichtlich besichtigen lassen. Wäre es hingegen um falsches, oder verfälschtes Maß, Gewicht, Waaren, oder andere feilbare Sachen zu thun; so ist vor allem die verläßliche Erkundigung über die wahre Beschaffenheit der Sache durch eigens bestellte Leute, die solche Sachen abholen sollen, und allenfalls durch kunst- und gewerbverständige Personen einzuholen. Die Vermuthung gegen gewisse Personen entstehet sodann: wenn solche falsches oder verfälschtes Maß, Gewicht, Siegel, Brief, Waaren, und andere Sachen bey Jemand, besonders in seinem Laden, Gewölbe, und den Orten, wo man eines oder anderes zu verkaufen, oder aufzubehalten pfleget, gefunden worden. Wenn der Verdachte sonst eine betrügerische, und dessen insgemein beschreyte Person wäre. Und was mehr dergleichen aus dem unterschiedlich gearteten Betrug, Schalk- und Falschheit, und deren Umständen entspringende Inzichten seyn mögen.

§. 8. Finden sich nun verdächtige Umstände und es wäre derjenige, welcher mit redlichen Anzeigen des begangenen Truges halber beschweret ist, eine solche Person, zu der man

sich

sich dergleichen wohl versehen möchte, oder von dem man vorher solche falsche Sachen erfahren hätte, soll man ihn (iedoch mit Beobachtung deren im Art. 29. vorgeschriebenen Maßregeln) in gefängliche Verwahrung nehmen, anfangs gütig befragen, und da er die ihm zu Last fallende Anzeigen nicht, von sich abwenden könnte, auch die Uebelthat so beschaffen wäre, daß, wenn sie auf ihn herauskäme, selbe nach ihrer Eigenschaft, und Schwere der Umstände die Todesstrafe nach sich ziehen würde, soll sofort wider denselben nach gefälltem Beyurtheil inquiriret. Dahingegen in jenen Fällen, wo der Thäter, wenn sein Verbrechen bewiesen würde, den Umständen nach mit dem Tod nicht bestrafet werden, nach vollführten Inquisitions-Proceß sogleich zu Schöpfung des Endurtheils vorzuschreiten ist:

§. 9. Die besonderen Fragstücke ergeben sich aus den verschiedenen Umständen der That; gleichwie nun solche Umstände von Fall zu Fall sich mehrfältig änderen, so sind die Fragstücke darnach einzurichten. Derrn etwelche zum Beyspiel hier angeführet werden, und zwar 1) wegen falsches Maß, Gewichts, und Waaren: Wer das falsche Maß, Gewicht, oder Waaren verfertiget? oder verfälschet habe? Wie lang solche von dem Inquisiten gebrauchet? Wer damit bevortheilet; und auf was Art, und Weise es angestellet worden? 2) Wegen Siegel- und Briefverfälschung: ob er dieses, oder jenes gemacht, oder geschrieben? Wie, wo, und wann, auch welchergestalt es geschehen? Wer ihn darzu bewogen, angelernet, oder geholfen habe? Was er dadurch erobert? oder wem, auf was Weise, und wie viel er einem andern damit geschadet habe? und was sonst die Umstände an Handen geben. 3) Wegen Unterschiebung fremder Geburt:

Wer Urheber, von solchem Unternehmen gewesen? Was für eine Einverständniß, zu was Zeit, wo, zwischen wem, und aus was für Absichten geflogen worden? Wie das Beginnen eingeleitet, und auf was Art, und Weise ausgeführet worden? Wer sich hiebey als Unterhändler, oder Mithelfer gebrauchen lassen? Was dieserwegen versprochen, geschenket, oder zum Lohn gegeben worden? und so fort. 4) Wegen der Markverruckung: Wie Inquisit dieselbe ausgegraben, oder verändert? Wer ihm darzu Anleitung gegeben? Wem er dadurch hat nützen, oder schaden wollen? Wie er dieselbe gefunden, in was Stand, an welchem Ort sie gewesen? Was für Merkzeichen daran zu sehen waren? und wie sie anjetzo beschaffen sind. 5) Was endlich die übrige allerhand betrügliche Handlungen, deren einige oben angemerket worden, und unzählige andere von der Bosheit arglistiger Betrüger ausgesonnen werden können, anbetrifft, da sind die Thäter hauptsächlich um die Urheber, Mithelfer, um den Ort, Zeit, Hülfsmittel, um die Art, und Weise, und anderweite Umstände des verübten Betruges, dann um die dabey gehabte Absicht auszufragen.

§. 10. Die Bestrafung deren, so in das Laster des Truges verfallen, anbelangend, da ist ausser Anstand, daß in diesem so unterschiedliche Gestalten annehmenden Verbrechen nach Maß der mehr oder minderen Bosheit, Betrug, und Schalkhaftigkeit, des mehr, oder minder andurch verursachten Schadens, und Unheils, der kürzer, oder länger getriebenen bösen Parthiteren die Mißhandlung selbst vergrössert, oder verringert werde, mithin den Umständen nach auch die Strafe schärfer, oder gelinder abzumessen seye, folgsam hierinfalls das meiste auf reife Ueberlegung, vernünftiges Ermessen, und Gutbefund des Richters anzukommen habe.

§. 11. Damit aber gleichwohl bey solcher Willkühr der Richter nicht in Zweifel gelassen werde, wie weit nach Gestalt der Sachen mit der Strafverhängung gegangen werden möge, so ordnen Wir hiemit überhaupts, daß in allen diesen

Verbrechens eines begangenen Truges die Thäter landesgerichtsmäßig, und zwar nach Bewandniß der schwereren, oder geringeren Umständen am Gut, Leib, oder Leben, und in dem letzteren Fall mit dem Schwert, oder gestalten Dingen nach gleich den Dieben mit dem Strang, auch allenfalls mit Verschärfungszusätzen gestrafet werden können, und sollen.

§. 12. Jedoch wollen Wir in Ansehen des obigen §. 2. die Einschränkung dahin gemachet haben, das diejenigen, welche in Maß, und Gewicht, oder in feilbaren Waaren eines Betrugs, Fälscherey, und Bevortheilung sich schuldig machen, das erste Mahl, wenn nur solcher Betrug von keiner Wichtigkeit ist, von ihrer ordentlichen Obrigkeit mit einer willkührlichen Strafe mittelst eines ernstgemessenen Verweises, einer Geldbuß, oder Arrest zu belegen; das zweyte Mahl aber, oder da der Betrug gleich das erste Mahl von einer Wichtigkeit wäre, ohne weiterem landgerichtlich zu bestrafen, und in solchen letzteren Fall der erstvorhergehenden allgemeinen Regel sich nachzuachten seye.

§. 13. Und auf gleiche Art wollen Wir auch in Ansehen des §. 5. die erstmalige Erkenntniß, und willkührliche Bestrafung der ordentlichen Obrigkeit auf jenen Fall eingeräumet haben, wenn das Unternehmen nicht eigentlich in der oben beschriebenen Markverruckung, sondern nur in dem bestehet, daß Jemand seinem Nachbar zunahe geackert, gehauet, oder auch ein Gehäg, oder Zaun über das rechte Ziel vortheilhaft gesezet hätte.

§. 14. Dahingegen ordnen Wir, daß jene, welche eine falsche Geburt vorsezlich, und gefährlicher Weise unterschoben, oder sich unterschieben lassen, oder die Unterschiebung solchergestalt veranlasset haben, insgemein, wenn nicht gar erhebliche Milderungsumstände eine Strafverminderung einrathen, mit dem Schwert hingerichtet werden sollen.

§. 15. Die beschwerenden Umstände, wegen welcher auch nach Gestalt der Sachen mit der Todesstrafe, und allenfalls mit derselben Verschär-

schärfung vorgegegangen werden könne, sind ungefähr, und zwar 1) Ueberhaupt wegen aller Trugbegehungen: wenn Uns, oder dem gemeinen Staat ein empfindlicher Nachtheil, Beunruhigung oder Verwirrung andurch zugezogen; oder auch Privatpersonen ein unwiederbringlicher grosser Schaden verursachet, oder der Betrug mit einer ausserordentlichen besonderen Vermessenund Bosheit, oder wohl gar mit einer Gewaltthätigkeit ausgeübet worden. Insonderheit aber 2) Wegen falsches oder verfälschtes Maß, Gewichts, Waaren, Siegel, Brief, und Urkunden. Wenn Jemand solche Betrügerey lange Zeit zu Beschädigung vieler Leute ausgeübet. Um so mehr, wenn Jemand über vorhergegangene fruchtlose Abmahnung und Bestrafung dieselbe fortgetrieben, oder da Jemand zur Zeit seines tragenden Amts dergleichen verübet hätte. Da durch solchen Betrug, oder Fälschung, als durch verfälschtes Getränk, durch Verschlacht- und Verkaufung umgestandenes oder ungesunden Viehes, und dergleichen Feilschaften eine oder mehrere Personen an ihrer Gesundheit, oder wohl gar am Leben wären verunglücket worden. Wenn es sonderheitlich bey falschen, oder verfälschten Briefschaften, und Urkunden um ein grosses Gut, um Land, und Leut, oder aber um eines Unschuldigen Leib, und Leben zu thun wäre. 3) Wegen unterschobenen falscher Geburt: wenn die That mit besonderer Gefährde, und Bosheit, aus Haß, Feindschaft, Gewinnsucht, und dergleichen bösen Absichten unternommen; oder durch solche Unterlegung fremder Geburt einem guten Geschleche beträchtlicher Nachtheil in dee Erbfolge, oder sonst verursachet; oder auch dadurch schwere Streit, und Irrungen erwecket worden wären. 4) Wegen verruckter Mark- und Grenzzeichen, wenn dadurch, Zerrüttung, und langwirige Proceße entstanden, wie dann auch 5) wegen der übrigen unbenamsten Betrügereyen, und Schalkhaftigkeit allemahl der Grad der Bosheit, das mißbrauchte Vertrauen des Betrogenen, der Umstand, daß man den besonders argli-

listen Betrug nicht wohl verhüten, und dem ausweichen können, wie auch die Beträchtlichkeit des Schadens zu Beschwerung der Uebelthat, und Vergrösserung der Strafe beytraget.

§. 16. Linderende Umstände sind, und zwar in Ansehung aller Trugsbegehungen; Unwissenheit, Irrthum, Versehen, Jugend, wenn nämlich die üble Handlung nicht aus Gefährde, und vorsetzlicher Bosheit, sondern aus Unbesonnenheit, Frevelmuth, oder einer anderen sträflichen Schuldtragung herrühret. Wenn der Thäter aus blosser Noth, und Armuth was Falsches begienge. Wenn aus dem verübten Betrug nicht gar bös geartet, und von keiner Wichtigkeit ist. Wenn aus dem verübten Betrug gar kein, oder weniger Schaden, und Nachtheil entstanden; oder da der Thäter vor erhobener Klag, und Inquisition den Bevortheilten oder Betrogenen gutwillig schadlos gestellet hätte. (Ther. K. G. O. II. Th. Art. 72. §. 1—16).

Betteln, s. Muthwillen.

Bettgewand, und Strohsäcke, wenn sich Arrestirten solche gleich aus eigenen Vermögen anschaffen wollten, werden im Arrest nicht zugelassen (J. IV. 611. II. Thl. §. 14).

Beutellehen, von diesem ist sowohl die Lehengebühr als das Kauffreygeld mit 6 vom hundert zu errichten (J. III. 561. §. 3).

Beutellehen kann der Ultimus Familiæ einem andern auffanden und verkaufen, ist auch der Lehensherr solche dem Käufer zu verleihen schuldig. Ita die N. Oe. Regierung in Causa des fürstl. Hochstifts Freysing, contra Leopold Sunderspieß, welchem seine Hausfrau, als älteste Lehenträgerin, einen Hof zu Wangram aufgesandt. Beutellehen in den Oesterreichischen Erblanden, als Steyer, Crain, unter und ob der Enns. Zwischen den Beutellehen und Ritterlichen, wirds in Steuer, der Tax halber, wann Veränderung geschieht, also gehalten, daß, wenn sich ein Todesfall begiebt, so müssen sich

des

des Verstorbenen nächste Erben oder Freund, die nur Bürger oder Bauern seyn, denen solche Beutellehen-Güter zuständig, mit dem Lehens-Herrn nach dem Werth des Lehen-Guts, ja um halben und dritten, auch in den vierten Theil, oder wie es statt bey dem Lehen-Herrn finden mag, betragen; so die aber mit Kauf, oder sonsten verändert worden, wird an dem Lehens-Herrn von dem Verkaufer eine Auffändung gefertigt, und dann dem Kaufer solches Lehen-Gut verliehen, und dem Lehens-Herrn um den Brief die Tax bezahlt. Die Rittermäßig Lehen betreffend, so die Landleut von etlichen Bischofen in und auffer Landes zu empfangen haben, wirds also gehalten: daß man für solche zu empfangene Lehen keine Schätzung oder Tax zu bezahlen schuldig seye, dann allein, was er aus gutem Willen in die Canzley für die Schreib- und Fertigung des Lehen-Brieffs je ein Gulden oder mehr, nach der Sachen Gelegenheit, giebt oder zahlt. 2c. 2) Bericht Herrn Lands-Hauptmann und Vitzdomen in Carndten der Beutel-Lehen: Die Lehen, so Edelleute innen haben, seyen Rittermäßig, die Lehen aber, welche Bürger und Bauern besitzen, seyn Beutel-Lehen, ob sie schon von Edelleuten herrühren, und da sich nun mit den Beutellehen mit Absterb- und Verkaufung, oder in andere Wege eine Veränderung zuträgt, so wird dem Lehen-Herrn von dem Lehen-Mann wegen des Lehen-Guts, ungefähr so viel als dasselbe Gut, ein Jahr im Bestand, oder Zinsweis aufs höchste ausgelassen ertragen möchte, sonsten aber keine andere Dienstbarkeit gereicht. 3) Bericht Herrn Lands-Haupt-Manns und Vitzdoms in Crain: Man nehme von dem Beutel-Lehen, da eine Veränderung vorüber gehet, so viel als eine Jahrs-Nutzung austrägt. Bericht Herrn Jacob von Lamberg, die Beutel-Lehen betreffend, und vermeint, daß derjenige, so nicht Edel und

Beu-

Beutel-Lehen besitzet, ein mehrers, und dasjenige, was sie den Afterlehen-Herr, auch dem Landes-Fürsten reichen solle. Herr Landshauptmann und Vitzdom in Oesterreich ob der Enns, berichten der Beutel-Lehen halber: daß von Beutel-Lehen, so mit Steyer und aller Obrigkeit in Ihrer Majestät Vitzdom-Ambt gehörig, und die Dienst der Obrigkeit auf Ihnen haben, wann der eines durch Kauf, Todesfall, oder in andere Wege verändert wird, daß Ihro Majestät davon der zehente Pfenning gereicht, auch die Tax, nachdem das Lehen-Guth gut ist, für den Lehenbrief I. Pfund, 4. Schilling = = Pfenning; item 2 Pfund, und auch wohl 2. Pfund, 4. Schilling bezahlet werde. Von den Beutel-Lehen, so die Landleute innen haben, wissen sie nichts zu berichten. Die Beutel-oder Bauerlehen werden in diesem Land ebenmäßig, wie die andern verliehen, seynd auch in solchen sowohl de Jure als Consuetudine die alienationes verbothen. Es ist bishero in diesem Land Oesterreich niemahl observiret worden, daß um Rittermäßig- oder andere Lehen sollten Nutz und Gewöhr empfangen werden. De Anno 1616. findet sich eine Handlung, wegen Herrn Heinrich Thanrädel, Frey-Herrn unterschiedlich aus gebetene aperte Lehen, betreffend 2c. 2c. dabey auch etliche Exempla, sonderlich Confirmatio der ersten Anzeigen so Possessores seyn. Item de Anno 1628. findet sich eine Handlung, Mißbrauch in Lehen-Schulden, wie auch die Lehens-Begnadung und Consens, wie es damit gehalten worden, auch ein Register aller ertheilten Consens eid n. 146. Die Regierung erkennt die Lehen-Pröbst für eine Instanz dirigirt die Beschwerden wieder dieselben an sie, entweder mit der Billigkeit, oder um Bericht und Gutachten.

In einer Constitution d.d. 26. Nov. 1554. stehet: Beutel-Lehen der Grafschaft Ortenburg in

Steyer

Steyer, Kärndten, und Crain gelegen, sollen durch die Inhaber und andere, welche davon Wissenschaft haben, mit ihren Ein- und Zugehörungen nahmhaft gemacht, die darüber habende briefliche Urkunden zum vidimiren edirt werden, bey Verliehrung derselben. (C. I. 133, und 138).

Anm. Beutellehen nennt man feudum ignobil, welches nicht bloß ein Adeliger, sondern auch ein Bürger, Bauer, auch jeder gemeine Mann zu empfangen fähig ist. S. Suttingers Consuetud. austriæ. pag. 428.

Beutellehentaxe (C. I. 138).

Beweggrund:

§. 1. Die Beweggründe über ein Urtheil in Merkantilgeschäften sind binnen 24 Stunden auszufolgen (J. I. 41).

§. 2. Die Beweggründe eines reformirten, oder kassirten Urtheils hat das Appellationgericht den zurück zusendenden Acten beyzuschliessen (J. I. 107, 135. bb. cc).

§. 3. Die Beweggründe kann eine Parthey in so lang verlangen, als ihr ein weitere Rechtszug offen steht (1783. Jän. 24).

§. 4. Die zur Verabfolgung bestimmten Beweggründe sollen bereit gehalten werden (J. I. 135, 306. d).

§. 5. Die Beweggründe des Urtheils sind dem Appellationseinbegleitungsbericht von dem Richter besonders beyzuschliessen (1784. Oct. 4).

§. 6. Das bloße Begehren der Beweggründe kann die Stelle der Appellationanmeldung nicht vertreten (J. II. 489).

§. 7. Die zur Recursschrift nöthige Beweggründe sind der Parthey auf Verlangen mitzutheilen (J. IV. 621. m).

§. 8. Die Beweggründe sind zu geben, wenn der Unterrichter in den Ersatz der Unkosten fällt (J. IV. 652).

§. 9. Die Beweggründe über einen versagten Recurs sind von dem Oberrichter der Parthey auf ihr Gesuch mitzutheilen (1792. Nov. 3).

§. 10. Den Bescheiden auf Bittschriften, deren Genehmigung nicht statt findet, sollen die Ursachen der Nichtgenehmigung kurz und deutlich beygesetzet werden (L. 230).

§. 11. Beweggründe eines Urtheils, wenn solche der Parthey auf ihr Gesuch in Abschrift verabfolget werden, unterliegen der vierten Classe des Stämpels zu 3 kr. (§. 20. S. Stämpel frey m).

Beweis:

§. 1. Wer immer bey einem Proceß ein Factum anführt ist solches zu erweisen schuldig (J. I. 13. §. 104).

§. 2. Vermuthungen machen keinen Beweis (J. I. 13. §. 105).

§. 3. Der Richter kann keiner Parthey einen anderen Beweis auflegen, als der in den Gesetzen gegründet ist (J. I. 13. §. 106, 249).

§. 4. Beweis durch Eingeständniß (J. I. 13. §. 107—110).

§. 5. Beweis durch briefliche Urkunden (J. I. 13. §. 111—135, Nr. 54, a. b, 197 e. f, 306. w, 335. f. g).

§. 6. Beweis durch Zeugen (J. I. 13. §. 136. 175., Nr. 16, 33. b., 61. b., 197. g. h., 306. a., i, cc. 335. i, 336. h).

§. 7. Beweis zum ewigen Gedächtniß (J. I. 13. §. 176—202. Nr. 341).

§. 8. Beweis durch Kunstverständige (J. I. 13. §. 187—202. Nr. 179. Nr. 27. §. 18).

§. 9. Beweis durch den Haupteid (J. I. 13. §. 203—211. Nr. 54, d, 306. ff).

§. 10. Beweis durch dem Erfüllungs- und Ableitungseid (J. I. 13. §. 212—213. Nr. 33. c).

§. 11. Beweis durch den Schätzungseid (J. I. 13. §. 214—218. Nr. 54. d).

§. 12.

§. 12. Beweismittel, die aus vorhin verhandelten Processen hergeleitet werden, sind der Satzschrift beyzulegen (J. I. 197. c).

§. 13. Beweis über eine beym Exhibenprotocoll eingereichte Schrift soll ertheilet werden (J. II. 464. I. Ab. §. 6).

§. 14 Beweis über Geschichtsumstände, welche in Proceß nicht vorkommen, kann nicht aufgetragen werden (J. II. 469. c).

§. 15. Das Taufbuch gibt den Beweis von dem Vater eines Kindes (J. IV. 160).

§. 16. In die, zur Antretung des Beweises durch Urtheil bestimmten Frist von 18 Tagen ist der Tag der Zustellung des Urtheils einzurechnen (J. V. 362).

§. 17. Zur Verhängung einer Strafe wird der volle Beweis des begangenen Verbrechens erfordert (J. V. 889. b);

§. 18. Die Beybringung neuer Beweismittel nach dem §. 231. der a. G. O. kann sich nicht jener, welchem die Ablegung des Eides mittels Urtheil aufgetragen worden ist; sondern nur sein Gegentheil bedienen (J. V. 911. (1 und 2).

§. 19. Bey Beweisen ist sich in allen Fällen nicht nach dem römischen Recht, sondern nach der Gerichtsordnung zu benehmen (J. VI. 967).

§. 20. Nach verstrichener Frist ist keine Beweisschrift mehr anzunehmen (J. IV. 621. i).

§. 21. Den Beweis, welchen eine Parthey, als richtig, entweder stillschweigend, oder ausdrücklich erkennt, kann der Richter nicht verwerfen (J. I. 197. f).

§. 22. Beweise bey einem Kriminalverbrechen sind: a) durch Geständniß (J. V. 848. §. 116. 121. b) durch Zeugen §. 122—142) c) aus dem zusammentreffen der Umstände §. 143—148, d) durch die Unschuld §. 149—157).

§. 23. Beweisführungverordnung durch Kunstverständige unterligt der dritten Classe des Stämpel

pels zu 15 kr.; Vorderösir. 10 kr. (J. IV. 776. §. 19. 2).

§. 24. Beweisschriften unterliegen der 4ten Classe des Stämpels zu 3 kr. (J. IV. 776. §. 20. n).

Beylag, s. Stämpel frey, h).

Bezirksvisitation (J. V. 848. §. 12—14).

Bibliothek (Oestreichische juridische:

1) 1198 Oestreichische Landsordnung (C. I. 4).

2) 1229. Jura provinciæ Bremensis (Brunensis. (C. I. 10).

3) 1243. Jura Civitatis Brenensis (C. I. 11).

4) 1286. Jura judaica Civitatis Brunensis (C. I. 15).

5) 1515. Widmann Information, was das Haus Oesterreich für Erbgerechtigkeit zu dem Königreich Ungarn vor Alters gehabt, auch durch König Ferdinand sey erheyrathet worden (in Goldast de Regno Boh. (T. II.); ferner Gerhard von Roo.

6) 1539. Goblern verteutschte Institutiones sammt Gerichts-Proceß des Erz-Herzogthums Oesterreich. Fol. Vien.

7) 1592. Joh. Bapt. Schwarzenthaler Istus Prof. cæs. ordin. imperialis Codicis in Archigymnasio Viennensi Tractatus judiciarii Ordinis in tres libros divisus. Francof. Ed. n. 1613. (C. I. 191).

8) 1650. Suttingers Observationes practicæ ꝛc. 4. Wien. Neue Auflage unter dem Titel: Verneuerte observationes practicæ, oder gewisse Gerichtsgebräuche, wie dieselbe, sonderlich bey dem landmarschallischen Gericht in Oesterreich unter der Enns in Acht genommen und gehalten werden, vor diesen nach Ordnung des gemeinen Prozeß zusammengetragen und anjetzo nach denen dies Jahrs publicirten neu-

neuem Executions- und Revisionsordnung corrigirt und verändert, auch sonst an vielen Orten vermehret durch Joh. Bapt. Suttinger zum Thurmhof, der Rechten Doctorn Röm. Kais. Maj. Rath und Niederösterreichischen Regimentscanzlern. 4. Nürnberg 1678. in 8. 1713.

9) 1618. Adam Cramers, Bürgers und Advocaten in der Stadt Plan in Böhmen, kurzer Extract aus den Böhmischen Stadtrechten und Landesordnung. 8. Altenburg.

10) 1620. Informatio fundamentalis super hodierno Bohemiæ statu &c. (C. I. 218).

11) 1627. Melch. Goldasti Commentarius de Bohemiæ Regno, ejusque Juribus. 4. Francf.

12) 1658. Lunig Information, aus was Ursachen das kais. Landgericht in Schwaben nicht abolirt werden kann und soll. Insbruck.

Anm. Vorstehende Information mit der Gegeninformation und Erinnerung über dieselbe stehen in Lunigs Grundfeste Europäischer Provinzen. 2. Th.

13) 1659. P. de Rewa de Monarchia & sacra Corona Hungariæ, centuriæ VII., quas emendatas & auctas puplicabat comes Franc. de Nadasd. Accedit catalogus palatinorum & judicum ejusdem regni. Fol. Francf. lib. 1 art.

14) 1666. Gemeiner Statt Laybach Rew Reformirten Gerichtsordnung. Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstadt Grätz in der Witmanstetterischen Druckerey. 4.

15) 1666. Chr. Phil. Richter, Dissertatio de domus austriacæ juribus & praeeminentiis. Jenæ.

16) 1671. Joh. Ge. Kieffer de S. R. J. sereniſſima Habsb: Austr. germanica domo, ejusque regnis, ducatibus & prærogativis. Frib.

17)

17) 1674. Joh. Heinr. Reuters. ſac. cæs. Maj. conſil. & in excelſo Auſtriæ infer. Regimine - ſecret. viginti quinque tabulæ juridicæ, quibus acceſſerunt variæ differentiæ Juris communis & Auſtriaci, aliæque annotationes in Foro præcipuc auſtriaco utiles. Fol. Ratisb.

18) 1674. Joh. Weingärtler Con - & discordantia Juris conſuetudinarii Auſtriaci ſupra onaſum, cum jure communi coll. 4. Norimb.

19) 1679. Martinii Lipenii Bibliotheca realis juridica poſt Virorum clariſſimorum Friderici Gottlieb Struvii & Gottlob auguſti Jenichenii curas emendata, multis acceſſionibus aucta & locupletata. Adjecto etiam accurato ſcriptorum indice inſtructa. T. I. Fol. Lipſiæ M. DCC. LVII. ap. Joan. Wendlerum. T. II. Fol. M. DCC. LVII. Martini Linpenii Bibliotheca realis juridicæ ſupplementa ac Emendationes. Collegit Adigiſſis D. aug. Frider. Schott antiquitatum juris in acad. Lippſiensi Prof. publ. & collegii min. ſodalis. Fol. lipſiæ sumpt. Caſp. Fritſch MDCCLXXV.

20) 1683. Olsawsky. ſyntagma Juris Hungarici. 12. Caſsovii.

21) 1687. Practicarum obſervationum ad Conſuetudines Archi-Ducatus Auſtriæ ſuperioris accommodatarum Libri duo: Primus Proceſsum Judiciarium, & Stylum curiæ inclyti hujus dicaſterii provincialis exhibet: Alter Materiam Contractuum, Teſtamentorum, & ſucceſſionis paternæ, ut plurimum vero Jura dominorum ac ſubditorum onera, ut ſunt laudemia, Jus detractionis, Jus Caduci, Operarum præſtatio, mulcta, Kauf = Heb = und Fall = Freygeld, Robath, Waiſen = Jahr, Geld = Straffen & ſimilia complectitur, ſuccincte explicat, legibus & a potiori mandatis generalibus ac præjudiciis confirmat. cum indice locupletiſſimo &c. auctore et collectore Benedicto

Fin=

Finsterwalder, J. u. doctore & aulico cremifanensi judice, nec non inclyti status DD. prælatorum superioris Austriæ secretario Anno MDCCXIX in 4to Salisburgi Typis — Joan Jos. Mayr Typographi aulico academici & Bibliopolæ. Liber tertius de Juribus incorporalibus &c. MDCCXXX. in 4to Salisburgi. Liber quartus de Bonis defunctorum. MDCCXXXII. in 4to Salisburgi.

22) 1688. Icti Nicolai de Beckmann sac. Rom. imp. Equitis & sac. cæs. Consiliarii J. A. Idea juris statutarii & Consuetudinarii styriaci & Austriaci cum jure romano collati, in quantum singula cum illo conveniant & in quantum inde recedant. Fol. maj. græcii sumpt. Authoris.

23) 1690. Huttenii Dissertatio de Consulibus senatuque speciatim Cibinensi.

24) 1702. Joh. Christ. Froelich von und in Froelichsburg k. k. wirkl. Oberöst. Regierungsrath, der Rechte Doctor und ordentl. öffentl. Professor der Rechte an der Universität zu Insbruck Tractatus juridicus de diversis ac temporalibus præscriptionibus statutariis Tyrolensibus. Camp.

25) 1704. Codicis austriaci ordine alphabetico compilati Pars prima & secunda — Fol. bey Leopold Voigt, Universitäts-Buchdrucker (C. II. 588).

26) 1707. Landschranenordnung des löbl. Herzogthums Krain, und der angereichten Herrschaften, Windischen March, Möttling, Isterreich, und Karrstt. Laybach gedruckt durch Joh. G. Mayr.

27) 1707. Joh. Wilh. com. de Wurmbrand de hæreditariis provinciarum Austriacarum Officialibus commentatio. Edit. 2da 1737. in 4o. curante J. Ge. Estor.

28) 1707. Joh. Franz Thassers J. U. D. Progymnasmata actionum Forensium, totum ordinem judiciarium tam juris Communis, quam austriaci explicantia. 4. Vien.

29) 1710 — 1722. Joh. Christ. Lünigs Teutsches Reichsarchiv XXIV. B. gr. Fol. Leipzig.

30) 1716. Consuetudines austriacæ ad Stylum excelsi Regiminis infra Anasum accommodatæ per Joan. Bapt. Suttinger de Thurnhof &c. accessit aureus juris Austriaci tractatus continens observationes selectas. Authore Dr. Bernardo Walthero Cancellario austriaco &c. Norimb. sumptibus Martini Endteri in 4to. S. oben Nr. 8).

31) 1717. Thomas Hermanin von Reichenfeld, b. R. Doctor und ordentl. öffentl. Professor des Codex, Lehenrechts und Gerichtsproceß an der Universität zu Insbruck Commentarii theoretico-politico-practici in jus statutarium tyrolense. Pars. I. Fol. oenip.

32) 1718. Additiones Consuetudinum austriacarum renovatæ. 4. Norimb.

33) 1719. Joh. Leonh. de Oheimp Dissertatio de jure suffragii R. Bohemiæ novissime instaurato in Comitiis S. R. J. Halæ. 4.

34) 1719. J. R. Wegelins Anmerkungen zum Oesterreichischen Wechselrecht 4. Lindau.

35) 1720. Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Iosephino-Carolinus pro hæreditario Regno Bohemiæ, ac incorporatis aliis Provinciis, utpote, Marchionatu moraviæ, & ducatu silesiæ: In welchem verschiedene von Anno 1347 bis 1719. Jahr Allergnädigst verliehene Respective kais. königl. Privilegia, und hierüber ertheilte Confirmationes, wie auch andere neue Concessiones; nicht minder alle ergangene Sanctiones Pragmaticæ, Declaratoriæ & Rescripta, königl. Statthalterische, und von hohen Obrigkeiten emanirte Paten-

ten, und Decreten, desgleichen etwelche Extracten der Landtagsschlüssen, herzogliche Privilegien, Landes- und Executionsordnungen, Erbvereinigungen mit der Kron Böheim, wie auch noch viel andere sehr heilsame dieses edleste Erb-Königreich Böheim, Marggrafthum Mähren, und Herzogthümer Ober- und Niederschlesien, Publica, Politica, Militaria auch das Justitzwesen in Civilibus, & Criminalibus betreffende Sachen enthalten, und mit grosser Mühe und Fleiß zusammen getragen, von Johann Jacob, Equite de Weingarten, Weyland königl. Rath, und Secretär bey dem Hochlöblichen königl. Böhmischen Appellationstribunal, ob dem Pragerschloß, alles secundum Seriem Annorum, & Mensium cum suo Indice, zu Ersparung vieler Unkosten, auch Vermeidung der mühsamen, und oft vergeblichen Nachsuchens in meinen Operibus, anjetzo dem Publico zu besondern Nutzen, bey dieser Neuen Auflage über die Helfte vermehret worden. gr. Fol. Prag bey Conrad Mullem, Buchhändler.

Anm. Die Fortsetzung dieses Codexs kommt in dem ersten Bande dieses Werkes S. 256 — 286. vor.

36) 1721. Vollständige teutsche Stadtrecht im Erb-Königreich Böheim und Marggrafthum Mähren — zu finden in Wien bey Georg Lehman, Buchh. 4.

37) 1722. Gabr. Schweders Commentarius juris publici de præeminentiis, prærogativis, juribus & privilegiis præcipuis seren. Domus Austriacæ, ut & de Aug. hujus domus judicio provinciali cæsareo suevico. Tub.

38) 1723. Succession sexus foeminei Aug. Domus austriacæ ad sacram Regni Ung. Coronam,

of-

offertur, acceptatur, ſtabilitur & uſurobora-
tur (1722) &c. (C. II. 499).

39) — Disquiſitio de Jure territoriali Arch. Aust. & aliis ſ. R. I. principibus in bona ab ordinibus equeſtribus eccleſiaſticis poſſeſſa competente.

Anm. Man ſehe den Anfang zu Bergers ſucc. animadv. ad cocceji juris publ. prudentiam. Lips. 1724.

40) 1725. In Fried. Lud. Bergers opusculis miscellis quibusdam juris publici kommt vor: Commantatio de pari, vel dispari Forma Bohemiæ ac Auſtriæ & reliquorum Imperii Romano teutonici territoriorum ubi, imprimis, Goldaſti & Ludewigii perverſæ opiniones profligantur.

41) 1727. Jac. Frankenſtein de prærogativis & Præeminentiis Domus auſtriacæ.

42) 1731. Joh. Geo. Kees Commentarius ad D. Juſtiniani inſtitutionum imperialium IV. libros. Ingolſtadi.

43) 1732. J. J. Moſer — Acta publica die Oeſtreichiſche Succeſſion und ſanctionem pragmaticam betreffend. Frankf.

44) 1735. Peter von Ludwig von Urſprung der Landeshoheit der Fürſten und Stände des teutſchen Reichs an. 913. nach dem Exempel der öſtreichiſchen Erblande, entgegengeſetzt den annal. Gottwic. Halle.

45) 1736. Joh. Heinrich Felz Auſtria princeps, id eſt, de Auguſtæ Domus Auſtriacæ juribus, prærogativis, illuſtrioribus intuitu præſertim nexus cum Imperio Romano Germanico. Lips.

46) 1736. Szegedi Tripartitum Juris Hung. Tyrocinium. Zag.

47) Marquards Herrgott Genealogia diplomatica gentis Habsburgicæ. III. T. vind. Fol.

48) 1738. Joh. Koſtka, k. k. Generalauditorlieutenants Obſervationes militares theoretico-

practicæ über den kais. Artikulsbrief Leopolds I. 2c. 4. Wien.

49) 1739. Joh. Christ. Pessler de domus Austriæ principatu in Suevia. Lipsiæ.

50) 1740. Franz Eack. Jos. Müllers Judicium castrense militiæ delinquentis vindex, seu processus militaris juxta articulos militares expositus, das ist, Criminalgerichts, wie die bey der kaiserlichen Miliz vorkommende Verbrechen nach Anleitung der angelobten Kriegsartikuln, auch P. H. Gerichtsordnung, und die Proceße durch die rechtliche Verfahren abgehandelt werden 2c. Wien N. A. 1742. Frankf. und Leipzig.

51) 1740. Valentin Preuvenhubers annales styrenses &c. Fol. Nürnberg, Verlegt Joh. Adam Schmidt, Buchhändler.

52) 1742. Dr. Joh. Gottl. Siegels — Corpus juris cambialis, das ist, vollständige Sammlung der auf den vornehmsten Handelsplätzen auch anderer Orten in Europa üblichen aller neuesten Wechselordnung V. Th. gr. Fol. Leipzig.

53) 1742. Huszti Jurisprudentia Hungarico-Transylvanica.

54) 1743. Huszti Jurisprudentia practica 4 Budæ.

55) 1743. Hier. Pez scriptores rerum austriacarum veteres ac genuini II. Tom.

56) 1744. Kurzgefaßtes jedoch wohlgegründetes Gutachten eines teutschen Rechtsgelehrten die zwischen Ihro kais. Maj. und dem Wienerhof strittige Erbfolge in die österreichischen Erbkönigreiche und Lande betreffend.

57) 1744. Reiszneri Commentatio succincta ad Jus statutarium seu municipale saxonum in Transylvania.

58) 1744 — 1749. Peter Ludwigs Germania princeps I. B. erläutert von Humpele: VI. B. Frankf. und Leipzig.

59)

59) 1748. Sammlung Oestreichischer Gesetze und Ordnungen ꝛc. (C. II. 588).

60) 1750. Chr. Aug. Beck — Specimen I. juris publici austriaci ex ipsis legibus, actisque publicis eruti. 4. Vien. Specim. II. 1752.

61) 1751. Bodo Jurisprudentia criminalis secundum Praxin & Constitutiones Hungaricas. Fol. Pos.

62) 1752. Theatrum Jurisdictionis austriacæ, oder: neu eröfneter Schauplatz österreich. Gerichtsbarkeit, darin zu ersehen die Gerechtsamkeiten welche in den Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns allen Ständen von dem Allerhöchsten Landesfürsten, bis auf den geringsten Hausvater in Ansehung eines jedwederen seinem Gebiet und Herrschaft zustehen, wie weit der Vogt-Dorf-Grund- und anderer Obrigkeiten Bothmäßigkeit sich erstrecke, wie durch klugen Gebrauch derselben sowohl das Vaterland insgesamt, als auch eine jedwede Haushaltung insbesondere könne in blühenden Stand erhalten, der Verfall gehindert, und den einschleichenden Mißbräuchen gesteuret werden. Dem beygesetzt, ein neuer Anhang von Errichtung der Urbarien, Grundbüchern, und andern Protocollen, welches vormals zu Gebrauch erwähnten Erzherzogthums in lateinischer Sprach, mein abgeleibter Vater Adam Joseph Greneck, Ihro kais. königl. Maj. fürgewester N. Oe. Hof- und Kammerprocurator, jedannoch nur in Kürze entworfen. Anjetzt aber in teutscher Sprach weitläuftig ausgeführet, mit den schönsten und zahlreichen k. k. Hof-Resolutionibus, Zusätzen, und sehr heilsamen neuen Materien vermehret auch hin und wieder mit nothwendigen Anmerkungen erläutert Franz Joseph Greneck, beeder Rechten Doktor, Hof- und Gerichtsadvocat, dann eines hohen teutschen Ritterordens der Löbl.

Bal-

Valley Oestreich Secretär. gr. Fol. Wien bey Johann Thomas Trattner.

63) 1754 In Joh. Fried. Joachim Sammlung vermischter Anmerkungen ꝛc. (I. Th.) kommt vor: Von dem erzherzoglichen Titel, welchen die Prinzen aus dem Hause Oestreich führen.

64) 1754. Phil Lambachers demonstratio juris sive tituli, quo Rudolphus Habsburgicus usus est, cum ditiones austriacas vindicaret imperio, easque Filiis suis Alberto & Rudolpho in feudum concederet. Vienn. 1755. Beantwortung der in 2. gel. Zeit. von Leipzig und Göttingen vorgekommene Nachrichten und Urtheile über die vorstehende Schrift. Wien.

65) 1755 Versuch einer Geschichte der Oesterreichischen Gelehrten von Fr. Con. von Kauz. 8. Frankf. und Leipzig. 8.

66) 1755. Gründlich historischer Bericht von der kais. und Reichslandvogtey in Schwaben, wie auch dem frey kais. Landgericht auf der Leutkircher Haid und in der Pieß aus den bewährtesten Geschichtschreibern und 275 meistentheils noch unedirten archivalischen Urkunden zusammen getragen, sammt einer Tabula geographica von Bezirk der Landvogtey der Leutkircher Haid und der Pieß, wie auch den älteren und neueren landgerichtlichen Insiegeln II. Thl. Fol.

67) 1758. Karl Leopold Püchler von und in Rung, k. k. wirkl. Oberöstr. Regierungsrath, b. R. Doctor und ordentl. Professor der Institutenen und des peinlichen Rechts an der Universität zu Insbruck Fratrum Nobilium unio Tyrolensis triplici Dissertatione — expolita. 4. Oenip.

68) 1758. Joh. Steph. Pütters — historisch-politisches Handbuch von den besonderen Teutschen

schen Staaten. Erster Theil von Oesterreich Bayern und Pfalz. gr. 8. Göttingen.

69) 1758. Tsomos oratio inauguralis de ortu, Progressu, Fatisque Jurisprudentiæ Transylvanico Hungaricæ.

70) 1759. Geo. Jos. Kögel von Waldenuzy Prodromus de jure civili & criminali austriaco bellico secundum articulos bellicos methodo ac ordine usui forensi ac praxi austriacæ conformi &c. II. P. 8. Tyrnav.

71) 1760. Tob. Frh. von Gebler Beatwortung der Schriftgründe, warum das Durchlauch. Erzhaus des Löbl. Schwäbischen Kreises Stände und Angehörige über ihr in Vorderösterreich besitzendes Dominiale steuerfrey zu lassen habe. Fol. Wien.

72) 1761. In Estors ersten Band seiner neuen kleinen Schriften (Marb) kommt vor: Von verschiedenen Gattungen der Landsaßerey in Oesterreich.

73) 1761. Anmerkungen über einen bey der Schwäbischen Kreisversammlung in Vorschein gekommenen Aufsatz: Beobachtung, auf was Art von den in Vorderösterreich begüterten Ständen eine Steuer anverlangt werden möge. Fol. Wien (Von Tob. Frh. von Gebler).

74) 1761. In Gottf. Dan. Hofmanns I. Th. vermischten Beobachtungen aus den teutschen Staatsgeschichten und Rechten (Ulm) kommt vor; Oesterreich der Schild und das Herz des römischen Reichs, und etwas von den alten österreich. Privilegien, ferner: vom Anfang der heutigen österreichischen Wappenbinde und vom ehemaligen Wappenadler der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich.

75) 1761. Jos. Leonhard Banniza von Bazan, k. k. Regierungsrath, der Rechte Doctor, und ordent. öffentl. Professor des geistlichen Rechtes an der Universität zu Insbruck disquisitio

tio de Analogia juris germanici civilis communis, cum jure provinciali auſtriaco, hungarico, bohemico, moravico & tirolenſi &c. quoad Tutelam. Vienn.

76) 1762–1766. Franz von Schrötter, k. k. wirkl. Hofrath bey der geheimen Staatskanzelley in auswärtigen Angelegenheiten, und beeder Rechte Doctor Abhandlungen aus dem öſterreichiſchen Staatsrecht. V. Th. 8. Wien bey Joh. Paul Kraus (Degen).

77) 1763. Sammlung der Patente, Edicten und Circular-Befehlen, welcher unter glorreichſten Regierung Ihro k. k. Apoſt. Maj. Maria Thereſia — vom Jahr 1740 bis Ende des Jahrs 1763 in dem Erzherzogthum Oeſtreich ob der Ens emanirt und annoch in Vigore ſeyn. Sammt einem wohleingerichten alphabetiſchen Regiſter. Fol. Linz gedruckt und verlegt bey Joh. Mich. Feichtinger.

78) 1764. Geo. Joſ. Kögel von Waldenutzy Tractatus practicus de jure Civili & Criminali Auſtriaco ſecundum ſanctiones pragmaticas, Edicta, mandata, decreta, articulos bellicos & reſcripta, quæ usque ad annum 1764 prodierunt. II. T. Fol. Poson. Es iſt von dieſem Tractat auch eine teutſche Ueberſetzung vorhanden. (S. oben Nr. 70).

79) 1765. Jos. Joan. Feigl Phil. & J. u. D. in Univerſitate — Pragenſi Praxeos Forenſis Profeſſoris Regii publ. & ord. &c. Inſtitutiones juris Bohemici prælectionibus academicis accommodatæ, quibus Theoria Juris patrii cum annexa praxi judiciaria & uſu Forenſi in cauſis civilibus & Criminalibus exponitur. P. I. 8. Pragæ ex officina Joan. Jos. Clauſer. Reg. Typ.

80) 1765. Joſ. von Sperges auf Palenz ꝛc. Landmannes in Tyrol, Tyroliſche Bergwerksgeſchich-

schichte, mit alten Urkunden und neuem Anhang, worin das Bergwerk in Schwatz beschrieben wird. 8. Wien bey Joh. Thom. Edlen von Trattner k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

81) 1765. Heinr. Christ. L. B. de Senckenberg visiones diversæ de collectionibus Legum Germanicarium a prima rerum memoria &c. Acc. statutorum & monimentorum anectorum appendices II. 8. Lipsiæ.

82) 1766. Jos. Leo. von Banniza Disquisitio ex jurispridentia judiciaria hodierna Communi & provinciali austriaca quoad litis contestationem.

83) 1766. Jos. Leon. Banniza von Bazan — Vorbereitung zu der heutigen gemeinen und besonderen österreichischen gerichtlichen Rechtsgelehrsamkeit zum Gebrauch der Zuhörer. Wien.

84) 1767. Jos. Leonh. Banniza vollständige Abhandlung von den sämmtlichen österreichischen Gerichtsstellen. 8. Wien gedr. bey Joh. Edl. von Trattner k. k. Hofbd. und Buchh.

85) 1767. Kurze Beleuchtung auf was Art von der Kaiserin Königinn an verschiedene Reichsstände, welche in Dero Schwäbischen Erb- und resp. Reichspfandschaftlichen Landen Güter liegen haben, oder an Zehenden 2c. was beziehen, die Aequivalent-Schuldensteuer-und Dominikal-Faktionen 2c. verlangt werde; nebst den Beweggründen, worin sothane Forderung nicht statt haben möge.

86) 1767. Jos. Leon. Banniza von Bazan Disquisitio de Analogia juris germanici, civilis communis cum jure provinciali, austriaco quoad successionem. Vien.

87) 1768. Anmerkungen über die kurze Beleuchtung 2c. Fol. Wien. (S. oben Nr. 85).

88) 1768. Gründlicher und vollständiger Unterricht von des Erzhauses Oestreich älterem und neuerem

rem Besitz der M. Burgau, aus dem, aus ächsten und unverwerflichen Urkunden dargestellten offenbaren Beweis: daß diesem Erzhause über besagte Marggrafschaft die Landeshoheit nebst den daher rührenden landesfürstlichen hohen Gerechtsamen vollständig zustehe. Fol. Wien. Der Hr. Herausgeber dieses gründlichen Werkes ist der wirkl. kais. auch k. k. Geheimerath und Präsident des k. k. N. Oe. Appellationsgerichtes Friedrich Freyherr von Löhr.

89) 1770. Pauli Jos. de Riegger Eq. S. c. R. A. M. consil. autq. act. in antiq. & celib. universttate vind. ljuris ecclesiastici Profess. Corpus Juris ecclesiastici Bohemici & Austriaci in duas partes distributum ꝛc. oder Sammlung der in Königreich Böhmen und Erzherz. Oesterreich in Kirchensachen ergangenen Allerh. Landesfürstlichen Gesetzen und Verordnungen in zween Theile ꝛc. 8. Wien bey Jos. Edlen von Kurzbeck. Ein Nachtrag erschien 1774.

90) 1770—1786. K. K. priv. Realzeitung der Wissenschaften Künste und Kommerz. Wien 8. bey Jos. Edlen von Kurzbeck.

91) 1771. Franz von Schrötter Versuch einer Oesterreichischen Staatsgeschichte. 8. Wien bey Joh. Paul Kraus (Degen).

92) 1771. Const. von Kauz Abhandlung über das Wort Oesterreich. Wien.

93) 1771 — 1779. Allergnädigst privilegirte Anzeigen aus sämmtlichen k. k. Erbländern, herausgegeben von einer Gesellschaft. VI. Jahrgänge. 4. Wien.

94) 1772. Conpendium chronologico — alphabeticum respective perpetuum aller von Anfang des 1764ten Jahrs bis inclusive 1771 im Erzherzogthum Oestreich ob der Enns ergangenen und von dieser annoch emanirende Patenten

tenten, und Circularien, nach den bisherigen Rubriken und Materien, wohin dieselbe immer einschlagen können, eingetheilter, zu allgemeinen behufs Erleichtung der Herren Advocaten und Beamten — zusammgetragen, sodann — von mir Max. Eman. Meixner, k. k. Landeshauptmannschaftlicher Registrator zum Druck befördert — Fol. Linz, gedruckt bey Joh. Mich. Feichtingers seel. Witwe.

95) 1772. Edicta & mandata universalia Regnis Galiciæ & Lodomeriæ a die 11ten Septem. 1772. initæ possessionis promulgata Leopoli Typis ant. Piller. Typogr gr. Fol. Wird noch fortgesetzt.

96) 1772. Diplomatische Abhandlung von dem Rechte des Durchl. Erzhauses, Standeserhöhungen zu ertheilen.

97) 1772 Jos. Leon. Banniza von Bazan Delineatio juris criminalis secundum constitutionem Carolinam & Theresianam in usum auditorum adornata. Pars. I. oenip. Pars II. 1773.

98) 1772. de Luca Auszüge nach alphabetischer Ordnung, der sämmt. Patente, Edicte und Circularien, welche unter der glorreichen Regierung Ihro k. k. apostolischen Maj. Maria Theresia vom Jahr 1740 bis 1771 im Lande ob der Ens erschienen sind. 4. Linz bey Mich. Pranstedel (A—F).

99) 1772. Jurium Hungariæ in Russiam minorem & Podoliam, Bohemiæque in Osvicensem & Zatoriensem ducatus prævia explicatio. 4. Vindob.

100) 1773. Pauli Ios. de Riegger E. q. S. c. c. R. Apost. Maj. consil. Aul. &c. Speciminis Corporis juris ecclesiastici inclyti Regni Hungariæ & partium eidem annexarum in quinque libros secundum ordinem decretalium Gregorii IX. P. digesti & coordinati. P. II. IV. V.

Con-

Contin. 8. Maj. Typis Ioan Th. Nobilis de Trattnern.

101) 1773. Lambachers Oesterreichisches Interregume oder Staatsgeschichte der Länder Oestreich, Steyr, Krain und der Windischenmark, von dem Todesfalle Friedrichs des Streitbaren, Herzogs von Oesterreich, bis auf die Einsetzung der neuen Herzoge von Habsburg. 4. Wien.

102) 1774. Abhandlung von den Titeln und Wappen, welche Maria Theresia, als Apostolischen Königinn von Hungarn führt, verfasset von Franz Carl von Palm, Weltpriester 2c. Mit 2 Geschlechtstafeln. 4. Wien bey Joh. Th. Ed. von Trattnern.

103) 1774. Lotharii Friderici Vossii Legum & Consuetudinum austriacarum earum potissimum, quæ infra Annasum vigent, cum Romano jure civili collatio ad ordinem Digestorum Joan. ortw. westenbergii principiis Juris accomodata Ed. nova emend. & aucta. 8. vien. lit. Schulzianis.

104) 1775. Franz Ferd. von Schrötters Grundriß des österreichischen Staatsrechts. gr. 8. Wien ged. bey Jos. v. Kurzbeck, k. k. illyr. und orient Hofbuchd. und Buchh.

105) 1775. Karls Emanuels von Rieggers, Ritters auch k. k. Obersten Hofgerichts Concipistens Abhandlung von dem Oesterreichischen Marschalle, seinen Rechten, Pflichten, Vorzügen und Vortheilen dem ihm untergebenen Hofmarschallamt und seiner Gerichtsbarkeit, welche dem ersten Theil ausmacht. 8. Wien, mit von Ghelenschen Schriften gedruckt.

106) 1775. Sammlung verschiedener älteren und neueren Resolutionen, Patenten, Gebräuche, und Nachrichten die in dem Erzherzogthum Oesterreich befindliche Lehen betreffend Pars I. & II. verfasset von Franz Edlen von Koffelern

lern, Ritter. 4. Wien mit von Ghelenschen Schriften.

107) 1775. Mandata Regia, intimata per excelsum consilium locumtenentiale Regium Partes IV Ad eorum præcipue, qui in animarum cura pesiti sunt, usum & directionem, edita vacii. Fol. typis Franc. Ignaz Ambro Episc. Typog.

Anm. Die erste Abtheilung führt die Aufschrift: de limitibus tolerati in Regno Hungariæ exercitii tam augustanæ atque Helveticæ confessionem quam & Ritus græcorum non unitorum. Den Anfang macht Leopolds I. Gesetz vom Jahr 1691. diesem folgen die Carolinischen von 1714 – 1731 und 1734 ꝛc. (k. k. Anzeige aus sämmtlichen k. k. Erblanden vom Jahr 1776. IX. St. S. 65).

108) 1776. Sammlung der Lehenrechte alter Gewohnheiten, Gebräuchen, und Herkommen, dann Allerhöchster k. k. Resolutionen und Patenten dem Allerglorreichen Namen M. Theresie ꝛc. gewidwet von Ignaz Joseph Woller, k. k. böh. und östreich. sieb. Hofagenten. 4. Brünn ged. in der k. k. Neumannischen Hofbefr. Buchd.

109) 1776. Einleitung zur kreisämtlichen Wissenschaft im Königreiche Böheim, zum Nutzen und Gebrauch derer, die sich von solchen einen Begriff beylegen wollen, verfasset von Johann Edlen von Mayern, k. k. öffentlichen Lehrer dieser Wissenschaft. gr. 8. Prag gedr. bey Sophia Joh. Clauserinn, k. Hofbuchdr. durch Adalbert Mach Faktor.

110) 1776. de Luca gelehrtes Oestreich. Ein Versuch Med. 8. Wien. Zweyter Band 1778. Med. 8. Wien.

111) 1776. Ueber die Tortur (von Hrn. Hofrath von Sonnenfels). 8.

112) 1776. Ueber die Tortur (von Hrn. Hofrath jetzt Präsident bey dem k. k. N. Oe. Appellationgericht) von Haan.

113) 1776. von Monsee Tabulæ juris publici Marchionatus Moraviæ. 8. Olomucii.

114) 1776—1779. Im Ludw. Gebhardi 2ten B. seiner genealog. Geschichte der erblichen Reichsstände (Halle) kommt vor: Geschichte des Hauses Oestreich.

115) 1776. Sam. Vogels Grundriß der Staatskunde des Erzherzogthums Oesterreich, und demselben einverleibten deutschen Erblande. 8. Wien.

116) 1776. Arcana themidos hungaricæ ex medicina illustrata, sive de ratione decidendi casus forenses, dubiis physicis & medicis obnoxios, Manuductio, ex principiis solidis, physico — medicis, indole læsionum, virium, item & potentiarum naturalium & præternaturalium deprompta & in III. Part deducta, in primis vero Juri Hungarico, Judiciisque provincialibus, comitatensibus & civitatensibus nec non actionibus fiscalibus accomadata, opera et studio Joh. Danielis Perliczi, Nob. Hung. Phil. & med. Doct. Accademiæ imperial. naturæ curios. ut & Regiæ socciet. Scientiar Borussicæ, Collegæ, inclyti comitatus Neogradiensis Tabulæ judiciariæ Assessoris & Physic. (Kais. Königl. Anzeigen aus dem sämmtl. k. k. Staaten. VI. Jahrg. III. St. S. 17).

117) 1776. Hayrenbach Grundsätze der älteren Staatsschichte Oesterreichs. 8. Linz.

118) 1777. Franz Jos. Groß ordentl. öffentl. Lehrer der Instituten und Pandecten an der Universität zu Prag Einleitung zu den praktischen Vorlesungen der Rechtsgelehrheit. 8. Prag.

119) 1777. de Luca Oestreichische gelehrte Anzeigen. I. Heft. 4. Linz. II. Heft 1779.

120) 1777. Die Oesterreichischen Rechte, das ist, eine Einleitung zur Kenntniß aller in Oesterreich

reich üblichen Gesetz — von Joh. Udal. Donner. IV. Thl. 8. Wien.

Anm. Vorstehendes Werk erschien in Gestalt einer Wochenschrift. In der Folge hat der sel. Verfasser sein Werk in ein System gebracht, wovon IV. Theile im Publicum sind; sie erschienen in den Jahren 1778 unter dem Titel: Einleitung zur Kenntniß der österreich. Rechte. Erster oder rechtlicher Theil. Erstes Buch Verf. von — gr. 8. Wien (v. Ghelen) 1779 zweytes Buch, 1781 drittes Buch uud 1785 Viertes Buch. Donner hat sein Werk in zwey Haupttheile gesondert nähmlich: in den rechtlichen und politischen. Von dem letzteren ist außer dem, was er 1777 davon ins Publicum kam, nichts weiter mehr erschienen ist. Nach dem Tode des Donners hat Hr. Doctor Christian den rechtlichen Theil vollendet.

121) 1777. Supplementum codicis Austriaci oder chronologische Sammlung aller vom 20ten Oct. 1740 als angetretenen glorreichen Regierung der Allerdurchlauchtigst-großmächtigsten Römischen Kaiserin zu Hungarn und Böhmen Königin Erzherzogin zu Oesterreich Mariä Theresiæ in publicis & commercialibus, und zum Theile auch Justitialibus, dann Kammeral- und Militärwesen erlassenen Generalien Patenten, Satz-Ordnungen, Rescripten, Resolutionen, dann Landesobrigkeitlichen Edicten, Mandaten und Dekreten. Soviel solche das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns betreffen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nutzen mit besonderm Fleiße auf allerhöchsten Befehl zusammengetragen unter beständiger Leitung, Ihro k. k. Apost. Maj. wirkl. Hofrathes und Niederöstr. Regierungskanzlers, dann des Heil. Stephanesordens Ritters Thomas Ignaz Freyherrn von Pöck. V. Theil in 3 Abtheilungen gr. Fol. Wien gedr.

gedr. bei Joh. Thomas Edlen von Trattnern, k. k. Hofbuchdrucker und Buchh. Supplem. cod. Austriaci oder chronologische Sammlung aller von 1. Jänner 1759 bis letzten Decemb. 1770 als der fürwährend-weiteren angetretenen glorreichesten Regierung der — Maria Theresia — VI. Theil. in zwey Abtheilungen. gr. Fol. Wien gedruckt bey Joh. Thomas Edlen von Trattnern k. k. Hofbuchdrucker und Buchh. Anm. Der Sammler dieser Oesterreichischen Gesetze war der k. k. N. Oestr. Regierungsrath Matth. Ferdinand Martschläger.

122) 1777. von Monsee Suppeditata ad historiam litterariam Moraviæ. 8. Olmucii.

123) 1778. Konst. v. Kauz über den österreichischen erzherzoglichen Wappenschild. 8. Wien.

124) 1778. Sammlung aller Staats- Hof und Gesandschaftsschriften, auch anderer rechtlichen und historischen Abhandlungen, welche die bayrischen Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen, mit Anmerkungen einer Gesellschaft von den Staatsrechtsgelehrten. gr. 4. Wien bey von Trattnern.

125) 1778. Adnotationes theoretico practicæ usibus Bohemiæ accomodatæ Joan. Ortw. Westenbergii principia juris juxta ordinem pandectarum. Pars prior Continens primos quinque libros. 8vo. vetero Pragæ. apud Hœchenberger. Pars posterior Continens alteros viginti libros: 8. Pragæ charact. reg. scholæ norm. Die Anotationen sind von dem sel. Obersten Justitz-Hofrath von Cronenfels, der Herausgeber aber Hr. Anton von Ebenfeld (jetzt Hofrath bey der Obersten Justitzstelle).

126) 1776. Systematische Abhandlung der in den k. k. Erblanden im Jahr 1763 erneuerten Wechselordnung. 8. Wien (v. Joseph Edlen von Tobenz k. k. N. Oe. Appellationsrath).

127) 1779. Christ. Huptka, s. c. a. M. a. Consiliis regim. inf. aust. & Prof. p. o. Positiones juris Criminalis secundum Constitutionem Theresianam cum adnexis Differentiis juris Carolini in usum auditorii. vindob. 8. maj. vienn. Typ. Nob. de Trattnern. Von diesem Werk ist auch eine teutsche Uebersetzung vorhanden.

128) 1780. Fr. von Schrötters Oesterreichische Geschichte. Zwey Theile gr. 8. Wien, bey von Kurzbeck.

129) 1780. Abhandlung über die Vorzüge des Erzhauses Oesterreich bey Reichsbelehnungen. 8. Wien.

130) 1780. Jos. v. Baumeister Versuch einer Staatsgeschichte von den ersten Zeiten an, bis auf den Tod Friedrichs des Streitbaren letzten Herzogs von Oesterreich und Steiermark, aus dem Babenbergischen Geschlecht. gr. 8. Wien.

131) 1780. Joh. Thad Ant. Peithners Edlen von Lichtenfels, wirkl. k. k. Hofraths und Referendarii bey der k. auch k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke. Fol. Wien, gedr. bey Matth. Andr. Schmidt.

132) 1781. Abhandlung über die Parification der Erzherzoglichen Oesterreichischen Gesandten mit den Gesandten der Churfürsten des H. R. R. Wien.

133) 1781. Jura primæva Moraviæ, collegerunt & Notis illust. Bened. Rayhrad. 8. Brunæ (C. I. 10).

134) 1781. Adrian Rauchs, Priest. aus dem Orden der from. Schulen Oesterreichische Geschichte. Dritter Band. gr. 8. Wien, bey Jos. Edlen von Kurzbeck (S. oben Nr. 128).

135) 1781. J. J. Mosers rechtliches Gutachten über die zwischen dem Durchl. Erzhause Oester-

reich und denen Herren Insassen der M. Burgau obwaltenden Streitigkeiten. Fol. Ein Auszug von dieser Schrift erschien in d. J. unter dem Titel: Augenblicklich erweisliche und unmöglich standhaft zu widerlegende Gründe, daß der M. Burgau Insaßen ꝛc.

136) 1781. Vollständige Aufklärung der Geschichte des österreichischen Wappenschildes in zwey historisch kritischen Abhandlungen, worinnen sehr viele bisher unbekannte Wahrheiten und Aussichten, besonders in der Geschichte des Durchlaucht. Erzhauses in der Heraldik und und Schragistik entdeckt und eröffnet werden. Mit einigen Beylagen von Constantin Franz v. Kauz, k. k. Rath ꝛc. 4. Wien.

137) 1782. v. Klemens Grundriß der Staatsrechte der Habsburgisch-Oesterreichisch-Lotheringischen Erbmonarchie. 8. Wien.

138) 1781—1789. Provincialnachrichten aus den k. k. Staaten und Erbländern, Verordnungen, Policey-Handels-Kunst-Erwerb-und Oeconomie, auch gelehrte Nachrichten enthaltend. gr. 8. Wien bey v. Trattnern.

139) 1781. Auszug der politischen kais. königl. Gesetze und Verordnungen welche seit dem Jahr 1740 — 1781 für das Königreich Böheim ergangen sind. Zur besonderen Gemächlichkeit der Leser in alphabetischer Ordnung gebracht von Franz Kröhni, k. k. Hofconcipisten in Wien. Erster Theil, Prag und Wien bey Joh. Ferdinand Edlen von Schönfeld.

140) 1781. Sammlung der kais. königl. Landesfürstlichen Gesetze und Verordnungrn in publico Ecclesiasticis vom Jahr 1767 bis Ende 1782. von Albrecht Huber, Weltpriester. gr. Fol.. Wien bey Joh. Thomas Edlen von Trattnern. Der sechste Theil dieser Sammlung, welcher das Jahr 1787 enthält erschien 1788.

141)

141) 1782. Versuch der ersten Grundlinien des Oesterreichischen Landadelsrechts, nebst einem Versuch über die Deutsche Reichsgeschichte überhaupt und Oesterreichs insbesondere, dann einer Abhandlung über das österreichische Recht und der Rechtsgelehrheit überhaupt. Von D. Schwabe. 8. Wien gedr. bey Mathias Andr. Schmidt.

142) 1782. Auszug der peinlichen Kriegsgerichtsordnungen in den österreichischen Staaten in zwey Abschnitten und 12 Beylagen von Orlandini k. k. Hauptmann und Auditor (jetzt Auditorlieutenant) 8 Wien.

143) 1783. von Monsee Leitfaden zu Vorlesungen über die Landesgesetze des M. Mährens. 8. Olmütz.

144) 1783. F. Dischendorfer kritische Staatsgeschichte von Oesterreich, angefangen von den ersten Nachrichtsspuren ungefähr 600 Jahre vor Ch. G. aus den gleichzeitigen Quellen geschöpfet. II. Thl. 8. Wien.

145) 1783. Protokoll der k. k. landesfürstl. Verordnungen und Gesetze in publ. ecclis. von 1770 bis incl. 1782. Sammt einem weitläufigen alphabet. und chronolog. Register über jede in dem Werke behandelten Gegenstände. Fol. Grätz, bey Müller II. B. von 1783. III. B. von 1784. V. B. IV. 1786. VI. B. von 1787.

146) 1783. Manipulationsart bey dem kais. königl. Appellationsgerichte in dem Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Ens. 8. Wien, bey von Trattnern.

147) 1783. Instruction über die Manipulations-Art der kais. königl. Berggerichte in den sämmtlichen k. k. deutschen und böhmischen Erblanden. 8. Wien bey von Trattnern.

148) 1784. Jos. v. Sonnenfels über den Geschäftsstil. Die ersten Grundlinien für angehends

österreichischer Kanzleybeamten. 8. Wien bey von Kurzbeck.

149) 1784. Freye Gedanken eines böhmischen Edelmannes (Baron von Kolz) über verschiedene Gegenstände der Agrikultur, Robothabolition und Felder-Eintheilung. Nebst einigen Worten von Obrigkeiten und Unterthanen — 8. Prag, Gerle.

150) 1784. Ueber das Eigenthumrecht der böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen, und über die Gerechtigkeit der hieraus entstehenden Frohn, oder Robothschuldigkeit. Ein Wort zu sein er Zeit. 8. Deutschland.

151) 1784. Auszüge der Gesetze über die äusseren Kirchenverwaltung, oder das sogenannte publico ecclesiasticum von Jahr 1669—bis zum Schlusse des 1782 zum Gebrauch der Inwohner in den k. k. Erbländern, besonders aber jener in den böhmischen Provinzen, nebst einem beygefügten Sachen-Zeit- und Buchstabenregister verfaßt von Franz Kröhni, k. k. Hofconcipisten. Auf Kosten Georg Philips Wucherer k. k. priv. Großh.

152) 1784. Gesetze für die k. k. Armee in Auszug nach alphabetischer Ordnung der Gegenstände eingerichtet von Jakob Heinrich, Oberlieutenant und Auditor des Jos. Colloreditschen Regiments. 8. Wien und Prag in der von Schönfeldischen Buchhandlung. Neue Auflag 1787.

153) 1784. Fr. R. Grossing Jus publicum Hungariæ. 8. Halæ.

154) 1784. Doctors Joh. Nep. Neuhold, Versuch einer praktischen Einleitung zur allgemeinen in allen k. k. Deutsch- und Böhmisch-Oesterreichischen Erblanden gleichförmig bestehenden Verfahrungsart in Rechtssachen. II. Bände. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflag. 8. Grätz in Verlag bey Franz Xav. Müller.

155)

155) 1784. J. Chr. Herchenhan Geschichte der Oesterrricher unter den Babengern aus quellmäßigen Schriftstellern geschöpfet. 8. Leip.

156) 1784. Gesetze für das Königreich Böhmen unter glorreichen Regierung Josephs II. von Jahr 1783. Mit einem bequemen Register für die Jahre 1780—1782. gr. 8. Prag.

157) 1784. Vollständiger Auszug aller für das Königreich Böheim unter glorreichesten Regierung Joseph II. ergangenen Gesetze. In chronologischer Ordnung gesammelt und in alphabetischer Ordnung verzeichnet von Joh. Wenzl Roth, Advokaten. 8. Prag in der k. k. Normalschulbuchdruckerey.

158) 1784. Frage: ob der Kaiser das Recht habe in seinen Erbländern aus eigener Macht eine neue Diöcesaneintheilung vorzunehmen, die Gerichtsbarkeit der auswärtigen Bischöfe und Metropoliten aufzuheben und neue inländische Bischöfe, und Metropoliten zu machen, ohne daß diese die Bestätigung des römischen Hofes nöthig haben; mit ja, beantwortet, von Fr. Xav. Neupauer. 8. Grätz bey Weingand und Ferstl.

159) 1784. Vollständige Sammlung aller Schriften, die durch Veranlassung der allerhöchsten kaiserlichen Toleranz- und Reformationsedicte auch anderer Verordnungen größtentheils zu Wien erschienen sind. 8. V. B. Strasburg akad. Buchh. VIter B., welcher die Verordnungen und Hirtenbriefe enthält, die seit 1780 besonders in Deutschland erschienen sind. Herausgegeben von Engelb. Klüpfel.

* Vorstehende Sammlung führt auch den Titel: Sammlung bischöflicher Verordnungen, und Hirtenbriefe, welche seit 1780 besonders in Deutschland erschienen sind, zur Aufklärung der Kirchenge-

geschichte, des Kirchenrechts, und des deutschen Staatsrechts. Herausgegeben von Eng. Klüpfel. I. Th. 8. 1786. Strasburg.

160) 1784—1785. Staatsanzeigen von den k. k. Landen. Gesammelt und herausgegeben, von J. de Luca. XII. H. gr. 8. Wien.

161) 1785. Sammlung der ältern Gesetze und Verordnungen iu publico ecclesiasticis. Erste Abtheilung vom Jahr 1716—1740. Zweyte Abtheilung vom Jahr 1748 bis 1767 Fol. Wien bey Joh. Thom. Edlen von Trattnern. (S. oben Nr. 140).

162) 1785. Ueber den allerhöchsten Bescheid Sr. k. k. Majestät auf die Vorstellung der k. k. Studiencommission, den Bücher Nachdruck betreffend. (S. Merkur VIII. St).

163) 1785. Handlungseinverständnisse zwischen dem kais. königl. Hofe und der Ottomannische Pforte zum Vortheile der Oesterreichischen Handlung unter dem Namen Sined, oder Einverständnisse geschlossen den 24. Hornung 1784. Nebst einem Anhang der früheren die Oesterreichischen Handlung begünstigenden Verträge und des Handelstractats zwischen Rußland und der Pforte von 20. Juny 1783. Auf höhere Veranlassung herausgegeben. 8. Wien bey Hartl.

164) 1785. Grundsätze der österreichischen Rechte nach den Vorlesungen des Herrn Georg Scheidlein beider Rechten Doktor, Hof- und Gerichtsadvokatens und öffentl. ordentl. Lehrer der Oest. Rechte an der hohen Schule in Wien. Erster Theil 8. Wien bey Anton Gaßler.

165) 1785. Kurze geographische historische Erläuterungen des Handels und der jetzigen Lage der österreichischen und vereinigten Niederlande wegen Eröffnung der Schelde, nebst den bie-

her

her gehörigen 3. Artikeln des Münsterschen Friedens von 1648. und einer Specielkarte von Zeeland und der Schelde 8. (Nürnberg bey Schneider).

166) 1785. Einleitung zur Kenntniß der Oesterreichischen Rechte. Erster oder rechtlicher Theil IV Bücher. Nach dem Tod des Hrn. Joh. Udal Donner fortgesetzt von * * * (Leop. Christian, Hof- und Gerichtsadvokat) 8. Wien mit von Gehlnischen Schriften. (S. oben Nr. 120).

167) J. Nep. Neuholds praktische Einleitung zum allgemeinen, in allen k. k. deutsch-böhmisch- und polntsch-österreichischen Erblanden gleichförmig bestehenden Verfahren in Rechtssachen. II. Bände 8. Vte Aufl. Grätz bey Leykam. (S. oben Nr. 154).

168) 1785. Handbuch der österreichischen Rechte, wie sie in den k. k. Staaten bestehen. V. Th. 8. Wien (V. — — — — Sonnenleithner k. k. Rath und Policeidirector) 1794 erhielt dieses Werk den Titel: Neuestes vollständiges und gemeinnütziges Handbuch der österreichischen Rechte, wie sie in k. k. Staaten bestehen. V. Thl. Neue Aufl. 8. Wien, bey Joh. Georg Edlen von Mößle.

169) 1785. Historia de ortu, Progressu, fatis, Mutationibus, Reformationibus, Juris Consultis, & Legislationibus Jurisprudentiæ Hungariæ gentilis &c. Aut. ant. Decay. Pesthini ac Budæ.

170) 1785. K. Ren. Hausen's — allerneueste Staatskunde von Holland, d. i. Erläuterung der Streitigkeiten zwischen Kaiser Joseph in dem Staate der vereinigten Niederlande, nebst Uebersicht der gegenwärtigen Begebenheit. 3 St. 8. Berlin bey Decker.

171) 1785—1790. Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erb-

Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer sistematischen Verbindung. XVIII. B. 8. Wien im Verlage Joh. Georg Edlen von Mößle. (Herausgeber Hr. Hofconcipist Kropatschek).

172) 1785. Abänderungen der geistlichen Gerichtsbarkeit von — Mumelter. 8. Wien (Degensche Buchh).

173) 1786. Practische Beobachtungen über die allgemeine Concursordnung ꝛc. von Franz Edlen von Födransperg. 8. Wien.

174) 17 6. Josephs II. allgemeine Erbfolg-Ordnung für die gesammten deutsch Oesterreichischen Erbländer. Nebst einer erläuterten Verwandschaftstafel. 8. Wien.

175) 1786. J. Horvath Bibliotheca juris Consultorum Hungariæ. I. 8. Poso.

176) 1786. Handbuch der k. k. Gesetze. I. B. enthält die Verordnungen von 1740—1785, II. B. die Verord. von 1784—1785, III. Band in 2. Abtheil. Verord. von 1. May 1785 bis 1. May 1786. 8. Salzb. Mayrs Erben.

177) 1786. Pontius Pilatus Landpfleger im Juden Lande oder kleiner Beytrag zu kreisämtlichen Wissenschaften von drey leiblichen Brüder. D. Z. und M—il—is—eger III. Theile 8. Wien.

178) 1786. J. Horvath Institutionum Juris publici particularis Regni Hungariæ P. I. de Torritorio Regni Hungariæ. 8. Pos,

179) 1786. de Luca Landeskunde von Oestreich ob der Ens III. B. 8. Linz.

180) 1786. Gesetze für das Königreich Böhmen ꝛc. 8. Prag bey Gerle.

181) 1786. Ueber die Nichtigkeit der sogenannten feyerlichen Klostergelübde, von Franz Xav. Neupauer 8. Wien, Baumeist. Buchdr., Grätz Weingand und Ferstl.

182) 1786. Vollständige und durch Stammtabellen vorgetragene Erklärung der in den gesammten k. k. deutschen Erbländern in dem frey vererblichen Vermögen der k. k. Unterthanen eingeführten Erbrechtsordnung von 11. May 1786. Verfasset von — Voglhuber. Fol. Wien. N. A. 1787. bey Mößle.

183) 1786. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch. Erster Theil. 8. Wien, bey von Trattnern.

184) 1786—1790. Josephs des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verordnungen im Justizfache für Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Gradiska, Triest, Tyrol, und die Vorlande in den ersten drey Jahren seiner Regierung. gr. Fol. Prag und Wien bey Johann Edlen von Schönfeld.

Anm. Die Sammlung schließt mit dem 20. Febr. (dem Sterbetag Joseph II.) 1790, beträgt also IV Theile. Der Herausgeber derselben ist Herr Hofrath von Kees des königl. St. Stephansorden Ritter. Diese Sammlung verlegt auch die von Kleinmayerische (jetzt Rözelsche) Buchhandlung in Wien.

185) 1786. Praktische Beobachtungen über die allgemeine Gerichtsordnung für Böheim ꝛc. Von Anton Edlen von Födransperg (jetzt k. k. Innerösterreichischer Appellationsrath) zu Klagenfurth. 5. Theile 8. Wien. 1792 erschien eine verneuerte Auflage.

186) 1786—1787. Gerichtlich-praktische Rechtsgelehrheit, nebst einer Rede über die Gebrechen des Studiums beym Provinzialrechte in Deutschland, welche im Monat November 1785 bey Gelegenheit der ersten öffentlichen Vorlesungen der praktischen Rechtsgelehrheit ist gehalten worden. Von D. Schwabe. 8. Wien. II. B. 1787.

187)

187) 1786. Anmerkungen zur allgemeinen Gerichts- und Concursordnung für die k. k. deutschen Erbländer von J. Sigm. Rizy. 8. Wien bey Hörling.

188) 1786—1789. Oesterreichische Staatskunde in Grundriß von J. de Luca III. B. 8. Wien.

189) 1787. Allgemeines Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung. 8. Wien, bey von Trattnern.

190) 1787. Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen XII. B. gr. 8. Prag (Herausgeber Hr. Gubernialrath von Riegger).

191) 1787. Lexikon der Gesetze und Verfassungen im Justitzfache unter der Regierung Kaiser Josephs des zweyten für Böhmen, Mähren, 2c. Verfaßt von Joseph Ritter von Krisch, Sr. k. k. Maj. bey dem königl. böhm. Landrechten. Erster Theil 1780—1785. 8. Prag und Wien, bey von Schönfeld.

192) 1787. System der bürgerlichen Rechtslehre aus dem sämmtlichen Rechte mit Bezug auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. In drey Büchern vorgestellet von Fr. Alois Tiller, J. U. D. öffentl. Lehrer des Natur- Staats- und Bürgerrechts zu Grätz. 8. Grätz in Commission in der Franz Xav. Müllerischen Buchhandlung.

193) 1787. Ueber das neue peinliche Gesetzbuch. Ein Buch für die Kinder, und auch wohl für Erwachsene zur Verhütung der Verbrechen. 8. Wien, bey Hörling.

194) 1787. Jos. Leon. von Bannitza gründliche Anleitung zu dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. I. Theil 8 Wien, bey v. Kurzbeck.

195) 1787. Prüfung der Geschichte von Bayrn für die Jugend und das Volk mit Urkunden. 8. Frankf. und Leipzig.

196) 1787. Anhang zu dem Werk über den Geschäftsstil des Hofraths und Prof. v. Sonnenfels,

fels, herausgegeben von einem seiner Zuhö-
rer. 8. Wien, bey von Kurzbeck. (S. oben
Nr. 148).

197) 1787. Handbuch für Richter, Advokaten, Beamten und Kandidaten zu Magistratsstellen in Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich ob und unter der Ens ꝛc. 8. Prag und Wien.

198) 1787. Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten. III. B. Linz.

199) Herr Schlendrian oder der Richter nach den neuen Gesetzen, ein komischer Roman. III. Bändchen. 8. Berlin (Wien).

200) 1787. Der Richter des Hrn. Schlendrian, ein eben so komischer Roman, als Hr. Schlendrian selbst in 3. Bden. m. 1. K. 2te Aufl. Frankf. und Leipzig.

201) 1787. The. Emperor's new Code of Criminal Laws, transl. Fromthe, German, by an officier. 8. London, Robinsons.

202) 1787. Josephs II. Reform im geistlichen Fache oder wichtiges Handbuch aller während der dermahligen glorreichen Regierung den Hrn. Bischöfen und Consistorien mittelst Decreten intimirten k. k. Verordnungen mit erläuternden Anmerkungen I. Bdchen von Anf. der Regierung bis Ende d. J. 1783. 8. Wien, bey Hartl.

203) 1787. Alphabetischer Auszug aus Kaiser Josephs II. allgemeinem Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung. 8. Wien, bey Gaßler.

204) 1787. Franz Sonnleithners — Anmerkungen zum neuen Josephenischen Kriminalgesetz. 8. Wien, bey Jos. David Hörling, Buchhändler.

205) 1787. Gedanken von den Rechten und Freyheiten der kais. königl. österreich. Kirche, von (Aquil. Jul.) Cäsar (ohne Druckort).

206) 1787. Sammlung aller k. k. Verordnungen und Gesetze vom Jahr 1740 bis 1780 die unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. theils noch ganz bestehen, theils zum Theil abgeändert sind, als ein Hülfs und Ergänzungsbuch zu dem Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer chronologischen Ordnung IX. B. 8. Wien. Verlegt bey Joh. Georg Edlen von Mößle. (Herausgeber Hr. Hofconcipist Kropatscheck).

207) 1787. Allgemeine Gerichts-und Concursordnung mit allen bis Ende Nov. 1787 ergangenen Erläuterungen. Von Vogl. gr. 8.

208) 1788. Ueber den Geist der Böhmischen Gesetze in den verschiedenen Zeitaltern, eine Preisschrift von Adauct Voigt, a St. Germano, Piarist. 8. Dresden.

209) 1788. Sind die k. k. peinlichen Strafgesetze der Politik und dem Staats = und Naturrecht gemäß! Eine Patriotenfrage von (K. Ign.) Geiger. 8.

210) Jos Leon. von Bannitza alphabetisches Gesetzlexikon über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. 8. Wien, bey v. Kurzbeck.

211) 1788. Edler von Sartorius Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau in Bezug auf die zwischen dem Erzhause Oesterreich und den burgauischen Insassen obwaltenden Streitigkeiten. Nürnberg.

212) 1788. Franz von Grismar nothwendige Beleuchtung und Nachtrag zu der Staatsgeschichte der Markgrafschaft Burgau, welche unlängst Hr. von Sartorius herausgegeben. 8. Augsb. (S. oben Nr. 211).

213) 1788. K. K. Verodnung, das Criminalgerichtsverfahren betr. (Fabris und Hammer=

merdörfers hist. geog. Mon.). In eben diesem Journal, K. K. Verordnung in Absicht der Einrichtung der Kriminalgerichtsbehörden in den sämmtl. Oesterreichischen Erbstaaten.

214) 1788. Vollständige Sammlung aller seit dem Regierungsantritt Joseph des Zweyten für die k. k. Erbländer ergangenen Verordnungen, und Gesetze durch Privatfleiß gesammelt und in chronologischer Ordnung gebracht. X. B. 8. Wien bey Joh. Thomas Edler von Trattnern k. k. Hofbuchdr. und Buchh.

215) 1788. Auch etwas über Preßfreyheit und ihre Grenzen, oder ist das Gesetz des Kaisers Joseph II., daß die christliche Religion nicht systematisch bestritten werden soll, ein weises Gesetz? Wider Hrn. D. Bahrdt erwiesen von einem Freunde der Wahrheit. 8. Leipzig und Gundlieburg bey Reußner.

216) 1788—1790. Nationalkirchenrecht, oder Verbindungen der Verordnungen in publico — ecclesia, mit dem päbstl. Rechte aus dem Dekretalbüchern Gregors IX. von Aquil. Julius Cäsar. V. Bände. – 8. Grätz bey Weingand und Ferstl.

217) 1788. von Monsee Abhandlung über die ältesten Municipalrechte der Stadt Brünn. 8. Olmütz.

218) 1788. Ant. Mr. von Böhens Versuch über die ursprünglichen Rechte der Grundobrigkeiten und Unterthanen in Absicht der in den k. k. deutschen Erbländern bestehenden Frohndienste und Rustikalpachtungen, mit einem Vorschlage, wie solche zum Nutzen des Staats der Grundherren, und Unterthanen am füglichsten eingelöst werden könnten. 8. Wien.

219) 1788. Allgemeine Gerichts- und Konkursordnung mit dem bis Ende Nov. 1787 erflossenen höchsten Erläuterungen. III. Th. Von Jos. Vogl 8. Grätz bey Weingand und Ferstl.

220) 1788. Nuevo codigo Criminal de Emperador de Alemannia. Madrit. Orteaga. 8.

221) 1788. Sonnenklarer Commentar der sonnenklarsten Buchstaben der neuen Gesetze. Von Hrn. Schlendrian, obersten Richter zu Tropes. 3te Auflage Berlin (Wien).

222) 1788. Das Ehepatent vom 16. Jänner 1783. mit allen hiernach ergangenen dahin gehörigen allerhöchsten Verordnungen in einem planmäßigen Zusammenhang zum allgemeinen Gebrauche. 8. Grätz bey Zaunrieth.

223) 1788. Constituta Regia, quæ regn. Aug. Imp. & Rege apost. Josepho II. &c. Politicarum Pars I. de publicorum Negotiorum administratione. Tomus I. studio & impensis J. keresztury de szinersek Ag. aul. Pars II. de Politia Tomus I. 1789. 4. Vien.

224) Introductio in opus collectionis Normalium Constitutorum, quæ regnante Aug. Imperatore & Regi Apostol. Josepho II. pro Regno Hungariæ, & ei adnexis Provinciis, magno item Principatu Transylvaniæ condita sunt. Auctore Josepho kereſztury de Szinerszek. Ag. aul. P. I. 4. Vien. Typis Jos. Nob. de Kurzbeck &c.

225) 1788. Neue Josephinische peinliche Halsgerichtsordnung. 8. Prag und Wien bey von Schönfeld.

226) 1788. Von dem Verfahren wider politische Verbrecher nach den Grundsätzen, welche bey dem Magistrate zu Wien beobachtet werden, von einem Beamten dieser Stelle. 8. Wien.

227) 1788. Von dem Verfahren wider Criminalverbrecher, ein Handbuch für Bannrichter 2c. Wien bey von Mößle.

228) 1788. Codex juris ecclesiastici Josephini, oder vollständige Sammlung aller während der

Regierung Joseph II. ergangenen Verordnungen im geistlichen Fache. Mit vielen wichtigen und gemeinnützigen einer jeden Verordnung beygefügten Anmerkungen. II. B. Frankf. und Leip. (Presburg bey Löwe).

229) 1788. Handbuch des Kreisamtsdienstes in den k. k. Staaten. Als eine neue fortgesetzte Auflage des von dem jubilirten Hrn. Gubernialrathe von Mayern, herausgegebenen Werkes über die kreisämtlichen Wissenschaften. 8. Prag und Wien bey von Schönfeld.

230) 1789. Rautenstrauchs rechtliche und politische Aufsätze. 8. Wien, bey Hartel, Buchh. und Buchh.

231) 1789. Im 4ten B. des Götting histor. Magazin kommt vor: Ludw. Spittler von dem Oesterreichischen Anwartschaft-Rechte auf das Herz. Würtemberg. Eine Widerlegung enthält des IV. Jahr. VII. B. I. und II. St, Hamb. histor. polit. Mag. 1790.

232) 1779. Etwas über die neue Gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (in Schlötzers St. A. IX. und X. B).

233) 1789. Theoretisch-praktische Vorlesungen über die allgemeine in den sämmtlich k. k. Erblanden bestehende Kriminalgerichtsordnung. Ein Hülfsbuch für herrschaftliche Verwalter, dann übrige politische Behörden, und Kriminalobrigkeiten, nicht minder zum Gebrauch der Rechtsbeflissenen. III. Thl. 8. Wien bey Joh. David Hörling, Buchhändler.

234) 1789. Versuch einer Anleitung zur Kenntniß der politischen und besonders der kreisämtlichen Geschäfte.

235) 1789. Erklärungen des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches nach den Vorlesungen des Hrn. G. Scheidlein — III. Theile. 8. Wien, bey Hörling.

236) 1789. Franz Xav. Gmeiners IIte sowohl nach den neuesten österreischen Verordnungen eingerichtete als auch übers. und vorzüglich durch die Anwendung des allgemeinen K. R, auf die besonderen Kirchenrechte Deutschlandes vermehrte Auflage. II. Thl. Grätz bey Zaunrieth.

237) 1789. Praktische Anleitung, wie eine Verlassenschaftsabhandlung über ein frey vererbliches Vermögen der Unterthanen in den k. k. deutschen Erbländern in allen ihren Theilen nach Rechtsgrundsätzen eingerichtet werden soll. Von Voglhuber. gr. 8. Wien, bey von Mößle.

238) 1789. Mt. Lipenii Bibliothecæ realis juridicæ Supplementorum ac emendationum Vol. II. Collegit & digessit Ren. K. L. B. de Senkenberg; addita præfatione & duplici indice, titulorum altero, altero auctorum Fol. Leipzig.

239) Prüfung über die Gerichtsbarkeit nach der Jurisdictionnorma vom 27. Sept. 1783. den Rechts-und Konkursfundigen gewidmet von dem Verfasser. 8. Wien.

240) 1789. de Luca Leitfaden in den ersten Theil des Josephinisch allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nebst dem Gesetze selbst im Auszuge, nach der Buchstabenfolge. 8. Wien.

241) 1789. de Luca Leitfaden in das Josephinisch allgemeine Gesetz über Verbrechen, und Bestrafung derselben, nebst dem Gesetze selbst ein Auszug, nach der Buchstabenfolge. 8. Wien.

242) 1789. Leitfaden zur österreichischen Rechtskenntniß nach den Josephinischen Gesetzen und neuesten Verfassungen. Nebst einer wichtigen Sammlung vieler für Böhmen und Mähren erlassenen allerhöchsten Entschliessungen und Normalien. 8. Prag und Leipzig bey Kaspar Widmann.

243) 1789. Franz Georg Edlen von Kees Kommentar über Josephs des Zweyten allgemeine Gerichtsordnung. Fol. Wien, gedr. bey Joh. Thomas Edlen von Trattnern.

244) 1789. Alphabetisches Register des Anton Edlen von Födransperg über dessen praktische Beobachtungen der allgemeinen Gerichtsordnung. gr. 8. Wien bey Patzowsky.

245) 1789—1795. Politischer Codex oder wesentliche Darstellung sämmtlicher die k. k. Staaten betreffenden Anordnungen im politischen Fache. Practisch bearbeitet von Ignatz de Luca XIV. B. 8. Wien, bey Edlen von Schmidbauer und Comp.

246) 1790. Kurze Bemerkungen eines unpartheyschen Ausländers über die i. J. 1783. erfolgte Trennung der uralten Passauischen Diöcese von den österreichischen Landen (v. Jos. Milbiller) 8. gedr. zu * * *.

247) 1790. Lexicon der Criminal- und politischen Verbrechen, von Jos. Ritter von Krisch. 8. Prag bey Schönfeld und Meisner.

248) 1790. Joh. Schwerdlings — praktische Anwendung aller k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen, publico ecclesiasticis von Antritte der Regierung Maria Theresia, bis 1. May 1790. IV. Thle. 8. Wien.

249) 1790. Josephi Petrovics J. C. Introductio in jus publicum Regni Hungariæ. 8. Vien. apud Joh. Paul Kraus (jetzt Degen).

250) 1790. Historische und staatsrechtliche Gründe gegen die übertriebenen Behauptungen derjenigen, welche die im Jahre 1783 erfolgte Abreissung der Passauischen Diöcese von Oesterreich vertheidigen wollen. 8.

Anm. Bey Gelegenheit der Trennung der Passauischen Diöces von der Niederösterreichischen sind verschiedene Gegenschriften erschienen, als:

a) Milbüllers Bemerkungen eines unpartheyischen Ausländers, über die im Jahr 1784. erfolgte Trennung der uralten Paßauischen Diöceſe von den Oeſterreichischen.

b) Kurze Abfertigung der jüngſt erſchienenen kurzen Anmerkungeu eines unpartheyiſchen Ausländers ꝛc. von A. P. U. L. 1790. Wider dieſe Schrift erſchienen:
Die Fürſten haben kein Majeſtätsrecht auf Koſten anderer Bißthümer eigene Landesbiſchöfe aufzuſtellen. Germanien 1790.
Unpartheyiſche Beantwortung der Frage: ob das Hochſtift Paßau durch die ſogenannte Konvention vom 4. Jul. 1784. ſeine Diöceſe an das Erzhaus Oeſterreich wirklich abgetreten habe. 1790.

c) Reuß Staatskanzley II. IV. und XIII. Band.

251) 1790. Geſchichte der k. k. Vorderöſterreichiſchen Staaten, aus Urkunden, gleichzeitigen Geſchichtſchreibern und andern reinſten Quellen gezogen. St. Blaſi.

252) 1790. Erläuterungen der öſterreichiſchen Juſtitzgeſetze nach den Grundſätzen des bürgerlichen Rechtes. I. Thl. 8. Klagenfurth und Leipzig bey Walliſer.

53) 1790. Chriſt. Auguſti Beck S. c. a. M. Conſiliarii Regim. infer. Auſt. Profeſſ. juris publici & feudalis, jus publicum Hungariæ cum Notis Authoris & Obſervationum Joſephi Benzuri; ex originali ejus Exemplari deſumtis, & nunc primum in lucem publicam emiſſit. 8. vien. apud Joh. Kraus (jetzt Degen).

254) 1790. Lexikon aller in den öſterreichiſchen Staaten wirklich beſtehenden landesfürſtlichen

Ver-

Verordnungen und Gesetze im geistlichen Fache gesammelt und geordnet von O. S. v. K. 8. Prag und Leipzig in der von Schönfeld-Meißnerischen Buchhandlung.

255) 1790. Anleitung für die geprüften Justitzbeamten auf dem Lande zu Zerziorazionen der Weiber. Von Anton Edlen von Födransperg. 8. Wien.

256) 1790. Franz von Mumelter über die Verdienste Oesterreichischer Regenten um das deutsche Reich. 8. Wien.

257) 1790—1792. Sr. k. k. Maj. Leopold des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die Deutschen, Böhmischen, und Galizischen Erbländer. Auf allerhöchsten Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Hofstelle herausgegeben. IV. Bände. Gr. 8. Wien bey Jos. Edlen von Kurzbeck k. k. Hofbuchdrucker und Buchhändler.

Die Sammlung schließt mit dem Tod des Kaisers.

258) 1790. J. Horvarth Statistices Regni Hungariæ supplementa 8. Posonii.

259) 1790—1792. Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des K. Leopold des II. in den sammentlichen K Erblanden erschienen sind in einer chronol. Ordnung. V. B. gr. 8. Wien bey J. G. von Mößle. (Herausgeber Herr Hofconcipist Kropatschek.

260) 1791. Leopolds des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justitzfache (S. oben Nr. 184). Gr. Fol. Prag in der von Schönfeldischen k. k. Hofbuchdruckerey.

Die Sammlung schließt mit dem 1ten März (dem Sterbetag des Kaisers) 1792.

261) 1791. Almanach auf das Jahr 1791 für geistliche und Literaturfreunde 4. Prag mit Schriften der k. k. Normalschulbuchdruckerey.

Der Herausgeber dieses intreſſanten Almanachs iſt Hr. Direktorial-und Präſidialhofſekretär Debrois.

262) 1791. de Luca geographiſches Handbuch von dem Oeſtreichiſchen Staat. V. B. Nebſt dreyßig ſtatiſtiſchen Tabellen. 8. Wien bey Degen.

263) 1791. Praktiſche Beobachtung über das für Böhmen, Mähren, Schleſien ꝛc. vorgeſchriebene Verfahren bey Abhandlungeu der Verlaſſenſchaften. Von Anton Edlen von Födranſperg. 8. Wien.

264) 1791. Theoretiſche und praktiſche Einleitung zur Erlangung der dinglichen Rechte und Führung der Gewähr-und Grundbücher. Von Anton Edlen von Födranſperg —

Anm. Die von Födranſpergiſchen Werke verlegt nun die Patzowskiſche Buchhandlung am neuen Markt zu den ſieben Säulen.

265) 1791. Abhandlung über das Vorrecht der Wechſelbriefe in der Oeſterreichiſchen Monarchie. Gr. 8. Wien bey Patzowski.

266) 1791. Hiſtoria juris Hungarici. 4. Poſonii.

267) 1792. Oeſterreichiſches Wechſelrecht, in einer practiſchen Abhandlung. gr. 8. Grätz.

268) 1792. J. M. Bar. von Lichtenſtern Staatsverfaſſung der öſterreichiſchen Monarchie. (Vergl. oben Nr. 188).

269) 1792. J. de Luca — Vorleſungen über die Oeſtreichiſche Staatsverfaſſung. I. Band 8. Wien.

270) 1792 Der Oeſterreich. Unterthansadvokat. Herausgegeben von Joſeph Hagenmüller der Rechte Doctor, k. k. wirklichem Rath, und erſten Fiſcaladjunkt, auch Unterthansadvokaten. II. B. 8. Wien bey Joh. Georg Edlen von Mößle.

271) 1792. Johann Scheppls, k. k. Raths bey dem k. k. Appellation=und Kriminalobergericht in Böheim vollständiges Gesetzlexecon über die allgemeine Gerichtsordnung, und Justitzinstruction, welche seit der Regierung weil. Kaisers Joseph II. bis auf gegenwärtige Zeiten für die sämmtlichen k. k. Erblande ergangen sind, mit beygefügten Numer und Seite aus der Gesetzsammlung. 8. Prag und Wien in der von Schönfeldischen Buchhandlung.

272) 1792. Sammlung der Ungarischen Gesetze vom Jahr 1791. 8. Preßburg.

273) 1792. Der vollständige Landadvokat, worin alle im menschlichen Leben nöthige Geschäftsaufsätze, als: Bittschriften, Promemorien, Kontrakte, Schuldverschreibungen ꝛc. nach den bestehenden k. k. Gesetzen zu finden, und ohne Hülfe eines Advokaten abgefasset werden können. Nebst einem Anhang, in welchem alle fremde juridische Sprüche, und Ausdrücke, so wie man selbe von höheren Stellen erhält, in ihrer wahren Bedeutung erklärt werden. 8. (Vte Aufl. 1794) Brünn bey Gaßl; in Wien bey von Mößle.

274) 1792. Oesterreichische Rechte in Ansehung jener Gegenstände, welche in dem ersten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches nicht enthalten sind.

275) 1793. Versuch eines vollständigen österreichischen Staatsrechtes. Erster Theil. Von A. W. Gustermann. 8. Wien bey Christ. Fried. Wapler.

276) 1793. Jos. Ant. Mayrhofer Anmerkungen über die allgemeinen Gerichtsordnung nach Anleitung der darüber ergangenen landesf. allerhöchsten Verordnungen. gr. 8. Linz.

277) 1793. — — Der Gantproceß in den k. k. böhmisch=österreichischen Erblanden nach den im Justitzfach bestehenden allerhöchsten k. k.

Ge=

Gesetzen, Patenten, und Resolutionen. gr. 8. Linz.

278) 1793 — — Leitfaden zu Ausübung des richterlichen Amtes in Rechtsstreitigkeiten nach der allgemeinen Gerichtsordnung; und den im Justitzfache ergangenen Patenten, Hofresolutionen und Dekreten. Zum Gebrauch der Justitzbeamten auf dem Lande in den k. k. deutschen Erbstaaten. gr. 8. Linz.

279) Brief an den Verfasser der Abhandlung über das Vorrecht der Wechselbriefe in der österreichischen Monarchie. gr. 8. bey Patzowski.

280) 1794. Allgemeines Handbuch des gerichtlichen Verfahrens wider Kriminal- und politischen Verbrecher in sämmtlichen kais. königl. Staaten. Aus denen hierüber bestehenden Gesetzbüchern, den seit deren Erscheinung bis zu Ende des Jahrs 1793, von höchsten Orten erlassenen Erläuterungen, und endlich dem im Jahre 1740 annoch anwendbaren älteren Gesetzen, in sistematischer Ordnung. Nebst einem bequemen und vollständige Register über jeden Theil. Gr. 8. Wien und Prag.

281) 1794. — Krisch vollständiges Lexikon jener Gesetze, die mit dem Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen, dann der allgemeine Kriminal Gerichtsordnung selbst in Verbindung stehen, mit Bemerkung des Paragraphs wohin sie gehören, dann Seite und Nummer, wo sie in der Gesetzsammlung zu finden sind. 8. Prag und Wien.

Biel, eine Stadt in der Schweitz, s. Concurs §. 94.

Biene — nach dem Tract. de jus. incorp. darf Niemand den Bienen und Wachshandel stören, wird ein Bienenschwarm flüchtig; so ist dem Eigenthümer erlaubt denselben 24 Stunden lang auf fremden Boden aufzusuchen und zurück zu nehmen, jedoch gegen mäßigen Ersatz der Kosten, wenn

Je-

Jemand einige darauf verwendet hätte. Jener, welcher Bienen, wenn sie auch Raubbienen sind, vertilgt, hat dem Eigenthümer den Werth derselben doppelt zu vergüten. Die Bienendiebe sind nach der K. G. O. zu behandeln. C. I. 363. Tit. IX. §. 7—10).

Bilanzen, s. Stämpel frey II. §. 25. c.

Bischof, s. Landrecht; Taxe.

Bischöfe unterliegen der I. Classe des Stämpels zu 2 fl. (J. V. 776. §. 8. c).

Bittschrift, a) Bey Bittschriften zur Bedenk- und Vorkehrung der Nothdurft, hat die betroffene Behörde ihr Amt von selbst zu handeln (J. I. 95. C. III. 1007). b) Welche Bittschriften frey vom Stämpel sind (C. IV. 2108). c) Bittschriften um höhere Titeln sind nicht anzunehmen, noch weniger ist ein Vortrag darüber zu erstatten (L. 195). d) Bittschriften, in welchen der Name, und Aufenthaltsort des Verfassers nicht vorkommt, sollen nicht angenommen werden (L. 253. b).

Bittschrift-Formulare (J. I. 32. Beylag Nr. I).

Bittsteller, um Bedienstungen, über welche von Behörden Bericht zu fordern ist, haben sich mit ihrem Gesuch, unmittelbar an die betroffenen Behörden, zu wenden (L. 79). Bittsteller mehrere haben bey Expeditionen der Hof- oder Landesbehörden, jeder insbesondere den Classenmässigen Stämpel zu bezahlen (J. V. 776). §. 5).

Bittzetteln, das ist, Schriften, in welchen Jemand seinen letzten Willen erklärt, und solche an verschiedene Personen zur Unterschrift sendet, sind verbothen.

Blödsinnig (C. I. 344. Tit. 5. §. 1).

Blutgericht, auch Landgericht ist eine Behörde, welcher das Recht und die Macht zusteht, in peinlichen Sachen über Leib, Gut, und Leben des Menschen zu sprechen; diesen Gerichten

liegt

liegt von Amtswegen ob, die Verbrecher aufzusuchen, und zu behandeln. Der Besitz eines dergleichen Gerichtes gründet sich auf landesfürstliche Belehnungen oder anderer Verleihungen; Ist ein dergleiches Gericht unbeschränkt, In diesem Fall ist dasselbe berechtiget, das Urtheil selbst zu fällen, ohne die Acten dem Obergericht zur Schöpfung des Erkenntniß einzusenden. Die Halsgerichtsberechtigung ist überhaupt ans der Verleihung nach dem Buchstaben zu nehmen. Bey der Besetzung, und Bestellung der Landgerichte ist sich nach der in jeder Provinz hergebrachten Landesgewohnheit zu achten. S. Kriminalgericht; Landgericht.

Anm. Blutgericht wird nicht selten auch Blutbann, Hochgericht (Imperium merum) genannt. Ein dergleiches Gericht nennt man in Bayern und den angrenzenden Orten die Fraisch, Hoche-Fraisch, Fraischliche Obrigkeit; in Franken Cent, Centbarkeit, Centgericht, Centrecht; in Sachsen peinliches Gericht über Haut und Haar, Hals und Haupt; in Oestreich Hochgericht.

Blutschand als solche ist jede Vermischung anzusehen, die zwischen Personen geschieht die aus ehelicher oder außerehelicher Geburt in auf- und absteigender Linie sich verwandt sind, die den Vater und die Mutter, oder eines aus beiden gemeinschaftlich haben, oder wo die Vermischung mit Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder der Geschwisterte geschieht, ist um einen Grad strenger, als der Ehebruch (§. 46. Jos. polit. St. G.) zu bestrafen. Die Blutschand zwischen Seitenverwandten ist in der Strafe dem Ehebruch gleich zu halten (J. IV. 744).

Anm. In der Theres. K. G. O. ist wegen der Blutschande folgendes verordnet:

§. 1. Die Blutschand wird begangen zwischen denjenigen Personen, welche einander mit Bluts-

freund

freund- oder Schwägerschaft so nahe verwandt sind, daß sie nicht zusammen heirathen können.

§. 2. Anzeigungen zur Nachforsch- und gefänglichen Einziehung. Dieweil auch dieses Laster eines aus jenen ist, so kein beständiges Zeichen hinter sich lassen, als solle man zu Erkundigung der Sachen diejenigen Anzeigungen sowohl wegen der Inquisition, als wegen der Gefangennehmung, welche in dieser Unserer Gerichtsordnung bey anderen fleischlichen Sünden angeführet werden, in Acht nehmen. Hauptsächlich aber giebt dieses hierinnfalls ein absonderliches Nachdenken, wenn bey solchen Personen, welche sonst gegeneinander eine grosse Ehrerbietung tragen sollen, eine ungewöhnliche Vertraulichkeit verspüret wird. Da nun ein Richter genugsame Anzeigung hat, soll er beyde Personen einziehen, in abgesonderten Orten verwahren, und nach gütige Befragung, wenn ein Theil läugnete, sie gegeneinander verhören, und zur Rede stellen; und falls beyde die Blutschand in der Güte bekennen, so ist solches Bekenntniß zur Vorkehrung der Strafe schon genugsam.

§. 3. Anzeige zur peinlichen Frage. Wofern ein, oder beyde Verhafte die That läugneten, und über die gemeine Anzeigungen, welche sie nicht zu Genügen von sich abkehret, und verantwortet hätten, noch andere zu Vornehmung der peinlichen Frage in fleischlichen Sünden genugsame Vermuthungen beykämen, solle der Richter zu Erfahrung der gründlichen Wahrheit bewandten Umständen nach zur Tortur fürschreiten.

§. 4. Die Fragstücke können beyläufig nachstehendermassen gestellet werden: ob nicht N. mit N. unkeusche Werke verübet? ob diese Person ihm nicht Blutsverwandt, oder verschwägert

gert sey, und wie nahe, auch ob er solches gewußt habe? wie oft es geschehen? an welchen Orten? Zu was Stund, Tag, und Zeit? Mit was Gelegenheit? ob er sie durch Verheissen, Versprechen, oder Drohungen darzu bewogen habe? ob die Sünd nüchtern, oder voller Weise vollbracht worden? ob er sich nicht auch mit andern dergleichen seinen Verwandten vergriffen? und was mehr dergleichen, so die Umstände der Missethat einen vernünftigen Richter an die Hand geben.

§. 5. Die Bestrafung der Blutschänder wollen Wir folgendergestalten ausgesetzet haben. Da nähmlich beyde Beschuldigte bekenneten (dann eines Bekenntniß allein ist hierinnfalls zur ordentlichen Strafe nicht genug) auch in der gewöhnlichen Bestätigung auf ihrer Aussag beständig verbleiben, oder der andere Theil genugsam überwiesen würde, wollen Wir, daß 1) dergleichen Uebelthäter, da sie diese Gott, und der Natur abscheuliche Sünd in auf- und absteigender Linie, in was immer für einem Grad (wenn gleich sothane Blutsverwandtschaft von unehelicher Geburt herrührte, oder die aufoder absteigende Person sonst einen Hurenwandel führte) vollbracht hätten, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gestrafet werden sollen. Wenn aber 2) Blutsverwandte Personen im ersten, und zweyten Grad der Seitenlinie, als Schwester und Brüder (sie seyen gleich ein- und zweybändig) ingleichen da einer mit seines Brudern, oder Schwester Tochter, des Vaters, oder der Mutter Schwester, oder Brüdern Unkeuschheit treiben würde; nicht weniger auch die im ersten Grad der Schwägerschaft, nähmlich da ein Stiefvater seine Stieftochter, ein Stiefsohn seine Stiefmutter, ein Schwäher seine Schnur, ein Tochtermann seine Schwieger, wie auch da einer seines leiblichen Bru-

ders

ders Weib, oder seines Weibs Schwester beschlaffen würde, alle dergleichen missethätige Personen sollen nach Gestalt der Sachen mit einer schweren Leibesstrafe beleget, und des Landgerichts ewig verwiesen werden. Dahingegen 3) die übrigen in weitern verbotenen Grad der Blutsfreund-oder Schwägerschaft sich befindende Personen willkührlich, doch schärfer, als sonst gemeine Vermischungen bestrafet werden sollen.

§. 6. Beschwerende Umstände sind: 1) die allzufältige Wiederholung. 2) Da es beyneben ein einfach-oder doppelter Ehebruch wäre; 3) wenn sich einer mit mehreren, als einer Befreundinn versündiget hätten.

§. 7. Linderende Umstände hingegen sind: 1) wenn der Verbrecher um die Verwandtschaft nichts gewußt, und solches dargethan hätte. 2) Da eine Tochter etwan aus Unverstand, Jugend, oder Einfalt geglaubet, sie müßte dem Vater gehorsamen, oder 3) Wenn sonst eine einfältige junge Person durch allerhand betrügliche Vorspieglung zu solcher That wäre verführet worden. 4) da nur das einseitige Bekenntniß des Verbrechens erhoben werden könnte. 5) Wenn das fleischliche Werk zwar angemesset, jedoch nicht wirklich mit Einlassung des Saamens vollbracht worden.

Blutverwandteneintheilung: 1) in Absteigender 2) in aufsteigender, und 3) in Seitenlinie (C. II. 489. Tit. I).

Bogen, wenn auf dem nähmlichen Bogen über mehrere Geschäfte Urkunden von verschiedener Art, die dem Gebrauch des Stämpels unterliegen, errichtet werden, muß auch der nähmlichen Urkunde für jedes Geschäft, der besondere Stämpel aufgedrückt werden (J. V. 776. §. 5).

Anm. Es kann daher auf der Urkunde, welche die Verbindlichkeit einer Schuld enthält, eine Ces-

Cession, Abschreibung oder Quittung über die erfüllte Verbindlichkeit ohne besonderen Beysetzung des gehörigen Stämpels nicht geschrieben werden.

Bogen (mehrere) einer Urkunde müßen alle mit dem Classenmäßigen Stämpel versehen seyn (J. V. 776. §. 4).

Bollete, s. Stämpel frey y, cc).

Börse, s. I. B. meines politischen Codexs.

Bona adventitia nennt man die Güter, welche die Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, von einer anderen Seite, als vom Vater, bekommen.

Bona allodialia, sind ererbte oder erkaufte Güter.

Bona paraphernalia sind der Ehefrau eingebrachte eigene Güter, die sie ihrem Mann nicht als Heirathgut zugebracht hat.

Bonæ fidei possessor wird jener Besitzer eines Guts geneunt; der sich überzeugt hält, daß er aus rechtmässigem Titel zum Besitz dieses Gutes gekommen ist.

Bothengang ist in Kriminalgeschäften mit 10 kr. für für die Meile zu bezahlen (J. V. 848. §. 277).

Bozen, eine ansehenliche Handelsstadt an der Etsch in Tyrol. Gegenwärtig folgen die dieser Stadt in Hinsicht auf ihre Handlung verliehenen Freyheiten; sie sind nach der Zeitfolge diese:

1635. Botzner-Markts-Privilegia, welche anno 1635. von der Erz-Herzogin Claudia gnädigst verliehen, und nachgehends von Erz-Herzog Ferdinand Karl im Jahr 1643. bestätigt, im Jahr 1663. durch Erz-Herzog Sigmund und 1666 von Kaiser Leopold bestätigt. Lünings T. R. A. part. spec. Cont. I.

1666. Aug. 21. Special Resolution, an die O. O. Deputirte über den dreyzehnten Articul, die Hof-Handels-und Kaufleute betreffend.

1674. Sept. 3. Letztere Resolution, an die O. O. Deputirte Räth, wodurch die obberührte von

denen Hof- und Handels-Leuten in Wien erhaltene Special-Resolution aufgehoben, und der dreyzehnde Articu. bestätiget (Siegels Corp. J. camp. I. Theil).

1718. Aug. 6. Diploma der allergnädigsten Privilegien so Ihro R. K. und K. Cathol. Maj. ꝛc. Carl der Sechste denen Botzner Märkten ertheilet, sammt denen gleichfalls allergnädigst bestätigten und vermehrten Capitlen, Reglen und Ordnungen. Welchen auf das allergenaueste nachzuleben. (Siegels Cor. J. Camp. I. Thl).

. Verschiedene Verordnungen wegen der Handlung auf die Jahrmärkte zu Bolzano, oder Botzen, zur Verbesserung einiger Mißbräuche gnädig bestätigt. Von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. (Siegels Corp. J. Camp. I. Thl).

1744. Apr. 1. Diploma der allergnädigsten Privilegien, so Ihro Königl. Maj. zu H. und B., Ertz-Cerzoginn zu Oesterreich ꝛc. Maria Thexesia, denen Botzner-Märkten ertheilet, Samt denen gleichfalls allergnädigst bestättigten, und vermehrten Capitlen, Reglen, und Ordnungen; welchen auf das allergenaueste nachzuleben. — Nun folgen die Artikeln:

Cap. 1. Zu Ansetzung der eigentlichen Zeit, in welcher die Märckte ihren Anfang nehmen sollen, auf daß die Fremde sich darnach zu richten wissen, ihre Waaren abzusenden, und sich selbst auf den Marckt nacher Botzen zu begeben. Würdet geordnet, daß alle Jahre vier Märckte seyen, nehmlichen: der Erste auf halb Fasten. Der Zweyte auf Fronleichnam. Der Dritte auf St. Bartholomäi, und der Vierte auf St. Andreä. Welche alle als Botzner-Märckte geachtet, genennet, und gehalten werden sollen, auch ihren Anfang haben; als der Mitfasten-Marckt am ersten Wercktag nach den dritten Sonntag in der Fasten. Der Corpus Domini Marckt

auf

auf den ersten Wercktag nach dem Fest des allerzartisten Fronleichnam unsers Herrn Jesu Christi. Der St. Bartholomäi- oder Egydi-Marckt, den ersten Wercktag nach dem Fest der Geburt der glorreichisten Jungfrauen Mariä, in dem Monath September. Und der Vierte St. Andreä-Marckt, den ersten Tag des Monaths Decembris, falls aber an diesem Tag ein Sonntag wäre, den Tag darauf.

Cap. 2. Wie lang sich diese Märckt erstrecken. Jeder aus besagten Märckten solle auf bißhero gewohnte Weiß, fünffzehen Täg lang dauren, deßwegen zu Benehmung allen Zweiffels, zählet man von Aufgang der Sonnen des Tages, an welchem der Marckt anfänget, biß auf dem Abend um 9 Uhr des fünffzehenden Tags inclusive, da man das Marckt Glöcklein läutet, zum Zeichen des sich endigenden Marckts, und desselben Ausgang: jedoch allezeit mit Ausnahm der sich ereignenden Zufällen, in welchen der Marckt, dessen Respect- und Zahl-Täge prorogirt, oder verlängert wurden, worvon hernach mit mehrern gehandelt werden soll.

Cap. 3. Von Erwählung deren Magistraten, und wie lang deren Amt sich erstrecke. In St. Bartholomäi-Marckt jeden Jahrs solle von denen in der Contrattation stehenden Kauffleuthen erwählet werden ein Consul, und zwey Räthe, als Richter in der ersten, und gleicher Weiß ein anderer Consul, auch andere zween Räthe, als Richter in anderter Instanz, diese Wahl aber hat Wechsel-weiß zu gefolgen, solcher Gestalten; daß, wo ein Jahr der Consul erster Instanz ein Teutscher, die zwey Räthe aber Welsche, und in anderter Instanz der Consul ein Welscher, und die zwey Räthe Teutsche gewest, solle folgendes Jahr entgegen der Consul erster Instanz von der Welschen, die zwey Räthe aber von der Teutschen: so fort in anderter Instanz der

Cons

Consul aus Teutscher, und die zwey Räthe aus Welscher Nation angenommen werden; und ein jeder, welcher ein Jahr lang in dem Magistrat gestanden, solle folgendes Jahr darauf die Befreyung geniessen, jedoch mit Vorbehalt, daß derselbige von dem Magistrat an statt anderen könne sorogirt, oder untergestellet werden, (im Fall der Noth,) wie es bißhero geflogen worden.

Cap. 4. Auf was Weiß die Erwählund der Magistraten zu beschehen habe. Denen in der Magistrats-Behausung versammleten Contrattanten, solle der im Amt stehende Magistrat die Subjecta vorschlagen, welche zur Erwählung würdig erachtet werden, worbey jedoch einem jeden Contrattanten bevor stehet, auch andere Subjecta zum Vorschlag zu benahmsen, hierauf würdet zur Ballotirung geschritten, und welche 6. von denen vorgeschlagenen Personen die mehrere Stimmen bekommen, über solche solle zum anderten mahl die Ballotation erfolgen, auf daß beede Consul auch durch Mehrheit der Stimmen ausgewählet werden.

Cap. 5. Das sich niemand dieser Amts-Tragung entschuldigen möge. Auf daß aber dem gemeinen Marckt-Wesen kein Abbruch widerfahre, so solle von allen denen, die als Glieder des Magistrats erwählet, und in dem Marckt anwesend seyn werden, keine Entschuldigung dieser Amts-Verwaltung angenommen werden, unter was Vorwand es immer seyn möchte, auch solle sich deren keiner, so lang der Marckt dauret, hinweg begeben oder entfernen, bey unnachläßlicher Straff von dreyhundert Gulden, ohne Unterschied auf Jeden, der sich weigern würde: vorbehaltlich jedoch der erheblichen Beweg-Ursachen, worüber die Erkanntnuß, und allenfalls Befreyung, oder Erlaubniß zu geben denen Magistraten zustehet.

Cap.

Cap. 6. Von Allerhöchst Landes-Fürstlicher Bestättigung der neu-erwählen Magistraten, und derselben Beaydigung. Nach erfolgter neuen Wahl auf-vor-erwehnte Weiß, sollen die Magistraten gehalten seyn, solche Seiner Fürstlichen Durchleucht durch gehorsamsten Bericht anzudeuten, um hierüber die allergnädigste Bestättigung zu erhalten, und sollen die Neu-Erwählte vor ihrem Amts-Antritt (der, ohngeacht die Wahl in St. Bartholomäi-Marckt vorgehet, gleichwohl erst in halb Fasten-Marckt hernach sich anfanget,) in die Hände deren von Amt austrettenden Magistraten den Eyd ablegen, daß sie die Privilegien, Gesetze und Ordnungen dieser Märckte genau beobachten, auch die Gerechtigkeit alle und jeden wiederfahren lassen wollen.

Cap. 7. Von Personen, Sachen und Handlungen, die dieser Magistraten Jurisdiction unterworfen seynd. In Zeit des Marckts, und so lang dieser sich erstrecket, sollen die Magistraten privative vor allen anderen Macht und Gewalt haben, mit behöriger Formalität zu untersuchen, zu erledigen und zu urtheilen alle Strittigkeiten und Differentien, so sich begeben oder vorkommen möchten, um Handel und Zahlungen, die in dem Marckt beschehen, oder auf dem Marck gestellet seyn; es betreffe gleich Lands-Unterthanen, oder Frembde, von was Condition sie immer seyn mögen, welche alle ohne Ausnahm, in besagten Sachen, deren Magistraten Judicatur untergeben zu halten, und eben auch also unterwürffig zu verbleiben haben all-die jenige, welche nach aufgegebener Handlungen nicht mehr in den Marckt kommen, um Strittigkeiten, die da abhangen und herkommen, von vorhergegangenen Handels-Sachen zur Zeit, da selbige den Marckt besuchet haben.

Cap.

Cap. 8. Von Personen und Sachen, welche zur Judicatur dieses Marckts Gerichts nicht gehörig. Aber alle dieses Lands Tyrol Unterthanen, die untereinander handeln wurden um Wein, Getrayd, ꝛc. Vieh, oder andere dergleichen Werthschafften, so den Marckt nicht angehen, oder davon herrühren, diese sollen auch der Jurisdiction des Marckt-Magistrats nicht untergeben seyn: wohl aber entgegen um all anderen Handel und Contract, den dieselbige mit Fieranten eingehen wurden.

Cap. 9. Von Gewalt deren Magistraten über die Gutfertiger und Conduttoren, ihre Strittigkeiten zu entscheiden, und selbige zu bestraffen. Die Magistraten mögen auch erkennen, untersuchen und urtheilen die Strittigkeiten, welche mit denen Factoren, Speditoren und Conduttoren sich hervor thun, mit aufhabender Macht und Gewalt, dieselbige in Straff zu ziehen, wann sie die gute Bewahr-Versend- und Verführung der ihnen anvertraut und eingelieferten Waaren vernachlässigen wurden; darunter gleichfalls begriffen die Fuhr- und Schiffleuth, auch Sämmer, wann diese aus Hinlässigkeit die Güter nicht getreulich bewahren, oder nicht überlieffern wurden zu rechter Marckts-Zeit, ja auch ausser dem Marckt, wann aus dergleichen Versehen denen Kauffleuthen Beschwerde, Schaden, Verzug, oder Miß-Credit erwachsen, oder auch dem Kauffmanns-Guth selbst Nachtheil und Beschädigung verursachet wurde.

Cap. 10. Wie lang deren Mercantil-Magistraten Jurisdiction währet, und wie weit die Executionen sich erstrecken. Die Jurisdiction deren Magistraten erstrecket sich nur so lang, als der Marckt währet; ausser diesem kann kein Gericht gehalten werden; jedoch verbleibet deren Macht und Gewalt sowohl in denen zweyen Respect-Tägen, als auch nach denenselben (auf

erforderenden Nothfall,) Arrest und Versiegelungen zu verwilligen, zu welchem Ende auf Requisition deren Magistraten alle Lands-Obrigkeiten uud Richter, so wohl in der Stadt Botzen, als all-anderen Orthen dieser Gefürsteten Grafschafft Tyrol, und deren Erb-Landen gehalten seyn sollen, alle benöthigt-und bequeme Hülff-Leistung zur Final-Execution denen Marckt-Urtheilen zu præstiren, und zwar ohne sich auch nur im mindesten einzumischen, was die Acta, oder das Meritum der Mercantil-Sachen betrifft; Inmassen auch anderweit bemeldte Lands-Obrigkeiten und Richter schuldig seyn sollen denen Magistrats-Requisitorialien willfährig zu begegnen, selbige zu befolgen, auch alle Hülff zu leisten in allen von dem Botzner-Marckt herrührend, oder dahin gehörigen Sachen, nach laut hier vorig siebenden Capitul von denen besagten Mercantil-Magistraten Jurisdiction.

Cap. 11. Daß denen Magistraten die Verlassenschafts-Untersuchung bey Kauffleuthen, es seyen Landes-Unterthanen, oder Frembde, zuständig seyn, wann sich der Tods-Fall in Zeit des Marckts ereignet. Wann sich in Zeit des Marckts eines ausländischen Marckts-Contrattanten, oder Frequentanten Tods-Falls ereignet, dessen Persohn und Effetten denen Marckts-Magistraten unterworfen, solle diesem auch die Secretur, Anleg-und Inventirung zur Sicherheit und Bewahrung des Abgeleibten Verlassenschaft zuständig seyn, ohne daß sich die Ordinari Obrigkeit im mindesten einzumischen habe. Wo aber in Marckts-Zeit dergleichen Tods-Fall eines handlenden Lands-Unterthanen erfolgete, solle die Secretur-Anlegung auf die Marckts-Effetten denen Magistraten auf eben gleiche Weiß gebühren, als der Ordinari Obrigkeit, in Betreff der übrigen Verlas-

lassenschafft zustehet, und zwar auf solche Weiß, daß die Untersuch- und Handlung von beeden mit einander so lang und viel vorgenommen werde, de, biß die Marckts-Creditores ihrer Anspruchen halber vergnüget seyn werden. Nach welchem Erfolg, die übrige Abhandlung der Ordinari Obrigkeit allein zukommet, wie in dergleichen Zufall, das von Hoch-ansehnlich O. O. geheimen Rath, unterm dreyzehenden Decembris siebenzehen hundert sechsten Jahrs ergangene Rescriptum ausweiset.

Cap. 12. Von Arrest der Personen, und Sequestrirung der Waaren. Der Consul solle auch Macht und Gewalt haben zur Zeit des Marckts wider die seinem Gericht unterworffene Personen, welche erheblicher massen verdächtig seynd, daß sie entweichen möchten, mit Perſsöhnlichen Arresten in Botzen zu verfahren; ein solches solle auch auf Ansuchen des Consuls von allen Obrigkeiten des Lands Tyrol vollzogen werden, und ein jeder schuldig seyn, so bald er der arrestirten Personen versichert, ohn allen Verzug den Consulen und beygesetzten Räthen solches kundt zu machen; gleicher Gewalt solle sich auch in Marckts-Zeiten erstrecken auf Arrestirung der Güter und Waaren, welcher Orthen dieser Fürstlichen Grafschafft Tyrol sich solche auch befinden, und ist sich darinnen zu verhalten, wie hie oben von dem Personal-Arrest erkläret werden.

Cap. 13. Von Gewalt deren Magistraten, ein-oder mehr Deputirte zu stellen zu den Vorfallenheiten auſſer Marckts. Ferners haben die Magistraten auch Gewalt einen oder mehrere Deputirte auszuwählen, und zu bestellen, zu allem deme, was auſſer Zeit des Marckts vorfallet, so wohl in Begebenheit der Fallimenten, als um willen der Vorstellungen, welche an Seiner Ertz-Herzoglichen Durchleucht, ꝛc. als

an die hohe Stellen zu machen seyn werden, auch in all andern Geschäfften den schnellen Vollzug erheischen, und die Zeit des Verschubs biß auf den Marckt nicht zulassen wurden.

Cap. 14. Von Verlängerung des Marckts und der Respect Tägen. Es können auch die Magistraten mit Einwilligung deren Contratten aus erheblich- und standhafften Ursachen unter sich selbst den Marckt die Respect- und Zahl-Täge nach erheischender Nothdurfft verlängeren, in welchem Fall sich verstehet, daß deren Magistraten Jurisdiction sich gleichfalls auf die Marckts-Verlängerungs-Zeit erstrecket.

Cap. 15. Von Erwählung des Marckts-Cantzlers, Actuarii, Pedells, ihrer Amts- und Ayds-Schuldigkeit und Ertz-Fürstlicher Bestättigung. Die Magistraten und Contrattanten haben Gewalt, (nach in vorhergehenden Marckt beschehener Nahmhafft-Machung deren Competenten) durch Mehrheit der Stimmen ein qualificirt- und wohl-anständige Persohn zum Marckt-Cantzler, wie auch einen verständigen Notarium zu einem Actuarium zu erwählen, welche, wann sie von Sr. Ertz-Fürstlichen Durchleucht, bestättiget worden, schuldig seyn sollen, in die Hände deren Magistraten den Ayd der Treu ihres Amts halber abzulegen; Wie dann des Cantzlers Amt in vornehmlicher Direction der in des Magistrats Behausung befindlichen Cantzley und Archivs bestehet, daß er durch den Actuarium in guter Ordnung die Registratur und Protocolla, und dahin gehörige Magistrats- und Marckts Acta in deutscher oder Welscher Sprach, wie es die Ubung, Bequemlichkeit und Qualität deren Partheyen mit sich bringet, halten lasse, zu deren Wissen und Verhalt in der Cantzley offentlich aufgeschlagen werden solle die Verzeichnuß der von denen Magistraten zu bestim-

stimmen kommenden Verdienstnussen, welche der Kanzley zu entrichten seynd; Uberhin solle auch zu nothwendiger Bedienung des Magistrats und der Contrattanten ein beaydigter Pedell, oder Raths-Diener angenommen werden, wie Ihnen auch die Vollmacht gelassen wird aus erheblichen Ursachen zu einer neuen Ballotation sowohl des Letztern als beeder Ersteren zu schreiten.

Cap. 16. Von Macht und Gewalt Anlagen zu machen, zu Bestreitung der Unkosten. So sollen auch die Magistraten mit Beystimmung der Contrattanten Macht und Gewalt haben, billich-mässige Anlagen auf die Waaren zu schlagen, um die vorfallende Ausgaben und Unkosten bestreiten zu können, mit bevorstehender Freyheit, solche Anlagen nach Erfordernuß und Nothdurfft zu vermehren. oder zu vermünderen.

Cap. 17. Von Erwählung und Ballotation der Marckts-Sensalen, und ihrer Beaydigung. In deren Magistraten Vollmacht beruhet gleichfalls durch Mehrheit der Stimmen, so wohl Wechsel als Waaren-Sensalen in solcher Anzahl zu erwählen, als zu Behuff des Marckts nöthig zu seyn erachtet wird, jedoch mittelst in vorhergehenden Marckt beschehenden Vortrag deren, welche darum anhalten, um damit hieraus die mehrers würdig, und tauglicher in die Wahl kommen; und sollen die erwählte Sensalen (nach von Sr. Ertz-Fürstlichen Durchleucht erhaltener Bestättigung) in die Hände deren Magistraten ablegen den Ayd der Treu, auch daß sie in diesen Märckten für sich selbst und auf eigener Rechnung keinen Handel treiben wollen, wo sodann auch willkührlich bevorstehet, selbige von drey zu drey Jahren zur neuen Ballotirung vorzuschlagen. Hernach mögen die Erwählte (aber sonst niemand anderer, unter was Vorwand es immer seye) in diesen Märckten das Geschäfft der

Un-

Unterhandlung oder Sensaria verrichten bey Straff der Nullität des durch nicht approbirte Mittlen geschlossenen Contracts, und noch darüber bey Straff von zweyhundert Thaler, welche so offt verfallen, als offt hierwider gehandelt wurde; Solle auch von diesem Straff-Geld das Drittel dem Denuncianten mit Verschweigung seines Nahmens zu gutem kommen, die übrige zwey Drittel aber gehören nach Anordnung des LIII. Capituls. Jedoch seynd und bleiben von dergleichen Sensal-Amt jederzeit ausgeschlossen die Juden von allen Nationen, welche, wo sie hierinnfalls mißhandlen, über oberwehnte Straff auch ipso facto von denen Botzner-Märckten abgeschafft und verbannet seyn, und bleiben sollen.

Cap. 18. Daß die Streit-Sachen ganz Summarisch ausgemacht, und die Advocaten nicht zugelassen werden sollen. Alldieweilen die entstehende Streit-Sachen Summarisch nach Kauffmanns Stylo, mittelst Anhörung beeder Partheyen Klag- und Antwort, durch Erkundigung der puren Wahrheit des Facti ohne Errichtung eines zierlichen Processs, Ja sine figura & strepitu Judicii, auch ohne einige Bezahlung vor die Bemühung zu urtheilen seynd. Also bleibet hiemit verbotten weitschichtige oder mit legalischen Anführungen begleitete Instantien einzureichen, sondern die Partheyen haben sich einzuschräncken auf ein bloß und einfaches Begehren und dessen Beantwortung. In welcher Absicht auch von diesem Gericht ausgeschlossen werden die Rechts-Gelehrte oder Advocaten, welchen nicht erlaubt ist, die Streit-Sachen zu tractiren: oder in der Cantzley zu Führ- und Anbringung deren Instantien zu erscheinen. Jedoch allezeit mit Vorbehalt deren Magistraten willkührlicher Zulassung eines oder anderen,

nachdeme es die Bewandtnuß der Umständen oder die Erfordernuß der Sachen und Partheyen mit sich bringen dörffte.

Cap. 19. Von Verbott ab denen Interlocutions-Decreten zu appelliren, wie auch von Appellation ab den Sentenz erster Instanz. Es würdet ausführlich verbotten zu appelliren ab denen Interlocutions-Decreten, welche nicht definitiv seynd, wohl aber, wann jemand von ergangenen Urtheil in der ersten zur anderten Instanz appelliren will, hat derselbige dieses zu bewerkten Zeist und Frist den gantzen folgenden Tag nach ausgefälltem Urtheil, er mag dieser gleich ein Feyer- oder Wercktag seyn; nach Verlauff desselben aber solle die Appellation verfallen und diese nicht mehr zulässig, sondern das Urtheil erster Instanz in Judicatum erwachsen und zu exequiren seyn. Ein gleiches ist zu beobachten, wann einer zwar die Appellation interponirt, oder eingeleget, jedoch solche an dem nächst darauf falleuden Wercktag nicht an Gehörde einleitet, oder introduciret, es seye dann Sach, daß der Anstand ab Seiten des Consuls oder seiner Räthe hafftete, welche aus erheblicher Verhinderung nicht zu Gericht sitzen kunten.

Cap. 20. Von dritter Instanz, die da Platz haben solle, wann die Urtheil in der erst und anderten Instanz nicht gleichförmig ausfallen. Wann nach zur rechten Zeit eingelegt und erfolgter Appellation das Urtheil anderter Instanz mit dem Ausspruch ersterer nicht übereinstimmen, sondern widrig seyn wurde, so kann nicht zur Execution, auch nicht zur Revision fürgeschritten werden, sondern, damit zwey gleichförmige Urtheil-Sprüch heraus kommen, die Partheyen ihre Rechts-Sache fortzusetzen verlangen: sollen die an den Magistrat erster Instanz des vorherigen Jahrs remittiret und verwiesen seyn, mit der Vollmacht: in Abgang eines oder des andern Mit-

Glieds

Glieds die Surogir-oder Unterstellung zu pflegen, wann aber sammentliche Subjecta solches Magistrats ermangleten, so solle gleichmäßigen Gewalt dem voriges Jahr gewesten Magistrat der anderten Instanz zustehen, jedoch nach vorher abgelegten Ayd in die Hände des im Amt stehenden Consuls, wie dann eben dieses zu beobachten ist, in allen Vorfallenheiten der Surogir- oder Unterstellung, wo der Zeit halber in acht zu nehmen kommet, die im vorherig neunzehenden Capitul vorgeschriebene Richtschnur.

C. p. 21. Daß von zwey gleich = förmigen Urthlen nicht zu appelliren, wohl aber solche zu exequiren seyen, auch von Zeit und Frist der Revision Nach erfolgt zwey gleichlautend-und mithin in rem Judicatam erwachsenden Urthlen, hat immediate derenselben vollkommene Execution zu beschehen, ohne daß jemand solche verzögeren könne, unter Vorwand eines weitern Recursens, viel weniger solle die Gelds=Depositirung an statt der würcklichen Execution Platz haben, sondern diese muß in allen Theilen mittelst Actual, und baarer Bezahlung ihren Vollzug erreichen. Ueber welchen Erfolg, und anderer Gestalten nicht, wann einer um Revision, entwedes bey Sr. Ertz-Fürstlichen Durchleucht, &c. oder bey hochansehnlich D. D. Geheimen Rath anlangen will, ist derselbige schuldig und gehalten, solches sein Revisions = Gesuch in der Cantzley anzugeben und aufzeichnen zu lassen zu lassen den ersten Tag nach ausgefallenem Urtheil, ob es auch schon ein Respect = Tag wäre, folgends nach so eingelegter Revision solche an Gehörde einzuführen oder zu introduciren, solle Er eine Frist von zwey Monathen haben, jedoch aber bey Verabsaumung so gesetzter Zeit auch der Revisions=Wohlthat ohnmittelbahr verlustiget seyn. Wo abet die Streit=Sach also beschaf-

schaffen, daß die Execution der zwey gleichförmigen Urtheil nicht durch würckliche Bezahlung oder Erstattung in das Werck zu setzen wäre, sondern bestehen wurde in Erfüllung einiges Contracts, oder dergleichen, alsdann mag die Revision nicht angehäfftet werden, wo nicht vorhero erfolgete die würckliche Dopositirung aller Schäden und Interessen, welche nach Erachten deren Magistraten der eine Theil erleiden kunte.

Cap. 22 Von Gewalt, Geld-Straffen anzulegen, auch von Decor deren Magistraten. Und weilen nothwendig, daß die Magistrats-Personen ihre Aemter und Jurisdiction mit Ehr und Respect tragen, und erhalten, als sollen sie sich der anständig-schwartzen Kleider-Tracht gebrauchen, und Macht haben, mit Pœnal-Mandaten oder Geld-Straffen fürzugehen, nach Beschaffenheit des Verbrechens biß auf fünff hundert Gulden wider die Kauff-und Handels-Leuth, welche da ungehorsam, oder Verächter deren Magistraten in Werck und Worten seyn wurden. Besagte Magistrats-Personen werden zugleich erinnert, ihre Mahlzeiten beysammen zu halten, indeme die Gespräch, und Umgang über Tafel mit anderen in anhängiger Streit-Sach interessierter Kauffleuth leichtlich Verdacht, und Eyfersucht: hingegen aber wann die Magistraten alleinig beysammen, die Beförderung der Handlungen und Gewinnung der Zeit mit sich bringen mögen, zum Vortheil anderer fürkommender Marckts-Geschäfften.

Cap. 23. Von Insigel und Wappen-Sprüch deren Magistraten. Die Magistraten mögen zu besseren Ansehen ihrer Amts-Auctorität in allen gemeinen oder Privat-Handlungen, und was davon abhängig zum Insigel und Wappen-Spruch führen eine Welt-Kugel mit unterschiedlich gebunden und ungebundenen Waaren-Ballen, samt dem Sinn-Spruch: Ex Merce Pulchrior,

und

und mit der Unterschrift: Sigillum Consulis & Consiliariorum Nundinarum Bulsanensium. und anderen dergleichen.

Cap. 24. Von Respect gegen denen Magistraten, dessen Residenz-Behausung, auch in Tractirung der Streit-Sachen. Demnach auch zur Zirde des Marckts, und zu mehrern Respect anständig, und erforderlich seyn will, daß die Magistrats-Behausung, allwo die Contrattanten zusammen kommen, als ein Locus publicus in Ehren gehalten werde. Als würdet Jedermänniglich verboten, innerhalb deren Thoren besagter Behausung jemande mit Wort- oder Wercken zu beleidigen, oder sonst andere Ungebühr zu begehen; Ebenermassen würdet auch befohlen in Tractirung der Streit-Sachen von denen Magistraten alle Bescheidenheit, Respect, und Ehrbezeugung ohne die geringste Beleidigungs-Wort, Stich- oder Schmach-Reden zu gebrauchen, bei gewartender Straff nach Willkühr deren Magistraten, und Beschaffenheit der Personen und des Verbrechens.

Cap. 25. Von Aufnehmung der Kauffleuth in der Contrattations-Matricul, deren Beschaffenheit, uud von Vollmacht die Contrattanten in jedem Marckt zusammen zu beruffen. Einer der verlanget der Markts-Matricul einverleibet, und in Contrattation aufgenommen zu werden, kan dahin nicht in Vorschlag kommen, es haben dann zuvor die Magistraten sich erkundiget von den Meriten seiner Person, und seines Hauses, Er auch zwey Jahr die Märckte vorhero beständig besuchet, und hernach bei der Wahl zwey Drittel Stimmen von anwesigen immatriculirten Kauffleuthen in der vor Ihme beschehenen Ballotirung zu seinem Favor erhalten, worzu so wohl, als zu anderen Geschäfften die Magistraten nach Gutbedunckeu die Contrattation zusammeu beruffen, und versammlen mögen.

Cap.

Cap. 26. Von Schuldigkeit deren Contrattanten, zu erscheinen, so offt sie eingeladen werden. Alle der Contrattations-Matricul einverleibte Kauffleuthe seynd schuldig sich zu versammlen, und zu erscheinen an den hierzu bestimmten Orth, so offt selbige auf Befehl deren Magistraten beruffen werden, um beiwesig zu seyn, denen Erwählungen, Unterred- und Berathschlag- auch Schliessung des Jenigen, was zu der Märckte Aufnahm- und Beförderung sich ereignet, und sollen dieselbige, welche sich nicht einfinden, ohne vorhero nach Erkanntnuß deren Magistraten erhebliche Entschuldigung beigebracht zu haben, mit willkührlicher Geld-Straff angesehen, und beleget werden.

Cap. 27. Von Bestraffung der Contrattanten, welche das Jahr hindurch nicht mindistens zweymahl die Märckte besuchen. Jenige Contrattanten, welche nicht zum wenigstens zweymahl des Jahrs, eintweders in eigner Persohn, oder durch eigens abgeordneten Gewalthaber auf diese Märckte kommen wurden, sollen ipsô factô der Contrattation verlustiget seyn; auch Consequenter an denen Effetten deren Fallitten keinen Theil haben, jedoch mit Vorbehalt deren Magistraten Macht und Gewalt von oberwehnter Straff bey Kriegs- und Pest-Zeiten, auch in anderen offenbahr, oder besonderen erheblichen Verhindernissen zu dispensiren. Mit dieser weiteren Erklärung, daß sich nicht verstehen solle, ob wäre der Marckt durch eigens abgesendete Gewalthaber besuchet worden; wo nicht eben dieses aus denen Acten der Cantzley durch Einreich- und Einregistrirung der Gewalts-Vollmacht constiren wird.

Cap. 28. Von neuerlicher Wahl und Ballotirung, im Fall sich eine Handels-Compagnie aufhebet. Wann eine in der Contrattation gestandene Handels-Compagnie geendiget wird,

so

so verstehet sich mit Aufhebung derselben auch zugleich die Contrattations-Matricul erloschen zu seyn, und wo man zur neuen Ballotation, so aufgehoben, und unter anderer Dita, oder Nahmens-Führung erneuerenden Handlung oder Gesellschafft schreitet, so sollen Ihnen die zwey Jahr zu guten kommen, in welchen sie unter Nahmen der geendigten Compagnie diese Märckte frequentiret haben.

Cap. 29. Von frei- und sicheren Geleith für die Contrattanten, auch offenen Patent, so selben alleinig mitgetheilt werden sollen. Die Contrattanten, welche mit offenen gedruckten von dem Consul, und Marckts-Cantzler unterschriebenen Befreyungs- und Patent-Brieffen (welche ihnen Contrattanten allein, und denen erwählten Magistrats-Verwandten zu ertheilen) versehen seynd, sollen weder in Persohn, noch ihrer Haabschafft, unter was Burgerlichen Vorwandt es immer seyn möchte, in Zeit des Markts und deren Respectägen auch in von- und zu Reisen, nicht können weder angehalten, noch arrestirt werden, es seie dann, daß solches geschehete auf ausführlich, und besonderen Befehl Sr. Ertz-Fürstlichen Durchlaucht, ꝛc. oder des Hochansehnlich D. O. Geheimen Raths.

Cap. 30. Daß die Rauffmanns-Güter nicht für Contraband zu halten, wo das Versehen aus Schuld oder Boßheit deren Fuhr- oder Fracht Leuthen herkommet. Mit nochmahliger Bestättigung der von Weyl. Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Carl des Sechsten Glorreichisten Angedenckens, aus allerhöchst Dero Hof-Cantzley unter Dato Laxenburg den 4. May 1740. erlassenen, auch unterm 18. darauf von Hochansehnlich D. O. Geheimen Rath an diese Marckts-Magistraten zu Botzen intimirt, allergnädigsten Rescripti, sollen die

Kauff-

Kauffmanns-Güter oder Waaren nicht als Contraband verfallen, oder confiscirt gehalten werden, wann sich erfindet, daß nicht die Kauffleuth hieran schuldig, sondern eintzig und allein das Versehen, und die Boßheit deren Fuhr- und Fracht-Leuthen unterloffen wären; von dahero solle in dergleichen Begebenheiten auch nur allein an die Fuhr-Wägen und Pferde mit Arrest und Straff nach gestaltsame des Verbrechens gegriffen, oder auch diese mit anderen exemplarischen Geld- oder Leibs-Bestraffungen angesehen werden.

Cap. 31. Von Ausstellung der Wechselpreiß. In jeden Markt am zehenden Tag desselben solle von gesammten Magistrat, mit Beyzug 10. anderen Contrattanten, nemlichen 5. aus Teutscher, und 5. aus Welscher Nation, so von Jahr zu Jahr zu erwählen vest gestellet werden, der eigentliche Preyß der Wechsel, auf die von daraus gewöhnliche Handels-Plätze, nach Richtschnur deren Preysen, welche von den ersten biß gesagt zehenden Marckts-Tage, gemacht worden; zum Fall aber nach einem Handels-Platz zerschiedene Wechsel-Preyß erfolget wären, haben diese alle in eine Summa zusammen gesetzet, nach deren Anzahl dividirt, und der heraus kommende Preyß angesetzet zu werden, jedoch mit Erklärung, daß andurch der biß anhero gepflogenen Uso per litorni nicht abgeändert, oder verlängert werden solle.

Cap. 32. Von Vesthalt- und Vollziehung der geschlossenen Handels-Contracten. Ein jeglicher Handels-Contract, welcher mittelst eines Sensalen, oder zwischen denen Partheyen selbst durch Abred, auf gute Trauen und Glauben beschlossen worden, solle unverbrüchlich beygehalten, und in Vollzug gestellet werden, wo aber ein Theil hierinn ermanglt, oder darwider zu handlen verlanget, so mag er durch den an-

deren gerichtlich zur Vollziehung belanget, und angehalten werden, oder so ihme die Erfüllung des Contracts wegen Unvermögenheit ohnmöglich fallete, soll gleichwohl dem andern Theil aller heraus entstehende Schaden gut gemacht werden, wie es die Magistraten für recht und billich erkennen werden.

Cap. 33. Von Gewalts-Vollmachten, Compliment, und Oblatori-Briefen, daß di se in der Canzley zu præsentiren, und von dero Revocirung. Um die gute Ordnung beizub halten, und alle Unanständigkeiten abzuschneiden, wird hiemit gesetzet und verordnet, daß ein jeder, der im Nahmen und auf Rechnung anderer, oder derenselben benannten Handlungs-Diten in diesen Märckten erscheinen, Contract und Handels-Geschäffte verrichten will, ohnnachläßlich schuldig und gehalten seye, seine Gewalts-Vollmacht mit Enthalt klarrer Aus- und Einführung der Principalen deren Nahmen er angibt und verwaltet, in der Cantzley zu presentiren, und einzulegen. Wie ingleichen, da sich jemande für einen Complimentarium aus- und angibt, daß solches in der Cantzley in behöriger Form erweißlich mache, ohne daß dißfalls die unausgeführte bloß unterschriebene und gesigelte Carte bianche zugelassen werden mögen. Und haben solche Procure durch den Marckts-Actuarium in ein besonderes Buch einregistriter aufbehalten zu werden, damit Jedermann davon Wissenschafft und Nachricht aus derenselben Einsicht bekomme, was der Innhalt solcher Vollmacht in sich begreiffe. Auf den Fall aber daß ein Procura oder Compliment vor Verfliessung der darin bestimmten Zeit widerruffen werden wolte, so soll der widerruffende Theil schuldig syn, es alsobald in der Cantzley kund zu machen, und aufzeichnen zu lassen: ja wann ein ertheilte Procura, so nur auf einen eintzigen Marckt gestellet,

noch

noch in deſſelben Marckts-Tägen wolte aufgehoben werden, ſolle der Principal, oder Widerruffer nicht nur die Revocation in der Cantzley anzeigen, ſondern auch überhin (jedoch nur allein auf dieſem Fall) zu eines jeden Nachricht und Wiſſenſchafft von der Cantzley aus, es durch offenes Edict publiciren, und an das Thor der Magiſtrats-Behauſung anſchlagen laſſen, gleichwohlen mit Erklärung, daß ſich ſodann beſtehe, daß eine ſo widerruffene Procura noch biß den folgenden gantzen Tag nach geſchehener Publicir- und Anſchlagung in ihren vorigen Kräfften bleibe, widrigen Falls, wann die Widerruffung nicht auf obbemeldte Weiß, und mit ſo vorbeſchriebener Solennität geſchehen wurde, ſo ſoll es in allweg den Verſtand haben, daß die Principalen in allen obligirt und bündig verbleiben, als ob kein Widerruffung erfolgt wäre, in ſo lang biß nicht die beſagte Verzeichnung und Edicts-Publicirung erfolget ſeyn wird, damit die Handels-Leute unter dem Schein Treu und Glaubens nicht hinterführet werden. Mit dieſer weiteren Anordnung, daß, welche unterlaſſen wurden ihre Procura in gebührender Zeit auf obbeſagte Weiß einzurichten, dieſelbe an denen dieſen Märckten, und Contrattation verliehenen Freyheiten, Gnaden und Verrechten, keinen Theil haben, auch alle durch dieſelbe vor Præſentirung der Procura, wie obbemeldt, getroffene Handels-Contract für nichtig, ohne Krafft und Würckung gehalten werden ſollen. Zum Fall auch eine neue Handelſchafft errichtet wurde, welche dieſe Märckte zu beſuchen vor hat, muß dieſe die Oblatoria in die Cantzley liefferen zur Wiſſenſchafft und Erkanntniß der Firma und intereſirten Perſohnen, auch zur Vermeidung aller Zwiſtigkeiten, und da die Præſentirung beſagter Oblatoria unterbleibete, ſolle

die

die zwey-Jährige Marckts-Besuchung zum Aufnahm in die Marckts-Contrattation nicht zu guten kommen.

Cap. 34. Von Falliments-Zufällen. Damit bei Erfolg eines Falliments die daran Theil habende Kauffleuth ihrer rechtmässigen Ansprach- und Forderungen halber nicht verkürtzet bleiben, würdet dem Marckts-Consul Macht und Gewalt gegeben, denen Fallirten (sie seyn gleich Contrattanten, Marckts-Frequentanten, oder anderweit der Magistrats-Jurisdiction unterwürffig) zustehende Güter, Gerechtsame, Schulden und Waaren, in währender Marckts-Zeit zu sequestriren, und in Beschlag zu nehmen. Welches auch auf des Consuls Requisition all angesetzte Landes-Obrigkeiten dieser Fürstlichen Grafschafft Tyrol zu befolgen haben. Mit ausführlicher Erklärung und ohnverändert beyzuhalten seyender Bedingnuß, daß alle des Fallirten Güter, Schulden und Waaren, dißorthigen Marckts-Contrattanten, und Frequentanten, um ihre aus Marckts Handel und Negotien habend-rechtmässige Forderungen pro rata der Ansprach zu guten zu kommen, wie ingleichen Unseren würcklich in Land Tyrol wohnhafften Unterthanen um deren billichmässige Schulds-Ansprachen, mit Ausschuß aller frembd-und ausländischen Prætendenten ohne Ansehen aller etwann habenden Prioritäten. Nebst weiterer Erklärung, daß kein Prioritäts-Vorrecht zu geniessen haben solle ein fürpfändliche Verschreib-oder so genannte Verhypthesirung der Kauffmaans-Waaren, so lang und viel diese noch in Hand und Gewalt des Schuldners verbleiben, solten aber solche Waaren zur ohnverdächtigen Zeit in die Hände des Creditoris überlieffert werden, alsdann maa besagte Hypotheca Platz haben, uud diß zu Vermeidung der Hinterlist, Gefährde und Collu-

konen, welche vorhin zu schwerisstem Nachtheil des Handels und Wandels, auch dieser Jahr-Märckte sich eingeschlichen. Und weilen nicht billich zu seyn erachtet wird, daß hierbey die Marckts-Frequentanten in gleiche Consideration mit Unseren Landes-Unterthanen und denen Contrattanten zu ziehen seyen, als wird hiemit angeordnet, daß so wohl in dem Fall da des Fallirten Effecten nach rechtlicher Erkanntnus des Mercantil-Magistrats ausgetheilet, oder mit dem Fallirten ein Vergleich getroffen wird, die Landes-Unterthanen und Contrattanten von jeder Zahlungs-Rata die zwey Drittel in Voraus, und die Frequentanten nur ein Drittel in so lang zu beziehen befugt seyn sollen, biß die Erstere umb Ihren durch rechtlichen Spruch oder Vergleich zukommenden Antheil vollkommen contentiret, denen Frequentanten aber, welchen zwar jederzeit in der Forderung ein gleiches Quantum, wie denen Erstere nach Proportion zuzutheilen ist, hätten so dann, so bald die Landes-Unterthanen, und Marckts-Contrattanten begnüget seyn werden, die übrige Zahlungs-Raten complete zu zukommen, jedoch falls bei denen bergliechenen Zahlungs-Fristen ein weiterer widriger Zufall oder Mancament sich ergeben möchte, so hätten in den von Ihnen Frequentanten allen falls erleydenden Schaden die Landes-Unterthanen, und Contrattantrn, da selbe mittelst der ersteren Raten bereits abgefertiget wären, der findenden Billichkeit nach zu concurriren, und a proportione die Rucks Ersetzung an die Frequentanten zu thun. Da aber weder Unsere in Land würcklich insitzende Unterthanen, noch die Botzners-Marckts-Contrattanten oder Frequentanten in einen Falliment umb Handels-Schulden, so von denen Botzner-Märckten herrühreten, nicht interessiret wären, auf olchen Fan sollen die Effetti des Fallirten, wann

einige im Land zu finden wären, unter die bißorthige Contrattanten alleinig zu Vergüttung ihrer etwa von andern Negotien herrührenden Forderungen, mit Ausschluß der Frequentanten ausgetheilet werden.

Cap. 35. Von des Magistrats Jurisdiction, auch in Vorfall eines Falliments auſſer Marckts-Zeit. Ob schon das Falliment eines Fieranten sich auſſer Zeit des Marckts ereignet, solle gleichwohl hierüber die Jurisdiction dem Mercantil-Magistrat verbleiben, ohne daß ein andere Gerichts-Obrigkeit sich darein zu mengen habe, ausgenommen, daß zur Sicherheit der interessirten Creditoren die Ordinari Gerichts-Obrigkeit alsobald bey ausbrechenden Falliment, die Secretur anlegen, und des Fallirten Effetten in Beschlag, und Verwahrnehmen solle, biß auf nächst hernach kommenden Markt, in welchen dann die versigelt, und verwahrte Sachen sambt denen Schlüßlen gegen Einrichtung hierüber ergangenen rechtmässigen Gerichts-Kosten vorbelobten Magistrat ausgefolget werden müssen.

Cap. 36. Von Vertrag, und Vergleich mit denen Fallirten. Wo so dann ein Fallirter von wegen seiner durch Marckts-Negotien erwachsenen Schulden, umb Aufschub, Nachlaß oder Vergleich ansuchen, und es ihme von seine Glaubigern verwilliget wurde, solte nach vorhero von denen Magistraten ergangener Edictal-Citation der jenige Vergleich seine Gültigkeit und Bestand haben, in welchem zwey Drittel der Creditoren (nicht nach Anzahl der Persohnen, sondern nach Betrag der gantzen Schulds-Summa gerechnet) darein verwilliget, folgsamb auch der übrige dritte Theil, so sich hierzu nicht verstanden, oder abwesig gewest, gleichwohl an getroffenen Accord eben also gebunden seyn, als ob sie selbigen freywillig angenommen, und unterschrie-

schrieben hätten; Und gleichwie die Landes-Unterthanen eben sowohl an dergleichen Concurs und Austheilung deren Fallirten Marckts-Effekten participiren, als sollen auch dieselbige, wann sie nur gemeine oder Current-Schulds-Ansprächen ohne Hypothec haben, gehalten seyn, sich mit jenigen Vergleich zu vergnügen, welcher von den mehreren Theil des Marckts-Creditoren beschlossen worden.

Cap. 37. Von Acceptirung der Wechsel-Briefe. Die Acceptation der Wechsel-Briefe solle auf denen nemlichen præsentirten Wechsel-Briefen geschrieben, und anbey auch des Acceptanten Nahmen deutlich unterzeichnet werden, dieses soll den zwölfften Tag des Marckts von Anfang biß zum Ende desselben beschehen, wann dannenhero die Acceptation erfolget, so ist der, welcher acceptiret, jederzeit, und auf alle Begebenheit schuldig die Bezahlung zu leisten.

Cap. 38. Von Arth und Weiß sich wegen der Acceptation zu erklären. Ueber diejenige, welche zu acceptiren Bedenken oder Zweiffel tragen, haben zwar zu Erklärung ihres Willens selbigen gantzen Tag Bedenck-Zeit seynd aber schuldig auf den Abend solch zwölfften Marckts-Tages das Erklären von sich zu geben, ob sie liberamente oder sopra Protesto, oder vielleicht gar nicht acceptiren wollen, damit wann dieser Tag vorbey, der Innhaber des Wechsel Briefs vergewissert seye, was er zu gewarten habe, dann so er solchen Tag kein eigentliche Erklärungs-Antwort bekommet, mag er den Protest aufzeichnen lassen, hat aber gleichwohl den Wechsel-Brief in die Schachtel zu legen, umb andern Platz zu geben, die vielleicht solchen hanoriren wollen.

Cap. 39. Vor Vorrecht Wechsel-Brief sopra Potesto zu acceptiren, und zu bezahlen. Das Vorrecht Wechsel-Brief sopra Potesto zu Be-

ehrung derenselbigen zu acceptiren, und zu bezahlen, solle vor all anderen zustehen dem Innhaber des Wechsel-Briefs, der selbigen auch einzuziehen hat, es wäre dann Sach, daß jemand anderer ausführlich beordert wäre der Acceptirung vorzustehen.

Cap. 40. Von besonderer Protocols-Haltung über die protestirte Wechsel-Brief. Der Marckts-Cantzler solle durch den Actuarium ein absonderliches Buch halten lassen, in welchen dieser schuldig ist ausführlich aufzuzeichnen, was für Wechsel-Brief protestiret worden, biß Protocol sollen alleu Kauff- und Handels-Leuthen offen stehen, zum Wissen, und Verhalt, wann einer etwa solche protestirte Brief honeriren wolte.

Cap. 41. Von denen Girirt bey Straff verbothenen Wechsel-Briefen. Umb all etwa entstehen möchtender Verwürr-und Unordnung bevor zukommen, sollen hinkünfftig auf keine Weiß können accceptirt werden die girirte Wechsel-Brief, oder auch jene, welche den Werth oder Valuta wo mehr als einer Persohn enthalten, wie dann dergleichen kein Fierant zu bezahlen schuldig ist, ja selbige auch nicht eingefordert, intimirt-oder protestirt werden können, sondern gäntzlich, und zwar bey Straff von zwey hundert Thaler, verbothen seyn sollen.

Cap. 42. Von Schuldigkeit den Giro zu besuchen zur Zeit der Marcks-Zahlungen, wann sich diese anfangen, auch von Verboth in die Notarella oder Giro-Büchel mit Reiß-Stefften einzuschreiben. Ein jeglicher, der seinen Bilanz hat, ist schuldig, zur gewöhnlichen Stund den Giro zu besuchen in Zeit der Zahlungen, die sich anfangen den 12ten Tag des Marckts und biß zu dessen Ende, auch in denen Respect-Tägen fürtauren; und solle die gewöhnliche Form

und

und Arth des Giro so wohl in denen Wechsel- als Waaren-Posten beobachtet werden, mithin alle die Jenige, welche bey der girirten Post einflüssen, solche ehe vorhero in gewöhnlicher Notarella oder Giro-Büchel, und zwar mit Dinten (nicht aber mit ausdrucklich verbiethenden Reiß-Stefften) einschreiben sollen, welchem Giro-Büchel man auch bey vorfallenden Streittigkeiten Beglaubung beyzumessen hat, wann anderst daran nach Erkanntniß deren Magistraten kein hauptsächlicher Mangel oder Argliſt zu erfinden ist, Solte sich aber einer unterstehen, sein Memorial- oder Giro-Büchlein durch Currectur zu verfälschen, ist derselbige für mehrlich zu halten, und von denen Magistraten auch mit scharpffer den Verbrechen zugebührigen Bestraffung anzusehen.

Cap. 43. Von girirten Posten. Die obbemeldter massen girirte Posten seynd für würcklich erfolgte Bezahlungen zu halten, allenfalls aber in giriren, schreiben, oder notiren ein Fähler, oder Unterschied entstehen, und vor der Abreiß aus dem Marckt, in welchem die Girirung erfolgt, nicht kund gemacht, und verbesseret wurde, so solle die Gefahr oder Unglück, so daraus erwachsen möchte, zu Last des jenigen verbleiben, welcher nicht seinem Creditori die Post hat notiren oder corrigiren lassen.

Cap. 44. Von simpliciter assignirten Posten. Uber die Zahlungs-Posten, so bloß, und alleinig ohne incontro angewiesen werden, sollen zwar von dem Creditore für acceptirt zu halten seyn, jedoch ohne einigen dessen Nachtheil biß solche würcklich bezahlet werden.

Cap. 45. Von Compensir- oder Schuld-Ausgleichung nach beschehener Acceptation. Alles, was nach beschehener Acceptation zwischen denen Marckts-Contrattanten und Frequentanten sich incontriret, so wohl an Waaren, als

Wech-

Wechsel-Posten, solle gegen einander für compensirt und ausgeglichen, auch als eine gute Zahlung gehalten, folgsam allein der Uberrest in dem Giro durch Uberweisung oder mittelst baarer Bezahlung entrichtet werden.

Cap. 46. Auf was Weiß die Compensation in Zufall eines Fallitents nach der Acceptation zu pflegen seye. Da sich zuträgt, daß einer nach beschehener Acceptation fallirete, bei welchen ein Marckts-Contrattant, oder Frequentant als Creditor interresirt wäre, auf eigener Rechnung, um bereits verfallene, oder in diesen Marckten auch anderer Orthen zu verfallen habende Posten, und darüberhin auch auf Rechanderer, und dritten Personen, und bereits acceptirte Partiten, so wirdet erkläret, daß dieser vor allen seinen Conto auf eigener Rechnung seiner Schulds-Forderung saldiren, und so dann erst den Rest pro rata portione mit denen Credits-Posten auf Rechnung dritter Personen, durch Compensation ausgleichen möge, jedoch kan er den Protest nicht um mehrers erheben, als was sich nach der Compensation pro rata in Rest zu seyn darzeiget. Wo aber über das compensirte der Fallirte bey jemande um etwas nach Creditor verbleiben wurde, um was es auch wäre, doch daß es um Marckts-Handlungen herrühre, so solle der Avanzo oder Uberschuß unter diese Marckts-und andere innländische Creditores pro rata ausgetheilet werden, nach Innhalt des hievorig 34sten Capitels.

Cap. 47. Von Gewalt des Magistrats in Betreff der Marckts-Valuten Provisional-Unordnungen zu machen. Ob zwar von Seiner in Gott ruhend Röm. Kayf. und Königl. Cathol. Majest. CARL den VI. glorreichister Gedächtnuß, nach Innhalt aus Dero geheimen Hof-Cantzley unterm 5ten Julii 1740. erlassen: und

von

von Hochansehnlich D. D. Geheimen Rath unterm 9ten darauf dißorthigen Magistrat intimirt: allerhöchsten Verordnungen, die in Marckts-Contracten deren Valuten halber ehebevor gepflogene Freyheit allergnädigst bestättiget werden. Nichts desto weniger jedoch, da nothwendig zu seyn abscheinet, daß dergleichen Freyheit nach denen Umständen und Noth-Erfordernuß reguliret werden, zu Erleuchterung der Marckts-Zahlungen, von welchen besonders Flor- und Aufnahm der Märckte abhanget; Als sollen die Magistraten als hierinn wohl erfahren, und bester Gezug der unvermutheten Zufällen Gewalt haben, solche Provisional-Anordnungen zu machen, welche derselbe zu Vermeid der Unordnung, auch zu mehrern Vortheil, und Wachsthum der Märckte gedeylich zu seyn ermessen wirdet.

Cap. 48. Von Erlaubniß am letzten Marckts-Tag in die Cantzley, und hierzu bestimmte Schachtel die Wechsel-Brief verschlossener einzulegen, zu Erhebung des Protests, den an selbigen Tag zu nehmen verbothen wirdet. Nachdeme sich aus langwühriger Erfahrung die Beschwernus, ja allerdings ohnmöglich zu seyn erweiset, daß alle Zahlungen am fünffzehenden Tag des Marckts mit dessen Auslauff vollendet werden können, da mehrern Theils noch einige Uberrest so wohl einzucassiren, als auszuzahlen auf denen zu diesem Endzweck eingeführten folgenden zwey Respect-Tägen überbleiben; als wird ausdrucklich verbotten, am Abend des bemeldt fünffzehenden Marckts-Tages die Protest zu erheben. Wohl aber kan und mag ein jeder zur eigenen Præcaution, und ohne mindist seiner Benachtheilung an solch- letzterem Marckts-Tag vor gäntzlicher Ausläutung des Marckts-Glöckleins die Wechsel-Brief verschlossener in die Cantzley bringen, um so dann allererst

den

den Protest zu erheben, wann er in vorbesagten zwey Respect-Tägen nicht die vollständige Bezahlung erhalten wurde. In welchem Fall, und wo der Marckts-Actuarius um Protest-Aufzeichnung vor Ausläutung des hierzu am anderten Respect-Tag um 9. Uhr Abends eigens zu läuten bestimmten Glocken-Zeichens angesuchet seyn würde, ist er schuldig den Protest zu notiten, und unter Datirung dieses letzten Marckts-Tags heraus zu geben. Solte aber hieob so ausführlich gesetzte Zeit und Frist übergangen werden, alsdann hat der Actuarius keinen Protest aufzuzeichnen, oder heraus zu geben, sondern es verbleiben alle biß dahin nicht bezahlt- und nicht zeitlich Protestirte Wechsel-Brief zu Last desjenigen, welcher dieselbige einzuziehen gehabt, ohne daß dieser an den Rimittenten eine Ruckforderung machen könne.

Cap. 49. Daß die Wechsel-Brief an jenige zu bestellen, an welche selbige dirigirt, und zahlbar seynd, auch von Verbott der gedoppelt und mehrfachen Spatii. Zu Hemmung des Mißbrauchs der Negotianten anderer Plätze welch (an statt daß sie ihre Ricapiti oder Wechsel-Brief dem darüber der Valuta in diesen Marckt an einen Fieranten ausgestellter behändigen) auf sich, und zu eigenen Last nehmen, besagte Valuta an selbige zahlen zu lassen, denen es der Dargeber verschaffet, ohne anderweiten Wechsel-Brief abzugeben, hernach aber, wann sie aus solchen Negotien ein Summa zusammen gehandlet; ihre Ordre auf andere Plätze und andere Handels-Leuth dahin absenden, daß durch solche eben die Summa, deren sie selbst benöthiget verschaffen werden solte, diese letztere aber gleicher Gestalt, und in nemlicher Form und Weiß hiehero nacher Botzen schreiben, daß auf Ordre des Jenigen von jenem Platz,

so viel solte verschaffen, und ihre Ordre von diesen des anderen Platzes erfüllet werden, wo diese ebener massen sich dergleichen Gebrauchs zur eigenen Arbitrirung sich bedienen vollende abermahl anderen auf anderen Handels-Plätzen die Ordre ausstellen, ihme solche Summa zu providiren, also daß von Hand zu Hand sich entdecket, daß um ein eintzige Post, welche allda im Marckt einzuziehen ist, zwey, drey, vier, ja biß sechs Spatij von unterschiedlichen Plätzen, und Handels-Leuthen einlauffen, woraus nicht nur Verwirrung und Hindernuß in Registrirung der Handels-Bücher mit gedoppelt, und vierfachen Eintheilung derenselben, sondern auch Nachtheil, und Schaden an guten Fortgang und Ordnung deren Negotien entspringet; Derohalben würdet alles Ernsts gesetzt, und verbotten, daß kein Handels-Mann, auf welchem Platz er auch seye, der auf hiesigen Marckt negotiret, sich unterfangen solle, auf sich zu nehmen, daß er den Effett, an dem solcher zu zahlen ist, nach Disposition des Dargebers der Valuta verschaffen wolle, sondern er hat besagten Dargeber seine Gewöhnlich, und allzeit in Ubung gewesene Wechsel-Brief, welche an Jenen, deme die Bezahlung in diesem Marckt zukommen solle, zahlbahr, und nahmentlich in denen Zahl-Täge lauthend seyn müssen, zu bestellen, welche hernach von dem Dargeber der Valuta, mit behörigen Spatio deme, der solche einzuziehen hat, sollen übersendet werden, wie üblich ist, und bleibet dieser, an deme der Wechsel-Brief zahlbar lauthet, schuldig und gehalten, auf behörige Zeit die Acceptir- und Bezahlung zu forderen.

Cap. 50. Von Erlaubnuß in die Bozner-Märckt durch zweyte Hand, aber nicht weiter zu rimettiren. In Ansehung jener Schuldner, die an Orth und Enden seynd, allwo es

an

an Gelegenheit nacher Botzen zu rimettiren ermanglet, folgsam die Nothwendigkeit obhanden, solches durch zweyte Hand in das Werck zustellen. Als zum Exempel, da der Peter von Ferrara dem Johannes in Venedig vor seine Rechnung nacher Botzen zu remittiren ordinirt, so solle der Innhaber des Briefs schuldig seyn, dessen Acceptation, und Bezahlung zu forderen, auch in widrigen Fall behörigen Protest zu erheben. Wann aber Johannes an statt solche Rimessa selbst zu thun, solche durch Franciscum in Augspurg vollziehen liesse, solle der Jenige, welcher selbige einzuziehen hat, in keiner Verbundenheit darum stehen, ja wo es ihm besser anständig wäre, dergleichen gar nicht einzutreiben, solle ihme wider den Principal - Schuldner seine Schulds-Forderung samt allen aus den Wechsel, und Gegen-Wechsel entstehenden Schaden, gleichwohl in alten Stand-und Gültigkeit offen verbleiben, so lang, biß ihme die Bezahlung ohne Umschweiff auf rechten Weeg zukommet, wäre es aber ihme gefällig, die Bezahlung zu nehmen, so mag er es thun, jedoch ohne Obligo, wie obbemeldet, über das gantze, oder was zum Theil hieran abgehet, so es zur rechter Zeit nicht bezahlet wurde, weder Protest zu erheben, noch notiren zu lassen; von der Summa aber, die er einbringet, ist erlaubet, so viel Provisionen zu einem Drittel per Cento für sich zu behalten, als viel der Spatii er in solcher Rimmessa erhalten, und darff er allein um verbleibenden Uberrest seinen Freund, der ihme remittiret hat, Credito geben, dieser aber hat seinen Ruckweeg oder Regress an Jenigen auf dessen Rechnung, und Ordre die Rimessa beschehen, zu suchen, und so fort weiters, also daß jederzeit der Nachtseil, daß die Brief von solcher Gattung nicht protestirt worden, den

Jeni-

Jenigen betreffen solle, welcher an dergleichen Übertrett- und Unordnung Ursach gegeben haben wird.

Cap. 51. Daß auch die Tratten nicht über die zweyte Hand sollen extendirt werden. Gleicherweiß wirdet auch geordnet, daß die Tratten, wann sie sich über die zweyte Hand erstrecken, der Jenige, auf welchen selbige gestellet seynd, auf keinerley Weiß zu acceptiren, oder auf Rechnung dessen, dem solche zugehörig, zu bezahlen habe, wohl aber kan und mag es per honor di Littera beschehen, wo es also gefällig ist, um sich an den Aussteller desselben zu rivaliren. Wann aber die Tratten dem Jenigen selbst angiengen, an deme solche ausgestellt, dessen ohngeacht soll er auf keine Weiß selbe acceptiren, oder bezahlen, ausser (wie obgemelot) per honor di Littera, um sich bey dem Aussteller zuruck zu erholen, er hingegen lasset seine schuldige Post biß den hernach folgenden Marckt offen, ohne daß seinem Creditori erlaubt seye, von ihme einige Interesse, noch Aggio zu forderen, und dieses bey Straff zwey hundert Thaler.

Cap. 52. Von Verboth der Schein oder verdeckten Wechsel, Cambij secchi genannt. Damit dem schädlichen in vielen Handels-Plätzen eingeschlichenen Mißbrauch, die auf diesen Marckt vorhabende Negotirungen abfallen, oder aufsteigen zu machen, gebührender Einhalt und Schrancken gesetzt werden, also zwar, daß mancher gleich Anfangs in Boßhaffter Absicht, und niedrigsten Preiß Gelder auf die Botzner-Märckte disponiret, spather hernach aber, oder gar erst, wann die Spatij versendet werden sollen, und der Preiß am höchsten gehet, von eben dem Debitore wiederum Geld nimmet, und das Debitum mit dem Credito vergleicht, ohne daß weder einer noch der andere einigen Wechsel-Brief,

oder

oder Spatio von Handen giebet, in dem Marckt auch weder Debito, noch Credito davon gesehen wird, woraus dann trockene falsch-bedeckte Wechsel entstehen, die nichts, als den blossen Nahmen haben, sonst aber im Werck selbsten nach allen Gesetzen verboten, und straffbahr falsch-bemäntelte Wucher seynd. Solchem nun auch in diesen Märckten zu steuren, wird statuirt und erklärt, daß, da es sich begebete, daß hinkünfftig ein Debitor sich zu erklagen hätte, dergleichen Aualli, und Wucher erlitten zu haben, es auch auf einen fremden Platz, und unter gantz einer andern Jurisdiction geschehen wäre, so fern nur der Wechsel mit Nahmen dieser Märckte bemäntlet worden, und unter diesem Mercantil-Foro sich einige Effetten des Beklagten finden wurden, der Beschädigte aus denenselbigen seinen rechtmässigen Ersatz solle fordern können, wie dann überhiu auch der Magistrat Justiz-mäßig fürgehen, und von eben diesen Mitteln die Straff einziehen solle, welche zum Beyspihl anderer, und zu gäntzlicher Ausrottung solch-ohnerlaubter Handlungen für billich erachtet wirdet.

Cap. 53. Wohin die eingehenden Geld-Straffen gehörig. Von allen in hier vorstehenden Capitlen angedrohet und gesetzten, wie ingleichen denen Magistraten willkührlichen Gewalt anheim gestellt-beziehenden Geld-Straffen sollen zwey dritte Theil Seiner Ertz-Fürstl. Durchl. H. O. Hof-Cammer Procurator-Ambt, und das übrige Drittel zu freyer Disposition der Mercantil-Magistraten zustehen und angewendet werden.

Cap. 54. Von Erlaubnuß neue Marckts-Capitul und Ordnungen zu verfassen. Weilen aber nicht alle Zufälle, so hinkünfftig sich begeben können, zu errathen, weniger vorhinein zu sehen ist, was zu Erhalt- und Vermehrung der Märckte, und zu Nutzen deren jenigen, so

sol-

solche zu besuchen für das Zukünfftige zu decretiren vorträglich und nothwendig seyn dörffte; als kan mehrgemeldter Magistrat nach Beschaffenheit sich hervorthuender Begebnussen, und Vorfallenheiten solche neue Ordnungen, Satzungen und Capitel verfassen, wie er es für thunlich und nöthig erachtet, jedoch mit Obliegenheit, selbige Seiner Ertz Fürstl. Durchleucht, als Landes-Fürstl. Herrschafft, zur allergnädigsten Genehmhaltung und Approbirung einzusenden, nach dero Erhalt solche sambt gegenwärtig ertheilten Freyheiten, zur ohnverletzlich und vollkommeren Beyhaltung uud Observantz in Druck ausgefertiget werden mögen.

Cap. 55. Von Seiner Ertz-Fürstlichen Durchleucht Vorbehalt diese Marckts-Ordnung und Freyheiten zu verbesseren, zu änderen und zu erläuteren. Schlüßlichen behalten sich Seine Ertz-Fürstl. Durchleucht ꝛc. Ihre vollkommene Auctorität jederzeit bevor, diese Capitel, und jeden derenselben Innhalt zu verändern, zu erläuteren, zu verminderen, oder zu vermehren, auch alle, oder Theils derselben gar aufzuheben, wie es Seiner Durchleucht gnädigst gefällig, oder nothwendig erachtet werden darff. Thun das auch erneueren, beangenehmen, und bestätten ihnen dieselbe aus Königlich, und Landes-Fürstlicher Machts-Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft diß Briefs, was Wir daran von Rechts- und Billichkeits wegen zu confirmiren, und zu bestättigen haben; ordnen, setzen, und wollen, daß obeinverleibte Ordnung, und Freyheit in all ihren Articuln, Puncten, Clausuln, Innhalt, Meinung, und Begreiffungen durchaus bey Kräfften seyn und bleiben, darob stät, vest, und unverbrüchig gehalten werden, und ein jeweiliger Mercantil-Magistrat zu Botzen sambt dasigen Handels-Genossenen sich derselben obbegriffener massen rubiglich freuen, gebrau-

brauchen, nutzen und genieſſen ſolle, könne, und möge, von allermänuiglich ohnverhindert: Doch halten Wir Uns Unſeren Erben, und Nachkommen ausdrucklich bevor, mehr erbeute Privilegia, Freyheiten, Vor-Rechte, und Satzungen nach gnädigſten Wohlgefallen auch Erfordernuß deren Zeit- und Umbſtänden zu mehren, zu mindern, oder gar aufzuheben. Gebiethen darauf N. allen und jeden Unſeren nachgeſetzten Geiſt- und Weltlichen Obrigkeiten, Prælaten, Grafen, Frey-Herren, Ritteren, Knechten, Lands-Haupt-Leuthen, Haupt-Leuthen, Land- und Vögten, Pflegeren, Verweeſeren, Ambt-Leuthen, Schultheiſſen, Burgermeiſtern, Richtern, Räthen, Burgeren, Gemeinden, und ſonſt all-anderen Unſeren Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, Ambts, oder Weeſens die ſeynd, inſonderheit aber einem jetzig und künfftigen Lands-Hauptmann an der Etſch, deßgleichen einem jeweiligen Ober-Ambts-Pflegern, auch Stadt- und Land-Richtern zu mehrgedachtem Botzen hiemit ſo gnädig als ernſtlich, und wollen, daß ſie offtermeldten Mercantil-Magiſtrat und geſambte Contrattation daſelbſt, auch jeden derſelben Einverleibten, bey vorberührten Privilegien, Freyheiten, Vorrechten, Satz- und Ordnungen, auch dieſer Unſerer hierüber ertheilt-gnädigſten Beſtättigung kräfftiglich ſchützen, ſchirmen und Handhaben, ſie darwider nicht beſchweren, bekümmeren, oder anfechten, noch das jemand anderen zu thun geſtatten in keine Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden ſeye Unſere ſchwäre Ungnad und Straff zu vermeiden.

1784. Febr. 5. Von dem Merkantilgericht zu Botzen ſollen die Wahlen durch das Gubernium an die vereinte politiſche Hofſtelle zur Beſtätigung eingeſendet werden (J. I. 233).

1787. Jän. 13. Die Marktprivilegien und Statuten der Stadt Botzeen werden mit einigen Veränderungen erneuert (J. IV. 612).

1790. Dec. 6. Von dem Appellation- und Recurszug, so in Folge der Botzner Marktsstatuten von 13. Jän. 1787. an die adelige Justitzadministration geleget ist; hat es abzukommen, und wird ein eigenes Marktgericht nach den Statuten von Jahr 1744. wider eingeführt.

Brannteglegung gehört in die Classe der Kriminalverbrechen; dieses Verbrechens machen sich schuldig: 1) jene, welche Feuer in der Absicht legen, um hierdurch die Gelegenheit zur Ausführung einer bösen That zu benutzen (J. IV. 611. I. Thl. §. 170). Strafe; überhaupt anhaltendes hartes Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, anhaltend im ersten Grad, wenn die Flammen ohne schädliche Wirkung erstickt worden ist, hingegen im ersten Grade, langwieriges hartes Gefängniß, wenn die Feuerlegung geschah: a) in der Nacht, b) in einen, von Besuchung der Menschen entlegenen Ort, c) im Läger, d) in Magazinen, e) in Waldungen, f) an Holzstätten, g) in Scheuern, h) in Pulvern- oder andern brennbaren Materialbehältnissen, und i) unter solchen Umständen, daß hierdurch offenbar dem menschlichen Leben Gefahr gebracht werden könnte (§. 171). 2) Wenn durch eine wirkliche ausgebrochene Feuersbrunst: a) eine Person um ihr Leben gekommen, b) die Brunst beträchtlichen Schaden nach sich gezogen, c) das Verbrechen von dem Thäter wiederholt begangen worden, und daß durch einen Umstand besondere Bosheit zu Tage gekommen — Strafe: im zweyten Grad langwieriges hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit: Außer den angezeigten Umständen ist bey einer wirklich ausgebrochenen Brunst die Strafe: in zweyten Grade anhaltendes hartes Gefängniß (§. 172). 3) Jene, welche in Kriegs-

zei-

zeiten in Freundes = oder auch ohne Befehl in Feindeslager Feuer legen — Strafe: nach Kriegsgesetzen (§. 174). S. Entschädigung.

Anm. Nach der Therf. K. G. O. wird die Branntlegung also behandelt:

§. 1. Unter den Mordbrennern, und Feuersanlegern werden jene verstanden, welche heimlich, oder öffentlich an Häusern, Gebäuden, Waldungen, Feldfrüchten, Futtereyen, Holzhauffen, und anderen fremden, oder eigenen Gut sowohl in als ausser den Städten, Märkten, und Dörfern vorsetzlicher Weise (es seye sodann aus fremder Bestellung, und Anstiftung, oder aus eigener Bewegung; aus Haß, Zorn, Neid, Feindschaft, aus Begierd währender Brunst zu stehlen, aus Frevelmuth, oder was immer für einer bösen Absicht) Feuer einlegen.

§. 2. Die Anzeigen zum Nachforschen, uud Gefängniß, wenn nämlich die Brunst kundbar, der Thäter aber nur im Verdacht wäre, können ungefähr folgende seyn: 1) Wenn der Verdacht ein landstreichender Müßiggänger, herumschweiffender Steigbettler, Zigeuner, oder sonst eine solche Person wäre, zu der man sich dergleichen Uebel versehen möchte. 2) Da bey einem solchen, wenn er um sein Thun, Wesen, und Wandel befraget wird, keine beständige gleiche Antwort, beynebens ungewöhnliches Gewehr, Brannt = und Feuerzeug, verdächtliche feindliche Brief, oder andere ungewöhnliche Sachen vermerkt, und gefunden würden; oder da er mit seinem Nachbarn in Feindschaft gelebt, oder bey gähling entstandener Feuersbrunst sich unsichtbar, und auf die Seite gemacht hätte ꝛc. soll er von Stund an gefänglich eingezogen, allenthalben ausgesuchet werden.

§. 3.

§. 3. Anzeigen zur Inquisition entstehen sodann, wenn bey einem solchergestalt verdächtigen Menschen Pulver, Pech, Zundstrick, Feuerschwämme, und andere dergleichen zum Branntdienliche Sachen gefunden, oder wenn er überwiesen würde, daß er kürzlich vor dem Brannt entweder mit Worten, oder mit schriftlicher Befehdung bedrohlich gewesen, oder mit ungewöhnlichen verdächtigen Feuerwerken, damit man heimlich zu brennen pfleget, umgegangen, und der Verdächtige mit keinem glaubwürdigen Schein darthun könnte, daß er solche Dinge zuläßiger Weise geübet, weder sonst seine Unschuld an Tag geben könnte.

§. 4. Besondere Fragstücke sind: durch was Gelegenheit er das Feuer eingelegt, wo er es hingelegt? zu was Zeit? Was ihn darzu bewogen? Ob Jemand ihn darzu bestellet? Wer? und was ihm deswegen versprochen worden? Ob er nicht einige Gesellschaft gehabt habe? wie die Gespänne heissen? wie sie gekleidet, und gestaltet? was Thuns dieselbe seyen? wo sie sich aufhalten? wo sie zu erfragen? dann wo sich ein solches auf die Helfer, oder Mitgesellen befände, sollen sie ebenermassen in Verhaft genommen, und gegen selbe landgerichtsmäßig verfahren werden.

§. 5. Wenn nun der Thäter des gefährlich und boshafter Weise angelegten Branntes, oder aber der wissentlich, und vorsetzlich zur Feueranlegung geleisteten Beyhülfe geständig, oder überwiesen wäre, auch die Sache auf eingezogene Erkundigung sich also befände, soll ein solcher Boshafter Brenner nebst seinen Gehülfen ohne Rücksicht: ob der zubereitete Brannt von ungefähr, oder durch fremde Rettung gehindert worden, auch ohne Rücksicht auf die anerbietende Schadensersetzung mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

§. 6. Dieß Verbrechen wird erschweret, wenn von Jemand öfters Feuersbrünste boßhaft angerichtet worden; um so mehr wenn verruchte Bösewichte, um aller Orten Brandt anzulegen, sich vom Feind ausschicken, und gebrauchen lassen, sodann andere durch Geld, und Darreichung der Zündstricken, und dergleichen zum Brennen anreitzen, und solchergestalt theils selbst, theils auch durch andere Feuer in Städten, Märkten, oder anderen Orten einlegen, daß dadurch nicht allein die Gebäude, sondern auch viele Menschen durchs Feuer verderbt, oder sonst ermordet werden; welcherley Land- und Mordbrenner mit glühenden Zangen gezwicket, ihre Glieder mit dem Rad zerstossen, und sodann lebendig in das Feuer geworfen werden sollen.

§. 7. Dahingegen wird die Strafe des lebendigen Verbrennens nachgesehen; 1) Wenn der Thäter eine Ursache vorwendete, woraus vernünftig abzunehmen wäer, daß er die Brunst nicht boßhafter Weise erwecket habe; ingleichen 2) wenn solcher noch gar jung wäre, und der Richter an ihm keine so grosse Bosheit, als sonst bey anderen befände; oder 3) wenn er gleich in der ersten That nach gelegtem und aufgehenden Feuer eine wahre Reu gezeiget hätte, anbey solches mit seinem Zuthun ohne sonderlichen Schaden gedämpfet worden wäre. In welchen Fällen ein solcher Brenner anfangs mit dem Schwert gerichtet, und sodann dessen Körper durch das Feuer verzehret, oder aber nach Gestalt der Sachen, besonders im dritten Fall ausserordentlich gestrafet werden soll. 4) Sind noch leidentlicher, und keineswegs zum Tod, sondern nur willkührlich zu bestrafen diejenigen, so nicht aus bösem Vorsatz; sondern allein aus einer, doch strafmäßigen Verwahrlosung, oder

Trunkenheit eine Brunst verursachen. Diese, und dergleichen mögen nach vernünftiger Ermessung des verursachten Schadens, der verübten Unvorsichtigkeit, und aller dabey vorgekommenen Umständen etwann zu einer Geldstrafe, und Abtragung des Schadens angehalten, und wenn sie den Schaden zu ersetzen nicht vermögen, nach Maß ihres Verschuldens mit einer gemessenen Leibesstrafe beleget, allenfalls des Landesgerichts verwiesen, oder sonst, wie Recht ist, abgestrafet werden (Ther. K. G. O. II. Th. Art. 99. §. 1—7).

Branntmarkung:

§. 1. Branntmarkung R. und G. (C. II. 474).

§. 2. Die Branntmarkung findet bey einer vorzüglichen bösen Eigenschaft des Verbrechens, oder bey der Gefahr seiner Entweichung Platz; dem Verbrecher wird an dem öffentlichen Straf-Ort auf beyden Wangen das Zeichen des Galgens eingedrückt. (J. IV. 611. I. Thl. §. 24). Das Kriminalobergericht hat die Verhängung der öffentlichen Branntmarkung zu bestimmen (§. 24).

§. 3. Die verborgene Branntmarkung findet nur bey fremden Verbrechern Platz; sie geschieht mit unvertilgbarer Einschröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibs. Dergleichen Fremde werden zugleich des Landes verwiesen (J. IV. 611. I. Thl. § 39).

§. 4. Die Branntmarkung wird für alle Fälle abgestellet (L. 21. b). S. Executionstaxe; Leibesstrafe §. 4.

Branntsammlungspatente sind Stämpel frey c).

Brechseln werden bey den Straforten unter Ahndung abgeschafft (L. 218).

Bregenz, eine Stadt, wird zum Kreisamt für Vorarlberg erklärt (C. IV. J. III. 533).

Bregenz (Oberamt) wird als eine allgemeine erste Instanz für neun am Vorarlberg gelegenen Gerichten sowohl in Streitsachen, als in Geschäf-

ten des adeligen Richteramtes bestimmt. Diese Gerichte sind: Albertschwender, Altenburg, Grünenbach, Hofrieden, Hofsteig, Kehlhof, Lingenau, Sonnerberg, und Sulzberg (L. 82).

Breisgauische Ritterschaft (L. 132).

Brengarten, eine Stadt in der Schweitz, s. Concurs §. 102.

Briefe, und Privatcorrespondenz, ingleichen Aufsätze der Urkunden, wenn sie einem Gericht, oder auch einer politischen Behörde in Original vorgelegt werden, dürfen nur, wie blosse Abschriften gestämpelt seyn (J. V. 776. §. 25. g).

Briefe eines Cridarius, s. Concurs §. 9.

Brieferöffnung (gerichtliche) J. I. 34. C. III. 913).

Briefliche Urkunden (bey) aus mehreren Bogen bestehend, muß die zusammhaftender Schnur mit harten Siegelwachs gesiegelt werden (J. I. 54. a).

Briefportojournalführung von Seite der Magistrate, welche die Kriminalgerichtsbarkeit besorgen, hat nach Vorschrift von 30. März 1789 zu geschehen (J. VI. 1003. C. IV. 3017). S. Instruction zur Behandlung der ex officio Correspondenz.

Brixner Insassen geniessen in Verlassenschaftsabhandlungsfällen mit den übrigen Tyrolischen Unterthanen gleiches Recht (J. V. 799).

Brody, s. Concurs §. 136.; Handlungsfirmenprotocolliruna; Pupillargeld.

Bruderschaft, s. Legat; Stiftung.

Brugg, eine Stadt in der Schweitz, s. Concurs §. 94.

Brunnen (C. I. 363. Titel XVI. §. 11 und 13).

Brutto, heisset bey den Kaufleuten die Waare, wie sie noch in Sack und Fässern steht, und von welcher das Tara oder der Abzug wegen des Sackes oder Fasses noch nicht gemacht worden, welches (Tara) denn ein bestimmtes Gewicht bey

et:

etlichen Waaren ist, es mögen gleich hernach solche Fässer mehr, oder weniger wägen. Man pflegt zu sagen, die Waare hat Brutto, das ist hat mit dem Packgut gewogen so viel Pfund z. B. ein Faß Caffee hat Brutto 9 Zentner das ist, der Caffee sammt dem Faß wiegt 9 Zentner.

Bücher, welche in einer Privatverlassenschaft vorkommen sind, außer den Fällen, wo es zur öffentlichen Versteigerung derselben kommt, sind weder in ein Verzeichniß zu bringen, noch dem Erben vorzuenthalten (J. I. 158). S. Handel mit

Buchhalterey:

§. 1. In Rechnungsgeschäften hat es von der üblichen Abforderung der Buchhalterey-Sentementen abzukommen, und ist sich nach dem §. 10. und so weit bey Rechnungen etwa der Fall eines Beweises durch die Kunstverständige eintreten sollte nach dem 17. Cap. der G. O. zu benehmen (J. I. 335. x).

§. 2. Buchhalterey-Gutachten in einem Rechnungsproceß vor der Schöpfung des Urtheiles von Amtswegen abzufordern, findet nicht Platz (J. IV. 620. o).

Bucowine wird von Galicien getrennt, auch kann der Adel in der Bucowine als ein Galicischer Landstand nicht angesehen werden. Das Landrecht zu Stanislawow wird provisorisch, als das Landrecht für die Bucowine bestimmt (L. 53).

Bulle, goldene (C. I. 25).

Bürger:

§. 1. Im ausgedehnten Verstand ist jedes Mitglied eines Staates, Bürger, im beschränkten Verstand hingegen ist es jener, welcher bey einer Stadt, oder einem Markt das Bürgerrecht erhalten hat. Bürger sind nur in Städten und Märkten.

§. 2. Bürgerrecht ist der Inbegriff jener Rechte, die theils die bürgerliche Nahrung, theils den

den Besitz eines unbeweglichen Gutes, theils den Besitz eines bürgerlichen Amtes betreffen.

§. 3. Das Bürgerrecht wird erhalten: 1) durch die Kaufmannschaft, 2) durch ein Gewerbe, 3) durch den Besitz eines unbewegliches Gutes, und 4) durch ein Amt. Durch die Kaufmannschaft wird man Bürger, wenn Jemand eine Handlung erhält, womit das Bürgerrecht verbunden ist, oder es sucht Jemand mit derselben das Bürgerrecht zu verbinden. Aehnliche Beschaffenheit hat es bey Uebernehmung eines Gewerbes. Durch den Besitz eines unbeweglichen Gutes wird man Bürger, wenn dasselbe im Burgfrieden liegt, und unter die Jurisdiction des Magistrats gehört. Um sich in dem Besitz einer bürgerlichen Realität zu sichern; so hat sich der Besitzer um das Bürgerrecht zu bewerben; da ihn sonst der betroffene Magistrat nicht als ein Eigenthümer erkennt, und auch kein Gewähr ertheilt, mithin kann der Besitzer keinen Satz auf die Realität machen. Man kann diesen Schwierigkeiten auf zweyerley ausbeugen, wenn sich der Besitzer einen Bürger zum Gewährträger wählet, welcher nähmlich in seinen Namen, als Besitzer in das Grundbuch eingetragen und auf ihn die Gewähr geschrieben wird, allein dabey ist darauf zu sehen, daß man seinem Mann kennt, um nicht hintergangen zu werden, ferner ist zu bemerken, daß, wenn der Gewährträger stirbt die fünf Percentveränderungsrechte eben sowohl zu bezahlen sind, als wenn der Besitzer gestorben wäre. Das Bürgerrecht zu lösen, wird auch zugestanden, wenn der Besitzer einer bürgerlichen Realität die Possessionstaxe nähmlich von Gulden Einen-Kreutzer bezahlt. Nur den Besitz eines Magistratsamtes zieht das Bürgerrecht nach sich.

§. 4. Wer das Bürgerrecht erhalten will, muß 1) den Bürgereid ablegen, 2) muß er die

Bür-

Bürgertaxe bezahlen, 3) sich in die Bürgerlade (Bürgerrolle) einschreiben lassen, 4) den Bürgerzettel lösen, und 5) die Bürgersteuer jährlich bezahlen.

§. 5. Unstudirte Bürger können zu Magistratsräthen im politischen Fach gewählet werden (L. 59. a).

§. Bürger in Hauptstädten unterliegen der 3 Classe des Stämpels zu 15 kr. (J. V. 776. §. 8. e) in anderen Sadten beträgt der Stämpel nach der 4ten Classe 3 kr. (§. 8. a).

Bürgerbriefe, oder Urkunden, über ertheiltes Bürgerrecht in der Hauptstadt jeder Provinz unterliegen der 2ten Classe des Stämpels zu 1 fl. (J. V. 776. §. 18. c) in landesfürstlichen Städten wird bezahlt nach der 3 Classe 15 kr. §. 19. n., in unterthänigen Städten nach der 4ten Classe 3 kr. §. 20. o).

Bürgereid (wienerischer)

Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schören, und bey euren Ehren, und Trauen angeloben, des Allerdurchläuchtigsten Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn Herrn Franz des Zweyten, erwählten römischen Kaisers, Königs in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galizien, und Lodomerien 2c. Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Krain, Großherzogs zu Toskana, Großfürstens zu Siebenbürgen, Markgrafens zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luzenburg, und zu Geldern, zu Wirtenberg, zu ober- und nieder Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Quastalla, Auschwitz, und Zator, zu Kalabrien, zu Baar, zu Montferat, und zu Teschen, Fürstens zu Schwabens, und zu Charleville, gefürsteten Grafens zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol,

in

zu Henegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradiska, Markgrafens des heil. röm. Reichs zu Burgau, zu ober- und nieder Laußnitz, zu Pont a Mousson, und Momeny, Grafens zu Namur, zu Provence, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein, Herrns auf der windischen, Mark, und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Kaisers, Königs, Erblandesfürsten, und Herrn, Ihrer apost. Majestät, und Deroselben Erben, dann Herrn Bürgermeisters, und Raths der hiesigen k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien Ehre, Nutzen, und Frommen zu beobachten, allen Nachtheil und Schaden, so viel an euch ist, zu warnen, und zu wenden, auch wider Ihre k. k. Majestät allerhöchste Person, Deroselben Erben, und landesfürstliche Obrigkeit, noch wider Herrn Bürgermeister, und Rath auf keinerley Weise etwas zu handeln, vielweniger euch solchen Gemeinschaften, und Versammlungen, worin wider höchsternannte k. k. Majestät, Dero Erben, und landesfürstliche Obrigkeit, oder wider Herrn Bürgermeister, und Rath, auch hiesiger gemeiner Stadt Nutzen, etwas vorgebracht, und berathschlaget würde, zuzugesellen und beyzustimmen, sondern daß, wo ihr von einer solchen heimlichen Versammlung, oder Berathschlagung etwas hören, oder verspüren würdet, ihr solches jederzeit dem Herrn Bürgermeister, und Rath unverweilt andeuten, und nicht verschweigen, dessen Befehle, und Gebothe auch in allem getreu, und gehorsam nachkommen wollet.

Bürgermeister:

§. 1. Bey einem Bürgermeisteramt, womit die Kriminalrichtersstelle verbunden ist, hat es in Hinsicht auf die Wahl eben jene Beschaffenheit, welche wegen der Bürgermeisterswahl in Allgemeinen besteht. (J. V. 815).

§. 2.

§. 2. Die Stelle eines Bürgermeisters, und Vicebürgermeisters soll nach Verlauf der gesetzmässigen Jahre durch eine neue Wahl besetzt werden (J. V. 885).

§. 3. Bürgermeister in Städten und Märkten, die dem Kreisamt näher, als der Landesstelle gelegen sind, können den Amtseid beym Kreisamt ablegen (J. VI. 1072).

§. 4. Die Bürgermeister der landesfürstlichen Orte haben den Diensteid bey dem betroffenen Kreisamt abzulegen (J. IV. 1083).

§. 5. Bürgermeister und Vicebürgermeister, wenn sie sich in dem Lauf ihres Amts besonders ausgezeichnet haben, können ohne neue Wahl bestätigt werden (L. 45).

§. 6. Die in den Vorlanden jetzt lebenden Bürgermeister haben bis zur vollständigen Berichtigung der städtischen Einrichtung zu verbleiben, jene hingegen, die schon vor der Organisirung, als perpetuirlich gewählet worden, werden für beständig bestätig. (L. d).

§. 7. Die Delegirung der Magistrate der Municipalstädte findet in den ihre Schutzobrigkeiten betreffenden Angelegenheiten nicht staat (L. 253. a).

Bürgerschaft in Görz erhält das Recht zu den vereinigter Görzer Stadt:und Landrechten zwey Räthe vorzuschlagen (L. 193).

Bürgerzettel:

Johann Niedermayr, Schneider, hat ausgericht Burgerrecht in Wien den 1. May im Jahr siebenzehn hundert vier und neunzig.

Bürgschaftsurkunde:

Herr Paul Meiner, ist dem Herrn Jacob Eisen, k. k. priv. Nadelfabricant auf einen Wechsel 1000 fl. gegen vier Percent, Zinsen auf Ein Jahr und sechs Wochen schuldig geworden; zu mehrerer Sicherheit des Darlehens und eines

jeden Uebernehmers der erwähnten Schuldforderung erklärt Unterzeichneter, daß er für den Schuldner Herrn Paul Meiner in Ansehen der von ihm zu leistenden Zahlung Bürg seyn wolle.

Wien den 20. Juny 1793.

(L.S.) Isaac, Brandenburger
m. p.
bürgerl. Handelsmann
(L.S.) Adam Weiß,
m. p.
b. R. D. als Zeug.
(L.S.) Peter Heinz
m. p.
als Zeug.

Anm. Bürgschaftsurkunde unterliegt dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes (J. V. 776. §. 15. e). S. Stämpelbetrag.

Burgfriede nennt man jenen Bezirk, welcher sich unter der Jurisdiction eines Stadts- oder Marktsmagistrats befindet; daher die in einem dergleichen Bezirk unter Jurisdiction des Magistrats gelegenen unbeweglichen Güter, bürgerliche Realitäten genennet werden. Man sehe Burgfriede im ersten Band meines politischen Codexs.

Burgfriedsobrigkeit (der) in Tyrol wird die Jurisdiction bestimmt (J. I. 84).

C.

Caducitas, s. Heimfall.

Cambia a deposito & Cambia sicca (C. III. artic. 53).

Camera di Assicurazione:

§. 1. Der Camera di Assicurazione in Triest werden die unter dem Namen: Banco di assi-

on-

curazione bestandene Handlungsgesellschaft eingeraumten Begünstigungen zugestanden (J. V. 868. C. IV. 2859).

§. 2. Die Camera di Assicurazione, dem unter dieser Benennung bestehenden Handlungscompagnie errichteten Vertrag, erhält die landesfürstliche Bestätigung mit dem Beysatz, daß dieses nur salvo jure tertii ꝛc. geschthe. (L. 85. C. IV. 3239).

Candidatenprüfung für Magistratsstellen (J. II. 445 und 457. C. IV. 2307).

Canton Bern in Helvetien, s. Concurs §. 87.

Canton Freyburg in Helvetien, s. Concurs §. 95.

Canton Schweitz, s. Concurs §. 103.

Canton Ury in Helvetien, s. Concurs §. 94.

Canton Zürich, s. Concurs §. 85.

Capitul zu Olmütz hat die nächste Stelle nach dem Bischof vor den übrigen Prälaten.

Carlstädter Generalatsgericht, welche Personen unter dasselbe gehören (C. II. 616. Tit. 2. §. 12). S. auch Tit. VI.

Carlsteiner Lehen (C. I. 304).

Casematte:

§. 1. Bestimmung der Casematten in dem Festungen zu Grätz, und Spielberg (J. I. 182).

§. 2. Den Arrestanten in den Casematten zu Wien soll kein Geld auf die Hand gegeben werden (C. IV. 337).

§. 3. Casematten und Zuchthäuser (für die) sind folgende Verbrechen bestimmt: a) Aufruhr beym geringeren Grad der Bosheit, und Gemeinschädlichkeit, b) öffentliche Gewalt, c) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes, d) Hülfeleistung einem Verbrecher zur Entweichung, e) Beförderung zue Entweichung aus dem Militzdienste, f) Leibesfruchtabtreibung, g) Verstümmlung, h) unberechtigte Gefangenhaltung, i) Betrug bey minderem Grad der Bosheit und

Beschädigung, und k) zweyfacher Ehe. Bey allen übrigen Verbrechen sind die Verbrecher aus den Böhmischen Ländern und Galicien nach dem Spielberg zu Brünn und aus dem übrigen Ländern nach dem Schloßberg zu Grätz zu bringen (J. V. 848. §. 189). S. Schiffziehen.

Anm. Die als Arrest in Wien bestandenen Casamatten, deren eine am Fischmarkt, und die andere am Ende des Salzgries lag, sind aufgehoben.

Tassevisitation sollen öfters unvermuthet vorgenommen werden (L. 229. a).

Tassirung (bey) eines Urtheils ist dem Unteren-Richter die Ursache mitzutheilen (J. I. 306. q).

Causæ miserabiles und piæ sind von dem sogenannten Zählgeld frey (L. 74. h. und i).

Causæ spirituales vel mixtæ, ex natura sua delegabiles sind nicht außer Land, sondern beyde Instanzen in Böhmen zu entscheiden (c. I. 342. S. 267).

Caution, s. Kaution.

Censur, Geistliche; ohne landesfürstliche Genehmigung wird nicht gestattet (C. I. 342. J. 1706).

Certificat, landtafliches (J. II. 478. a).

Certioration — Jede Frau kann gleich den Männern Verträge schliessen, auch sich zur Hauptschuldnerinn machen; fremde Verbindlichkeiten aber kann keine Frau gültig auf sich nehmen, oder demselben mit Leistung der Bürgschaft beytreten. Wenn dergleichen Handlungen rechtskräftig werden soll; so wird erfordert:

§. 1. a) daß die betroffene Frau vor dem Gerichte (auch außergerichtlich durch 2. Rechtsgelehrte), mit zwey Zeugen mit Ausnahm jener Person, für welche sie sich verbürgt, erscheine, wo ihr b)

die

die Urkunde, wodurch sie sich zur Bürgschafft verbinden will, deutlich abgelesen, der Inhalt derselben faßlich gemacht, und die Folgen genau beleuchtet werden, die sie und ihre Angehörigen zu gewärtigen haben, im Falle sie sollte verbunden werden, die Bürgschafft in Erfüllung zu bringen; ferner ist ihr c) vorzustellen, daß ihre bloß mündliche und schriftliche Erklärung zur Verbürgung keine Rechtskrafft habe, sondern es werde hierzu erforderet, daß sie auf die in den Rechten vorgesehenen weiblichen Freyheiten, welche in dem Senatus Consulto velleiano, und Novell 134. C. 8. enthalten sind, ganz Verzicht leiste; nun wird ihr der Inhalt derselben gesagt, nähmlich (daß eine Frau, welche sich mündlich oder schriftlich einmal oder öffters für ihrem Gatten, oder einen Dritten verbürgt, ihre Bürgschafft in jeder Stunde zu widerruffen berechtiget ist, si qua mulier (Novel 134. C. 8). crediti instrumento consentiat proprio viro, aut scribat et propriam, aut se ipsam obligatam faciat, jubemus nullatenus hujnsmodi valer, aut tenere, sive semel, sive multoties hujusmodi aliquid pro eadem re fiat, sive privatum, sive publicum sit debitum, sed ita esse ac si neque scriptum esset, nisi manifeste probetur, quia pecuniæ in propriam ipsius mulieris utilitatem expensæ sint. Nachdem nun d) ihr diese den Frauen rechtlich zugestandenen Freyheiten genau erläuteret worden sind, ist sie ferner zu fragen: ob sie den Inhalt derselben wohl gefaßt habe, ob sie auf die Bürgschaftausstellung beharre, und wenn sie alles dieses bejahet, ist sie noch zu fragen, ob diese ihre Erklärung wirklich aus freyem Willen, ohne allen Zwang fliesse, darauf ist ihr nocheinmal das Bürgschafftsinstrument vorzulesen, und die ganze Handlung im Gerichtsprotocoll vorzumerken. Zur vollkommenen

nen Bestätigung der ausgestellten Bürgschafts-urkunde wird über die vor Gericht geschehenen Certiorirung gerichtlich attestirt.

§. 2. Bevor eine Frau zur gerichtlichen Certioration zugelassen wird, wird erfordert, a) daß sie grosjährig seye, bey einem Zweifel ist der Taufschein vorzulegen b) das Gericht muß überzeugt seyn, daß jene, welche zur Bürgschafftsleistung vor Gericht erscheint, die echte Person, und bey c) vllkommenem Verstande seye.

§. 3. Bey Verträgen, welche eine Frau in ihrer eigenen Angelegenheit proprio Nomine) schließt, wird die Certioration nicht nothwendig, sie sind so giltig als der geschlossene Vertrag eines Mannes. Die Certiorirung tritt nach dem Gesetze nur bey der Uebernehmung fremder Verbindlichkeiten ein. 6) In den vorigen Zeiten ward die Certiorirung vor Gericht nicht nothwendig, sie konnte bloß von zwey beeideten Gerichtsadvokaten aufgenommen werden, allein nach den Gesetze von 15ten Oktober 1710 mußte Certiorirung vor der Obrigkeit, zu welcher die Ausstellerin der Bürgschafft gehört, in Gegenwart zwey Zeugen geschehen (C. II. Nr. 444).

§. 4. In Folge des Gesetzes von 17ten Dec. 1789. kann vor jeder mit einem geprieften Justitzmann versehenen Ortsgericht die Certiorirung vorgenommen werden; die dabey vorgeschribene Taxe wird nach dem Werthe des Certiorationgegenstandes entrichtet, beträgt solcher 4000 fl, so ist die Taxe 3 fl. bey 2000 fl. 1 fl. 30 kr., bey 1000 fl. 1 fl. und unter 1000 fl. werden 45 kr. bezahlt (C. IV. 3119 und Nr. 1093. J. IV. 1085). Im Lande ob der Ens ist durch allgemeinen Observanz von dergleichen weiblichen Certiorirung durch Rechtsgelehrten vornehmen zu lassen abgekommen (C. IV. 1093 J. I. 132).

§. 5. Certiorationen der Frauen, welche bey den Märkten Stokerau, Himberg, und Hohen-

ru-

kupersdorf geschehen, sind giltig (C. IV. 2450 J. III. 540).

§. 6. Gesetzmässig geprüffte Landesadvokaten können Weibercertiorationen aufnehmen (C. IV. 2513 J. III. 515).

§. 7. In Hinsicht der Weiber Verzicht, der Fraueu der Kaufleute in Triest ist sich an die §. 12. 17. der Fallitenordnung 1734. zu halten (L. 161) 5.) S. Fallitenordnung.

§. 8. Die Verzicht der Negotianten Frauen auf dem Triesterplatz in Folge deren Sie sich erlärten, mit ihren Forderungen allen Gläubigern nachzugehen, soll damals gefordert werden, wenn diese ihre Forderungen nicht auf ein von dem Handlungsfand unterschribenes Vermögen versichert sind (C. IV. 3384. L. 204).

§. 9. Certiorirungsurkund-Formular

A. Formular zu einer Urkunde, in welcher sich die Frau für ihren Gatten verbürgt.

Unterzeichnete erkläret sich als Bezahlerin des von ihrem Herrn Gatten Friedrich Neumann k. k. privilegirten Stahlwaarenfabrikanten an Herrn Jakob Süß bürgerlichen Galanteriewaarenhändler am 10ten July dies Jahrs ausgestellten Wechselbriefs von 2000 fl. gegen 5 Percent, sie begiebt sich zugleich des dem weiblichen Geschlecht aus dem Vellejanischen Rathschlusse, und aus der Codicis authentica si qua mulier ꝛc. fließenden Vorrechtes, worüber Unterzeichnete heut den dem Löbl. Magistrat der k. k. Haupt und Reßidenzstadt Wien umständlich belehret worden ist, begebe. Wien den 10ten Juli 1793.

(L.S.) Ulrich Neuman
gebohrne Weiß.
(L.S.) Christoph Dunst
bürgerlicher Silberarbeiter als Zeug.
(L.S.) Franz Moser
bürgerlicher Trödler als Zeug.

Be-

Bescheinigung, daß die Ausstellerinn dieser Bürgschaftsurkunde über die aus dem Vellejanischen Rathsschluß ihr zukommenden Vorrechte vor dem hiesigen Stadtmagistrat umständlich belehret worden ist, auf dieselben vollkommen Verzicht geleistet habe.

Ex Cons. Mag. Vien.
am 10ten July 1793
Johann Carl Rigler
Expeditor.

B. Formular zu einer Bürgschafftsurkunde, in welcher sich eine Frau für einen Dritten verbürgt:

Unterzeichnete verbürgt sich für die Bezahlung des von Herrn Jacob Löwengraf an Herrn Baron Hein k. k. privilegirten Niederleger am 1ten May d. J. ausgestellten Schuldscheins zu 500 fl. gegen 5. Percent. Uhm dieser Schuldverschreibung die gehörige Rechtskrafft zu geben, so begibt sich Unterzeichnete aller jener Vorrechte, welche der vellejanische Rathschluß, und die authentica codicis, si qua mulier ꝛc. dem weiblichen Geschlecht zu gestehen, und worüber sie heute bey dem Löbl. Ortsgerichte Mautern genau belehrt worden ist.

Mautern am 4ten Mai 1794.

(LS.) Katharina Neu
gebohrne Leiß.
(LS.) Heinrich Wolf,
Brauer als Zeug.
(LS.) Theodor Resch
Gastwirth als Zeug.

Anm. Das gerichtliche Attest über diese Bürgschafft ist dem vorstehenden mutatis mutandis gleich.

C.

C. Formular zur Verbürgung einer unbedingten Erbserklärung.

Anne Helene Bayer, gebohrne Brant, ist ohne Testament in Folge der angeschlossenen Spers-Relation (a) gestorben, Unterzeichnete als leibliche Tochter, wie es anliegender Taufschein (b) bestätiget, erkläret sich zu dieser Erbschafft unbedingt, und begibt sich aller dem weiblichen Geschlechte aus dem vellejanischen Rathschluß zu fließender Vorrechte, welche ihr heut vor dem Grundgericht Gumpendorf umständlich erkläret worden sind.

Wien am 1ten April 1792.

Helene Mayer,
gebohrne Bayer.

Bescheinigung daß Helene Mayer, gebohrne Bayer über die ihr von dem Grundgericht in Gumpendorf gemachte Erklärung des aus dem vellejanischen Rathschlußes fließenden weiblichen Vorrechts sich desselben freywillig begeben habe.

Gumpendorf den 1ten April 1792.

Jacob Eisen
Justitiar bey dem
Grundgericht Gumpendorf.

D. Formular zur Verbürgung einer von Mann und Frau ausgestelten Schuldverschreibung.

Unterzeichnete verbinden sich in solidum beyde für eine und einer für beyde, gegen die Frau Kunigunda Welser, wegen des ihnen auf drey Jahr geliehenen Kapitals von 3000 fl. gegen jährliche Verzinsung mit 4. von hundert. Um aber dem Darlehen die gehörige Rechtskraft zu geben, so begiebt sich Unterzeichnete

Friderika Reinfeld, gebohrne Grünwald, des ihr in Folge des vellejanischen Rathschlußes und der authentica codicis, si qua mulier, gebührenden Vorrechts, worüber sie bey dem Löbl. Magistrat zu Krems genau belehret worden ist.

Krems den 26ten Jänner 1793.

Theodor Reinfeld.
Isac Deyerlein
bürgerl. Handelsmann als Zeug.

Friderika Reinfeld.
gebohrne Grünwald.
Andreas Reinisch
Gramaticallehrer als Zeug.

Die freywillige Verzichtleistung der Ausstellerin des Schuldscheins auf das dem weiblichen Geschlecht durch den vellejanischen Rathschluß eingeraumte Vorrecht, worüber ihr die gehörige Belehrung vor dem Magistrat der Landesfürstlichen Stadt Krems gemacht worden ist, wird bescheiniget.

Ex Magist. Krems.
am 26ten Jänner 1793.
Casper Frieblieb
erster Rath und
Syndikus.

Cessio Bonorum Vortheile (C. A. V. 1227. art. 9. §. 1). S. Güterabtretung.

Cession auf Almosen aus dem Armen- und Stiftungsfond findet nicht statt (J. I. 313).

Cessionen über eine bestimmte Summe, oder einen bestimmten Werth unterliegen dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes (J. V. 776. §. 15. S. Stämpelbetrag f). Jene, welche über einen nicht bestimmten Betrag, sondern über eine in dem Werthe unbestimmte Realität, Dienstbahrkeit, Antwartschaft, oder wie immer Gerechtsame ausgestellet werden, unterliegen der I. Classe des Stämpels §. 17. b).

Charta Bianca (C. A. III. 494).

Char-

Charta Bianca — Formular

(L.S.) Jacob Meinzer
m. p.
Chur. Sächs. Hofrath.

Anm. Auf der einen Seite des Bogens gerade an dem Platz wo der Nahme und das Siegel des Ausstellers steht, soll man um jedem Trug vorzubeugen, den Gegenstand um welchen es sich handelt z. B. Charta bianca zur Ueberlassung einer Bancoobligation von 1000 fl. dd. 22. Sept. 1789. an Herrn Paul Palm sammt den von ten 179 bis auf diese Zeit verfallenen Zinsen. Eine Charta bianca auf der bloß der Name des Ausstellers und sonst nichts vorkommt, ist wegen des vielen unterlaufenden Truges nicht gültig.

Stämpel nach dem Betrag.

Chi accetta, paghi (C. III. 664. Art. V).

Chirurgische Atteste in Kriminalfällen haben die Tauglichkeit der Delinquenten zur Arbeit specifice zu enthalten (J. I. 312).

Civilarrest findet einzig bey Schuldnern statt:

§. 1. Wann kann der Arrest verhängt werden und bey welchen Personen findet der vorsichtsweise Arrest Platz? (J. I. 13. G. O. §. 275 und 348).

§. 2. Wann ist der Arrest ohne weiters zu bewilligen? (J. I. 13. G. O. §. 276).

§. 3. In welchem Fall findet die Arrestbewilligung Platz, wenn der Arrestwerber auch keine hinlängliche Beweise zur Arretirung vorgebracht hat? (G. O. §. 277).

§. 4. Bey welchem Richter kann der Arrest verhängt werden? (G. O. §. 278).

§. 5. Wer hat zu entscheiden über die Art der Versicherung einer Person (G. O. §. 279).

§. 6. Wann findet der Arrest nicht Platz? (G. O. §. 280 u. 349. J. I. 335).

§. 7. Was ist zu veranlassen im Fall über die von einem zu arretirenden Schuldner angebothene Sicherheit ein Zweifel entstände (G. O. §. 280).

§. 8. Was ist zu veranlassen, wenn der Arrestwerber mit dem Arrestgesuch eine förmliche Klag eingereicht hat? (G. O. §. 281).

§. 9. Wann kann der Arrestirte eine Genugthuung gegen den Arrestwerber fordern? (G. O. §. 282).

§. 10. Wie lang hat der Arrest bey einem Schuldner zu dauern (G. O. §. 351. J. I. b. c. 361).

§. 11. Wie ist es mit den Aetzungskosten des arrestirten Schuldners zu halten? (J. I. 335. c. 361. L. 205).

§. 12. Können bey der Arrestbewilligung die fahrenden Güter des Schuldners in gerichtliche Verwahrung genommen werden (J. I. 336. k).

§. 13. Vor welchen Richter gehört die Arrestirung eines Bergbeamten, und Bergwerksarbeiters? (J. I. 27. §. 6).

§. 14. Kann die Civilinstanz wider eine der Milizgerichtsbarkeit untergeordneten Person den Arrest verhängen? (J. I. 46. §. 9. C. III. 498).

§. 15. Kann wider einen Kridarius der Arrest verhängt werden? (G. O. §. 362. IV. 603. IV. 1095. b).

§. 16. Wer ist von dem Civilarrest frey gesprochen? (G. O. 362. IV. 603).

§. 17. Kann wider Arrestklagen eine Fristerweiterung ertheilet werden (G. O. §. 100. III. 515).

§. 18. Was ist wegen des Arrest gegen Schuldner in Brody verordnet? (L. 41. b. c.).

§. 19. Wann begibt sich der Gläubiger des Rechtes seinen Schuldner mit Arrest zu belegen? (L. 205). S. Execution.

Civilproceß, wie solcher in dem Carlstädter und Warasdiner Generalat einzuleiten (C. II. 616. Tit. III).

Civilrichters allgemeine Pflicht (J. I. 13. §. 1. und 16).

Classificationsurtheil:

§. 1. Wider eine Classification bey einem Concurs kann nicht appellirt werden (J. I. 13. §. 82).

§. 2. In der Classification bey einem Concurs ist zu erklären, daß alle, welche sich nicht angemeldet haben, ohne Ausnahme abgewiesen sind (J. I. 13. §. 83).

§. 3. Classificationsurtheil ist dem Vermögensverwalter und dem Massevertreter bey Concursfällen nach dem vollem Inhalt, jedem Gläubiger aber nur in Auszug kund zu machen (J. I. 306. g).

§. 4. In dem Classificationsurtheil ist der Richter an die von dem Massevertreter zugestandene Priorität nicht gebunden (J. II. 489. fff).

§. 4. Das Classificationsurtheil in Cridesachen ist dem Fiscus bloß auszugsweise, in so weit es dessen Forderung betrifft, mitzutheilen (J. VI. 1031. b).

Classificirung ist nach der Concursordnung zu bestimmen, wenn gleich die Forderung vor dem 1. May 1781. ihren Ursprung genommen hat (J. I. 340).

Clerus, griechischer, unter welches Gericht er in den Generalaten gehört (C. III. Tit. II. §. 16).

Clary, (vielmehr wegen Abstammung aus Italien Clari) und Aldringen, Leopold des h. R. R. Graf, k. k. wirkl. Geheimerath, Kämmerer, Herr der Herrschaften Dobritschau, Tuchorschitz, Welleditz ꝛc. Oberster Justitzpräsident, geb. zu Prag auf der Kleinseite am 2. Jän. 1736. Clary und Aldringen eine gräfliche Familie aus

Böh-

Böhmen, hat ihren Ursprung aus Florenz. Bernard Clary kam aus Tyrol ins Böhmen und ward vom Kaiser Carl dem IV. mit dem Indigenat im Jahre 1363. am 29. Jänner begnadigt. In den Freyherrnstand wurde das Claryſche Haus im Jahre 1641. erhoben, und in den Grafenstand war es in dem Jahre 1666. gesetzt. — Hieronymus Graf von Clary, k. k. und k. spanischen Oberster und nachmaliger Generalfeldwachtmeister war der erste von der Familie; so den Titel eines Grafen führte, das Diplom; so ihm darüber ausgefertigt wurde, liegt bey der Landtafel zu Prag in Verwahrung. Die Vereinigungsurkunde des Aldringiſchen Nahmens mit dem Claryſchen ist in dem fürstl. Claryſchen Archiv zu Töplitz in Böhmen aufbehalten. Johann Marcus Georgius, Kammer- und Landgerichtsbeysitzer in Böhmen, wie auch der Hofkammer in Oberöstreich und Geheimerath daselbst, ein Sohn des Hieronymus Reichsgrafen von Clary übernahm im Jahre 1638. nach Absterben des Bischofen zu Sekau, eines Bruders des kais. Reichsfeldmarschalles Aldringen, den Besitz aller Aldringiſchen Güter und Rechte. Caspar Franz Oswald des h. r. Reichsgrafen von Clary und Aldringen, k. k. Kammer- und Lehenrechtsbeysitzer, dann k. Hauptmann des damahls vereinigten Saatzer- und Elbognerkreises und des Egeriſchen Bezirkes, und Marie Franciſce, gebohrne Gröfinn von Sternberg ehemaligen böhmischen Kammerpräsidenten und Staathalters Grafen Leopold von Sternberg, Tochter, sind die Aeltern des itzigen Leopold Clary. Der Vater, den die Kinderpoken im 27. Jahr seines Alters 1735. aus der Welt nahmen, wird noch heut seiner vortrefflichen Talente und redlicher Gesinnungen wegen allgemein bedauert. Der Graf verlohr seinen Vater, da ihn die Mut-

ter noch unter ihrem Herzen trug. Der Gram, der die Seele einer zärtlichen Gattinn über den Hintritt ihrer theuren Hälfte niederbeugte, eine Abzehrung, an der die Mutter zu Bette lag, solche mißliche Umstände mußten ganz natürlich ein schwaches Kind zur Welt bringen, aber eine gute Erziehung, und eine mäßige Lebensart haben oft schon bewiesen, daß auch schwache Sprößlinge zu starken Zweigen erwachsen können. Der Graf, dessen Gesundheit noch itzt die beßte ist, gibt hiervon die vollkommenste Bestätigung. Am 20. Dec. 1739. starb die Mutter des Grafen im 29. Jahr ihre Alters an der obenangezeigten Krankheit. Der Großvater Graf von Sternberg übernahm daher nach Absterben des Großoheims Philipps Grafen von Clary die Erziehung seines Enkels, und Lambert Agadoni aus dem Orden der frommen Schulen brachte ihm die ersten Kenntnisse bey. In den Händen dieses Mannes blieb der Graf bis in das 1743ste Jahr da er in das Theresianum nach Wien übersandt wurde. Die Jesuiten Pamer, Khell, Riegger', Fröhlich, Leop. Metzburg; und die weltl. Herren Piker und von Bek, waren die vorzüglichsten Lehrer des Grafen in diesem Erziehungshause. Im Jahre 1753. am 2. September hatte der Graf das schmeichelhafte Glück seine Vertheidigung aus der Rechtsgelehrsamkeit der grossen Theresia zuzueignen, und empfieng aus den Händen des k. k. obersten Kämmerers Grafen von Khevenhüller-Metsch, der als landesf. Commissär zu dieser Feyerlichkeit abgeordnet war, eine goldene Kette. Der Graf gab hier die ersten Beweise von einer unterscheidenden Anwendung auf die Wissenschaften. Im Jahre 1754. verließ er das Theresianum, und eben da er im Begriffe war, eine Länderreise vorzunehmen, wurde er bey der k. Appellationskammer zu Prag als Rath cum voto informatorio angestellet —

Hun-

Hundert andere würden an dem Platze des Grafen sich ganz der Muße überlassen haben; unsere Geburt, würden sie gedacht haben, soll für unser weiteres Fortkommen sorgen; aber der Graf dachte das Gegentheil, überzeugt, daß die Geburt ohne persönliches Verdienst nichts sey, bemühte sich um Verdienste, schenkte sich ganz dem neuen Amte, übersah keinen Weg, durch den er höhere Kenntnisse zu sammeln im Stande war, und diese männliche Verwendung machte, daß er im Jahre 1757. der Minderjährigkeit entlassen, und der eigne Verwalter seines Vermögens wurde--Eben den vielfältigen sich beygelegten Kenntnissen hat's der Graf zu verdanken, daß er im Jahr 1759. die Stelle eines teutschen Lehensreferenten bey der Appellation bekam, wie auch das Pupillarreferat des höheren Standes bey dem Conseß der obersten Landesofficiere, und war noch der Policei-Sicherheits-und verschiedenen andern landesfürstlichen Commissionen beygesetzt. Mißliche Gesundheitsumstände nöthigten den Grafen auf eine kurze Zeit seinen aufhabenden Bedienstungen im Jahre 1762. zu entsagen — unter dieser Zeit ging seine geliebte, und allgemein hochgeschätzte Gemahlinn, gebohrne Gräfinn von Wratislaw und Mitrowitz den 14. Horn. des 1761. Jahres mit Tode ab. Im Jahr 1762. am 29. July war der Graf zum k. k. Geheimenrath ernannt, und legte als wirkl. Geheimerath den gewöhnlichen Eid in die Hände beyder Maj. im Jahre 1767. am 13. April, nachdem er schon im Jahre 1755. als k. k. Kämmerer ernannt ward. Es fügte sich, daß der zu Lemberg in Polen (jetzt zu Prag) angestellte Appellationspräsident Herr Graf von Spork von seinem Vicepräsidium bey der k. Appellation zur Uebernehmung einer Hofwürde nach Wien berufen wurde, mithin war das ihm anvertraute Egerische

Ge-

Geschäft einem andern zu überlassen. Die Wahl fiel auf den Grafen, der sich dann am 14. July 1764. nach Eger begab, und bis zum 30. August 1765. des folgenden Jahres da verblieb. Betrachtet man den Wust von Geschäften, denen der Graf Genüge zu leisten, die Menge von Hindernissen, so er zu übersteigen, und die kleine Anzahl von Personen, die dieses weitläuftige Geschäft auseinander zu setzen hatten, alles dieses spricht für die besondern Gaben, mit denen der Graf von der Vorsicht in der Verwaltung von Staatsgeschäften begabet wurde. Das ganze Egerische Geschäft war mit dem glücklichsten Erfolge zu Stande gebracht, und der Graf war theils zur Belohnung, theils der guten Sache mehr Festigkeit zu geben, zum königl. Burggraf am 9. April, im Jahre 1767. ernannt — Indessen ging der königl. Thesaurarius in Siebürgen Freyherr Bornemissa mit Tode ab, und dem Grafen wurde durch ein hohes Schreiben der leer gewordene Platz angebothen, dieses geschah im Jahr 1769. Durchdrungen von der Gnade der Fürstinn übernahm er seine neue Stelle, und legte im Monat Jänner des nacherfolgten Jahres am Fuße des Thrones seine Danksagung ab. Den 22. April 1770. trat der Graf seine Reise an. Seine zweyte Gemahlinn eine gebohrne Gräfinn von Thun wurde auf der Reise mit einem hitzigen Seitenstechen befallen, man mußte Halt machen, und brachte die Kranke nach Ofen, wo Sie durch den geschickten Stabsmedicus Herrn Beza ihre vollkommene Gesundheit in kurzer Zeit erhielt. Die Reise wurde fortgesetzt, und der Graf langte am 9. Juny zu Hermannstadt an. Am 19. darauf nahm er zum ersten Mahl den Vorsitz bey dem königl. Thesauriat. In dieser Würde verblieb er bis zum Jahre 1772. wo er im July zum Obersten Landrichter und im Jahre 1773. im Monat May

zum

zum Obersten Landkämmerer des Marggrafthums Mähren ernannt wurde. Im Jahre 1775. am 23. Okt. trug er auf dem Landtage zu Brünn den Mährischen Landständen, als königl. O. Principal Commissär die Gesinnungen der Monarchinn vor. Im Jahre 1776. am 7. May führten ihn seine Verdienste zu der ansehnlichen Stelle eines Hofvicekanzlers bey der k. k. Böhm. und Oestr. geheimen Hofkanzelley in Wien. Die unvergesliche Marie Thereste beförderte den Grafen in der Folge zum Präsidenten der Obersten Justitzstelle am 10. May 1780. In den Jahren 1790 und 1791. war er Deputirter des Böhmischen Herrnstandes, in welcher Eigenschaft er in Gesellschaft der übrigen Deputirten dem Monarchen Leopold II. die gewöhnliche Glückwünsche zur Regierungsantritt zu erstatten, und die Desiderien der Herren Stände des Königreichs Böhmens dem Monarchen vorzulegen die Ehre hatte, wohnte auch der Krönung Leopolds, u. jener Franzens II. als König von Böhmen am 9. Aug. 1792 bey. Im Jahr 1791 als Herr Graf von Seilern die Würde eines Obersten Präsidenten bey der Obersten Justitzstelle des hohen Alters wegen niederlegte, war der Graf zu dieser ansehnlichen Würde befördert. Die Genauigkeit, die der Graf in Erfüllung seiner Amtspflichten sich zur Sitte gemacht hat, die Unpartheylichkeit, mit der er jedes Amt verwaltet, und die vorzügliche Mühe, die er anwendet, in den, ihm vorkommenden Gegenständen überall ihre Quelle zu ergründen. Diese so seltenen Eigenschaften bey einem Manne von hoher Geburt machten ihn auch an jedem Orte liebenswürdig, und führten ihn zu den ansehnlichsten und wichtigsten Aemtern des Staats. Ein Mann von Wissenschaften wird auch auf die Bildung seiner Sprossen alle mögliche Sorgfalt verwenden — Der Graf gab hiervon

den

den stärksten Beweis. Nach Erfüllung seiner Berufspflichten war ihm nichts heiliger, als seine Kinder zu würdigen Gliedern des Staates heranzuziehen. Was dieser Bestimmung zusagte, ward nichts hintangelassen. Von seiner ersten Frau Emanuel Marie, geb. Gräfinn von Wratislaw, und Mitrowitz, die in der Blüthe ihrer Jugend, im 26 Lebensalter starb; bekam er zwey Töchter, deren beyde noch leben, und in Prag in die Welt kamen, Marie Christine ward geboren am 31. May 1758, und Emanuel Marie am 18. März 1760. Jene ist seit dem 26. July 1785 verehelicht an Joseph Freyhern von Hackelberg, und Landau, k. k. Kämmerer, und k. Böhmischen Appellationsrath, diese wurde 1781 Herzogl. Savoy. Stiftdame, und verehelichte sich am 20. März 1791 mit dem k. k. Hauptmann des Odonelischen Freycorps, Grafen Johann von Kuthanek; ist seit Jän. 1794 Witwe, und hat eine Tochter, die in der Taufe den Namen Marie erhielt. Am 18. Febr. 1762 schritt der Graf zur zweyten Ehe, und heirathete die Gräfinn Walburga von Thun. Diese liebenswürdige Frau die ihrer erhabenen Tugenden, und menschenfreundlichen Gesinnungen wegen von jedermann verehrt ward, welcher sie zu kennen das Glück hatte, ward geboren zu Prag am 1. Sept. 1743, wurde 1759 am 27. Dec. k. k. Stiftsdame zu Prag, und gieng, nach einem auf dem Tag zurück gelegten 33jährigen segenvollen Ehestand in eine bessere Welt, starb, wie sie lebte, — als wahre Christin. Sie gebahr sieben Kinder, wovon aber nur zwey im Leben sind. Marie Josephe war am 16. Nov. 1769 geboren, und verließ die Welt am 19. Nov. 1772. Einen empfindlichen Verlust litte der Graf durch den unvermutheten Tod seines ihm geliebtesten Sohn Leopold, er war zu Dobritschau in Böhmen am 30. Aug. 1766 geboren. Dieser hof-

nungs-

nungsvolle Jüngling zählte kam zehn Frühlinge, da er schon einen ausgezeichneten Hang zu wissenschaftlichen Arbeiten verrieth. Die Lesung guter Bücher, und Uebersetzungen, die er selbst unternahm, war sein vorzügliches Vergnügen. Le livre des enfens, ou idees generales &c. war, die erste Uebersetzung, die er in seiner Muttersprache brachte, sie gerieth so gut, daß ich sie kaum für die Arbeit eines Jünglings von 10 Jahren würde gehalten haben, wenn ich nicht selbst gegenwärtig gewesen wäre, als er sich mit dieser Uebersetzung beschäftigte. Er hatte aber auch das Glück, einen würdigen Mann, als Hofmeister an seiner Seite zu sehen; er nannte sich Franz Mayer, uud steht nun mit dem Character eines Hofsecretärs, als Ober-Revisor bey dem Büchercensuramt in Prag. Wenn vielleicht in unsern Staaten noch dichter Nebel die einbrechende Morgenröthe umhüllet; so mag das Uebel auch darinn liegen, daß unsere Anherrn sich so wenig um die Wissenschaften bekümmern. Aber wo sollte die Liebe zu selben herkommen, wenn man den Grund dazu nicht in der Jugend legt? Mancher vom Adel glaubt genug gethan zu haben, wenn er seinen Sohn in irgend ein Stift unterstekkt, oder irgend einen sogenannten Abbe', dessen ganzes Verdienst darinn besteht, daß er Französisch zu lallen, und von Wissenschaften zu schwätzen weis, zum Informator erhalten hat. Betrachtet man auf der andern Seite, die Art, mit der man meistens den Hauslehrern begegnet; so werden sich freilich viele geschickte Köpfe zu solchen Geschäften nicht finden. Hier beschämte der Graf viele von seinem Stande. Der Hofmeister seines Sohnes ward stets geachtet, noch mehr, der Graf erkannte in ihm einen Freund, und behandelte ihn ganz auf diesen Fuß. Der jun-

ge Graf Leopold wählte in der Folge den Militärstand, und trat als Unterlieutenant in das k. k. Infanterie-Regiment von Brechänville, er befand sich 1788 am 11. Aug. bey der Vertheidigung eines Bollwerks bey der Veteranischen Hölle, in Temeswarer Banat auf dem Berge Tamantischcez gelegen, wo der Graf mit noch 4 anderen Oberofficieren, und 400 Gemeinen, sich standhaft dem Feinde entgegensetzte; er bezeigte beyspiellosen Muth, fand aber auch den Tod. Talente mit Rechtschaffenheit verbunden, wie viel Gutes hätte der Staat von einen solchen jungen Mann in reiferen Jahren nicht erwarten können. Carl, Franz Hieronymus, der 2te Sohn des Grafen, ward gebohren zu Brünn am 19. Jän. 1774. Er trat als Unterlieutenant in das Chevauxlegers Regiment Sr. Maj. des Kaisers, ist nun Oberlieutenant, und befindt sich bey der Armee; sein ausgezeichneter Diensteifer mit entschlossenem Muth verbunden, und von Rechtschaffenheit begleitet, bringen ihm Vertrauen und Zufriedenheit der Vorgesetzten. Der dritte Sohn Adalbert war zu Wien am 24. Dec. 1778 geboren, und studirt nun die Philosophie zu Prag. Itzt ein Wort von den gedruckten Schriften des Grafen. Da er noch im k. k. Theresianum war, widmete er sich mit besonderm Eifer der Lesung der besten Geschichtschreiber, die ihn anfachten, selbst Schriftsteller zu werden. Er verfertigte daher eine Abhandlung, worinn er zu beweisen sich bestrebte, daß Carl dem Grossen, das von den orientalischen Kaisern unvertheidigt verlassene westliche oder r. Reich nicht durch [illegible] förmliche Vertragsurkunde mit den Griech[illegible], sondern durch die allgemeine Uibereinstimmung aller Stände und des Volkes, dann andern in Rechten gültigen Ursachen übertragen, mithin die Krönung vom Pabst Leo dem III. im Jahre 800. zur Rettung des Occident vollzogen wor-

den

den seye. Als k. Appellationsrath in Böhmen gab er im 2ten Jahre seiner Anstellung die Lebensbeschreibung Rudolphs von Habsburg im Geschmak Plutarchs verfaßt zum Drucke, und fügte 444. kritische Noten hinzu. Im Jahr 1765 übersetzte er es in das Teutsche mit Beybehaltung des lateinischen Texts, fügte viele Vermehrungen hinzu, worunter sich die Abhandlung zur Vertheidigung des racinischen Trauerspiels Athalia genannt, in der er dieses vortreffliche Stück gegen Voltair vertheidigt, besonders auszeichnet, da sie mit sehr vieler Einsicht geschrieben, und eine grosse Belesenheit des V. zeigt. Wenn ich in Mittheilung der Lebensnachrichten des Grafen etwas umständlicher wurde; so forderte mich die Pflicht dazu auf. Je seltener es ist, wenn Männer von Geburt sich den Wissenschaften weihen, und sie nach allen Kräften zu verbreiten suchen, um so mehr sind diejenigen zu erheben, die sich von dem Haufen auszeichnen. Unsere vaterländischen Wissenschaften dürfen sich von dem Grafen alle mögliche Unterstützungen, und Beförderungen versprechen. — Von Wem sollen sie etwas erwarten, wenn der Mann ihnen seine Huld entziehen sollte, der selbst ihr Kenner ist, der mithin den Werth und den Nutzen fühlt; so sie dem Staate leisten? Hier folgen die Druckschriften des Grafen: 1) Tentamen historicum de titulo Imperatoris Romani, qui Carolo M. etiam ex pacto cum Græcis Imperatoribus accessisse vulgo creditur. Vindobonæ, 1753. 4. 2) Plutarchus rediuinus, seu comparatio virorum illustrium Plutarchi methodo scripta. Pragæ, 1755. in fol. 3) Der wiederlebende Plutarch. Aus dem Lateinischen übersetzt. Prag, 1765. In Manuscript hat der Graf noch verschiedene Lebensbeschreibungen Römischer und Teutscher Beherrscher.

Codex austriacus, s. Bibliothek Nr. 25, 59, 121.
Codex Ferdinandeo — Leopoldino — ꝛc. s. Bibliothek Nr. 35.
Codex Juris eccles. s. Bibliothek Nr. 228.
Collationen geistlicher Pfründe, unterliegen dem Stämpel nach dem Werth des Gegenstandes (J. V. 776 §. 15. h).
Collectionen, welche kein Gegenstand der öffentlichen Feilbiethung (C. II. 590).
Commissär, bischöflicher (J. II. 394).
Commissären, kreisämtlichen, ist die Gebühr in Streitsachen bereits in der Taxordnung eingerechnet (J. I. 101).
Commissiondelegirung, wie solche von Seite des Oberamtes Nellenburg zu besorgen (L. 229. l).
Commissionen (bey) in Justitzsachen, wie sich die Kreisämter dabey zu benehmen haben (J. I. 101).
Commissionsgebührbestimmung in Streitsachen (J. I. 101. C. III. 664. art. 44).
Commissionskostenberechnung unterliegt der Buchhalterey Revision und ihre Adjustirung der Landesstelle. L. 229. m).
Commissionswaaren (C. III. 1021).
Compensationsrecht ist verloren, wenn die Forderung bis zu dem in Concursedicte bestimmten Tag nicht angemeldet worden ist (J. I. 13. 83). b) Das Compensationsrecht jener Gläubiger, welche mit dem Cridarius in Handlungsverkehr standen, ist nicht aufgehoben (J. I. 40).
Comportatio, bey Streitsachen über die Comportationem hat der Beklagte den ihm aufgetragenen Eid selbst (G. O. §. 223.) und nicht sein Archivar abzulegen (J. II. 489. xx. yy).
Compromiß in Wechselsachen (C. III. 663. art. 48).
Commissionen, Cumulative, zwischen Ortreich und Trient in Kommerzsachen, sind nicht an die Gerichtsordnung gebunden (J. II. 483).

Conclusum

§. 1. Was bey einem Concluso der vorsitzende zu beobachten hat (J. II. 464. §. 56. I. Abth.

§. 2. Jedes Conclusum ist deutlich und genau in das Protocoll zu geben ꝛc. (J. II. 464. I. Abth. §. 61).

Concurs:

§. 1. Vorschrift in Cridesachen (C. II. 544).

§. 2. Gerichtsstellen sollen sich bestreben in Cridesachen die Gläubiger auser Unkosten zu setzen (C. II. 545).

§. 3. In Betreff der unbeweglichen Güter, welche in der Crideadministration stehen (C. III. 704).

§. 4. In Cridefällen soll, wo wegen des Kontrebands der Fiscus intervenirt, der Mauthbetrag insbesonders, nebst dem Pönale, ad actionem gezogen werden (C. III. 784).

§. 5. Vom Concursprocesse (J. I. 13. G. O. IX. Cap. §. 73—99).

§. 6. Josephinische Concursordnung (J. I. 14. §. 1—45).

§. 7. In Betreff der Bergwerksforderungen bey einem Concurs (J. I. 27. §. 16. VI. 961).

§. 8. Welchen in einer Concursmasse verflochtenen Personen ist die Juramentstaxe nachzusehen? (J. I. 17).

§. 9. Den an einen Cridarius gestellten Brief kann der Concursrichter von der Post erheben (J. I. 34).

§. 10. Aerarial- und Regimentsgelder gehen beym Concurs allen Gläubigern vor, welche kein Pfandrecht haben (J. I. 46. §. 12).

§. 11. Jene Gläubiger, welche in §. 19. der C. O. kein Vorrecht ausgewiesen haben, können andern nicht vorgesetzt werden (J. I. 54. e).

§. 12. Generalhypothek hat gegen eine Specialhypothek kein Vorrecht (J. I. 55).

§. 13. Die aus Depositen fliessenden Forderungen gehören nicht in die dritte Classe des Concurses. (J. I. 61. c).

§. 14. Geschenke zwischen Eheleuten (J. I. 61. d).

§. 15. Alimenten können dem Cridarius ohne Einwilligung der Gläubiger nicht verabfolget werden (J. I. 70).

§. 16. Trankſteuervorrecht bey einem Concurs (J. I. 112. C. III. 1040).

§. 17. Der Concurs kann nur bey einer Instanz verhandelt werden (J. I. 120. a. und 336. l).

§. 18. Jene, welchen ein Pfandrecht auf ein Vermögen des Verschuldeten eigen ist, haben sich bey der betroffenen Concursinstanz zu melden (J. I. 120. b).

§. 19. Auch das stillschweigende Pfandrecht so weit dasselbe den Landesgesetzen entspricht, bleibt bey einem Concurs unerschüttert (J. I. 120. c).

§. 20. Gleich nach Eröffnung eines Concurses kann auf ein in die Concursmasse gehöriges Gut keine landtafliche Vormerkung mehr geschehen (J. I. 169. §. 28 und 29).

§. 21. In Betreff des Verzeichniß über die Anmeldung der Gläubiger (J. I. 253. a).

§. 22. Bey einem Concurs können die Anmeldungsposten, einzeln entschieden werden (J. I. 253. b).

§. 23. Die Concursinstanz bleibt auch damahls die erste, wenn von dem Fiscus Anmeldungen gemacht werden (J. I. 271. a).

§. 24. Der Executionsführer kann das feilgebothene Gut unter der Schätzung nicht an sich bringen (J. I. 335. O. V. 928. a, b).

§. 25. Jener, welcher bey der ersten und zweyten Feilbiethung das meiste gebothen hat, ist an seinen Anboth bey der dritten Feilbiethung nicht mehr gehalten (J. I. 335. n).

§. 26. Ueber die vorgekommene Güterabtretung ist der Concurs auszuschreiben, ohne abzuwarten, was über die §. 366. anbef. Anord. einer Tagsatzung geschehe. (J. I. 335. r).

§. 27. Bey Eröffnung eines Concurses ist das Vermögen des einen Landes mit dem Vermögen, des andern Landes nicht zu vermengen (J. I. 179. g. u. 336. b).

§. 28. Was ist in Hinsicht des Concurses zu bemerken, wenn über die gegen ein Liquidationsurtheil ergriffene Appellation durch das Appellationurtheil eine Aenderung vorgeht? (J. I. 336. m).

§. 29. In Betreff der Classificirung, s. dieses Wort oben.

§. 30. In dem Concursverordnungen ist der Nahme des Concursmassevertreters auszudrücken IV. 2183).

§. 31. Erläuterung des §. 9. der C. O. (J. II. 403).

§. 32. Was zu veranlassen sey, wenn das Concursvermögen nicht hinreicht, die in der ersten Classe versetzten Gläubiger zu befriedigen (J. II. 469. b).

§. 33. Der Gläubiger hat die Liquidationsurtheile nur für seinen Theil zu bezahlen, ohne daß er an die Concursmasse einen Regreß machen könne (J. II. 469 t).

§. 34. Den mit einem Pfandrecht versehenen Gläubiger sollen die, während des Concurses laufenden Interessen von dem Erträgniß der Hypothek bezahlt werden (J. II. 489. a).

§ 34. In Betreff der erblichen Post (J. II. 466).

§. 35. In dem Fall ein, in einer Concursmasse gehöriges Gut in der dritten Feilbiethung nicht um die Schätzung verkauft wird, soll dasselbe jenen Gläubigern, welche bis zum Schätzungsbetrag vorgemerket sind, eingeantwortet

werden, ist die Theilung nicht möglich; so ist das Gut ihnen zum gemeinschaftlichen Eigenthum zu übergeben (J. II. 489. b. V. 928).

§. 36. Was kommt in Hinsicht jener Summen zu bemerken, welche den in Galicien errichteten Heirathsbriefen bloß zur Sicherstellung des Heirathgutes unter der eigentlichen Benennung einer Wiederlag verschrieben werden? (J. II. 489. n).

§. 37. Wie ist sich zu benehmen, wenn ein Schuldner einen solchen Vermögenfond ausweiset, aus welchem seine Zahlungsunvermögenheit nicht erscheint (J. II. 489. o).

§. 38. Vermögenverwalter, erhält in Galicien die Obsorge über alle in der nähmlichen Provinz gelegenen Güter des Schuldners, ohne darauf zu sehen, unter welcher Realgerichtsbarkeit dieselben stehen (J. II. 489. p).

§. 39. Concursrichter hat den saumseligen Massevertreter zur Pflichthandlung zu verhalten (J. II. 489. r).

§. 41. Eine Mäppirung eines Concursgutes soll nur in dem Fall statt finden, wo eine Grenzstreitigkeit bereits besteht (J. II. 489. b).

§. 42. Der Richter hat in Gallicien dem Concursmassevertreter bey einer Nachlässigkeit von Amtswegen aufzutragen, die haftenden Satzschriften in der vorgeschriebenen Zeit zu erstatten (J. II. 489. s).

§. 43. In Galicien haben die Stände im jeden Kreis 8. adelige Güterbesitzer zu benennen, und dem Landrecht bekannt zu machen. Ihre Bestimmung ist bey einem ausgebrochenen Concurs die Schätzung des etwa vorhandenen landtaflichen Gutes vorzunehmen. In diesem Fall benennt das Landrecht in dem Kreis, wo das betroffene Gut gelegen zwey aus den acht Güterbesitzern, und macht sie dem Schuldner, den Gläubigern, dem Vermögenverwalter, und Massevertreter bekannt, haben diese wider die Benennung etwas einzuwenden;

so ist die Beschwerde binnen 14 Tagen anzubringen, und kann die Bestellung andere Individuen gefordert werden (J. II. 489. rr).

§. 44. Bey Verfassung des Classificazionurtheiles (§. 12. C. O.) ist der Richter an die ausdrückliche, oder stillschweigende Eingestehung des Massevertreters über die, von dem Gläubiger geforderte Classe nicht gebunden (J. II. 489. fff).

§t 45. Erläuterung der Concursordnung in Betreff des Pfandrechtes (J. I. 35. f. 40, 120. c, 213. II. 396).

§. 46. In Betreff der Forderungen einer Frau an ihren Mann (J. II. 496 IV. 680 und 749).

§. 47. Reicht das Concursvermögen nicht zu die in der ersten Classe gehörigen Gläubiger zu befriedigen; so haben sie die Abschlagzahlungen nach dem Verhältniß des Betrages ihre Forderungen zu empfangen (C. IV. 2393. J. III 508).

§. 48. Den während des Concurses laufenden Zinsen sind gleiche Rechte mit dem Kapital eigen (C. IV. 2400. J. III. 513).

§. 49. Pensionen aus dem Kammerale können nur zur Hälfte in die Concursmasse gezogen werden (J. III. 518. V. 796).

§. 50. Den Concursgläubigern wird zugestanzum Vermögenverwalter über das im Land befindlichen Vermögen jenen zu bestellen, welcher über das Vermögen des nähmlichen Schuldners in einem andern Land die Obsorge hat (C. IV. 2461. J. III. 547).

§. 51. Liquidationsurtheile, oder Abfassung der Classification über sämmtliche angemeldete Gläubiger hat der Richter bey einem Concurs nicht abzuwarten, wenn das Verfahren dabey geschlossen die Acten inrotulirt, und der Spruch über die Richtigkeit der Forderungen geschöpfet ist (C. IV. 2464 J. III. 549).

§. 52.

§. 52. In Betreff der Abnehmung der Urtheilstaxe von dem in einem Concurs ergehenden Classificationsurtheil (C. IV. 2477. J. III. 553).

§. 53. Die in Ungern ausgebrochenen Criden sind durch die k. Septemviraltafel den Appellationgerichten der übrigen Erbländer kund zu machen (C. IV. 2480 J. III. 556).

§. 63. Wie ist dem Ausländer, die bey einem Concurs zuerkannte und classificirte Forderung zu verabfolgen? (C. IV. 2507. J. III. 572).

§. 64. Die Untersuchung eines Cridarius ist ohne Ausnahme von Amtswegen einzuleiten (J. IV. 603. b).

§. 65. Welchem Cridarius die Befreyung von Arrest gebührt. (J. IV. 603. a).

§. 66. Der Concursrichter hat, so bald sich bey einem Concurs die Einschreitung des Fiscus zeigt, die Anzeige an das Fiscalamt wegen der Vertretung der Forderung zu machen (c. IV. 2570 J. IV. 617).

§. 67. Bey jenen gerichtlichen Handlungen, welche über die Anmeldung einer Forderung bey einer Concursmasse vor sich geht, ist keine Taxe zu nehmen, wenn die Forderung 56. fl. nicht übersteigt. (C. IV. 2570. J. IV. 618.)

§. 68. Unter den Zehentforderungen können nur jene Forderungen verstanden werden, welche wahrhaft ex nexu subditelæ entstehen, einer Obrigeit aus der Eigenschaft ihrer obrigkeitlichen Gerechtsame gebühren, und geniessen solche, daß ihnen in §. 16. der C. O. zugewiesene Klassifikationsrecht nur in so weit solche nicht über drey Jahre haften (J. IV. 620. K.).

§. 69 Die Vorrechtsklage ist vor andern Processen zu erledigen (J. IV. 519 c).

§. 70. Die Vorrechtsklage läßt neue Beweismittel zu (J. IV. 620. l).

§. 71. Wenn der Fiscus in einem Concurs verflochten ist, hat das Landrecht über die Richtigkeit der Forderung zu erkennen und die Classe in welche sie gehört zu bestimmen (J. IV. 620. a. VI. 1031. f).

§. 72. Der Massevertretersanstellung bedarf es bey den auf dem Lande ausgebrochenen Concursen nicht, wenn das Liquidirungsgeschäft von dem Richter durch Vergleich abgethan werden kann (J. IV. 620. s).

§. 73. Von welchen Gläubigern kann der Vorrechtskläger die Vergütung der Unkosten fordern? (J. 621 z).

§. 74. Ob den Hausgenossen das ihnen in §. 15. ad c. der C.O. zugestandene Vorzugsrecht bestritten werden könne, s. Hausgenossen (den).

§. 75. Das den Hausgenossen eingeräumte Vorrecht, kommt auch den Kindern des Schuldners zu statten, wenn sie bey ihm in Dienst sind (J. IV. 621. y).

§. 76. Höhere Interessen können gefordert worden, wenn solche nach den Gesetzen des Orts wo die Schuld entstanden, gültig bedungen werden (J IV. 621. qq).

§. 77. Ob die überreichte Vorrechtsklage nur in Rücksicht jener Gläubiger wirke, welche die Vorrechtsklage angebracht haben ꝛc.? (J. VI. 621. z).

§. 78. In Rücksicht der (oben §. 67) aufgeführten Nichtbezahlung einer Taxe, wenn die Forderung 56 fl. nicht übersteigt, wird nachgetragen, daß auf jeder Schrift, welche im Lauf der Liquidirung einer dergleichen Forderung überreichet wird, von außen bey der Rubrick auch der Betrag der beym Concurse angemeldeten Schuldforderung beygesetzet werde (C. IV. 2595. J. IV. 642 IV. 619.

§. 79. Bey Concursen, wo Forderungen auf Handlungsschiffe und in denselben befindlichen

Waa-

Waaren vorkommen, ist sich an die bestehenden inländische Gesetze zu halten, und wo diese die Sache nicht erschöpfen, das römische Recht zu Hülfe zu nehmen (C. IV. 2612 J. IV. 657.)

§. 80. Die Mehrheit der Stimmen bey der Wahl eines Verwalters der Concursmaße ist nach dem Betrag der Forderungen zu zählen (C. IV. 2655. J. IV. 695).

§. 81. Wann der Gläubiger ein Pfandrecht bey einem ausbrechenden Concurs nicht ansprechen könne. (C. IV. 2656. J. IV. 675).

§. 82. In Betreff des Heirathsgutes (J. II. 496. IV. 580. u. 749. VI. 975.)

§. 83. Ein Fremder kann keinen Concursvermögenverwalter machen (J. IV. 702).

§ 84. Depositirtes streitiges Gut gibt kein Pfandrecht (J. IV. 696).

§. 85. Concursedict ist an drey öffentlichen Orten anzuschlagen, und auch durch die Zeitung kund zu machen (1787 Arpl. 30).

§. 86. Einem Schweitzer des Cantons Zürich ist in Concurs- und Executionsfällen, ganz gleiche Justitz, wie den Oestreichischen Unterthanen zu leisten, ohne daß es dem fremden Unterthan nöthig werde, wenn er sich einmahl zu dem Canton Zürich zu gehören, ausgewiesen hat, wegen der Darthuung des Reciprocums, etwas besonderes zu leisten (C. IV. 2688. J. IV. 725).

§. 87. Die auf einen flüchtig gewordenen Creditarius verwandten Unkosten sind aus der Concursmasse zu bestreiten (C. IV. 2709. J. IV. 740).

§. 88. Die Schweitzer des Cantons Bern sind in Concurs- und Exekutionsfällen, wie die Schweitzer des Cantons Zürich (§. 86.) zu behandeln (C. IV. 2711. J. IV. 742).

§. 89. In so fern ein Gläubiger seine Rechte nicht an dem, in Concurs gezohenen Vermögen seines Schuldners, sondern an dessen Person, oder dessen in einer andern, Provinz befindlichen

Ver-

Vermögen suchen will, sieht ihm das Recht sowohl während des Concurses, als auch nach dessen Ende offen (C. IV. 2714. J. IV. 745).

§. 90. Stämpel in Concursverhandlung ist drey Kreutzer (J. V. 776. §. 20. c).

§. 91. Was zu veranlassen, wenn ein Schuldner einem sich darstellenden Concurs durch angebliche Behandlung der Gläubiger ausweichen will (J. V. 763).

§. 92. Bürger und Insassen in der freyen Municipalstadt Winterthur in der Schweitz geniessen mit den Schweitzern des Cantons Zürich im Oestreichischen gleiche Rechte (§. 86) (C. IV. 27. 54 J. V. 780).

§. 93. Was das Gesetz von 16. Jän. 1786 wegen der Pensionen verordnet gült auch für die Concurse (J. V. 796). S. Quiescentengehalt; Pension.

§. 94. Die im §. 77. der G. O. dem Concurs-Richter aufgetragene Vorladung der vorgemerkten Gläubiger hat mit der Bestimmung jener Frist zu geschehen, welche in dem Convocationsedict für alle Gläubiger bestimmt ist (C. IV. 2786 J. V. 812).)

§. 95. Die bey einem Concurse sich meldenden Gläubiger, welche Bürger und Insassen des Cantons Ury sind, sollen zwar, wenn ihre Forderungen mit Unterpfand versehen sind, nach gleichem Recht mit den k. k. Unterthanen behandelt, so weit dieselben kein Unterpfand haben, allen andern Gläubigern nachgesehen werden (J. IV. 842).

§. 96. Den Schweitzern aus dem Canton Schafhausen, in den Städten Aarau; Baden; Biel; Brugg; St. Gallen; Lenzberg; Mühlhausen; Mellingen; und Hoffingen genieffen mit den Zürichern (§. 86.) gleiches Recht im Oestreich (J. V. IV. 843).

§. 97. Im Concursedict ist ein angemessener Termin wegen der Verständigung der Ungerischen Behörden anzusetzen (1788. Jän. 10).

§. 98. Die Schweitzer des Cantons Freyburg, der Bernerischen Municipalstadt Peterlingen, die Bürger des Bischofes zu Basel, und der Abtey Pfessers geniessen mit den Schweitzern des Cantons Zürich (§. 86) im Oestreichischen gleiche Rechte (C. IV. 2841. J. V. 853).

§. 99. Die Schweitzer der Republik Genf werden den Schweitzern des Cantons Zürich (§. 86) im Oestreichischen gleich gehalten (C. IV. 2863. J. V. 872).

§. 100. Bürger und Unterthanen zu St. Gallen in der Schweitz, wenn sie in einem, bey einem Oestreichischen Gerichte eröffneten, Concurs verflochten werden, sind, wenn sie als Gemeingläubiger concurriren den Eingebohrnen in den Oestreichischen Ländern nachzusetzen und in die letzte Classe zu stellen (C. IV. 2869 J. V. 877).

§. 101. Einem Schweitzer der Stadt Stein am Rhein, ist in Concurs- und Executionsfällen gleiche Justitz, wie Oestreichischen Unterthanen zu leisten (C. IV. 2874. J. V. 881).

§. 102. Bey Concursedicten zur Einberufung der Gläubiger eines anderen Landes sind nur die Kosten der Einruckung in die Zeitungsblätter zu bezahlen (C. IV. 2884 J. V. 890).

§. 103. Das Eigenthumsrecht muß in Gestalt einer ordentlichen Klage gegen den Concursmassevertreter angebracht werden (C. IV. 28 86. J. V. 892).

§. 104. Die Bürger und Insassen des Landes Neufchatel und Valengin sind, wie die Schweitzer des Cantons Zürich (§. 86) in Oestreichischen zu behandeln (C. IV. 2902. J. V. 906).

§. 105. Brengarten, eine Stadt in der Schweitz, die Insassen derselben sind mit den

Oest-

Oestreichern in Concurssachen gleich zu halten (J. V. 907).

§. 106. Gegen die Bürger und Insassen des Cantons Schweitz, dann des Cantons Unterwalden unter und ob dem Kernwalde soll in Concurs- und Executionsfällen, eben jene Behandlung beobachtet werden, welche gegen die Bürger und Insassen des Contons Ury (§. 95) statt findet (J. V. 907).

§. 107. Die Bürger und Insassen zu Einsiedl in der Schweitz sind, wie die Schweitzer des Cantons Zürich (§. 86) im Oestreichischen zu behandeln (C. IV. 2915 J. V. 917).

§. 108. Ein in eine Concursmasse gehöriges Gut kann auch bey der dritten Feilbietung unter der Schätzung nicht verkauft werden, wenn der Betrag des geschehenen minderen Anbothes zur Bezahlung der vorgemerkten Gläubiger wirklich zureicht. 2) Die Einantwortung des, in der dritten Feilbiethung um die Schätzung, nicht angebrachten Gutes, muß nach dem Schätzungsbetrag geschehen (C. IV. 2926. J. V. 928).

§. 109. Handlungsactiva des Kridatarius gehören in die allgemeine Concursmasse (J. IV. b).

§. 110. Auf die Activa des Cridarius kann kein Verboth geleget werden, so bald der Concurs eröffnet ist (J. VI. 954. b).

§. 111. In Concursfällen sind nur die Anmeldungen, welche aus einem dahin einschlagenden Klagrecht flieſſen, vor das Berggericht zu ziehen (C. IV. 2959. J. VI. 961).

§. 112. Rappersweiler eine Stadt in der Schweitz, wie sie in Oestreichischen in Concurs und Executionsfällen zu behandeln ist. (C. IV. 2979 J. VI. 974).

§. 113. Dem Heirathgut ohne Unterpfand kommt bloß das Recht zu statten, so der §. 19. der C. O. enthält (C. IV. 2980 J. IV. 975).

§. 114. Die Ottomannen sind in Concursfällen wie eigene Insassen zu behandeln (J. VI. 1015 i).

§: 115. Was ist verordnet in Concursfällen in Hinsicht auf die Classificirung bey Forderungen der Unterthanen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten fliessen? (C. IV. 3052. J. VI. 1030).

§. 116. Jene Versteigerung, welche in Waisen-oder Verlassenschaftsabhandlung vorfällt, gehört unter die gerichtliche Versteigerungen, bey welchen die Abhandlunginstanz einzuschreiten hat (J. VI. 1032).

§. 117. Wann läuft dem Fiscalamt die nähmliche Frist, die den übrigen Gläubigern im Convocationsedict bestimmt ist? (J. IV. 1031. a).

§. 118. Ueber den von dem Vermögensverwalter eingebrachten Zahlungsausweis ist der Fiscus zu erinnern (J. IV. 1031. e).

§. 119. Ueber den Vertheilung des Eridarvermögens hat der Fiscus, die Anstände bey den Landrechten anzubringen (J. IV. 1031. f).

§. 120. Durch die Concursordnung, sind die Wechselrechte nicht aufgehoben (J. IV. 1033. a).

§. 121. Der Auszug der Classification, so viel es die bey einem Concurs von dem Fiscus angemeldete Forderung betrifft, u. s. w. ist dem Fiscalamt zuzustellen (J. VI. 1031. b).

§. 122. Der Fiscus hat sich nach dem Gesetz zu achten, wo die Repartation nur dem Creditorenausschuß zu zustellen ꝛc. ist. (J. VI. 1031. e).

§. 123. Der Massevertreter ist taxfrey (J. IV. 1047. a).

§. 124. In Concursfällen hat es von der Beyziehuug der Kreisämter zu den Schätzungen abzukommen (C. IV. 3105 J. VI. 1074).

§. 125. Der Concursmassevertreter ist Taxe und Stämpel frey. Jede Aufgabe auf die

Post

Post ist mit dem Wort: Armenrecht; zu bezeichnen (J. VI. 1078).

§. 126. Den Bürgern und Insassen der Stadt Altstätten in der Schweitz ist in Concurs- und Exekutionsfällen gleiche Justitz, wie den Oestreichischen Unterthanen zu leisten (C. IV. 3111 J. VI. 1079).

§. 127. Bey Concursverhandlungen außer dem Botzner Marcktszeiten ist sich an die, in den Marktsstatuten bestimmten Fristen zu halten (J. IV. 1081. K).

§. 128. Bey einem Concurs kann die Frau von dem Tag des eröffneten Concurses aus der Concursmasse jenen Unterhalt fordern, welchen sie sich für den Fall als Witwe in dem Ehevertrag zum Unterhalt bedungen hat (C. IV. 3116 J. VI. 1082).

§. 129. Gleich nach geschehener Angabe der Zahlungsunvermögenheit ist der Concurs zu eröffnen (G. O. §. 370). Diese Eröffnung findet auch statt, wenn der Schuldner, bevor der Executionsführer die Pfändung erwirket hat, dem Gericht die Zahlungsunvermögenheit vorgeleget hat, und tritt in diesem Fall der Personalarrest ein (J. IV. 1095. I).

§. 130. Concurseröffnnng über das im Galicien gelegenes Vermögen hat vor jenem Landrecht, unter welchem der Schuldner steht, zu geschehen, zugleich sind die übrigen Landrechte davon zu verständigen (L. 3. a).

§. 131. Concursinstanzen in Galicien haben sich genau an die Vorschrift von 18. Dec. 1786 zu halten (L. 8. b).

§. 132. Ein Gläubiger kann nur zum Creditorenausschuß gewählt werden, wenn er sich verpflichtet, sich während des Concurses in Orte der Concursverhandlung aufzuhalten (L. 8. c).

§. 133. Ein Fremder kann zu einem Concursmasseverwalter nicht gewählet werden; der Vermö-

mögensverwalter, so lang die Verwaltung dauert, hat sich im Lande aufzuhalten (L. 8. d).

§. 134. In Concursfällen findet nur jene Gläubigeraufforderung zur Anmeldung ihrer Forderungen statt, welche von dem Richter durch das Edict bey Eröffnung des Concurses von Amtswegen geschieht (C. IV. 3155. L. 12).

§. 135. Von Wem die Vollmacht und Belohnung des Vermögensverwalters abhängt? (L. 23. m).

§. 136. Im Concursedict ist der dritte Tag nach Verlust der Anmeldungsfrist zu bestimmen (L. 23. n).

§. 137. Die Concurse jener Adeligen in Galicien, welche in verschiedenen, den übrigen Landrechten zugewiesenen Kreisen begütert sind, sollen bloß bey dem Landrecht zu Lemberg, hingegen bey dem übrigen Landrechten sind jene Concurse zu erledigen, bey welchen die Landgüter des Kridatarius entweder in keinem fremden sondern gänzlich in den jedem dieser Landrechte zugewiesenen Kreisen liegen (L. 23. g—u).

§. 138. Beym Gesuch eines oder mehrerer Gläubiger zu Eröffnung des Concurses wider einen begüterten Adeligen hat das Landrecht den Ausschlag zu geben (L. 23. i).

§. 139. Die Concursbeendigung ist wegen einer noch nicht eingebrachten Activforderung nicht aufzuhalten (L. 23. u).

§. 140 Dem Concursmassevertreter ist ein Substitut beyzugeben (L. 23. o).

§. 141. Der Cridarius hat seinen Vermögensstand mit Urkunden zu belegen (L. 23. h).

§. 142. Das Concursedict ist auch auf dem Hauptgut des Cridarius anzuschlagen (L. 23. k).

§. 143. Der Concursmassevertreter hat sich von 2 zu 2 Monathen vor dem Concursrichter auszuweisen, was über die angemeldete Forderung eines Gläubigers geschehen sey (L. 23. q).

§. 144. Die Rechnung des Vermögenverwalters ist vom Ausschuß zu revidiren (L. 23. s. t).

§. 145. Die dem Concursmasseverteter zugestandene Taxbefreyung (§. 7.) erstreckt sich auch auf den Concursmasseverwalter (C. IV. 3174. L. 30).

§. 146. Bey Eröffnung eines Concurs über das Vermögen eines Kaufmanns in Brody ist das Vorladungsedict nicht nur in Brody und in den Zeitungen, sondern auch den Kreisämtern kund zu machen (L. 41).

§. 147. Unverkauftes Tobakmateriale bey Verlegern ist ein Aerarialeigenthum (L. 69. a).

§. 148. Bloß der Ruf der Zahlungsunvermögenheit einer Person kann keinen Anlaß zur gerichtlichen Concurseröffnung geben (C. IV. 3225. L. 75).

§. 149. Wann kann das Tobakmateriale für kein Aerarialeigenthum angesehen werden? (L. 69. b).

§. 150. Auch in Triest soll in Concursfällen bey der dritten Feilbiethung das feilgebothene Gut unter dem Schätzungswerth dem Meistbiethenden überlassen werden (L. 161. (2).

§. 151. Der §. 19. der C. O. und das in demselben den förmlichen Wechselbriefen zugestandene Vorrecht, gelten ebenfalls in den Vorlanden und auch da, wo Wechselgericht und Wechselordnung nicht bestehen (C. IV. 3355. L. 179).

§. 152. Die Bürger und Insassen der Teutschen Gemeindevogteyen, wo die eidgenossischen Stände der Schweitz regieren, sollen bey Concursen, so weit sie keine Pfandgläubiger sind, allen übrigen Gläubigern nachgesetzet werden (C. IV. 3377. L. 197).

§. 153. Active des Cridarius gehören zu Concursmasse (1789. Jän. 15).

§. 154. Anmeldung zum Concurs kann mündlich geschehen, wenn das Verfahren zum mündlichen geeignet ist (1787. Jän. 15).

S. Fallitenordnung.

Concursausschreibung, s. Concurs §. 26.
Concursbeendigung, s. Concurs §. 139.
Concursedict, s. Concurs §. 30, 85, 94, 97, 102 136, 138, 142.

Concursedict - Formular:

Von dem Magistrate der k. k. Haupt - und Residenzstadt Wien wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem Gerichte in die Eröffnung eines Koncurses über das gesammte im Lande Nied. Oest. unter der Enns befindliche Vermögen, des verstorbenen, — — bürgl. Wundarzt und Grundrichters sel. gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an erstgedacht Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubet, anmit erinnert, bis 15. April d. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Herrn Doktor — — als Vertreter der — — — Konkursmasse, bey dem Magistrate alsogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen, als im widrigen nach Verfliessung der erstbestimmten Tages niemand mehr angehöret werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Nie. Oe. befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahm wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß derley Gläubiger vielmehr, wenn sie etwann in die Massa schuldig seyn sollten,

die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigenthums-oder Pfandrechts, das ihnen ansonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Concurseröffnung s. Concurs §. 20, 27, 124, 129, 130, 138 und 146.

Anm. Die Fälle zur Concurseröffnung sind diese:

1) Bey der Unvermögenheit zur Bezahlung.
2) Bey einem Todesfall, bey welchem der cum beneficio legis & iuventarii erklärte Erb, oder in Abgang eines Erben der Verlassenschaftscurator die Anordnung eines Concurses ansucht.
3) Nicht auf jedes Begehren eines oder mehreren Gläubigern ist sogleich der Concurs zu eröffnen, da öfters ein dergleichen Begehren zur Kränkung des Schuldners geschehen kann, in diesem Fall wird vorhinein eine Tagsatzung angeordnet, bey welcher näher untersucht wird, ob der Concurs wirklich zu eröffnen sey.

Concursgesetze, vormahlige, sind durch die neue Concursordnung nicht aufgehoben (J. I. 14. §. 1).

Concursinstanz s. Concurs §. 17, 23, 66 und 131.

Anm. Die eigentliche Concursinstanz ist jener Richter, welchem der Schuldner nach seiner persönlichen Eigenschaft untergeordnet ist. Der unadelige Besitzer einer ständischen Gülte, und der zugleich in dem Ort, wo er wohnt, die Personalgerichtsbarkeit ausübet, gehört als Cridarius vor das in seiner Provinz befindliche Landrecht. Im Falle aber eine dergleichen Person ein ständisches Gut nur in Pacht hat, gehört sie als Cridarius vor dem in der Provinz befindlichen Magistrat der Hauptstadt (1785 Apr. 7). In dem Fall ein Herrschaftsverwalter oder Pfleger Cridarius wird, ist er der Gerichtsbarkeit seiner Herrschaft untergeordnet (1784. Sept. 27).

Concursmassevertreter, s. Concurs §. 30, 38, 72, 79, 83, 123, 125, 127, 133, 140, 143, 145.
Concursproceß, s. Concurs §. 5.
Concursordnung, s. Concurs §. 6, und 45.
Concursrichter, s. Concurs §. 9, 39, 42, 44, und 66.
Concursverhandlung, Ungerische, s. Concurs §. 34 und 36.
Concursvermögenverwalter, s. Concurs §. 38 und 50.
Condemnationem (in) wann zu sprechen? (C. II. 442).
Confrontation einer Militärperson mit einem Civilisten ist bey dem Kreisamt mittels gemeinschaftlicher Zusammentretung vorzunehmen. 1777. Jän. 31.
Congrua leidet keine Execution (L. 170).
Consense zur Verehelichung der Juden unterliegen der 2ten Classe zu 1 fl. (J. V. §. 18. d); bey jenen, welche die Stelle aus eigener Macht, ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung ertheilet findet statt die dritte Classe zu 15 kr. in Vorderöstr. 10 kr. (§. 19. o).
Consessus in causis summi principis (J. I. 164).
Consilia juridica, welche von den Partheyen ihren Satzschriften beygeleget werden, haben keinen Werth (J. I. 306. m).
Consistorium wird eingetheilet in das geistliche und weltliche. Das erstere sondert sich abermahl a) in das geistliche Civilconsistorium und in das geistliche Militärconsistorium. Unter dem weltlichen wird das academische begriffen.
Consistorium, academisches, — bis in die Regierung Josephs II. hatte jede Universität ihr eigenes Consistorium, welches nicht bloß das Oekonomische besorgte, sondern auch die Civil- und peinlichen Gerichtsbarkeit über die zu der Universität gehörigen Mitglieder ausüben konnte. In Folge Hofdecrets von 28. July 1783 ist die academische Civil- und Criminalgerichtsbarkeit allgemein

erloschen, und jedes academisches Mitglied ist nun jenem Gericht untergeordnet, zu welchem jedes der Person nach gehöret.

Anm. In Folge Hofresolution von 28. Nov. 1714. wurden alle Studenten, welche bey der Universität in Wien immatrikulirt waren, oder wirklich den öffentlichen Vorlesungen beywohnten, dem academischen Foro untergeordnet. Sie blieben demselben noch fünf Jahre nach zurückgelegter academischen Laufbahn untergeordnet, wenn sie während dieser Zeit in der Eigenschaft eines Studenten blieben. Die Doctoren standen ebenfalls unter dem academischen Foro, so lang sie nicht in einer Bedienstung mit Besoldung standen, auch die Adeligen gehörten dazu, nur jene, die in dem Ritterstand erhoben worden sind, kamen unter das Forum der N. De. Regierung. Die Mitglieder des Consistoriums bestanden aus dem Rector, des Syndicus, und einigen Rechtsgelehrten, als Beysitzern. Das Jus gladii hat die Universität von Herzog Albert III. erhalten. Die angeführte Hofresolution sagt §. 75. „Bekannt „ist, daß die hiesige Universität, auch das me„rum imperium, seu altam jurisdictionem, „oder ein freyes Landgericht hat, und dasselbe bishero circa turbationem exercirt pflegt „auch mit den einkommenden Inquisiten und „Delinquenten zu verfahren, wie es die Land„Gerichts-Ordnung ausweißt. Wenn aber ein „Delinquent zur ordinari Straf am Leben er„kennt würde, so ist die Richtstatt mitten auf „dem Platz, nächst gegen dem Collegio S. J. „und wird allzeit nach vorangehender Ersuchung „des allhiesigen (Tit.) Excell. Herrn Herrn Com„mendanten der Kreiß sowohl, als die herum„befindliche Gassen mit bedürftiger Mannschaft „von allhiesigen löbl. Garnison bis vollendet

„ter

„ter Execution besetzt gehalten. Das Präsidium „bey dem Civilconsistorium führte allzeit der „zeitliche Rector Magnificus aus der juridi„schen Facultät, er bekleidete das Präsidium so „lang bis wieder ein anders Mitglied seiner „Facultät das Rectorat erhielt. In Hinsicht „der peinlichen Gerichtsbarkeit, mit welcher auch „die Universität zu Insbruck begnadigt worden, „enthält das derselben ertheilte kais. Privile„gien folgendes: Porro quod Criminalem „jurisdictionem attinet, ad puniendos fa„cinorosos, ne delicta maneant impunita, „concedimus præmemoratæ Vniversitati „— usque ad pœnam Relegationis inclu„sive ita quidem, ut illam absque præsci„tu nostri Regiminis decernere, relega„tosque a loco Vniversitatis ad distantiam „duarum horarum repellere possit — —

„Dato autem casu, quod membrum ali„quod Vniversitatis, seu eidem subjec„tus delictum tale perpetraret, quod de „juri ordinarie pœnam mortis vel sangui„nis, aut etiam triremis puniendum esset, „permittimus quidem Senatui Academi„co, desuper cognoscere & sententiam „formare, eandem autem publicare, seu „executioni demandare posse, nullo mo„do volumus, sed illum una cum processu „& voto Regimini nostro ad revidendum, „& ulteriorem deliberationem, quatenus „opus fuerit (reo interim bene custodito) „tradere teneantur, ad quem finem nostri „Carceres a Præside Regiminis nostri non „denegentur.

Consistorium, geistliches, — jede Diöces hat ihr eigenes Consistorium, von welchem der Erz oder Bischof das Oberhaupt ist; der geistliche Generalvicar hingegen führt den gewöhnlichen Vorsitz. In Folge Hofdecrets von 3. July 1783

sind die geistlichen Consistorien die Gerichtsbarkeit so weit sie Justitzgeschäfte in Streitsachen, oder Geschäfte des adeligen Richteramtes ausgeübet haben, erloschen. Die adeligen Geistlichen werden dem Landrecht und die unadeligen dem Ortsgericht (S. Curatclerus) zugetheilt. In Folge des bestehenden Ehepatentes gehören die Ehesachen nun nicht mehr vor die geistlichen Consistorien (S. Ehe §. 170). Die übrigen das Consistorium betreffenden älteren und neueren Gesetze können im IVten Band meines politischen Codex in Leitworte: Konsistorium, nachgelesen werden.

Consistorium, militärisches, s. Milizconsistorium.

Consistorium, protestantisches, in Wien, seit Josephs II. Regierung.

Constitutio Criminalis Theresiana, oder der Röm. Kais. zu Hungern und Böhmen ꝛc. ꝛc. Königl. Apost. Maj. Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. peinliche Gerichsordnung. II. Theile mit V. Beylagen. Fol. Wien 1769. bey Edlen von Trattnern.

Anm. Inhalt des ersten Theils von der peinlichen Verfahrung. Art. 1. Von den Verbrechen überhaupt. Art. 2. Von den halsgerichtlichen Fällen insgemein, und deren Unterscheid. Art. 3. Auf was Weis, von wem, oder wider wen eine Uebelthat begangen werde? Art. 4. Von den Strafen überhaupt. Art. 5. Von Lebensstrafen. Art. 6. Von Leibsstrafen. Art. 7. Von ausserordentlichen und willkührlichen Strafen. Art 8. Von Geldstrafen. Art. 9. Von Einziehung des Vermögens. Art. 10. Von der Ehrlosigkeit. Art. 11. Von den Umständen, welche die That selbst verringeren, somit die Strafe milderen. Art. 12. Von den Umständen, welche die That schwerer machen. Art. 13. Ob, und wie der Versuch der That

zu

zu bestrafen seye. Art. 14. Wiz es zu halten, wenn unterschiedliche Missethaten zusammentreffen. Art. 15. Welchergestalt die Strafen erlöschen, und aufhören. Art. 16. Von Verjährung der Strafen. Art. 17. Von landesfürstlicher Nachsicht, und Aufhebung der peinliche Verfahrung. Art. 18. Von dem Blut- oder Halsgericht überhaupt. Art. 19. Von der Gerichtsbarkeit in peinlichen Sachen nebst dero Wirkungen. Art. 20. Wie die Halsgerichte sowohl bey der Nachforsch- als bey der Urtheilfällung besetzet, und beschaffen seyn, auch welchergestalt es mit Führung des Protocolls gehalten werden solle. Art. 21. Von ausgenommenen Malefizfällen, in welchen die nachgesetzte Halsgerichte mit freyer Aburtheilung nicht vorgehen können. Art. 22. Von dem Obergericht in peinlichen Sachen. Art. 23. Von den Gattungen der peinlichen Verfahrung. Art. 24. Von der peinlichen Anklage. Art. 25. Von dem Nachforschungs- oder Inquisitions-Proceß. Art. 26. Von Erkundigung, ob die That wirklich geschehen oder dem corpore delicti. Art. 27. Von den Anzeigungen überhaupt, dann insbesondere von gemeinen Anzeigungen zur Special-Inquisition. Art. 28. Von Angebung eines Thäters, oder Denuntiation. Art. 29. Von der gefänglichen Einziehung, und den hierzu erforderlichen Anzeigungen. Art. 30. Was nach der Verhaftung zu thun. Art. 31. Von dem ordentlichen Verhör, und den Fragstücken. Art. 32. Von des Thäters Bekenntniß, und derselben Widerrufung. Art. 33. Von Beweis der Missethaten durch Zeugen. Art. 34. Ob, und welchergestalt ein Thäter noch in anderweg der Missethat überwiesen werden könne. Art. 35. Von der Gegenstellung. Art. 36. Wann, und was für eine Vertheidigung den Inquisiten zu-

zulassen sey. Art. 37. Was nach vollbrachter Inquisition zu thun seye. Art. 38. Von genugsamen Ursach = und Anzeigungen zur peinlichen Frage, auch wann, wider wen, und wie selbe vorzunehmen seye. Art. 39. Von dem peinlichen Urtheil. Art. 40. Von Verfassung der Urtheile. Art. 41. Von Ankündigung des Urtheils. Art. 42. Von dem Recurs in peinlichen Sachen. Art. 43. Von Vollstreckung des Urtheils. Art. 44. Von Begräbniß der in der Gefängniß verstorbenen, oder hingerichteten Missethäter. Art. 45. Von dem Gut der Uebelthäter. Art. 46. Von den Urpheden. Art. 47. Von einig = besonderen Gattungen der Malefizverfahrung. Art. 48. Von der peinlichen Verfahrung wider abwesende, und flüchtige Missethäter. Art. 49. Von dem Standrecht. Art. 50. Von dem sicheren Geleit. Art. 51. Von dem Reinigungs=Proceß. Art. 52. Von den Kerkern, und Frohnvesten. Art. 53. Von dem Scharfrichter, und dem Hochgericht. Art. 54. Von den Malefizunkosten.

Inhalt des zweiten Theils von den halsgerichtsmässigen Verbrechen insonderheit, und deren Strafen. Art. 55. Voranmerk = oder Einleitung zum anderten Theil. Art. 56. Von der Gotteslästerung. Art. 57. Abfall vom christlichen Glauben. Art. 58. Von der Zauberey, Hexerey, Wahrsagerey, und dergleichen. Art. 59. Von falschen Schwören, und Meineid. Art. 60. Von dem Urphedbruch. Art. 61. Von dem Laster der beleidigt = weltlichen Majestät, und Landesverrätherey. Art 62. Von Aufruhren, und Tumulten. Art. 63. Von Münzfälschung, und was dahin einschlagt. Art. 64. Von hinterlistig = und unehrbarer Dienstverbung. Art. 65. Von Bestechung der Richter, und Amtspersonen. Art. 66. Von Verrathung der Raths = und Amtsgeheimnisse.

Art.

Art. 67. Von Richtern, und Beamten, so sich ihres Amts zur Rache, oder Gelderpressung mißbrauchen. Art. 68. Von Privat-Personen, so um Jemand was abzunöthigen, sich fälschlich für eine Amtsperson ausgeben, oder zu solchem Ende sonst was falsches vorwenden. Art. 69. Von Untreue der Rechtsfreunde, und Sachwalter, so zum Schaden ihrer Parthey handlen. Art. 70. Von jenen, die Privat-oder eigenmächtige Gefängniße halten. Art 71. Von denen, so aus der Gefängniß brechen, nebst ihren Hülffleistern. Art. 72. Von denen, die allerhand Falsch begehen. Art. 73. Von der öffentlichen Gewalt, und jenen gewaltsamen Thathandlungen, so der gemeinen Sicherheit entgegen stehen. Art. 74. Von Unkeuschheit wider die Natur. Art 75. Von der Blutschand. Art. 76. Von der Nothzucht. Art. 77. Von dem Ehebruch. Art. 78. Von zweyfacher Ehe. Art. 79. Von gewaltthätiger Entführung der Weibspersonen. Art. 80. Von der Kupplerey. Art. 81. Von gemeiner Hurerey, und andern unziemlichen Beywohnungen. Art. 82. Von fleischlicher Vermischung mit Ungläubigen, dann anderen schweren Unzuchtsfällen. Art. 83. Von dem Todtschlag, Verwundungen, und anderen tödtlichen Handlungen. Art. 84. Von der Nothwehr. Art. 85. Von dem Todtschlag, so im Getümmel, und Schlägerey unter vielen Leuten begangen wird. Art. 86. Von dem Vatter- Kinder- und Eheleutmord. Art. 87. Von dem Kinderverthun, oder Mordthat, so an neugebohrnen Kindern geschiehet. Art. 88. Von vorsetzlicher Abtreibung der Leibsfrucht, wie auch von Unfruchtbarmachung einer Manns- oder Weibsperson. Art. 89. Von gefährlicher Hinweglegung der Kinder. Art. 90. Von dem Straffen- und Meuchelmord. Art. 91. Von

der bestellten Mordthat. Art. 92. Von dem Laster der Giftmisch - oder Vergiftung. Art. 93. Von der Selbstentleibung. Art. 94. Von dem Diebstahl. Art. 95. Von dem Kirchendiebstahl. Art. 96. Von dem Strassenraub. Art. 97. Von untreuen Beamten. Art. 98. Von Leutauffängern, und Menschenraub. Art. 89. Von Feueranlegern, und Mordbrennern. Art. 100. Von Unbilden, Schmachhändeln, Verleumdungen, auch ehrantastlichen Berühmungen. Art. 101. Von Schmachkarten, und Schandbriefen. Art. 102. Von Verhehlern, und Aufhaltgebern lasterhafter, und verdächtiger Leute. Art. 103. Was für eine aus denen bisher angeführten Verbrechen die Ehrlosigkeit nach sich ziehe. Art. 104. Wie es mit den Verbrechen, so allhier nicht namentlich ausgeführet, zu halten seye.

Beylagen zum Ersten Theil. Nr. 1. ad Art. 18. §. XIV. Vorschrift einer vierteljährig bey dem Obergericht zu überreichen habenden Tabelle über die bey dem Halsgericht in der Inquisition stehenden Personen. Nr. 2. ad Art. 26. §. XVII. Instruction, wie in Fällen einer gewaltthätigen Ertödt- oder Verwundung das corpus delicti zu erheben, und hierüber die Beschau- und Wundzetteln einzurichten seyen. Nr. 3. ad Art. 38. §. XVII. Abschilder- und Beschreibung der Peinigungsarten, wie selbe in der Hauptstadt Prag, und den böheimischen Landen üblich. Nr. 4. ad Art. 38. §. XVII. Abschilder- und Erklärung der Tortur, wie selbe in der Residenzstadt Wien gewöhnlich, und in den österreichischen Landen vorzunehmen ist. Nr. 5. ad. Art. 40 §. III. Formularien: wie die Urtheile abzufassen seyen.

Verzeichniß der Namen der aus der k. k. Böheimischen und Oestreichischen Hofkanzelley, und aus der k. k. Obersten Justizstelle gewählten

ten Hofräthe, welche der zu Berathſchlagung und Ausarbeitung der allgemeinen peinlichen Gerichtsordnung aufgeſtellten Hofkommiſſion beigeſeſſen ſind.

Präſes. Herr Michael Johann des H. R. Reichs Graf von Althan, Freyherr zu Goldburg, und Muhrſtätten, Herr der Herrſchaft, und Inſel Murakös im Königreich Hungarn, wie auch der Fideicommiſs - Herrſchaft Swoyſchitz im Königreich Böheim, Grand von Spanien der erſten Claſs, Ritter des goldenen Vliesſes, Ihro kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät wirklich geheimer Rath, Kammerer, und dero oberſten Juſtitz-Stelle Vice-Præſident, des H. R. Reichs Erbſchenk, und des Czaladienſer Comitats Obergeſpann in dem Königreich Hungarn, als Præſes der pro Compilatione Codicis Thereſiani allerhöchſt angeordneten Hof-Commiſſion.

Beyſitzer Herr Anton Caſimir des H. R. Reichs Graf von Hartig, Herr auf Schrattenthal, und Raigersdorf, Ihro kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät wirklich geheimer Rath, und Aſſeſſor bey der oberſten Juſtitz-Stelle. Herr Hermann Lorenz Freyherr von Kannegieſſer, Herr auf Dalleſchitz, Slawetitz, und Straſowitz, beyder k. k. Majeſtäten wirklicher Hofrath, und geheimer Referendarius bey der k. k. böheimiſch-öſterreichiſchen Hofkanzley, nunmehro ſeelig. Herr Karl Joſeph Cetto von Kronſtorf, Ihro k. k. apoſtol. Majeſtät wirklicher Hofrath, und geheimer Referendarius bey der k. k. böhmiſch-öſterreichiſchen Hofkanzley, nunmehro ſeelig. Herr Johann Georg v. Müllensdorf, Ihro k. k. apoſtol. Majeſtät wirklicher Hofrath bey der oberſten Juſtiz-Stelle. Herr Johann Georg Haan, Ihro k. k. apoſt. Majeſtät wirklicher Hofrath bey der oberſten Juſtiz-

Stelle

Stelle, nunmehro Selig. Herr Johann Leonhard v. Pelser, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justiz-Stelle. Herr Johann Bernhard v. Zenker, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath, und geheimer Referendarius bey der böhmisch-österreichischen Hofkanzley. Herr Johann Franz Bourguignon v. Baumberg, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justizstelle, dann Präses, und Director des Studii juridici bey der Wienerischen Universität. Herr Joseph Ferdinand Holger im Jahr 1752. gewester Rector Universitatis Viennensis, Ihro k. k. apostol. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justizstelle, Ref. und Compilator. Herr Ferdinand Maria von, und zu Goldegg, und Lindenburg, Ihro k. k. apost. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justizstelle. Herr Franz Anton von Nell, Edler v. Nellenberg, und Damenacher Ihro k. k. apost. Majestät wirklicher Hofrath bey der obersten Justizstelle. Herr Anton Edler v. Curti, Ihro k. k. apost. Majestät wirklicher Hofrath, und geheimer Referendarius bey der böhmisch-österreichischen Hofkanzley.

Conti, s. Auszüge.

Controlirungsprotocoll in Ansehen des Depositums (J. II. 464. II. Abth. §. 81).

Corpus delicti (Verbrechenbeschaffenheit (J. V. 848. §. 20 — 37).

Anm. Erhebung des corporis delicti nach der The. K. G. O.

§. 1. Durch das corpus delicti verstehet sich der Beweis, und die Anzeige einer begangenen Missethat. Dasselbe wird entweder formale, oder materiale benamset; durch das erstere wird im rechtlichen Verstand die Gewißheit, oder Wirklichkeit der geschehenen Missethat; durch das letztere aber solche Wahrzeichen, Werkzeuge,

und

und Nebenumstände bedeutet, woraus sich auf die wirklich geschehene That wahrscheinlich schliessen läßt.

§. 2. Die Erhebung des corporis delicti ist nichts anderes, als eine ordentliche gerichtliche Untersuchung der geschehenen Missethat. Und ist dieselbe in allen Malefizvorfallenheiten um so nothwendiger, als vor Erfindung, und Gewißheit der That insgemein weder zur Special-Inquisition, vielweniger aber zu der Verurtheilung selbst geschritten werden kann.

§. 3. Nachdem das corpus delicti die Grundfeste zu aller peinlichen Verfahrung zu legen hat, somit vor allem zu wissen nöthig ist, ob sich die That angezeigtermassen zugetragen habe, als soll ein jedes Blutgericht, in dessen Bezirk ein oder mehrere Thaten geschehen, alsobald, und ehe selbes zur weiteren Erkundigung schreitet, ungeachtet der Thäter sich selbst angäbe, und alles freywillig bekennet, doch in corpus delicti inquiriren, das ist, gewisse Nachricht einziehen ob sich die That in der Wahrheit also befinde, nämlich; ob dieser oder jener um eine solche Zeit, selbiger Orten, und auf was Weise seye ermordet worden, ob Jemand dergleichen Viehe, Geld, und anderes verloren habe, und sofort.

§. 4. Oder wenn die That ausser Land, oder ausser dem Halsgericht geschehen, soll der Obrigkeit selbigen Orts ungesäumt zugeschrieben, und sich bey selber um die That mit ihren Umständen wohl erkundiget werden.

§. 5. Da aber die Verbrechen ungleich geartet, und eben der Unterschied ihrer ungleichen Eigenschaft mit sich bringet, daß das corpus delicti nicht auf einerley Art, und Weise in allen Verbrechen erhoben werden möge; als haben die Halsgerichte hauptsächlich in Acht zu nehmen: ob es solche Verbrechen seyn, die nach der Verübung leibliche und vor Augen liegende Merkzeichen nach sich lassen, als Todtschlag, Mordbrennerey, Diebstahl ꝛc. oder solche, wo nach der Verübung keine leibliche, und sichtbare Kennzeichen zurückbleiben, als Gotteslästerung, Blutschand, Ketzerey ꝛc.

§. 6.

§. 6. Im ersteren Fall, wo sichtbare Merkmahle zuruckgelassen worden, ist dem Halsgericht obgelegen, hierüber ungesaumt die Beschau, oder Besichtigung zu veranlassen, und solchemnach die geschwornen Gerichtspersonen an Ort, und Ende mit dem Auftrag abzuordnen, daß selbige das vorfindige Merkmahl, Körper, Werkzeug ꝛc. in Augenschein zu nehmen, hiebey alle Umstände, und Beschaffenheit genau auszuforschen, und den Befund in ihrem hierüber führenden Protocoll gehörig aufzuzeichnen beflieſſen seyn sollen.

§. 7. Wären aber etwann die leiblichen Zeichen verlohren, vertuscht, vertilget, und könnte also der Augenschein von dem Gericht hierüber nicht mehr eingenommen werden; so ist genug, über das vorhanden geweste Merkmahl, und Wahrzeichen zwey, und, wofern auch die nicht zu haben wären, nur eines untadelhaft wohlwissenden, und eidlich verhörten Zeugens umständlich gethane Aussage zu erheben, und sich derselben anstatt des corporis delicti zu Vornehm- oder Fortsetzung der Special-Inquisition zu bedienen.

§. 8. In dem anderten Fall, wenn das begangene Laster kein so gewisses leibliches Zeichen nach sich läßt, wird eine mehrere Wissenschaft der vorgeloffenen Uebelthat nicht erfordert, als Muthmassungen, Inzüchten, und redliche Anzeigen, Kraft deren ein verständig ehrlicher Mann einen vernünftigen Schluß machen kann, daß es in Sachen nicht recht zugegangen seye. Da nun dergleichen heimliche Laster gemeiniglich entweder durch beyderseitiges Bekenntniß, oder durch Zeugen von eignem Sehen, oder Hören, oder durch andere wahrscheinliche Umstände erforschet werden, so ist auch das Gericht verbunden, die dießfalls vorkommenden Anzeigen, schriftliche Urkunden, oder Bekenntniß rechtlich zu erheben, und die Zeugen, da einige vorhanden, gebührend abzuhören.

§. 9. Damit aber die Halsgerichte einen deutlichen Begriff überkommen, welchergestalt mit Erhebung des corporis delicti bewandten Umstän-

ständen nach vorzugehen, und andurch die begangene Uebelthat mit ihren Umständen rechtlich ausfindig zu machen sey, so werden Beyspiele von öfters vorkommenden Missethaten, und zwar zuerst von jenen, welche sichtbare Zeichen nach sich lassen, sodann von jenen, wo keine solche Merkmahle zuruckbleiben, angeführet, anbey die Anleitung gegeben, wie sich hierinn zu verhalten sey.

§. 10. Im Fall eines Todtschlages, welcher nicht allein den Körper, sondern auch die Werkzeuge pro corpore delicti nach sich lasset, da liegt dem Halsgericht vor allem ob: die erforderlichen Gerichtspersonen nebst dem Gerichts-oder Amtsschreiber mit Zuziehung zwey Leib-oder eines Leib-und eines Wundarzten, oder auch zwey Wundärzten, wie selbe am füglichsten zu haben sind, oder im Abgang zwey, wenigstens eines erfahrnen Wundarzten, an den Ort, wo der Verwundete, oder Entseelte sich befindet, abzusenden. Wo sodann der Beschädigte oder Ertödtete besichtiget, die Wunden, Schläge, oder Schaden erkundiget, und, Falls der Verwundete schon todt, der Körper eröffnet, alsdann den Ort der Wunden, derselben Tieffe, Weite, item die Beschaffenheit des Schlags, und andere Zeichen ꝛc. beschrieben, und damit alle Eigennützigkeit, und Vermäntlung hierunter desto mehr vermieden bleibe, von den anwesenden Gerichtspersonen auf alles genaue Obsicht getragen, und was dabey vorkommt, in dem Protocoll getreulich verzeichnet, sofort von den beygezogenen Leib-oder Wundärzten ein umständlicher, von ihnen unterfertigt schriftlicher Besichtigungsbefund mit beygefügten Erachten: ob; und aus was für Ursachen die Wunde unfehlbar tödtlich, oder nicht sey abgefordert, und solchergestalt die Beschädigungs-oder Todtenbeschau von Halsgerichtswegen verläßlich vorgekehret; allenfalls aber, da die Wundärzte wegen der Tödtlichkeit der Wunde in ihrer Meinung nicht übereinkämen, oder ihr Erachten deutlich, oder sonst einer Bedenklichkeit unterworffen wäre, die mediciniſche

Fa-

Facultæt hierüber gutächtlich vernommen werden solle.

§. 11. Es ist ferner bey Vornehmung einer Todten-oder Verwundungsbeschau zu beobachten, mit was der Todtschlag, oder Verwundung geschehen ist es ein Geschoß, so sollen die Gerichtspersonen über das, was oben gesagt, nicht allein die Weite, oder Entfernung des Schusses, sondern auch die Beschaffenheit des Geschoßes vermerken. Wäre das Instrument ein Degen, Dolch, Messer, Gabel, oder etwas anderes, so mit der Wunde verglichen werden kann, so ist zu prüfen, ob es eben dieses Instrument seye, mit welchem die Wunde geschehen, alsdann der Befund ebenfalls zu bemerken. Wäre endlich das Instrument, ein Stein, Knittel, Stock, Holz, Stecken, Stuck-Eisen ꝛc.; so soll man auch dieses mit der Beschaffenheit die Wunde entgegen halten. Da aber etwann das Instrument, mit welchem die That geschehen, nicht vorhanden wäre, und ein Zweifel vorfiele, ob selbes zu tödten fähig gewesen, und es fänden sich doch untadelhafte Zeugen, die solches eidlich in solcher Gestalt beschrieben, so ist ein ungefähr gleichförmiges nachzumachen, und, falls die Zeugen darüber, daß es nämlich eben so gestaltet seye, wie das wahre Instrument gewesen, schwöreten, so ist demselben anstatt des abgängigen wahren Instruments aller Glauben beyzulegen.

§. 12. In gewaltthätigen Entleibungsfällen ist noch anzumerken, daß 1) in offenbaren, und augenscheinlichen Thaten, wo die Gewißheit der Missethat ohnedem am hellen Tage liegt, die Besichtigung, oder visum repertum zwar nicht unumgänglich nöthig, jedoch wegen der dabey unterlauffen mögenden verschiedenen Umständen gleichwohl nicht so leicht auffer Acht zu lassen seye; desgleichen 2) Wenn Jemand heimlicher Weise umgebracht, und in das Wasser geworfen, oder der Körper verbrennet, oder in andere Wege gänzlich vernichtet, und andurch die Einnehmung des Augenscheins unmöglich gemacht worden, so ist es pro corpore delicti genug, daß die Person abgängig, und der berichtigte Thä-

ter

er mit starken Inzichten beschweret sey. Welches auch 3) bey beruffenen Mördern zu beobachten kommet, sonderbar da sich schon eine oder andere Mordthat wirklich auf sie bezeiget hat. Die man auch endlich 4) Oefters eine todte Person findet, ohne zu wissen, ob sie sich selbst entleibet, oder von anderen entleibet worden, oder von ungefähr um das Leben gekommen sey, so viel die Beschau, oder visum repertum, zumahl wenn sich Zeichen eines gewaltsamen Todes dabey spüren lassen, vorgenommen, und, im Fall die Person nicht bekannt ist, etliche Tage auf dem Gottsacker, oder anderen öffentlichen gangbaren Ort ausgesetzet, sohin sich alle bedenkliche Umstände, sonderbar jene, in welchen sich die todt gefundene Person kurz vorher befunden haben mag, wohl erkundiget werden.

§. 13. Wenn Jemand durch Gift umgekommen, oder beschädiget worden, sollen die Gerichtspersonen, und Aerzte in Ausfindigmachung der That sonderheitlich auf die Giftzeichen, ob der Todte aufgeschwollen, blau, oder sonst angegriffen ꝛc. Acht haben, nicht minder soll auch erkundiget, und ausgeforschet werden: über was sich der Entleibte beklagt, ob er sich gebrochen, was, oder wem er die Schuld seines Todes beygemessen, wie er sich vor dem Tod gebärdet, und was für Zeichen er von der innerlich- oder äusserlichen Vergiftung habe spüren lassen, wo, wann, wieviel Gift gefunden, und auf was Art ihm beygebracht worden, dann von was Stärke, und Beschaffenheit das Gift gewesen? über all dieses sind die hiervon Wissenschaft habende Zeugen zu verhören, auch von dem gefundenen Gift (Falls es unbekannt) zur Probe einem unvernünftig-unnützen Thiere, als Hund, oder Katzen, etwas einzugeben, dessen Wirkung anzumerken, und sodann das übrige bey den Inquisitions-Acten aufzubehalten.

§. 14. In Kindsmord ist neben obbemeldten Umständen bey dem todten Kinde wohl in Acht zu nehmen: ob es zeitig, und in natürlicher Vollkommenheit mit Nägeln an Händ und Füssen, Haarlein auf dem Kopfe, und sonst in gebüh-

bührender Gestalt auf die Welt gekommen, ob es gewaltthätige Zeichen, besonders auf der Brust, Hals, und Kopf habe, wie die Nabelschnur versehen, ob selbe gebunden, abgeschnitten, oder abgerissen seye, ꝛc. wäre aber das todte Körperl nicht vorhanden, oder die genugsam berüchtigte Person wollte es nicht für ihre Geburt erkennen, so solle das Gericht das verdächtige Weibsbild durch wenigstens 2 beeidigte, ehrliche, und wohlverständige Hebammen, oder Matronen, an heimlichen Leibesstellen besichtigen lassen: ob nicht etwann an der Inquisiten unfehlbare Geburtszeichen, und solche Anmerkungen gefunden werden, welche sie einer unlängst vorgegangenen Geburt unfehlbar überweisen.

§. 15. Uebrigens sind in Entleibungsfällen, wo zu verläßliche Erforschung der That mit ihren Umständen es hauptsächlich auf den Augenschein anzukommen hat, auch nachfolgende Maßregeln wohl zu merken. Es sollen nämlich:

§. 16. Die zu der Beschaue gebrauchenden Aerzte, auf deren Gutachten bey dem peinlichen Erkenntniß am meisten gesehen wird, allemahl wohlverständig, und zu dem Criminal-Sachen beeidet seyn; also zwar, daß, wenn sie nicht vorhin zu derley peinlichen Verrichtungen schon überhaupt bey der Behörde beeidet worden, dieselbe in jeglichen solchen Actu bey dem Halsgericht, oder bey der abgeordneten Commission mit einem leiblichen Eid: wienach sie die ihnen aufgetragene Verrichtung nach ihrem besten Wissen, und Gewissen getreulich, und ohne Gefährde vornehmen wollen, und sollen: eigends zu belegen seyn. Anbey wird denselben

§. 17. Anbefohlen, daß sie in Betreff der bey einem Todtschlag, Vergiftung, oder Kindermord vorzunehmen habenden Besichtigungen der durch Unser gegenwärtiges Gesetz zu einer allgemeinen Richtschnur vorschreibenden, und zu Ende dieser Halsgerichtsordnung sub Nr. 2do. beygebogenen Instruction sich genauest nachzuachten haben. Ueberhaupt aber wollen Wir

§. 18. Sowohl den vorgemeldten bey einer Besichtigung gebrauchenden Aerzten, als auch

sen-

sonderheitlich den mediciniſchen Falutæten ernſtgemeſſen bey anſonſt ſich zuziehender empfindlicher Aehndung eingebunden haben, daß ſie in allen Criminal-Fällen, wo Unſere Landesſtellen ein Gutachten von ihnen anverlangen, jederzeit nach vorheriger reifer der Sache Ueberlegung ihre Meynung mit Anführung ihrer Bewegurſachen klar, wohlgegründet, und getreulich ohne Gebrauchung dunkler, oder zweifelhafter Ausdruck, und mit gänzlicher Abſeitigung einiger irrigen; und übel verſtandenen Gewiſſenszärtlichkeit, und ohne ſich darum zu bekümmern, mit was für einer Strafe der Iuquiſit angeſehen werden würde, abgeben; und Falls ſie über die nämliche Criminal-Vorfallenheit zweymahl befraget würden, ihre vorige Meinung, und abgegebenes Erachten niemahls ändern ſollen, ohne zugleich wohlgegründete Urſachen dieſer Abänderung, und Abweichung von dem vorigen Befund beyzufügen. Ferners wollen Wir

§. 19. Zu Behinderung vieler Weiterungen hiemit allgemein geordnet haben, daß Niemand bey ſonſt auf ſich ladenden ſchwerer Verantwortung einen Körper, der plötzlich Todes verblichen, oder bey dem eine gewaltthätige Entleibung verſpüret wird; oder auch dießfalls nur ein Verdacht beobachtet würde, begraben laſſen ſolle, ehe, und bevor nicht bey dem Halsgericht auf vorher daſelbſt geſchehene Anzeige das Augenſchein, oder viſum repertum hierüber eingenommen, und von demſelben ſodann der Erlaubnißzettel zur vornehmenden Begräbniß ertheilet worden. Da aber der Körper von dem Halsgericht gar weit entfernet wäre, und mit deſſelben Erliegenlaſſung nach Geſtalt der Sachen nicht länger angeſtanden werden möchte, kann ſolche Anzeige bey der Grundobrigkeit geſchehen, von ihr die Beſchau vorgenommen, ſodann die Begräbniß verwilliget werden; jedoch iſt letztere ſchuldig in jenen Fall, wo ſich verdächtige Umſtände hervorthun, den Beſchaufund nebſt übrigen Anzeigen ſogleich dem Halsgericht zur weiteren Vorkehrung einzuſenden.

§. 20. Wäre es hingegen nach Ermeſſen des peinlichen Richters um Beſichtigung eines bereits

begrabenen todten Körpers zu thun, solle derselbe zu Einnehmung des Augenscheins, wenn es anderst nicht zulang angestanden, und der Körper etwann schon ermodert ist, wieder ausgegraben; und, da solcher in einem geweihten Erdreich beygeleget worden, auch daselbst auf vorläufige Erinnerung des Pfarrers, oder anderweiten geistlichen Vorstehers ohne gestattende Jemandens Widerrede erhoben, ausser des Freythofs beschauet, sodann in seiner Grabstatt wiederum beerdiget werden.

§. 21. Bey Münzverfälschungen sollen die vorgefundenen falschen Münzen in Unseren Münzämtern, oder durch einen Münzwardein, und Landprobierer geprüft, und von selbem die Auskunft, oder Anzeige hierüber eidlich, oder unter ihrem bereits aufhabenden Amtseid abgefordert, auch die wirklich geschehene Ausgebung der falschen Münze von den beschädigten Personen eidlich erhoben, annebst die gefundene Werkzeuge, Tigel, Gepräg, Stämpel, Geld ꝛc. den Untersuchungs-Acten beygefüget werden.

§. 22. Wäre aber das begangene Laster ein Diebstahl, Rauberey, gewaltthätiger Einbruch, oder sonst ein zugefügter Schaden, so wird in derley Fällen das corpus delicti durch eidliche Aussage derjenigen, welche beraubt, und bestohlen worden, oder sonst gute Wissenschaft davon haben, erhoben, und ist nicht nöthig, deßwegen ad locum selbst zu gehen, und denselben zu beaugenscheinigen; ausser wo die That noch ganz frisch, der Ort nahe an der Hand, und die Sache so beschaffen, daß die Grösse der verübten Gewaltthat, und die Gefährlichkeit des Diebstahls leichter daraus zu erkennen seyn mag. Im Fall auch die Räuber, und Diebe von ihren Diebinstrumenten, Gewöhr, und Waffen, oder anderen ihren Schaden am Ort des Verbrechens etwas zurückgelassen, solle solches zu obrigkeitlichen Handen gebracht, besichtiget, und beschrieben werden, damit, wenn der Dieb solche Dinge für sein eigen erkennet, man von der Wahrheit seiner Bekenntniß nur desto mehr versichert sey. Würde allenfalls bey dem Verdächtigen das

gestohlene Gut, falsche Schlüsseln, Hammer, Brechzangen, und dergleichen zum Einbrechen gerichter Werkzeuge gefunden, ohne daß er beweisen könnte, die bey ihm gefundene Sachen rechtmässig an sich gebracht zu haben, nicht minder

§ 23. In dem Verbrechen eines begangenen Falsch, oder Verfälschung, wenn bey dem Berüchtigten falsche Siegel, Brief, Waag, Gewicht, und dergleichen vorgefunden, und daß er sich deren gebrauchet, erweislich gemacht würde, so sollen dergleichen gefundene Instrumente, und Sachen für das corpus delicti aufgenommen, und den Inquisitions-Acten beygeleget werden.

§. 24. Wornächst allzeit derjenigen, dem der Schaden geschehen, selbst oder an statt seiner andere wohlverhaltene; und von dem Schaden gute Wissenschaft habende Personen die nöthige Auskünft zu geben, und hierüber die erforderliche gerichtliche Aussage abzulegen schuldig, anbey solche zugefügten Schaden, dessen Werth, und die Art, und Weise der geschehenen Schadenszufügung beschwören müssen. Von welcher justitzmäßigen Aussage, und eidlichen Schadensbetheuerung, im Fall des ansonst abgängigen Beweises insgemein Niemand befreyet seyn, sondern Jedermänniglich mit gemessenen Zwangsmitteln darzu, auch zu Ersetzung der etwann durch seine Verweigerung verursachten Gerichts- und Aezungsunkosten verhalten, und bewandten Umständen nach der Justitz behinderliche Widersetzlichkeit Uns zu fernerweit-gerechten Ahndung einberichtet werden solle. Würde solchen Falls in Ermanglung anderweiter Kundschaft der weltliche Richter bemüßiget seyn, die Gewißheit, auch die Umstände einer That, die Anzahl, und Beschaffenheit der Jemanden weggekommenen Geräthschaften, und anderer Sachen, oder den eigentlichen Betrag des beschehenen Schadens von geistlichen Personen einzuhohlen; da wollen Wir Uns allerdings gnädigst versehen, daß solchen Falls, wo es auf Ausrottung der Laster, und auf Beförderung allgemeiner Wohlfahrt ankommet, die Geistlichkeit (ohne auf die Ursache, und Erfolg: ob, und um was für eine

Bestrafung es etwann zu thun seyn dürfte? andringlich nachzuforschen) der weltlichen Obrigkeit auf ihr Ersuchen zu förderlichen Erfindung der Wahrheit alle hüfliche Hand zu leisten; die anverlangten Auskünfte, oder Zeugniß mit freystehender Beyrückung ihrer Verwahrung entgegen eine Blut-oder Lebensstrafe unter ihrem priesterlichen Trauen, und Glauben unvermäntel schriftlich abzugeben; die geistliche Gerichte auch ihres Ort nach Erforderniß solche geistliche Urkunden unter priesterlichen Glauben bestätigen zu lassen, auch allenfalls auf geschehenes Anfuchen von den geistlichen Personen bey ihrer Behörde über die einsendenden Fragstücke derselben fogestalte Aussage abzunehmen, nicht entstehen werden.

§. 25. Der Eid, welchen geistliche Personen abzulegen haben, gehet wesentlichen Inhalts dahin: daß mir N oder da ein Dritter beschädiget worden) dem N. am Tag N. um ungefähr die Stund N. dieses Jahrs, auch solche und solche Weise mit Erbrechung, Gewalt, List ꝛc. auf dem Weg, und freyer Straffen, oder auf einem befreyten Orte ꝛc. dieses N. Leid oder Schaden geschehen, diese Sachen gestohlen, geraubet, entnommen, oder verderbet worden ꝛc. welchen Schaden ich nach meinem guten Gewissen, und vermög dieses Eides auf eine Summe pr. N. schätze: so wahr ꝛc. übrigens verstehet sich von selbst, daß ein Jude, oder auch ein anderer, welcher der katholischen Religion nicht zugethan, den Eid auf Art, und Weise, wie es jeglichen Landes mit solchen Glaubensgenossen herkommlich ist; abzulegen habe. Wie sich dann auch von selbst verstehet, daß geistliche Personen welche anstatt des körperlichen Eides ihre schriftliche Kundschaften, oder gerichtliche Aussagen allemahl unter priesterlichen Trauen, und Glauben zu bestätigen haben, alles dasjenige, was in erstgemeldter Eides-Formul enthalten, und und sonst zu Ausfindung der That mit ihren Umständen zu erheben kommt, und ihnen wissend ist, getreulich, und ohne allen Rückhalt der Wahrheit zu Steuer an Tag zu geben schuldig seyen.

§. 26.

§. 26. Solche Aussage, und Eid ist insgemein bey dem Halsgericht, wo die Criminal-Handlung verführet wird, da aber die Kundschaftspersonen einem anderen Gericht unterworfen wären, bey derselben Gerichtsbehörde abzunehmen. Und da etwann die abzuhören kommend- und zu schwören habende Personen unpäßlich wären, oder eine andere rechtserhebliche Ursache hätten, nicht vor Gerichts-oder Amtsschreiber zu ihnen abordnen, und die erforderliche beeidigte Aussage von ihnen abnehmen lassen.

§. 27. Nachdem es also mit der eidlichen Bestätigung des zugefügten Schadens seine Richtigkeit hat, so ist über dieß des Gerichts Schuldigkeit, in diesen, und allen anderen Begebenheiten, wo etwas zu Instruirung der Inquisition dienliches oder erforderliches in Augenschein zu nehmen, die behörigen Gerichtspersonen zu der dießfälligen Besichtigung, oder Schatzung des Schadens abzuschicken. Damit aber solche Beaugenscheinigung desto gründlicher vollzogen werde, so soll das Gericht den Abgeordneten allzeit dergleichen Personen, so vermög ihrer Profession der Sache, und des Werths gestalten Dingen nach kundig sind, mitgeben; welche kunst- und werkverständige Leute, wenn sie ehebevor schon ihrer Profession halber bey Gericht beeidet sind, nicht nöthig haben, einen Eid abzulegen, sondern genug ist, daß sie den Befund unter ihrem aufhabenden Eid bestätigen. Wofern man aber die nicht haben könnte, so sind die Abgeschickte schuldig, ihren eingeholten Befund, Schätz- oder Besichtigung mit einem körperlichen Eid zu bekräftigen.

§. 28. Wo anbey den Halsgerichten hiemit überhaupt eingebunden wird, daß selbe nicht allein allda zu Instruirung der Inquisition gehörige Kundschaften, Schriften, und Urkunden, sondern auch die corpora delicti materialia, in soweit es in Ansehen der letzteren immer thunlich, dem Criminal-Proceß zur nachfolgend-gründlichen Urtheilfällung beyzulegen schuldig seyen. Wie dann auch dazumahl, wenn die Criminal-Acten an das Obergericht, oder an Uns selbst einzusen-

den

den sind, allemal die corpora delicti materialia, besonders in jenen Fällen, wo die Einsicht der Instrumente, Modeln, Materialien ꝛc. zu verfäßlicherer Beurtheilung der mehr- und minderen Bosheit, der mehr- oder minderen Gemeinschädlichkeit nöthig, annebst auch die Einschickung thunlich zu seyn befunden wird, dieselbe, wie sie sind, allenfalls aber, da dieses bewandten Umständen nach unnöthig, oder unthunlich zu seyn ermessen würde, an statt derenselben das rechtlich erhobene visum repertum, oder wahrhafte derenselben Beschreibung miteingeschicket werden solle.

§. 29. Nun folgen auch Beyspiele von Missethaten, so keine leibliche Zeichen zuruckzulassen pflegen, als in Gotteslästerung, welche an Gott, oder seinen Heiligen mit ausgestossen- schimählichen Worten beschiehet! welchenfalls der Richter statt des corporis delicti die vorhanden untadelhafte Zeugen über die verübte That mit ihren Umständen eidlich zu verhören, und jenen Falls, da etwann mit einer geschmäheten Bildniß zugleich was thätiges fürgegangen, oder die Gotteslästerung wohl gar zu Papier gebracht worden wäre, die mißgehandelte Bildniß zu besichtigen, die gotteslästerische Schrift zu untersuchen, und die hiebey unterlaufende Umstände nach Gestalt der Sachen genau zu erheben hat.

§. 30. In Nothzucht solle das Gericht über die erstbesagte Zeugenverhör auch anordnen, daß die Person, welche eine ihr angethane Nothzucht vorgiebt, durch geschworne Hebamme besichtiget, und von ihnen einen umständlichen schriftlicher Bericht unter ihrem ehehin aufhabend- oder neu abgelegten Eid darüber erstattet werde, was an der vorgeblichen nothgezüchtigten Person, an ihren Kleidern, an dem Ort, und Stelle der vollbrachten That zu finden gewesen, wobey auch zu beobachten, ob eine Gewalt aus zerrissenen Kleidern, zerrauften Haaren, gehörten Schreyen ꝛc. abzunehmen seye, oder aber, ob die beleidigte Person sich alsogleich bey den ihrigen von wegen der That beklaget, ob Jemand selbe gesehen ob, und aus was Zeichen man etwann dergleichen Un-

hat gemerket habe, und überhaupt soll nicht, von allem deme, woraus etwas gründliches dieß falls hervorscheinen möchte, auszuforschen unterlassen werden.

§ 31. In Unzucht wider die Natur kann das Bekenntniß desjenigen, so gelitten, oder mitgesündiget hat; in Fällen aber, wo es eiu sprachloses Viehe wäre, die abgehörte Zeugen, wie nicht minder die gefundene Zeichen, und sonstige redliche Anzeigungen zum corpora delicti, und Anzeige der That hinlänglich seyn.

§. 32. In Ehebruch aber, wenn es in dem Orte, wo die Inquisition vorgenommen wird, nicht wissend, und kundig wäre, daß der Inquisit, oder Inquisiten wirklich verheyrathet seye, ist aus den Kirchenbüchern oder durch Zeugen verläßlich auszuforschen: ob die beinzüchtigt Person verehliget, wo zusammengegeben worden? wann, und wer Beystand gewesen?

§. 33. Ein gleiches ist auch in dem Laster der Blutschand zu veranlassen, daß aus den Kirchenbüchern, oder durch Zeugen vor allem glaubwürdig erhoben werde: ob, und auf was Weise, und in welchem Grade der Blutsverwandschaft, oder Schwägerschaft die Berüchtigte mit einander verwandtet seyen, wie Wir dann

§. 44. Hiemit für allgemein verordnen, daß, wenn die weltliche Obrigkeit einen beglaubten Tauf-Todten-oder Trauschein von den Pfarrern, oder anderweiten Kirchenvorstehern anverlanget, dieselbe ohne auf die Ursache anzudringen: zu was Ende dergleichen Urkunde zu dienen habe, solche allemal unaufhältlich hinauszugeben schuldig seyen. Falls aber gleichwohl wider besseres Vermuthen dergleichen Urkunden zu Abbruch gemeiner Wohlfahrt, nicht verabgefolget, oder allenfalls die Einsicht der Orginal-Kirchenbücher nicht gestattet werden wollte, so solle solch Verweigerung ohne Verzug an Unser Obergericht zu Vorkehrung der Abhülfe, und gebührenden Ahndung einberichtet werden.

§. 35. Schlüßlich wollen Wir den Halsgerichten überhaupt eingebunden haben, daß bey Erhebung das corporis delicti in all und jeden Criminal-Fallen nicht allein auf die That, sondern auch

auf

auf die verschiedene der Sache Beschaffenheit, auf die Umstände, Ort, Zeit ꝛc. sowohl von wegen der That, als des Thäters selbst gesehen werde: indem oft sehr viel daran gelegen, ob die That bey Tage oder Nacht, an einem geheiligten, befreyten, oder nur schlechten Orte, heimlich, oder auf offenen Wege, Strassen, oder in des Angegriffenen Haus, und Wohnung, mit- oder ohne Gewalt, mit- oder ohne Gehülffen ꝛc. von einem schon zuvor übel berüchtigten, oder das erstemal betrettenen, von einem Unsinnigen, Unmündigen, Herrn, Bürger, oder Unterthan, Diener, oder Freund, Kind, Weib, oder Mann begangen worden wie auch, ob der Thäter durch eine aufrichtige, und nicht erdichtete, und verstellte Reu sich etwann selbst angegeben habe, oder aber durch gerichtlichen Zwang in die Inquisition, und Gefängniß gekommen seye? wo annebens

§. 36. Auch dieß zu merken; daß es bey beschreyten Landdieben, Beutelschneidern, Strassenräubern, und Mördern, so gar um alle schlechte Diebstähle, Rauberey, und alte Mördereyen ohne anderweit-habend-erhebliche Ursache sich zu erkundigen nicht vonnöthen, bevorab wenn man selbe Länge der Zeit halber nicht wohl erfahren kann, und man sich ohne das der meisten, und grösten That bereits erkundiget hat. Wiewohl sonst der Regel nach, wenn wider einen Thäter mehrere, die Todesstrafe nach sich ziehende Verbrechen hervorkommen, über einen jeden, Falls es ohne allzu grossen Zeitverlust beschehen kann, das corpus delicti erhoben werden solle. Uebrigens ist zwar

§. 37. Ausser Zweifel, daß nur allein den Hals- und Landgerichten in Malefizfällen das corpus delicti entweder selbst zu erheben, oder gestalten Dingen nach auf vorgängiges Ersuchen durch anderweite Gerichte erheben zu lassen gebühre, und daß also insgemein den Grundobrigkeiten zu Abbruch der Halsgerichten diesfalls einzugreiffen nicht erlaubt seye. Zumalen aber sich ergeben kann, daß jezuweilen wegen allerhand sich hervorthunmögender Zufällen (sonderheitlich in Todtschlägen,

Kinds-

Kindsverthuungen, Vergiftungen, dann dem Selbstmord, wie auch in jenen Fällen, wo ein durchreisender Fremdlig, oder ein in todesgefährlicher Krankheit befindlicher Zeuge die That, oder derselben nahe Umstände zu bestättigen hat) die Erhebung des corporis delicti keinen Verschub leidet, mithin alles daran gelegen ist, womit dasselbe ohne allen Zeitverlust erhoben, und beschworen werde, wo ansonst in dessen Unterlassung entweder die Gelegenheit zu dessen Erhebung entgehen, oder wenigstens die Inquisition verzögeret werden würde; als wollen Wir hiemit geordnet haben, daß in dergleichen Begebenheiten, wo das Halsgericht ziemlich entfernet ist, anbey wegen verläßlicher Ausforschung der That Gefahr auf den Verzug haftet, auch die Grundobrigkeiten alldasjenige, was zu Erkundigung, und Beweis der That unverzüglich nöthig ist, vorzukehren nicht nur befugt, sondern in Kraft dieses Unseres Gesetzes verbunden, sonach aber denenselben allerdings obgelegen seyn solle, die erhobene corpora delictorum, und die aufgenommene Zeugen aussagen unverlängt an das gehörige Halsgericht zur weiteren Rechtshandlung einzusenden. Wo sodann den Halsgerichten, wenn sich an Erhebung des corpus delicti noch ein Mangel, oder Gebrechen wahrnehmen liesse, in allweg bevorstehet, ein solches entweder selbst zu verbessern, oder mittelst dem gewöhnlichen Ersuchschreiben den Abgang ersetzen zu lassen (Ther. K. G. O. I. Th. Art. 27. §. 1—4).

Corporis delicti-Erhebung (zur) soll man in allen Kriminalfällen kundige Wundärzte nehmen, auch soll von ihnen das sogenannte visum repertum breidet werden.

Anm. Wie in Fällen einer gewalttätige Ertödtung oder Verwundung das corpus delicti zu erheben und hierüber die Beschau, und Wundzetteln zu verfassen sind, gibt die Theres. K. G. O. diese Instruction: Zur künftiger Vorbeugung des öfters theils unverläßlich, theils unförmlich zu Verzögerung des Criminal-Processes ausgefertig- Todenbeschau, und Wundzetteln wir jeden zum Besichtigung eines Körpers vor Gericht berufe-

nen, oder hierzu eigens bestellten Leib- und Wundärzte, und (falls diese etwann zur Zeit nicht zu bekommen wären) auch den Badern gemessen eingebunden, daß sie derley Untersuchung eines verwundeten oder entseelten Körpers, wobey sich der Verdacht einer gewaltthätigen Handanlegung hervorthut, allzeit in Gegenwart der darzugezogenen Gerichtsmänner nach den Regeln der Zergliederungs- und Wundarzneykunst (artis anatomicæ & chirurgicæ) verläßlich, gewissenhaft, und unpartheyisch vornehmen, den erhobenen Befund, falls es möglich demonstrative, das ist, mit klarem Beweis, und nicht præsumtive, oder nur muthmaßlich in Gestalt eines verläßlichen Zeugniß, mit Beyrückung der eigentlichen Ursachen: ob, und aus was für einem Grund die Wunde entweder tödtlich, oder gefährlich, und meistentheils den Tod nach sich ziehend, oder an gering, und nur zufälliger Weise todsgefährlich sey, dann mit Benennung der Gattung der Wunde, mit Anzeigung der Gestalt, Länge, Weite, Tiefe, dann des verletzten Theils, wie viel Geblüt, oder andere, und was für eine materi gefunden worden, wie auch mit Anmerkung der Splitter, und Ritzen, ob, und welche anliegende Theile wegen gehinderten Umlaufs des Geblüts, wegen gehemmter Athmung, wegen unterbrochener Uebereinstimmung und Zusammensagung der Haupttheile, entweder aus Abgang der Beyhülf, oder aus ihrer Mitwirkung den Tod nach sich gezogen, dann ob, und warum der Umlauf des Geblüts verhindert worden, ferner mit Ausdrückung des beyläufigen Alters des Verstorbenen, dann dessen Structur, und Complexion, wie der Körper äusserlich ausgesehen, item, wie die von der Wunden nicht berührte innerliche Theile beschaffen gewesen, verfassen, und solchen ihren Befund nach der oben Art. 26. §. 16. gegebenen Maßgab entweder auf ihre obhabende schwere Eidespflicht nehmen, oder allenfalls gerichtlich beschwören und nicht Ursache geben sollen, daß bey herfürbrechenden Anstand allererst von der medicinischen Facultæt ein weiteres Erachten, oder Su-

prar-

prarbitrium abzuheischen sey, und hiedurch dem Gericht die Aezungs-und andere Unkosten vermehret, dem Inquisiten der Arrest verlängert, oder aber zur Anstreit-und Inpugnirung des corporis delicti, und der Inquisition Anlaß genommen werden möge. Und zumahlen solche Beschau meistens bey einem Todtschlag, Vergiftung, und Kindermord unumgänglich ist, als wird sonderheitlich in Ansehen dieser 3. Verbrechen eine genaue Richtschnur nachstehendermassen vorgeschrieben. Den Todtschlag belangend, da ist zu beobachten 1) die Eigenschaft des verwundeten Theils, ob es einer aus den edleren Theilen sey, die zu Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig? 2) Die Grösse, Tiefe, und Beschaffenheit der Wunden; item, ob es eine gerade, oder schräge Wunden sey? 3 Die Unmöglichkeit einige Hülfs-und Heilungsmittel beyzubringen. 4) Der bald darauf erfolgte Tod. Anbey haben die Kunsterfahrne vor allem den Körper genau zu besichtigen, dann bey desselben Eröfnung die drey Haupthöhlungen, nämlich das Haupt, Brust, und den Unterbauch auszuforschen, und in Acht zu nehmen: ob es eine Fleisch-oder beinschröttige, oder mehrere, oder runde Wunden seye, ob nicht das Gehirn? ob der Magen, und dieser oben, oder unten, wodurch der Speissaft in die Gedärme dringet, beschädiget, und das pericardium, das ist, das Herzfell, und vielleicht auch die Herzkammer vornehmlich linker Seits, oder dasiges Schlafmäuslein, das Zwerchfell, oder Sennen an seinen fleischlichten Theilen, die Lungen, und ihre vornehmste Aeste, die Blutadern der Lungen, Leber, oder Schlund berühret worden, oder, ob nicht vorher einige, und welche innerliche Theile verdorben, oder ein anderes tödtliches Merkmahl, zum Beispiel: ein gefährliches Brustgeschwär, oder Gewächs, oder ein anderer tödtlicher affectus verborgen gewesen, und getroffen worden, ob nicht der Verwundete durch zeitlichere Stillung des Geblüts, Verhinderung des besorglichen Wundfiebers, Krampf, oder Brant, oder durch Vornehmung einer Aderlaß gänzlich, oder wie lang hätte errettet werden mögen? Ob die Wunden am Haupt, nur die

auf-

äusserliche Bedeckungen (integumenta) getroffen, ob der angebrachte Gewalt heftig, oder gelind, mit- oder ohne Zerschütterung, mit- oder ohne unterloffenen Geblüt, Ob selber die Schlafmäuslein, die Hirnschall-Beine, die harte, oder weiche Hirnhaut, ja das Gehirn selbst verletzet habe, ob die grosse, oder kleine Blutgefäße lædiret, wodurch die Bewegung verhinderet wird, da man das Geblüt nicht stillen, oder die Ader nicht consolidiren, und zusammenheilen kann, immassen das Geblüt die Höhle der Brust anfüllet, ob es möglich gewesen das exravasirte Geblüt, oder materie herauszubringen, und die fernere Corruption zu verhinderen? oder ob die Wunden am Haupt klein, und tieff, einfolglich nicht wohl zu erweiteren gewesen, ob die Hohl- oder grosse Pulsspannader, oder Flachse, oder die zum Herzen, Lungen, und Zwerchfell gehende, und zwischen dem Rippen liegende Nerven getroffen worden, ob etwann, und auf was Weise der nicht absolute lethalen Wunden vorzubeugen gewesen, es solle auch der Wundarzt, falls ein Medicus zur Beschau zu bekommen wäre, vor dessen Ankunft die Eröffnung nicht vornehmen; so ist auch ein Ueberfluß vor der Section die Tiefe der Wunden mit dem Specillo, oder Fucheisen, oder einem ungebräuchlichen Instrumento, wodurch öfters die Læsion erweitert, oder eine neue Verletzung verursachet wird, unvorsichtiglich zu erforschen, gestalten die Oeffnung des Leichnams die Tiefe der Wunden genugsam an Tag leget; jedoch wird ihnen obliegen, vor allen Dingen das etwa beyhändige Instrument, wormit die Beschädigung wiederfahren, alsogleich mit der Wunde, ob es darmit eintreffe, und zur Ertödtung tauge, fleissig entgegen zu halten; wie der Körper äusserlich ausgesehen, dem Beschaubefund, beyzurücken; bey der Untersuchung allz innerliche Gegenden zu eröffnen, und zu sehen, ob dieser Mensch lediglich von der überkommenen Wunden unumgänglich habe verscheiden müßen? begäbe es sich, daß man auch äusserlich am Leichnam keine sichtbare Gewalthätigkeit vermerkete, und dannoch der Ruff wäre, daß solcher Mensch

nicht

nicht natürlicher Weise Todes verblichen, so muß gleichwohl der Leib geöffnet, und erforschet werden, ob nicht der Entleibte einen Stoß, oder Wurff auf die Herzgruben; oder dasige Gegend, oder einen Fußtritt in die Weiche, oder in die linke Seite, wo das Milz liegt (wodurch selbes geschwellet, und, weil es mit einem sehr dünnen Häutel umgeben, auch eine Extravasation im unteren Leib verursachet, leichtlich eine Ohnmacht, Schlag, oder Verhinderung des Athems gekommen, das Geblüt sich häufig ergossen, eine Erstickung verursachet, oder das Gallengläslein (vesicula fellea) oder auch die Harnblasen zersprenget worden. Und weilen dann im Körper drey Cavitäten enthalten, als werden sich die Kunsterfahrne, wie zu verhalten wissen, und sich vor der Obduction, oder Besichtigung, so viel möglich, wegen des Verwundeten Alter, Disposition, des zur Verwund-oder Ertödtung gebrauchten Instruments, der gepflogenen Diæt, Wartung, Heilungsart, und Zeit des erfolgten Todes erkundigen, dann nicht nur alle Striche der Wunden untersuchen, sondern auch vorerwehntermassen alle Höhlen des Körpers eröfnen, damit man in dem abgegebenden Bericht, oder dem schriftlichen Zeugniß desto gewisser sich herauslassen möge, ob der Verwundete von der Wunden lediglich verschieden seye, über welches der Bericht, oder schriftliche Befund um so mehrers aufrichtig, und genau abzufassen seyn wird, als nach Verlauf einer Zeit schwer, wo nicht gar unmöglich fallet, bey immittelst entstehender Faul-und Verwesung des Körpers, die vorhin nicht richtig erhobene Beschaffenheit der Wunden, durch ein nachfolgliches Obererachten der mediciniſchen Facultæt ausfindig zu machen, einfolglich die Inquisition behörig zu beschleunigen; welches demnach in Rücksicht auf die Todtschläge, oder Verwundungen fürs künftige allerdings beobachtet werden solle.

Das auf was immer für eine Art verschluckte Gift betreffend, da werden die Kundschaftgeber die Umstände fleissig erwegen, ob dem Menschen das Gift gereichet worden, oder ob solches von innerlich seinen Ursprung habe (venen-

sum naturale, vel morbosum) und welchergestalt es seine Wirkung an Tag lege, weil dieses letzteren (veneni morbosi) Wirkung mit dem erziemlich übereinstimmet, folglich hat der Leib-mit dem Wundarzten, so viel möglich, des Verstorbenen eigentliches Temperament, die Heftigkeit seiner ausserordentlichen Sinn-oder Gemüthsleidenschaften, das ist, die Bewegung der Sinnen, und des Gemüths, womit vielleicht der Verstorbene behaftet gewesen, auszuforschen, und die Gattung, oder Art, und Wirkung des Gifts, als welches, vornehmlich da es gröblichter genossen wird, insgemein mit Anfreß-oder Entzündung, oder einem Qualm, und Ausdämpfung (corrosione; fermentatione; vel vaporibus) wirket, ausfindig zu machen. Ursache dessen erfordert es die Noth, den Körper äusserlich wohl zu durchschauen, und den Befund getreulich anzumerken, sodann die Section vor die Hand zu nehmen, alle innerliche Theile, und Gegenden zu besichtigen, damit man erfahre, ob die äusserliche mit der innerlichen Spur übereintreffe; welcherley Spuren, oder Vestigia hauptsächlich an dem beruhen, daß man ein Merkmahl des anfressend-oder corrosiven Gifts, absonderlich in der Kähle, Speisröhren, in den dicken, oder dünnen Gedärmen, oder falls durch eine Clystier ein Gift eingelassen worden, in den Nieren, Harngängen, oder Blasen, im Magenschlund, oder Magen selbst in Acht nehme; oder, ob sich unter anderen äusserlich am Magen, und intestino duodeno, das ist, am Zwölffingerdarm eine grosse Entzündung, oder Beitzung, inwendig am Magen aber ein röthlichter heftiger Saft (liquor) wie ein Wein vorstelle, und obschon sich etwann äusserliche Zeichen darzeigten, so ist sich doch darauf nicht zu verlassen, weil solche affectus, zum Beyspiel: von einem vergiften Biß, oder Stich herrühren mögen. Ansonst bestehet der Leib-und Wundarztens Wissenschaft in dem, daß er die Complexion des Menschen, dann ob, und was für ein tödtliches Gift er verschlucket, oder ihm gereichet worden, wie stark selbes sey, und wie viel dieses individuum in Specie umzu-

Bringen erfordert worden, fleissig erforsche. Es solle auch der Leib-und Wundarzt bey der Oefnung beflissen sey zu untersuchen, ob nicht der Verlebte einige an sich selbsten nicht vergiftige, nicht etwann gröblichte, sondern pulverisirte, und nicht ordnungsmäßig zugerichtet, mithin mehrers durcharbeitende, auch sogar überflüßige Arzney in häufiger Menge zu sich genommen, immassen derley in Uebermaß gebrauchte Arzney den Magen durchnaget, selben mit einem Herzwehe entzündet, und mit der Zeit den Tod zuwege bringen kann.

Nun sind die nach dem Tod sich hervorthuende ungemeine äusserliche Zeichen des bekommenen Gifts, unter andern auch folgende: nämlich die Aufschwellung des Schmerbauchs, allzugrosse Aufblähung des Magens, und der Gedärmen, schwarzblaue Masern ob dem Ruken, und Füssen, nach eröfnetem Körper derley Flecken im Magen, den Gedärmen, und an dem Ingeweide, benanntlichen an der Lungen, Leber, Milz, und Nieren ꝛc. Die bisweilen sonderlich von corrosiven Gift verbliebene Durchbeitzung des Magens, ein verdorben-stinkend-und schwarzlicht-blutiger Saft, oder daß man die Abgänglein (Ramenta) vom Gift finde, ein schlappicht-und zusammengerumpftes Herz, in der Herzkammer eine merkliche Gerönnung des Geblüts, im Kopf, und zwar vornehmlich in den ersten Hals-Puls-oder Kähladern eine grosse ungemeine Menge des geronnenen Geblüts. Es sollen also die Kunsterfahrne die vor- und nachgehende Wahrzeichen genau betrachten; als 1) wie oben schon angereget worden, den Zustand, und Eigenschaft des Menschen, was für eine Natur derselbe gehabt, und wie er beschaffen gewesen, 2) wo möglich, bey denjenigen die bey Verstorbenen gewesen, auskundschaften, mit was für Zufällen er kurz vorm Tod gewesen, ob er gählings, unvermuthet, und so zu sagen, bey gesundem Leibe verschieden, oder ob selbem nicht, und was für ein Unfall den Tod befördert habe, ob er bald nach genommener Speise, oder Trank eine beschwerliche Huste, Blutspeyen mit Gestank, Verstopfung des Urins empfunden, und mit einem greulichen Schmer-

zen, grosser Hitze, Zittern, krampfsichtigen Bewegungen, Schlucken, Wasserbläslein, Hitz im Mund, öfteren Ausspritzen, grossen Durst, Eckel im Magen, Reisen, Beissen, und Nagen im Leibe, starken, und blutigern Durchfällen, und Urin, grösserer Herzensangst, schwerem Athemhohlen, kalten Angstschweis, Verdrehung der Augen, Zusammenziehung der Fingern, Erkaltung der äusserlichen Theilen, schwärzlichten Nägeln, Zitterung der Lippen überfallen worden, ob er nicht im Angesicht bleyfärbicht, und Erdfarb ausgesehen, auch dieses Zustandes halber keine andere offenbare Ursache, oder Gelegenheit zu erfahren gewesen, 3) ob an dem Körper eine starke, und grosse Geschwulst des ganzen, oder wenigstens des unteren Leibs, ob der Leichnam gelb, und grün, erdfarb, und bleygelb, dann das Angesicht braun, und aufgeloffen, die Zungen schwarz, dick, und aushängend ausgesehen, ob am Leib, besonders an der Brust, gröser oder kleiner, schwärzlicht-gelblich-röthlicht, oder andere Flecken zu finden, 4) ist wohl zu bemerken, ob im Magen einige Spur, oder Satz von Gift (Saburra venenosa) anzutreffen, und wie das Eingeweid beschaffen seye.

Schlüßlich ist es um Erhebung des corporis delicti in Kindsmorden zu thun, allwo sich zwey Fragen ergeben: 1) ob das Kind lebendig, oder todt auf die Welt gekommen, 2) ob das Kind durch gewaltthätige Hand umgekommen sey, damit also die Verläßlichkeit erlanget werde, so muß die äusser- und innerliche Besichtigung darum frühzeitig vorgekehret werden, weil verschiedene Ursachen, und Umstände theils vom Körper, theils vom Wetter, oder der Zeit eine zufällige Veränderung erwecken können, und ist bey der Section zu beobachten, ob und was für affectus im Leibe gewesen, und vielleicht dem Kind den frühzeitigen Tod zuwege gebracht haben mögen, weiters ist darauf Acht zu haben, ob das todte Kind in einem unreinen, unflätigen, warmen, oder feuchten Orte gefunden worden, es erfordert auch die Noth bey einem todtem Kind, das Hauptblätlein, die Schläffe, das Hauptblat des Kopfs, ob selbes mit den Fingern eingedrucket

sey,

sey, und den Nacken wohl zu beaugenscheinigen, ob, und was für eine Violenz, id est; Zwang daran zu vermerken, ob das Knäblein an dem Scroto, oder Hodensäcklein gedrucket, geschwolen, roth, oder blau seye, ob dem Kind di Nabelschnur nahe am Leibe abgerissen, oder urterbunden worden seye, oder nicht, item, ob in dem Intestino recto, oder Mastdarm, in Sphincktere der musculus constrictur, das ist, das Schlüß oder zusammenziehende Näuslein des Hintern, und Blasen mit einem Rüthel, oder üstigen Stäblein durch das Fitscheln verletzet, , oder das Kind durch einen Schwefelgestank, von der glühenden Lichtputz, oder scharfen Rauch, oder eingelassenes Gift in die Nasenlöcher hingerichtet worden, ob die am Hals des Kinds hinterlassene blaue Fleck für eine von der Mutter herkommende Gewaltthätigkeit zu achten, oder zu glauben, daß solche von einer schweren Geburt herrühren, es pfleget auch insgemein von den unzüchtigen Weibspersonen eingestreuet zu werden, das Kind sey im Mutterleib, oder bey der wirklichen Gebährung gestorben; um aber zu erforschen, ob das Kind bis zur, oder nach der Geburt gelebet habe, ist nöthig zu beobachten, ob das Kind 1) allerdings an der Länge, und Stärke, in seinen erforderlichen Gliedermassen vollkommen. mit den Nägeln an Händen, und Füssen, dann ob dem Haupt mit Haarlein versehen, und gebührend gestaltet sey, 2) ob die Nabelschnur frisch, knoricht, rein, und lebhafter Farbe sey, 3) ob von den Anwesenden gleich nach der Niederkunft verspüret worden, daß das Kind annoch warm gewesen, 4) ob aus der verbundenen Nabelschnur das Geblüt häufig geflossen, ob an dem verschiedenen Kind, in dessen Leibe, und Eingeweid kein, oder wenig Geblüt befindlich, 5)

ob nicht währender Schwangerschaft, und zwar fürnehmlich gegen die letztern Tagen der Geburt, durch einen unvorgesehenen Fall, oder schweres Heben der Mutter, oder Erschütterung des Leibs, oder frih abtreibende Arzney, überflüssige, verdächtige, starke Aderlaß, starkes Niesen, Schrecken, Zorn, und ausserordentliches Fasten das Kind verdorben, oder geschwächt, mithin zur Gelurt unbequem, und unschicklich gemacht worden, 6) ob sich das Kind, da etwann bey der Geburt Leute gewesen, währender Geburt von einer zu anderer Seite nur geschoben, doch nicht lebhaft sich gerühret, solches auch die Mutter, und die herumstehende beobachtet haben, ob die Geburt leichtlich, oder schwer von statten gegangen, oder ob währender Gebnrt das Geblüt merklich ausgefloffen, ob nach der Geburt die Nachgeburt leichtlich erfolget sey.

Nebst allen obigen sollen die Kundschaftgeber nicht allein auf die Complexion der etwann zum ersten gebährenden Mutter, sondern auch, ob es nicht ein schmachtig-elend-gering-und kleinzartes Kind sey, reflectiren, folglich ihre Meinung sowohl in diesem Verbrechen des Kindsmords, als in oberwehnten Verbrechen des Todtschlages, und Vergiftung wohl bedacht, und pflichtmäßig mit Beyrückung derer aus ihrer Kunst hergeleiteten Ursachen einrichten.

Anmerkung wegen der in den Beschauzetteln jedes Mahl auszudrucken kommenden Beschaffenheit der Wunden. Bey Besichtigung eines verunglückten und verletzten Menschen haben die dazu berufenen Leib = und Wundärzte in ihren abgebenden Attestatis nicht allein des Verwundeten oder Todten seinen Namen, Alter, Geschlecht, Leibsbeschaffenheit ꝛc. sondern hauptsächlich die Gattung der Verletzung, ob sie gering,

ung, gefährlich, oder gar tödtlich seye, zu bestimmen; anbey muß der Wundarzt allzeit gehöriger, und geschickter Instrumente, womit er die Untersuchung der Wunden, und eröffnung der todten Körper anzustellen, sich bedienen, er soll auch auf das Instrument, womit die Verwundung ist gemacht worden, wohl Acht haben, weil eben daraus der Gewalt desto geschwinder beurtheilet werden kann. Eine Wunde ist bekanntermassen nichts anderes, als eine frische blutige Zertrennung der sowohl weichen Theilen (partes molles) als wie die hautige, fleischichte, seunichte; dann der harten Theilen (partes duræ) als Knochen, und Knorpel sind, welche mit einem scharfen Instrument, als Degen, Messer ꝛc. verursachet werden. Es ist hiebey ein Unterschied zu machen zwischen Wunden, so von einem stumpfen Instrument, oder von schlagen, fallen, werfen, beissen, schiessen gemachet, und jenen, welche von wüthigen Thieren sind beygebracht worden. Sonderheitlich ist der Unterschied in Ansehung der Wunden selbst wegen ihrer Gegend, äusseren Gestalt, Grösse, und Tiefe in Acht zu nehmen, woraus man bald schliessen kann, welche Theile, und wie selbe verletzet worden, weil aber alle Theile des menschlichen Körpers können verletzet werden, so pfleget man solche in Verwunden von Kopf, Hals, Brust, Bauch, oberen und unteren Gliedmassen einzutheilen; und dieses vermög der Gegend. In Ansehen der Gefahr aber werden die Wunden in geringe, gefährliche und tödtliche abgetheilet. Und vermög dieser Eintheilung kann ein jeder Wundarzt allzeit der Obrigkeit ein behöriges Wundzettel eingeben, und darin bestätigen: ob die Wunden tödtlich, oder nicht, und ob der Verwundete habe curiret werden können, oder nicht. Eine geringe Wunde ist

nichts anders, als eine frische blutige Zertrennung der allgemeinen Bedeckungen, welche nach einer kleinen Verblutung gleichsam von sich selbst, oder mit weniger Hülf getheilet werden könne. Eine gefährliche Wunde aber begreifet schon in sich die Verwundungen der Mäuslein, ihrer Sennen (tendo) spannaderichten Ausbreitungen (aponeurosis) Verletzung der Nerven, und merklicher Gefäßen an den Theilen des menschlichen Körpers, wobey ein Wundarzt sich in Erkenntniß, Vorsagung, und Curirung wohl in Acht zu nehmen hat, weil ebenfalls üble Zufälle öfters darauf zu kommen pflegen, als: Entzündungen, Schmerz, Krampf, Brannt, und der Tod selbst, wenn solche Verwundungen nicht mit guten, und gehörigen Mitteln verbunden, und tractiret worden sind. Ebenfalls ist auch denen sonst geringen Wunden des Kopfs nicht zu trauen, weil gar oft die üblesten Zufälle nachzukommen pflegen. Eine tödtliche Wunde hingegen ist eine solche Verwundung, wodurch der Mensch um sein Leben kommen wird, oder gar schon daran verstorben ist.

Um nun diese letzte Gattung wohl zu verstehen, so muß man sich der allgemeinen Regeln bedienen, und ist zu beobachten, daß es tödtliche Verwundungen von dreyerley Gattungen gebe; als 1) jene, so schlechterding tödtliche Verwunden (vulnera resolute lethalia) genennet werden, vermög welcher Verletzung der Verwundete sterben muß, wenn man auch alle Mittel, und Hülf anwedete. 2) Diejenige, so ihrer Natur nach an, und vor sich ebenfalls tödtlich sind, aber vermög der Hülf, und gehörigen Mitteln doch der Tod verhindert werden könne. 3) Diejenige Verwundungen, welcher ihrer Natur nach nicht tödtlich sind,

aber

aber tödtlich werden, entweder, wenn von dem Kranken, oder von dem Wundarzten ist gefehlet worden.

Zu der ersten Gattung der schlechterdings tödtlichen Wunden werden gerechnet: 1) Wo das Geblüt nicht gestillet werden kann, man möge sich aller Mittel bedienen, wie man wolle, folgsam der Tod unumgänglich folgen muß, als alle in die Höhligkeit des Herzens, oder derselben Herzährlein gehende Wunden. Item alle Wunden in den inneren Eingeweiden, dadurch grosse Adern sind verletzet worden, als die grossen Wunden der Lungen, Leber, Milz, Nieren, des Netzes, Magens, Gedärme, des Rückleins, Gekröse, der Gebährmutter, der großen Herzensader, der Bauchpulsader, der Darmbeinspulsader, der Nierpulsader, der oberen, und unteren Gekrösepulsader, der Drosselpulsader, der unter den Wirbelbein gehenden Pulsader, der Hohlader, der inneren Drosselblutader, Darmbeinsblutader, Nierenblutader, der Portader, und aller inneren Adern, wo ein Wundarzt mit gehöriger Hülf nicht beykommen kann. 2) Jene Verwundungen, so die Lebensgeister verhindern, daß sie von dem Gehirn nicht zu dem Herzen kommen können, als alle tiefe Wunden des Gehirns, alle Wunden des kleinen Gehirns, des verlängerten Marks, des Rückenmarks, wie auch alle solche Verwundungen der Adern, wo sich das Geblüt in dem Grund der Hirnschale setzet, und folglich durch keine Hülf herausgebracht werden kann; dann gehören ebenfalls hierzu die Verwundungen des achten paars Nerven, des grossen Rippennerven, des Herzennerven ꝛc. 3) Jene Arten der Verwundungen, so das Athemholen benehmen, und zwar also, daß der Mensch sterben muß, nämlich wenn die Luftröhre gänzlich abgeschnitten wor-

worden, und das unter Ende sich also zurückziehet, daß die Luft nicht hinein kommen könne; die Wunden, so auf beyden Seiten in die hohle Brust gehen, und gröffer sind, als der Spat der Luftsröhrenkopfs (rima glottidis) oder eine solche grosse Wunde, welche zwar nur auf einer Seite in die Höhle der Brust gehet, aber auch zugleich das Mittelfell durchbohret hat, wo alsdann ebenfalls die Luft in beyde Höhlen der Brust kommen kann, wodurch die Lungen zusammengedrucket, und der Verwundete also ersticken muß. 4) Sind solche Verwundungen ebenfalls schlechterdings tödtlich, so den Nahrungssaft verhindern, daß selber nicht könne dem Geblüt beygebracht werden, als da sind die grosse Wunden des Magens, der Gedärme, welche von Magen am ersten die Nahrung überkommen, des Sammelkasten, oder Milchbehalters, des Milchbrustgangs, dann der grossen Milchadern, wie auch die Abschneidung des Magenschlunges ꝛc. 5) Gehören noch hieher jene Verwundungen, wo nähmlich eine Feuchtigkeit immer in eine Höhle fliesset, ohne daß es der Wundarzt bezwingen könne, solche zu stillen, als da sind die Wunden der Gallenblase, und dessen Gängen, der Urin-Blase, und dessen Gängen, des Magens, und Gedärme, und aller übrigen Theile, wo eine Feuchtigkeit, ohne gestillet werden zu können, immer in eine Höhligkeit fliesset, wodurch alles sammt den benachbarten Theilen in die Fäulung übergehet, und also zwar etwas langsamer, jedoch gewiß den Tod nach sich bringen muß.

Nachdem die tödtliche Verwundungen sind durchgegangen worden, so sind auch diejenigen, so ihrer Natur nach tödtlich sind, aber durch die Kunst, und gehörige Mittel können ge-

theilet werden, zu beobachten; und gehören hieher: wenn ein ausgetretenes Geblüt sich unter der Hirnschale befindet, oder auch gleich unter der harten Hirnhaut an einem solchen Orte, wo die Trepanation gemacht werden könne; wenn die unter den Rippen liegende Pulsader verletzee worden ist, wenn die Nabelschnur nicht unterbunden worden ist. Dann gehören hieher alle Puls- und Blutadern, wo der Wundarzt mit seinen Händen, und Mitteln zu Hülfe kommen kann; als die Schlafbeinspulsader, die Aeste der äusseren Drosselpulsader, die Ellenbogenpulsader, die Schenkelpulsader, die unter dem Knie liegende Pulsader, die Schienbeinspulsader ꝛc. Eine zufälliger Weise tödliche Wunde muß so betrachtet werden, daß sie eine solche Wunde sey, welche sicher, und ohne Gefahr hätte können Curiret werden, wenn nicht entweder ein Fehler von dem Kranken, oder von dem Wundarzten wäre begangen worden.

Zu dessen Erklärung nachfolgende Beobachtung beygesetzet werden. Und zwar 1) ist des Wundarztens Schuldigkeit, daß die Wunde von allem Unflat müße gereinigt werden, worunter zu rechnen sind Sand, Steiner, Eisen, Kugeln, Stücke von Kleidern, Geblüt, ꝛc. 2) daß er bey Untersuchung der Wunden nicht zu rauh mit seinen Instrumenten herumfahre, oder stosse, oder reisse, wodurch er nicht allein Schmerzen, grössere Verletzungen, Blutstürzungen, Krampf, Brannt, und auch den Tod zuwegen bringen könne. 3) Daß er die Wunde von dem überflüßigen Euter behörig reinige, dann vermög dieses Fehlers wird das Euter durch die Blutadern in das Geblüt eingesogen, und kann dadurch eine Schwindsucht, oder Abzehrung entstehen. 4) Wenn der Wundarzt keine rechte Mittel, oder gar beizende

zende, oder anfreſſende Mittel aufleget, wo: durch nicht allein Schmerzen, Entzündungen, Krampf, oder Zuckungen, der Brannt, ja der Tod ſelbſten zu entſtehen pfleget. 5) Wenn der Wundarzt das in gröſſerer Menge ausgeloffene Geblüte entweder in der Höhle der Bruſt, oder des Bauchs nicht gehörig heraus gebracht, und die Wunde zu frühe zugetheilet hat, ſo fanget das Geblüte an zu faulen, frißt die benachbarten Theile an, und bringet den Menſchen ebenfalls um das Leben. 6) Iſt auch in Acht zu nehmen, daß man keinen Fehler in den ſechs nicht natürlichen Dingen (res non naturales) begehe, als in der Luft, Speiſe, Trank, Bewegung, Ruhe, dann Gemüthsbewegungen ꝛc. Dann was dieſe Sachen, wenn man in ſelben einen Fehler begehet, für Krankheiten hervorbringen können, iſt ohnedem Jedermann bekannt; wenn alſo bey einem Verwundeten in dieſen Stücken gefehlet wird, ſo kann alſo auch eine geringe Wunde den Menſchen um das Leben bringen. 7) Iſt nicht nur allein dieſes alles in Acht zu nehmen, ſondern man muß auch wiſſen, ob der Körper ſonſt geſund, oder mit üblen Säften angefüllet war, als mit der Waſſerſucht, Lungenſucht, Scorbut, Venus-Seuche ꝛc. oder ob er nicht eine beſondere Idioſyncraſiam habe, das iſt, eine ſolche beſondere Natur, daß das geringſte, was einem ſolchen Menſchen begegnet, ſein Nervengebäu in eine ſolche Veränderung ſetzet, daß er in Ohnmachten, Erſtarrungen, Krampf fallet, ja auch ſterben könne; folgſam ſtehet ein jeder Wundarzt, daß er auf alles genau Acht haben müſſe, und zugleich ſolches in ſeinen Wundzettel zu berichten habe, ob der Kranke gefehlet, ob ſeine Natur anzuklagen ſey, oder ob der Wund-

arzt

arzt einen Fehler begangen habe. Was hingegen die Quetschungen (Contusio) anbelanget; so bleibt ebenfalls die ganze Eintheilung wie bey den Verwundungen ist gemeldet worden.

Aus dem nun gesagten siehet ein Wundarzt, daß er alles in seinem Wundzettel aufzeichnen müße, nämlich den Namen, das Alter, das Geschlecht, die Leibsbeschaffenheit, was für Theile, wie tief, wie weit, wie groß, von was für einen Instrument die Wunde (wenn es zu erfahren möglich ist) verursachet, und wie endlich der Kranke verpfleget, und tractiret worden sey, dann ob die Verwundung gering, gefährlich, oder tödtlich sey, und unter was für eine Gattung der Tödtlichkeit eigentlich solche gehöre.

Correspondenz:

§. 1. Correspondenz wird den Gerichtsstellen mit der Hofkammer zugestanden (J. I. 38).

§. 2. Von den Appellationgerichten und Landrechten ist die Correspondenz mit den politischen Hof und Länderstellen durch Präsidialnoten zu führen (J. I. 114).

§. 3. Correspondenz in Amtsgeschäften wird den Räthen und Dicasterialbeamten verbothen (J I. 116).

§. 4 Zwischen den Kreisämtern und Justitzbehörden hat die Correspondenz durch Ersuch- und Antwortschreiben zu geschehen, welche von Seite der Justitz der Präsident und ein Secretär, und von Seite des Kreisamtes der Kreishauptmann zu unterfertigen hat (J. I. 342. C. IV. 2131).

§. 5. Unmittelbare Correspondenz mit dem Comitaten in Ungern (J. I. 352).

§. 6. Bey der Correspondenz ist sich in allen Fällen, wo es sich thun läßt der Indossationen zu gebrauchen z. B. bey Geldanschaffung (J. I. 32).

§. 7.

§. 7. Correspondenz ist von den Behörden zu Trient mit dem Stadthauptmann, wie mit den Kreisämter zu pflegen (J. II. 435).

§. 8 Instruction zur Behandlung der ex officio Correspondenz bey den Postämtern und Stationen in den k. k. Erblanden (J. VI. 992).

Crida, s. Concurs.

Cridarius, flüchtiger, s. Concurs §. 87).

Cumulatio actionum (J. II. 489 t).

Curatclerus:

§. 1. Der Curatclerus, und die Geistlichkeit überhaupt soweit sie nicht dem Landrechte untergeordnet sind, werden dem nächst gelegenen organisirten Magistrat sowohl in Streitsachen, als auch in Erbschaftshandlungen zugetheilet (L. 71. C. IV. 3220).

§. 2. Die Zutheilung der unadeligen Geistlichkeit hat in jedem Kreis an dem zur allgemen Delegation der Ortsgerichte bestimmten Magistrat nach den Decanaten, oder Vicariaten also zu geschehen, daß jeder unadelige Geistliche unter jenem Magistrat zu stehen habe, welchem das Decanat, oder Vicariat zu dem er gehört, zugetheilet ist L.) 126. C. IV. 3285). S. Gerichtsbarkeit unadeliger Geistlichen.

Curator kann mit seinem Curando nicht im Rechtsstreit stehen (C. II. 37). S. Concursvermögensverwalter; Concursmassevertreter.

Currendendruck für die Vorlande, s. Appellationsgericht in den Vorlanden. **Currenden**, gedruckte, finden statt, wo das Appellationsgericht den ihm untergeordneten Instanzen eine Hofresolution kund zu machen hat (J. IV. 681. b. c).

Currentinererledigung im Rathe (J. III. 550. a).

Berichtigungen.

A. Nr. 13. l. Bibliothek Nr. 62.
A. Nr. 22. l. Bibliothek Nr. 152.
A. Nr. 25. l. Bibliothek Nr. 270.
A. Nr. 30 l. Bibliothek Nr. 259.
A. Nr. 45. l. Bibliothek Nr. 62.
Seite 102. die ersten drey Zeilen werden ganz ausgestrichen, und dafür nachgesehen das Leitwort: Anwesenheit.
S. 225. Z. 2. von unten anstatt Drawitzar l. Drawitza.
S. 260. Z. 5. anstatt Cak l. Xaver.
S. 285. Z. 13. anstatt Böhens l. Böhms.

Erklärung einiger Abkürzungen.

C. IV. Justitzcodex IV. Band.
J. I. Josephs II. Gesetze und Anordnungen in Justitzsache.
L. Leopolds II. Gesetze und Anordnungen in Justitzsache.
K. G. O. Kriminal-Gerichtsordnung.
St. P. l. Stämpelpatent.
B. G. S. Berggerichtsubstition.

[illegible]

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz <<de>>,

Justitzcodex

Bd.: 5

Wien (1795)

J.austr. 36-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543038-6
VD18 80362990-001